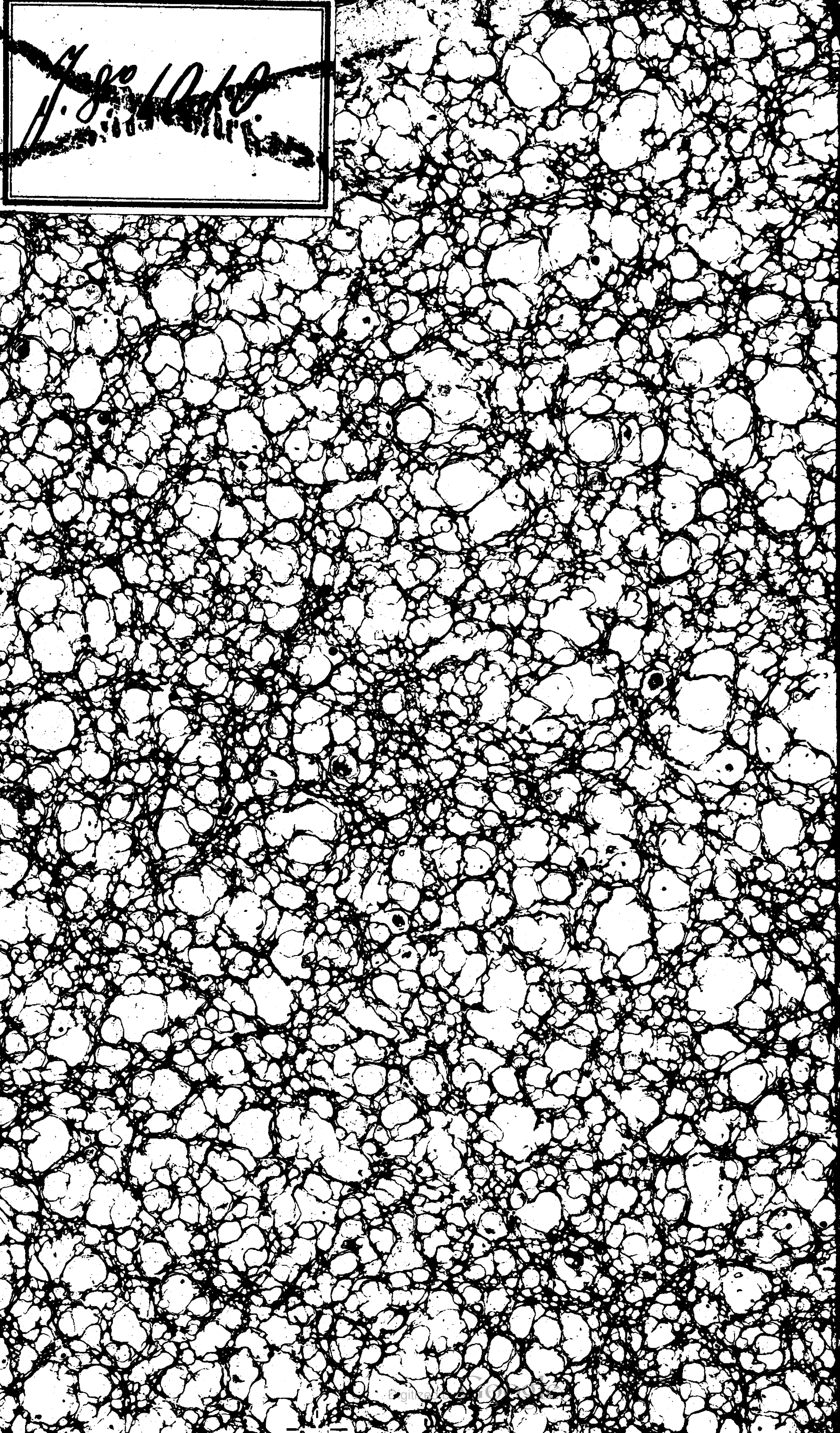



ÖNB
+Z283228108

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, DR. E. HERRMANN IN HEIDELBERG, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN GÖTTINGEN, DR. A. VON SCHEURL IN NÜRNBERG, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

GEHEIMEM JUSTIZRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

GEHEIMEM HOFRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XVIII. BAND. NEUE FOLGE. DRITTER BAND.

ORGAN
DER GESELLSCHAFT FÜR KIRCHENRECHTSWISSENSCHAFT
IN GÖTTINGEN.

FREIBURG i. B. UND TÜBINGEN 1883.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg.

I.

Zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes.

Von

Dr. Adolf Stölzel,

Geheimem Ober-Justizrath in Berlin.

In seinen Beiträgen zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes der evangelischen Kirche[1]) hat Richter im Jahre 1858 reichhaltiges Material aus der ältern Praxis und Literatur geliefert; er verfolgte damit den Zweck darzulegen, dass es ein Irrthum sei, ausschliesslich den Ehebruch und die Desertion als Ehescheidungsgründe des evangelischen Kirchenrechts zu bezeichnen. Bei dieser Richtung seiner Untersuchungen auf das materielle Ehescheidungsrecht mussten die Fragen, wie nach der Auffassung der Reformatoren und ihrer Nachfolger die Ehescheidung sich vollzog, ob ein processualisches Verfahren, eventuell welches dabei zur Anwendung kam, und wer als obrigkeitliche Behörde bei der Ehescheidung eingriff, zur Seite bleiben. Hierüber geben deshalb Richter's Beiträge sehr wenig oder gar keinen Aufschluss. Auf dem Felde, welches Richter unberührt gelassen hat, sollen sich die nachfolgenden Untersuchungen bewegen. Sie sind veranlasst durch die in neuerer Zeit praktisch gewordene Frage, welche rechtliche Natur dem in den protestantischen gemeinrechtlichen Landestheilen des Deutschen Reichs bislang bestandenen landesherrlichen Scheidungsrechte beizulegen sei. Zur Beantwortung

[1]) Erschienen zuerst in der »Deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft«, dann separat als »revidirter und vermehrter Abdruck« Berlin 1858 bei Wiegandt & Grieben.

dieser Frage ist zweifellos die geschichtliche Entwicklung des landesherrlichen Scheidungsrechtes mit heranzuziehen, und diese Entwicklung ist nur verständlich, wenn auf die formellen Seiten der Ehescheidung überhaupt eingegangen wird, wie sie uns zur Zeit der Einführung der Reformation und bald nach derselben entgegentreten.

Um zum Verständnisse des ältern protestantischen Ehescheidungsrechtes zu gelangen, muss man sich zunächst völlig lossagen von unserer heutigen Anschauungsweise. Gegenwärtig wird nach protestantischem Eherechte eine Ehe bei Lebzeiten beider Gatten nur aufgelöst durch einen ordnungsmässigen Spruch des Richters (ausnahmsweise des Landesherrn); bis zu diesem Spruche besteht die Ehe; der Spruch ist das Mittel ihrer Lösung; derselbe erfolgt in einem rechtlich geordneten Verfahren; er setzt — soweit er Richterspruch ist — ein gesetzlich zuständiges ordentliches Gericht voraus und hat die selbstverständliche Wirkung, dass jeder der Geschiedenen die Freiheit erlangt, sich wiederzuverheirathen (es müsste denn ein besonderes gesetzliches Eheverbot entgegenstehen). Von wesentlich andern, man kann fast sagen, von gegentheiligen Gedanken nimmt das Ehescheidungsrecht der ältern Zeit seinen Ausgang. Hier tritt uns zunächst die Auffassung entgegen, dass ohne Spruch irgendwelcher obrigkeitlichen Autorität, wenn ein Ehescheidungsgrund vorliegt, zu Gunsten des unschuldigen Theiles die Ehe von selbst sich löst; wird in gewissen Fällen ein Verfahren für nöthig gehalten, um das Vorhandensein des Ehescheidungsgrundes festzustellen, so erscheint dies Verfahren anfänglich als ein ausserprocessualisches; soweit es aber allmählich ein processualisches wird und die Frage nach der Trennung der Ehe zu seinem Gegenstande nimmt, schliesst es nicht mit dem Spruche, dass hierdurch die Ehe geschieden werde, sondern mit dem Spruche, dass die Ehe (in Folge des festgestellten Scheidungsgrundes) geschieden sei. Die Folge der eingetretenen Scheidung (mag die letztere eines obrigkeitlichen Spruches zu ihrer Constatirung bedürfen oder nicht) ist dann keineswegs, dass die Geschiedenen zur anderweiten Verheirathung zu schreiten befugt sind; der schuldige Theil darf das niemals und der unschuldige darf es nur in Folge einer von ihm zu erwirkenden obrigkeitlichen Erlaubniss, auf

welche er aber als unschuldiger Theil ein Recht hat. Diese Erlaubniss zu erwirken ist daher in einzelnen Landestheilen der einzige Zweck des Scheidungsprocesses, und sie zu ertheilen der einzige Zweck und Inhalt des am Schlusse des Scheidungsprocesses erfolgenden obrigkeitlichen Spruches. Dabei verdient dieser Scheidungsprocess kaum den Namen eines Processes, es ist ein formloses willkürliches Verfahren, zum Theil vor einer Instanz, in welcher wir höchstens die Spur eines »Ehegerichts« erkennen können, vor dem Pfarrer, vor Luther selbst oder einem andern der Reformatoren, vor einer theologischen Facultät, vor landesherrlichen Räthen, vor dem Landesherrn in eigner Person.

Mag nun dieser Zustand uns heutzutage noch so befremdlich erscheinen, so stellt er sich doch als die naturgemässe Consequenz bestimmter Anschauungen und Einrichtungen seiner Zeit dar; er hängt auf das Engste zusammen einestheils mit der materiellen Lehre von der Ehescheidung, anderntheils mit dem formellen Zustande des Gerichtswesens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Nach beiden Richtungen hin bedarf es daher der Feststellung dessen, was die aufkeimende Reformation vorfand; ihr neuer Aufbau ruhte auf historisch gewachsenen Fundamenten. Ohne Kenntniss dieser Fundamente ist der neue Aufbau nicht zu verstehen.

I. Grundlegende Gesichtspuncte.

1. Selbstscheidung.

Mit Verwerfung der neuern Lehre der katholischen Kirche und des canonischen Rechtes vom sacramentalen Character der Ehe waren die Reformatoren auf die Bibel und das ältere canonische Recht zurückverwiesen. Hier war zunächst der Ausspruch Christi maassgebend (Matthäus 19. V. 6): »was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden«, und die Antwort Christi auf die Gegenfrage der Pharisäer, warum denn Moses geboten habe, einen Scheidebrief zu geben und sich zu scheiden: »von Anbeginn ist es nicht also gewesen; ich aber sage euch, wer sich von seinem Weibe scheidet — es sei denn um der Hurerei willen — und freiet eine andere, der bricht die Ehe« (das. V. 8. 9). Die Scheidung, von welcher

hier die Rede ist, wird nicht gerichtlich bewirkt, sie erfolgt nicht durch den Ausspruch irgend einer obrigkeitlichen Gewalt, sondern sie geschieht im Sinne der Pharisäer dadurch, dass der Mann der Frau beliebig den Scheidebrief giebt, im Sinne Christi, dadurch dass der Mann sich vom ehebrecherischen Weibe scheidet und eine andre freit. Im Falle der fornicatio billigt Christus dieses Verfahren; die fornicatio schliesst von selbst die Lösung der Ehe, den »Bruch« der Ehe in sich, sie ist »Ehebruch«. Diess biblische »Geben des Scheidebriefs« oder Sichselbstscheiden (in Wahrheit nichts Anderes als das altrömische repudium dare oder uxorem dimittere) ist zunächst im altcanonischen Rechte, und zwar mit den ebengenannten römischen Kunstausdrücken wiederzufinden. Im Jahre 314 stellte das Concilium Neocaesariense und danach stellten um das Jahr 572 die Capitula Martini Bracarensis den Satz auf, der Cleriker, dessen Weib sich des Ehebruchs schuldig gemacht habe, müsse dasselbe, wenn er sein Amt wegen eingetretner Irregularität nicht verlieren wolle, »dato repudio dimittere«[2]).

Und Luther erkennt diess altjüdische, altrömische, altchristliche und altcanonische dimittere uxorem, in seiner Sprache das »Lassen« (= Entlassen) der Frau, als berechtigt an. Die frühste Aeusserung darüber enthält seine Schrift »vom ehelichen Leben« (1522)[3]). Dort wird als Gegensatz des mosaischen und des christlichen Eherechts hervorgehoben, dass die Juden »um allerlei Ursache willen, ihre Weiber liessen, obschon keine Hurerei da war, wenn sie nur wollten«, dass »sie sie von sich liessen, mit einem Briefe, wenn sie ja ihre Weiber nicht leiden konnten«, während »solch Gesetz bei den Christen nicht gelte«; dann heisst es weiter: »So haben wir nu, dass um Ehebruchswillen eins das andre lassen mag, wie auch Salomon sagt Proverb. 18: Wer eine Ehebrecherin hält, ist ein Narr. Und doch haben wir das Exempel Joseph, Matth. 1 . . . Damit uns genugsam gesagt ist, dass es lobenswerth ist, wer eine Ehebrecherin lässet«. Ein Beleg, wie diese Auffassung noch bis in das 17. Jahrhundert ihren entschiedenen Ausdruck fand, mag alsbald hier ange-

---

[2]) c. 11. und c. 12. D. 34.

[3]) Vergl. v. Strampff, Luther über die Ehe S. 363.

schlossen werden. In dem 1606 zu Jena herausgegebenen tractatus connubiorum argumentirt Conrad Mauser[4]): Christus dicit, quod non liceat dimittere uxorem nisi propter adulterium; si igitur liceat dimittere, ergo nullum superest amplius vinculum inter eos, quia sicut mors naturalis, ita etiam adulterium recto et divino jure solvit matrimonium[5]); es stehe noch — wird dann fortgefahren — das mit dem mosaischen Recht übereinstimmende Codexrecht in Kraft: ut uterque conjugum propter adulterium commissum moreretur[6]). Auf dem nämlichen altbiblischen Gedanken des Rechtes der Selbstscheidung beruht es, wenn Luther im Jahre 1525 dem Pfarrer zu Domitsch, dessen Weib »sich unehrlich gegen ihren Mann hielt«, auf gestellte Anfrage die Antwort ertheilt: »So der Ungläubige sich scheidet, so lass ihn scheiden; es ist der Bruder oder Schwester nicht gebunden in solchen Fällen (1. Cor. 7, 15); wer nicht bleiben will, der fahre immerhin; das ander Theil ist darum nicht verbunden, ohne Ehe zu bleiben; kann er ohne Weib nicht sein, so freie er eine andre, weil diese nicht will«. Auch die Desertion, nicht bloss der Ehebruch, wirkt in Luther's Augen, wie der Tod. Diess beweist ein ihm zur Begutachtung vorgelegter Rechtsfall des Jahres 1526. Der Sachverhalt war folgender[7]):

Justus Kern, ein Nürnberger Mönch, hatte 1524, ehe er eine Stellung als protestantischer Pfarrer in Allstedt antrat, eine Engelthaler Nonne geheirathet. Letztere, nachträglich von Gewissensscrupeln befallen, verliess ihren Mann. Der landesherrliche Beamte in Allstedt nahm in höherem Auftrage[8]) einen Güteversuch zwischen den Eheleuten vor, aber vergeblich; die Frau weigerte sich zurückzukehren, der Mann wollte sie nicht wiedernehmen, so lange sie nicht glaube, in

---

[4]) pag. 391. (Mauser † 1548).

[5]) Wörtlich ebenso Joh. Schneidewin († 1568) in demselben Tractatus pag. 476.

[6]) Einschränkend fügt Mauser hinzu (pag. 392): Caetera dominis theologis commendo, quorum cum judicio et consilio magistratus deberet merito introspicere et moderari ista.

[7]) Protest. Kirchenzeitung 4. Jahrg. 1857. S. 102.

[8]) Wer den Auftrag ertheilt hat, ist aus unsrer Quelle nicht ersichtlich, vermuthlich der Landesherr (Kurfürst von Sachsen) durch seine Räthe.

rechtmässiger Ehe zu leben, war aber bereit, sich dem Worte Gottes zu unterwerfen und zu befolgen, was diess ihm auferlege. Der Kurfürst von Sachsen forderte von den Wittenberger Theologen eine Entscheidung, und Luther erwiderte unterm 25. Januar 1526: ». . . Weil E. K. F. G. unser Bedenken hierin begehrt, achten wir es für das Beste, dass man das Weib zu ihren Freunden[9]) gen Nürnberg lässt bringen. . . . Wenn sie aber ihre Freunde ja nicht bereden können, . . . so lass man sie fahren, und alsdann den Pfarrer frei sein, als wäre sie gestorben, dass er thu, was er will« . . . Die Parallele zwischen Ehebruch und Tod kehrt dann wieder in Luther's Schrift von Ehesachen (1530)[10]):

> Wenn der Mann todt ist, so ist das Weib ledig. Zum Andern (scheidet Gott die Ehe): Wenn eines die Ehe bricht. Denn Gottes Gebot ertheilt und straft den Ehebruch mit dem Tod. Darumb so ist ein Ehebrecher schon durch Gott selbs und sein Wort gescheiden von seinem Gemahl, und solch Scheiden heisst nicht durch Menschen geschehen, weil es nicht ohn Gottes Wort geschicht . . . . Und weil Gott im Gesetz Mose geboten hat, die Ehebrecher zu steinigen, ist's gewiss, dass der Ehebruch auch die Ehe scheidet, weil dadurch der Ehebrecher zum Tode verurtheilet und verdampt wird, . . .

ferner in seiner Auslegung des 5., 6. und 7. Cap. Matthäi[11]):

> Fragst Du aber: Ist denn gar keine Ursach, umb welche Mann und Frau sich mogen scheiden und verändern[12])? Antwort: Christus setzet hie und Matth. 19. nur diese einige, die heisset der Ehebruch, und zeucht es aus dem Gesetz Mose, welchs den Ehebruch strafet mit dem Tode. Weil nur der Tod allein die Ehe scheidet und los machet, so ist ein Ehebrecher auch schon gescheiden, nicht durch Menschen, sondern durch Gott selbs und nicht allein von seinem Gemahl, sondern von diesem Leben abgetheilt. Denn durch den Ehe-

---

9) i. e. Verwandten.

10) v. Strampff, Luther über die Ehe S. 353. Nr. VII; S. 367 Nr. VI.

11) Das. S. 375 Nr. 3.

12) d. h. wiederverheirathen.

bruch hat er sich selbs von seinem Gemahl gescheiden und die Ehe zertrennet ... Weil nu hie Gott scheidet, so wird das ander Theil los und frei, dass es nicht verbunden ist, sein Gemahl ... zu behalten ...

2. Offenbarmachung der Scheidung und Toleramus.

So wenig es beim Tode eines Ehetheils und bei dem dadurch herbeigeführten »Ehebruche« eines processualen Verfahrens zur Feststellung der Thatsache, dass die Ehe gebrochen sei, oder gar eines obrigkeitlichen Ausspruches bedarf, dass die Ehe hiermit für gebrochen erklärt werde, so wenig erscheint ein solches Verfahren oder ein solcher Ausspruch beim Bruche der Ehe durch fornicatio erforderlich. Dagegen kommt es, mag der Grund des »Ehebruchs« der Tod oder ein anderer sein, in Fällen, in denen der Ehescheidungsgrund nicht offenkundig ist, auf dessen Beweis an. Wie der Tod durch »testimonia« darzuthun ist, wenn er bezweifelt wird, so auch die fornicatio und jeder weitere Scheidungsgrund. Derartige testimonia, (im deutschen Verfahren, wenn sie auf Zeugenaussage beruhen, »Kundschaft« genannt), setzten nicht etwa einen anhängigen Process im heutigen Sinne des Wortes voraus, sondern sie wurden im 16. Jahrhundert und später ausserprocessualisch beschafft, sei es durch schriftliche Aeusserung des Zeugen, sei es durch ein Vernehmungsprotocoll oder eine schriftliche referirende Aeusserung eines weltlichen oder geistlichen Beamten über die von ihm vernommene Erklärung des Zeugen. Solche Beweisstücke waren namentlich unerlässlich, wenn der Geschiedene sich anderweit verheirathen wollte, dem trauenden Geistlichen aber die Lösung der frühern Ehe nicht feststand.

Darum fügt Luther seinem oben mitgetheilten Anerkenntniss des Selbstscheidungsrechtes (1522) die Schranke hinzu:

Aber offentlich sich scheiden, also, dass sich eins verändern mag (d. h. sich wiederverheirathen kann), das muss durch weltlich Erkundung (= Kundschaft) und Gewalt (d. h. Obrigkeit) zugehen, dass der Ehebruch offenbar sei für Jedermann, oder wo die

Gewalt (= weltliche Obrigkeit) nicht dazu thun will, mit Wissen der Gemeine sich scheide, dass abermal nicht ein Jeglicher ihm Ursach nehme zu scheiden, wie er will[13]).

Völlig klar erscheint hier als Zweck des Eingreifens der obrigkeitlichen Gewalt und des Erforderns einer Beweisführung lediglich die Feststellung des Ehebruchs in Fällen beabsichtigter Wiederverheirathung; wo eine solche Absicht nicht bestand, sollte sich die Ehescheidung ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung vollziehen können. Wo aber die obrigkeitliche Mitwirkung erforderlich wurde, lag es sehr nahe, dieselbe als die Ertheilung einer Erlaubniss zur Wiederverheirathung oder, was das Nämliche ist, als eine Dispensation vom Verbote der Wiederverheirathung aufzufassen; denn ein Ausspruch zum Zwecke der Zulassung einer Wiederverheirathung, dahin gehend, dass der als Ehescheidungsgrund behauptete Thatumstand genugsam erwiesen sei, war in der That nichts Andres als eine Erlaubniss zur Wiederverheirathung.

Auch in dieser Auffassung lag unverkennbar eine Anlehnung an bereits Gegebenes, nämlich an das altcanonische Recht. Denn bevor die Ehe in der katholischen Kirche ihren sacramentalen Character erhalten hatte, waren es die Bischöfe oder der Papst, welche ausnahmsweise Geschiedenen die Erlaubniss zur Wiederverheirathung ertheilten. So bezeugt es Origenes für das dritte Jahrhundert[14]), so respondirte nach c. 18 C. 32. qu. 7. Gregor II. im Jahre 726 einem Ehemanne, dem seine Frau wegen Krankheit die eheliche Pflicht nicht leisten konnte: ille, qui se non poterit continere, nubat magis; so gestatteten im neunten Jahrhundert nach dem Zeugniss von Schulte[15]) die Päpste die Wiederverheirathung bei vorhandener Impotenz, woraus sich später die dissolutio matrimonii rati sed non consummati per dispensationem S. Pontificis entwickelte. Also auch in altkatholischer Zeit bestand die Mitwirkung der Obrigkeit bei der Ehescheidung nicht in dem Ausspruche, dass die Ehe geschieden sei oder geschieden

---

[13]) v. Strampff a. a. O. 364. 420.

[14]) Richter, Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes in der evang. Kirche. 1858. S. 10.

[15]) Kathol. Eherecht. 1855. S. 427 Note 2.

werde, sondern in dem Ausspruche, dass die Wiederverheirathung stattfinden dürfe (in dem »nubat magis«, oder dem »toleramus,« »concedimus,« »permittimus,« d. h. in der Dispensation vom Verbote der Wiederverheirathung).

Ein Recht zur Wiederverheirathung konnte nach dem biblischen Standpuncte nur dem an der Ehescheidung unschuldigen Theile eingeräumt werden. Aber keineswegs war es zur Zeit der Reformatoren ein allgemein anerkannter Satz, dass der geschiedene unschuldige Theil ohne Weiteres zur fernern Ehe schreiten dürfe. Vielmehr leitete man aus 1. Corinther 7, 10. 11. 39 die Regel ab, dass auch dem unschuldigen Geschiedenen bis zum Tode des schuldigen Theiles die Wiederverheirathung verboten sei. Mochte auch Luther in den (1536 verfassten und 1580 in das Concordienbuch aufgenommenen) Schmalkalder Artikeln es eine injusta traditio nennen, »quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium,« so äussert doch die Auffassung, dass auch dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung verboten sei, bis in das 18. Jahrhundert hinein darin ihre Wirkung, dass es üblich bleibt, dem unschuldigen geschiedenen Gatten obrigkeitlicherseits eine besondere Erlaubniss zur Wiederverheirathung zu ertheilen[16]). Dieses »toleramus« oder »permittimus« verbindet sich, seit eine Scheidung der Ehe durch gerichtliches Erkenntniss gebräuchlich geworden, mit dem gerichtlichen Erkenntnisse. Vor dieser Zeit ist das Toleramus der einzige Act, zu welchem in Ehescheidungssachen die Obrigkeit mitzuwirken hat: die Scheidung selbst erfolgt ipso jure et facto; nachdem sie erfolgt ist, hat der unschul-

[16]) Cf. Joach. von Beust im tractatus connubiorum Jenae 1606 p. 133: ... Consistoriales a Canonistis dissentiunt. Volunt enim Canonistae et uno ore concludunt, quod etiam innocenti non debeat permitti contrahere matrimonium cum alia vivente scilicet adultera . : . Theologi vero et Consistoriales in hac quaestione pronunciant secundum jus commune, quo licitum et viro innocenti etiam vivente adultera contrahere matrimonium cum altera. l. consensu §. virum C. de Repud. (l. 8. §. 5. Cod. 5, 17.).

Cf. auch Conr. Mauser in demselben tractatus p. 390. 391 und Joh. Schneidewin das. p. 474. 475. 479. 480. Pfälzer Eheordnung von 1563: »Geschiedene dürfen sich nur mit Erlaubniss der verordneten Eherichter und Räthe wiederverheirathen«. (Richter, Kirchenordn. II. S. 257.).



dige Theil, wenn er eine zweite Ehe eingehen will, sich ein toleramus zu erbitten; ohne dieses wird er nicht getraut. Das obrigkeitliche Toleramus bildet aber zugleich den naturgemässen Uebergang zur Einführung eines Scheidungsprocesses; denn der Ausspruch des Toleramus setzte die Constatirung des Scheidungsgrundes voraus und diese Constatirung erfolgte vor der Obrigkeit am einfachsten im Processwege; wenigstens war von der Beibringung ausserprocessualisch über den Scheidungsgrund aufgenommener testimonia bis zur Anbringung einer Scheidungsklage mit dem Antrage, den Scheidungsgrund durch Zeugenvernehmung feststellen zu lassen, nur ein Schritt. Vorzugsweise wurde die allmähliche Umwandlung des Toleramus-Verfahrens in den heutigen Scheidungsprocess dadurch erleichtert, dass die Behörde, welche das Toleramus aussprach, dieselbe war, welche, wie wir sehen werden, für den Ehescheidungsprocess zuständig wurde.

Da, wo innerhalb der protestantischen Kirche anerkannt wurde, dass zur Wiederverheirathung eines Geschiedenen das obrigkeitliche Toleramus unnöthig sei, dass also das Recht zur Wiederverheirathung aus der ipso jure et facto sich vollziehenden Scheidung ohne Weiteres folge, fehlte bei einer Scheidung wegen Ehebruchs und einer Wiederverheirathung des unschuldigen Theiles Alles, was einem Scheidungsprocesse auch nur ähnlich war: die Prüfung, ob die bisherige Ehe desjenigen, der zur zweiten Ehe schreiten wollte, geschieden sei, lag — ganz wie bei der Wiederverheirathung Verwittweter — ausschliesslich in der Hand des trauenden Geistlichen.

Es erscheint erklärlich, dass — ausser in Fällen der Ehescheidung durch den Tod — recht bald das Bedürfniss sich fühlbar machte, in einem geordneten gerichtlichen Verfahren entschieden zu sehen, ob eine Ehe gelöst oder nicht gelöst sei; vor Allem dann, wenn bisher sogar ohne Toleramus der Obrigkeit die Wiederverheirathung möglich war. Von diesem Gesichtspuncte aus erklären sich die mannigfachen Vorschriften der Kirchenordnungen, welche den Eheleuten ein eigenmächtiges Scheiden, dem Pfarrer aber eine Trauung Geschiedener ohne obrigkeitliche Erlaubniss oder ohne gerichtliches Scheidungserkenntniss verbieten und für die Ehesachen überhaupt besondere Gerichte mit besonderem Verfahren einführen. Alle

diese Vorschriften sind aber nur verständlich, wenn der Zustand klar erkannt vorliegt, in welchen sie ändernd eingriffen.

3. Behörden und Verfahren.

Nach dem Rechte der katholischen Kirche wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit und damit auch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen von den Bischöfen, in höherer Instanz von den Erzbischöfen und dem Papste, vermöge Herkommens zuweilen auch von den Archidiakonen, Stiftern und Klöstern ausgeübt. Jeder dieser judices ordinarii konnte sich durch einen vicarius, in der Regel Official genannt, vertreten lassen, er konnte auch im einzelnen Falle einen judex delegatus bestellen[17]).

Diese Einrichtungen hätten, nachdem durch Reichsfriedensschlüsse die Jurisdiction des Papstes und der Bischöfe über die protestantischen Stände suspendirt und in den Besitz der protestantischen Landesherren übergegangen war[18]), mutatis mutandis in die protestantische Kirche übergehen können; dann wäre der Pfarrer, welchen man mannichfach dem Bischofe der katholischen Kirche gleichstellte, ja technisch sogar episcopus nannte[19]), der Eherichter erster Instanz, der Superintendent (Visitator, Metropolitan) der höhere Richter und der Landesherr als summus episcopus oder die an seiner Stelle das Kirchenregiment innehabende Generalsynode das oberste Ehegericht gewesen. Aber Luther drängte mit Entschiedenheit dahin, die Ehestreitigkeiten dem weltlichen Regimente zuzuweisen.

An die weltlichen Gerichte im strengeren Sinne des Wortes, d. h. an die mit Schöffen besetzten Volksgerichte, welche zu bestimmten Zeiten zusammentraten und in den Formen des altdeutschen Processes verhandelten, konnte er hierbei nicht denken; sie lagen bereits im Absterben; die ganze Zeitströmung ging dahin, ihre praktische Bedeutung zu schmälern und andre

---

17) Vergl. Schulte, kathol. Eherecht S. 442 ff.; v. Strampff, Luther über die Ehe S. 415.

18) Vergl. Schulte a. a. O.; auch die Vereinbarungen zwischen Mainz und Hessen bei Kopp, ältere Verf. der Gerichte in den Hessen-Kasselischen Landen. Kassel 1769. Thl. 1. Beil. zum II. Stück Nr. 46. S. 107; Zimmermann in Dove's Ztschr. Bd. 7. S. 407. 408.

19) Vergl. Büff, kurhess. Kirchenrecht S. 16.



Organe an ihre Stelle zu setzen; wie hätte man also dazu kommen sollen, sie mit neuen schwierigen Aufgaben zu belasten? Die neben die Volksgerichte tretenden weltlichen Rechtsinstanzen waren aber die landesherrlichen Beamten, d. h. die im Lande zerstreuten Amtleute (Vögte, Rentmeister, Schosser, Kellner, Schultheissen), in höherer Instanz die am Hofe des Landesherrn weilenden Räthe (die Canzleien), in höchster Instanz der Landesherr selbst. Ihre Competenz beruhte theils auf der »Willkür« (dem Compromiss) derer, von welchen sie angerufen wurden, theils auf landesherrlichem Specialbefehl (Mandat, Verordnung, Commission). Daneben war es üblich, in schwierigen Fragen Rechtsgelehrte zu hören, namentlich Universitätslehrer, sei es einzelne, sei es die Facultät. Bald bat die Partei, bald der von der Partei angegangene Beamte um Rechtsbelehrung, und der »Rathschlag« (das »consilium« oder »Bedenken«), welches von den Gelehrten ausging, war gleichwerthig mit einem Spruche des Beamten, es war eine »Sentenz«. Ebenso »gewillkürt« wie eine derartige Spruchinstanz war das Verfahren. Nicht mit Klage, Wider- und Gegenrede, nicht in bestimmten Terminen wurde procedirt, sondern mittelst einfacher »Supplication« (Bittschrift) wandte man sich an die Beamten oder die Gelehrten; auch eine einseitige Anfrage und ein darauf erfolgender Spruch konnte eine rechtliche Irrung zur Erledigung bringen[20]).

Sollte sich in diese Art der Behandlung »irriger Sachen« die Behandlung der Ehesachen einfügen, so ergeben sich für Scheidungsfragen als zuständige weltliche Instanzen die Amtleute, die Canzleien, der Landesherr, nebenher die Gelehrten. In die Kategorie der letzteren fielen die Reformatoren, an ihrer Spitze Luther selbst. Deren »Rathschläge« oder »Bedenken« in Ehesachen haben für die Reformationszeit die nämliche Bedeutung wie Erkenntnisse oberster Gerichte für die Gegenwart; die Bedeutung dieser Rathschläge stützte sich also nicht lediglich auf die persönliche Autorität Luther's oder seiner theologischen Freunde, sondern auch auf die Autorität, welche in damaliger Zeit Rathschlägen der Gelehrten überhaupt inne

[20]) Vergl. hierzu Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums Bd. 1., bes. S. 235 ff. und über das Consilienwesen S. 187 ff.



wohnte. An die Sitte, solche Rathschläge einzuholen, knüpfte Luther bereits zu einer Zeit an, als er die Gerichtsbarkeit des Papstes und Bischofs noch anerkannte; in seinem frühsten Ausspruche über die Desertion als Scheidungsgrund (»von der babylonischen Gefangniss der Kirche« 1520) heisst es:

> Doch urtheile und beschleuss ich hierin nichts . . . Will aber nit, dass solches erkannt werde allein durch des Papstes oder Bischofs Gewalt, sondern so zween gelehrt Mann in dem Namen Christi zusammen und in dem Geiste Christi das aussprächen, wollt ich ihren Ausspruch und Urtheil fürsetzen allen Concilien.

Zwei Jahre später (in der Schrift vom ehelichen Leben 1522[21]) wird zuerst auf die »weltliche Gewalt« hingewiesen; »das offentlich sich scheiden also, dass sich eins verändern mag« soll »durch weltlich Erkundung und Gewalt zugehen«. Dem wird hinzugefügt — weil es ja zweifelhaft war, ob die weltliche Gewalt dem Worte Luther's folgend auf Ehesachen sich einliess —: »wo die Gewalt nicht dazu thun will, mit Wissen der Gemeine.« In einer gleichzeitigen Predigt redet Luther von dem zweierlei Regiment, dem äusserlichen und innerlichen, das Gott im alten Testament geführt; ein leiblich Regiment sei es gewesen, dass ein Mann seinem Weibe einen Scheidebrief geben gekonnt habe und sie von sich thue; jetzund richte er das leiblich und äusserlich Regiment durch die weltliche Obrigkeit aus[22]). Die 1528 von Melanchthon verfasste, von Luther durchcorrigirte Schrift: »Unterricht der Visitatoren an die Pfarrer im Kurfürstenthum Sachsen« weist die Pfarrer an, in den Ehesachen, was die Grad der Sippschaft und dergleichen betrifft, bescheidentlich und vernünftiglich zu lehren und handeln; wo sie in solchen Fällen irrig oder ungewiss wären, »sollen sie sich bei andern Gelehrten Raths befragen oder die Sache an des gnädigen Herrn Amtleute oder Canzlei gelangen lassen laut des Befehls, so ihnen gegeben

---

21) v. Strampff, a. a. O. S. 420 Nr. I. und II.
22) Das. S. 421 Nr. III.



ist«[23]). Die Hauptschrift Luther's endlich («von Ehesachen« 1530) nennt mehrfach »Pfarrer oder Obrigkeit« (das heisst weltliche Obrigkeit) neben einander als die in Ehesachen zuständigen Instanzen; ein von den Eltern zur Ehe gezwungenes Kind soll »die Oberkeit ersuchen oder dem Pfarrherrn klagen«[24]); die Oberkeit könne mit Recht, oder der Pfarrer mit gutem Rathe dem Zwange wehren; dann soll in Desertionsfällen »der Pfarrer oder Oberkeit dem Weibe rathen und helfen«[25]) überhaupt soll »das Scheiden durch Rath und Urtheil des Pfarrers vollzogen werden«. Daneben räth Luther den Pfarrern, »dass sie die Ehesachen als weltliche Händel in weltlichen Rechten verfasset, von sich weisen und sich deren entschlagen, soviel sie immer mögen und lassen die Obrigkeit und Officialen[26]) damit umgehen«[27]); er wolle mit solchen Sachen unverworren sein und bitte Jedermann ihn damit zufrieden zu lassen«; »hast Du nicht Oberherrn«, fährt er fort, »so hast Du Official; urtheilen sie nicht recht, was geht's mich an? sie werden's verantworten, sie haben sich des Amts unterwunden«[28]). Hierauf beruft sich dann 1532 »Die Auslegung des 5., 6. und 7. Capitels St. Matthäi« mit den Worten:

> Wie aber jetzt bei uns in Ehesachen und mit dem Scheiden zu handeln sei, hab ich gesagt, dass man's den Juristen soll befehlen und unter das weltlich Regiment geworfen, weil der Ehestand gar ein weltlich äusserlich Ding ist, . . . so zur Oberkeit Regiment gehört . . . Darum, was darin die Oberkeit und weise Leute nach dem Rechten und Vernunft schliessen und ordnen, dabei soll man's bei lassen«[29]).

---

[23]) Die letztern Worte lassen erkennen, dass der Kurfürst von Sachsen bereits 1528 dem Vorschlage Luther's gemäss seine Amtleute und Räthe angewiesen hatte, sich der Ehesachen, die an sie gebracht wurden, zu unterziehen.

[24]) Daselbst S. 297. 298. Ueber den Begriff der Obrigkeit s. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums Bd. 1. S. 207 ff.

[25]) Das. 392.

[26]) d. h. die weltlichen Beamten.

[27]) Das. S. 426.

[28]) Das. S. 423.

[29]) Das. S. 354.

Gleichwohl konnte Luther selbst sich auch späterhin der Entscheidung in Ehesachen nicht entschlagen, und es zeigte sich nach wie vor der aus alter Zeit überkommene Gedanke mächtig, dass die Ehesachen kirchliche Angelegenheiten seien; deshalb unterzogen sich ihrer Entscheidung mehr die Pfarrer und die Theologen als die Amtleute und die Rechtsgelehrten, bis es zur Beauftragung eines aus weltlichen und geistlichen Räthen gebildeten Collegs kam, welches aus der landesherrlichen »Canzlei« sich allmählich als »Consistorium« absonderte.

II. Belege aus Gesetzgebung und Praxis.

1. Selbstscheidung und deren Verbot.

a. Zürcher Chorgerichtsordnung.

Die Zürcher Chorgerichtsordnung von 1525[30]), welche zur Vermeidung der Ladung Zürcherischer Eingesessenen vor das Gericht zu Constanz oder vor andre fremde Gerichte ein eignes Zürcher Ehegericht aus zwei Priestern und vier Rathmannen Zürich's zusammengesetzt, also bereits eine Ehegerichtsbarkeit kennt, beginnt den Abschnitt über Das, »was eine Ehe zertrennen möge oder scheiden« mit dem Satze:

> Es ziemt einem frommen Ehemenschen, das keine Ursache dazu gegeben, das andre, das an öffentlichem Ehebruch ergriffen, von sich zu stossen und sich mit einem andern Gemahle zu versehen.

Hier wird im Falle offnen Ehebruchs dem unschuldigen Theile das Selbstscheidungsrecht und das Wiederverheirathungsrecht zugesprochen; vom Erforderniss einer besondern Erlaubniss zur Wiederverheirathung ist keine Rede. Der Begriff des offnen Ehebruchs wird aber dann so gefasst:

> Dies nennen wir einen offnen Ehebruch, der vor dem Ehegericht mit offner genugsamer Kundschaft, wie recht ist, erwiesen oder an offner That so bärlich und argwönig wird, dass die That mit keiner Gestalt der Wahrheit kann geleugnet werden.

Indem hier der offenkundige Ehebruch dem vor Gericht erwiesenen entgegengestellt wird, ergiebt sich eine Bestätigung

---

[30]) Richter, Kirchen-O. I. 21.

des Satzes, dass im Falle des Ehebruchs auch ohne Scheidungsprocess und der unschuldige Gatte von dem schuldigen soll sich selbst scheiden und ohne vorgängige besondere Erlaubniss sich wiederverheirathen dürfen. Das Neue in der Begriffsbestimmung des offnen Ehebruchs ist daher, dass der Zürcher Rath den gerichtlich bewiesenen Ehebruch dem offnen Ehebruch beizählte und so dem letztern einen weitern Umfang gab. Denn es ist klar, dass derjenige, dem vor dem Ehegericht ein Ehebruch nachgewiesen wird, an sich nicht identisch ist mit dem an öffentlichem Ehebruch Ergriffenen, und nur von letzterm spricht der an die Spitze gestellte oben mitgetheilte Satz. Demnach rechtfertigt sich folgende Annahme: zunächst constatirte die Zürcher Chorgerichtsordnung das Axiom des bisherigen Rechts, dass bei offnem Ehebruch der Unschuldige sich vom Schuldigen selbst scheiden und sich wiederverheirathen darf, da sie aber ein Ehegericht und damit die Möglichkeit schuf, im Processwege einem nicht auf dem Ehebruch Ergriffenen den Ehebruch nachzuweisen, erklärte sie auch den gerichtlich erwiesenen Ehebruch für einen Scheidungsgrund. Von einem gerichtlichen Ausspruch, dass die Ehe wegen erwiesenen Ehebruchs geschieden werde, ist nirgends die Rede; vielmehr ist der Gedanke des Gesetzgebers, dass der Zweck des gerichtlichen Verfahrens allein die Beweisaufnahme in Betreff des Ehebruchs sei; liegt ein mit genugsamer Kundschaft vor dem Gericht erwiesener Ehebruch vor, so gilt die für den Fall des offnen Ehebruchs vorangestellte Regel, dass der Unschuldige den Schuldigen von sich stossen und sich mit einem andern Gemahl versehen darf.

b. Nördlinger Renovation. Hessische Synoden.

Auf demselben Standpunct steht der Verfasser der renovatio Nordlingiacensis, Prediger Theobald Gerlacher, welcher (1525) schreibt:

> de divertendo . . . Jesum Christum sequimur, ut non permittam verum divortium, quantum per nos stat nisi fornicationis causa, sed nisi productis testibus et coram magistratu non permittimus, ne malis vim addamus maleficiendi occasione fallendi[31]).

[31]) Richter, Kirchenordn. I. 20.

Die Geistlichen erlauben hiernach in Ehebruchsfällen die gänzliche Scheidung, verlangen aber einen vor dem Magistrat geführten Zeugenbeweis, damit sie nicht darüber in Täuschung sind, ob ein Ehebruchsfall vorliegt. Das Beweisverfahren dient also lediglich zur Sicherung vor dem Abschlusse einer bigamischen Ehe; die Scheidung der frühern Ehe tritt durch den Ehebruch von selbst ein.

In gleicher Weise überlässt 1526 die Homberger Synode dem Geistlichen die Prüfung der Frage, ob eine Ehe geschieden sei oder nicht; in Zweifelsfällen hat er sich Raths zu erholen bei seinen Obern oder bei gelehrten Theologen:

> Casus graves matrimoniales *solo Dei verbo definiantur*. Si quis *episcoporum* (d. h. der Pfarrer[32]) perplexus in his est, *consulat visitatores* (d. h. die von der Synode für die jährlichen Visitationen zu wählenden Visitatoren[33]) aut alios, qui ex scripturis sacris ... judicare possint[34]),

und die Marburger Synode von 1579 weist anlässlich eines Falles, in welchem ein fünf Jahre abwesender Ehemann bei der Rückkehr seine Frau anderweit verheirathet findet, die Pfarrer an,

> »in solchen Fällen *nicht für sich selbst zu verfahren*, sondern Solches zuvörderst an ihre Superintendenten oder in die fürstlichen Canzleien gelangen zu lassen und also mit zuvor erlangtem Rath und Bedenken zu handeln« [35]).

Die Casseler Synode des Jahres 1580 nahm gleichwohl daran, dass der Pfarrer einen Ehemann, dessen Frau entführt war, ohne Weiteres zur Wiederverheirathung zugelassen hatte, keinerlei Anstoss[36]).

c. Die Wittenberger Theologen.

Luther warnte schon im Jahr 1526, obwohl er damals und später in andern Fällen das Erforderniss gerichtlicher

[32]) *Büff*, kurhess. Kirchenr. S. 16.
[33]) Daselbst.
[34]) *Richter*, Kirchenordn. I. 61.
[35]) *Heppe*, Gesch. der hess. Gen.-Syn. Bd. 2, 68.
[36]) Daselbst S. 92. 93.

Scheidung nicht betonte, vor der Selbstscheidung. Einem Pfarrer, der wegén eines Pfarrkindes um Rath fragte, dessen Weib entführt war, erwiderte er:

> N. N. ist von seinem Weibe nicht überzeugt und sie auch nicht durch Urtheil von ihm geschieden, sondern sie selbst mit N. N. machen sich zu Richter und Scheider, führen auch aus das Urtheil, unverhört und unüberwunden N. N. Deshalben sie als eine öffentliche Ehebrecherin soll von meinem gnädigsten Herrn geladen, verhört, geurtheilt und gestraft werden. Wo alsdann N. N. sie nicht will haben, muss sie das Land räumen, . . . und darnach durch solch Gericht ihm erlaubt werden, eine andere zu nehmen. Ohne und vor solchem Urtheil soll er Geduld haben und nichts thun, auf dass er die Sache nicht verderbe und sein eigner Richter werde[37]).

Dasselbe spricht er 1530 in seiner »Schrift von Ehesachen«[38]) aus:

> . . . Demnach hann und mag ich nicht wehren, wo ein Gemahl die Ehe bricht und kann beweiset werden öffentlich, dass das andre Theil frei sei und sich scheiden möge und mit einem Andern verehelichen . . . Wenn das unschuldig Theil will, so mags . . . seines Rechtes brauchen und vor allen Dingen, dass solch Scheiden geschehe nicht aus selbst eigner Macht, sondern durch Rath und Urtheil des Pfarrherrn oder Obrigkeit solches gesprochen werde, es wäre denn, dass es wollte wie Joseph heimlich sich davon machen und das Land räumen; sonst, wo es[39]) bleiben will, soll es öffentlich Scheiden ausrichten.

Die ganze Fassung dieser letztern Sätze macht den Eindruck, als sei deren zweiter Theil später zugefügt. Denn der erste Theil enthält seinem Wortlaute nach eine Annerkennung des Selbstscheidungsrechtes: bei öffentlich bewiesenem Ehebruch ist der

---

[37]) Walch, l. c. S. 818. 819.

[38]) Das. S. 949. 950.

[39]) Nämlich das unschuldige Theil.

Unschuldige frei und kann sich scheiden, auch sich wiederverheirathen. Eine unter öffentlicher Autorität erfolgende Feststellung des Scheidungsgrundes, ein »öffentliches Scheiden«, wird mehr aus Zweckmässigeitsgründen verlangt, als weil nach dem Rechtsprincipe die Ehe nur durch obrigkeitlichen Spruch geschieden werden könne; ein obrigkeitlicher Spruch nämlich wird ausdrücklich für überflüssig erklärt, wenn der unschuldige Theil ausser Landes geht; in diesem Falle ist er ohne Spruch des Pfarrers oder der Obrigkeit frei und kann wieder sich verheirathen; seine Ehe ist also von selbst geschieden[40]).

War einmal »Rath und Spruch von Pfarrer oder Obrigkeit« in Ehescheidungsangelegenheiten hereingezogen, so lag es nahe, dem Pfarrer und der Obrigkeit auch einen besondern Weg des Procedirens zu weisen, wenn es sich um Desertion handelte: sie sollen, sagt Luther (1530), »rathen und helfen, den Buben zu suchen, und fordern auf bestimmte Zeit; kômmt er nicht, dass man an die Kirchen oder Rathhaus öffentlich anschlage und fordere ihn auch also öffentlich, dazu mit Bedrohung, man wolle ihn ausschliessen und das Weib freisprechen«[41]).

Diesen Grundsätzen entsprechen zwei »Bedenken« der Wittenberger Theologen aus dem Jahre 1535. Das eine Bedenken[42]) sagt, der Pfarrer solle die Citation des weggelaufenen Ehegatten an der Kirche öffentlich anschlagen mit Terminen ungefähr auf drei Monate; im Falle er nicht erscheine, solle die Frau

---

[40]) Aehnlich noch Joh. Schneidewin (s. ob. Anm. 5). Er stellt zwar den Satz auf: nec debet separatio fieri propria autoritate, sed coram competente judice cum sufficiente causarum probatione, et si uxor fuerit expulsa ante cognitionem causae, ante omnia debet restitui, als Ausnahme wird aber hinzugefügt: nisi esset notorium, mulierem ipsam adulterium commisisse; nam tunc ad eam recipiendam vir cogi non potest (Tractatus connubiorum p. 468). Brunnemann dagegen (am Ende des 17. Jahrh.) weiss zwar auch noch von dem Satze: propria auctoritate innocens pars divertere non potest nisi in notorio adulterio, fügt aber hinzu: in nostro (dem Leipziger) consistorio indistincte prohibitum est propria auctoritate . . . discedere; tota adulterii causa coram consistorio ventilanda (de jure eccles. 1721. Lib. II. cap. 19).

[41]) Walch, l. c. S. 952. 953.

[42]) Das. S. 882. 883.

ihr Zeugniss da öffentlich lesen lassen, dass sie möge ledig gesprochen werden, und soll ihr wiederum erlaubt werden christlich zu freien; der Rath der Stadt sei schuldig, sie hierin zu schützen; es möge auch dem Rathe — da oft die Obrigkeiten zu diesem Schutze unwillig — Anzeige gemacht werden, damit nicht der Verlaufene darnach neue Unrichtigkeit mache. Das zweite Bedenken betrifft einen Fall, in welchem die Desertion der Ehefrau mit deren Ehebruch concurrirt. Es verlangt, »dass in einem rechten christlichen Kirchengericht zu procediren, nämlich dass eine Citation in valvis templi im Namen des Pastors anzuschlagen, darin die Ehebrecherin auf eine bestimmte Zeit erfordert würde; sie komme oder komme nicht, so soll der Mann gefasst sein, mit glaubwürdigen Zeugen zu beweisen, dass er nicht der Sävitien oder des Ehebruchs berüchtigt, die Ehefrau aber Ehebruch treibe. Wenn der Mann auf das Zeugniss hin die Scheidung begehre, sollen die Prädicanten ihn ledig sprechen. Es sei auch von nöthen, des »Magistrates als einer christlichen Obrigkeit Gemüth zu wissen«, welcher doch schuldig sei, ob dieser Sentenz zu halten, das schuldige Weib nicht wieder einzulassen und des Unschuldigen andere Ehe nicht zu hindern; darüber sei erst mit etlichen Verständigen (des Magistrats) zu reden; es wäre auch billig, dass die Obrigkeit etliche Personen aus dem Rathe zu solchem Verhör verordnete, auch wäre gut, dass die Kirchengerichte an allen Orten also bestellet wären, dass Ehebruch mit Ernst gestraft und dem Unschuldigen geholfen würde; es seien auch die Pastores schuldig, den Unschuldigen, welche christlichen Rath ordentlich suchen, laut des Evangelii »zu rathen«[43]) (d. h. ein consilium mit der Wirkung eines Urtheilspruches zu ertheilen).

Wie weit Luther die Competenz des Pfarrers als Eherichters auffasste, geht aus einer Ladung des Jahres 1531 hervor, welche er persönlich »anstatt des Pfarrers zu Wittenberg« erliess. Eine Wittwe, der ein Andrer die Ehe zugesagt, ohne sie nun vollziehen zu wollen, hatte Luthern ersucht, ihr zu ihrem Rechte zu verhelfen. Luther schreibt dem Manne: Ich, Martinus Luther . . . erfordere und citire

---

[43]) Das. S. 884. 885.

dich hiermit peremptorie, vor mir und andern in solchen Sachen Verordneten allhier zu Wittenberg zu erscheinen, anzuhören gemelte Klage und weiter, was recht ist.« Nach den Gerichtseinrichtungen damaliger Zeit haben wir in Luther und den andern Verordneten eine vom Landesherrn mit Ausübung der Ehegerichtsbarkeit beauftragte, aus Rechtsverständigen (hier anscheinend aus den Wittenberger Theologen) bestehende Commission zu verstehen — der erste Anfang des nachherigen Wittenberger Consistoriums. An sich war aber 1531 noch nicht diese Behörde die nächstzuständige, sondern der Pfarrer; da jedoch letzterer die Wittenberger Theologen zu Vorgesetzten hatte, so stand nichts entgegen, statt des Pfarrers alsbald die höhere Behörde anzurufen, Luther hielt es indess noch für geboten, ausdrücklich seine Competenz darauf zu gründen, dass er und die andern Verordneten an Stelle des Pfarrers handle. Noch im Jahre 1544[44]) bezeichnen die Wittenberger Reformatoren die »Seelsorger des Ehemannes, an dem Ort, da er seine Wohnung hat« als Diejenigen, welche den von seinem Weibe verlassenen Ehemann »ledig zu sprechen haben«; damit solches Ledigsprechen ordentlich geschehe, sei eine Citation durch die Seelsorger an die Kirchenthür anzuschlagen[45]).

d. Baseler, Brandenburger, Württemberger, Goslarer Kirchenordnung.

Sahen wir schon in den ebenmitgetheilten Beispielen das Verbot der Selbstscheidung naturgemäss Hand in Hand gehen mit der Schaffung einer die Ehescheidung aussprechenden Instanz, so zeigt sich besonders diese Verbindung in der Baseler Kirchenordnung von 1529; in derselben heisst es[46]):

> Wir haben Zeugniss in heiliger Schrift, dass von Ehebruchs wegen die Eheleute geschieden werden können. Weil aber hierunter viel Gefährde gebraucht werden könnte, haben wir geordnet, dass kein Ehegemahl, auch von öffentlichen Ehebruchs wegen, den andern Ehegemahl eignen Gewalts

---

[44]) Das. S. 884—887.
[45]) Corp. reform. V. p. 308.
[46]) Richter, Kirchenordn. I. 126.

verlassen könne, dieweil doch in eigner Sache Niemand sein Richter sein soll, sondern soll angeregte Ehescheidung von Ehebruchs wegen zuvor von den Eherichtern, die wir verordnen werden, ordentlich geschehen . . . Wenn einer vor solcher Scheidung eigen Gewalts einem andern die Ehe zusagen und leibliche Beischlafung darauf folgen würde, das soll . . . für einen Ehebruch gerechnet und bestraft werden«[47]).

Weniger deutlich, aber immer noch sichtbar lässt die Württemberger Eheordnung von 1537 das ältere Recht der Selbstscheidung durchblicken, wenn sie vorschreibt[48]):

Wo ein Ehegemahl wegen zu Recht genugsam bewiesenen Ehebruchs durch unsre geordnete Eherichter und Räthe geschieden wurde, so soll dem unschuldigen, der sich Jahr und Tag wohl gehalten, das Wiederheirathen gegönnt sein . . . Da sich oftmals zugetragen, dass ein Ehegemahl vom andern sich hinweggezogen und die bleibende Person sich anderweit verehelicht hat, . . . so soll künftig Niemand in Abwesenheit seines Ehegemahls aus eigner Gewalt sich anderweit verheirathen, . . . sondern das zuvörderst bei unsern Eherichtern und Räthen angebracht und ihrem Bescheid nachgelebt werden;

desgleichen die Brandenburger Kirchenordnung von 1540 in in den Worten[49]):

Die Ehepersonen sollen nicht aus so geringen Ursachen, wie bisher von Etlichen geschehen, auseinander laufen und auch aus keiner andern Ursache, als in jure ausgedrückt, geschieden werden . . So Irrungen vorfallen, sollen sie durch den Pfarrer vor die ordentlichen Consistoria gewiesen und da mit Rath der Theologen und Rechtsverständigen entschieden werden,

und die Goslarische Kirchenordnung von 1531[50]), indem sie sagt:

---

[47]) Analog: Brandenburger Cons.- und Visit.-O. von 1573 bei Richter, K.-O. II. S. 382.

[48]) Das. I. S. 280.

[49]) Das. S. 330.

[50]) Das. S. 156.

Wenn zwei Eheleute lange Zeit von einander gewesen oder ihrer eines hätte die Ehe gebrochen und der Unschuldige wollte wieder zur Ehe greifen, der richte seine Sache zuerst bei den Herren (i. e. beim Stadtgerichte), wie sich das zu Recht gebührt; denn ohne solche rechtmässige Absolution (i. e. ohne gerichtliche Scheidung) wollen wir (die Prediger) Niemandem eine andere geben.

2. Scheidungsinstanzen.

a. Offiziale. Ehegerichte. Pfarrer. Consistorien.

Die Wahl der Behörden, welchen man die Ehesachen übertrug, hing mit den localen Verhältnissen zusammen.

Im Herzogthum Preussen, wo die Einrichtungen der protestantischen Kirche sich auch nominell denen der katholischen Kirche anschlossen, sagten die »Bischöfe« »mit Bewilligung des Markgrafen« zu, sie wollten »die Gerichte der Ehesachen mit geschickten Offizialen bestellen« (1525). So traten an die Stelle der bisherigen bischöflichen [51]) Offizialate nunmehr protestantische. Amtleute, Räthe, Pfarrer, denen irrige Ehesachen vorkämen, sollten die Parteien an den Offizial verweisen, welcher an einem bestimmten Wochentag das Gericht in Königsberg und den andern vornehmlichen Städten warten werde. Es wäre auch gut, dem Offizial einen Rathmann beizugeben, damit auch die weltlichen Gerichte ihr Einsehen haben könnten [52]).

Durch die chursächsische Instruction von 1527 wurden die Ehesachen, den Pfarrern, »weil sie darin liederlich verfahren seien«, entzogen und »an den Amtmann, an den Superintendenten und an die Gelehrten« gewiesen [53]).

Die reichsfreien Städte, in deren Rath sich die höchste Amtsgewalt verkörperte, legten bei Bildung ihrer Ehegerichte den Schwerpunct in die Theilnahme der Rathmannen. So wurde das Ehegericht in Zürich (1525) gebildet durch zwei Priester und vier aus dem Rathe[54]), in Basel (1529) aus zwei

---

[51]) Vergl. Schulte, kathol. Eherecht S. 441 ff.

[52]) Richter, K.-O. I. S. 31. 32.

[53]) Hauber in den Jahrb. f. deutsche Theol. Bd. II. S. 215. Vgl. dazu die Braunschw. K.-O. v. 1581 bei Richter a. a. O. II. 452.

[54]) Richter, K.-O. I. 21.

Priestern und fünf aus dem Rathe[55]), in Lübeck (1531) aus zwei Rathsherren und vier Bürgern unter Beihülfe eines rechtsverständigen Secretärs[56]), in Goslar (1531) aus dem Rathe allein (den »Herren«)[57]), in Hannover (1536) aus einem Rathmann, dem Stadtsyndicus und dem Superintendenten[58]).

Innerhalb der landesherrlichen Territorien überwog das geistliche Element. In Preussen sahen wir bereits den bischöflichen Offizial, in Sachsen und Hessen den Pfarrer als Eherichter, in Württemberg sind (1537) landesherrliche geistliche Räthe die für Ehesachen geordneten Richter[59]). Damit ist auch hier der Uebergang zu den »Consistorien« angebahnt. Am frühesten finden sich dieselben 1540 in der Brandenburger Kirchenordnung erwähnt; dann folgt 1541 Genf[60]), 1542 Wittenberg[61]), 1555 Goslar[62]), 1569 Jena[63]), 1570 Mecklenburg[64]), 1581 Braunschweig[65]), 1584 das Herzogthum Preussen[66]).

b. Reformatoren. Landesherr.

Obwohl in Wittenberg 1542 bereits ein Consistorium bestand, hielten sich damals noch die dortigen Reformatoren für zuständig, in Ehesachen zu entscheiden. Folgender auch nach anderer Richtung interessante Fall mag dies belegen.

Eine in Weimar getraute Frau verliess am dritten Tage nach der Hochzeit ihren Ehemann Bastian Mulner und begab sich zu einem Naumburger Geistlichen, bei welchem sie dreimal niederkam. Der Ehemann schloss in Altenburg eine neue

---

55) Das. I. 120.

56) Das. I. 241.

57) Das. I. 250.

58) Das. I. 277.

59) Das. I. 280.

60) Que toutes causes matrimoniales ... soyent traitées en première instance au consistoire. Richter, K.-O. I. 350.

61) Das. I. 368, auch Zimmermann in dieser Ztschr. Bd. 14 S. 262: für »die Ehesachen, welcher man zu Hof (d. h. in der fürstl. Canzlei) nicht bequem abwarten kann, die sich auch ohne gebührlichen Process, ordentliche Registration der Acten nicht wollen aufrichten lassen«.

62) Das. II. 163.

63) Das. II. 324.

64) Das. II. 327.

65) Das. II. 452: nicht vom Pfarrer zu erkennen, »welcher den gebührlichen Process nicht halten kann«.

66) Das. II. 466. 467.

Ehe, ohne von der früheren Ehe dem trauenden Geistlichen Kenntniss zu geben. Nachträglich erfuhr Spalatin, der Altenburger Superintendent, die wahre Sachlage und schrieb (1542) an Melanchthon mit der Bitte, den Fall den »Jurisconsultis« — den in das Consistorium berufenen Wittenberger Rechtsgelehrten — vorzutragen. Melanchthon übernahm indess selbst die Beantwortung, weil, wie er schreibt[67]), seiner Ansicht nach Spalatin leicht dem unschuldigen Manne helfen könne, die Juristen aber den Fall weniger günstig ansehen würden; die Mitglieder des Consistoriums, welches genug Geschäfte habe und dessen Einsetzung nicht hindere, dass sie, die Theologen, in diesem Ehefalle entschieden, wollten auch lieber, dass sie, die Theologen, die vorgelegte zweifelhafte Frage beantworteten als ihr Collegium. Der Rathschlag Melanchthon's geht dahin: die Ehebrecherin sei von Spalatin durch Anschlag an der Kirchenthür zu einem Termine zu laden, und es sei im Termine nach stattgehabter Zeugenvernehmung auszusprechen, dass der unschuldige Gatte frei von der Ehebrecherin sei; er — Melanchthon — halte die Zeugenaussagen, von denen Spalatin schreibe, für genügend, und er gestatte, dass der Mann eine andere Gattin nehme. Dem Schreiben fügte Melanchthon die von ihm verfasste und von Luther gebilligte »Sententia« bei, welche lautet:

> . . . Quaeritur, quid agendum? Citetur prima mulier. Si nullam proponit justam causam, mulier condemnetur et pellatur in exilium. At secundae nuptiae maneant

---

[67]) Legi quaestionem de adultera, quam ad Jurisconsultos referri volebas, qui eam fastidiosius judicant. Dixi Polero, me tibi significaturum esse meam opinionem, praesertim quum viderem te facile illi innocenti posse consulere, et ego quantum possum fere hoc ago, ut extrincentur negotia, non involvantur. Tu proposita citatione in foribus templi voca adulteram ad certum diem. Eo die auditis testimoniis pronuncia innocentem liberum esse ab adultera. Ac testimonia, de quibus scribis, sufficere judico et concedo, ut aliam conjugem pie ducat. Haec autoritate vestra fieri et debent et possunt, quibus inspectio ecclesiarum commendata est. Nec impedit nos consistorium hic constitutum, quod satis habet hic negotiorum. Heri etiam cum adesset Polerus, mecum erant σύνεδροι ejus judices et in caussa intricata nos pronunciare malebant quam suum συνέδριον. Corp. Ref. V., 251. Ztschr. für thüring. Gesch. und Alterthumskunde 1. Bd. 1854. S. 164. Büff, kurhess. Kirchenrecht S. 688. Note 2.

firmae. Exstant enim testimonia pro viro et contra mulierem. Ideo etiam, si non compareat mulier, sic pronuntiandum censeo: proscribatur mulier et confirmentur secundae nuptiae. Testimonia ostendunt, viro posse consuli, sed mulierem condemnandam esse.

Hieraus erhellt, einmal dass die Reformatoren durch die Errichtung des Wittenberger Consistoriums ihre Zuständigkeit in Ehesachen — wenigstens im Jahre 1542 — noch nicht als ausgeschlossen erachteten, ferner aber, dass sie anerkannten, bei erweislichem Ehebruche könne auch ohne Ausspruch einer erfolgten Ehescheidung die zweite Ehe des unschuldigen Ehegatten für gültig erklärt werden, nur müsse nachträglich der Ehebruch durch genügende Beweismittel festgestellt werden, eine Auffassung, die rechtlich nur möglich und erklärlich ist, wenn man an dem Grundsatze festhält, dass die Thatsache des Ehebruchs die Ehescheidung von selbst bewirkt. Als Verfahren, vermittels dessen der Beweis des Ehebruchs nachträglich erbracht werde, empfiehlt dann Melanchthon den von den Reformatoren in Desertionsfällen geschaffenen Process vor dem zuständigen Pfarrer; die Folge der in öffentlich bekannt gemachten Terminen verlesenen Zeugenaussagen ist der Ausspruch des Pfarrers, der unschuldige Theil sei frei, es stehe ihm das Recht der Wiederverheirathung zu. Dieses pfarramtliche »concedo, ut aliam conjugem pie ducat«, lag regelmässig in der thatsächlichen Zulassung zur zweitmaligen Trauung; wusste aber der Trauende vom Abschlusse der ersten Ehe nichts, so enthielt selbstverständlich die Zulassung zur zweiten Trauung nicht jene Concession. Gerade die Unkenntniss des Geistlichen, dass Bastian Mulner im vorliegenden Falle bereits verheirathet war, hatte Spalatin Veranlassung gegeben, bei Melanchthon sich Raths zu erholen; Spalatin selbst hielt es für bedenklich, seinerseits nachträglich das Concedo auszusprechen; er wandte sich an die höhere Instanz und diese beseitigte das Bedenken, indem sie ihrerseits das Concedo nachholte.

Die Befugniss der höhern Instanz, an Stelle der niedern zu entscheiden, konnte Angesichts der in damaliger Zeit herrschenden Auffassung von den Instanzverhältnissen nicht zweifelhaft sein. Je schwieriger die einzelne Rechtsangelegenheit sich gestaltete, desto höher hinauf griff man bei Auswahl

derjenigen Person, welche die Entscheidung treffen sollte. Dass die Pfarrer angewiesen wurden, in zweifelhaften Fällen sich Raths zu erholen, haben wir schon mehrfach gesehen[68]). Aber auch da, wo besondere Ehegerichte in den Consistorien oder sonst bestanden, wurde diesen das Rathholen anempfohlen; so sollten sich nach der Pfalz-Neuburger Kirchenordnung von 1554[69]) die »Eherichter« in Desertionsfällen bei der Obrigkeit und den Jurisconsultis, desgleichen, wenn es sich um Raub oder Mord handelt beim »Landesfürsten und den Jurisconsultis Bescheid erholen« und nach der Goslarer Consistorialordnung von 1555[70]) sollte in Ehebruchsfällen das Consistorium »ein Scheideurtheil geben und dem Unschuldigen sich mit einer andern zu verehelichen erlauben«, in Desertionsfällen wurde aber hervorgehoben, dass die Erlaubniss zur Wiederverheirathung »wo nöthig, mit Rath und Erwägung der Gelehrten zu Wittenberg« zu ertheilen sei. Die chursächsische Kirchenordnung von 1580 verlangte[71]), »nachdem die Consistorien in Ehesachen ungleich gesprochen«, dass »die Assessores die streitigen Fälle beneben ihrem Bedenken verfassen und uns (dem Kurfürsten) übergeben.«

So erklärt sich in dem Altenburger Falle von 1542 die Anfrage Spalatin's bei Melanchthon, so das entscheidende Concedo des letztern an Stelle eines Concedo Spalatin's.

Dieses Concedo Melanchthon's ist in heutiger Sprache das Ehescheidungserkenntniss; deshalb schreibt auch Melanchthon: »componebam sententiam«.

Auf gleichem Standpunct steht der im Jahre 1529 von König Friedrich I. von Dänemark dem Rath und Amtmann Henneke Seesteden gegebene »Consens« zur Wiederverheirathung, nachdem laut »ausgehabter Kundschaft« (d. h. nach stattgehabtem Zeugenverhör) der Ehebruch der Hausfrau des Seesteden dargethan und durch der Reformatoren »Rathschlag« seine Wiederverheirathung für statthaft erklärt war. Die

---

[68]) S. oben S. 13. 14. 17. Diesen Zeugnissen kann noch die Braunschweiger Kirchenordnung von 1569 (bei Richter, Kirchenordnungen Bd. 2. S. 318) hinzugefügt werden; sie verweist die Pfarrer »an den Superintendenten oder das Consistorium«.

[69]) Richter, a. a. O. S. 146.

[70]) Das. S. 166.

[71]) Das. S. 420.

Urkunde, welche der König hierüber ausstellt[72]), ist nichts Anderes, als ein landesherrliches Ehescheidungserkenntniss in der damals üblichen Form. Ihm liegt der Gedanke zum Grunde: bewiesener Ehebruch scheidet ipso jure die Ehe, zur Wiederverheirathung des Unschuldigen bedarf es aber des obrigkeitlichen Consenses. Nur ein anderer Ausdruck desselben Gedankens ist der Satz der Pommer'schen Kirchenordnung (1535):

> wenn Einer sich wider Gott scheidet durch unversöhnlichen Ehebruch, so scheiden wir sie nicht, sondern der Teufel hat sie geschieden, und ist es dann Recht, dass man dem Unschuldigen helfe.

Die hier dem Unschuldigen in Aussicht gestellte Hülfe ist die Gestattung der Wiederverheirathung. Um auch abgesehen von einer ausdrücklichen Erlaubniss die Wiederverheirathung zu ermöglichen, verfielen Brenz und andere Theologen des sechzehnten Jahrhunderts auf den Ausweg, an Stelle der Ertheilung einer Erlaubniss zur Wiederverheirathung — »denn dieser Weg will zu dieser Zeit zu geschwind sein« — die Connivenz gegen eine auf eigene Gefahr eingegangene Ehe zu empfehlen[73]); das heisst, sie vertraten es, dass Jemand, der sich von seinem Gatten geschieden habe, stillschweigend zur anderweiten Verheirathung zuzulassen sei, ein Gedanke, der offenbar auf dem Selbstscheidungsrechte der Eheleute beruhte. Lag in dieser Zulassung einer stillschweigenden Erlaubniss zur Wiederverheirathung eine erhebliche Singularität, so ist es jedenfalls noch auffälliger, dass in einem celebern Falle Luther selbst in Verein mit Melanchthon »die Erlaubniss zur Wiederverheirathung« ertheilte, obwohl die frühere Ehe weder durch Tod, noch durch irgend einen sonstigen Scheidungsgrund aufgelöst war, sondern noch in voller Wirksamkeit bestand. Wir meinen den Fall der Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen. Das in dieser Angelegenheit von Melanchthon's Hand geschriebene, von Luther, Bucer, Corvinus und mehreren hessischen[74]) Theologen mitunterschriebene

---

[72]) Vergl. Wasserschleben, landesh. Ehesch. 1. Beitrag.

[73]) Hauber in den Jahrbüchern für deutsche Theologie Bd. 2. S. 265. 266. Richter, Beiträge zur Geschichte des Ehesch.-R. S. 47.

[74]) Abgedruckt von Heppe in Niedner's Ztschr. für die histor. Theol. Bd. 22. 1852 S. 266 ff.

»Bedenken«, datirt von Wittenberg aus dem Jahre 1539. Seine Hauptsätze sind: dass ein Mann nicht mehr denn ein Weib habe, sei ein löbliches in der Kirche angenommenes Gesetz, obwohl im alten Testamente mehrfache Fälle erwähnt seien, in denen Ein Mann mehrere Weiber gehabt habe; ein anderes Gesetz sei nicht aufzurichten, es könne aber im einzelnen Falle »Dispensation gebraucht werden«, wie wenn Jemand in fremder Gefangenschaft, oder wegen langwieriger Schwachheit — z. B. wegen Aussatzes — des andern Ehetheils »mit Rath seines Pastors noch ein Weib nehme«; ein Solcher sei nicht zu verdammen; wenn der Landgraf, wie er schreibe, das unzüchtige Leben nicht lassen könne, so wollten sie lieber, dass er in gutem Stand wäre vor Gott, und, sofern er entschlossen, noch ein Eheweib zu haben, »bedächten« sie, wie es wörtlich heisst, »dass solches heimlich zu halten, wie von der Dispensation droben gesagt, nämlich, dass Euer fürstliche Gnaden und dieselbige Person mit etlich vertrauten Personen wissen Euer fürstlichen Gnaden Gemüth und Gewissen beicht weiss«[75]), daraus folge kein besondres Gerede oder Aergerniss; denn es sei nicht ungewöhnlich, dass Fürsten concubinas halten. Das »Bedenken« enthält also eine dem Landgrafen ertheilte Dispensation vom Verbote der Wiederverheirathung; es legitimirt den hessischen Hofprediger, die Trauung des Landgrafen mit Margarethe von der Sale vorzunehmen, gerade wie in Fällen langwieriger factischer Trennung der Ehe (zufolge Kriegsgefangenschaft und Aussatz — diese Beispiele nehmen die Reformatoren ausdrücklich in Bezug —) »mit Rath des Pastors« die anderweite Verheirathung stattfinden kann. In seiner rechtlichen Bedeutung steht demnach das

[75]) Der Satz ist in dieser Fassung, deren Correctheit zu bezweifeln sein wird, nicht verständlich. Was Luther sagen will, geht aus der spätern Correspondenz zwischen ihm und dem Landgrafen hervor (abgedruckt in Bd. V. der Publicationen aus den Kgl. Preuss. Staatsarchiven. 1880.) Danach sollte die Dispensation »beichtweis,« d. h. als Beichtgeheimniss ertheilt sein, um das Gewissen des Landgrafen und der Margarethe von der Sale zu beschwichtigen; nach aussen, war der Reformatoren Plan, möge Margarethe als fürstliche Concubine gelten. Wie durch das Bekanntwerden des »Bedenkens« der Wittenberger und durch das mannhafte Auftreten des Landgrafen später dieser Plan durchkreuzt wurde, ist am oben angeführten Orte des Nähern zu ersehen.

Bedenken der Reformatoren der bei sonstigen Ehestreitigkeiten üblichen Zulassung zur anderweiten Verheirathung oder — was das Nämliche ist — der Ertheilung eines Toleramus gleich; der grosse Unterschied ist nur, dass sonst das Toleramus die Lösung der vorigen Ehe zur Voraussetzung hat, ja dass es nichts Anderes ist, als die Ehescheidung selbst im heutigen Sinne des Wortes, dass aber dem Landgrafen das Toleramus ertheilt wurde, obwohl seine erste Ehe noch bestand und in Zukunft neben der zweiten Ehe noch fortbestehen sollte.

Auf die Sitte der Ertheilung des Toleramus verweist auch Bucer, wenn er (um 1535) bemerkt, bei Aussatz hätten deutsche Fürsten und Staaten »die Eingehung einer andern Ehe gestattet«, und die Württemberger Confession, wenn sie (1559) »verhofft, dass die frommen Bischöfe und Fürsten werden zulassen denen, die von ihrem ehebrecherischen Gemahl rechtmässig sich geschieden, sich dieser Freiheit wiederum im Herrn zu heurathen zu gebrauchen«.

3. Form der Scheidungserkenntnisse.

a. in Hessen.

Mit besonderer Entschiedenheit kam in Hessen — und zwar bis in eine verhältnissmässig sehr späte Zeit hinein — der Gedanke zum Ausdrucke, dass der eigentliche Kern in Ehescheidungsangelegenheiten die obrigkeitliche Erlaubniss zur Wiederverheirathung, oder mit andern Worten, die Dispensation vom Verbote der Wiederverheirathung sei. So entscheidet Philipp der Grossmüthige 1561, als ihn eine wegen Aussatzes von ihrem Manne getrennt lebende Ehefrau bittet, ihren Mann nicht zur Wiederverheirathung zuzulassen: »es ist unser Bedenken« (d. h. unsere Meinung, unser Rathschlag), dass dem Manne gestattet werde, sich mit einer andern zu verehelichen[76]. Im Jahre 1574 bittet ein Ehemann den Landgrafen »um Ermächtigung zur Eingehung einer andern Ehe«, weil seine Frau fünf Jahr im Siechenhaus wegen Aussatzes sei; die Synode, an welche der Landgraf das Gesuch abgibt, beschliesst zweimal, auf das Gesuch nicht einzugehen, der Landgraf befiehlt ihr aber nochmalige Erwägung

---

[76]) Büff, Kurhess. Kirchenrecht S. 688.

und Einholung von Gutachten anderer kirchlichen Behörden oder theologischer Facultäten. Eine Ehefrau, deren Mann fünf Jahre abwesend ist, hat in den 1570er Jahren der Pfarrer zur Wiederverheirathung zugelassen; der Mann kehrt hierauf zurück; die zur Entscheidung veranlasste Synode einigt sich dahin, die Frau sei bei ihrem zweiten Manne zu dulden, in solchen Fällen sollten aber künftig die Pfarrer nicht für sich selbst verfahren, sondern »mit zuvor bei ihren Superintendenten oder bei der fürstlichen Canzlei erlangtem Rath und Bedenken handeln«. Als im Jahre 1581 eine Frau um die Erlaubniss der Wiederverheirathung bittet, weil ihr Mann als Wiedertäufer nach Mähren gezogen sei, wollen einzelne Synodalen, die Frau solle noch einige Jahre warten, andere sprechen sich überhaupt dagegen aus, dass sie zur Wiederverheirathung ermächtigt werde, noch andere wollen zunächst eine öffentliche Ladung des Entlaufenen; die Synode beschliesst, das Weib sei noch drei Jahre zu christlicher Geduld zu vermahnen; dann möchte ihm, wenn der Mann nicht wiedergekehrt sei, auf ferneres Ansuchen »ein Toleramus aus Mitleid mitgetheilt werden«. Im Jahre 1598 supplicirt eine seit 8 Jahren von ihrem Manne verlassene Frau »bei Canzler und Räthen« zu Cassel, diese ziehen Bericht vom Pfarrer, Schultheis, Bürgermeister und Rath ein, welcher dahin ausfällt, die abgehörte Zeugensage und Kundschaft genüge, es wäre deshalb »Klägerin sich wiederum zu verheirathen zuzulassen und zu gestatten«; die Canzlei entscheidet: »wofern die Frau nicht länger allein sein will, so hielten wir es dafür, dass sie sich christlicher Ordnung an einen andern Ehelichen bestatte«[77]). Die nämliche Behörde (»Canzler und zur Ehesachen verordnete geist- und weltliche Richter und Räthe«) thut im Jahre 1604 auf Bitte eines Ehemanns, ihm um des Ehebruchs seiner Frau willen anderweits zu verehelichen zuzulassen, kund, »dass wir auf Pfarrers, Greben, Vorsteher und Senioren Zeugniss ihm zugelassen haben, thun auch solches hiermit, dass er sich .. an eine ehrbare Matrone anderweit verehelichen möge«. »Dessen zu Urkund«, heisst es am Schlusse des Actenstücks, »ist ihm

[77]) Büff a. a. O. S. 695 Note 3.

dieser Schein und permittimus .... mitgetheilt worden«[78]). Auch nachdem in Hessen mit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Superintendenten zu Referenten der fürstlichen Canzlei geworden waren und die letztere an Stelle der Generalsynode als oberste kirchliche Behörde (als »Consistorium«) trat[79]), änderte sich nichts in der Behandlung der Ehesachen; noch 1652 und 1680 wird der »Toleramus-Schein« erbeten und ertheilt oder versagt. Eine Ehefrau, deren Ehemann wegen Bigamie durch Strafurtheil des Landes verwiesen, beantragt 1652 bei Präsident, geist- und weltlichen Räthen des Consistoriums zu Cassel, »weil sie hierdurch ihres Ehebündnisses ipso jure erledigt, einen Schein darüber, um sich dessen bei vorfallender Begebenheit zur anderweiten Verehelichung zu gebrauchen«, und sie erhält denselben. Mit einem gleichen Gesuche wird 1680 ein Ehemann abgewiesen, weil er sich seines Weibes wieder einmal angenommen (d. h. weil der Ehebruch condonirt sei[80]). Erst im 18. Jahrhundert hat sich der Brauch fixirt, dass auf »Ehescheidung« geklagt und von den Ehegerichten die Ehescheidung erkannt wird. Dabei tritt accessorisch die Ertheilung der Erlaubniss der Wiederverheirathung für den unschuldigen Theil hinzu, neben ihr gleichzeitig das Verbot der Wiederverheirathung für den schuldigen Theil, bis dann die Ertheilung der Erlaubniss der Wiederverheirathung des unschuldigen Theiles als selbstverständlich unausgesprochen bleibt und allein das Verbot der Wiederverheirathung zugefügt wird. Zeugnisse für diese Praxis finden sich in der collectio Decisionum supremi tribunalis appell. Hasso-Casselani. Ein darin mitgetheilter Consistorialbescheid vom Jahre 1752 eröffnet: dass die — wegen Verurtheilung zur Zuchthausstrafe — »nachgesuchte Ehescheidung« noch zur Zeit nicht statthabe[81]); ferner ist eine im Jahre 1753 beim Consistorium angestellte Klage auf »dissolutio matrimonii« gerichtet[82]) und ein Consistorialbescheid des Jahres 1767 spricht aus, »dass der Appellant

[78]) Das. S. 612 Note 14.
[79]) 1610 wurde das Landesconsistorium zu Marburg errichtet.
[80]) Das. S. 669. 670.
[81]) Dec. II. 300.
[82]) Dec. I. 71.

wegen des von ihm begangenen Ehebruchs von seiner Ehefrau zu scheiden dergestalt, dass ihm sich anderwärts zu verheirathen, verboten«; die Appellation hat dann lediglich die Frage zum Gegenstand, ob dem Appellanten als schuldigen Theil mit Recht die Wiederverheirathung verboten sei, und das Ober-Appellationsgericht entscheidet sich dafür, »dass die Zulassung des schuldigen Theils zur Wiederverheirathung ohne obrigkeitliche Erlaubniss bedenklich« und kein Grund vorhanden wäre, »von der bisherigen Praxis abzugehen«. Dem entsprechend bringt das Ober-Appellationsgericht in einem Erkenntniss des Jahres 1774[83]) sowohl das Verbot der Wiederverheirathung für den schuldigen, als die Erlaubniss der Wiederverheirathung für den unschuldigen Theil zum Ausdruck, während das Consistorium in einem Erkenntnisse des Jahres 1776[84]) sich darauf beschränkt — neben der dissolutio matrimonii — die Gestattung der Wiederverheirathung für den unschuldigen Theil auszusprechen.

b. in andern protestantischen Ländern.

Liegt uns auch für andere protestantische Landestheile nicht so reichliches Quellenmaterial vor, als für Hessen, so ergiebt sich doch soviel, dass der Gedanke, es bedürfe zur Scheidung einer Ehe des richterlichen Ausspruches, anderwärts früher Wurzel gefasst hat, als in Hessen.

Die Kirchenordnung des Herzogthums Preussen sieht schon im Jahre 1525 den Offizial als Denjenigen an, welcher die Ehen scheidet, wenn sie bestimmt:

> Wo eine Partei des Ehebruchs überwiesen, soll der Offizial Gezeugnissbrief geben, warum er solche Ehe geschieden, damit das unschuldige Theil, ob es wieder heirathen wolle, sein Recht aller Orten beweise[85]).

Insbesondere greift in den Landestheilen, in welchen früh besondere Ehegerichte eingesetzt und mit deren Einsetzung die Selbstscheidungen verboten werden, auch früh die Rechts-

---

[83]) Dec. III. 118: es wird erkannt: »dass Appellant der Ehe halben von der Appellatin zu entbinden und ihm die anderweite Wiederverheirathung zu gestatten, der Appellatin aber zu untersagen.«

[84]) Das. III. 22.

[85]) Richter, K. O. I. 32.

auffassung Platz, dass durch die Ehegerichte die Scheidungen geschehen[86]). Melanchthon erörtert bereits in einem Gutachten von 1552, inwiefern der error virginitatis die Obrigkeit berechtige, den Mann von solchem Weibe »loszusprechen«[87]) und Lucas Osiander spricht um die nämliche Zeit davon, dass die matrimonia per magistratum legitimum dirimuntur[88]), das Greifswalder Consistorium »entbindet und absolvirt« in einem Desertionsfall des Jahres 1561 den Kläger »von der vorigen Ehe«[89]); die Brandenburger Cons.-O. von 1573 kennt eine »sententia divortii«, ebenso die Braunschweigisch-Grubenhagen'sche K.-O. von 1581; die Nassau-Katzenellenbogen'sche Gerichts- und Landordnung von 1606 endlich ordnet an, dass keine Ehe geschieden werden kann, als allein um Ehebruch und propter malitiosam desertionem, dass aber solche Ehescheidung nicht beschehen möge, als mit richterlicher Erkenntniss«[90]).

Ebenso legen die von Beust im Tractat. de sponsal. (zuerst 1586) mitgetheilten Erkenntnisse dar, dass das sächsische Consistorium sich damals schon nicht auf die Ertheilung des Toleramus beschränkte, sondern zunächst auf Lösung der Ehe erkannte und dann erst das Toleramus erfolgen liess. Die dort übliche Erkenntnissformel lautet nach v. Beust's Zeugniss:

> In Ehesachen . . . sprechen wir vor Recht: Nachdem beklagte Frau wie recht . . . überwiesen, auch selbst bekannt, dass sie mit X. die Ehe gebrochen und Kläger sie dieser Ursache wegen nicht wieder annehmen will, so wird er wegen solches begangenen Ehebruchs von Beklagter seiner Frau der Ehe halben billig entbunden und losgesprochen, inmaassen wir ihn denn hiermit entbinden und lossprechen und, wofern er sich ohne Gefahr seines Gewissens ausser dem Ehestande

---

86) S. oben S. 21. Baseler K.-O. v. 1529.

87) Abgedruckt im tractatus connubiorum pag. 153. 154.

88) S. die Stelle aus dem Commentar zu Matth. 5. in Richter's Beiträgen S. 43.

89) S. das. S. 44.

90) Zimmermann in dieser Zeitschr. Bd. 14. S. 266.

nicht enthalten mag, so wird ihm als dem unschuldigen Theil . . . sich anderweit zu verehelichen billig gestattet und nachgelassen . . . Von Rechts wegen[91]).

In gleicher Weise »spricht« (1656) das Naumburger Consistorium den unschuldigen Gatten von dem des Ehebruchs schuldigen »los« und »concedirt« dem erstern sich anderweit zu verehelichen[92]), ein consilium der Helmstädter Facultät (1681) »hebt« die Ehe des Ehebrechers »auf«[93]) und ein consilium der Wittenberger Facultät (1694) erklärt: »dass bei so gestalten Sachen die gänzliche Ehescheidung stattfinde und dem N. N. sich anderweit zu verheirathen zuzulassen sei[94]).

Im Jahre 1674 werden Eheleute von der Kurmärkischen Regierung, welche auch die consistorialen Functionen hatte, »als von einander geschieden erklärt«; wegen der Erlaubniss zur Wiederverheirathung des schuldigen Theiles wendet sich die Regierung an den Kurfürsten, um dessen Resolution einzuholen[95]). Laut Berichts des Consistoriums zu Cöln an der Spree werden von demselben (1676) »Ehescheidungen niemals verhängt, es wäre in puncto manifesti adulterii et malitiosae desertionis«; da es sich in dem Falle, welcher den Bericht veranlasst hatte, um Desertion handelte, nicht um »Missverstand und Argwohn zwischen den Eheleuten«, worüber sich der Kurfürst die eigene Resolution vorbehalten hatte, so verfügte der Kurfürst auf den Bericht, das Desertionsurtheil »dürfe publicirt und das unschuldige Theil a vinculo absolvirt werden«[96]).

In einem Falle des Jahres 1683 berichtete das Consistorium zu Cüstrin, ihm stehe nicht zu, wegen Krank-

---

[91]) Im Tractatus connubiorum. Jenae 1606 p. 134. 477. Analog lautet die Erkenntnissformel in Desertionssachen. S. das. p. 90. 145.

[92]) S. das bei Stryk, de dissensu sponsalicio. Wittb. 1721 Sect. VI. §. 42 abgedruckte Erkenntniss. Cf. auch Erkenntniss des Leipz. Consist. von 1673 bei Brunnemann d. jure eccl. 1721. Lib. II cap. 17.

[93]) Das. §. 23.

[94]) Das. §. 22.

[95]) S. Die Mittheilung Friedberg's in dieser Ztschr. f. K.-R. Bd. 7. S. 58, insbes. Note 2.

[96]) Richter, Beiträge zur Gesch. des Ehescheidungsr. S. 80.

heit a vinculo zu separiren, es halte aber dafür, dass der Landesherr als supremus episcopus das vinculum auflösen könne; darauf rescribirte der Kurfürst dem Consistorium, Beide seien quoad vinculum zu separiren und Beiden sei die Wiederverheirathung anheimzustellen[97]). Ebenso befahl der Kurfürst von Brandenburg in einem Desertionsfalle des Jahres 1685, es könne, da der Beklagte dreimal geladen, die solutio quoad vinculum wohl geschehen; der Scheidebrief sei zu ertheilen[98]). In einem Falle des Jahres 1711, in welchem gegenseitige Abneigung als Scheidungsgrund geltend gemacht war, ordnete der König von Preussen auf den Bericht seiner zur Erörterung der Sache bestellten Commissarien »perpetua separatio« an und erklärte sich dann nicht ungeneigt »als Landesherr und supremus episcopus« auf Bitte des Klägers demselben Dispensation zur Wiederverheirathung zu ertheilen[99]). Ein Erkenntniss der in einer wegen Desertion und Feindschaft eingeleiteten Ehescheidungssache verordneten Königlich Preussischen Commissarien ging (1715) dahin: »dass Kläger von der Beklagten gänzlich los und ledig zu sehen und ihm auch als dem unschuldigen Theil sich in andere Ehegelöbniss einzulassen zu gestatten« [100]). Auf ein Gutachten der juristischen Facultät zu Frankfurt a. O., nach welchem wegen Wahnsinns des einen Ehegatten dem andern »sowohl ratione divortii als anderweiter Verheirathung« Dispensation ertheilt werden könne, und auf ein gleichzeitiges Gutachten der dortigen theologischen Facultät, nach welchem die gesuchte Ehescheidung wegen des angegebenen Grundes nicht stattfinde und deshalb die Erlaubniss zur Wiederverheirathung nicht zuzugestehen sei, lehnte der König durch Rescript von 1734 das Gesuch um Ehescheidung und eventuelle Erlaubniss zu anderweiter Wiederverheirathung ab[101]).

---

[97]) Das. S. 82—86. Zimmermann in dieser Ztschr. Bd. 14. S. 266.

[98]) Friedberg in ders. Ztschr. Bd. 7 S. 63.

[99]) Friedberg a. a. O. S. 64 ff.

[100]) Friedberg a. a. O. S. 96.

[101]) a. a. O. S. 71 ff.

III. Resultate, insbesondere bezüglich des landesherrlichen Scheidungsrechtes.

Mag auch nach den mitgetheilten Belegen in dem einen protestantischen Lande früher, im andern später der Satz sich Bahn gebrochen haben, dass jede Scheidung einer Ehe einen obrigkeitlichen Ausspruch voraussetze, so war dieser Satz doch überall erst Product einer historischen Entwicklung, welche ihren Ausgangspunct von einem gegentheiligen Standpunct aus nahm, und er beruhte überall, mochte der obrigkeitliche Ausspruch in der Form des Toleramus oder in der des Scheidungserkenntnisses auftreten, auf dem Bedürfnisse, dem unschuldigen Gatten zur Wiederverheirathung zu verhelfen. Dieses Hülfebedürfniss ist der Anlass zum Eingreifen der Obrigkeit in Ehescheidungssachen und damit der Ursprung des gesammten Ehescheidungsprocesses.

Berücksichtigt man nun, dass nach gegenwärtigem Eherechte ein richterliches Verbot der Wiederverheirathung niemals mehr ein Ehehinderniss begründen, sondern ausschliesslich auf das Vorhandensein eines etwaigen gesetzlichen Eheverbots hinweisen kann[102]), dass also das richterliche Verbot völlig entbehrlich geworden ist, so lassen sich die Phasen, welche das protestantische Ehescheidungsrecht nach seiner formellen Seite hin durchlaufen hat, wie folgt darstellen:

1. die Ehescheidung tritt bei vorhandenem kundbaren Ehescheidungsgrund ipso jure et facto ein; sie hat von selbst für den schuldigen Theil das Verbot, für den unschuldigen die Erlaubniss der Wiederverheirathung im Gefolge;

2. die Ehescheidung tritt bei vorhandenem kundbaren Ehescheidungsgrunde zwar ipso jure et facto ein und sie hat von selbst für den schuldigen Theil das Verbot der Wiederverheirathung im Gefolge; für den unschuldigen Theil bedarf es aber, um ihm das Recht zur Wiederverheirathung zu verschaffen, obrigkeitlicher Erlaubniss (Dispensation);

3. die Ehescheidung tritt bei kundbarem Ehescheidungsgrunde zwar ipso facto ein, damit sie aber de jure wirke,

---

[102]) Reichsges. vom 6. Febr. 1875 §. 39. Dazu Erk. des App.-Ger. Celle in Seuffert's Archiv Bd. 31. S. 307, auch Stölzel, Deutsches Eheschliessungsrecht S. 19, Note 2 und in Gruchot's Beiträgen Bd. 21. S. 329. 330.



bedarf es einer gerichtlichen Feststellung und eines obrigkeitlichen Ausspruches, dass die Ehe geschieden sei; daneben bedarf es zwar für den schuldigen Theil keines Verbotes der Wiederverheirathung, weil dieses Verbot sich von selbst versteht, wohl aber bedarf es für den unschuldigen Theil einer obrigkeitlichen Erlaubniss zur Wiederverheirathung;

4. mit dem Ausspruche, dass die Ehe geschieden sei, wird das Verbot der Wiederverheirathung für den schuldigen Theil und die Erlaubniss der Wiederverheirathung für den unschuldigen Theil ohne weitern Antrag verbunden;

5. der Ausspruch, dass die Ehe in Folge kundbaren Ehescheidungsgrundes geschieden sei, verwandelt sich in den Ausspruch, dass die Ehe hiermit von der Obrigkeit geschieden werde; mit diesem Ausspruche bleibt das Verbot der Wiederverheirathung für den schuldigen Theil und die Erlaubniss der Wiederverheirathung für den unschuldigen Theil verbunden;

6. die Erlaubniss der Wiederverheirathung für den unschuldigen Theil kommt als selbstverständlich in Wegfall; mit dem Ausspruch, dass die Ehe geschieden werde, verbindet sich allein das Verbot der Wiederverheirathung für den schuldigen Theil;

7. auch das Verbot der Wiederverheirathung für den unschuldigen Theil kommt als selbverständlich in Wegfall; der obrigkeitliche Ausspruch beschränkt sich darauf, die Ehe zu scheiden.

Fragt man Angesichts dieser Entwicklung nach der Entstehung des heutigen Ehescheidungs-Processes, so liegt der erste Keim dazu schon in der ältesten Periode, wenngleich ziemlich versteckt. Auch bei einer ipso jure et facto eintretenden Scheidung und bei einer von selbst sich ergebenden Erlaubniss zur Wiederverheirathung war immerhin ein gewisses, mindestens processartiges Verfahren insofern nöthig, als es der Feststellung des Ehescheidungsgrundes bedurfte. Die Vernehmung von Zeugen über das Vorhandensein des Ehescheidungsgrundes, die Protocollirung der Aussagen derselben, die Beschaffung einer Urkunde über den Ehescheidungsgrund sind die Momente, welche den Ehescheidungsprocess darstellen. Der heutigen Auffassung eines »Processes« entspricht dieses Verfahren schon mehr, wenn der Geistliche,

welcher um die Trauung angegangen wird, die Beibringung solcher Zeugenaussagen oder Urkunden verlangt oder wenn er — in Fällen der Desertion — durch öffentliche Ladung (Anschlag an der Kirchenthür) das Vorhandensein des Ehescheidungsgrundes zu constatiren unternimmt.

Indem der Geistliche zur Trauung Jemandes schreitet dessen Ehegatte noch lebt, gestattet er thatsächlich die an sich verbotene Wiederverheirathung, er dispensirt also vom Verbote der Wiederverheirathung. Es erfolgt aber kein besonderer Ausspruch solcher Dispensation, es liegt also auch kein Grund vor, hier von einer Dispensation überhaupt zu reden. Anders gestaltet sich die Sachlage, sobald die Trauung des Geistlichen von der Erlaubniss einer höhern Behörde abhängig gemacht wird; dann ist diese Erlaubniss eine Dispensation im eigentlichen Sinne des Wortes, und wenn sie vom Landesherrn als summus episcopus ertheilt wird, eine »landesherrliche Dispensation«. Damit treten wir in die zweite Periode ein, in die des oben entwickelten Toleramus-Verfahrens: dem Geistlichen wird die Selbstentscheidung über die Frage, ob ein genügender Scheidungsgrund vorliege, entzogen, er wird darauf verwiesen, sich Raths zu erholen und sich ein concedo, toleramus, permittimus des Superintendenten, der Synode, des Consistoriums, der Theologenfacultät, des Landesherrn zu erwirken. Wie früher die Selbstentscheidung des trauenden Geistlichen, so ist nunmehr das Toleramus der Oberbehörde bedingt durch die Feststellung des Scheidungsgrundes, und wenn diese Feststellung ein processualisches Verfahren oder wenigstens eine Art von processualischem Verfahren erfordert, so gelangen wir zum Ehescheidungsprocess vor Superintendent, Synode, Consistorium, Theologenfacultät oder Landesherrn, aber vorläufig noch nicht in der Richtung auf »Scheidung der Ehe«, sondern lediglich in der Richtung auf Ertheilung des Toleramus.

Die dritte Periode wird gekennzeichnet durch Ausbildung des Toleramus-Verfahrens zu einem ordnungsmässigen Processe im heutigen Sinne des Wortes, wie er in Hessen bis zum Schlusse des 17. Jahrhunderts bestand, oder durch Umwandlung des Toleramus-Verfahrens in einen auf den Ausspruch der Ehescheidung gerichteten Process, wie er heute noch überall gebräuchlich ist.

Soll hiernach die Frage nach dem Anfange des protestantischen Ehescheidungsprocesses beantwortet werden, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass das Verfahren des Pfarrers, welcher die öffentliche Ladung des abwesenden Gatten an die Kirchthür anschlägt und nach stattgehabtem Zeugenverhör die Wiederverheirathung zulässt, indem er die Trauung vornimmt, sowie dass ebenso das Verfahren der Synode, der Theologenfacultät, des Landesherrn, welches nach aufgenommenen Beweisen mit Ertheilung des Toleramus abschliesst, in den Rahmen des Ehescheidungsprocesses mit hineinfällt. Ebenso stellt sich der Ausspruch des Landesherrn, dass die Ehe des A mit der B zuzulassen sei oder dass A vom Verbote der Wiederverheirathung als unschuldig geschiedener Ehetheil dispensirt werde, als der Anfang des landesherrlichen Ehescheidungsrechtes kraft oberbischöflicher Gewalt dar. Das landesherrliche Toleramus ist das landesherrliche Ehescheidungsrescript in der Form des 16. Jahrhunderts. Eine völlige Verkennung der historischen Entwicklung wäre es, das Hinaufreichen des landesherrlichen Scheidungsrechtes bis zu Luther's Zeit deshalb bestreiten zu wollen, weil damals der Landesherr nicht ausgesprochen habe, er scheide die Ehe des A, sondern nur, er gestatte dem A als Geschiedenem die Wiederverheirathung. Das landesherrliche Scheidungsrecht ist so alt als das protestantische Scheidungsrecht überhaupt. Einen schlagenden Beleg bildet der aus Dänemark mitgetheilte Fall des Jahres 1529 und der aus Hessen mitgetheilte des Jahres 1561.

Die Wurzel des landesherrlichen Scheidungsrechtes liegt in der Sitte, den Landesherrn zur Entscheidung wichtiger Rechtsfragen anzurufen. Diese zur Zeit der Reformation für weltliche Händel herrschende Sitte übertrug man auf kirchliche Händel. Anfänglich wurden Fälle, in denen Ehebruch oder bösliche Verlassung den Scheidungsgrund bildete, vor den Landesherrn gebracht; gerade der älteste oben nachgewiesene Fall, der des Jahres 1529, war ein Ehebruchsfall. Je mehr sich aber allmählich eine Zuständigkeit der landesherrlichen Räthe, Consistorien oder Eherichter in Eheangelegenheiten consolidirte, desto seltener gelangten die regulären Fälle des Ehebruchs und der Desertion an den Landesherrn selbst; nur wenn es sich um Gründe handelte, bei denen es zweifelhaft

sein musste, ob sie zur Motivirung einer Scheidung genügten, wendete man sich an die landesherrliche Autorität, so in den oben mitgetheilten Fällen von 1561 und 1574[103]), in denen es sich um Scheidung wegen Aussatzes oder wegen ähnlicher Krankheiten handelte, so — um ein noch nicht angeführtes Beispiel neuern Datums zu wählen — in einem Falle des Jahres 1753, in welchem durch Königliches Rescript das Consistorium in Hannover »von der Pflicht, weitern Beweis (des behaupteten Ehebruchs) zu verlangen aus landesherrlicher Macht und Gewalt dispensirt« und ihm aufgegeben wurde, »zum Urtheil zu schreiten«[104]). Besonders scharf tritt der solchergestalt sich bildende Gegensatz einer cognitio extraordinaria des Landesherrn zur cognitio ordinaria der Ehegerichte in Verhandlungen hervor, welche in den Jahren 1676 bis 1678 zwischen dem grossen Kurfürsten und dem Consistorium zu Cöln an der Spree geführt wurden. Der Kurfürst untersagte mittels Rescripts vom 5. Dezember 1676, da er vernommen, dass Eheleute, zwischen denen »ein Missverstand oder Argwohn entstehet«, Ehescheidungen beim Consistorium erlangt haben sollten, dem letztern zu decidiren, »wenn sich Einige angeben möchten, welche eine gänzliche Ehescheidung suchten«, und befahl, ihm (dem Kurfürsten) »umständlichen Bericht zu gnädigster Verordnung einzuschicken«. Das Consistorium erwiderte, es seien gänzliche Ehescheidungen nur in Ehebruchs- und Desertionsfällen von ihm ausgesprochen, es solle aber künftig dem ergangenen Rescripte gemäss referirt werden, »wenn in puncto adulterii oder malitiosae desertionis gänzliche Ehescheidungen gesucht werden sollten, damit gnädigste Resolution darauf erfolgen könne«. Demgemäss erstattete das Consistorium bald darauf in einem Desertionsfalle Vortrag mit Bitte um Allerhöchste Entscheidung, der Kurfürst erläuterte aber anlässlich dieses Falles und bald darauf auch noch durch eine allgemeine Anordnung das Rescript vom 5. Dezember 1676 dahin, dass dasselbe sich nicht auf Desertionsfälle habe erstrecken sollen, dass in solchen vielmehr das Consistorium Urtheil

---

103) S. oben S. 30.

104) Bruel im Magazin für hannov. Recht Bd. 2. S. 168. 169. Auch hierfür findet sich ein Vorbild in der päpstlichen Dispensation vom Erforderniss vollen Beweises. Strampff, a. a. O. S. 358.

publiciren und das unschuldige Theil a vinculo matrimonii absolviren könne; es sei nur beabsichtigt gewesen, ein behutsames, auf die Gründe der heiligen Schrift und der Rechte beschränktes Verfahren mit den Ehescheidungen quoad vinculum anzuordnen (Januar 1677 und 1678)[105]. Der Sinn des kurfürstlichen Befehls war also der, dass wegen »Missverstand und Argwohn« (d. h. in heutiger Sprache wegen Misshelligkeiten oder gegenseitiger Abneigung) der Eheleute das Consistorium sich der Ehescheidungen enthalten und an den Landesherrn zu dessen Entscheidung berichten, wegen Ehebruchs und Desertion aber nach wie vor selbst die Scheidung aussprechen sollte[106].

Auf dieser Grundlage ist das landesherrliche Scheidungsrecht in den protestantischen Staaten geübt worden; in ihm »bethätigt sich«, wie Richter zutreffend sagt »vermittelnd die aequitas«. Damit hängt der im Verlaufe der Zeit ausgebildete Rechtssatz zusammen, dass die landesherrliche Scheidung nur dann Platz greifen darf, wenn die gerichtliche Scheidung undurchführbar ist. Der weitere in den meisten protestantischen Staaten zur Geltung gekommene Rechtssatz, dass die Ausübung des landesherrlichen Scheidungsrechts ein Nachsuchen beider Eheleute vorraussetze, ist nicht auf die Zeit des Ursprungs jenes Rechtes zurückzuführen; denn gerade die ältesten oben mitgetheilten Beispiele landesherrlicher Scheidungen ergeben sämmtlich, dass sie auf einseitigen Antrag des einen Ehetheils ausgesprochen sind. Aber mit Rücksicht auf die Rechtsentwicklung der neuern Zeit hat der Satz, dass die Zuständigkeit des Landesherrn in Ehescheidungssachen von dem gemeinsamen Antrage beider Theile abhängig sei, eine grosse Bedeutung; er trägt dem Gedanken Rechnung, es müsse

[105]) Richter, Beitr. zur Gesch. des Ehescheidungsrecht S. 77 ff.

[106]) In einem Falle des Jahres 1681 schied der Kurfürst von Brandenburg wegen verweigerter ehelicher Pflicht auf Grund eines Helmstädter Consiliums. Brunnemann, de jure eccl. VI. p. 271. Zimmermann in dieser Ztschr. Bd. 14. S. 266. Ueber Fälle des landesherrlichen Ehescheidungsrechtes in Preussen während der Zeit von 1674 bis 1825 s. Richter, Gesch. des E.-Sch.-R. S. 89. 90. Im Jahre 1704 bewilligte der König von Preussen, dass ein Mann von seiner irrsinnigenn Frau getrennt lebe, bis die Sache vom Cosistorium decidirt sei. Friedberg in Dove's Ztschr. Bd. 7. S. 73.

zum Ausdruck gebracht werden, dass der Landesherr in Parteistreitigkeiten nicht einzugreifen habe. Dieser Gedanke hat seinen Ursprung in dem Axiom des neuern Staatsrechts, dass Cabinetsjustiz nicht mehr statthaft sei. Die Unzulässigkeit landesherrlicher Ehescheidung auf einseitigen Antrag ist indess keineswegs die bedingungslose Folge des Verbots der Cabinetsjustiz; denn auch da, wo letzteres Verbot anerkannt ist, sind landesherrliche Scheidungen auf einseitigen Antrag vorgekommen. Es muss also die landesherrliche Scheidung auch eine Rechtsauffassung zulassen, welche ihren Ausspruch auf einseitigen Antrag möglich macht, obwohl eine Cabinetsjustiz ausgeschlossen ist. Eine solche Möglichkeit liegt vor, wenn man in der Ausübung landesherrlichen Scheidungsrechtes die Ausübung landesherrlicher Gnade sieht. Die Befugniss hierzu ist dann constatirt durch die seit Jahrhunderten bestandene und über die Zeit des Verbots der Cabinetsjustiz hinaus beibehaltene Praxis.

Der rechtliche Character des landesherrlichen Scheidungsrechtes ist namentlich seit Erlass des Reichscivilehegesetzes Gegenstand des Streites geworden. Es würde an sich gewiss nichts entgegenstehen, die Ausübung des landesherrlichen Scheidungsrechtes einen landesherrlichen Richterspruch kraft oberbischöflicher Gewalt zu nennen, ebensowenig steht aber etwas entgegen, in der landesherrlichen Scheidung eine landesherrliche Specialverordnung, eine Dispensation zu sehen; denn gerade die frühesten nachweisbaren Fälle stellen sich dar als eine Gestattung der Wiederverheirathung für ipso jure bereits Geschiedene, oder was das Nämliche ist, als Dispensation vom Verbote der Wiederverheirathung. Aus der landesherrlichen Dispensation von diesem Verbote wurde im Laufe der Zeit die landesherrliche Dispensation vom Bande der Ehe, d. h. die Trennung der Ehe durch den Landesherrn, gerade wie aus der ursprünglichen gerichtlichen Dispensation vom Verbote der Wiederverheirathung (dem gerichtlichen Toleramus) die gerichtliche Trennung der Ehe sich herausbildete. Mit demselben Rechte, mit welchem man die heutige Unstatthaftigkeit der landesherrlichen Ehescheidung aus dem Rechtssatze herleiten will, dass der Landesherr keine Cabinetsjustiz üben dürfe, könnte man behaupten, es



fehle den gerichtlichen Scheidungen an einem genügenden Fundamente, weil zufolge der neuern Rechtsentwicklung es nicht Aufgabe der Gerichte sei, Dispensationen zu ertheilen, Ehescheidungen aber ursprünglich nichts Anderes als Dispensationen vom Verbote der Wiederverheirathung gewesen wären.

Die Frage nach der Fortdauer des landesherrlichen Scheidungsrechtes konnte zunächst auftauchen, seit die persönliche Rechtsprechung des Landesherrn ihre Endschaft erreichte. Dies geschah thatsächlich schon lange, ehe das moderne Staatsrecht die Lehre von der Unstatthaftigkeit der Cabinetsjustiz schuf; je mehr sich die zur Aburtheilung der Rechtshändel in concreto verordneten Räthe des Landesherrn als die höhern Instanzen zu festgegliederten, mit allgemeiner Jurisdictionsgewalt bekleideten ständigen Behörden umbildeten, desto mehr trat die Person des Landesherrn in den Hintergrund. Wenn gleichwohl der Landesherr in gewissen Fällen zum Zwecke der Ehescheidung angerufen und thätig wurde, so war damit bereits der Anfang einer Rechtsentwicklung gemacht, in welcher die Constatirung lag, dass die Ausübung des landesherrlichen Scheidungsrechtes etwas Anderes sei, als eine Rechtsprechung in Ehesachen. Und diese Entwicklung setzte sich in der Folgezeit fort. Sie führte zu einer immer bestimmtern Auseinanderhaltung der gerichtlichen Scheidung als einer im Processe von besondern Ehegerichten zu erkennenden Scheidung und der landesherrlichen Scheidung als einem ausserprocessualischen, im Wege der Dispensation zu ertheilenden Gnadenacte der oberbischöflichen, später der landesherrlichen Gewalt. Naturgemäss kam dieser Character des landesherrlichen Scheidungsrechtes immer schärfer zum Ausdruck, je entschiedener der Gedanke verlassen werden musste, dass der Landesherr durch den Ausspruch der Scheidung einer Ehe irgendwelchen Act der Gerichtsbarkeit ausübe. So überdauerte das landesherrliche Scheidungsrecht den Zeitpunct, in welchem das Verbot der Cabinetsjustiz ein allgemein anerkanntes Axiom wurde, so den Zeitpunct, in welchem verfassungsgemäss die Ausübung der Gerichtsbarkeit von »unabhängigen« Gerichten verlangt, so den Zeitpunct, in welchem jede geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen abgeschafft wurde. Es besteht heute

noch überall da in anerkannter Wirksamkeit, wo es sich seit der Reformationszeit aus praktischem Bedürfnisse entwickelt hat und wo nicht die spätere Gesetzgebung diesem praktischen Bedürfnisse auf anderm Wege entgegengekommen ist. Eine einfache Streichung des landesherrlichen Scheidungsrechtes kann dem praktischen Bedürfnisse nicht entsprechen; denn seine Bedeutung liegt nicht auf formellem, sondern auf materiellem Gebiete: weil die biblischen, dem protestantischen Ehescheidungsrechte zu Grunde liegenden Scheidungsgründe einer Ergänzung bedurften, bildete sich für Fälle, in denen ein rechtlich feststellbarer Scheidungsgrund fehlte, das landesherrliche Scheidungsrecht. Seine — im Geiste der neuern Rechtsentwicklung gebotene — Abschaffung kann nur erfolgen, wenn gleichzeitig das materielle Scheidungsrecht geändert und die Lücke, welche das landesherrliche Scheidungsrecht auszufüllen bestimmt war, anderweit ausgefüllt wird. Das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 hat in diesem Puncte nichts ändern wollen und hat darin nichts geändert. Das landesherrliche Scheidungsrecht, wo und wie es vor dem Inkraftreten jenes Gesetzes bestand, besteht noch fort.

IV. Die im Bd. 16 S. 341 dieser Zeitschrift hinsichtlich des landesherrlichen Scheidungsrechtes vertretene Auffassung.

Auf einen von dem vorstehend entwickelten abweichenden Standpunct hat sich Wasserschleben[106a]) gestellt; er spricht dem landesherrlichen Scheidungsrechte überhaupt jede haltbare Grundlage, insbesondere heutzutage gegenüber dem Reichsehegesetze ab. Die Beseitigung jenes Scheidungsrechtes durch letzteres Gesetz nehmen auch Hinschius[107]), v. Sicherer[108]) und Seel[109]) an. Die hiergegen gerichteten, in der kritischen Vierteljahrsschrift[110]) und in Gruchot's Beiträgen[111]) abgedruckten Erörterungen des Verfassers dieser Zeilen werden durch obige Ausführungen eine weitere Stütze gefunden haben.

[106a]) Das Ehesch.-R. kraft landesherrl. Machtvollk. 2. Beiträge.

[107]) Das Reichsges. v. 6. Febr. 1875. 2. Aufl. S. 199.

[108]) Personenstand und Eheschliessung S. 452 ff.

[109]) Blätter für Rechtsanwendung Bd. 22. S. 150.

[110]) Bd. 1. N. F. S. 232 ff.

[111]) Bd. 24. S. 782 ff.

Auch Zimmermann[112]), Rittner[113]) und Hauser[114]) sind der Ansicht, dass das landesherrliche Scheidungsrecht noch bestehe, und hierfür haben sich die unter stillschweigender Zustimmung des Reichsjustizamts für Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss ältere Linie erlassenen Ausführungsverordnungen, welche bei Hinschius abgedruckt sind, ferner die seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes in Preussen geübte Praxis und das Braunschweigische Gesetz vom 18. Juni 1879 über das Verfahren bei Ehetrennung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit ausgesprochen. Neuerdings hat Gerhard Buchka im 16. Bande dieser Zeitschrift S. 241 ff. einen mehr der letztern als der erstern Auffassung nahe stehenden vermittelnden Standpunct vertreten. Der Aufsatz ist insofern dankenswerth, als er Zeugniss dafür ablegt, dass auch in Mecklenburg die fortdauernde Anwendbarkeit des landesherrlichen Scheidungsrechtes anerkannt wird. Nach manchen Richtungen hin giebt aber die von Buchka vertretene Ansicht, wie auch die Einzelausführung zu Bedenken Anlass[115]).

1.

Buchka gelangt zu dem Resultate, dass die landesherrliche Ehescheidung dann ein statthafter Gnadenact sei, wenn beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden wären; dagegen sei die landesherrliche Ehescheidung ein unstatthafter Act der Cabinetsjustiz, wenn dieselbe gegen den Widerspruch des einen Ehetheils erfolge. In letzterm Falle liege

---

112) In dieser Ztschr. Bd. 14. S. 260 ff.

113) In Grünhut's Ztschr. Bd. 8 S. 170.

114) Ztschr. für Reichs- und Landesrecht Bd. 3. S. 212.

115) Soweit dieselben durch die von Buchka nicht berücksichtigten Aufsäsze in Bd. 14. S. 260 ff. dieser Ztschr. und in Bd. 24. S. 782 ff. der Gruchot'schen Beiträge sich erledigen, können sie hier unerörtert bleiben. Dahin ist zu rechnen die Bemerkung B.'s S. 244, dass das landesherrliche Scheidungsrecht in Preussen nicht durch Gesetz beseitigt sei — vergl. dagegen krit. Vierteljahrsschr. Bd. 1. S. 238 und Gruchot's Beitr. a. a. O. S. 784 — und die Bemerkung S. 252, dass die Anfänge des landesherrlichen Scheidungsrechtes »keinenfalls über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinausreichen«. Ein Beweis der letzteren Behauptung ist nicht einmal versucht; wie wenig sie zutrifft, wäre aus den beiden eben citirten Aufsätzen zu entnehmen gewesen. Vergl. jetzt auch oben S. 40.

eine Ehestreitigkeit vor, und eine solche Streitigkeit könne wie jede Parteistreitigkeit nur vor den Gerichten verhandelt und von den Gerichten entschieden werden.

Von praktischem Standpuncte aus könnte man sich vielleicht mit diesem Resultate einverstanden erklären, da auf dem Gebiete des landesherrlichen Scheidungsrechtes wohl kaum ein Fall neuern Datums nachweisbar sein wird, in welchem gegen den Widerspruch des einen Ehetheils eine Ehe geschieden ist; wenigstens gilt nicht bloss in Mecklenburg, sondern ebenso im ehemaligen Kurhessen, im Grossherzogthum Hessen, in Weimar, in Coburg-Gotha, in Reuss, in Braunschweig[116]) und ebenso in der Provinz Hannover[117]) als Regel, dass die landesherrliche Scheidung ein gemeinsames Gesuch beider Eheleute voraussetze. Aber die Construction B.'s ist von theoretischem Standpuncte aus schwerlich zu billigen.

a) Wenn es richtig ist, dass — wie B. (S. 244) freilich ohne Beleg ausspricht — im ältern gemeinen deutschen Rechte die Einwilligung beider Ehegatten nicht die Voraussetzung für die Ausübung des landesherrlichen Scheidungsrechtes war, so hätte für die einzelnen deutschen Staaten der Zeitpunct festgestellt werden müssen, mit welchem dieser Rechtszustand durch Abschaffung der Cabinetsjustiz in sein Gegentheil sich verkehrte. Selbstverständlich ist dieser Zeitpunct nicht etwa erst mit dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 eingetreten, sondern überall viel früher. Es wäre dann weiter zu untersuchen gewesen, ob in der That seit dem gefundenen Zeitpunct landesherrliche Scheidungen da, wo sie früher gegen den Widerspruch des einen Theils statthaft waren, nicht mehr vorgekommen, sondern abgelehnt, oder — wenn sie vorgekommen — als wirkungslose Acte behandelt sind, und wie solche, nach B.'s Ansicht unstatthafte Scheidungen, wenn sie in Zukunft vorkommen sollten, rechtlich aufgefasst werden müssen. Jeder Act verbotener Cabinetsjustiz auf anderm Gebiete als dem des Scheidungsrechts ist ein nullum. Wer also behauptet, die Scheidung gegen den Widerspruch eines Ehetheils sei ein Act der Cabinetsjustiz, scheint behaupten zu

---

[116]) Vergl. Wasserschleben, das Ehesch.-R. kraft landesh. Machtvollk., 1. Beitrag (Giessen 1877) S. 4. 7. 8. 11. 12. 14. 15. 19.

[117]) Bruel a. a. O.

wollen, eine solche Scheidung sei ohne Effect. Die Consequenz könnte nur sein, dass die landesherrlich Geschiedenen im Rechtssinne Eheleute wären, dass der Wiederheirathende sich der Bigamie schuldig mache, dass die in der zweiten Ehe gezeugten Kinder uneheliche wären u. s. w. Ob Buchka diese Consequenz ziehen will, darüber lässt seine Ausführung im Zweifel. Zwar sollen dem Landesherrn in materieller Beziehung irgendwelche Schranken für die Ausübung des Scheidungsrechtes nicht gesetzt sein und daher soll die Rechtsbeständigkeit einer vom Landesherrn verfügten Scheidung niemals aus dem Grunde in Zweifel gezogen werden können, weil eine ausreichende materielle Veranlassung nicht vorgelegen habe (S. 262), aber das beiderseitige Einverständniss der Eheleute nennt B. eine formelle Voraussetzung der landesherrlichen Scheidung und stellt sie als »unerlässliche Voraussetzung« den materiellen Erfordernissen entgegen (S. 263). Hiernach scheint der Satz, dass die Rechtsbeständigkeit der landesherrlichen Scheidung niemals bemängelt werden könne, sich auf die Fälle, in welchen die sogenannte formelle Voraussetzung des Einverständnisses fehlt, nicht mitzubeziehen.

Zunächst ist mit der Gegenüberstellung von materiellen und formellen Voraussetzungen kaum etwas gewonnen. Wenn bei Gnadenacten der Landesherr sich über die materiellen Voraussetzungen hinwegsetzen kann, so kann er es doch nicht weniger, sondern der Natur der Sache nach noch eher über die formellen. Letztere wiegen leichter, nicht schwerer als erstere. Ausserdem ist aber das Erforderniss eines Einverständnisses der Eheleute durchaus nichts Formelles; es ist bei dem Antrage auf landesherrliche Ehescheidung etwas ebenso Materielles, wie z. B. die gegenseitige Einwilligung bei der vom Preussischen Landrechte (II. 2. §. 716) zugelassenen gerichtlichen Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung. Wenn B. ferner sogar das Einverständniss der Eheleute »über den Grund der Scheidung oder wenigstens über die Wirkung für sie selbst, ihre Kinder und ihr Vermögen« zu den formellen Erfordernissen rechnet, so ist nicht abzusehen, inwiefern diese sehr materiellen Verhältnisse unter den Begriff einer Formvorschrift überhaupt gebracht werden können, noch weniger aber, wie bei Beurtheilung der Wirksamkeit der Scheidung

eine Nachprüfung möglich sein soll, ob ein solches Einverständniss vorliegt. Wer den Rechtsbestand der Scheidung vom Vorhandensein des Einverständnisses der Eheleute über die Scheidung und über deren Wirkung abhängig macht, muss jedem Richter, welcher in die Lage kommt, die Thatsache der erfolgten Scheidung zu beurtheilen, und jedem Standesbeamten, welcher um die Vollziehung der Ehe eines angeblich landesherrlich Geschiedenen angegangen wird, das Recht einräumen und die Pflicht auflegen, sich darüber zu vergewissern, ob dem erlassenen und vorgelegten Scheidungsrescripte das erforderliche Einverständniss der Eheleute über alle jene Puncte vorausgegangen sei. Dass das kein haltbarer Zustand wäre, bedarf keiner nähern Ausführung. Bildet aber das Einverständniss kein der Nachprüfung unterliegendes Erforderniss der Scheidung, so ist der Satz, dasselbe sei die »unerlässliche« Voraussetzung der Scheidung eben ein unrichtiger Satz.

b. Die Theorie B.'s giebt noch auf eine weitere Frage keine ausreichende Antwort. Die Fälle, in denen Einverständniss der Eheleute erklärt ist, und die Fälle, in denen der eine Theil der Scheidung widerspricht, sind keineswegs die einzigen Fälle, in denen von landesherrlicher Scheidung die Rede sein kann. Es giebt noch eine dritte, in der Mitte liegende Kategorie von Fällen, nämlich diejenigen, in denen weder Einverständniss noch Widerspruch, vielmehr Seitens des einen Ehetheils überhaupt nichts erklärt ist. Die letztern Fälle identificirt B. mit den streitigen Fällen, wenn er sagt (S. 250): »Im Falle (dass beide Ehegatten nicht einverstanden sind), bildet die nothwendige Voraussetzung für die Vollziehung der Scheidung die Entscheidung eines Rechtsstreites im eigentlichen Sinne zwischen zwei streitenden Theilen.« Aber mangelndes Einverständniss begründet noch keineswegs einen »Streit«. Der Satz, dass streitige Ehesachen vor die Gerichte gehören, verweist noch nicht die einseitig beim Landesherrn angebrachten Scheidungsgesuche vor die Gerichte; der andere Satz aber, dass nur gemeinsam angebrachte Gesuche vor den Landesherrn gehören, schliesst die einseitig angebrachten von der landesherrlichen Instanz aus. Wohin gehören nun nach B.'s Meinung solche einseitigen Gesuche? Vermuthlich vor die Gerichte. Doch hätte das besonderer Ausführung

bedurft; denn die Scheidung auf einseitiges Anrufen wäre sicher nicht »die Ehescheidung eines Rechtsstreites im eigentlichen Sinne zwischen zwei streitenden Theilen«, und nur eine solche Entscheidung bezeichnet B. als unstatthafte Cabinetsjustiz.

Um durch Beispiele zu belegen, dass es sich hier nicht um bloss theoretische Deductionen handelt, verweise ich zunächst auf den in der kritischen Vierteljahrsschrift N. F. Bd. 1, S. 239 angeführten praktischen Fall. Eine Ehefrau, deren Mann vor ihren Augen ihren Vater und ihren Bruder erstochen, hatte ihrerseits um Scheidung kraft landesherrlicher Gewalt nachgesucht und dabei eine schriftliche Erklärung des Ehemannes vorgelegt, dass er in die Scheidung willige, wenn er einen Geldbetrag ausgezahlt erhalte. Bei Prüfung des Scheidungsgesuchs wurde erwogen, dass zwar nach bislang festgehaltener Praxis die Scheidung Einverständniss beider Theile voraussetze, dass aber ein solches Einverständniss vorliegend anzunehmen sei; die vom Ehemanne hinsichtlich des Vermögens gestellte Bedingung brauche in der Gnadeninstanz nicht berücksichtigt zu werden. Hierauf erfolgte die landesherrliche Scheidung. B. wird diesen Act für nichtig erklären müssen, weil Einverständniss nicht vorlag oder weil die Vermögensverhältnisse nicht geordnet waren; unsrer Auffassung nach hat der Act eine von Jedermann anzuerkennende Lösung der Ehe bewirkt. Ebenso liegt die Sache in den Fällen, in welchen Ehen wegen Geisteskrankheit kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit geschieden werden, weil nach dem betreffenden Landesrecht Geisteskrankheit, auch wenn sie unheilbar, einen vor Gericht verfolgbaren Scheidungsgrund nicht abgiebt. Auch hier erfolgt die landesherrliche Scheidung auf einseitigen Antrag. Zu diesen Landestheilen gehört Schleswig-Holstein; dort sind derartige Scheidungen bis in die neueste Zeit vorgekommen.

2.

Für die Erkenntniss der juristischen Natur des landesherrlichen Ehescheidungsrechtes glaubt B. »wenig dadurch gewonnen«, dass dasselbe an das singuläre Dispensationsrecht des Papstes zwecks Auflösung des matrimonii rati et non consummati angeknüpft werde; auch könne die dissolutio matrimonii per dispensationem summi pontificis als Dispen-

sationsact nur insoweit angesehen werden, als der Papst durch eine Specialverfügung die Anwendbarkeit des Rechtssatzes, dass Ehen nicht geschieden werden können, auf den vorliegenden Falle ausschliesse, nicht auch insoweit als er zugleich die Ehe aufhebe. Diesen Sätzen wird nicht zuzustimmen sein.

Die päpstliche Scheidung per dispensationem ist keineswegs eine Dispensation von dem Satze, dass Ehen nicht geschieden werden können; denn der Papst spricht im concreten Falle nicht aus, die betreffende Ehe könne geschieden werden; diesen Satz enthält als allgemeines Axiom bereits das canonische Recht; der Papst spricht vielmehr aus, dass die betreffende Ehe hiermit geschieden sei, das heisst, dass die beiden Persönlichkeiten, welche nach dem allgemeinen Gesetz, so lange sie leben, als Eheleute zu gelten haben, ausnahmsweise von nun an ab nicht mehr als Eheleute gelten sollen. Die Dispensation erfolgt also hinsichtlich der Vorschrift des allgemeinen Rechtes: eine einmal geschlossene Ehe dauert mit mit ihren Wirkungen bis zum Tode. Die lex specialis, welche der Papst im Wege der Dispensation erlässt, lautet: die Ehe des A und der B, obwohl an sich rechtswirksam, wird hiermit für rechtsunwirksam erklärt. Ganz analog liegt das Verhältniss bei allen Dispensationen, denen man die Natur eines Specialgesetzes oder eines Privilegs beilegt (s. die Ausführung bei Gruchot a. a. O. S. 787 und bei Grünhut Bd. 8. S. 169. 170).

Erscheint aber die landesherrliche Scheidung als Ausübung eines dem Landesherrn zustehenden Dispensationsrechtes, so ist für die Frage, ob die neuere Gesetzgebung eine Beseitigung des landesherrlichen Dispensationsrechtes in sich schliesse, nicht »wenig«, sondern Alles gewonnen. Denn eine kraft Dispensationsgewalt erlassene lex specialis kann nie als Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit oder als Act der Cabinetsjustiz aufgefasst werden, sie ist zulässig und wirksam, sobald und solange das allgemeine Landesrecht dem die Dispensation Ertheilenden das Recht zu dispensiren einräumt. Da unzweifelhaft das landesherrliche Scheidungsrecht vom gemeinen protestantischen Eherecht anerkannt war, so muss von denen, die seine Beseitigung durch die neuere Gesetzgebung behaupten, eine Gesetzesvorschrift beigebracht werden, welche die landesherrliche Befugniss zu scheiden aufhebt. Ist aber diese Befug-

niss ein Dispensationsrecht, so kann sie weder durch das Verbot der Cabinetsjustiz, noch durch die Verweisung der Ehestreitigkeiten zur ausschliesslichen Competenz der bürgerlichen Gerichte berührt sein, sie könnte allerdings gegenüber dem Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875 nicht mehr bestehen, wenn es richtig wäre, dass dasselbe alle Dispensationen in Ehesachen exclusiv ordnete[118]); aber das Reichsgesetz behandelt nur die Dispensationen von Ehehindernissen; die landesherrliche Scheidung hat zwar die Beseitigung des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes zur Folge, jedoch heutzutage[119]) nicht mehr zum Zwecke. Der Zweck ist Trennung der Ehe ohne alle Rücksicht auf Wiederverheirathung oder Nichtwiederverheirathung; ja es kann sogar der landesherrlichen Scheidung das Verbot der Wiederverheirathung beigefügt werden, wie das z. B. in Meklenburger Scheidungsrescripten vorkam. Das landesherrliche Scheidungsrecht gehört, wie schon der Name zeigt, dem Gebiete des Ehescheidungsrechtes, nicht dem des Eheschliessungsrechtes an; auf dem letzteren Gebiete allein bewegen sich diejenigen Abschnitte des Reichsgesetzes, in welchen von Dispensationen die Rede ist.

Der Beleg dafür, dass das protestantische Kirchen- und Eherecht die landesherrliche Befugniss, Ehen zu scheiden, unter dem Gesichtspunct des Erlasses einer lex specialis per dispensationem aufgefasst und ausgebildet hat, liegt allein schon darin, dass die Scheidung eine Dispensation kraft oberbischöflicher oder landesherrlicher Gewalt üblicherweise genannt wird. Solche technische Namen verdienen alle Beachtung, wenn die rechtliche Natur eines Institutes untersucht werden soll. Sie sind der sichtbare Willensausdruck des rechtschaffenden Factors, hier des Gewohnheitsrechtes der protestantischen Länder. Und weil das protestantische Eherecht, überhaupt die Einrichtungen der protestantischen Kirche sich dem katholischen Eherecht und den katholischen Einrichtungen nachgebildet haben, weil ferner das katholische Recht eine Scheidung per dispensationem des obersten Bischofs —

---

118) So Seel a. a. O. Vergl. Gruchot's Beitr. Bd. 24. S. 788. 789.

119) Ueber die andere Gestaltung im ältern Rechte s. oben S. 43.

des Papstes —, kannte und das protestantische Eherecht eine Scheidung per dispensationem des obersten Bischofs — des Landesherrn — einführte, so ist der historische Zusammenhang des landesherrlichen und des päpstlichen Scheidungsrechtes schwerlich zweifelhaft. Der Protestantismus verlangte für sein Eherecht nicht bloss die Anerkennung der Aufhebung des sacramentalen Characters der Ehe durch Zulassung der Wiederverheirathung Geschiedener, sondern er verlangte auch aus Gründen des praktischen Bedürfnisses die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Scheidung beim Mangel schriftgemässer Scheidungsgründe. Ueber das Vorhandensein schriftgemässer Scheidungsgründe zu befinden, wurde, wie in der katholischen Kirche, so in der protestantischen den geistlichen Gerichten zugewiesen; die ausnahmsweise Scheidung wurde aber, wie sie im katholischen Rechte Sache der oberbischöflichen Dispensationsgewalt war, als Prärogative des protestantischen obersten Bischofs, des Landesherrn, anerkannt, und der landesherrliche Ausspruch führte, analog dem päpstlichen, den Namen »Dispensation«. Dass die päpstliche Dispensation andere Voraussetzungen hatte, als die landesherrliche und dass die erstere seltener in Anwendung kam als die letztere, ist für die rechtliche Construction beider Institute gleichgültig [120]).

[120]) Bei Absendung dieses Aufsatzes kommt mir im ebenausgegebenen 2. Hefte des 17. Bd. dieser Zeitschr. S. 201 ff. die Erörterung v. Scheurl's über den Dispensationsbegriff des canon. Rechts zu. Darin wird mit Entschiedenheit der Character des landesherrlichen Scheidungsrechtes als eines noch gegenwärtig bestehenden Dispensationsrechtes vertreten.



II.

Eigenthum an evangelischen Kirchengebäuden und deren Dependenzen.

Zwei rheinhessische Rechtsfälle.

Mitgetheilt

von

Dr. K. Köhler,

Professor am Predigerseminar in Friedberg*).

In einem früheren Hefte dieser Zeitschrift (XVI.4) wurde über einen in mehrfacher Beziehung bemerkenswerthen Rechtsstreit berichtet, welcher durch die im Jahre 1876 in Rheinhessen hervorgetretene Agitation der sog. Freiprotestanten veranlasst war, indem in dem Dorfe Wonsheim, wo nahezu sämmtliche evangelische Einwohner ihren Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hatten, die Civilgemeinde, gestützt darauf, dass durch jenen Austritt die evangelische Gemeinde thatsächlich zu bestehen aufgehört habe, das Eigenthum des Pfarrgutes für sich in Anspruch nahm. Ergänzend treten diesem Falle zwei andere Fälle zur Seite, bei welchen es sich um das Eigenthums- bezw. Benutzungsrecht an dem Kirchengebäude handelte. Der erste derselben spielt in demselben Wonsheim. Hier kam die Sache auf dem Wege des Strafverfahrens zum Austrag. Die Civilgemeinde nahm wie das Pfarrgut gleichermaassen auch die Kirche der seitherigen evangelischen Gemeinde als ihr Eigenthum in Anspruch, um dieselbe den Freipro-

*) Verfasser ist jetzt Mitglied des Grossherzoglichen Oberconsistoriums in Darmstadt und Superintendent für Rheinhessen.

testanten zuzuwenden, welche denn auch ihre Gottesdienste in derselben abzuhalten begannen. Nachdem dem freiprotestantischen Prediger die Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen in evangelischen Kirchen auf dem Verwaltungswege untersagt worden war, verlegten sie ihre Versammlungen in ein gemiethetes Local, suchten jedoch ihr behauptetes Recht auf die Kirche dadurch geltend zu machen, dass sie sich bei feierlichen Gelegenheiten ohne den Prediger dorthin begaben und cultische Handlungen vornahmen. Diess gab Anlass zu strafrechtlichem Einschreiten gegen die Vorsteher. Alles Nähere über den thatsächlichen und rechtlichen Sachverhalt giebt das gerichtliche Urtheil, welches unten im Wortlaute folgt. Während in dem vorigen Falle die Frage, ob die evangelische Gemeinde noch fortbestehe, als rechtlich unerheblich erachtet worden war, weil der Pfründe als solcher eine selbstständige Rechtspersönlichkeit, unabhängig von dem Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein einer entsprechenden Gemeinde, zuerkannt wurde, tritt hier die Frage nach der Fortexistenz der Gemeinde unter thatsächlichen Verhältnissen wie den gegebenen in den Vordergrund. Sie wird von den Gerichten bejaht, theils weil eine Minimalzahl von Gemeindegliedern sich dem Austritt nicht angeschlossen hatte, theils und hauptsächlich darum, weil lediglich durch die Thatsache des Austretens ihrer Mitglieder, ohne die kirchenverfassungsmässig geforderte Mitwirkung des Kirchenregimentes, eine Gemeinde rechtlich nicht zu bestehen aufhöre. Die evangelische Gemeinde wird daher als noch bestehend anerkannt und ihr das Eigenthum an dem Kirchengebäude zugesprochen. — Im zweiten Falle war die Benutzung des Kirchengeläutes und zu dem Ende des Kirchthurms zu Gunsten der Freiprotestanten beansprucht und von dem Vorstand der Civilgemeinde, gleichfalls auf Grund eines behaupteten Eigenthums der letzteren, denselben bewilligt worden. Die in zwei Instanzen ergangenen Civilurtheile bieten eine Reihe von Gesichtspuncten allgemeiner Bedeutung.



A.

Urtheil der Strafkammer des Grossh. Landgerichts zu Mainz vom 17. November 1880.

In der Strafsache gegen 1. Johann Lorenz VII., 45 Jahre alt, Landwirth zu Wonsheim, 2. Ludwig Weinsheimer, 52 Jahre alt, Landwirth allda, 3. Philipp Stumpf, 72 Jahre alt, Schneider und Kirchendiener allda, 4. Georg Diehl, pens. Gemeindeforstwart auf dem Forsthause Jägerlust bei Wonsheim, 75 Jahre alt, wegen Hausfriedensbruchs, hat die Strafkammer des Grossh. Landgerichts zu Mainz in der Sitzung vom 17. November 1880, an welcher Theil genommen haben: Landgerichtsdirector Conradi, Vorsitzender, Landgerichtsrath Rauch, Becker, Dr. Müller, Steinem als Richter, Staatsanwalt Dr. Praetorius als Beamter der Staatsanwaltschaft, Gerichtsaccessist Dahlmann als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Die Angeklagten Lorenz und Weinsheimer sind schuldig, am 16. Mai 1880 gemeinschaftlich mit mehreren Andern widerrechtlich in die evangelische Kirche zu Wonsheim eingedrungen zu sein, und werden jeder zu einer Gefängnissstrafe von einer Woche und zur Zahlung der Kosten des Verfahrens — mit der nacherwähnten Ausnahme — und der Gerichtsgebühr verurtheilt, — dagegen werden die Angeklagten Stumpf und Diehl von der Anschuldigung desselben Vergehens, zur nämlichen Zeit verübt, freigesprochen und die Staatskasse mit den durch die Verhandlungen dieser Angeklagten entstandenen Kosten belastet.

Gründe.

Durch die Aussagen der angehörten Zeugen ist erwiesen, dass am 16. Mai 1880, am 1. Pfingsttage, die Confirmation der freiprotestantischen Kinder zu Wonsheim in dem Saale des Wirths Eller stattgefunden, und dass am Schluss dieser Feier das Mitglied des Vorstandes der Freiprotestanten, der Angeklagte Weinsheimer, die Anwesenden aufgefordert hat, sich mit ihm in die evangelische Kirche zu Wonsheim zu begeben, — dass auch die Anwesenden dieser Aufforderung Folge leisteten und die bei ihrer Ankunft bereits geöffnete evangelische Kirche

betraten, daselbst ein Lied gesungen und gebetet haben, — dass von dem Mitgliede des Vorstandes, dem Angeklagten Lorenz, eine Ansprache gehalten, und von dem Angeklagten Diehl die Orgel gespielt worden ist. Durch die Aussage der Zeugen Kreisrath Wolf und Schlosser Mühlbach ist ferner erwiesen, dass erstgenannter Zeuge im Auftrag des Gr. Ober-Consistoriums zu Darmstadt im Spätjahr 1879 das Schloss an der genannten Kirche wiederholt durch einen Alzeier Schlosser hatte verändern lassen um zu verhindern, dass die Thüre durch den im Besitz der Freiprotestanten befindlichen Schlüssel geöffnet werden könne, — und durch die Aussage des letztgenannten Zeugen, dass dieser bald darauf, nachdem der Alzeier Schlosser das Schloss verändert hatte, dasselbe im Auftrag von Weinsheimer mit Sperrhaken geöffnet, es von der Thüre abgebrochen und so verändert hat, dass es wieder durch den ihm von Weinsheimer übergebenen Schlüssel geöffnet werden konnte.

Die Angeklagten stellen auch diese Thatsachen nicht in Abrede, und hat der Angeklagte Kirchendiener Stumpf zugegeben, dass er von dem Angeklagten Weinsheimer den Schlüssel zur Kirche am 1. Pfingsttage mit dem Auftrag erhalten hat, die Kirche aufzuschliessen und die Thüren zu öffnen, und dass er auch diesem Auftrage nachgekommen ist.

Alle Angeklagten bestreiten aber, dass sie durch ihre Handlungsweise dem Strafgesetze zuwidergehandelt hätten. Sie machen geltend, dass sie resp. die Freiprotestanten schon mehrere Jahre im Besitz der Kirche seien, dass sie früher mit ihrem Geistlichen, dem Prediger Elsner, und nachdem diesem das Betreten der Kirche durch Ministerialverfügung vom 2. April 1878 verboten worden war, ohne Geistlichen Gottesdienst in derselben gehalten haben. Auf Pfingsten 1879 hätten sie ähnlich gehandelt wie Pfingsten dieses Jahres; sie seien deshalb auch vor Gericht gestellt, jedoch durch Urtheil Grossh. Landgerichts vom 31. October 1879 freigesprochen worden. Die Sachlage hätte sich gegen damals nicht geändert und müsse deshalb auch heute noch Freisprechung erfolgen. Die Vertheidigung hat namentlich noch ausgeführt: durch den Ende 1876 erfolgten Austritt beinahe aller Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde zu Wonsheim habe diese



Gemeinde sich aufgelöst und könne nicht mehr Eigenthümerin der Kirche sein. Auf die Frage: auf wen soll das Eigenthum der Kirche übergegangen sein? liege die Antwort nahe, dass das Eigenthum denjenigen Personen zugefallen sei, welche seither Mitglieder der aufgelösten Kirchengemeinde gewesen wären. Wollte man aber deren Eigenthumsrecht nicht anerkennen, so sei jedenfalls die Kirche nunmehr Eigenthum der politischen Gemeinde, auf deren Kosten sie erbaut und unterhalten worden sei, und die politische Gemeinde habe durch Gemeinderathsbeschluss vom 29. November 1877 die Kirche den Freiprotestanten zur Benutzung überlassen. Sollten aber auch diese Ausführungen nicht als begründet erfunden werden, so lägen sie doch für den Nichtjuristen und gewöhnlichen Mann so nahe, dass die Angeklagten sich zu ihrem Vorgehen für berechtigt hätten halten können und gehalten hätten, daher der criminalrechtliche Dolus nicht vorhanden gewesen sei.

Zur Würdigung dieser Ausführungen kommt in Betracht, dass die Kirche, in welche die Angeklagten widerrechtlich eingedrungen zu sein beschuldigt werden, unbestrittenermaassen der evangelischen Kirchengemeinde in Wonsheim als Gotteshaus diente und von derselben ausschliesslich zu ihren kirchlichen Zwecken benutzt worden ist. Ende 1876 sind zwar die meisten Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde Wonsheim aus dieser Gemeinde und der evang. Landeskirche ausgetreten. Dass alle Mitglieder ausgetreten sind, konnte nicht nachgewiesen werden, die Angeklagten konnten selbst nicht in Abrede stellen, dass der Pfarrer, die Lehrer und noch einige andere Personen (Weiber) nicht aus der evang. Kirchengemeinde ausgetreten sind. Schon im December 1876 haben sich die aus der evang. Kirche ausgetretenen Einwohner von Wonsheim, an deren Spitze damals schon die beiden Angeklagten Weinsheimer und Lorenz standen, an Gr. Ober-Consistorium um Ueberlassung der Kirche zum Abhalten ihres Gottesdienstes gewendet. Es wurde ihrem Gesuch jedoch nicht willfahrt, wie aus der Verfügung der genannten Behörde vom 21. December 1876 hervorgeht, welche den beiden Angeklagten am 23. December 1876 zur Kenntniss gelangte. Nach dem Bericht der Bürgermeisterei Wonsheim vom 4. August 1877 haben die Freipro-

testanten dem ungeachtet am 1. Juli 1877 die fragliche Kirche, zu der sie den Schlüssel sich in nicht aufgeklärter Weise verschafft hatten, geöffnet, unter Glockengeläute sich in die Kirche begeben und daselbst gesungen und gebetet. Nachdem dieses eigenmächtige Vorgehen zur Kenntniss der Behörde gelangt war, hat Gr. Kreisamt Alzei im Auftrag Gr. Ober-Consistoriums am 9. October hiergegen Protest eingelegt, welcher Protest dem Vorstande der Freiprotestanten durch die Bürgermeisterei am 20. October 1877 behändigt worden ist. Am 29. November 1877 hat der Gemeinderath von Wonsheim beschlossen die evangelische Kirche und das evangelische Pfarrhaus nebst Garten in Besitz zu nehmen und ihrer Bestimmung gemäss zu verwenden. Bei der Fassung dieses Beschlusses haben die beiden Angeklagten Weinsheimer und Lorenz und ferner auch die Vorstandsmitglieder der Freiprotestanten Martin Bennighof, Johann Stellwagen und Johann Mann als Mitglieder des Gemeinderaths mitgewirkt.

Durch die Entlastungszeugen Martin Bennighof und Johann Mann ist erwiesen, dass in jener Zeit mehrmals Gottesdienst der Freiprotestanten in der evangelischen Kirche durch den Prediger Elsner gehalten worden ist, und dass, seitdem Pfarrer Elsner verboten worden war daselbst Gottesdienst zu halten, noch einigemal im Jahr die Freiprotestanten in ähnlicher Weise wie auf Pfingsten dieses Jahres die Kirche betreten haben. Durch das Schreiben Gr. Kreisamts Alzei an Prediger Elsner zu Wonsheim vom 3. April 1878 ist dargethan, dass derselbe verwarnt worden ist evangelische Kirchen- und Pfarrhäuser ohne vorherige Zustimmung der evangelischen Kirchenbehörde zu betreten.

Zur nämlichen Zeit hat sich, wie aus dem Schreiben Gr. Kreisamts Alzei vom 10. April 1878 hervorgeht, der Vorstand der Freiprotestanten an Gr. Ministerium mit dem Gesuche gewendet, den Freiprotestanten den Gebrauch der evangelischen Kirche am Osterfeste behufs Confirmirung der Kinder durch Pfarrer Elsner zu überlassen und ihnen zu gestatten den Gottesdienst darin so lange abzuhalten, bis über den streitigen Punct richterliche Entscheidung erfolgt sei. Darauf wurde dem Vorstand im Auftrage Gr. Ober-Consistoriums, an welche höchste evang. Kirchenbehörde dieses Gesuch auf Grund des

§. 131, Ziff. 22 der Kirchenverfassung[1]) abgegeben worden war, eröffnet, dass das Gesuch in seiner Allgemeinheit abgelehnt werde, dass aber zur Feier des Osterfestes die Kirche überlassen werden solle, wenn sich in Zukunft die Freiprotestanten aller eigenmächtigen Eingriffe in die der kirchlichen Behörde zustehende Dispositionsbefugniss und in den Besitzstand der evang. Kirche hinsichtlich des Gotteshauses, des Pfarrhauses u. s. w. enthalten werden. Dieser Erlass ist dem Vorstande der Freiprotestanten am 12. April 1878 zugestellt worden. Am 15. April darauf hat sich der Vorstand wiederholt an Gr. Ministerium gewendet, damit dem Prediger Elsner gestattet werde, Gottesdienst in der evangelischen Kirche zu halten, indem sie ausführten, es könne nicht von einer Ueberlassung der Kirche im Sinne von §. 131, Ziff. 22 der Kirchenverfassung die Rede sein, indem im vorliegenden Falle ja Besitz von der Kirche genommen sei. Durch Rescript Gr. Ministeriums vom 17. April 1878 wurde der Vorstand bedeutet, dass diese höchste Behörde daran festhalten müsse, dass, so lange nicht gerichtlich anderweitig entschieden sei, nur mit Genehmigung Gr. Ober-Consistoriums die Kirche zu Wonsheim von den Freiprotestanten benutzt werden dürfe. Sofern von dieser Behörde die Erlaubniss nicht erwirkt werde, könne dem gestellten Gesuche nicht willfahrt werden.

Durch die Aussage des Zeugen Kreisrath Wolf ist ferner bewiesen und wird von den Angeklagten nicht bestritten, dass im Auftrage Gr. Ober-Consistoriums auch bereits im Jahre 1878 das Schloss an der fraglichen Kirche abgeändert worden ist, um die Oeffnung desselben durch den im Besitz der Freiprotestanten befindlichen Schlüssel zu verhindern, dass aber der Vorstand der letzteren das Schloss abbrechen und wieder so herstellen liess, dass es durch den in ihrem Besitz befindlichen Schlüssel geöffnet werden konnte. Diese Handlungsweise und das Betreten der Kirche auf Pfingsten 1879 hat zu der durch das landgerichtliche Urtheil vom 31. October 1879 erledigten Untersuchungssache Veranlassung gegeben.

---

[1]) K.-Verf. v. 6. Jan. 1874, §. 131: »Zu dem Wirkungskreis des Ober-Consistoriums gehört: — — 22. die Entscheidung über die zeitweilige Ueberlassung von Kirchen zum Gottesdienst an andere Religionsgesellschaften«.

Endlich kommt noch in Bstracht, dass, wie aus dem verlesenen Urtheil des Reichsgerichts vom 15. October 1880 hervorgeht, der Vorstand der Freiprotestanten auch das Pfarrhaus in Besitz genommen hat, dass auf Klage des Pfarrers ein diesem günstiges Urtheil des vormaligen Bezirksgerichts zu Alzei am 13. Februar 1879 ergangen ist, und dass durch Urtheil Grossh. Oberlandesgerichts vom 25. März 1880 die Klage auf Räumung des Pfarrhauses und auf Entschädigung wegen unbefugter Benutzung desselben für begründet erklärt und entschieden worden ist, dass die französischen Gesetze über die katholischen Kirchen und Kirchengüter auf die protestantischen Kirchen keine Anwendung finden könnten, und der Anspruch der politischen Gemeinde, dass sie unter den vorliegenden Verhältnissen das Eigenthum der sämmtlichen Kirchengüter erlangt habe, ein unbegründeter sei, — eine Entscheidung, die durch das reichsgerichtliche Urtheil gebilligt worden ist.

Hiernach steht durch die geführten Beweise fest, dass die evangelische Kirche zu Wonsheim am 16. Mai l. J. durch den Angeklagten Stumpf im Auftrag des Angeklagten Weinsheimer geöffnet worden ist, die Angeklagten gemeinschaftlich mit noch vielen andern Einwohnern von Wonsheim auf Aufforderung von Weinsheimer in dieselbe hineingegangen sind, gesungen und gebetet haben, der Angeklagte Lorenz eine Ansprache gehalten und Angeklagter Diehl die Orgel gespielt hat. Nicht bestritten worden ist und nicht zu bezweifeln sein dürfte, dass eine Kirche als ein befriedetes Besitzthum im Sinne des §. 123 Str.-G.-B. anzusehen ist; bestritten dagegen wird, dass das Betreten der Kirche durch die Angeklagten widerrechtlich sei. In dieser Beziehung wird von der Vertheidigung zuerst behauptet, durch den erfolgten Austritt der Freiprotestanten aus der evang. Kirche habe die evang Kirchengemeinde zu Wonsheim sich aufgelöst. Diese Behauptung kann jedoch nicht als begründet erfunden werden. Nach §. 6 der Verfassung der evangelischen Kirche des Grossh. Hessen vom 6. Januar 1874 können sich evangelische Kirchengemeinden durch den Willen der Mitglieder allein weder bilden noch umgestalten, sondern es ist hiezu die Zustimmung der Landessynode erforderlich. Aus §. 8 in Verbindung mit §. 6 geht aber hervor, dass die

Auflösung einer Gemeinde als eine Umgestaltung im Sinne des §. 6 anzusehen ist und deshalb ohne die Zustimmung der Landessynode nicht geschehen kann[2]).

Die Auflösung einer Gemeinde, falls die Verhältnisse dazu angethan sind, kann aber selbstverständlich nicht durch diejenigen Personen herbeigeführt werden, die aus dieser Gemeinde ausgetreten sind, die aufgehört haben, Mitglieder derselben zu sein, sondern könnte erst von den zurückgebliebenen Mitgliedern dieser Gemeinde oder von der kirchlichen Behörde veranlasst werden. Dass dieses geschehen sei, ist aber weder behauptet, noch bewiesen worden. Da hiernach durch die Austritte der Freiprotestanten die evang. Gemeinde Wonsheim nicht aufgelöst worden ist, so liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass sie nicht mehr existire, wenn auch vielleicht in dem §. 5 der Kirchenverfassung[3]) und in dem Umstand, dass ein Kirchenvorstand nicht mehr vorhanden ist, ein Grund gefunden werden könnte die Auflösung herbeizuführen. Diess ist jedoch eine Angelegenheit, die den Freiprotestanten, als Nichtmitgliedern der evang. Kirche, ganz fremd ist, und auf welche sie sich weder berufen, noch Rechte für sich daraus ableiten können. — Da demnach die evang. Kirchengemeinde Wonsheim rechtlich noch fortbesteht, so ist die von der Vertheidigung angeregte Frage, wem nach deren Auflösung das Eigenthum derselben zugefallen sei, eine müssige; in keinem Fall aber könnten diejenigen, welche aus der Gemeinschaft ausgetreten waren, als solche irgend welche Ansprüche an das Vermögen der Gemeinde erheben, deren Mitgliedschaft sie durch den Austritt verloren haben. Da die französischen Gesetze, insbesondere das Decret der französischen Nationalver-

---

[2]) K.-Verf. §. 6. »Keine Kirchengemeinde, welche ein Glied der evang. Kirche des Grossherzogthums sein oder bleiben will, kann sich bilden oder umgestalten ohne Zustimmung der Landessynode.« §. 8. »Wird ein bestehender Kirchen- und Pfarrverband aufgelöst, so hören alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche nur als eine Folge der früheren Verbindung zu betrachten sind und nicht auf einem privatrechtlichen Titel ruhen, auf.«

[3]) K.-V. §. 5. »Die Gesammtheit der evangelischen Einwohner eines Orts oder eines bestimmten Bezirks, welche zur Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke vereinigt sind und einen oder mehrere Geistliche und einen eigenen Kirchenvorstand besitzen, bilden eine Kirchengemeinde.«

sammlung vom 2.—4. November 1789, auf protestantische Kirchen nicht anwendbar sind, so ist auch der Anspruch der politischen Gemeinde Wonsheim auf das Eigenthum der fraglichen Kirche hierdurch nicht zu begründen. Ein Nachweis darüber, dass die politische Gemeinde die Kirche gebaut und unterhalten habe, ist weder versucht noch erbracht worden und kann daher der aufgestellten Behauptung allein ein Gewicht nicht beigelegt werden; das Verhältniss kommt jedoch auch nicht in Betracht, so lange die evangelische Gemeinde, der die Kirche zum Gottesdienst bestimmt war, fortbesteht.

Die behaupteten Eigenthumsrechte stehen hiernach den Freiprotestanten nicht zur Seite. — Dieselben berufen sich in zweiter Linie auf Besitzrechte. Da es sich im vorliegenden Falle um die Kirche einer evangelischen Gemeinde handelt, so kann nach §. 14, Ziff. 22 der Kirchenverfassung die Ueberlassung derselben zum Gottesdienst an eine andere Religionsgesellschaft nur mit Erlaubniss Grossh. Ober-Consistoriums erfolgen. Nur diese Behörde allein ist berechtigt über eine derartige Ueberlassungsfrage zu entscheiden. Das wussten auch die beiden Angeklagten Weinsheimer und Lorenz als Vorstandsmitglieder der ausgetretenen Freireligiösen oder Freiprotestanten, wie sie sich später nannten; denn sie haben sich im Jahre 1876 an diese höchste evang. Kirchenbehörde wegen Ueberlassung der Kirche gewendet. Das betreffende Gesuch wurde jedoch abgeschlagen. Die Freiprotestanten haben darauf, nachdem der Schlüssel zur Kirche in unbefugter Weise an sie gelangt war, ohne Erlaubniss der berechtigten Behörde, und ohne dass ihnen ein Recht zur Seite stand, am 1. Juli 1877 die Kirche eröffnet, betreten und Gottesdienst darin gehalten und trotz des Protestes Gr. Ober-Consistoriums diese Benutzung der Kirche wiederholt.

Die Angeklagten haben sich auch zur Begründung ihres behaupteten Besitzrechtes auf den Gemeinderathsbeschluss vom 29. November 1877 berufen, um darzuthun, dass die politische Gemeinde ihnen die Kirche zur Benutzung überlassen habe. Nach diesem Actenstück wurde jedoch nur beschlossen, dass die Gemeinde Besitz von der Kirche ergreifen soll. Es ist durch nichts erwiesen, dass dieser Beschluss durch die Gemeindebehörde in Vollzug gesetzt worden ist. Ebensowenig besagt

der Beschluss, dass die Benutzung der fraglichen Kirche den Freiprotestanten überlassen werden soll. Abgesehen davon, dass derselbe der am 1. Juli 1877 bethätigten angeblichen Besitzergreifung durch die Freiprotestanten nachfolgt, ist auch sonst nicht dargethan, dass eine Ueberlassung der Kirche seitens der Gemeinde erfolgt ist.

Hiernach stellt sich das Vorgehen der Freiprotestanten an dem genannten 1. Juli als eine widerrechtliche Handlung dar. Der Protest Gr. Ober-Consistoriums vom 9. October 1877, die durch diese Behörde veranlasste Veränderung des Schlosses an der fraglichen Kirche in den Jahren 1877 und 1879 und die wiederholten Verfügungen Gr. Ministeriums sind Thatsachen, die der Annahme entgegenstehen, dass der durch diese widerrechtliche Handlung erlangte Besitz der Freiprotestanten an dieser Kirche ein fortdauernder, ununterbrochener und friedlicher gewesen ist, weshalb ihm nach Art. 2229 Code civ. Haupteigenschaften fehlen, die vorhanden sein müssen, wenn Rechte aus dem Besitz erwachsen sollen und Schutz in demselben beansprucht werden kann[4]).

Auch auf die Gründe der Entscheidung des Landgerichts vom 31. October 1879 können sich die Angeklagten nicht berufen, da dieselben nur die Auffassung der Sachlage nach dem Ergebniss der damaligen Verhandlungen darstellen, an der Sachlage selbst aber nichts zu ändern vermochten. Diese Gründe haben in der Beurtheilung der damaligen That ihre Verwerthung, aber auch ihre Begrenzung gefunden. Für die Beurtheilung des heutigen Straffalles ist nur das Ergebniss der dermaligen Verhandlung und die daraus geschöpfte rechtliche Ueberzeugung maassgebend.

Nach den vorstehenden Ausführungen hat den Angeklagten bei dem Betreten der evang. Kirche zu Wonsheim am 16. Mai 1880 ein besonderes Recht nicht zur Seite gestanden, und da dasselbe gegen den — dem Vorstande der Freiprotestanten und namentlich den Angeklagten Weinsheimer und Lorenz bekannten — erklärten Willen der zur Ertheilung der Erlaubniss berechtigten obersten evang. Kirchenbehörde geschehen ist,

---

[4]) C. c. art. 2229. Pour pouvoir prescrire il faut une possession continue et non interrompue, paisible, publique, non équivoque, et à titre de propriétaire.

so stellt sich dasselbe als ein widerrechtliches im Sinne des §. 123 St.-G.-B. dar.

Die Angeklagten haben endlich bestritten, dass Dolus ihrerseits bei Begehung der incriminirten Handlung vorgelegen habe und resp. nachgewiesen sei, und geltend gemacht, dass sie in gutem Glauben gehandelt hätten.

Nach den als bewiesen angenommenen Thatsachen war den Vorstands-Mitgliedern Weinsheimer und Lorenz von vornherein bekannt, dass ihnen die Ueberlassung der fraglichen Kirche durch Gr. Ober-Consistorium verweigert worden ist; durch die kreisamtlichen Schreiben vom 9. October 1877 und 10. April 1878 wurde ihnen über die rechtlichen Verhältnisse entsprechende Aufklärung gegeben, durch das Rescript Gr. Ministeriums des Innern vom 17. April 1878 ihnen dieser rechtliche Stand der Sache bestätigt; — und wenn die Angeklagten auch hierin noch nicht hinreichende Belehrung über ihre Ansprüche gefunden haben könnten und sie wiederholt auf den Mangel einer richterlichen Entscheidung hinweisen zu können glaubten, so musste ihnen durch das Urtheil des vormaligen Gr. Bezirksgerichtes Alzei vom 10. Februar 1879 in Verbindung mit dem Urtheil Gr. Oberlandesgerichts vom 25. März 1880, das den beiden Angeklagten Weinsheimer und Lorenz als Gemeinderathsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern der Freiprotestanten zweifellos vor dem 10. Mai 1880, und bevor sie die dermalen zur Aburtheilung vorliegende That begangen haben, bekannt geworden ist, in welchem dieselben Ansprüche, die sie auf dieselben Gründe gestützt an das evangelische Pfarrhaus zu Wonsheim geltend gemacht haben, als rechtlich nicht begründet erklärt worden sind, — der Glaube an die Rechtmässigkeit ihres Vorgehens schwinden, so dass das Gericht für erwiesen erachtet, dass die Angeklagten Weinsheimer und Lorenz in dem Bewusstsein gehandelt haben, dass sie sich mit der bestehenden Rechtsordnung in Widerspruch gesetzt und Eingriffe in bestehende Rechtsverhältnisse erlaubt haben, zu denen sie nicht berechtigt waren.

Hiernach lagen bezüglich der Angeschuldigten Weinsheimer und Lorenz alle Thatbestandsmerkmale von §. 123 St.-G.-B. vor und ist gegen sie, da die Handlung von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, die Strafe des dritten Absatzes

dieses Paragraphen zu verhängen, die jedoch unter den gegebenen Verhältnissen, mit Rücksicht auf den guten Ruf und den tadellosen Lebenswandel der Angeklagten, sowie auf den Umstand, dass sie durch die begangene Handlung nichts für sich und in ihrem persönlichen Interesse erstrebten, nur in der geringsten Gefängnissstrafe bestehen kann.

Bezüglich der Angeklagten Diehl und Stumpf hat die stattgehabte Verhandlung keine Anhaltspuncte geliefert, wonach als erwiesen angesehen werden könnte, dass denselben die vorliegenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse genügend bekannt gewesen sind. Diehl ist mit den anderen Freiprotestanten in die geöffnete Kirche gegangen und hat offenbar auf Ersuchen des Vorstandes die Orgel gespielt, Stumpf hat als Kirchendiener den Auftrag seines Vorgesetzten ausgeführt. Wenn auch anzunehmen ist, dass die oben erörterten Verhältnisse in der Gemeinde Wonsheim vielfach besprochen worden sind und der Umstand, dass der Gottesdienst durch Pfarrer Elsner nicht in der evangelischen Kirche abgehalten worden ist, auffallen und zu Bedenken Veranlassung geben musste, so liegt doch andrerseits die Möglichkeit nahe, dass Leute in der abhängigen Stellung dieser beiden Angeklagten und von geringer geistiger Begabung unter dem Einfluss, welchen die Angeklagten Weinsheimer und Lorenz in ihrer hervorragenden Stellung in der politischen und kirchlichen Gemeinde und in Folge ihrer geistigen Ueberlegenheit ausübten, gehandelt haben und ihnen nicht bewusst gewesen ist, dass sie, indem sie jenen angesehenen Männern Folge leisteten, eine Widerrechtlichkeit begangen haben. Ihnen gegenüber ist daher der strafrechtliche Dolus nicht nachgewiesen und muss Freisprechung erfolgen. Es liegt keine Veranlassung vor, diese Freizusprechenden mit Kosten zu belasten.

Da die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Vorladung der Angeklagten Stumpf und Diehl entstanden sind, auch hätten aufgewendet werden müssen, wenn die beiden verurtheilten Angeklagten allein vor Gericht gestellt worden wären, so ist gerechfertigt alle übrigen Kosten den Letzteren zur Last zu setzen.

(gez.) Conradi. Rauch. Becker. Dr. Müller. Steinem.

Gegen dieses Urtheil legten die verurtheilten Angeklagten am 7. December 1880 Revision ein. Dieselbe wurde durch Urtheil des Reichsgerichtes, Erster Strafsenat, vom 20. Januar 1881 verworfen. Die Urtheilsbegründung bewegt sich vorzugsweise um processualische Fragen und tritt hinsichtlich der kirchenrechtlichen Verhältnisse, so weit dieselben berührt werden, der Auffassung des vorderen Urtheils durchaus bei. In Bezug auf das Eigenthumsrecht am Kirchengebäude wird gesagt: »Es kann auch nicht darauf ankommen, ob die Kirchengemeinde oder die politische Gemeinde in Wonsheim Eigenthümerin oder Besitzerin der dortigen Kirche ist, da weder in dem einen wie in dem anderen Falle die Angeklagten ein Recht zum Betreten der Kirche behaupten«.

B.

In S. Bürgerliche Gemeinde Stein-Bockenheim c. Evangelische Gemeinde daselbst, Eigenthum betr.

In dem Dorfe Stein-Bockenheim, Kreises Alzei, war der grössere Theil der Einwohner aus der evangelischen Kirche aus- und zu der Genossenschaft der Freiprotestanten übergetreten. Die Ausgetretenen nahmen nunmehr die Benutzung des Geläutes auf dem Thurm der evangelischen Kirche des Orts bei den Beerdigungen der Ihrigen in Anspruch, wogegen die evangelische Gemeinde Widerspruch erhob. Da dem (freiprotestantischen) Bürgermeister, welcher dabei als Betheiligter auftrat, von dem ihm vorgesetzten Kreisamt Alzei dieses Vorgehen untersagt wurde, fasste der (aus Freiprotestanten bestehende) Gemeinderath am 10. Mai 1877 einen Beschluss, wodurch er, gestützt darauf, dass Thurm und Glocken im Eigenthum der Civilgemeinde stünden, den Evangelischen, den Freiprotestanten und den Israeliten die Benutzung der Glocken für ihre Cultuszwecke gestattete. Als daraufhin bei einer in der nächsten Zeit vorgekommenen freiprotestantischen Beerdigung zwei junge Leute gewaltsam in den Thurm eindrangen und das Grabgeläute vornahmen, wurde gegen dieselben auf Veranlassung des Kreisamts Alzei gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Dieselbe blieb indessen ohne Ergebniss, da den Eingedrungenen ein widerrechtliches Eindringen in den Thurm im Sinne des Strafgesetzbuchs nicht nachgewiesen werden konnte. Dagegen wurde jener Gemeinderathsbeschluss von dem Kreisrath auf Grund der Gemeindeordnung beanstandet und gelangte so zur Cognition des Kreisausschusses für den Kreis Alzei. Dieser erliess am 16. Juli 1877 ein Urtheil folgenden Inhaltes:

»Der Kreisausschuss u. s. w. hat — — auf erstatteten Vortrag, dass der Gemeinderath in Stein-Bockenheim am 10. Mai l. J. beschlossen habe, den Evangelischen, Freiprotestanten und Israeliten die Benutzung der dortigen Glocken für ihre Cultuszwecke zu gestatten, welcher Beschluss von dem Kreisrath auf Grund des Art. 96 der Landgemeindeordnung vom

15. Juni 1874 als die Befugnisse des Gemeinderaths überschreitend und rechtswidrig beanstandet worden sei, während der Gemeinderath auf seinem Beschlusse beharrt, da die Glocken auf Kosten der Civilgemeinde angeschafft worden seien,«

»in Erwägung, dass nach den vorgelegten Kreisamts-Acten die beiden Glocken auf dem Thurm der evangelischen Kirche Stein-Bockenheim zwar auf Kosten der Civilgemeinde im Jahre 1868 umgegossen wurden, dass jedoch schon damals der evangelische Kirchenvorstand laut Erklärung vom 17. August 1868 das ausschliessliche Eigenthum der evangelischen Gemeinde sowohl an den alten, als an den neuen Glocken in Anspruch genommen hat, und dass der Ortsvorstand laut Protokoll vom 14. September 1868 das ausschliessliche Eigenthumsrecht der evangelischen Gemeinde an Kirche, Thurm, Uhr und Glocken sowie selbst dem Friedhof ausdrücklich und unumwunden anerkannt hat,«

»in Erwägung, dass angesichts dieses Anerkenntnisses auch die Frage ohne Erheblichkeit ist und keine weitere Prüfung bedarf, ob die Civilgemeinde, indem sie die Kosten des Umgusses und resp. der Anschaffung dieser Glocken übernahm, nur einer rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Kirche mit Zubehör oder einer subsidiären Verpflichtung zur Deckung eines Deficits im evangelischen Budget nachkam, oder ob sie eine Schenkung an die evangelische Kirchengemeinde machen wollte, und in endlicher Erwägung, dass der Gemeinderath seine Befugnisse überschritten und in die Rechtssphäre eines Anderen eingegriffen hat, wenn er über Vermögensobjecte der evangelischen Kirchengemeinde überhaupt und deren Glocken insbesondere zu Gunsten Dritter verfügt hat, da der Gemeinderath nach Art. 36 der Landgemeindeordnung nur über Gemeinde-, keineswegs aber über Kirchenangelegenheiten zu beschliessen hat,«

»zu Recht erkannt: dass die kreisräthliche Beanstandung des Gemeinderathsbeschlusses vom 10. Mai 1877 für gerechtfertigt und dieser Beschluss, wonach den Evangelischen, Freiprotestanten und Juden die beliebige Benutzung der Glocken in dem evangelischen Kirchthurm für deren Cultuszwecke überlassen werden solle, für null und nichtig zu erklären sei.«

Demnächst (3. August 1878) wurde von dem Kreisamt dem Bürgermeister zu Stein-Bockenheim die Anordnung des dort gebräuchlichen Sterbgeläutes beim Hinscheiden von freiprotestantischen Gemeindegliedern bei Strafe untersagt, da der Bürgermeister über die Glocken nur zu polizeilichen nicht aber zu kirchlichen Zwecken zu verfügen habe.

Einen weiteren Differenzpunct bildete die Benutzung des an der Kirche gelegenen Friedhofs, welche von der Civilgemeinde der evangelischen Kirchengemeinde streitig gemacht wurde. Unter dem 13. November 1879 verfügte das Kreisamt an die Bürgermeisterei: da der Friedhof im Grundbuch der evangelischen Gemeinde zugeschrieben sei, so müsse, nach Art. 9 des Gesetzes die Sicherung des Grundeigenthums betr. vom 29. October 1830, bis zum Erweis des Gegentheils deren Eigenthum vermuthet werden; dieselbe sei daher berechtigt gewesen dem evangelischen Lehrer Ritter die Nutzniessung des Friedhofs zu überlassen, und werde dem Gemeinderath und Bürgermeister jeder weitere Eingriff bei Strafe verboten. Doch bleibe der Civilgemeinde der Rechtsweg anheimgestellt.

I. Auf Grund aller dieser Vorgänge erhob unter dem 9. März 1880 die Civilgemeinde Stein-Bockenheim (R.-A. Daudistel) gegen die evangelische Gemeinde daselbst Klage wegen Eigenthumsstörung bei Grossh. Landgericht für die Provinz Rheinhessen, II. Civilkammer. Der Klageantrag ging dahin: »dass es dem Gericht gefallen möge, die Klägerin als Eigenthümerin des Kirchthums sammt Glocken in der Gemeinde Stein-Bockenheim zu erklären und der Verklagten jeden Eingriff in dieses Eigenthum zu verbieten, jedoch zu beurkunden, dass die Klägerin bereit ist, der Verklagten die Benutzung des Thurms und der Glocken zu ihren kirchlichen Zwecken zu gestatten, die Klägerin ferner als Eigenthümerin des Friedhofs in Stein-Bockenheim zu erklären und zu verordnen, dass die diesen Friedhof bildenden Parzellen in dem Grundbuch der Gemeinde Stein-Bockenheim auf den Namen der Klägerin überschrieben werden sollen, der Verklagten jeden Eingriff in dieses Figenthum zu verbieten und dieselbe in die Kosten zu verurtheilen.« Zur Begründung wurde geltend gemacht: der Kirchthurm sei 1868 aus Mitteln der Civilgemeinde auf ihrem Grund und Boden erbaut worden,

stehe auch im Grundbuch auf ihren Namen eingetragen. Auch die Glocken seien bei dem Neubau auf ihre Kosten umgegossen worden. Erst in der neuesten Zeit mache die Verklagte Eigenthumsrechte geltend und bestreite das Verfügungsrecht der Klägerin, namentlich das Recht, das Geläute zu benutzen. Ebenso verhalte es sich mit dem Friedhof, obwohl derselbe gesetzlicher Bestimmung gemäss Eigenthum der Civilgemeinde sei, welche auch bei der Anlage des neuen Friedhofs das Gelände erworben und immer die Unterhaltungskosten getragen habe. Trotzdem wolle die evangelische Gemeinde jetzt dem evangelischen Lehrer Ritter die Nutzniessung übertragen, bloss weil die den neuen Kirchhof bildenden Parzellen irrthümlich auf ihren Namen eingetragen seien. — Namens der Verklagten trug dagegen deren Anwalt, R.-A. Görz, gestützt auf den oben dargestellten Thatbestand, auf Abweisung der Klage an (unter dem 12. April 1880). — In öffentlicher Sitzung vom 22. April 1880 erliess hierauf das Gericht, nachdem beide Anwälte ihre Anträge gestellt und begründet hatten, den Beweisbeschluss: dass zu näherer Aufklärung der Sache die Vorlage der Administrativ-Acten über den Kirchthurmbau, die Anschaffung der Glocken und der Thurmuhr und die Anlage des Friedhofs, sowie der betreffenden Acten der Civil- und der evangelischen Gemeinden erfolgen, bezw. diese Acten durch das Gericht herbeigeschafft werden sollten. Termin wurde auf den 22. Juni anberaumt, später mehrmals vertagt.

II. Demnächst entwickelte der Anwalt der Verklagten in einem dem Gerichte vorgelegten Schriftsatz vom 11. Juni 1880, gestützt auf die vorher bezeichneten Acten, seine Anschauungen dahin: 1. die Erbauung des Thurmes betr. Der Thurm sei an Stelle eines früheren mit der Kirche verbunden gewesenen Thurmes errichtet, und sei der Neubau von dem Gemeinderath im Einverständniss mit dem Kirchenvorstand beschlossen worden. Die ursprüngliche Absicht sei gewesen, den alten Thurm nur theilweise abzutragen und zu erhöhen. Da sich jedoch das untere Mauerwerk des Thurmes als untauglich zur Wiederaufführung desselben erwies, so sei statt dessen ein neuer Thurm, und zwar aus technischen Gründen nicht an der nämlichen Stelle und nicht unmittel-

bar an die Kirche angelehnt, errichtet worden. Da der alte Thurm unzweifelhaft Eigenthum der Kirchengemeinde gewesen sei, so sei diess auch der neue, nur an seine Stelle getretene. Aus dem Umstande, dass bei allen Verhandlungen der Kirchenvorstand und das Ober-Consistorium zugezogen worden seien und mitbeschlossen, bezw. genehmigt hätten, gehe hervor, dass es sich um ein kirchliches Bauwesen handelte. Die Kosten seien aus der Gemeindekasse bestritten worden, da die Civilgemeinde zu jener Zeit, von einigen Israeliten abgesehen, mit der evangelischen Gemeinde zusammenfiel; nùr zur Ersparung doppelter Gebühren für die Verrechnung seien die Gelder nicht in die Kirchenkasse eingezahlt worden. In dem Ortsvorstandsbericht vom 4. October 1866 sei ausdrücklich erwähnt, dass die Kosten durch die Gemeinderechnung und nicht, wie es eigentlich geschehen müsste, durch die Kirchenrechnung gehen sollten. Ueberdiess habe für die bürgerliche Gemeinde nach der damals geltenden Gesetzgebung, nämlich dem Decret vom 5. Mai 1806 und der Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 6. Juni 1832, Art. 44, die Verpflichtung bestanden, bei kirchlichen Bauten für die Kosten aufzukommen[5]).

2. Die Umgiessung der Glocken sei allerdings vom Gemeinderath beschlossen worden; der Kirchenvorstand, vom Kreisamt zum Bericht darüber aufgefordert, habe jedoch geltend gemacht (17. August 1868), dass das Eigenthum an den Glocken der evangelischen Gemeinde zustehe, ebenso an dem Thurm, welcher auf dem Friedhof der evangelischen Gemeinde stehe, und der Gemeinderath habe sich (Bericht

[5]) Das französische Decret vom 5. Mai 1806 bestimmt für die Gemeinden, où le culte protestant est exercé concurremment avec le culte catholique, u. A. folgendes: les frais de construction, réparations, entretien des temples et ceux du culte protestant seront à la charge de ces communes, lorsque la necessité de venir au secour des églises sera constatée. In Uebereinstimmung damit setzt die hessische Verordnung vom 6. Juni 1832, Art. 44 (verb. mit Art. 20) fest, dass bei Insufficienz des Kirchenvermögens die Civilgemeinden für die Kosten kirchlicher Bauten aufzukommen haben, und regelt das hierbei einzuhaltende Verfahren. Die in dem französischen Decrete enthaltene Beschränkung auf Gemeinden, wo beide Confessionen neben einander Gottesdienst haben, ist hier nicht gemacht.

an das Kreisamt vom 14. September 1868) hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt. Nachdem sich dann auch das Kreisamt im nämlichen Sinne ausgesprochen, sei der Umguss der Glocken von der oberen Kirchenbehörde, dem Ober-Consistorium, genehmigt worden.

3. Im Jahre 1835 seien von der Civilgemeinde verschiedene Grundstücke angekauft und theilweise zur Erweiterung des evangelischen Friedhofs verwendet worden. Dieser habe jedoch unzweifelhaft der evangelischen Gemeinde zugehört, worin durch jenen Erwerb keine Aenderung eingetreten sei.

III. Am 16. November 1880 kam sodann die Sache zur mündlichen Verhandlung vor der II. Civilkammer des Landgerichts. Hier begründete der Anwalt der Klägerin seinen Antrag folgendermaassen: der Thurm sei auf dem von der Civilgemeinde erworbenen und aus ihren Mitteln bezahlten Gelände erbaut, gehöre also schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ihr. Auch gehe aus den Verhandlungen hervor, dass ausschliesslich die Civilgemeinde einen neuen Thurm für sich habe bauen wollen, allerdings in der Absicht, ihn auch der evangelischen Gemeinde zur Benutzung für ihre Zwecke einzuräumen. Der Gemeinderath allein habe alle Dispositionen bei dem Bau getroffen; der Kirchenvorstand sei nur gefragt worden, als es sich um den Umbau des alten Thurmes auf dem alten Platze handelte. Das Decret vom 5. Mai 1806 beziehe sich nur auf Orte, wo Protestanten und Katholiken neben einander wohnten, und kenne, wie auch die Verordnung vom 6. Juni 1832, nur eine subsidiäre Verpflichtung der Civilgemeinden, für kirchliche Baukosten aufzukommen. Auch sei gar nicht das Verfahren eingehalten worden, welches hiernach einzutreten habe, wenn eine politische Gemeinde subsidiarisch zu kirchlichen Baukosten zugezogen werden solle. Die Glocken betreffend, sei die Erklärung des Gemeinderaths vom 14. September 1868, welche überdiess die Genehmigung der vorgesetzten Behörden nicht erhalten habe, ohne rechtliche Bedeutung, da durch eine solche Erklärung bestehende Eigenthumsverhältnisse unmöglich verändert werden konnten. Dagegen habe die Gemeinde nach vorliegenden Rechnungen schon 1707 die Glocken bezahlt, dann 1708 und 1817 zersprungene Glocken umgiessen lassen. Die Uhr sei auf Kosten

der Gemeinde angeschafft. Der Friedhof sei nach Art. 9 des Decretes vom 23. Prairial XII unbestreitbar Eigenthum der Civilgemeinde[6]), welche auch das Gelände zur Erweiterung anschaffte. Wenn er theilweise auf den Namen der evangelischen Gemeinde eingetragen sei, so beruhe diess auf einer Ungenauigkeit und sei gesetzwidrig. Daher wurde der Klageantrag wiederholt.

Der Anwalt der Verklagten beharrte seinerseits auf seinem Antrag und machte geltend, der Thurm sei nicht auf dem neu erworbenen Gelände erbaut, sondern stehe grössten Theils auf dem alten Friedhofe.

Nachdem die Parteien ihre Anträge entwickelt und begründet hatten, beschloss das Gericht nach gepflogener Berathung, die Urtheilsverkündigung zu vertagen.

IV. Sie erfolgte am 16. December 1880. Das Urtheil ging dahin: »die Klage der Gemeinde Stein-Bockenheim vom 9. März wird als unbegründet abgewiesen unter Verurtheilung der Klägerin in die entstandenen Kosten«. Die Begründung besagte Folgendes: Der Bau einer neuen evangelischen Kirche in Stein-Bockenheim sei in den Jahren 1723—25 erfolgt Die Gemeinde, damals nur aus Evangelischen bestehend, habe dazu einige Beiträge geleistet, welche jedoch keinenfalls für die gesammten Baukosten hinreichen konnten. »Allein angenommen — heisst es sodann — die Civilgemeinde hätte in grösserem Maasse beigesteuert, ja sie hätte die Kosten des Baues ganz allein getragen, so würde aus dieser Thatsache nach Maassgabe des damals gültigen Kirchenrechts ein Eigenthumsrecht oder ein Miteigenthumsrecht der Civilgemeinde an der Kirche und deren Zubehör sich nicht ableiten lassen. Damals galt in protestantischen Ländern der Grundsatz, dass die Kirchengemeinde Eigenthümerin der Kirche und des Kirchengutes sei, ein Satz, den zuerst zu Anfang des 17. Jahrhunderts der Schriftsteller Sarpi und

---

[6]) Das Decret sur les sépultures vom 23. Prairial XII verpflichtet die Civilgemeinden, Begräbnissplätze anzulegen und zu unterhalten, welche nur, wo verschiedene Confessionen Gottesdienst haben, nach den Confessionen getheilt werden sollen, übrigens aber der Civilgemeinde zustehen. (Gräff, chronol. Samml. der rheinpreuss. Rechtsquellen, S. 333.)

nach ihm im 18. Jahrhundert J. H. Böhmer vertheidigte[7]). Dass nach den vorliegenden Verhältnissen nur die Kirchengemeinde als Trägerin des Kirchengutes erachtet werden konnte, geht schon daraus hervor, dass eine andere Trägerin nicht gut denkbar war. Denn nach damaligen Begriffen konnte nur darüber gestritten werden, ob die Gesammtkirche eines Landes oder die einzelne Kirchengemeinde Eigenthümerin des Kirchengutes sei; eine Gesammtkirche der Herrschaft Salm, welcher Stein-Bockenheim untergeben war, gab es aber damals nicht. Dem damaligen Rechte war die Vorstellung eines irgend wie gearteten Eigenthumsrechtes der Civilgemeinde am Kirchengut völlig fremd, und konnte somit in jener Zeit die Civilgemeinde nicht in dieser Beziehnng in Betracht kommen. Sie kam in Betracht lediglich aus dem Gesichtspuncte, dass ihr — nach damaligem Kirchenrechte — die Verpflichtung oblag, zum Kirchenbau beizutragen. Uebrigens ist auch seitens der Civilgemeinde Stein-Bockenheim nicht behauptet worden, dass sie ein Eigenthums- oder Miteigenthumsrecht an dem in den Jahren 1723—25 aufgeführten Bau aus der Thatsache des Beisteuerns zu den Kosten abzuleiten befugt sei. Ebenso wenig ist behauptet worden, dass in Beziehung auf die Eigenthumsfrage ein Wandel in der Gesetzgebung eingetreten sei«. Hiernach sei die Vermuthung zu rechtfertigen, dass die evangelische Gemeinde in die Abtragung des alten Thurms nur unter der Bedingung gewilligt habe, dass ihr dafür Ersatz geschaffen werde, m. a. W. dass sie Eigenthümerin des neuen Thurmes werde. Diese Vermuthung werde durch die actenmässig festgestellten Thatsachen bestätigt. Bis zu der definitiven Genehmigung des Bauprojects und Grundsteinlegung des Neubaues (December 1866) habe die Kirchengemeinde stets ihre Stellung in der Weise gewahrt, dass sie den Bau als für sich bestimmt erachtete und demnach ihre Ansichten und Wünsche zur Gel-

[7]) Vgl. Hübler, Der Eigenthümer des Kirchengutes (1868), S. 78 ff. Es mag dahingestellt sein, ob die Gemeindetheorie zu der angegebenen Zeit so allgemein recipirt war, dass die gemeinrechtliche Theorie, welche doch eine andere ist, als dadurch beseitigt gelten konnte. Immerhin war von irgend einem Eigenthumsrecht der Civilgemeinden dazumal keine Rede.



tung brachte. Auch während der Ausführung des Baues sei die Sache durchaus nicht als Angelegenheit der Civilgemeinde behandelt worden, überall greife der Kirchenvorstand handelnd mit ein. Ebenso seien die vorgesetzten Verwaltungsbehörden weit entfernt gewesen, die Sache als Angelegenheit der Civilgemeinde zu behandeln, wie sich aus verschiedenen Aeusserungen derselben ergebe. Der Umstand, dass die Zahlung der Kosten des Baues in allseitigem Einverständniss direct aus der Gemeindekasse erfolgte, sei daher ohne rechtliche Erheblichkeit. Es sei dabei ganz in Gemässheit des Art. 20 der Verordnung vom 6. Juni 1832 verfahren worden, welcher den Fall im Auge habe, dass Gemeinden wegen Insufficienz des Kirchenvermögens für Kirchenbauten aufzukommen hätten. Darauf, dass eine Gemeinde, wenn sie in Gemässheit dieses Artikels für die Kirche einen Bau aufführe, hierdurch nicht Eigenthümerin oder Miteigenthümerin des Baues werde, brauche nicht hingewiesen zu werden. Wenn endlich die Civilgemeinde, gestützt auf Art. 550 des Code civil, argumentire: weil der Thurm auf ihre Kosten und auf ihrem Grund und Boden erbaut sei, sei er ihr Eigenthum, so sei diess unzulässig, denn der Art. cit. spreche für den bezeichneten Fall nur eine Vermuthung aus, wenn das Gegentheil nicht nachgewiesen sei, wie hier geschehen. Hiernach sei der Kirchthurm nicht Eigenthum der Civilgemeinde, — Glocken und Uhr seien nach Art. 553 C. c. u. 524 ib.[8]) als immeubles en destination Eigenthum dessen, dem der Kirchthurm gehöre, die Glocken gelten auch allgemein als Pertinentien des Kirchengebäudes. »Es hätte — heisst es hier — einer ausdrücklichen Vereinbarung bedurft, wenn die Gemeinde sich Eigenthumsrechte vorbehalten wollte an Objecten, die in Folge ihrer Bestimmung Theile des Kirchthums werden und nach dem Grundsatz accessorium sequitur naturam principalis Eigenthum der Kirchengemeinde werden mussten. Einen solchen Vorbehalt hat sich die Ge-

[8]) C. c. art. 524 — — Sont aussi immeubles en destination tous effets mobiliers que le propriétaire à attachés au fonds à perpétuelle demeure. Art. 553: Toutes constructions, plantations et ouvrages sur un terrain où dans l'intérieur sont prélumés faits par le propriétaire à ses frais et lui appartenir, si le contraire n'est prouvé.

meinde nirgends gemacht«. »Uhr und Glocken folgen in Bezug auf die Eigenthumsfrage dem Sckicksal des Thurms und sind sonach als Eigenthum der Kirchengemeinde anzusehen, ganz einerlei, aus welcher Tasche die Zahlung für sie erfolgte.« Wenn die Gemeinde 1707—08 Ausgaben für Glocken machte, so sei diess vermuthlich, wie auch der Umguss der zersprungenen Glocke im Jahre 1817, auf Grund der subsidiären Verpflichtung, für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, geschehen. — Der Kirchhof, welcher schon im vorigen Jahrhundert vorhanden war, habe damals nach gemeinem Recht als Theil der Kirche gegolten und sei auch nach französischem Rechte (C. c. Art. 538 und der sog. Intermediärgesetzgebung) nur als Dependenz der Kirche zu betrachten, vgl. das Urtheil des Cassationshofs vom 5. April 1853[9]). Wäre seit der französischen Eroberung ein neuer Friedhof angelegt worden, so würde dieser ein Communalfriedhof nach Art. 7 des Decretes vom 23. Prairial XII sein können[10]), allein diess sei nicht der Fall, die Erwerbungen im Jahre 1835 seien ausdrücklich nur zur Erweiterung des evangelischen Friedhofs gemacht worden.

V. Gegen dieses Urtheil wurde von der klägerischen Civilgemeinde am 23. Februar 1881 Berufung an Grossh. Oberlandesgericht, II. Civilsenat, eingelegt, »weil der erste Richter mit Unrecht nicht auf die vorgelegten Urkunden und die gesetzlichen Bestimmungen hin das Eigenthum derselben anerkannte«, und beantragt: das Urtheil des Landgerichts aufzuheben und die Klägerin als Eigenthümerin des Kirchthurms sammt Glocken wie auch des Friedhofs zu erklären unter Beurkundung, dass Klägerin bereit sei, der Verklagten die

---

[9]) Es steht bei Emmerling, Samml. der Entscheidungen des Grossh. Hess. Cassationshofs, Jahrg. 1853 I., S. 47 ff. Vgl. auch das Urtheil des Cassationshofs v. 28. Juni 1859, ebendas. Jahrg. 1859, S. 81 ff. Die alten Kirchhöfe gelten überall als Dependenzen der Kirche und stehen daher, soweit es katholische Kirchen angeht, im Eigenthum der Civilgemeinden, anders bei den protestantischen.

[10]) Dieser Artikel besagt: Les communes, qui seront obligées en vertu des art. 1 et 2 d'abandonner les cimetières actuels et de s'en procurer de nouveaux — pourront — acquérir les terrains qui leur seront necéssaires en remplissant les formes voulues par l'arrêté du 7 Germ. IX (d. h. auf dem Wege der Zwangsenteignung).



Benutzung des Kirchthurms mit Glocken für ihre kirchlichen Zwecke fortwährend zu gestatten. — Bei der mündlichen Verhandlung am 1. Juli 1881 wurde von dem klägerischen Anwalt darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen (Gem.-Ordn. §. 86[11]) die Kosten für kirchliche Bauten nur da auf sämmtliche Ortseinwohner auszuschlagen seien, wo nicht verschiedene Confessionen bestehen, sonst aber allein auf die betreffenden Confessionsangehörigen: letzteres hätte, wenn es sich um einen kirchlichen Bau handelte, in Stein-Bockenheim geschehen müssen, da hier ausser den Evangelischen einige Katholiken und Juden lebten, es sei jedoch die gesammte Civilgemeinde in Anspruch genommen worden. Im Uebrigen wurden wesentlich neue Gesichtspuncte von beiden Seiten nicht geltend gemacht.

Das Urtheil wurde am 14. Juli 1881 verkündigt und lautete dahin: »In Sachen u. s. w. erkennt der II. Civilsenat u. s. w. für Recht: 1. Die Berufung wird für theilweise begründet erklärt und unter theilweiser Aufhebung des Urtheils Grossh. Landgerichts zu Mainz vom 16. November 1880 dahin erkannt, dass die Klägerin als Eigenthümerin folgender zu dem Friedhof in Stein-Bockenheim gehöriger Parzellen: Flur I Nr. 551 $^{6}/_{10}$ u. s. w. zu erklären und zu verordnen sei, dass diese Parzellen in dem Grundbuch der Gemeinde Stein-Bockenheim auf den Namen der Klägerin überschrieben werden sollen, sowie der Verklagten jeder Eingriff in dieses Eigenthum zu verbieten sei. 2. Im Uebrigen wird die Berufung als unbegründet zurückgewiesen und die Berufungsklägerin in neun Zehntel, die Berufungsbeklagte aber in ein Zehntel der Kosten I. und II. Instanz verurtheilt.“

---

[11]) Die Gemeindeordnung (v. 15. Juni 1874) verweist an d. St. auf das Gesetz die Gemeindeausgaben betr. vom 22. November 1872, welches Art. 5, Ziff. 3 bestimmt: »Die Kosten für Kirche, Pfarrhaus und Gottesdienst sind, insoweit sie nicht aus Kirchenfonds gedeckt werden oder Dritte oder die Gemeinde nicht vermöge einer privatrechtlichen Verbindlichkeit zu deren Bestreitung verpflichtet sind, auf das gesammte Communalsteuerkapital der Mitglieder der Kirchengemeinde innerhalb des Kirchspiels in dem Falle umzulegen, wenn sie nicht neben den übrigen Gemeindeausgaben — aus den Gemeindeeinkünften gedeckt werden können«, doch sind Ausnahmen zulässig (Küchler, Handb. d. Verwaltungsgesetzgeb. im Gross. Hessen 1, 497).

Aus den Gründen ist Folgendes mitzutheilen: »1. Die Klägerin hat ihren Anspruch auf Anerkennung ihres Eigenthums an dem fraglichen Kirchthurm hauptsächlich darauf gestützt, dass derselbe auf ihrem eigenen Grund und Boden aus ihren Mitteln errichtet worden sei. Es ist durch die Verhandlungen zunächst nicht vollständig festgestellt, ob der Grund und Boden, worauf der Kirchthurm erbaut worden ist, der Klägerin oder der Beklagten eigenthümlich zugehöre, resp. zugehört habe. — Wäre diess richtig (d. h. dass der Thurm auf dem alten, zur Kirche gehörigen Friedhof erbaut sei, wie die Beklagte behauptete), so stünde auch das Eigenthum der Beklagten an dem betreffenden Grund und Boden fest, da nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, resp. denjenigen des canonischen Rechts, die Kirchengemeinde Eigenthümerin des zur Kirche gehörigen Terrains ist[12]), dieser Grundsatz auch auf die evangelische Kirche von jeher Anwendung gefunden hat und diese Rechte der evangelischen Kirche auch in solchen Gebieten nicht entzogen worden sind, welche der französischen Gesetzgebung zur Zeit der französischen Republik unterlagen, indem, wie von dem Oberlandesgericht in seiner von dem Reichsgericht bestätigten Entscheidung vom 25. März 1880 in Sachen Kern u. Gen. in Wonsheim contra Pfarrer Werner von Wonsheim angenommen worden ist, die französische Gesetzgebung vom Decrete der Nationalversammlung vom 2.—4. November 1789 an, wodurch die Güter des Klerus und der Kirche und selbst die zum Gottesdienst bestimmten Gebäude sammt ihren Dependenzen zum Nationalgut und später die Civilgemeinden als Eigenthümer der ihnen überlassenen Kirchen erklärt wurden, sich nicht auf die protestantische Kirche bezog[13]). Es spricht indessen nach dem

---

[12]) Diess ist ein Irrthum, sofern das canonische Recht die Theorie von dem Eigenthum der Gemeinde am Kirchengut unzweifelhaft nicht kennt (vgl. Hübler a. a. O. S. 115 ff., H. v. Poschinger, das Eigenthum am Kirchenvermögen, S. 202 ff., 275 ff.). Doch hat das auf die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles keinen wesentlichen Einfluss. Nach heutigem Recht sind in Rheinhessen jedenfalls die Ortskirchengemeinden Eigenthümer des Kirchengutes (Unions-Urkunde von 1822, §. 8).

[13]) Zeitschr. f. Kirchenrecht XVI, S. 407 ff. 420. 427.

beigebrachten Beweismaterial eine grössere Vermuthung dafür, dass der neue Kirchthurm in der That auf dem zu diesem Zweck erkauften Gelände erbaut worden sei. — — Es erscheint aber nach Lage der Sache nicht erforderlich, die Eigenthumsfrage hinsichtlich des Grund und Bodens zur Entscheidung zu bringen, weil in dieser Beziehung die Klage eine Anerkennung des Eigenthums nicht bezweckt und dem vorderen Richter darin beizustimmen ist, dass nach dem vorliegenden Beweismaterial als erwiesen zu betrachten sei, dass der Beklagten jedenfalls das Eigenthum an dem Kirchthurm selbst zustehe, weil diess bei dem Neubau in der Absicht beider Theile und sämmtlicher bei den betreffenden Verhandlungen mitwirkenden maassgebenden Factoren gelegen habe. — — — (Es ist) erwiesen, dass von-Anfang, wo der Ortsvorstand den Plan zum Thurmbau zur Kenntniss des Kreisamts brachte, dieses Project von Seiten des Orts- und Kirchenvorstandes als ein kirchliches Bauwesen angesehen worden ist, dass dabei die Absicht bestand, dass der Thurm der evangelischen Gemeinde eigenthümlich zustehen sollte, dass diese Absicht auch bei allen Veränderungen des Projects bis zur Ausführung des Baues auf seiner jetzigen Stelle beibehalten worden ist, und dass die durch die geschilderten Verhandlungen manifestirte Vereinbarung des Ortsvorstandes mit dem Kirchenvorstande von den competenten oberen Behörden genehmigt worden ist. Dieser auf Eigenthumsübertragung gerichtete Vertrag genügte aber nach der französischen bürgerlichen Gesetzgebung zur Erwerbung des Eigenthums der evangelischen Kirchengemeinde an dem neu erbauten Kirchthurm. — Dass das u. s. w. Terrain nicht auf den Namen der evangelischen Gemeinde gekauft wurde, wie Berufungsklägerin hervorhebt, erklärt sich schon daraus, dass dasselbe nur zum Theil zur Erbauung des Thurmes erforderlich war und im Uebrigen von der Civilgemeinde zu anderen Zwecken benutzt werden sollte, zudem auch die Uebertragung des zum Thurmbau erforderlichen Geländes in das Eigenthum der evangelischen Kirchengemeinde als rechtliche Voraussetzung für das Eigenthum der letzteren an dem Thurm selbst nicht anzusehen war. Ebenso wenig kann als entscheidend in Betrachtung kommen, dass, wie behauptet wird, bereits zu damaliger Zeit

einige Katholiken und eine grössere Anzahl Israeliten in Stein-Bockenheim gewohnt habe. Denn wenn auch, was übrigens dahingestellt bleiben kann, in diesem Fall streng genommen nicht eine Verpflichtung der Civilgemeinde als solcher, sondern der einzelnen Parochianen vorgelegen haben sollte, die Kosten für ein beabsichtigtes geistliches Bauwesen aufzubringen, so geht doch aus allen hervorgehobenen Umständen hervor, dass man von Seiten der erwähnten Localvorstände auf das Vorhandensein weniger Dissidenten kein Gewicht legte und in der That die bürgerliche Gemeinde in Folge mangelnder Mittel der Kirchengemeinde als subsidiär verpflichtet erachtet hat, und dass diese Ansicht auch von den competenten Aufsichtsbehörden adoptirt worden ist. Keinerlei Anhaltspunct liegt ferner für die Unterstellung vor, der evangelische Kirchenvorstand und der wohl überwiegend protestantische Gemeinderath hätten die gemeinsame Absicht gehabt, durch den Abbruch des evangelischen Kirchthurms das Eigenthumsrecht der evangelischen Kirchengemeinde zu beseitigen und an dem zum Ersatz erbauten Kirchthurm den Katholiken und Israeliten gleiche Rechte zu gewähren.« —

»2. Auch die Beschwerde hinsichtlich der Uhr und der Glocken ist unbegründet. Der vordere Richter hat auf Grund der vorliegenden Administrativ-Acten überzeugend nachgewiesen, dass Uhr und Glocken nach dem Willen der Bauenden integrirende Bestandtheile des Kirchthurms werden und dass der evangelischen Kirchengemeinde daran ebenso wie an dem Kirchthurm selbst das Eigenthum zustehen sollte. — Ein Zweifel an dem Eigenthumsrecht der evangelischen Gemeinde kann um so weniger bestehen, als, wenn der Kirchengemeinde nachgewiesenermaassen das Eigenthum an dem Kirchthurm zusteht, sie hinsichtlich der damit verbundenen Uhr und Glocken die Präsumtion des Art. 553 C. c. für sich ansprechen kann, die Berufungsklägerin also den Gegenbeweis führen musste, um jene Vermuthung zu zerstören.« —

»3. Den Anspruch der Berufungsklägerin auf Zusprechung des Eigenthums an dem Kirchhof anlangend, war die Berufung hinsichtlich des alten um die Kirche gelegenen Kirchhofs als unbegründet zu verwerfen. Infolge der nach Einführung des Christenthums nach und nach allgemein gewor-

denen Sitte, die Leichen der verstorbenen Christen in der Kirche und auf den um dieselbe gelegenen Plätzen, welche besonders dazu geweiht wurden, zu beerdigen, wurden die Kirchhöfe als religiöse Sachen und Pertinenzen der Kirchen angesehen und waren als solche in früherer Zeit Eigenthum der Kirchengemeinde. Wiese, Kirchenrecht Bd. II. §. 310. v. Grolmann, Kirchenrecht §. 207. Diese Grundsätze fanden durch die Praxis in gleicher Weise auf die Kirchhöfe der Protestanten Anwendung (Glück, Pandecten-Comm. Bd. XI. S. 398) und hatten auch ohne Zweifel bis zur französischen Occupation des linken Rheinufers in dem zur Rheingrafschaft Salm gehörig gewesenen Orte Stein-Bockenheim Geltung, indem weder die Rhein- und Wildgräfliche Landesordnung vom 2. Mai 1754, noch die Wild- und Rheingräfliche Kirchenordnung von 1690 abweichende Bestimmungen enthalten. Durch die französische Gesetzgebung haben, wie oben erörtert, die gemeinrechtlichen Grundsätze hinsichtlich der Kirchengüter der Protestanten in der beregten Hinsicht eine Abänderung nicht erlitten, und kann sich auch von der Berufungsklägerin nicht auf das Decret vom 23. Prairial XII berufen werden, indem der von ihr angezogene Art. 9 keineswegs vorschreibt, dass die damaligen Kirchhöfe ohne Unterschied der Confession im Eigenthum der Civilgemeinden stehen, resp. dass im Falle der Verlassung der alten Begräbnissplätze und Anlegung neuer Begräbnissplätze durch die Civilgemeinden ein Uebergang des Eigenthums der alten Begräbnissplätze von den Kirchengemeinden auf die Civilgemeinden stattfinden solle. Anders verhält es sich hinsichtlich des in den Jahren 1834 bis 1835 von der Civilgemeinde Stein-Bockenheim neu acquirirten Geländes zur Vergrösserung des ehemaligen evangelischen Friedhofs. In dieser Beziehung können weder die gesetzlichen Vorschriften für kirchliches Bauwesen Anwendung finden, noch kann aus den stattgefundenen Verhandlungen die Absicht der Civilgemeinde resp. ein Vertrag derselben mit der evangelischen Kirchengemeinde nachgewiesen werden, dass das von der Civilgemeinde neu acquirirte Kirchhofsgelände in das Eigenthum der Kirchengemeinde übergehen sollte. — (Eine derartige) Annahme würde auch den im neueren Recht geltenden Grundsätzen widersprechen, wonach der Erwerb und

die Anlage der Begräbnissplätze den Civilgemeinden unter Oberaufsicht der Polizeibehörden obliegt und der Civilgemeinde das Eigenthumsrecht an den neu angelegten Begräbnissplätzen zusteht, wenn nicht eine Kirchengesellschaft (Confession), wozu sie befugt ist, sich auf ihre Kosten den betreffenden Friedhof angelegt hat. (Küchler, Handb. d. Verwaltungsgesetzgeb. im Gross. Hessen II. §. 409.) — Ganz ohne rechtliche Wirkung ist selbstverständlich der Umstand, dass das neu angekaufte Gelände an den alten, im Eigenthum der evangelischen Gemeinde stehenden Kirchhof anstösst.« —

III.

Ueber eine an den römischen Stuhl gerichtete Denkschrift der baierischen Regierung über Attentata et Violentiae ex parte Ordinariatus Frisingensis (c. 1679).

Von

D. Johann Friedrich,
ordentlichem Professor an der Universität zu München.

Die Untersuchungen über das Verhältniss der Kirche zum Staate in Baiern beschränkten sich zumeist auf die Regierungen des Herzogs Wilhelm V. und des Kurfürsten Maximilian I., und Friedberg bemerkt mit Recht in seinem Buche: Die Gränzen zwischen Staat und Kirche etc. S. 236: »Die Stellung der folgenden baierischen Herrscher zur Kirche bis zum Regierungsantritt von Max Joseph im Jahre 1745 ist bisher noch nicht Gegenstand geschichtlicher Erörterungen gewesen. Man hat sich gewöhnt, den religiösen Charakter der einzelnen Kurfürsten hervorzuheben, auf die jesuitische Erziehung Ferdinand Marias, die zögernden Gewissensbedenken Max Emanuels bei Erlass eines Amortisationsgesetzes hinzuweisen, das Steigen des kirchlichen Reichthums, das Wachsen der Klöster, das Ueberhandnehmen von Aberglauben und Unsitte, den tiefgewurzelten Einfluss der Geistlichkeit zu betonen, um zu dem Resultate zu gelangen, dass die staatlichen, von Maximilian noch so hoch gehaltenen Befugnisse in Kirchensachen unter seinen Nachfolgern verwahrlost worden seien.«

Auf Grund ungedruckter Urkunden, namentlich des handschriftlich in der hiesigen k. Hof- und Staatsbibliothek sich befindenden »blauen Buchs« von Joh. Georg von Lori, war

übrigens schon Friedberg im Stande nachzuweisen, »dass im Grossen und Ganzen auch die bigotten Nachfolger Maximilians seine Bahnen wandelten, ja dass sich unter ihnen mehrere Institutionen des Jus circa sacra, die vorher nur angedeutet oder im Keime vorhanden gewesen waren, vollständiger entfalteten« (S. 238). Seitdem ging die Darstellung Friedberg's auch in andere Schriften über [1]).

Dennoch ist auch diese Ausführung Friedberg's nur auf einzelne factische Vorkommnisse und Verfügungen gegründet; eine theoretische Verlautbarung seitens der baierischen Regierung kannte er nicht. Eine solche ist aber in der Denkschrift, welche sie über Attentata et violentiae ex parte Ordinariatus Frisingensis an den päpstlichen Stuhl richtete, vorhanden. Dieselbe, mit den Randbemerkungen eines nicht genannten Referenten versehen, stammt aus der Regierungszeit des Kurfürsten Ferdinand Maria, fällt, wie aus einigen Zahlenangaben (N. 2. 52) sich ergibt, wahrscheinlich in's Jahr 1679, und befindet sich abschriftlich in den Papieren des Klosters Polling im kgl. Reichsarchiv dahier [2]).

Die Grundlage der 54 Puncte umfassenden Denkschrift bildet eine Reihe von Excessen, welche sich das Ordinariat Freising unter dem Fürstbischof Albert Sigmund, Herzog von Baiern (1652—1685), hatte zu Schulden kommen lassen, und gewährt einen überraschenden Einblick in die Verwaltung dieser Diöcese. Nicht bloss die Gesetze des Staates, auch die Vorschriften der Kirche existiren für das Freisinger Ordinariat nicht. Zeigt sich auf der einen Seite eine grauenhafte Vernachlässigung der kirchlichen Obliegenheiten, so tritt auf der anderen nur um so grösserer Eifer für Ausdehnnng der Befugnisse und Gelderwerb entgegen. Der Kurfürst lässt gleich im Eingange erklären, dass er diese Attentate und Gewaltthätigkeiten nicht länger dulden wolle und könne; er habe aber zu dem Papste das festeste Vertrauen, dass er jetzt und in Zukunft aus päpstlicher Autorität und, wenn es nothwendig sein sollte, aus der Fülle seiner Macht sie beseitigen werde.

---

[1]) Z. B. von Sicherer, Staat und Kirche in Baiern, S. 4 ff. Maassen, Ueber freie Kirche nnd Gewissensfreiheit. S. 294 f.

[2]) Allgem. Reichsarchiv, Kloster Polling Fasc. 17. N. 19.

Scheinbar ist damit, da in der That auch landesherrliche Verhältnisse von der Geltendmachung der päpstlichen Autorität berührt worden wären, Baiern als ein theokratisches Staatswesen charakterisirt. Allein dem ist doch nicht so; vielmehr macht der Kurfürst nirgends ein Hehl daraus, dass er nicht gesonnen sei, länger zuzusehen; er will nur den Papst veranlassen, das ihm unterstehende Ordinariat anzuhalten, künftig sich nach den durch Kirchen- und Staatsgesetze, sowie durch das Concordat von 1583 festgestellten Normen zu richten. Sich von Rom aus Bestimmungen über die Landeshoheitlichen Rechte und Befugnisse zu erbitten, ist Ferdinand Maria so weit, als je ein baierischer Fürst, entfernt. Aber wie er keinen Uebergriff der Kirche in das Gebiet des Staates dulden will, so weist er, wenigstens principiell, auch jeden Uebergriff des Staates in das kirchliche Gebiet von sich. Das gerade ist nun das Charakteristische dieser Denkschrift, indem sie uns in der That einen Fortschritt in der theoretischen Auffassung des Verhältnisses von Kirche zum Staat zeigt.

Im Allgemeinen ist es richtig, wenn man sagt: »Zur Vertheidigung der landesherrlichen Rechte beriefen sich die baierischen Fürsten und deren Räthe nicht nur auf die Nothwendigkeit, bei der Sorglosigkeit und Nachlässigkeit der Bischöfe ordnend und verhütend einzugreifen, sondern auch auf das Wesen der landesherrlichen Gewalt. Die Regenten Baierns, so wurde geltend gemacht, hätten seit alter Zeit in kirchlichen Dingen ebendieselben Rechte geübt, welche der König von Frankreich in seinem Lande und der Kaiser im Reiche übe; sie seien mit diesen Rechten vom Reiche belehnt worden und hätten geschworen, dieselben ungeschmälert zu erhalten; wollten sie darauf verzichten, so würden diese Rechte vom Reiche zurückgenommen und eine Einmischung der Reichsgewalt in die inneren Angelegenheiten des Landes hervorgerufen werden«[3]. Auch in der vorliegenden Denkschrift werden diese alten Rechtstitel festgehalten und betont, namentlich auch der letzte, dass den baierischen Fürsten in ihrem Territorium das nämliche Recht, wie dem Kaiser im

[3]) Sicherer a. a. O., S. 5. — Maassen, a. a. O., S. 294.

Reiche, zustehe [4]), aber es sind doch noch andere Erwägungen, welche geltend gemacht werden. So, dass dem Fürsten nicht bloss aus religiösem Interesse und als oberstem Förderer und Schützer der katholischen Religion, sondern ebensosehr als Landesfürsten, der für das Wohl seiner Unterthanen zu sorgen habe, ein Einfluss auf die kirchlichen Angelegenheiten und deren Verwaltung zustehen müsse [5]). Z. B. sei in der Diöcese Freising der Unfug eingerissen, mit sehr vielen Pensionen die Pfarreien zu belasten: die Folge davon aber sei, dass gelehrte und taugliche Geistliche keine Pfarreien mehr annehmen, es überhaupt weniger Seelsorgsgeistliche gebe, und dadurch dem Volke die Sacramente nicht nach Bedarf gespendet werden können. Die Gefahr nun, in die viele Seelen durch diese Missstände gerathen, könne der Fürst, der für das Wohl seiner Unterthanen sorgen müsse, nicht länger bestehen lassen [6]). Mit besonderem Nachdrucke aber wird öfter betont, dass das Haus Baiern »die Quelle und Ernährerin der Kirchen« sei, jedoch nicht bloss um daraus für das Präsentationsrecht Folgerungen zu ziehen [7]), sondern auch um die Ueberbürdung der Pfründen mit Lasten zu controliren und zu verhindern [8]). Um so grössere Rücksichten könne aber das Haus Baiern von dem Bisthum Freising erwarten, da dieses von jenem seinen Ursprung und seine Dotation habe [9]).

Von diesen Gesichtspuncten aus werden nun allerdings auch die Uebelstände und Beschwerden besprochen: die Eingriffe des Ordinariats Freising in die Rechte des Landesherrn, wie die übermässigen Taxen für Geistliche und Laien, die Uebelstände in der Pfründenbesetzung und im Ehewesen, die Vernachlässigung der Vorschriften des Concils von Trient u. s. w. Gleichwohl ist schon auf den ersten Blick eine Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Puncte bemerkbar. Jene Puncte nämlich, welche nur das rein kirchliche Gebiet betreffen und nicht gemischte Gegenstände sind, werden nur zur Kenntnissnahme mitgetheilt; aber die Denkschrift enthält sich sorgfältig, mit landesherrlichen Maassnahmen zu drohen, und alles, was sie in dieser Hinsicht thut, sind nur Rath-

---

4) N. 39. 5) N. 4. 6) N. 29.
7) N. 3. 8) N. 29. 9) N. 41.

schläge, wie in dieser oder jener Beziehung geholfen oder ein kirchliches Institut zu mehr Nutzen eingerichtet werden könnte [10]).

Die Denkschrift geht aber noch viel weiter und stellt geradezu den theoretischen Grundsatz auf, nicht zwar der Trennung der Kirche vom Staat, wohl aber der Trennung der kirchlichen von der weltlichen Jurisdiction, so dass keine von beiden in das Gebiet der anderen übergreifen und sich gegenseitig stören dürfe [11]). Aus diesem obersten Grundsatz folgt nun nach der Denkschrift, dass beide Theile, Staat und Kirche, auch ihre eigenen Gesetzgebungen, unabhängig von einander, haben. So lange sich beide innerhalb ihrer Gränzen halten, könne, theoretisch betrachtet, kein Streit entstehen; allein praktisch berühren sich beide Jurisdictionen so nahe, dass leicht Collisionen entstehen, in welchem Falle beide mit einander concordiren müssten, wie auch thatsächlich 1583 in Baiern mit dem Erzbischof von Salzburg und den Bischöfen von Freising, Regensburg, Passau und Chiemsee ein solches Concordat zu Stande gekommen sei. Dabei könne es sich aber durchaus nicht darum handeln, dass etwa die weltliche Jurisdiction irgend ein Recht zu Gunsten der kirchlichen aufgebe, sondern nur um eine vertragsmässige Festsetzung der gegenseitigen Gränzen und die Art und Weise, wie die beiden Jurisdictionen, ohne die andere in ihren Rechten zu verletzen, formell durchgeführt werden sollen. Bestehe aber einmal ein solcher Vertrag, müssen sich beide Theile an denselben halten, und entstehe über den Sinn desselben ein Zweifel, könne nicht, wie das Ordinariat Freising thue, der eine Theil einseitig, ohne die anderen Compaciscenten, eine Interpretation geben und danach handeln.

Dass aber wegen dieser weltlichen Jurisdictions-Rechte etwa gar mit Rom verhandelt werden müsse, dieses etwa die Gränzen einseitig zu bestimmen habe, welche der Staat ohne

---

10) N. 29. 30.

11) Nr. 35: Sicut in populo christiano distincta sunt status ecclesiasticus et saecularis, ita quoque duplex est et distincta jurisdictio c. duo sunt d. 96, proinde neutra deberet mittere falcem in messem alterius, aut se invicem turbare. — N. 48.

Widerrede anerkennen müsse und nicht überschreiten dürfe, oder dass der Staat für seine Gesetze, soweit auch die Kirche in ihren äusseren Beziehungen davon berührt wird, erst die Bestätigung Roms erhalten müsse, — davon findet sich in der Denkschrift keine Spur, vielmehr setzt sie überall, auch Rom gegenüber, die aus der Natur der Superiorität und Territorialität sich ergebenden Rechte des Staates und auch von Rom als anerkannt voraus. Der Staat zieht der Kirche gegenüber seine Gränzen und regelt seine Verhältnisse unabhängig und selbstständig, das ist der durchgehende Grundgedanke. Die baierische Regierung gibt deshalb auch nirgends einen Uebergriff auf kirchliches Gebiet ihrerseits zu, sondern ist in allen die weltlichen Beziehungen der Kirche betreffenden Puncten in ihrem vollen Rechte und erwartet vom Papste nicht etwa eine Verhandlung mit ihr, um einen modus vivendi herzustellen, sondern lediglich eine Anwendung seiner höheren Jurisdictionsgewalt gegenüber dem Ordinariat Freising, damit dieses künftighin die Jurisdiction des Staates respectire und nicht störe.

Wenn nun auch beide Jurisdictionen von einander getrennt sind und unabhängig ihre Angelegenheiten regeln, so ist deswegen keineswegs die Ansicht der Regierung, dass der Kirche ihr Gebiet so unbedingt und vollständig frei überlassen werden könne oder dürfe, dass der Staat gar keine Einwirkung darauf mehr habe. Vielmehr ist die Meinung der baierischen Regierung nach dieser Denkschrift: die Kirche hat allerdings auf ihrem Gebiete die unbedingte Freiheit, sich Gesetze zu geben; allein sind diese einmal gegeben, so hat der Staat auch ein wesentliches Interesse, dass dieselben nicht nur gehandhabt, sondern auch nicht zum Nachtheil der Unterthanen von den einzelnen kirchlichen Organen übertreten werden. Wenn darum auch die weltlichen Fürsten, heisst es ausdrücklich, gleichsam als Mauern der Kirche pflichtgemäss gehalten sind, den geistlichen Personen den weltlichen Arm, Hülfe und Schutz zu gewähren, so haben sie ebenso die Obliegenheit, die Unterthanen, und zwar sowohl die Geistlichen als Laien, als Glieder des Volkes und des Staates gegen alle Beschwernisse und Gewaltthaten zu beschützen und sie von denselben zu befreien, durch die sie von Seite der geistlichen



Obrigkeit bedrängt werden [12]). So ganz darf also der Staat seine Unterthanen doch nicht der Kirche, auch auf ihrem Gebiete, überlassen, dass sie gegen Beschwernisse und Gewaltthaten der kirchlichen Behörden auch beim Staate rechtund schutzlos wären.

Nach dieser Anschauung, sagt die Regierung in der Denkschrift, habe sie auch verfahren zu sollen geglaubt: sie habe sich über die Beschwernisse des Klerus namentlich Informationen verschaffen wollen, um auf ihre Beseitigung hinzuwirken; allein das Ordinariat Freising habe dem Säcularklerus allgemein und streng verboten, den kurfürstlichen Beamten irgend einen Aufschluss nach dieser Beziehung zu geben. Sie habe dieses Verbot allerdings sehr übel aufgenommen; gleichwohl aber wolle sie ihre Machtbefugniss der Kirche gegenüber nicht überschreiten, sondern den Weg beschreiten, welchen sie hinsichtlich solcher Beschwernisse allein einschlagen könne, sie nämlich dem Papste auseinanderzusetzen und ihm deren Beseitigung zu überlassen [13]). Das gelte aber nur, so lange und so weit sich die kirchlichen Organe innerhalb ihrer Gränzen bewegen; in einem Falle aber, in welchem sie z. B. kirchliche Censuren anwenden, um weltliche Rechte zu bedrängen, sei der Landesherr allein berechtigt, die Rechte des Staates zu schützen, ohne erst den Papst um Abhülfe anzugehen, und habe der Kurfürst auch die nothwendigen Maassregeln angeordnet [14]).

Man mag in den gegenwärtigen kirchenpolitischen Kämpfen, welchen Standpunct hinsichtlich des Verhältnisses von Kirche zu Staat immer einnehmen, selbst den fortgeschrittensten, der eine absolute Trennung beider von einander verlangt, so wird man doch anerkennen müssen, dass die baierische Regierung c. 1679 in Bezug auf dieses Verhältniss ziemlich klar schaute. Ich glaube aber auch behaupten zu dürfen, dass Maassen in seinem neuesten Buche nicht ganz das Richtige getroffen hat, wenn er diese Zeit einfach dahin charakterisirt, dass er sie unter dem Titel zusammenfasst: »Die Fürstenallmacht und die katholische Kirche«, und mit besonderer Bezugnahme auf Baiern sagt: »Es gibt kaum ein Gebiet der kirchlichen

---

12) N. 54. 13) L. c. 14) N. 52.

Verwaltung, auf dem wir den Staat nicht, sei es selbst regierend, sei es bevormundend, thätig finden« [15]). Nach unserer Denkschrift verlangte der Staat nur eine Regierung auf seinem eigenen Gebiete und, so weit auch die Kirche, z. B. das Vermögensrecht betreffend, auf demselben sich bewegt, mit Recht. Eine Bevormundung in Bezug auf das rein kirchliche Gebiet hingegen weist sie theoretisch vollständig von sich, nur glaubt sie ihre geistlichen und weltlichen Unterthanen gegen willkürliche Anordnungen der kirchlichen Behörden, wie z. B. gegen Neuerungen durch zu grosse Taxforderungen, schützen zu sollen; aber nicht dadurch, dass sie dieselben direct verbietet und mit Gewalt verhindert, sondern dadurch, dass sie dieselben dem Papste znr Abhülfe notificirt.

Diese Auffassung der Regierung wurde aber zu noch bestimmterem Ausdruck gebracht durch die Bemerkungen, welche offenbar einer der höchsten Staatsbeamten, der als Referent, wie es scheint, fungirte, zu der Denkschrift machte. Derselbe unterscheidet nämlich die einzelnen Beschwerdepuncte genau und stellt überall fest, was an den römischen Hof zu bringen ist, oder nicht; von ersterem schliesst er aber alles dasjenige aus, was nicht das Interesse des Kurfürsten, resp. des Staates, sondern nur Privatinteressen, namentlich der Geistlichen, betrifft. Zu letzteren rechnet er aber vorzüglich neue Anordnungen der kirchlichen Behörde, welche die Verwaltung der Diöcese betreffen, obwohl sie mit grösseren Kosten für den Klerus verbunden sind. Anders freilich liegt nach ihm die Sache, wenn sie eine allgemeine Vernachlässigung der christlichen Pflichten auch gegenüber den Laien betrifft; in diesem Falle muss auch nach ihm der Staat eintreten und eine Aenderung herbeizuführen suchen.

Eine weitere Unterscheidung macht er dann insoferne, als er dem Staate in Bezug auf einzelne Puncte wohl das Recht zugesteht, eine »Klage« (querela) zu erheben, aber keine »Beschwerde« (gravamen) zu führen.

Dieser Beamte stellt ferner das unabhängige Gesetzgebungsrecht des Staates, wie ich es oben nach der Denkschrift ausgeführt habe, keineswegs in Abrede; aber es ist

[15]) Maassen, a. a. O. 7. Capitel u. S. 294.



doch interessant, wie er zur Vorsicht räth, um es von Rom nicht in Frage stellen zu lassen. Er weiss, dass Rom dasselbe nicht so unbedingt gelten lassen wird: es könne zwar dieses und jenes als Landesgewohnheiten toleriren, aber es werde diese nie approbiren; im Gegentheil, werden sie streitig und vor das römische Forum gezogen, so werde dieses dieselben verwerfen. Er hält es daher für viel zweckmässiger, diese Frage oder einzelne Puncte, welche auf dieselbe sich beziehen, in Rom gar nicht anhängig zu machen, sondern ohne Weiteres die Landesgesetze zu handhaben. Im anderen Falle würde man seine Rechte nur einer Gefahr aussetzen, was doch nicht räthlich sein könne. So verhält es sich nach ihm namentlich hinsichtlich des sogen. Concordates von 1583, das zwar in Baiern zu Recht bestehe, und auch die dasselbe mit abschliessenden Bischöfe verbinde, aber Rom habe dasselbe nie approbirt, weshalb man sich auch ihm gegenüber nie auf dasselbe berufen könne und dürfe.

Als ganz verkehrt aber betrachtet er es, dass der Staat auf kirchliche Bestimmungen dringen soll, welche nur zu seinem Nachtheil ausschlagen würden. So namentlich auf die Durchführung der Verordnungen, dass jährlich Diöcesan-Synoden gehalten werden sollen. Wozu das? meint er. Er habe »aus den Synoden unter dem Cardinal von Wartenberg keine andere Frucht hervorgehen sehen, als dass die Geistlichen dort ihre Beschwerden gegen die weltliche Obrigkeit zusammenstellten und neue unseren Rechten präjudicirliche und feindliche Constitutionen machten.«

Aus Allem erkennt man nach meiner Meinung, dass die Regierung Ferdinand Marias allerdings bereits ein richtigeres Verständniss von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate hatte, dass sie ebenso ihrerseits den Willen hatte, dasselbe zur Anwendung zu bringen, dass aber eine Aenderung mit ungeheuren Schwierigkeiten verknüpft war. Es hätte der Staat auf seinem Gebiete auch gegenüber der Kirche für frei und unabhängig erklärt werden müssen. Dafür war aber von Seite Roms kein Entgegenkommen zu erwarten; höchstens konnte man auf Stillschweigen desselben rechnen, so lange es nicht »freiwillig und ohne Noth« damit befasst wurde. So wird es denn erklärlich, dass man in der bisherigen Weise

zu regieren fortfuhr, indem man an den alten Rechten festhielt, Uebergriffe auf diese und jene Weise, selbst mit Gewalt, zurückwies, für einzelne Fälle auch neue Verordnungen erliess und sogar das Placet für päpstliche Erlasse einführte, aber an eine principielle Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nicht ging.

Wenn »im 18. Jahrhundert mit Maximilian Josephs Regierung«, wie sich jüngst ein Schriftsteller ausdrückte, »eine neue Drangperiode für die Kirche in Baiern beginnt«, so muss man nach meiner Meinung der baierischen Regierung doch auch so viel Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass sie allmählich zu diesem Schritte auch durch die Kirche selbst gedrängt wurde. Hätte man von Seite der Kirche Rechte von so geringem Belange anerkannt, welche in unserer Denkschrift in Anspruch genommen werden und im 19. Jahrhundert von der Kirche doch zugestanden worden sind, die »Drangperiode« unter Maximilian Joseph wäre nicht nothwendig gewesen und wahrscheinlich auch nicht in der Weise gekommen.

Attentata et Violentiae ex parte Ordinariatus Frisingensis.[1][2]

Quas Serenissimus et potentissimus Princeps Dominus Dominus Ferdinandus Maria utriusque Bavariae nec non Superioris Palatinatus Dux Comes palatinus Rheni S. R. Imperii Archidapifer et Elector, Landgravius Leichtenbergicus, non tam tuendi juris proprii causa, quam et quia in suis ditionibus est cleri saecularis et regularis tanquam principalis membri suae reipublicae temporalis tutor ac protector, longius sufferre nec vult, nec potest. Sed in sanctissimum Dominum Nostrum firmissimam spem et fiduciam collocat, fore, ut tot et tanti abusus, desuetudines et corruptelae de praesenti et in futurum auctoritate Papali et pro rei exigentia etiam ex plenitudine potestatis tollantur.

1.

Quamvis praedecessores Episcopi Frisingenses et in specie proxime defunctus Vitus Adamus[3], ad adpetendum a clero subsidium charitativum, ut vocant ordinarium, videlicet pro sua consecratione vel solvendis Annatis consensum a Serenissima Domo Bavariae et ejus supremo capite determinate petierint, et eundem non nisi cum restrictione ad solum clerum saecularem cum expressa exemptione regularis obtinuerint, nihilominus postquam modernus Ser.mus et R.mus Princeps Episcopus Albertus Sigismundus regimen episcopale intravit, per ejus consilium ecclesiasticum neglecta petitione memorati consensus a S.mo Electore contra antiquissimam observationem et conventionem (relatam etiam in concordatis Bavariae C. 1. §. haud prohibetur clerus) praefatum subsidium ordinarium tam a clero saeculari, quam regulari in magna summa exactum fuit[4].

---

[1]) Von des Pollinger Propstes Franz Töpfl Hand: Descripta ex vetere et contemporanea charta mihi communicata F. T. 1795 a D. Prospero Gelder.

[2]) Randbemerkung eines Regierungsmitgliedes offenbar, deren sich mehrere finden: Iste titulus sive praefatio videtur esse nimis dura.

[3]) Fürstbischof Veit Adam regierte vom 12. Febr. 1618—1651. Dessen Nachfolger war Albert Sigmund, Herzog von Baiern, 25. Febr. 1652 bis 4. Nov. 1685.

[4]) Idem: Haec querela est justa. — Fiat in fine enarratio quoties et in quos fines ejusmodi collectae factae sunt.

2.

Pariter sub regimine moderni Ser.mi Principis Episcopi etc. ejus consilium ecclesiasticum multoties utpote annis 1635. (1653) 1654. 1655. 1657. 1658. 1663. 1664. 1665. 1670. 1675. 1678 ad multa millia florenorum subsidium charitativum extraordinarium a clero saeculari exegit et actualiter obtinuit, nec tamen supradictae antiquissimae conventioni et observantiae conformiter (prout a praedecessoribus Episcopis et in specie Vito Adamo factum) a S.mo Electore ullus consensus petitus, multo minus de causa exigendi (ad dignoscendum juxta statutum Concilii Lateranensis relatum in C. cum apostolus 6 de cens., manifesta et rationabilis fuerit) cum Ser.ma sua Celsitudine ulla communicatio facta fuit[5]).

3.

Certum quidem est, et extra omnem controversiam: S.mae Domui Bavariae tanquam fonti et nutritiae ecclesiarum, jam antiquissimis temporibus in suis ditionibus electoralibus super omnibus beneficiis Sanctae Sedi Apostolicae in Concordatis Germaniae specialiter non reservatis indistincte et generaliter juxta clarum tenorem Bullae ap. Pii IV. de dato 22 Maji 1563 et ex immemoriali praescriptione jam tunc temporis adeoque ante Concordata Bavariae (quae cum ejus ordinariis a. D. 1583 inita sunt) completa, majoris tamen notitiae causa in praedictis Concordatis c. 4. §. Pontificii quoque mensis jus praescriptum etc., etiam expresse allegata, jus praesentandi in mense pontificio tamdiu competere, donec ab alio jus patronatus ad normam Concilii Tridentini sess. 25. c. 9. per authentica documenta et alia requisita vel unio legitima ac talis, per quam extinctus fuit mensis pontificius (cum unio per se sit odiosa et restringenda ac ejus tenor singulariter attendendus) manifeste probetur, nihilominus autem tam Rev.mus et Ser.mus Princeps Episcopus Frisingensis multas parochias in utroque mense vacantes hactenus absolute contulit, quod idipsum etiam ejus capitulum cathedrale in certis parochiis fecit, alias parochias autem (prout etiam factum a capitulis collegiatarum ecclesiarum S. Zenonis in Issen, s. Andreae, s. Viti, s. Joannis B. Frisingae) vel de jure Patronatus, vel incorporationis praetendit, in hodiernum tamen diem nec Ser.mus Episcopus, nec dicta capitula praetensum suum jus absolutae collationis juris patronatus, aut unionis legitimae (ut exinde mensis Pontificius extinctus esse dignosci possit) docuerunt, aut sufficienter demonstrare voluerunt, ad quod eo magis tenentur, quia alias legitimi contradictores mensis Pontificii esse negarunt, et Concilium Trid. sess. 24 de ref. c. 13 uniones parochialium cum monasteriis vel collegiatis Ecclesiis fieri disserte prohibet[6]).

---

[5]) Idem: Combinentur hi duo articuli 1 et 2.

[6]) Idem: Sequentes articuli 3. 4. 5. possunt quidem in querelam deduci, sed mallem, ut amicabiliter componerentur, vereor enim, ne Romae menses Pont. saltem in casibus vacantiae omnino perdamus, dicam rationes oretenus satis claras.

4.

Nec minus explorati juris est, quod nulli permutatio beneficii, ad quod Ser.^mo Electori in mensi Pont. jus praesentandi competit (nisi in fraudem et praejudicium mensis pontificii agi velit) sine sufficienti et legitima causa, ac Ser.^mae suae Celsitudinis praescitu et consensu fieri debeat. Cum enim ejus ut supremi principis territorialis et religionis catholicae summi Promotoris ac Protectoris vel maxime intersit, nosse, qui in suis ditionibus Electoralibus curam animarum et administrationem sacramentorum praesertim in beneficiis mensi Pontificio in casibus vacantiae subjectis administrare velint, ideo quidem eo magis conveniret et deceret, ne Suae Ser.^mae Electorali Celsitudini ignoti aut non accepti obtruderentur. Hoc tamen non obstante, hactenus multae parochiae alias juri praesentandi in mensibus pontificiis subjectae absque Ser.^mi Electoris praescitu aut consensu contigerunt et ab ordinariatu Frisingensi ad praescindendos actus praesentationis per consequens elusionem et contemptum mensis pontificii admissae sunt. Ex supra dicta ratione.

5.

Insuper fundatus est Ser.^mus Elector in consiliis theologorum et canonistarum: quod primo etiam resignationes purae seu simplices aut etiam in favorem illorum beneficiorum, in quibus eidem in mensibus pontificiis alias praesentatio competit sine suo consensu aut praescitu nec fieri, nec admitti debeant.

Secundo (quidquid alii, quorum tamen sententiam Ser.^mus Elector nunquam recipiet, in contrarium sentire velint) quodsi per talem resignationem beneficium in mense pontificio vacet, non secus ac si per obitum vacaret, Ser.^mae suae Electorali Celsitudini jus praesentandi competat. His tamen non obstantibus, quo ad primum membrum hujus puncti 5. in nulla resignatione talium beneficiorum hactenus ejus consensus requisitus fuit, quod ex ratione supra puncto 4 allegata eo magis opus erat, et in posterum necessarium erit, quia tales resignationes plerumque aut in favorem tertii aut solummodo pinguioris beneficii obtinendi causa, saepe etiam reservata pensione resignanti, adeoque invalide et sine legitimis ac approbatis causis, quae sunt expressae in constit. Pii V. 58 incipit: Quanta ecclesiae etc., sub dato Romae Cal. April. 1568 contra claram quoque (?) constit. synod. Provinc. Salisburg. duodecimam contigerunt, ac ab Ordinariatu Frisingensi admissae, per hoc autem praeoccupati fuerunt casus vacantiae per obitum in mense Papali, et per consequens actus praesentationis Ser.^mo Electori alias, ut supra intellectum, competentes in grave ejus praejudicium et R. fraudem ac contemptum mensis Papalis.

Quod ad altrum membrum huius puncti 5. vero, res per se patet, et propterea ordinariatus Frisingensis hucusque tales resignationes eorumque admissiones seu acceptationes in mensem episcopalem distulit, ut proinde rarissimus sit casus vacantiae plurimorum licet talium beneficiorum in mense papali per obitum, aut legitimam resignationem, sed potiores per modum permutationis aut resignationis in mense episcopali contingere, et in eundem studiose differri soleant. Quin

6.

Res ipsa, iteratis casibus, eo jam devenit, ut Ordinariatus Frisingensis resignationes parochorum in favorem tertii et cum reservatione omnium fructuum ex parte resignantis ac in ordine ad hoc, relicta eidem totali dispositione in oeconomicis et temporalibus, quam diu supervivet, successor autem ob functiones parochiales hebdomatim instar cooperatoris certum tantummodo salarium cum stola habeat, et eodem contentus sit, consequenter resignans, cum intolerabili absurdo, in temporalibus parochus maneat, resignatarius vero in spiritualibus tantum fiat, admiserit. Quod tamen sacri canones diserte prohibent, tales resignationes etiam hucusque insolitae fuerunt, per quas totaliter eluderetur mensis pontificius et Ser.mo Electori de die in diem non accepti obtruderentur. Quorum omnium admissio et permissio ex parte Ordinariatus Frisingensis eo facilior est, quo magis in tot mutationibus et vacantiis ejus interesse et commodum proprium vertatur[7]). Siquidem

7.

Ab institutis vel investitis in casibus vacantiae per obitum aut resignationem de facto adhuc solet exigere annatas alias et merito soli sedi ap. ex plenitudine potestatis competentes, ut proinde earum impositio ab aliis, quam sede ap. facta sit prohibiti oneris, prout expresse docet s. Thomas 22. q. 100, a 4 ad cet., et hinc s. Congregatio Cardinalium conformiter Concilio Trid. sess. 24. de ref. c. 14 declaraverit, non posse episcopum primi anni fructus (cuius modi sunt annatae) sibi retinere pro datione possessionis ei, qui legitime est provisus. Quae causa fuit ut tam juri communi ss. Can. quam ad mentem praefati s. Concilii Trid. Ser.ma Domus Bavarica clero hac in parte gravato subvenire volens jam olim et tempore immediati antecessoris in episcopatu Frisingensi Viti Adami constantissime reclamavit et contradixit, ne praedictus clerus memoratis annatis seu, ut vocant, mediis fructibus gravetur, cum expressa declaratione: hoc ulterius (quantum quidem constabit) non tolerandi[8]), verum hoc non attento

8.

Modo innotuit Ordinarium Frisingensem a tempore praefatae expressae reclamationis et contradictionis, adeoque mala fide et vitioso attentato, a quovis instituto vel investito parocho et beneficiato curato, ac simplici, nihilominus dictas annatas seu medios fructus exegisse, tam stricte, ut ad solvendum nulla mora data, sed actualis institutio et investitura suspensa fuerit, et de facto suspendi soleat, donec instituendus praefatos medios fructus prius actualiter numerarit, et per hoc unus ac alter saepius necessitatus fuerit in ordine ad capiendam investituram ob defectum patrimonialium et aliorum mediorum gravi suo incommodo mutuum contrahere[9]).

---

[7]) Idem: Est justa querela, non autem concernit jus Serenissimi.
[8]) Idem: Etiam haec.
[9]) Idem: Etiam haec.

9.

Nec hoc contentus fuit Ordinariatus Frisingensis; omnes enim, qui investiti sunt, unacum mediis fructibus peculiariter solvere debuerunt, et etiamnum debent pro taxa (ut vocant) investiturae certam summam pecuniarum, parochi videlicet ad minimum 9 fl., beneficiati vero 6, de quibus unam medietatem participare solet vicarius generalis, alteram Cancellaria ecclesiastica, quae taxa saepe superat summam primorum fructuum, adeoque ex institutionibus parochorum et beneficiatorum curatorum et simplicium plus emolumenti saepe percepit, et percipit vicarius generalis et Cancellaria ecclesiastica, quam ipse Episcopus [10]).

10.

Quoad expeditionem investiturarum in scripto etiam iis solet inseri clausula etc. Nos ad quos collatio, provisio et quaevis alia dispositio spectare dignoscitur, quamvis Ser.mus Elector vel ex absoluto jure praesentandi vel jure mensis Pontificii praescripti praesentet, quam sibi summe praejudicialem clausulam longius tolerare non vult [11]).

11.

Insolita quoque et in aliis tribunalibus seu dicasteriis non usitata, cedens tamen in notabile gravamen tam ecclesiasticorum, quam subditorum laicorum, praesertim pauperum, quorum causa coram consilio ecclesiastico Frisingensi ventilari debet, est exactio sportularum ob expeditiones administrationis justitiae in foro externo ex parte Cancellariae ecclesiasticae ibidem, eo minus toleranda, quod alias expensae fori consistorialis seu episcopalis per text. in c. militare 23 q. 1 et per notat. in c. cum ab omni de vita et honestate clericorum ad Episcopum spectet; hoc tamen non obstante, hac in parte crevit concupiscentia in tantum, ut contra constit. 29 Pii V. incip. quam plerum relatam a Barbosa de off. et potest. Episc. p. 3. alleg. 91. n. 49 etiam propter publicationem indulgentiarum, non obstante clausula irritante: Si pro admissione, praesentatione, publicatione, praesentium aliquid vel minimum detur, aut etiam sponte oblatum recipiatur, praesentes nullae sint etc. a praefata Cancellaria ecclesiastica Frisingensi 3. 4. 6 et plures fl. exacti sint, sumptibus ecclesiarum ad quas indulgentiae concessae fuerunt, et expeditione publicationis in authentica forma facta, qua tamen nullatenus opus, cum quivis parochus tam intelligens sit, ut obtenta ad publicandum a consilio ecclesiastico paucis verbis vel lineolis licentia, populo de suggestu explicationem et interpretationem brevis facere valeat; immo decani rurales etiam ob mandata in causis Domini, et ubi ratione officii procedere debent, sportulas solvere tenentur [12]).

---

10) Idem: Etiam haec.

11) Idem: Haec querela utpote jus Ser.mi concernens potest alio loco inseri.

12) Idem: Etiam haec querela est justa quidem, sed de juribus privatorum et non de interesse Serenissimi.

12.

Quamvis Ordinariatui Frisingensi a Sede Ap. pro volentibus contrahere matrimonium in certis gradibus prohibitis concessa, et solum ad pauperes manuum labore victum quaerentes restricta sit facultas dispensandi, nihilominus propter expeditionem dispensationis pro ordinaria taxa exigi solent 9 fl., de quibus ipse vicarius generalis expediens documentum dispensationis participare solet medietatem, alteram Cancellaria ecclesiastica: licet tales dispensati plerumque pauperes subditi et agricolae sint, nec ad alios nisi pauperes indultum dispensationis extendi aut interpretari poterit [13]).

13.

Constat quidem vigore SS. Concilii Tridentini sess. 24 de ref. matrimonii c. 1. parochis concessam facultatem, delegandi licentiam assistendi matrimonio per verba formalia: vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia. Verum solis parochis ad B. V. et S. Petrum in electorali primaria residentiae civitate Monacensi (cum passim in aliis civitatibus, oppidis et pagis per totam diocesin Frisingensem parochi et curati praedicta facultate libere utantur) adempta est haec facultas seu licentia, in tantum, ut si duae desponsatae personae benedictionem in facie ecclesiae justis de causis extra praedictam urbem desiderant, eapropter contra antiquam observantiam a paucis primum annis ab ordinariatu Frisingensi magno suo incommodo, sumptibus et expensis solvendis apud Cancellariam ecclesiasticam licentiam impetrare necessitantur [14]).

14.

Non tantum in ss. Concilio Tridentino sess 6. c. 1 et sess. 23. c. 1. ac sess. 25. n. 14, sed etiam in supra cit. constit. et decretis provincialis Synodi Salisburgensis constit. 63. c. 2. saluberrime provisum est, quodsi clericis pecuniaria mulcta imponenda sit, illa in pauperum subventionem, vel ecclesiae fabricam, aut alios pios usus (et quidem juxta Concordata Bavariae c. 7. intra Electoratus Bavariae fines) convertenda, nullatenus vero Officiariis Episcoporum applicanda sit, adeo quidem, ut s. Congregatio apud Prosper. Fagnan. in c. Presbyteri de poenis n. 36. responderit, nec posse Vicario episcopalis curiae etiam ex causa et ratione: ut vigilantius criminibus indagandis incumbat, ex poenis et mulctis pecuniariis aliquam portionem assignari. Adeo autem haec omnia in oblivionem, quin potius contemptum venerunt, ut non tantum nesciatur, in quos usus hactenus ordinariatus Frisingensis mulctas pecuniarias converterit; sed etiam negari non possit, medietatem talium poenarum vicario generali, notario consistoriali, et pedello hactenus applicatam, et si e. g. mulcta pecuniaria fuerit 12 imper. praefatum

[13]) Idem: Etiam haec.
[14]) Idem: Etiam haec.

vicarium generalem 3 imperiales, notarium 2 fl. 15 Xr. et totidem pedellum participasse, licet nullus ex iis indagando crimini, quod talem poenam merebatur, singulariter incubuerit, aut invigilarit [15]) Immo

15.

Peculiariter singulis annis gravantur, et quasi collectantur Abbates, Praepositi et per totam dioecesim parochi nec non beneficiati curati et simplices a pedello, dum hic vel in persona iis nova Calendaria Frisingensia affert, vel per bajulos mittit et inde pro uno Calendario plus minus floreno accipit, quorum sibi unum aut alterum pro sua necessitate paucis crucigeris comparare possent, cui accedit, quod idem pedellus tam propter haec munera, quam quia ejus officium est, capitulis ruralibus interesse (ubi non minus a quovis capitulari certas pecunias accipit) saltem per indirectum obligetur ad celandum defectus et excessus, si tales eidem de uno aut altero innotescant, adeoque vel curia episcopalis Frisingensis, vel Vicarius generalis difficilius in experientiam delictorum, ne maneant impunita venire possint [16]).

16.

Quod autem ulterius personam vicarii generalis attinet, est is canonicus capitularis cathedralis ecclesiae Frisingensis, modo Franciscus Jacobus Zadler, ss. theol. et jurium doctor, praeter praebendam canonicalem (quae est competentium reddituum) ratione officii fruitur consueto salario consiliariorum ecclesiasticorum annuatim scilicet 100 fl., item duobus beneficiis simplicibus, uno in pago Weng satis pingui, altero in cathedrali ecclesia, ex quibus redditus ad minimum attingunt 300 fl., insuper potitur annua pensione 100 fl. ex parochiali ecclesia Massenhausen, nec non mediis fructibus seu annatis a duodecim parochiis in casibus eorum vacantiae, quomodocunque contingat, quales exigere juxta punctum 7. supra nec ipsi Ser.mo Episcopo, nedum ejus vicario licet. Quo legitimo titulo etiam hae duodecim parochiae mensi Pontificio subtractae fuerint, de facto non constat, nec haec pro salario vicarii generalis ratione officii (in quo tamen non est absolutus, sed a consilio ecclesiastico dependens) sufficiunt; insuper enim quivis parochus in dioecesi (quorum magnus numerus) annuatim eidem tenetur propter expeditionem authoritatis paschalis, adeoque ob rem plane spiritualem (consistit enim in licentia absolvendi a casibus reservatis) certas pecunias ex communibus quidem unus ad minimum florenum Rhenensem, ex dignioribus autem (nisi velint offendere) imperialem, et scribae 6. 10 vel 12 Kreutz. solvere. Similiter olim erat in gratuita voluntate Abbatum et Praepositorum (quorum 17 in Dioecesi) eidem vicario generali pro novo anno ad placitum xenium dare, ex libera voluntate autem hac in parte modo factus est casus necessitatis, dum haec munera eidem ab Ordinariatu Frisingensi in salarium imputata sunt. De caetero non

---

[15]) Idem: spectat ad generalia.
[16]) Idem: Querela particularium interesse concernens.

minus ob expeditionem dispensationum circa esum carnium tempore quadragesimali solet exigere imperialem, ejus scriba vero (indeterminatum quidem) bibale, et cum quis in presbyterum ordinatus licentiam primitiandi ab eo obtinet, solvere ei tenetur ad minimum florenum, tacendo de iis, quae ex dimissorialibus et testimoniis, ac aliis accidentiis accipit, et sibi attribuit; quae omnia an sint ss. canonibus et conciliis conformia aut cum ratione et aequitate practicabilia, per consequens tolerabilia Ser.mus Elector vix et nec vix quidem sibi persuasum vult [17]).

17.

Porro Concordata Bavariae §. 1 ponunt expressum casum, quod si solius etiam cleri visitatió tamen generalis seu universalis, instituenda videatur, huic negotio Electorales quoque Commissarii adjungendi, et illud solum ab episcopalibus privative ac exclusis electoralibus, minime tractandum sit; paratus est etiam Ser.mus Elector (bene sciens, quis scopus Concilii Trid. sess. 24 de ref. c. 3 et quanti visitatio rite instituta in communi prosit) prout in visitatione generali archidioeceseos Salisburgensis paucis abhinc annis prompte fecit, brachium saeculare ac omne auxilium porrigere, quomodocunque communicato consilio visitatio talis in spiritualibus generalis instituenda videbitur. At contra supra positum clarum tenorem Concordatorum et notoriam observationem praesumpsit Ordinariatus Frisingensis sub dato 25 April. 1666 a Ser.mo Electore petere, quatenus exclusis suis deputatis episcopalibus visitatoribus generalibus brachium saeculare jungere vellet, quod, licet altefatus Ser.mus Elector sui praeteritionem merito aegre ferens juste denegavit, et suos jungi petierit, nihilominus insperato attentavit supra memoratus Franciscus Jacobus Zadler vic. gen., insalutato hospite, uno itineris tractu aliquot decanatus rurales visitare, ordinariatus Frisingensis autem in hoc specioso titulo colorare quasi haec visitatio saperet casum visitationis particularis, vigore dictorum Concordatorum Bavariae cit. §. 1 soli ordinario permissum. Quia vero longe alia hujus hypothesis erat, quam sub repentino et praecipitato hoc visitationis modo latebat, ideo praeteritus plane Ser.mus Elector pro tuendo jure suo continuationem hujus visitationis merito impedivit. Non quodsi (inconcessa tamen hypothesi) praedicta visitatio fuisset tantum particularis [18]), saltem

18.

Notum est, ex Conc. Lateran. relato in c. Cum Apostolus 6. de cens. et Conc. Trid. sess. 24 de ref. c. 3. ad quod se supracitatae Constit. Provincial. Salisburgenses constit. 62 expresse referunt, quod visitator nec pecuniam, nec munus quodcunque et qualitercunque offeratur,

---

[17]) Idem: Etiam.

[18]) Idem: Ista querela est justa, et concernit Ser.mum, sed Romae nihil impetrabimus, cum concordata ibi nunquam fuerint approbata, quae principalis ratio est, cur nullo modo consultum judicem, ut ejusmodi querelas sponte et sine necessitate moveamus, et jura nostra periculo exponamus.

rejecta etiam immemoriali consuetudine accipere, sed moderato et frugali victu cum suis contentus esse debeat. Quia igitur Ser.mo Electori innotuit, et res non neganda, immo propemodum notoria est, supra dictum vic. gen. praeter sumptuosas et lautissimas, ubi visitavit, institutas epulas, a visitatis insuper pecunias ultra lautum victum et itineris sumptus et munera exegisse, et accepisse, adeoque suo proprio lucro et commodo inhiasse, liberandum ab hoc onere et gravamine vel potius emunctione censuit Ser.mus Elector pauperem clerum. Et sane non opus esset tam sumptuosa visitatione, sed illa in tam ampla dioecesi et ejus partibus longe Frisinga dissitis sine talibus impensis saepius et majori fructu per decanos rurales (supposita illorum qualitate) ubi etiam in Constit. synod. Constant. p. 4. tit. 8 salubriter provisum est) peragi posset [19]), sed in his

19.

Non levis apparet defectus, mortuo enim decano rurali, datur quidem capitularibus libertas eligendi alium de capitulo; rara autem avis est talis electus decanus, qui juxta c. singulae plebes de off. Archipresbyt. non sit tantum vir probus et pius, sed insimul maturus, gravis, litteratus et graduatus nec non eruditione et experientia probatus, sed in quem ut praecise pium, cessantibus aliis praedictis qualitatibus, majora capituli concurrunt (licet persaepe multo habilior et magis eruditus ac expertus eligentium ex officio et auctoritate ordinarii in decanum ruralem praefici posset) is ab ordinariatu confirmatur [20]), quod tamen

20.

In magnum gravamen tam clericorum quam suae Serenitatis Electoralis subditorum laicorum cedit. Nam praeterquam, quod tales electi decani in visitationis negotio sublevamen esse nequeant, impares quoque et non habiles sunt in foro externo per modum primae instantiae illa decidere aut amicabiliter componere, quae in aliis dioecesibus ab ordinariis decanis ruralibus per modum specialis instructionis commissa et permissa sunt. Propterea quia omnes etiam leviusculae causae Fori externi Freisingen ad consilium ecclesiasticum trahuntur et coram eo cum strepitu et in figura judicii cum majori emolumento Cancellariae ecclesiasticae ventilantur in tam ampla dioecesi ad multa milliaria germanica dissiti, aut distantes, clerici et laici vero, inter quos orta lis judicialiter decidenda aut componenda venit, magnis itineribus, neglecta re domestica fatigantur et inutilibus sumptibus et expensis vexantur, quando videlicet Frisingam usque ire et ibidem coram consilio ecclesiastico vel personaliter, aut suis impensis per mandatarium comparere necessitantur, quando forte lis modici momenti et levi interpositione decani sopiri posset. Cui incommodo facile remedendum foret, si Ser.mo

[19]) Idem: Haec querela est de interesse tertiorum et quidem clericorum,

[20]) Idem: Etiam haec.

Electori, qui personarum industriam eligere conatur, non tot ex jure mensis Pontificii praescripti eidem alias competentes actus praesentationis interverterentur et ordinariatus Frisingensis illos per acceptationem permutationum et resignationum earumque dispositionem et dilationem in mensem episcopalem non sine fraude et contemptu (ut saepius memoratum) praeoccuparet, exiguo fructu autem loco illorum, qui absolutis, et funditus non edoctis casibus conscientiae, se mox ad vineam Domini contulerunt, et paucis annis in ea laborarunt, viros litteratos, eruditos et doctoratus vel licentiatus laurea aut ex ss. theologia aut ss. canonibus insignitos ad parochias vel beneficia curata promoveret, quod magis in bonum commune et majorem etiam decorem et respectum status clericalis cederet. In ordine ad quod Ser.mo Electori medium congruum et maxime expediens videretur, si is non juxta menses, sed alternativam casuum, videlicet, ut ad parochiam, quam heri contulit Rev.mus Ordinarius quomodocumque illa proxime sive per obitum sive privationem sive permutationem aut resignationem vacabit, praesentaret, et vicissim si Electoralis sua Celsitudo heri aliquem praesentavit, Rev.mus DD. Ordinarius proximo casu, qualiscunque, ut dictum, vacantiae immediate collationem faceret, qui alternationis modus nulli Ordinariorum praeiudicaret, cum secundum illum perinde, ac per menses alternos partim libere, partim vero ad praesentationem S.mi Electoris conferrent[21]). Neque praetereundum est

21.

Quondam b. m. Episcopum Frisingensem Stephanum a. 1615 typo publicasse mandatum, in quo inter alia capita statuit, ut electo decano rurali (idem est de camerario et teste synodali) Frisingam pro confirmatione et praestatione juramenti fidelitatis proficiscenti per diem noctemque de aerario seu cassa capituli ruralis pro sumptibus et expensis itineris solummodo 5 fl. Rhenenses dentur, si autem plures pecunias obsumpserit, ipsemet luere teneatur, interea autem gravis irrepsit abusus, quod videlicet ecclesiastico consilio Fris. electi decani rurales (qui sine socio comparere et confirmationem petere possent) non tantum per duos de capitulo pro confirmatione sisti, sed ejus consiliario ecclesiastico post confirmationem aureus donora (sic), et tam vicario generali, quam cancellariae ecclesiasticae certa taxa confirmationis ad 10 circiter florenos solvi, insuper saltem conviviolum, cui ad minimum vicarius generalis, secretarius et unus de cancellistis interesse solent, institui debeat, omnia sumptibus capituli, cujus aerarium absque hoc communiter exhaustum reperitur[22]).

22.

Capitulorum ruralium (quorum 17) Camerarii et testes synodales Frisingam pro confirmatione et ad praestanda juramenta solita citantur, ubi vicario gen. certam eapropter taxam solvere tenentur, pariter sum-

[21]) Idem: Etiam. — — Hoc medium tentarem Frisingae per amicabilem compositionem obtinere: Romae nihil impetrabimus.

[22]) Idem: Est excessus et abusus extra interesse Serenissimi.

ptibus et expensis capituli, et fit testis synodalis confirmatio tantum ad triennium, quo elapso novis expensis capituli ad 9. 10. 12 fl. cum viatico alius deputatur, et denuo confirmatur [23]).

23.

Conveniens quidem esset, ut decani rurales in annuis conventibus seu capitulis post divina officia rite devoteque peracta, difficultatibus, gravaminibus et incommodis ecclesiarum et de exequendis justis mandatis episcopalibus consulerent, confratrum suorum vitam, mores, et doctrinam examinarent, minores excessus corrigerent et viderent, num omnes recte suo munere fungantur, quae in dioecesi Frisingensi minus accurate fieri dicuntur, sed post peractum divinum officium, lecto consueto episcopali mandato a quovis beneficio curato et simplici colliguntur pro cathedratico 12 Xr. nec non eleemosyna per annum pro fabrica ecclesiae cath. Fris.; de caetero autem satis sumptuosae (epulae) (quibus et pedellus plenarius solutione interest) habentur, et, si forte his unus aut alter interesse nolit, nihilominus suam portionem solvere tenentur, cum olim vigore supra allegati mandati Episcopi Stephani et sumptuosa convivia prohibita et in libero arbitrio capitularium positum fuisset dictis epulis interesse aut se abstrahere, ut proinde exigui sint fructus horum conventuum in ordine ad bonum commune spirituale [24]).

24.

Ab immemoriali quidem observantia obtinuit, quod parochis licitum fuerit, cooperatorem sibi eligere et pro peragendis functionibus parochialibus jungere, quem pro pascendis ovibus suis aptum iisque (in quo multum positum esse videtur) gratum et acceptum futurum, consideratis et cognitis omnibus loci circumstantiis, rationabiliter judicare potuerunt, quo vicario generali exposito, suarum partium erat, talem cooperatorem admittere et approbare, vel etiam ex postfacto ad instantiam et petitionem parochi, allegatis justis de causis, iterum mutare, aut amovere, quod etiam saepe citatae constit. Synodi Salisb. constit. 13. c. 3 et const. 26. c. 8 expresse volunt; id tamen Consilium ecclesiasticum mutavit in tantum, ut electio vel dimissio cooperatoris (salvo consensu et approbatione vicarii generalis) non sit amplius posita in libertate parochorum, sed iis contra voluntatem suam ignoti et non accepti a praefato vicario gen. obtrudantur, non sine magna aversione animarum, qui tamen inter parochum et ejus cooperatorem vel maxime compositi esse, et tam pastor oves, quam hae illum bene cognoscere, ac inter illos mutuus amor intercedere et omni meliori modo conservari deberet, quod plane inversum est, si cooperatores non tantum parocho sed etiam parochianis ignoti et non accepti deputentur, vel si forte bene accepti et memorati parochiani ejus jam assueti ac amantes sunt, subito, invito licet parocho et parochianis, proprio vicarii gen. motu iterum in

[23]) Idem: Similiter.
[24]) Idem: Similiter.

alium locum mutentur, et permutentur, qui eo magis casus obvius est, quo magis hac in parte commodum et interesse saepedicti vicarii gen. versatur, utpote qui ad quamvis mutationem suo etiam arbitrio factam ob iteratas approbationes talium cooperatorum plures taleros accipere dicitur, cum ei e contrario ab ordinariatu Frisingensi pro qualitate parochiarum salarii loco tantum unus talerus vel florenus sit imputatus et determinatus.

25.

Unus tantum in tam ampla dioecesi Frisingensi est Archidiaconus natus, videlicet infulatus Praepositus O. Can. Reg. s. Augustini in Raittenbuch ad fauces montium versus Comitatum Tyrolensem, qui ab antiquo habet jus visitandi et cognoscendi in causis matrimonialibus per districtum sui archidiaconatus. Necessarium plane foret, etiam ex aliis Abbatibus seu Praepositis celebriorum monasteriorum dictae dioecesis plures archidiaconos cum aequali vel simili aut limitata potestate constitui, et iisdem loco decanorum ruralium primam instantiam saltem in levioribus et magis communibus causis delegari; valde enim gravati sunt pauperes subditi, qui et in causis matrimonialibus vel in iis, supra memoratae dispensationis causa, licet multis et subinde 15, 16, 18 germanicis milliaribus Frisinga distantes, illuc sumptuosum iter facere, ibidem aliquot dies haerere, et sententiam ac expeditionem expectare, nec non judici consistoriali seu matrimoniali majores, ut dicitur, quam olim consuevit, sportulas solvere tenentur [25]).

26.

Valde necessarium etiam videtur: monasteria quoad statum spiritualium et monasticae disciplinae per quendam visitatorem ordinis saepius visitari, quod tam ad parcendum magnis sumptibus, si id ab episcopalibus in longe Frisinga dissitis monasteriis contingit, quam etiam in meliorem effectum cederet, cum visitati ob varios metus et respectus et quod eorum gravamina aut querelae facile in notitiam aliorum venire possint non tam candide visitatori episcopali (assidente praesertim et protocollante notario consistoriali laico) mentem suam exponant, ac si indifferens et respective generalis visitator sui ordinis id officium perageret. Propterea florent in archidioecesi Salisburgensi et Constantiensi congregationes ordinum religiosorum, ex quibus unus visitatoris munus obit, et disciplina monastica ac spiritualia optime constituta reperiuntur. In hunc finem, licet ante paucos annos Benedictini dioecesium Frisingensis et Ratisbonensis (qui ordo cum Can. Reg. s. Augustini in Electoratu Bavariae potiora monasteria possidet) zelose conabantur (salvis salvandis juribus episcopalibus) congregationem instituere. Nihilominus cum negotium deliberandum et perficiendum aggressi essent, ab iis ab ordinariatu Frisingensi et Ratisbonensi tam stricti reversales petiti fuerint, quos citra inane infrugiferum et quasi fictitium opus extradere non

---

[25]) Idem: Ad puncta generalia.

poterant, ut proinde salutare hoc negotium interruptum sit et hucusque quieverit. Econtra Ser.mus Elector etiam quoad regularem clerum in suis omni haeresi immunibus et purae catholicae religioni addictis provinciis et ditionibus omnia optime disposita et ordinata volens: summopere desiderat a S. D. N. autoritate sua ap. serio demandari: quatenus omnes religiosi ordines (qui videlicet non sunt de mendicantibus) ditionum electoralium talem congregationem instituant, iis visitatores ordinis eligant, et hac in parte ad complendum opus a locorum ordinariis (salutis (salvatis) caeteroquin, in quantum conveniens, et erectioni dictarum congregationum non obstaculo erit, juribus episcopalibus) impedimenta non patiantur, utpote qui suam jurisdictionem visitando cum gravissimo onere et magnis sumptibus monasteriorum tueri nituntur, ob hanc ipsam causam autem visitationem rarius instituere valent, et propterea intermedio tempore disciplina regularis non exiguam et aegre admodum reparandam jacturam patitur tacendo, quod vix, et ne vix quidem ab ordinariatu visitatio monasterii citra grave praejudicium Ser.mi Electoris in spiritualibus praecise fieri possit, utpote, quae, quotidiana experientia teste cum temporalibus monasteriorum et collegiatarum tantam connexitatem habet, ut visitator eapropter sperato fructu, et affectu agere nequeat, nisi se etiam causae et statui temporalium immisceat [26]).

27.

In consistorialibus Synodi provincialis Salisburgensis Constit. 44. c. 1 expresse quidem provisum est, utilissimo Christifidelibus sacramento confirmationis in majoribus et amplioribus dioecesibus in annis quatuor singulo anno, majorem, qua fieri poterit, partem, in minoribus vero dioecesibus in duobus annis, singulo anno dimidiam partem insigniri, tantum autem abest, hoc in dioecesi Frisingensi hactenus observatum ut e contrario rarissimi fuerint extra civitatem Frisingensem (ubi id temporibus ordinationis fieri contingit) praesertim circa longe dissitos alpes, casus, quibus hoc Sacramentum administratum; sed id a vicario in pontificalibus generali tantum factum sit, si forte in uno, aut altero loco ecclesia, aut altaria consecrata, aut ecclesiarum, quamvis juxta decis. s. congreg. Card. ap. Barbos. de offic. et pot. episcopi part. 3. alleg. 73. n. 53, cum citato ibid. Paul. Salod. in praxi de visit. p. l. c. 5 in med. et Armend. L. 7. de episcopo n. 121. Episcopus per villam et oppida sacramentum confirmationis administrans sit a nemine procurandus, quod vel maxime circa episcopos Germaniae, qui amplis redditibus, ut metant spiritualia, potiuntur, obtinebit. Ser.mus Elector saltem hoc dolet, ob tam raram administrationem Sacramenti confirmationis in partibus tam amplae dioecesis Frisingensis tot suornm subditorum neglectos qui ut pleni atque perfecti Christiani ad perpetuam pugnam cum diabolo' mundo et carne per spiritus sancti gratiam non sint confirmati [27]). Adeo etiam

[26]) Idem: Ad generalia puncta spectat et D. Scarlati jam habet commissionem separatam, ad quam debet fieri relatio haec.

[27]) Idem: Ad generalia puncta, prout alibi.

28.

Ordinarius Frisingensis se ab omnibus expensis eidem ratione officii incumbentibus liberare nititur, ut insalutato Ser.mo Electore tanquam principe et domino territoriali supradictae dioeceseos ecclesiae expensas quoque novorum ritualium, quae paucis abhinc annis praelo commissa et per totam dioecesim parochis et beneficiatis curatis publicata ac pro fungendo ex iis munere suo pastorali distributa sunt, ex integro sustinere debuerint [28]).

29.

Plurimum et boni publici et Ser.mi Electoris interest, in suis provinciis et ditionibus parochias et beneficia sine legitima, et in jure approbata causa ab ordinariis locorum pensionibus non gravari, cum alioquin viri docti et idonei ad animarum curam adquiri non possint, sed eam subterfugiant, et ad alia beneficia adspirent; quoniam igitur in dioecesi Frisingensi permultae pensionibus oneratae parochiae et vicariatus existunt, quae etiam modernis temporibus longe plus, quam olim pendere tenentur, circa earum impositionem tamen Ser.mae Domus, tanquam fontis et nutriciae ecclesiarum consensus cum expositione necessariae vel rationabilis causae requisitus fuit; hinc autem fit, ut non modo viri magis docti et idonei (ut praememoratum) a cura animarum, in uno alterove loco abstineant, sed etiam pauciores in dioecesi cooperatores assumantur, qui unacum parochis divina et sacramenta dispersae in pagos, villas el vicos plebi ac populo pro rei exigentia et necessitate ac majori animarum salute administrare nequeant, et propterea multae animae periclitentur; Ser.mo Electori rem divinam promovere, et clerum hac in parte ultra fas gravatum sublevare ac suorum subditorum consulere serio cupienti, necessario videtur indagandum et examinandum, quales parochiae, vicariatus et beneficia curata vel simplicia, quando, qua legitima de causa, cujus auctoritate et quo proportionato ac aequo vel iniquo quanto pensionibus oneratae fuerint, vel in hac causa reperti et in detrimentum non sufficienter provisarum animarum cedentes abusus, desuetudines et corruptelae penitus tolli queant, in quem utique finem etiam supra allegatus Episcopus Stephanus dicto suo mandato praedictas causas et circumstantias pensionum sibi notificari jussit [29]).

30.

Vix etiam non omni memoria exciderunt Synodi dioecesanae juxta decreta tamen Basil. et Trident. sess. 24. c. 7 de ref. ac Constit. Syn. provinc. Salisburg. constit. 64. c. 2 singulis annis celebrandae, quae praecedenti c. 1. bene memorant, quatenus per earum intermissionem divinus cultus confusus et absque ordine jaceat, omniumque criminum radix, licentia, omnis generis sceleribus janua aperiatur, in quarum sy-

---

[28]) Idem: Est legitimum gravamen.
[29]) Idem: Est gravamen maximum et generale.

nodorum etiam locum (ut forte dici vellet) considerato tenore supra positi puncti 23 capitula ruralia annuatim celebrari solita exiguo plane fructu successissent [30]).

31.

Optima rerum magistra experientia aliquoties docuit, quantum detrimenti monasteria sustinuerint, si eorum superiores jam ante electionem dubiae famae, postea vero luxui et quibusvis animi sui desideriis intenti spiritualia aut nihil aut parum curarunt, temporalia, aut passim profuderunt, quantum proinde intersit, ad monasteriorum regimen tales assumi, qui in spiritualibus et temporalibus cum profectu praeesse possint. Hinc Ser.ma Domus Bavarica jam ante Concordata Bavariae ex immemoriali observantia habuit jus ad electiones Praepositorum et Praelatorum regularium ac Abbatissarum suos commissarios ablegare, prout etiam praefatis Concordatis Bavar. c. 2 dissertis verbis insertum est: Cujus electionis tractatui intererunt rurales commissarii (ipsi electioni autem non aliter, quam si in compromissarios aut scrutatores assumantur) ut Ser.mi Electoris loco electioni canonice factae assensum praestent; attentavit autem ordinariatus Frisingensis una alterave vice ante paucos annos contra praefatum expressum tenorem Concordatorum impedire, ne alter Ser.mi Electoris commissarius ordinarii status ecclesiastici et consiliarius in scrutatorem assumatur, e contrario autem talem, alii Abbates aut Praepositi invitati non sine contemptu praememorati Electoralis Consiliarii ad placitum conventus libere agere valeant, quod Ser.mus Territorialis neutiquam admittere, sed si hoc ulterius fieret, suum consensum merito denegare, nec aliter per suos commissarios eundem impertiri intendit, quam, si illi de proprio sensu, et non paucis relatis tantum prius, de vera canonica electione et statu ac qualitatibus electi ejusque non tam in spiritualibus, quam temporalibus idoneitate sufficientem cognitionem habuerint, quod aegre admodum et vix scire possunt, nisi ecclesiasticus ex Electoralibus commissariis scrutatorem aut compromissarium agat, in quo eo minor difficultas ponenda, quod is de forma ipsius electionis peractae aeque ac alius in scrutatorem vel compromissarium electus juramentum corporale praestare teneatur [31]).

32.

Nec minus aegre fert Ser.mus Elector, tanti monasteria electiones et confirmationes suorum Praelatorum constare, cum non modo episcopales commissarii majoris multo itineris expensas, praesertim laute epulando, insumant, quam electorales, adeo quidem, ut et expensae vehiculorum ac equorum et quidem ultra consuetam alias mercedem iis hactenus solvi debuerint, sed etiam ad minimum duo dies hoc tractatu consumuntur, et altero post electionem peculiaris et sine necessitate amplificatus pro-

[30]) Idem: Ego ex synodalibus conventibus tempore Card. de Wartenberg celebratis nullum alium fructum vidi, quam quod clerici ibi gravamina sua conferant adversus saeculares magistratus et novas praejudiciales et juribus nostris contrarias constitutiones faciant.

[31]) Idem: In hoc puncto Romae prorsus nihil obtinebimus.

cessus confirmationis instituatur, cum unico die et electio et confirmatio fieri, et a prandio omnia, quae ad hoc negotium primario et secundario pertinent facile finiri possent [32]).

33.

Singulare pariter ultra expensas electionis et confirmationis gravamen est, ordinariatum Frisingensem nolle electis Abbatibus et Praepositis ab antiquo pedo et mitra gaudentibus, benedictionem non eodem tempore electionis et confirmationis in ecclesia monasteriali, sed longe post in ecclesia cathedrali Frisingae impertiri, maximis suis impensis, etsi tales Praelati 12. 15. 17 milliaribus germanicis Frisinga distent. Nam praeter itineris sumptus tenetur post benedictionem ibidem splendida convivia instituere, simulque canonicos cathedrales et R.mi Episcopi ministros aulae a summo quasi ad infimum pecuniis munerari, quae denaria sola summam ducentorum fl. excedunt. Hinc autem fit, ut electus et confirmatus amore sui monasterii forte alias aere alieno praegravati et propterea ad parcendum ulterioribus inutilibus sumptibus petitionem suae benedictionis in longum, donec forte plures benedicendi differat, interea citra delictum et culpam in gravem sui desolationem non benedictus facile mori possit, quod s. Concilio Trid. sess. 7. c. 9 et sess. 23. c. 2. de ref. e diametro contrariatur, mandanti videlicet, quatenus electus et confirmatns ultra 3 menses benedictionem non differat. Sublatam proinde Ser.mus Elector vult hanc corruptelam, et ut benedictiones ad parcendum sumptibus, absque memoratis denariis rejecta, siquae hac in parte allegari vellet detestabili desuetudine eodem tempore electionis et confirmationis in ecclesiis monasterialibus fiant, eo etiam fructu et effectu exinde resultante, ut quia in ordine ad hoc suffraganeus Frisingensis tanquam benedicens interesse deberet; is eadem opera etiam per unum aut alterum peculiarem diem sacramentum confirmationis populo saepius per dioecesim administrare posset [33]).

34.

Non tantum sacri canones expresse prohibent, ne ob administrationem sacramentorum directe aliquid petatur, sed etiam Constit. Provinc. Synodi Salisb. Constit. 51. c. 3 et 6. vetant, ne parochi ob funeralia et hujusmodi divinas celebrationes aliquid, nisi sponte oblatum accipiant, vel quidquam committant, quod simoniacae labis aut avaritiae suspicionem sapiat; verum hoc minus quam par est, attento licet etiam jam anno 1615 episcopus Stephanus in saepe memorato suo mandato pag. 13. §. ob gleichwohl eapropter salubria monita fecerit, et ordinationem, quam gloriosissimae memoriae Elector Maximilianus a. 1616 in ordinat. nova politica lib. 3. tit. 9 de praescitu et placeto ordinariorum Bavariae et consilio suorum statuum provincialium publicavit (quae etiam typo vulgatis Concordatis Bavariae majoris notitiae causa annexa est)

---

[32]) Est generalis et justa querela.
[33]) Idem: Est justum gravamen privatum.

servari expresse jusserit, gravis tamen contra salutarem hanc ordinationem invaluit abusus, dum passim parochi, vicarii et curati in civitatibus, oppidis, pagis, villis et vicis eam longe excedunt, et avaris petitionibus infringunt, non sine magno dispendio animarum, quibus aliquoties aut sacramenta aut sepulturae et divinorum celebratio denegatur, nisi solvant, quod petitur; proinde non pauci, praesertim ex pauperibus, quia sciunt se impares solvendo, provisionem sui ad extremum usque vitae spiritum differunt et propterea morte multoties praeventi sine administratione sacramentorum obeunt [34]).

35.

Sicut in populo christiano distincti sunt status ecclesiasticus et saecularis, ita quoque duplex est et distincta jurisdictio c. duo sunt d. 96, proinde neutra deberet mittere falcem in messem alterius, aut se invicem turbare. Ad hoc praecavendum concordarunt quidem Ser.[ma] Domus Bavarica et quidam ordinarii, videlicet metropolitanus Salisburgensis, episcopi Frisingensis, Ratisbonensis, Pataviensis et Chiemensis de certis punctis in antea litigiosis quae postea sub titulo recessus Monachiensis Concordatorum cum ordinariis Bavariae celebrati a. D. 1583 pro publica notitia typo edita et paucis abhinc annis Salisburgi reimpressa sunt, quae, si ordinariatus Frisingensis unacum saepe dictis const. Synod. provinc. hactenus juxta Recessus tenorem observasset, jurisdictio Ser.[mae] Domus toties non fuisset turbata cui etiam hoc majorem causam dedit: quod ordinariatus Fris. in casibus, qui eidem quoad intellectum praefati recessus dubii visi sunt, ejusdem interpretationem sibi soli non consulta Ser.[ma] Domo, aut ceteris ordinariis tanquam compaciscentibus attribuerit, et propterea juri superioritatis et jurisdictioni territoriali altefatae Ser.[mae] Domus multoties praejudicare attentavit, prout, abstrahendo ab aliis levioribus, principaliter in sequentibus casibus contigit [35]), quod nempe

36.

Ordinariatus Frisingensis non tantum post obitum Praelatorum Decanis vel prioribus usque ad electionem Praelati administrationem temporalium et saecularium directe et expresse commiserit; sed etiam commissarios ad electiones Praelatorum deputatos a paucis primum annis instruxerit, et etiamnunc instruat, ut electo et confirmato jurisdictionem ecclesiasticam, ac quae ad conservationem regularis disciplinae conducere possunt, et simul etiam temporalia et suecularia tradant, quod uti antiquae ex parte Ordinariatus Fris. usitatae traditionis formulae contrariatur et haec traditio temporalium et saecularium Ser.[mae] Domui (sicut jurisdictionis eeclesiasticae ordinariatui) privative competit, ita

---

[34]) Idem: Est generale et justum gravamen.
[35]) Idem: Hoc gravamen est quidem generale, sed Romae non attenditur, eo quod Concordata non fuerint approbata.

Ser.mus Elector contra hoc juri superioritatis et jurisdictioni territoriali praejudiciale attentatum merito hactenus reclamavit, et id imposterum nullatenus amplius permittet [36]).

37.

Non minus attentavit Ordinariatus Fris. a paucis primum annis praetendere, ne absentibus ejus commissariis electo et confirmato subditi laici cum officialibus monasterii sistantur, quod uti punctum non jurisdictioni ecclesiasticae, sed praecise territoriali et saeculari cohaerens de jure praetendere nequit, ita etiam aliter Ser.mus Elector imposterum nunquam admittet, quam si huic actui episcopales commissarii pure et simpliciter per modum spectatorum interesse velint, quomodo an illorum praesentia cedat in autoritate sedis episcopalis, cujus non est, se Ser.mae Domus territoriali et saeculari jurisdictioni directe vel indirecte immiscere, Ser.mus Elector perpendendum relinquit [37]).

38.

Quamvis in saepe allegatis Concordatis Bavariae c. l. expresse provisum sit, quod, ubi in visitatione temporalium rerum tractatus suscipietur, id junctis commissariis Electoralibus fieri debeat, nihilominus attentavit Ordinariatus Fris. post privative peractas visitationes certae collegiatae ecclesiae, et cujusdam monasterii propria autoritate circa temporalia ordinationem facere et directe disponere, atque huc repetuntur ea quae supra puncto 26 memorata sunt [38]).

39.

Notum procardicum est, tantum posse quemlibet statum s. R. J. in suo territorio, quantum imperatorem in imperio; sicut igitur universali et immemoriali in eodem observantia obtinuit, quod ecclesiastici altioris et inferioris status etiam in causis mere personalibus, civilibus tamen et temporalibus, Imperatorem et ejus suprema tribunalia pro judice competente agnoscere debeant, et de facto agnoscant. Ita Ser.ma Domus Bavarica est in immemoriali possessione vel quasi, quod suarum Electoralium ditionum Abbates, Praepositi et Praelati (quia sunt Status provinciales ac Landsassii, et propterea homagium praestiterunt ac obedientiam in civilibus et temporalibus jurarunt) subordinata S.mi Electoris dicasteria seu tribunalia etiam in causis mere personalibus, civilibus tamen (ut supra memoratum est) et temporalibus tanquam forum competens agnoverint, et de facto agnoscant, accedente, vel maxime etiam specifico privilegio, de non evocandis extra territorium Electorale statibus (prout sunt Abbates et Praepositi) ad forum externum et quod saepe memorati Abbates et Praepositi seu Praelati hactenus post sui electionem et confirmationem a deputatis Ser.mi Electoris commissariis possessiones temporalium et saecularium jurium qualiumcunque per traditionem clavium notorie acceperint. His omnibus non obstantibus atten-

---

36) Idem: Ut in praecedenti.
37) Idem: Similiter.
38) Idem: Similiter.

tavit Ordinariatus Fris. ante paucos annos sub comminatione poenarum et censurarum ac per arresta bonorum mobilium adeoque per vim et violentiam in causis quidem mere personalibus, civilibus tamen et saecularibus, quorum cognitio ab immemoriali tempore stetit penes tribunalia Ser.mae Domus, cognitionem ad se trahere, et judicium suum facere, licet etiam jurisdictio in uno alterove casu (non concessa quidem hypothesi fuisset mixti fori) jam praeventa erat, per quae attentata Ser.ma Domus jus suum superioritatis et supremam jurisdictionem territorialem graviter violatam sentit, et eam (si ab his dictus Ordinariatus Fris. imposterum non desistet) ad propulsandam talem vim vicissim violentis, licitis tamen omni jure remediis, fortissime tueri resolvit [39]).

40.

41.

In consideratione, quod a Ser.ma Domo Bavarica ejusque munificentia episcopatus Fris. originem traxerit, et sub ejus protectione floreat, mirandum est, consilium eccles. ibidem suam autoritatem etiam respectu causarum civilium saecularium et temporalium voluisse extollere supra electoralem et hanc postponere, dum ante aliquot annos generaliter mandavit, ut in casu obsignationis et inventurae super bonis defunctorum clericorum decani rurales, camerarii vel alii proximiores parochi principalem, officiales electorales vero hac in parte personam Ser.mi Electoris repraesentantes secundarium tantum locum occupent, quod nec metropolitanus Salisburgensis nec alii ordinarii affectant, et, quia haec arrogantia electorali dignitati et praeeminentiae summe praejudicialis foret, Ser.mus Elector nunquam admittet, ut sui officiales in causis et rebus, ut dictum civilibus, saecularibus ac temporalibus obsignando, inventando aut qualicunque modo secundum locum teneant [40]).

42.

Praesumpsit quoque Ordinariatus Fris. causas sessionum adeoque praecedentiae in ecclesia inter officiales Ser.mi Electoris et alios sui fori facere et in iis sententiam ferre, non minus etiam assumptionem laicorum officialium ecclesiarum sibi privative attribuere, quae uti pure statum politicum concernunt, ita altefatus Ser.mus Elector, nec Frisingensi nec alicui alteri ordinariatui hac in parte cognitionem et decisionem unquam permittet et se suo jure cognoscendi in his casibus abdicare volet aut poterit [41]).

43.

Per extravagantem ambitiosae de rebus ecclesiae non alienandis, inter communes provisum, unanimis quoque canonistarum sententia est, socationem ultra triennium et ad longum tempus non esse permissam . . . . .

---

[39]) Idem: Quamvis istud verissimum sit, Romae tamen paradoxum et ingratum est.

[40]) Idem: Videantur quae dixi alibi circa hanc quaestionem praecedentiae.

[41]) Idem: Erit Romae haec querela paradoxa, cum scamna in ecclesiis debeant esse communia et cedere primo occupanti.

44.

Quando defuncto clerico ejus bona relicta ad exsolutionem aeris alieni non sufficiunt, proinde res ad concursum creditorum venit et sententia praelationis inter illos opus est, Ordinariatus Fris. attentavit hac in parte cognitionem sui fori facere, et sententiam prioritatis ferre, bona distrahere et pretium emptionis creditoribus distribuere. Quia autem processus edictalis in Jure civili fundatus ipsi rei nititur, et in casu, ubi debita valorem bonorum relictorum longe superant, proprie haereditas jacens, quae repraesentat personam defuncti, dici nequit, cum juxta tritum proprie nulla haereditas detur, nisi deducto aere alieno, adeoque quidquid adest, ad creditores spectat et per consequens res plane temporalis et fori saecularis est, praeterquam quod consistoria eccl. difficillimum processum praelationis et respective subhastationis exacte non intelligant, ac propterea facile unus alterve creditor contra fas et jus alteri postpositus jure merito se gravatum sentire possit, si autem ad metropolitanum (aliud medium ordinarium enim vix superesset) vel in Ordinariatibus exemptis omnino ad pontificem appellare cogeretur, haec causa ab uno tribunali eccl. ad aliud, immo extra fines S. R. J. Romam usque maximo creditorum damno devolvi, et eo ipso subditi electorales contra supra memoratae Ser.mae Domus privilegia ad fora externa trahi deberent; ideo firmiter statuit Ser.mus Elector, sibi et suae Ser.mae Domui haec maxime praejudicialia attentata omnino non et tam parum [42]), quam

45.

Etiam hoc tolerare, ut Ordinariatus Fris. longius praesumat, in passibus utilibus ac in favorem clericorum cedentibus juxta statuta provincialia procedere, ubi autem haec Electoralibus subditis favent, illa praeterire et negligere, praesertim autem pacta, et conventiones inter haeredes defuncti clerici plerumque subditos Electorales et ejus successorem in parochia vel beneficio (quia a potiori exsolutionem debitorum et extraditionem haereditatis jam aditae, quae personam defuncti non amplius repraesentat, ac reparationem aedium parochialium solutionem pretii conventi et similia concernunt, proinde proprie civilia et fori saecularis sunt) ad suum forum trahere desuper ratificationes seu confirmationes decernere, cancellaria eccl. autem exemplaria ratificationis in duplo expedire et unum haeredibus laicis dare, eapropter autem immoderata taxa ad 6 et plures imperiales gravare [43]).

46.

Communis quidem Germanorum theologorum et canonistarum est sententia: clericum in feriis imperii testari volentem debere servare solemnitates testamentarias a jure civili vel statutario (excipiendo privilegiata testamenta ad piam causam seu apud acta) praescriptas et non in C. cum esses, de testamentis: quam sententiam etiam Ordinariatus

[42]) Idem: In puncto Romae succumbemus.
[43]) Idem: Etiam in hoc nihil lucrabimus.

Fris. facto ipso agnovit, cum aliquoties testamenta litigiosa clericorum juxta normam statutorum Electoralium provincialium examinavit et inter partes judicialiter decidit; eo tamen non obstante postea et primum ante paucos annos clero positive praescripsit, ut juxta c. cum esses, imposterum testetur, per quod mandatum antiquissimum clericorum juxta statuta provincilia testandi modum Ordinariatus Fris. penitus tollere attentavit. Ser.mus Elector autem multis et justissimis de causis talia testamenta juri suo statutario quoad formam repugnantia et in grave praejudicium pauperum haeredum ab intestato (institutis forte ex inordinata affectatione pro haerede universali clericorum oeconomis aut famulabus vel aliis extraneis) cedentia, valere, aut ex illorum capite haereditates extradi non permittet [44]).

47.

Eo usque etiam Ordinariatus Fris. suam jurisdictionem ecclesiarum contra dicta supra puncto 35 extendere attentat, ut etiam jurisdictionem temporalem monasteriis in suos laicos subditos et colonos competentem sui fori facere velit, prout de praesenti versatur casus inter certum Abbatem Ord. s. Benedicti ex una et Praepositum Ord. Can. reg. s. Aug. ex altera parte; nam licet Abbates et Praepositi ditionum electoralium jurisdictionem temporalem seu saecularem a primaeva origine non nisi ex liberalitate et concessione Principum de Ser.ma Domo adquisiverint, Ordinariatus Fris. tamen in praefato casu circa jurisdictionem saecularem in cujus quieta et pacifica possessione hactenus dictus Abbas quoad subditos Praepositi etiam ex capite rei judicatae exstitit: praesumpsit esse judex competens et saepe memoratum Abbatem per poenalia mandata ab exercitio sui juris arcere: non ex alio fundamento, quam ex hoc: quod, licet primarius fundator adeoque Patronus olim erat ejusdem Abbatis antecessor et monasterium, quia tamen memoratus Praepositus modo eidem jus Patronatus controvertit, propter hanc litem motam res etiam in puncto jurisdictionis saecularis ab Ordinariatu decidenda veniat, quae tamen nec primitus, nec de facto cum jure spirituali ipsius juris Patronatus, aliquid commune vel connexitatem formalem habuit [45]).

48.

Apparet quoque violentia, per quam Ordinariatus Fris. suam jurisdictionem plus nimio prorogare et falcem in alienam messem mittere nititur ex hoc, quod consiliariis electoralibus tam ecclesiasticis quam saecularibus, nec non decanis ruralibus mandata episcopalia, utut Ser.mae Domui Bavaricae summe praejudicialia exequi juste dubitantibus et recusantibus censuras minatus sit, eas etiam actualiter, licet cum pal-

---

[44]) Idem: Nec in hoc.

[45]) Idem: Etiam in hoc. — Quamvis enim Ser.mus in his 4 articulis justam causam fundatam in consuetudine patriae habet, certum tamen est, quod Romae eam non sint approbaturi; multa enim ibi tolerantur, quae si in contradictionem veniant, improbantur; cavendum igitur omni modo, ut supra monui, ne crabrones irritemus.

pabili ullitate (sic) tulerit, abstrahendo ab aliis, majoris considerationis [46]). Casus specifici sunt isti: Quod

49.

50.

Manifesta quoque nullitas excommunicationis non ita pridem commissa est in alio casu, quando videlicet Ordinariatus Fris. contra Baronem quendam Ser.mi Electoris Camerarium et in territorio Electorali toparchiam possidentem ac immemorialem possessionem vel quasi exemptionis a praestatione decimarum castri sui allegantem, ex sola existentia juris pro parocho militante, non attenta justa declinatoria exceptione fori ad solutionem decimarum, condemnavit cum tamen earum cognitio et juxta communem DD. et expressum tenorem Concordatorum Bavariae c. 5. §. sic etiam in casu soluti, et non soluti, item possessionis, seu ubi nuda facti quaestio versatur, et quando reus conventus laicus est etc. sit fori saecularis, alias etiam Rota decis. 645. n. 2. p. 1 recent. et decis. 291. n. 14. vol. 2 ap. Barbos. de pot. parochi p. 3. c. 38. §. 2. n. 10 frequentius judicarit; solam juris assistentiam sine probata possessione parochorum non suffragari. Nam licet supradictus Baro a communi notione excommunicationis, sub qua arctari voluit ad solutionem decimarum appellationem ad metropolitanum actualiter interposuerit et introduxerit; Ordinariatus Fris. tamen eum nihilominus pro excommunicato declaravit et declarationem hanc etiam post sententiam in appellatorio latam, videlicet excommunicationem fuisse nullam, diebus dominicis et festivis de suggestu reiterari fecit, quam vim et violentiam Ser.mus Elector memorato Baroni suo Camerario et statui provinciali ab Ordinariatu Fris. contra jus et fas factam aegerrime fert [47]). Et

51.

Non immerito apprehendit, noluisse Ordinariatum Fris. supra memorato parocho cui decimae incompetenter adjudicatae exercitium curae animarum adimere, cum tamen non tantum contra Suam Ser.mam Celsitudinem Electoralem tanquam Principem et Dominum territorialem ac protectorem universalis cleri suarum ditionum cum maxima irreverentia publice in contemptuosa verba proruperit, et ex cathedra operas rusticarum passim in Germania consuetas et usitatas seditiose damnavit, nec non mandatum scriptum (vigore cujus ejus colonus metata, ut omnes alii solvere jubebatur), per fenestras projecerit; sed etiam juxta propriam confessionem Ordinariatus contra statum suum, et vocationem praeter suam oeconomiam temporalem talem etiam aliis duxerit, adeoque plus temporalibus, quam spiritualibus se occuparit, et exinde aliud non profuerit quam quod in senio suo adhuc superstitiosas benedictiones

---

[46]) Idem: Haec querela proponatur in genere, sed circa specialia caute agendum, cum firmiter mihi persuadeam in hac causa cerevisiaria nos Romae nihil obtenturos.

[47]) Idem; Et in hac causa quoque satis parum.

contra fures addiscere, et iis uti attentavit. Quales animarum pastores Ser.mus Elector ex justissimo religionis zelo in suis ditionibus neutiquam tolerare cogitat[48]).

52.

Rursus ab immemoriali possessione vel quasi Ser.ma Domus Bavarica, vigore juris superioritatis et jurisdictionis territorialis habet jus per suos officiales institutos seu investitos parochos et beneficiatos mittere, seu ponere in possessionem temporalium beneficii, prout et Concordata Bavar. c. 4 insertum est; hoc tamen non obstante, elapso primum anno 1678 attentavit Ordinariatus Fris. per comminationem censurae eccl. certum quendam officialem electoralem impedire. et terrere, ne sui districtus investitis beneficiatis possessionem in temporalibus tradat, quam violentiam Ser.mus Elector (cum sui officiales in talibus passibus non nisi de expressis suis mandatis procedant) nullatenus perferre, aut tolerari, sed pro tuendis juribus suis vim vi repellere statuit, nec etiam permittere vult, ut cancellaria eccl., postquam jam certam taxam investiturae ab institutis accepit (de qua supra puncto 11. memoratum) propter expeditionem accipiendi possessionem realem in spiritualibus denuo (ut fit) novas sportulas exigere longius praesumat.

53.

Controversia quoque (adhuc in appellatorio Salisburgi pendens ac indecisa) ante aliquot annos vertebatur inter beneficiatum quendam ss. Leonardi et Georgii Tölzii Electoralis Bavariae superioris oppidi et magistratum civium ibidem circa commune vectigal, cujus jus et restitutionem beneficiatus a praefato magistratu civico petebat, quam causam, quoad ipsa bona fundationis mere civilem et temporalem, consilium eccl. Fris. dijudicare praesumpsit, cum tamen eidem in civilibus et temporalibus causis in subditos Ser.mo Electori magistratus et bonis temporalibus ad pias fundationes spectantibus nulla omnino competat jurisdictio et altefata sua Elect. Celsitudo, per consilium suum aulicum hac in parte competens non defuisset ad instantiam dicti Beneficiati eidem tamquam actori, qui forum rei sequi tenetur, contra Tölzensem per censuram interdicti ad praestandam satisfactionem eidem incompetenter injunctam et per hoc suam jurisdictionem plus, quam nimium extendere. Insuper causa non sufficienter discussa et ventilata eundem magistratum jure patronatus super dicto beneficio per decretum privare attentavit[49]).

54.

Quia Principes saeculares tanquam muri ecclesiae ex debito officii tenentur impertire brachium, auxilium et protectionem ecclesiasticis per-

---

[48]) Idem: Haec querela non inveniebatur veritate niti. — Am Schlusse: Haec consuetudo est certa, sed Romae tam parum approbabitur ac ipsa Concordata Bavariae, quae ejusmodi consuetudinibus innituntur. — Diese Bemerkung gehört aber zu N. 52.

[49]) Idem: Hoc quidem nos asserimns, Romae tamen omnino contradicent, cum ipso P. Frey, qui nobis in hoc casu fuit contrarius.

sonis et illos tanquam membra sui populi et reipublicae ab omnibus gravaminibus et violentiis, quas sustinent a judicibus eccl., liberare atque ita protegere, ut alios suos subditos laicos: aegre admodum fert Ser.mus Elector ab Ordinariatu Fris. clero saeculari generaliter et severe prohibitum fuisse, ne officialibus Electoralibus in ordine ad tollendum gravamina, quae injuste patiuntur, ullam informationem dent. Et hinc sua Elect. Celsitudo eo magis statuit, tot et tanta gravamina in clerum tam saecularem quam regularem redundantia longius non dissimulare, sed S. D. N. hisce exponere ac ea tollenda et abolenda relinquere.

IV.

Ueber meine neue Ausgabe der Decretalen-Sammlungen und der Quinque Compilationes Antiquae.

Von

Emil Friedberg.

I.

Meine neue Ausgabe der Decretalen-Sammlungen.

Nachdem ich in dieser Zeitschrift über meine Ausgabe des Decretum Gratiani Rechenschaft gegeben habe, mag es mir jetzt vergönnt sein, den Plan, welchen ich bei Herausgabe der übrigen Bestandtheile des Corpus iuris canonici befolgt habe, auseinanderzusetzen.

Diese Ausgabe ist ebenso wie die des Decretum Gratiani eine neue, welche mit der Richter'schen, als deren verbesserte Auflage sie ursprünglich geplant war, nur den gleichen Verlag gemein hat. Wie Richter mit seiner Arbeit auf den Schultern von Böhmer steht, und darum dessen Namen dem Titel seiner Edition einverleibt hat, so ist mein Verhältniss zu Richter. Denn selbstverständlich habe ich die Ergebnisse von Richter's Untersuchungen zu Rathe gezogen und benutzt. Aber der Plan, von dem ich ausgegangen bin, weicht doch so weit von dem Richter'schen ab, dass ich die Verantwortung für die neue Ausgabe ganz und allein zu übernehmen habe. Ich glaube das um so mehr hervorheben zu müssen, als Unverstand oder Böswilligkeit selbst meine Ausgabe des Decretum Gratiani, deren Grundprincip dem Richter'schen, wie jeder Sachverständige leicht ersehen kann, geradezu entgegengesetzt ist, als eine neue Richter'sche zu bezeichnen unternommen hat. Freilich ist diess Urtheil auch nicht von Sachverständigen ausgegangen.

A. Die Decretalen Gregor's IX.

I. Gregorius IX. soll gleich nach seiner i. Jahre 1227 erfolgten Besteigung des päpstlichen Stuhles den Plan zu einer neuen kirchlichen Rechtssammlung gefasst haben [1]). Das Motiv, welches ihn dabei leitete, bestand augenscheinlich nicht in der von ihm in seiner Publicationsbulle betonten zerrissenen Natur des bisherigen Quellenmaterials, nicht in einem Bedürfnisse — denn ein solches war kaum vorhanden —, sondern in hierarchischen Tendenzen, die er durch Zusammenfassung des ganzen bisherigen Rechtsstoffes in ein einheitliches päpstliches Gesetzbuch zu realisiren dachte [2]).

Gregor beauftragte seinen Capellan und Poenitentiar, den Dominikaner Raymundus de Pennaforte, im Jahre 1230 mit der Abfassung des Gesetzbuches, und dieser vollendete die Arbeit in vier Jahren, so dass die Publication am 5. September 1234 erfolgen konnte durch Zusendung des Werkes an die Universitäten Bologna und Paris, mit dem gemessenen Befehle, dasselbe in Praxis und Lehre — abgesehen vom Decretum Gratiani — ausschliesslich zu gebrauchen, und keine neue Compilation ohne specielle Erlaubniss des apostolischen Stuhles anzufertigen.

Gregor hat seiner Compilation keinen besonderen Namen beigelegt, aber die in den Handschriften regelmässig vorkommende Bezeichnung *Decretales Gregorii IX.* ist gleich anfangs üblich geworden und geblieben. Das Buch hatte sogleich die Gestalt, in der es heute vorliegt, und Zusätze sind erst seit der Regierung Innocenz' IV., Gregor's Verbote ungeachtet, in den Handschriften gemacht worden [3]).

---

[1]) Joann. Andreae Additio ad spec. Guil. Durantis in prooemio bei Schulte, Gesch. der Quellen und Literat. des canonischen Rechts (Stuttg. 1875), I, 243.

[2]) Vgl. Schulte a. a. O. II, 4 ff.

[3]) Vgl. unten den von mir mit *G* bezeichneten Codex, den Codex Regimont. Nr. 1760, den Codex Vratislav. Nr. II F. 29, den Codex Berolin. Fol. Nr. 7. Wie früh solche Zusätze gemacht worden sind, beweist die Chron. min. Erphord. welches 1261 verfasst wurde, und doch schon drei Decretalen Innoc. IV., die später in den lib. VI. gekommen sind (cum medicinalis, cum eterni tribunal., pro humani) als extra citirt. Mon. Germ. SS. 24, 199. Sie standen also in der vom Verf. benutzten Handschrift der Decretalen Gregor's IX.

Die Sammlung zerfällt in 5 Bücher, mit einer Gesammtzahl von 185 Titeln und 1971 Capiteln, die sich folgendermaassen vertheilen:

Buch	Titel	Capitel
I	43	439
II	30	418
III	50	493
IV	21	165
V	41	456

II. Das von Raymundus zusammengebrachte Material gehört nicht ausschliesslich den Papstdecretalen an, obgleich diese so überwiegen, dass die Gesammtbezeichnung des Buches als *Decretales* Gregorii IX. nicht unberechtigt erscheint, und das um so mehr, als in Gemässheit der Publicationsbulle der gesammte Inhalt, gleichviel welcher Quelle er entstamme, als päpstliches Gesetz angesehen werden muss.

Die Sammlung enthält aber, ausser 4 Stellen aus den canones Apostolorum, Bestimmungen von 38 Concilien, Decretalen von 28 Päpsten, 10 der Bibel entnommene canones, Excerpte aus 16 kirchlichen Schriftstellern, aus den Ordines romani, den Bussbüchern, den fränkischen Capitularien und dem römischen Recht. Von 28 Stellen vermag ich den Ursprung nicht anzugeben.

III. Raymundus hat dieses Material nicht aus den Quellen selbst geschöpft, und auch für die päpstlichen Decretalen nicht die ihm zugänglichen Register zu Rathe gezogen. Vielmehr hat er ausschliesslich die quinque Compilationes antiquae benutzt, und zwar in der Weise, dass er nicht nur die Quellenstellen diesen entnahm[4]), sondern auch in der Eintheilung des Ganzen und selbst in der Bezeichnung der einzelnen Titel denselben folgte[5]). Von den 185 Titelrubriken sind 150 der

[4]) Es erhellt das aus dem Umstande, dass er falsche Inscriptionen der Compilationes getreu aufnahm, so c. 12 (1, 33) Abradensis dioec., was in der Compilatio, nicht aber im Registrum steht. So ist aus Comp. I. un. (1, 11) ep. Augustensis für Astyagensis in c. un. X. (1, 19) übergegangen, in c. 2 X (1, 20) Cisterciensi electo für Cicestrensi. Da die Appendix Concilii richtig liest, so ergiebt sich die Unbekanntschaft Raymund's mit dieser. So wird das c. 1 (4, 29) als aus einem Concil. ap. Vormaciam ausgegangen bezeichnet, während es im Capitulare Vermeriense steht.

[5]) Die Veränderungen, vgl. II, 5. II, 10. III, 10. III, 35. III. 40.

Comp. I., 10 der Comp. II., 18 der III. und 1 der IV. entlehnt[6]), so dass als neu sich nur 6 Titel herausstellen: I, 32; II, 5; III, 44; III, 45; V, 2; V, 11.

Ebenso verhält es sich mit den Capiteln. Es entfallen auf die Comp. I. 738, auf die II. 242, die III. 471, die IV. 174 und die V. 132 — in Summa 1757. Zieht man nun in Berechnung, dass von den übrigen 192 auf Gregor IX. kommen, so erübrigen nur 9 Capitel des früheren Rechtes, die nicht in einer der Compilationes stehen[7]). Dagegen hat Raymundus aus den Compilationes eine grosse Anzahl von Stellen ausgeschlossen, und zwar verhältnissmässig die meisten aus der Comp. I., von deren 899 Capitel 161 nicht aufgenommen sind, während von den 330 der II. 88, von den 489 der III. nur 18, von den 189 der IV. nur 15 und von den 223 der V. dagegen wieder 91, in Summa also von den 2130 Capiteln der Compilationen 373 nicht aufgenommen sind.

IV. Was die Art der Aufnahme betrifft, so muss zunächst kurz bemerkt werden, dass schon die Sammlungen vor Raymundus die Decretalen nicht immer vollständig gaben, sondern vielfach die sog. *partes decisae* ausmerzten, auch sonstige Auslassungen vornahmen, die sie zum Theil durch die hinzugefügten Worte *et infra* andeuteten, theils ganz unerwähnt liessen.

Raymundus folgt diesem Vorbilde um so mehr, als der päpstliche Auftrag gelautet hatte *superflua resecare.* Er hat nicht nur regelmässig bei den aufgenommenen Decretalen diejenigen Auslassungen, die er in der benutzten Compilatio vorfand, sondern lässt auch dort Vorhandenes fort, theils mit, theils ohne Bezeichnung *et infra.* In gleicher Weise verfährt er auch mit den Decretalen Gregor's IX., die noch dazu zum

III, 48, sind principiell unwichtig. Wenn dagegen Schulte als bedeutsam bezeichnet, dass in II, 10: capituli für das in der Compil. I befindliche clericorum steht, so ist zu bemerken, das Handschr. der Comp. I.: canonicorum lesen.

[6]) Zählungen der obigen Art sind von Theiner, Phillips und Schulte vorgenommen worden, von denen Jeder zu anderen Ergebnissen gelangt ist. Meine Resultate weichen von allen früheren ab, doch glaube ich für deren Richtigkeit einstehen zu können.

[7]) c. 7 (1, 18) steht aber in der Coll. Lucensis, c. 7 (1, 21); c. 10 (3, 34); c. 6 (4, 14); c. 14. 17 (5, 6); c. 9 (5, 33); c. 16 (5, 33); c. 45 (5, 39).

Theil der Inscriptionen entbehren. Die falschen in den Compilationen vorgefundenen Inscriptionen hat er kritiklos[8]) und nicht ohne eine gewisse Flüchtigkeit[9]) übernommen, die Subscriptionen wie diese regelmässig ausgelassen. Mit dem Inhalt der Stellen waltet er vollständig frei, und hat selbst zu Decretalen Gregor's IX. Zusätze gemacht[10]). Doch haben seine Aenderungen nicht durchaus tendenziösen Charakter[11]). Im Gegentheil: die meisten sind aus dem Bestreben geflossen, eine grössere Deutlichkeit zu erzielen[12]), ja viele waren geradezu nothwendig, wenn nicht durch die vorgenommenen Auslassungen der Sinn der Quellenstelle hätte leiden sollen[13]), was nichtsdestoweniger oft genug eingetreten ist.

In Bezug auf die Stellung der Titel ist Raymundus meist den Compilationen gefolgt, indessen mit einigen Abweichungen[14]), die einen absichtlichen Charakter haben, und in der That der Systematik grössere Rechnung tragen. Die einzelnen Capita stellt er unter die Titelrubriken, unter denen er sie in den Compilationen gefunden hatte, wovon indessen 134 Ausnahmen zu constatiren sind; in den Titeln ordnet er die Stellen regelmässig, aber allerdings auch nicht ohne mannichfache Ausnahmen — ich habe 33 constatirt —, nach der Reihen-

---

[8]) Unmöglich hätte er sonst auf einer Afrikanischen Synode einen ep. Augustensis reden lassen oder c. 1 (3, 13) dem Concil. Lugd. IV. zuschreiben können, obgleich dieser Canon schon bei Burchard steht und jenes Concil erst nach 1234 abgehalten worden ist.

[9]) So giebt er c. 15 (1, 11) durch die Bezeichnung *idem* als Honorius III. zugehörig an, dessen Caput bei ihm vorangeht, während es aus der Comp. IV entnommen ist und dort als von Innocenz III. ausgegangen natürlich mit *idem* bezeichnet wird. So schreibt er in c. 1 (1, 29) London. ep. statt: Bartholomaeo Exon. ep., bloss weil in der Compilat. I. ein Caput an den Bischof von London voranging. So wird c. 9 (3, 1) Gregor VII. zugeschrieben, in der Comp. I mit Recht Gregor VIII. So citirt er mehrfach von Burchard's Sammlung Bücher, die in dieser gar nicht existiren, während die Compil. I die richtigen Zahlen hat.

[10]) Vgl. c. 19 X (1, 31).

[11]) Solchen finde ich z. B.: c. 6 (3, 50); c. 2 (5, 7) not. 3; c. 2 (5, 25) not. 3; c. 1 (4, 9); c. 3 (2, 28); c. 2 (2, 1). Vgl. auch Reich, Entwickelung der canonischen Verjährungslehre (Berlin 1880), 76.

[12]) Vgl. c. 11 (1, 2) not. 21. 32; c. 16 (1, 33) not. 6; c. 7 (5, 1) not. 3.

[13]) Vgl.. c. 2 (1, 5); c. 2 (2, 6) not. 12; c. 3 (2, 6) not 9.

[14]) Vgl. Schulte, Gesch. II, 11.

folge der Compilationen, so dass die Titel mit Stellen der I. beginnen, dann die der II. entlehnten folgen, obgleich diese jünger war als die sog. III. Auf die der Comp. V. entnommenen Stellen folgen die Decretalen Gregor's IX. Aber auch die einer Compilatio entnommenen Stellen werden regelmässig in der dort beobachteten Reihenfolge angeführt, wovon jedoch 57 Abweichungen vorkommen. Mehrfach hat sich Raymundus eine Zerreissung von Decretalen gestattet, die er in den Compilationen als einheitliches Ganzes vorfand, um sie unter verschiedene Titel bringen zu können. Regelmässig hat er den Anfang der Decretalen, aus den Compilationen, oder bei Gregor IX. aus dem Original entnommen, an die Spitze seiner Decretalen gesetzt [15]).

V. Die Decretalen Gregor's IX. sind früh gedruckt, und die Zahl der noch vor d. J. 1500 fallenden Ausgaben ist so gross, dass Hain allein 43 äufzählt. In Deutschland sind bis zu dem gedachten Jahre 20 erschienenen. Von einer kritischen Behandlung des Textes ist indessen in diesen ebensowenig die Rede, wie in den nach 1500 erschienenen. Epochemachend ist erst die Ausgabe von Contius: Epistolae Decretales SS. Pontificum a. Gregorio IX. P. M. collectae Antverp. 1570. Derselbe versuchte dem Vorbilde, das schon Innocenz IV. gegeben hatte, entsprechend, die Lücken der Gregorianischen Decretalen aus den Compilationen zu ergänzen, ohne indessen in dieser Beziehung consequent zu verfahren [16]), und ohne der kritischen Behandlung des Textes irgendwelche Aufmerksamkeit zu widmen.

Auf diese Ausgabe folgt unmittelbar die römische v. J. 1582, deren Besorgung der Papst Franciscus Penna und Sixtus Fabri aufgetragen hatte. Diese Ausgabe steht in wissenschaftlicher Beziehung weit hinter der römischen des Gratian zurück. Die Correctores Romani, wenn sie auch von einem durchweg ungesunden Princip in der Textgestaltung ausgingen, hatten doch wenigsten das frühere Rechtsmaterial, soweit es ihnen zugänglich und bekannt war, zu Rathe gezogen: die Herausgeber der Gregorianischen Decretalen haben sich begnügt, diesen Text nach früheren Drucken, vielleicht auch nach einigen

---

[15]) Vgl. die Ausnahmen bei Phillips KR. 4, 290 ff.

[16]) Vgl. Ant. August. in der Praef. zu seiner Ausgabe der Compil.

späten und mangelhaften Handschriften zum erneuten Abdruck zu bringen. Schon dass sie mit keinem Worte sich über die von ihnen befolgten Principien äussern, zeigt, dass sie gar keine gehabt haben, und unterscheidet sie in unvortheilhaftester Weise von den Correctores Romani. Das nächste wäre doch gewesen, die Originale der einzelnen Canones einzusehen, die Veränderungen, die Raymundus mit ihnen vorgenommen, festzustellen, und augenscheinliche Irrthümer zu verbessern. Diese Aufgabe wäre im Verhältniss bedeutend leichter gewesen als die gleichartige von den Correctores für das Decretum Gratiani unternommene. Die Päpste, deren Decretalen zu collationiren waren, gehörten zum grössten Theile einer verhältnissmässig neueren Zeit an, und ihre Briefe waren theilweise unstreitig in den Registern des päpstlichen Archives zu finden. Für die neueren Concilien lagen ebenso unzweifelhaft die Originale der Beschlüsse gleichfalls im päpstlichen Archive, und die älteren waren in den mangelhaften Drucken vorhanden, welche die Correctores zu Rathe gezogen hatten. Es kann mit Sicherheit behauptet werden, dass die Herausgeber der Decretalen nirgends auch nur den Versuch gemacht hatten, eine solche Arbeit auszuführen. Unmöglich hätten sie sonst die augenscheinlichen Irrthümer Raymund's reproduciren und selbst neue hinzufügen können. Unmöglich hätten sie Innocenz III. an den *episcopus Abratensis* und *Abradensis* schreiben lassen können, wo im Registrum richtig *Halberstadensis* steht *(c. 14* [*4, 2*]*; c. 32* [*4, 33*]*)*, oder die kirchliche Geographie um einen *ep. Veratismensis* bereichern, wo das Original *Vratislaviensis* liest *(c. 27* [*1, 3*]*)*. Nur die grösste geographische und historische Ingnoranz konnte sie solche Fehler begehen lassen, oder sie veranlassen, *Atichi* für *Altheim (c. 4* [*1, 18*]*)* drucken, das *c. 2* [*1, 16*] an einen *ep. Londonensis* gerichtet sein zu lassen, obgleich vom König Waldemar die Rede ist, und nur *Lundensis* gelesen werden konnte.

Aber auch nicht einmal die Compilationes antiquae haben die Herausgeber benutzt, Es würde sonst nicht, um nur einige Beispiele anzuführen, *c. 10 (3, 10)* Innocenz III. haben zugeschrieben werden können, obgleich es in der Compilatio V. steht, welche nur Decretalen Honorius III. enthält, oder *c. 15 (1, 11)* Honorius III., obgleich es in der Compilatio IV steht,

und somit nur von Innocenz III. sein konnte, *c. 1 (3, 26)* Gregor IX., obgleich es ein caput Gregor's I. ist, in der Compil. I. als solches bezeichnet wird, und Raymund niemals Stellen Gregor's IX. an den Anfang seiner Titel setzt. Dass sie demnach die Lücken, die der Text Raymund's aufwies, und die denselben häufig genug ganz unverständlich machten, aus den Compilationen hätten ausfüllen können, ist ihnen nicht in den Sinn gekommen, ja sie haben häufig die Zahl dieser Auslassungen und auch die Irrthümer des Raymundus in leichtfertiger Weise vermehrt. Und das beweist, dass sie, wenn überhaupt, nur schlechte Handschriften der Decretalen benutzt haben, in denen vielleicht die von ihnen ausgelassenen Worte gleichfalls durch Unachtsamkeit des Schreibers ausgefallen waren, und die von den Editoren verschuldeten Fehler gleichfalls schon begangen gewesen sein mögen. Im *c. 22 (1, 29)* lesen die von mir verglichenen Handschriften alle richtig *Cephaludensi*, die Ed. Rom.: *Cephadulensi*, in *c. 16 (1, 29)* die Codd. richtig *Foroiuliensi*, in der Ed. steht das geographisch unqualificirbare *Furolinens.*, *c. 40 (1, 29)* statt des handschriftlichen *Laudunensis*: *Londonensis*; *c. 4 (1, 18)* ein Concil bei *Antiochi*, wo bei Raymundus richtig *Altheim* steht. Kein Wunder, wenn sie demnach für *Elyensi*: *Elidensi 1* [*3, 26*], für *Salceburgensi*: *Sancteburgensi (1* [*4, 9*]*)*, für *Nidrosiensi*: *Midrosiensi* oder gar *Strigoniensi (5* [*8, 37*]; *39* [*5, 39*]*)* lesen. Auch das berüchtigte *dux Caringiae* für *Zaringiae* im *c. 34 (1, 6)* fällt ihnen zur Last. Dass keiner Decretale die Subscriptio beigefügt wurde, versteht sich nach dem Gesagten von selbst. Für diese augenscheinlichen Mängel können auch die zuweilen dem Text beigegebenen Marginalbemerkungen nicht entschädigen, zumal sie wissenschaftlich absolut werthlos sind.

Nichtsdestoweniger ist diese Ausgabe durch ein Breve Gregor's XIII. für die legale erklärt worden, und ihr mangelhafter Text allein hat in der katholischen Kirche rechtliche Geltung.

Von späteren Ausgaben sind nur drei zu erwähnen:

1) Decretales Gregorii P. IX. a Petro et Francisco Pithoeo J. C. ad veteres manuscriptos codices restitutae et notis illustratae, ex bibl. Ill. D. D. Claudii Le Peletier.

Paris. 1687 fol. Diese Ausgabe hat die Ergänzungen des Contius in Form von Noten zum Text aufgenommen, ebenso die Marginalbemerkungen der Ed. Romana, und verbessert die Inscriptionen sowie den Text.

2) Die von Just Henning Böhmer im 2. Bande seines Corpus iuris canonici. — Dieser hat zunächst den Text aus den Compilationes antiquae wiederum ergänzt, und zwar in der Weise, dass er die Ergänzungen in den Text selbst aufnimmt, aber durch cursiven Druck und Klammern als solche kenntlich macht.

Ausserdem verglich Böhmer vier Handschriften. Eine in der königlichen Bibliothek zu Berlin befindliche, welche in der Handschrift selbst als *Albertus de Amstede* gehörig bezeichnet, und von Böhmer in das XIII. Jahrhundert gesetzt wird; einen zweiten gleichfalls Berliner Codex aus dem XIV. Jahrh. (jetzt Cod. lat. fol. No. 7), einen Codex der Casseler Bibliothek aus dem 13. Jahrh. und endlich einen dem Kanzler Ludewig gehörigen, im Jahre 1340 geschriebenen. Auf Grund dieses Materials unternahm es Böhmer, den Gregorianischen Text selbst zu ändern, ohne indessen dabei ein consequentes Princip zu beobachten.

Endlich die Ausgabe von Richter, Lipsiae 1839. Diese befolgt bezüglich der Einschiebungen das Vorbild von Böhmer, leistet aber in dieser Beziehung bedeutend mehr, indem nicht nur eine bis dahin unbekannte von Richter entdeckte und *Coll. Lipsiensis* genannte Sammlung benutzt wird, sondern die Ergänzungen auch aus den Regesten und sonst auffindbaren Abdrucken der Originaldecretalen, sowie aus dem Appendix Concilii Lateranensis, der Coll. Casselana, der von Mansi edirten Collectio Lucensis und der Sammlung des Rainerius Pomposianus gegeben werden. So gelingt es dem Herausgeber, nicht nur umfangreiche Ergänzungen zu geben, sondern auch vielfach die fehlerhaften Inscriptionen zu berichtigen und die Subscriptionen hinzuzufügen. Handschriften hat Richter indessen nur für die Compilationen verglichen, und sich bezüglich der Textlesarten lediglich mit dem Abdruck der bei Böhmer befindlichen Varianten begnügt. Sein Text ist durchaus der römische.

VI. Was nun schliesslich meine Ausgabe anlangt, so bin ich bei derselben von folgenden Principien ausgegangen:

1) Ich habe den römischen Text genau beibehalten. Die Sache lag hier anders als bei dem Decretum Gratiani. Die Decretalen Gregor's IX. sind ein Gesetzbuch, und nur der authentische Text hat Anspruch auf Geltung.

2) Um aber zu erkennen, in wie weit die römische Ausgabe von dem ursprünglichen Wortlaute der Decretalensammlung abweiche, habe ich folgende Handschriften verglichen:

a) Cod. Monac. lat. 14011, früher St. Emmeram in Regensburg gehörig (no. 11). Der Codex ist Ende des XIII. Jahrh. in Italien geschrieben, mit vollständiger Glossa ordinaria, die von derselben Hand herrührt, und prachtvollen Initialen versehen, die sich am Anfange jedes Buches vorfinden. Auf S. 1 stellt die Initiale einen Reiter dar, auf schwarzem Ross, mit blauem, langem, weiss gefüttertem Untergewand, rothen Stiefeln, schwarzem Barett, weisser, vorn goldener Haubenkappe, in der rechten Hand eine Fahne tragend, roth, zweizüngig mit einem weissen Johanniterkreuz als Fahnenzeichen. Ueber dem Bilde befindet sich von der Hand des Miniator geschrieben: *Min Sir Thomazu degli Galuzi.* Eine Familie Galuzi ist mir nicht nachweisbar gewesen. Vielleicht aber ist Thomas von Saluzo gemeint, dessen Leben in die Jahre 1244—96 fällt[17]), was mit der obigen Altersangabe der Handschrift gut stimmen würde. Von der Hand desselben Miniators befinden sich an anderen Stellen Notizen. So fol. 270: ista est domina rm henig; fol. 261: hic fecit bonus puer phere XXX annorum; fol. 271: ist daz gůt, daz ist mir liep.

Hinter den Decretalen Gregor's IX. stehen von anderer Hand geschrieben die Constitutiones Innocenz IV. mit Glosse und einer der obigen gleichartigen prächtigen Initiale, dann die Decretales Gregorii X. v. J. 1274 ohne Glosse. Die Handschrift ist in Senionen, abwechselnd mit Quaternionen gelegt. Die Linien sind mit Bleistift gezogen.

Ich bezeichne die Handschrift mit: *F.*

b) Cod. Monac. lat. 6904. früher dem Kloster St. Maria in Fürstenfeld, Diöcese Freisingen gehörig. Die Handschrift

---

17) Teatro araldico Lodi 1846 vol. 5.

ist mit italienischer, sehr schlanker Schrift geschrieben und stark corrigirt; wo indessen der ursprüngliche Wortlaut erkannt werden kann, müssen die Lesarten als gute bezeichnet werden. Die Glossa ordinaria ist von späterer Hand hinzugeschrieben. Die Handschrift gehört dem XIII. Jahrhundert an, was sich auch daraus ergiebt, dass sie 39 Capita von Gregor IX. und Innocenz IV. enthält, welche nachher dem Liber VItus einverleibt worden sind, so dass die Niederschrift also vor dem Jahre 1298 erfolgt sein muss. Am Schlusse der Handschrift steht von anderer Hand die Summa Raymundi de poenitentia. Die Handschrift ist in Senionen gelegt, die Seitenlinien mit Bleistift, die Umrahmungslinien der Columnen auf jeder Seite mit brauner Dinte gezogen. Ich bezeichne den Codex mit *G*.

c) Während diese Handschriften vollständig collationirt worden sind, habe ich die in ihnen gefundenen Varianten noch mit folgenden Handschriften verglichen:

α) Codex, früher der Bibliothek des Cardinals Spada, dann Haenel und jetzt der Leipziger Universitätsbibliothek gehörig. Er ist in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in Italien geschrieben, und besitzt die später hinzugefügte Glosse. Eine Decretale Innocenz' IV. hat auch bei ihm Aufnahme gefunden [18]). Die Handschrift ist in Senionen gelegt, die letzte Quaternione wird indessen durch die unglossirte Compilatio Innocenz' IV. gebildet, der Schluss durch die Decretale Joannes Frangipani. Die Linien sind mit Bleistift gezogen. Ich habe diese Handschrift mit *H* bezeichnet.

β) Cod. Fuldensis D. 24 früher dem Kloster Weingarten gehörig, Ende des XIV. Jahrh. in Italien geschrieben. Die Glosse ist von späterer Hand. Die Handschrift ist in Senionen gelegt, die Linien mit Bleistift gezogen. Den Schluss bildet die Sammlung Innocenz' IV. von der Hand des Schreibers der gregorianischen Decretalen. Ich habe ihn mit *I* bezeichnet.

γ) Cod. Gottingensis Ms. juris 149 früher Kulencamp gehörig, geschrieben von zwei italienischen Händen der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Er ist ohne Glosse auf feinstem Pergament mit kleinsten Buchstaben geschrieben, in Senionen

---

[18]) in II, 28: Cordi nobis est.

gelegt. Die Linien sind mit Bleistift, die Umfassungslinien mit brauner Dinte gezogen. Ich habe ihn mit *K* bezeichnet.

δ) Zu diesen Handschriften kamen noch die 4 von Böhmer verglichenen, von welchen der

Codex Berolin. I mit *La*
» Berolin. II » *Lb*
» Hasso-Cassel. mit *M*
» Ludewig. » *N*

bezeichnet worden ist.

Mit Hülfe dieser neun Handschriften ist es gelungen, die Abweichungen des Textes der römischen Ausgabe von dem Gregorianischen genügend zu constatiren. Ich habe, wo ich eine solche annehmen zu müssen meinte, der dem Text beigegebenen Anmerkungsziffer jedesmal ein Sternchen (*) beigesetzt, und das Resultat ist insofern als ein dem Raymundus nicht ungünstiges zu bezeichnen, als viele Vorwürfe, die er nach dem bisherigen Text verdient zu haben schien, nicht ihm, sondern seinen Herausgebern und besonders der Editio Romana zur Last fallen. Namentlich ergiebt sich auch, dass viele Worte, die in der römischen Ausgabe fehlen, und die Richter ergänzt hat, bei Raymundus wirklich vorhanden sind.

Ich habe aber den römischen Text auch nicht in den Puncten zu ändern unternommen, wo eine solche Aenderung als principiell unzulässig nicht angesehen werden könnte, d. h. in Bezug auf die Inscriptionen und solche Theile des Inhalts der Decretalen, welche die dispositiven Bestimmungen nicht enthalten[19]). Einmal würde so ein grosses Missverhältniss in den Text selbst hineingekommen sein, bei welchem einzelne Worte nach der Handschrift geändert, andere ungeachtet derselben in Gemässheit des Legal-Charakters der römischen Ausgabe beibehalten worden wären, und andererseits wäre es sehr schwierig gewesen, in dieser Beziehung die rechte Grenze zu ziehen. Wer kann a priori vorher ermessen, welches Wort des Gesetzes dem Richter bei rechtlicher Beurtheilung des Gesetzes als wesentlich erscheinen werde und somit nicht abänderungsfähig sei, und welches als in rechtlicher Beziehung indifferent angenommen werden könne? Und muss für das

---

[19]) Dies erachtet Schulte, Gesch. II, 17, für angezeigt.

Wesentliche unstreitig der römische Text beibehalten und die richtige Lesart in die Noten gesetzt werden, welchen Werth kann es dann haben bei unwesentlichen Puncten das umgekehrte Verfahren zu beobachten?

Als selbstverständlich glaube ich es übrigens kaum hervorheben zu müssen, dass ich das grosse Variantenmaterial gesichtet und nur diejenigen aufgenommen habe, welche mir einmal von Bedeutung zu sein schienen, oder welche sich identisch in mehreren Handschriften vorfinden, oder auf sonst irgend eine Weise, z. B. weil sie auch in den Compilationen vorkommen, eine Bestärkung erhalten.

Schwierig gestaltete sich für mich die Frage, wie ich mich zu den Ergänzungen der einzelnen Capitel verhalten sollte. Dass ich sie nicht unbeachtet lassen dürfte, verstand sich um so mehr von selbst, als ihre Nothwendigkeit für das Verständniss der Decretalen schon seit Innocenz IV. empfunden worden ist, Contius zu dem oben charakterisirten Verfahren, Antonius Augustinus zur Herausgabe seiner Compilationen-Ausgabe, ja Gonzalez Tellez dazu veranlasst hat, diese Ergänzungen in den Text aufzunehmen, ohne sie irgendwie von demselben zu unterscheiden. Das letztere ist unstreitig unzulässig. Zum Text gehören sie nicht, sie haben nicht die gesetzliche Kraft desselben. Darum würde sich als das einzig correcte das Verfahren empfohlen haben, den Text der Decretalen einmal in der gregorianischen Form zum Abdruck zu bringen, und dann noch einmal, soweit er sich aus den Originalen oder sonstwie reconstruiren lässt. Dabei würde allerdings doch noch nothwendig gewesen sein, die Collationen zwischen diesen beiden Texten in den Noten zu geben, um eben die vorhandenen Divergenzen der beiden Texte hervorzuheben. Nichtsdestoweniger habe ich nicht geglaubt, so verfahren zu sollen. Einmal, weil die Auslassungen des Raymundus oft sehr untergeordneter Natur sind, sich auf wenige Worte oder einen Satz beschränken, und es sich deswegen nicht gelohnt haben würde, dieselbe Decretale zweimal und fast identisch zum Abdruck zu bringen. Andererseits aber musste für mich auch der Gesichtspunct des buchhändlerischen Vertriebes ins Gewicht fallen. Die schon so dickleibige Sammlung würde den doppelten Umfang erreicht haben,

und damit doch lediglich der Vortheil erreicht worden sein, die gregorianische Compilation in ihrer wahren Gestalt zum äusseren Ausdruck gebracht zu haben, den sich doch jeder durch die römische oder irgend eine andere der zahllosen nicht ergänzten Ausgaben mit leichtester Mühe verschaffen kann.

So stand mir nur die Wahl offen zwischen dem von der Ausgabe des Le Peletier befolgten, oder dem von Böhmer und Richter adoptiren Modus, d. h. entweder die Ergänzungen in einer eigenen Rubrik von Noten zu geben, oder sie als solche gekennzeichnet in den Text einzuschieben. Ich habe der letzteren Art durchaus den Vorzug gegeben. Die Wichtigkeit des Buches besteht für uns nicht so in seiner gerichtlichen Anwendbarkeit, wie in seiner dogmengeschichtlichen und dogmatischen Bedeutung. Die erstere wird kaum erschwert, wenn der gesetzlich geltende Text deutlich erkennbar ist, die andere nur ermöglicht in der von mir gewählten Weise. Ja, wären die Ergänzungen selten, und immer zusammenhängend, so könnte man dem wissenschaftlichen Benutzer schon die Mühe zumuthen, sie in den Noten zu suchen, obgleich es doch auch das zum Verständniss so nöthige äussere Bild verdunkelt, die Theile eines und desselben Satzes von verschiedenen Stellen her zusammensuchen und geistig in eine äusserlich nicht bestehende Verbindung bringen zu müssen. Die Ergänzungen sind aber geradezu zahllos, und greifen bei einem und demselben Satze oft mehrfach Platz. Müsste das Auge des Lesers so beständig vom Texte in die Anmerkungen, und von diesen wiederum in den Text klettern, so würde diesem eine Mühe aufgebürdet, die ein sicheres Verständniss der Decretalen nicht verbürgt, und zu dem dadurch erreichten rein äusserlichen Ziel ohne jedes Verhältniss ist. So mag es denn das Auge des Lesers befremden, wenn ganze Seiten des Textes sich durch den Druck als eingeschoben charakterisiren. Aber würde es denn das Auge nicht ebenso alteriren, wenn der spärliche Text durch die Anmerkungen ganz überwuchert würde?

Die Ergänzungen habe ich gewonnen, zunächst soweit das möglich war, aus den Original-Abdrücken der einzelnen Decretalen. In dieser Beziehung habe ich, auf den Schultern von Richter stehend, fortgearbeitet, und es ist mir, da ich die Regesten von Jaffé und Potthast benutzen konnte, gelungen,

für sehr viele Decretalen, die Richter nicht ergänzen konnte, die Ergänzungen und die richtigen Inscriptionen und Subscriptionen zu geben. Weiter habe ich den Text der Decretalen durchweg mit dem der Compilationen verglichen, und die bedeutenderen Abweichungen nach dem oben für den Text Gregor's dargelegten Principien angemerkt. Wo die Auslassungen aus den Originalen ergänzt werden konnten, ist diess geschehen und sind, falls die Compilationen gleichfalls das Ausgelassene enthalten, ihre etwa abweichenden Lesarten angegeben worden. Dies hat Richter unterlassen, und so dem Leser nie Gewissheit gegeben, welchen Text Raymundus, der eben nur die Compilationen benutzte, vor Augen gehabt hat, während es doch an und für sich möglich erscheint, dass er, wenn er den Text in der Fassung des Originals vor sich gehabt hätte, diesen aufgenommen haben würde, und dass er ihn nur ausgelassen hat, weil er ihm in der Form der Lesarten der Compilatio entgegen trat. Auch habe ich äusserlich angezeigt, ob und in wie weit die Ergänzungen in den Compilationen stehen, indem ich die nicht in denselben zu findenden mit eckigen Klammern [ ] versehen habe. Alle Ergänzungen sind mit cursiver Schrift gedruckt und dadurch von dem antiqua gedruckten Gregorianischen Text leicht zu unterscheiden. Wo ich die Ergänzungen aus den Compilationen gebe, habe ich sie regelmässig voll so weit mitgetheilt, wie sie in den Compilationen stehen. Auch darin weiche ich von Richter ab, der zuweilen allerdings dasselbe Verfahren einschlägt, zuweilen nur durch *etc.* andeutet, dass eine Fortsetzung vorhanden sei, dasselbe *etc.* aber gebraucht, gleichviel ob die Fortsetzung sich in der Originaldecretale oder auch in der Compilation befindet. Das Bild der Decretalen in der Compilation kann nur in der von mir beobachteten Weise deutlich gegeben werden.

Es erhellt aber auch, dass es von Wichtigkeit ist zu wissen, ob Raymundus seinen Lesern mitgetheilt hat, er habe hier eine Auslassung begangen, oder ob er das stillschweigend thut. Im ersteren Fall bedient er sich früheren Vorbildern gemäss der Worte *et infra.* Richter hat diese Worte aufgenommen, wo die Quellen eine Ergänzung nicht ermöglichen, also noch jetzt die Decretale unergänzt bleiben muss. In diesem Falle habe auch ich die Worte *et infra*, die also von

Raymundus selbst herrühren, in dem Texte belassen. Richter hat aber die gedachten Worte eliminirt, wo er ergänzen konnte, und steht somit in der Genauigkeit der Reproduction des Gregorianischen Textes hinter Böhmer zurück. Aber allerdings macht es bei Böhmer einen etwas fremdartigen Eindruck *et infra* zu lesen, und gleich dahinter die Ergänzung. Ich habe in diesem Falle an die Stelle des von Raymundus geschriebenen *et infra* ein Kreuz † gesetzt, so dass also auch in dieser Beziehung meine Ausgabe ein genaues Bild des Gregorianischen Textes gewährt.

Die früheren Herausgeber hatten sich begnügt die Compilationen in den gedruckten Ausgaben der ersten vier von Antonius Augustinus, der fünften von Cironius zu benutzen. Richter hat für jede der Compilationen noch eine, beziehentlich zwei Handschriften verglichen. Ich habe geglaubt, auch in dieser Beziehung weiter gehen zu müssen, und das um so mehr, da sich mir die Ueberzeugung aufgedrängt hat, dass Raymundus die Compilationen in nicht guten Handschriften benutzt habe[20]). Ich habe verglichen:

1) Cod. Lat. Monacensis 3879, früher der Augsburgischen Kirche gehörig. Er enthält Comp. I—IV von italienischer Hand, wie ich glaube des XIII., wie der Catalog annimmt des XIV. Jahrhunderts. Er ist in Quaternionen gelegt, die Linien sind mit Braunstift gezogen. Ich bezeichne die in dieser Handschrift enthaltenen Compilationen

I. = *Aa*, III. = *Ca*,
II. = *Ba*, IV. = *Da*.

2) Codex Friburgensis 361 a, von deutscher Hand im XIII. Jahrhundert geschrieben, mit einer späteren Glosse. Er enthält nur die Compilatio I. und ist in Quaternionen gelegt; die Linien sind meist mit Bleistift, doch auch mit Braunstift gezogen. Ich bezeichne ihn mit *Ab*.

3) Cod. Monac. Lat. 6352, früher St. Mariae et St. Corbiniani Frisingensis. Er ist in Italien Ende des XIV. Jahrhunderts geschrieben, in Quaternionen gelegt; die Linien sind mit Braunstift gezogen. Ich bezeichne ihn mit *Ac*.

---

[20]) Es ergiebt sich das für Comp. IV z. B. aus c. 27 (1, 3); Raym. liest Veratismensi, während Aug. Vratismensi hat, also näher dem richtigen Vratislaviensi; vgl. ebenso not. 7 zu c. 40 (1, 6).

4) Codex Gracensis 374, früher dem Kloster St. Lambert gehörig. Er enthält alle 5 Compilationen und zwar in italienischer Schrift des XIV. Jahrhunderts. Nichtsdestoweniger trägt er in seinen Lesarten, die mehr als in anderen Handschriften, namentlich bei Comp. II—IV, mit den Originalen übereinstimmen, das Gepräge grossen Alters. Er ist in Senionen gelegt, mit Bleistiftlinien versehen und von mir bezeichnet worden:

Comp. I. = *Ad*, Comp. IV. = *Db*,
„ II. = *Bb*, „ V. = *Eb*.
„ III. = *Cb*,

5) Codex Gracensis III. 106 aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts; er enthält die Compil. I—IV., doch fehlen an der letzteren einige Blätter. Er ist in Italien geschrieben, in Quinionen gelegt und mit Bleistiftlinien versehen. Ich bezeichne ihn;

Comp. I. = *Ae*, Comp. III. = *Cc*,
„ II. = *Bc*, „ IV. = *Dc*[21]).

6) Codex Gracensis III. 138 enthält Compil. I—IV., die letztere ohne Glosse und von allen canones, die dem Lateran-Concil von 1215 entlehnt sind, nur die Anfangsworte. Vor der Comp. IV steht dieselbe noch einmal in von der gewöhnlichen abweichender Gestalt. Er ist in Italien Ende des XIV. Jahrhunderts geschrieben, in Quaternionen gelegt, die Linien sind mif Braunstift gezogen. Ich bezeichne ihn:

Comp. I. = *Af*, Comp. III. = *Cd*,
„ II. = *Bd*, „ IV. = *Dd*.

7) Codex Bambergensis P. II. 7 in Italien Anfang des XIV. Jahrhunderts geschrieben, in Quaternionen und Quinionen gelegt, mit Braunstiftlinien, enthält er Compil. I—III. Ich bezeichne ihn:

Comp. I. = *Ag*, Comp. = III. *Ce*.
„ II. = *Be*,

8) Codex Bambergensis P. II. 6 in Italien im XIII. Jahr-

[21]) In den Prolegomena meiner Ausgabe ist irrig für diesen Codex die Bezeichnung *Dd* und für die Comp. IV. des Cod. Grac. III. 138 *De* angegeben worden.

hundert geschrieben, in Quinionen gelegt, mit Braunstiftlinien, enthält er Comp. I—IV. Ich bezeichne ihn:

Comp. I. = *Ah*, Comp. III. = *Cf*,
„ II = *Bf*, „ IV. = *De*.

9) Codex Lipsiensis 983; enthält Compil. I.—III. und ist schon von Richter collationirt worden. Ich bezeichne ihn:

Comp. I. = *Ak*, Comp. III. = *Cg*.
„ II. = *Bg*.

10) Codex Marburgensis. Er enthält, von Richter collationirt, die II. und IV. Compilation. Ich bezeichne ihn:

Comp. II. = *Bh*, Comp. IV. = *Df*.

11) Codex Lipsiensis 968 enthält die IV. und V. Compil. und ist von Richter collationirt worden. Ich bezeichne ihn:

Comp. IV. = *Dg*, Comp. V. = *Ec*.

12) Codex Bambergensis P. I. 18. Er enthält die Compilatio IV., einen Tractatus de Feudis und die Comp. V., welche letztere ich collationirt habe. Er ist im XIII. Jahrhundert in Italien geschrieben, mit Bleistiftlinien versehen und von mir *Ea* bezeichnet.

13) Endlich kommt noch für die Comp. I. Cod. Fuld. D. 5 in Betracht, den ich mit *Ai* bezeichnet habe.

Die Collation dieser Codices habe ich bezüglich der einzelnen Compilationen in der Weise bewerkstelligt, dass ich für die Comp. I. ganz verglichen *Aabc*, und *Ad—i* nur für einzelne Puncte, wo besondere Aufklärung nöthig erschien, herangezogen habe. Für *Ak* ist die Richter'sche Collation benutzt worden.

Comp. II. Ich habe ganz verglichen: *Babc*, weiter berücksichtigt *Bdef;* für *Bgh* ist Richter's Collation benutzt.

Comp. III. Ich habe ganz verglichen *Cabc*, für *Cg* aber Richter's Collation verwerthet.

Comp. IV: *Dabc;* für die dem vierten Lateranconcil entlehnten Stellen aber statt *Dc* = *Dd* — für *Dfg* ist die Richter'sche Vergleichung benutzt.

Comp. V: *Eab;* für *Ec* ist Richter's Collation benutzt worden.

Endlich habe ich natürlich auch noch die Ausgabe von Anton Augustin

Comp. I. bezeichnet *Al*, Comp. III. bezeichnet *Ch*,
„ II. „ *Bi*, „ IV. „ *Dh*,
und von Cironius, bezeichnet *Ed*, benutzt. Wo ich bei Lesarten bloss angegeben habe, dass sie in *A*, *B*, *C*, *D*, *E* vorkommen, soll das bedeuten, dass sie in *Aabckl*, *Babcghi*, *Cabc fgh*, *Dabc* (beziehentlich *d*) *fgh*, *Eabcd* übereinstimmend vorhanden sind.

Schon Richter hat erkannt, dass die Comp. I. durch weitere Sammlungen controlirt und auch wesentlich ergänzt werden könne, und dass die so gewonnenen Resultate auch den aus der Comp. I. entnommenen Gregorianischen Decretalen zu Gute kommen müssen.

Er hat deswegen verglichen:

1) Appendix Concilii Lateranensis ed. Mansi in Coll. Conc. t. XII — von mir bezeichnet *O*.

2) Collectio Casselana in Böhmer's Ausgabe des Corp. iur. can. t. II, von mir bezeichnet *R*.

3) Collectio Lipsiensis im Cod. Lips. 975, geschrieben in deutscher Schrift des XIII. Jahrhunderts, in Quaternionen gelegt, mit Bleistiftlinien, von mir bezeichnet *P*.

Ich habe diese Collationen benutzt und die betreffenden Sammlungen auch da collationirt, wo Richter das, wie ich oben angegeben, unterlassen hatte, weil er die Ergänzungen Originaldrucken entnommen hatte.

Zu diesen Sammlungen ist aber noch die von Schulte[22]) gefundene sog. Coll. Bambergensis getreten. Sie ist enthalten im Cod. Bamberg. P. 11, der in Italien im XIII. Jahrhundert geschrieben und von mir mit *Q* bezeichnet worden ist.

Weiter hat Schulte[23]) die Compilat. des Gilbert und Alanus entdeckt, die in derselben Weise wie die oben angeführten zur Illustrirung der Comp. I., hauptsächlich zu der der Comp. II., aber auch III.[24]) beitragen. Es befindet sich:

1) Im Codex Fuld. D. 5: die vermehrte Sammlung des Gilbert (Gilb. auct.) von mir *Sa* bezeichnet, und die Samm-

---

[22]) Vgl. dessen Beitr. zur Gesch. des canonischen Rechts von Gratian bis auf Bernh. von Pavia. Wien 1873.

[23]) Die Compil. Gilberts u. Alanus. Wien 1870.

[24]) Die Unabhängigkeit der Comp. III von Gilbert erhellt aber beispielsweise aus c. 34 (1, 29), von Alanus aus c. 28 (1. 21).

lung des Alanus von mir mit *T* bezeichnet. Die Handschrift gehörte früher dem Kloster Weingarten und hat den Vermerk: A. D. MCCCXXXVIII. *ligatus est iste liber, quem fecit ligari Dom. Joan. de Merspurg. ord. S. Benedicti custos in Wingarten.* Sie ist im XIII. Jahrhundert von italienischer Hand geschrieben, doch zeigt der lib. VI. des Alanus eine nicht italienische Hand. Die Lagen sind unregelmässig, die Linien mit Braunstift gezogen.

2) Im Cod. Fuld. D. 14 a) die Sammlung des Gilbert, von mir mit *S* bezeichnet, und eine als vermehrter Alanus bezeichnete (*Alan. auct.*): *Ta.* Die Handschrift ist von mehreren nicht gleichzeitigen nicht italienischen Händen geschrieben. Die Lagen sind unregelmässig.

Endlich diente für die Klarlegung der Comp. II. noch der von Laspeyres [25]) beschriebene *Cod. Halensis Ye 80.*, den ich mit *U* bezeichnet habe, und für Comp. II. und III. die gedruckte Collectio Lucensis bei Baluzius Miscell. III, 368 (Lucca 1762) von Mansi edirt, und die Collect. des Rainerius Pomposianus ed. Baluz. in Epp. Innocentii III. T. I. p. 543 sqq.

Dass ich schliesslich die in den früheren Ausgaben befindlichen Summarien, obgleich sie nicht im Original stehen, mit aufgenommen habe, mag als ein superfluum angesehen werden, kann aber zur Erläuterung der Decretalen nur beitragen, indem es zeigt, wie dieselben in der Schule interpretirt worden sind.

B. Der Liber Sextus.

I. Obgleich nach Emanation der Gregorianischen Decretalen eine Anzahl theils officieller, theils privater Sammlungen die Decretalen der folgenden Päpste zusammenfasste und sie dem praktischen und Schul-Gebrauch dienstbar machte [26]), so musste doch bei der Zerrissenheit des Materials eine Rechtsunsicherheit entstehen, welche eine abschliessende Gesetzsamm-

---

[25]) Vgl. dessen Bernardi Pap. summa Decretal., Ratisbon. 1860 p. XXXII. sq. u. Schulte l. c. p. 26.

[26]) Vgl. Schulte, die Decretalen zwischen den Decret. Gregor's IX. und Liber VI. Bonif. VIII. Wien 1867.

lung als wünschenswerth erscheinen liess. Bonifacius VIII. befriedigte diess ihm auch von aussen her kund gegebene Bedürfniss [27]) durch den Liber sextus, mit dessen Abfassung er den Erzbischof Wilhelm von Embrun, den Bischof Berengar von Beziers und Richard von Siena, Vicekanzler der römischen Kirche, betraut hatte, und welchen er am 3. März 1298 an verschiedene Universitäten sandte.

II. Die Sammlung enthält:

B.	I.	22	Titel mit	134	Kapiteln
„	II.	15	„ „	47	„
„	III.	24	„ „	94	„
„	IV.	3	„ „	5	„
„	V.	12	„ „	79	„
I—V.		76	Titel mit	359	Kapiteln.

Dazu kommt noch ein Anhang de regulis iuris mit 88 regulae. Die Titelrubriken sind sämmtlich der Sammlung Gregor's IX. entlehnt, und folgen auch in derselben Ordnung, nur dass eine grosse Anzahl fortgefallen ist.

III. Die Sammlung besteht aus 10 canones des C. Lugd. I. v. J. 1245, 30 des C. Lugd. II. v. J. 1274, 7 Decretalen Gregor's IX., 36 Innocenz' IV., 13 Alexander's IV., 1 Urban's IV., 9 Clemens' IV., 5 Nicolaus' III.; die übrigen 248 gehören Bonifacius VIII. an.

Dieses Material haben aber die Redactoren — natürlich mit Ausnahme der von Bonifaz VIII. selbst herrührenden Stücke — den früheren oben erwähnten Sammlungen entnommen, und zwar nicht nur den von Innocenz IV. und Gregor X. veranstalteten, die jetzt mehrfach gedruckt vorliegen, sondern auch solchen, deren Existenz erst in neuerer Zeit nachgewiesen worden ist, und die nur handschriftlich überliefert sind. Die überwiegende Stoffmasse gehört indessen Bonifaz VIII. selbst an, und besteht theils aus schon vorher von ihm publicirten Decretalen, theils aus neuen, eigens für das Gesetzbuch gefertigten, welche ersteren indessen im lib. VI. mehrfach verändert sind, während die letzteren theilweise sich nur als Umarbeitungen von Decretalen früherer Päpste characterisiren. Die Inscriptionen sind bei den von Bonifacius herrührenden Decretalen

[27]) Vgl. Joan. Andreae ad Bull. Sacrosantae, ad vocem: a multis.

nur ganz ausnahmsweise gegeben[28]), bei Gregor IX. zweimal[29]), bei Innoc. IV. mit Ausnahme der aus dem C. Lugd. I. entnommenen 19, dreimal[30]), bei Alex. IV. sechsmal[31]), bei Clem. IV. dreimal[32]), bei Gregor X. nur bezüglich der canones, die aus dem Conc. Lugd. II. Aufnahme gefunden haben, und endlich bei Urban IV. und Nic. III. gar nicht; die Subscriptionen sind nirgends hinzugefügt. Auch bei den aus früheren Sammlungen entnommenen Decretalen haben sich die Redactoren eine freie Textgestaltung gestattet, und lediglich bezüglich der den Sammlungen Innoc. IV. und Gregor X. entnommenen in dieser Beziehung eine Ausnahme gemacht. Doch haben sie sich auch hier Zusätze erlaubt, ohne sie als solche zu bezeichnen.

Wo Innocenz IV. schon bei einzelnen Decretalen, als er sie in seiner Sammlung aufnahm, Auslassungen vornahm, haben diese auch im Lib. VI keine Ergänzung gefunden. Das Verfahren Raymund's, durch Anführung der Anfangsworte der Decretalen die Vergleichung mit dem Originale zu ermöglichen, ist im Liber sextus nur in 19 Fällen befolgt worden[33]), und zwar nur bezüglich der Decretalen Innocenz' IV., bei welchen dieser selbst schon in seiner Sammlung ebenso verfahren war. Desgleichen ist bei Zerreissung einer Decretale, um verschiedene Stücke derselben unter verschiedene Titel zu setzen, nur einmal im Lib. VI. das Anfangswort der Decretale angeführt worden[34]), und nur dreimal ein Wort im Anfang gebraucht worden, welches sich auch im Originale der betreffenden Decretale im Anfange befindet[35]). Aber allerdings ist die

---

[28]) Bloss un. (3, 10): Biter. ep.; 4 (3, 14): Parisiensi capitulo; 5 (12, 2): Inquisitoribus haereticae pravitatis; 2 (5, 4): Biter. ep.

[29]) 1 (3, 13). 1 (5, 2).

[30]) 2 (1, 8), 3 (2, 14), 1 (3, 7).

[31]) 2 (3, 14) — dieser canon gehört indessen Innoc. IV. an — 3—8 (5, 2).

[32]) 2 (1, 15), 10. 11. (5, 2).

[33]) Zunächst in 10, die der Bulla Romana ecclesia entlehnt sind, dann: 2 (1, 8), 2 (2, 14), 3 ib., 1 (3, 7), 1 (3, 9), 2 (3, 14), 6 (5, 11), 7 ib., 1 (5, 12).

[34]) 1 (3, 23).

[35]) 2 (3, 13); 3 (5, 7); 8 (5, 11).

dadurch für die Wissenschaft erwachsene Schwierigkeit zum grössten Theil durch Johannes Andreae beseitigt worden, der in seiner Glosse auf den Anfang der ursprünglichen Decretalen hinweist.

IV. Der Liber VI. ist vor dem Jahre 1500 noch häufiger edirt worden als die Decretalen Gregor's IX., aber weder diese Ausgaben noch die späteren bieten irgend einen wissenschaftlichen Fortschritt dar. Ebensowenig die römische, deren Text die Geltung eines officiellen hat, und die für die Kritik desselben nichts geleistet hat.

Von späteren Ausgaben können nur die Böhmer'sche und Richter'sche überhaupt in Betracht kommen. Die erstere benutzte zwei Handschriften: die eine der königlichen Bibliothek zu Berlin gehörig (jetzt Fol. No. 3), die andere aus der Casseler Bibliothek, beide aus dem XIV. Jahrhundert, und verfährt bezüglich des Textes wie bei den Decretalen Gregor's IX. Die andere giebt Collationen aus einer Handschrift, und, wo diese eine Lücke darbietet, statt dessen die Böhmer'schen Varianten, collationirt je eine Handschrift der Decretalen Innocenz' IV. und Gregor's X., behält aber durchaus den römischen Text bei.

V. Was meine Ausgabe betrifft, so giebt sie gleichfalls genau den römischen Text. Um aber den ursprünglichen Wortlaut des Lib. VI. zu erkennen, habe ich folgende Handschriften benutzt:

1) Cod. der Stadtbibliothek von Troyes 1716, in Doppelcolumnen schön geschrieben, ohne Glosse. Er enthält zum Schluss die Bemerkung: *Explicit VI. lib. decretalium compositus per dominum Bonifacium P. VIII. quem scripsit Christianus Gebennensis an. dom. MCCCI. et complevit die sabbati ante festum b. Petri ap. Amen.* Die Handschrift ist somit wohl die älteste der von diesem Gesetzbuche erhaltenen und nur drei Jahre jünger als das Original. Ich habe sie mit *A* bezeichnet.

2) Cod. Haenel's, jetzt der Leipziger Universitätsbibliothek gehörig, mit sehr schönen Miniaturen, im Anfang des XIV. Jahrhunderts geschrieben. Er hat die Glosse des Guido de Baysio. Ich bezeichne ihn mit *B*.

3) Cod. lat. Monacensis 329, von Georg Leonberger i. J.

1539 an seinen Lehrer Wiguleus Hundt geschenkt. Er enthält von einem Schreiber des anfangenden XIV. Jahrhunderts, der sich *Guilermus vir rigidus* nennt: a) den lib. VI. mit der Glosse des Joh. Monachus, b) Extravaganten, über welche weiter unten gesprochen werden wird, c) Dinus Commentar zu de regulis iuris ohne Text, d) casus sexti libri von Ricardus de Cenis[36]), e) Joh. Andreae summula super IV. lib. Decret.; er ist in Italien geschrieben, mit Bleistiftlinien versehen, und wird von mir mit *C* bezeichnet.

4) Codex Vratislav. II. F. 54. früher dem Collegiatstift zu Glogau gehörig. Er enthält von deutscher Hand aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts den liber VI. ohne Glosse, und die viel später geschriebene Glosse des Joh. Andreae ohne Text. Ich bezeichne ihn mit *D*.

5) Codex der Universitätsbibliothek zu Königsberg $\frac{175}{\text{F ff. 7.}}$ Er enthält von italienischer Hand des beginnenden XIV. Jahrh. den lib. VI. ohne Glosse, und von einer Hand aus dem Ausgange desselben Jahrh. Apostillae super lib. I. et II. lib. VI. Decretal. Ich bezeichne ihn mit *E*.

6) Cod. Monac. lat. 17163. Früher Schefftlarn (163) gehörig, in Deutschland im Anfang des XIV. Jahrh. geschrieben, ohne Glosse. Ich bezeichne ihn mit *F*.

7) Dazu kommt der bereits von Richter collationirte Codex Lips. 972, der u. a. den lib. VI. mit der Glosse des Joh. Andreae, von italienischer Hand, aus dem Anfang des XIV. Jahrh. enthält. Ich habe ihn mit *G* bezeichnet.

Bezüglich der Art der Collationirung und der Verwendung der Ergebnisse bin ich in der oben für die Gregorianischen Decretalen auseinandergesetzten Art und Weise verfahren, und habe auch hier durch * angedeutet, wo die römische Ausgabe mir den richtigen Text nicht zu haben scheint.

Was das von Bonifaz VIII. aufgenommene Material anlangt, so waren gemäss der oben angeführten Natur der Verarbeitung desselben im lib. VI. andere Principien anzuwenden als für die Decretalen Gregor's. Von Ergänzung etwa auf-

---

[36]) Ist Richard von Siena, einer der Redactoren des lib. VI. Ueber die Casus giebt, soweit ich sehe, kein Literarhistoriker irgend eine Nachricht.

gefundener Lücken kann keine Rede sein. Die Form der Bonifazianischen Decretalen lässt keinerlei Einschiebungen zu; sie characterisirt sich durchaus als neue Redaction, als vollständige Umarbeitung. Dennoch durfte das Material, welches Bonifaz VIII. benutzt hatte, nicht unberücksichtigt bleiben. Der Zweck des Gesetzgebers und seine Stellung zum bisherigen Recht liessen sich ja nur so deutlich verfolgen. Ich habe deswegen unter den Text zwei Rubriken gesetzt. Die eine, auf welche mit arabischen Ziffern im Texte verwiesen wird, enthält die Varianten aus den oben angeführten Handschriften zum Text des lib. VI., die andere, auf welche im Texte mit Buchstaben verwiesen wird, eine Vergleichung mit dem Original, wenn dasselbe nicht in der Sammlung vollständig umgearbeitet erscheint, oder in diesem Falle den Abdruck des Originals selbst, soweit dasselbe mit Hülfe der Regesten von Potthast, die hier allerdings sehr im Stiche lassen, in gedruckten Werken, oder in Handschriften aufzufinden war. Die Bemerkungen des Johannes Andreae, welche die Original-Decretalen angeben, haben wörtlich in diese Rubrik Aufnahme gefunden. Wo indessen die Lesarten der Originale auch in den Handschriften des lib. VI. vorkommen, sind sie naturgemäss, um Wiederholungen zu vermeiden, mit diesen zusammen in der Variantenrubrik mit aufgeführt worden.

Die Handschriften, deren ich mich für die Eruirung der Originale bedient habe, sind folgende:

I. Für die Decretalen Innocenz' IV.: Dieser Papst hat die von ihm ausgegangenen Decretalen, unter denen sich auch einzelne von Gregor IX. herrührende, von Innocenz IV. wieder publicirte befinden, in der Bulle *Ad expediendos* aufgezählt. Ich gebe die Nummer der Decretalen nach dem in den Prolegomena meiner Ausgabe stehenden Abdruck der Bulle bei den einzelnen Decretalen.

1) Monac. 14011 von mir mit *Ja* bezeichnet.

2) Monac. 6904, dessen von Innocenz IV. herrührende Decretalen von mir mit *Jb* bezeichnet sind.

3) Der Haenel'sche Codex der Decretalen Gregor's IX. von mir hier mit *Jc* bezeichnet. Es sind das dieselben drei Handschriften, welche in der Ausgabe der Decretalen Gregor's IX. mit *F, G, H* bezeichnet worden sind.

4) Cod. Monac. lat. 23, er enthält von italienischer Hand des XIV. Jahrhunderts hinter den Decretalen Gregor's IX. die Compilation Innocenz' IV. Von mir mit *Jd* bezeichnet.

5) Richter schon hat die Sammlung collationirt in dem Cod. Lips. 980, den ich mit *Je* bezeichnet habe.

Dazu kommt 6) die Ausgabe des Conc. Lugd. I bei Mansi, die ich *Jf* citire.

Für die Decretalen Gregor's X. benutzte ich 1) gleichfalls den cit. Cod. lat. Monac. 14011, bezeichnet *Ha.*

2) Den Codex der Breslauer Universitätsbibliothek II. F 30 aus der Bibliothek des Klosters Heinrichau. Er enthält von einer italienischen Hand des XIII. Jahrhunderts geschrieben die Decretalen Gregor's IX. mit Glosse, und die Compilationen Innocenz' IV. und Gregor's X. mit Glosse. Darauf folgt die Constitution Nicolaus': *Cupientes*, von der indessen das erste Blatt ausgerissen ist. Die Handschrift ist mit prächtigen Initialen, Porträts von Päpsten und Aebten darstellend, geziert. Ich bezeichne sie *Hb.*

3) Codex der Erlanger Universitätsbibliothek 464. Er enthält hinter den glossirten Decretalen Gregor's IX. die Decretalen Innocenz' IV., Gregor's X., Nicolaus' IV., Alex. IV., Clemens' IV., Urban's IV. und Simonis legati[37]). Er ist genau beschrieben von Irmischer Handschriftenkatalog der königl. Universitätsbibliothek zu Erlangen, S. 136 und den dort angegebenen Autoren, ebenso auch von Phillips und Schulte. Ich bezeichne ihn mit *Hc.*

Cod. lat. Monac. 3202 früher dem Benedictinerkloster in Aspach gehörig. Er enthält hinter der Gregorianischen Compilation die Innocenz' IV. und Gregors' X. mit Glosse, und die Constitution Nicolaus: *Cupientes* mit Glosse des Garsias, geschrieben im XIV. Jahrh., von mir bezeichnet *Hd.*

Dazu kommt die von Richter collationirte, von mir mit *He* bezeichnete Compilation Gregor's X. im oben angeführten Cod. Lipsiens. 980, und die mit *Hf* bezeichnete Mansische Ausgabe des C. Lugd. II. (1274.)

Weiter sind noch benutzt worden: 1) Codex des böhmischen Museums in Prag. I. B. IV, der in sehr nachlässiger

---

[37]) Schulte, Die Decretalen S. 704. Phillips, KR. IV, 397.

Schrift des XIV. Jahrh. Decretalensammlungen verschiedener Päpste zwischen Gregor IX. und Bonifaz. VIII. incl. enthält, und dessen Inhalt genau von Schulte[38]) mitgetheilt worden ist. Ich bezeichne ihn mit *L*.

2) Cod. lat. Monac. 213, früher Schedel gehörig; er enthält, soweit sein Inhalt für uns von Interesse ist, Fol. 195: Bullen Alex. IV. in nicht immer correctem Text, und Fol. 126 eine Summe über Decretalen zwischen Gregor IX. und Bonifaz VIII., über welche Schulte[39]) handelt. Ich bezeichne ihn mit *M*.

Endlich 3) der Königsberger Cod. 1760, früher dem Kloster Pelplin gehörig, aus dem Ende des XIII. Jahrh. Er ist genau von Steffenhagen, Catal. Codicum Man. Bibl. reg. et univ. Regimont. (Regim. 1861) p. 7. no XIV. beschrieben und von mir mit *K* bezeichnet worden.

Freilich ist es mir nicht immer gelungen, aus diesen Handschriften einen fehler- und einwandfreien Text der betreffenden Decretalen zu gewinnen, aber die Vergleichung des meinigen mit demjenigen, welchen Schulte allein aus dem Prager Codex hat abdrucken lassen, wird doch unstreitig einen Fortschritt ducumentiren, und wenn ich auch zuweilen durch Conjecturen die geradezu sinnlosen handschriftlichen Ueberlieferungen zu säubern unternehmen musste, und einmal auch das sogar unausführbar erschien, so hoffe ich doch, dass meine Arbeit an den Decretalen Bonifaz' VIII. als eine Neues und Nutzen bringende erkannt werden möge.

C. Clementinae.

Ueber die Entstehung der Sammlung Clemens V. werden wir officiell unterrichtet durch die derselben vorgedruckte Bulle Johann's XXII. vom 25. October 1317, mittelst welcher dieselbe verschiedenen Universitäten zur Nachachtung übersandt wurde.

Danach soll Clemens V. viele Constitutionen, die er vor dem Concil von Vienne, auf demselben, und nachher erlassen,

---

38) Die Decretalen a. a. O.

39) A. a. O. 712. Phillips, KR. IV, 352.

zu einer Sammlung haben zusammenstellen lassen; er sei aber durch den Tod verhindert worden, dieselbe zu versenden (*mittere*).

Ebenso wird berichtet in der Vita Johannis XXII. von Bernardus Guido[40]). Gegenüber dieser Darstellung erscheint es nicht als ausgeschlossen, dass einzelne der in der Sammlung Clemens' V. enthaltenen Decretalen schon vorher und besonders publicirt worden seien. Und in der That lässt sich dieser Nachweiss führen. Dass c. 1 (2, 1) und das c. un. (4, 1) sind uns in Extravagantensammlungen erhalten, und damit wird bezeugt, dass sie für den allgemeinen rechtlichen Gebrauch schon vor ihrer Einverleibung in die Clementinen benutzt worden sind, und vorher publicirt waren. Weiter erzählt Ptolemaeus v. Lucca[41]), dass der Papst am 14. März 1314 in Carpentras mehrere Decretalen publicirt habe,

quarum una fuit declaratio eorum, quae ad Imperatorem pertinebant; circa Papam videlicet, quod tenetur ad iuramentum praestandum Papae de observando eum, et ipsius iura; et sunt duo: Unum quod debeat iurare antequam Romam veniat et habetur in Decreto dist. LXIII. Cap. Tibi Domino. Secundum est, quando venit Romam pro aurea corona; quod quidem iuramentum continetur in pontificali domini Papae. Secunda constitutio fuit, quod post mortem Papae in civitate, ubi est audientia, fiat electio, si papa moriatur extra locum audientiae. Tertia fuit de S. Trinitate, in qua fit confessio fidei. Quarta fuit de revocatione sententiae Imperatoris contra regem Robertum, sed ista non fuit facta in Concilio, sed tunc quando in scriptis revocavit omnem processum factum per Imperatorem contra Regem Robertum.

Die betreffenden Decretalen finden sich in den Clementinen un. (2, 9); 1 (1, 3); 19 (1, 1) und 2 (2, 11). Daraus ergiebt sich auch, dass nicht alle auf dem Concil zu Vienne

---

[40]) Baluz. Vitae I, 137: . . . fecit publicari et cum bulla papali ad studia generalia destinari constitutiones, quas Clemens praedecessor eius fecerat, quae Clementinae vocantur, et nondum fuerant ad studia generalia destinatae, sed usque tunc steterant in suspenso cf. *Vita* III. ib. p. 153.

[41]) Muratori SS. XI, 1241.

gefassten Beschlüsse damals gleich publicirt worden sind; wohl aber können einige nachher publicirt sein und vor ihrer Einreihung in die Clementinen. So ist die Decretale *Exivi* II. Non. Mai. 1312 publicirt worden[42]), von der ausdrücklich berichtet wird, dass sie auf einem Concilbeschluss beruhe[43]). Daher erklärt es sich auch, dass die Autoren bei einzelnen in die Clementinen aufgenommenen Decretalen zu berichten im Stande sind, ob sie auf dem Concil von Vienne beschlossen worden seien, beziehentlich welche Vermehrung sie bei der Bearbeitung für die Clementinen erfahren haben. So giebt Johannes Andreae in der Glosse zu der Bulle Johannes XXII. *De cetero* an, dass im Titel *de rescriptis omnes quae sunt post secundam, et de election. omnes post primam* nicht auf dem Concil beschlossen worden seien, so sagt die Glosse zum Cap. *Abbates* 1 (1, 2) zu dem Worte: *Nec occasione: Iste versus non fuit de prima compilatione concilii*, und so bemerkt endlich der Cardinal Petrus Bertrandi[44]) zu demselben Capitel: *nisi ubi: hic usque ad verbum: „Si quis" fuit post concil. Viennense additum per illos, quibus istae constitutiones in melius reformandae commissae fuerunt. Unde per hoc dicas ipsas ligare a tempore missionis domini Johannis Papae, non a tempore primae publicationis.*

Endlich stimmt damit, wenn der Verfasser der Nangischen Chronik sagt[45]): *Porro, etsi de reliquis, statum vel reformationem ecclesiae universalis tangentibus, quod tertium principale intentum, aliqua promulgata fuerint, et eorum ordinatio seu provisio, seu decisio a praelatis et aliis, quorum intererat, priusquam Concilium solveretur, et instanter et pluries a Papa peteretur, de quibus etiam ipse Papa, ut dixerunt aliqui, decretales quasdam, praeterea constitutiones edidit et statuta, nunquam tamen in dicto Concilio fuerunt publice promulgata, sed penitus iudicio Apostolico fuerunt reservata et ad plenum dimissa.*

Es ist aber mit jener Darstellung Johannes XXII. auch wohl vereinbarlich, dass die Publication der ganzen Sammlung

---

42) Raynald. ad a. 1312, no. 23.
43) Vita I Clem. ap. Baluz. l. c. I, 28.
44) Baluz. Vitae I, 684.
45) D'Achery Spicil. III, 65.

in einem Consistorium stattgefunden haben kann, und nur die Versendung an die Universitäten unterblieben sei. In der That ist das die allgemeine Annahme, und bei allen neueren Autoren findet sich die Notiz, dass die Clementinae auf einem am 21. März 1313 in der Nähe von Carpentras abgehaltenen Consistorium zur Publication gelangt seien. Man stützt sich dabei auf die verschiedenen Biographen Clemens V., die in der That diess zu überliefern scheinen, die aber von einander in der Ueberlieferung so abhängig sind, dass auf ihre Uebereinstimmung kein wesentliches Gewicht gelegt werden kann. Dieselben berichten:

Anno autem dominicae incarnationis 1313 circa finem huius anni in festo S. Benedicti Abbatis in castro de Montiliis prope Carpentoratem civitatem, in qua tunc curia morabatur, Clemens P.	Ao Do. 1313 in festo B. Benedicti Abbatis scil. XII. Kal. April. in castro	Item quod postmodum anno quo supra (1313) XII. Kal. Aprilis, quibus fuit festum S. Benedicti Abbatis, dictus Papa exsistens cum curia sua apud castrum de Montiliis dioeces. Avinion. coram
fecit coram se in auditorio publicari constitutiones quas prius fecerat ordinari, ex quibus decreverat fieri librum unum, quae dicuntur constitutiones Clementinae.	consistorio	se in consistorio publico suas constitutiones decretales quas in C. Viennensi ordinaverat, publicari fecit,
Coepitque exinde aegrotare, unde post obiit XXX. die scil. XII. Kal. Maii; et sic constitutiones illae non fuerunt missae ad studia generalia ut est moris, nec expositae communiter ad habendum, sed remanserunt sic quadriennio in suspenso, donec postmodum per successorem eius fuerunt publicatae et sub bulla ad studia generalia destinatae. Vita III. Bal. 60.	unum quem solebat septimum decretalium appellari, sicut fecerat VI. Bonifacius P. antecessor. . . . . XXXI. die . . liber fore quadriennio Vita IV. Bal. 80.	quae hodie Clementinae vocantur; sed postea infirmitate praeventus ad studia generalia per eum transmissae non fuerunt, sed sic publicatae tunc remanserunt, donec per suum successorem executioni demandatae fuerunt. — † 1314. Vita VI. Bal. 110. Quae nondum fuerant ad generalia studia destinatae sed usque tunc steterant in suspenso. III. Vita Joh. XXII. p. 157.

Dazu kommt noch der folgende Bericht des Conrad von Halberstadt[46]): *Anno D. eodem (1314) in festo s. Benedicti abbatis XIII. Kal. Aprilis in castro de Montiliis, ubi tunc curia morabatur, Cl. P. fecit in consist. publicari constitutiones, quas prius fecerat ordinari*, u. s. w. in vollständiger, selbst wörtlicher Uebereinstimmung mit der oben angeführten Vita IV.

Enthalten nun aber diese Quellenstellen in der That das, was man aus ihnen herausgelesen hat? Abstrahiren wir zunächst von der angegebenen Jahreszahl, so wird die Publication gesetzt dreissig Tage vor den Tod des Papstes. Dieser ist aber 1314 gestorben, so dass also auch die Publication erst in diesem von Conrad v. Halberstadt auch wirklich angegebenen Jahre erfolgt sein kann.

Woher kommt nun die Angabe des Jahres 1313? Ich vermuthe, dass sie ganz richtig ist, wenn man annimmt, dass

---

46) Bei Böhmer, Observat. I, 39.

die Schreiber nach dem Calculus Florentinus gerechnet haben, nach welchem das Jahr 2 Monate 25 Tage später anfängt als nach unserer Rechnung und Neujahr auf den 25. März fällt. Danach fallen die Tage vom 1. Januar bis 24. März des Jahres 1314 nach Christi Geburt allerdings in das Jahr 1313 des circulus Florentinus. Aber die Annahme des Jahres 1313 wird auch ausgeschlossen durch die oben angeführte Notiz des Ptolemaeus, in welcher er ausdrücklich die Publication von vier Decretalen als im März 1314 erfolgt bezeugt. Dass diese Decretalen nicht in der ursprünglichen Clementinensammlung gestanden haben sollten, also erst ein Jahr nach ihrer Publication eingereiht wären, wird nirgends behauptet oder bezeugt, dass sie wirklich erst 1314 publicirt sein können, ist für eine vollkommen unzweifelhaft, weil sie den im August 1313 erfolgten Tod Heinrichs VII. voraussetzt und erwähnt. Somit stimmt Ptolemaeus was das Publicationsjahr anlangt, mit den übrigen Autoren, nach unserer Deutung von deren Aussprüchen, überein, und weicht nur in der Beziehung von ihnen ab, dass er allein von der Publication von vier Decretalen spricht, jene von der der ganzen Sammlung. Man würde vielleicht geneigt sein, der Notiz des Ptolemaeus, als der specielleren, das grössere Gewicht beizumessen, wenn nicht auch Johannes Andreae über diese Frage das Wort genommen hätte, und die Nachricht von der Publication der ganzen Sammlung bestätigte. Er sagt: *Circa hoc sciendum est, quod constitutiones concilii, licet non omnes fuerint in concilio publicatae, tamen postea de facto fuerint publicatae et ipsarum habita copia, et iam habebatur, quod ligarent: et quia patuit, aliquas ex illis inepte, aliquas prolixe, aliquas defective compositas, aliquas etiam non expedire, noluit Clemens, quod compositio illa procederet, sed, ut fertur, sub excommunicationis poena mandavit, quod illas habentes intra certos dies restituerent camerae, vel incenderent, vel dilacerarent etiam easdem. Demum per peritiores fecit illas recenseri, qui aliquas et paucas in totum reservaverunt, aliquas in totum resecarunt, aliquas mutaverunt quoad verba, mente servata, in aliquibus menti et verbis detraxerunt et addiderunt et has licet non sub his verbis in concilio publicatae fuissent, voluit sub nomine concilii reservari, et multas utiles constitu-*

tiones addere, de quibus non fuerat in concilio tractatum, ut de rescriptis omnes quae sunt post secundam et de electione omnes post primam cum similibus. Fecit illas una cum quibusdam constitutionibus, quas prius ediderat sub debitis titulis compilari. Et ut a domino Atrebatensi, qui tunc erat contradictorum auditor, audivi, Clemens praecepit illas in audientia publicari, et ipse dominus auditor dixit, quod inchoavit et finivit in audientia publicationem illarum. Memini tunc audivisse quod Clemens mandaverat, quod constitutiones praeter praedictas quatuor ligarent post quatuor menses. Aliqui dicebant, quod ordinaverat eas ligare, postquam essent per studia publicatae.

Aber auch der Bericht des Johannes Andreae, der sich mit den Worten Johann's XXII. noch vereinbaren lässt, enthält nicht die volle Wahrheit. Vielmehr hat in der That die Versendung der Sammlung an die Universitäten begonnen.

Böhmer[47]) fand in dem Cod. Ms. iur. Cassel. No. 15 den Wortlaut einer Bulle, mittelst welcher Clemens V. seine Sammlung an die Universität Orléans schickt, genau in der Form, welche Innocenz IV., Gregor X. und Nicolaus III. für die Publication ihrer Sammlungen benutzt hatten. Böhmer führt aus, warum der Papst gerade der Universität Orléans diese Begünstigung habe zu Theil werden lassen. Dagegen ist aber zu bemerken, dass Clemens mit genau derselben Bulle die Sammlung auch an die Universität Paris geschickt hat. Diese Bulle findet sich im Cod. Marburg. und im Cod. von Chartres, die weiter unten beschrieben werden, und lautet: *Clemens ep. S. S. D. Dilectis filiis magistris doctoribus et scolaribus Parisius sal. et ap. ben. Cum nuper in generali concilio Viennensi et ante et post quasdam constitutiones super certis articulis duximus promulgandas. Vobis per ap. scripta mandamus, quatinus eis quas sub bulla nostra transmittimus utamini amodo tam in iudiciis quam in scolis.*

Daraus erhellt wenigstens soviel, dass die Uebersendung an die französischen Universitäten schon begonnen hatte, aber bei dem so kurz nach der Publication, und also unmittelbar nach der Versendung der Decretalen erfolgten Tode des Papstes

[47]) Observat. iur. can. Goettingae 1767. Obs. I, p. 21.

sistirt wurde. Johann XXII. hat davon entweder nichts gewusst, oder nichts wissen wollen.

Es entsteht die Frage, ob Johann die Sammlung des Clemens, ehe er sie publicirte, noch einer Umarbeitung unterworfen habe. Es erscheint das nicht ausgeschlossen, wenn man annimmt, dass Johann von der wirklich erfolgten Versendung nichts gewusst, und folglich habe glauben können, bezüglich der Textgestaltung freie Hand zu haben und nicht der Controle irgend eines Besitzers der Original-Clementinen unterworfen zu sein. Es ist das aber auch ausdrücklich behauptet worden, bezüglich jener beiden Decretalen, deren Publication Ptolemaeus zum Jahre 1314 berichtet und eine Notiz des Marburger Codex bestätigt.

Doenniges[48]) hat nämlich in dem von ihm benutzten Turiner Copialbuche die beiden Decretalen *c. un. de iureiur.* (*2, 9*) und *c. 2 de sent. excommunicat.* (*2, 10*) in einer Gestalt gefunden, deren Abweichungen von dem Clementinen-Text aus der in unsern Noten sich befindlichen Collation erhellt. Er behauptet, in seiner Redaction die Originalfassung zu haben, und schiebt die Veränderungen Johann XXII. zu, der sie auch, wenn Doenniges im ersten Puncte recht hätte, unstreitig nur allein gemacht haben könnte, da ja Clemens nur wenige Tage nach der Publication gestorben ist. Ich bin aber der Ueberzeugung, dass Doenniges den Beweis seiner Behauptungen nicht erbracht hat, und dass der Text des Copialbuches sich nur als ein Extract der von Clemens erlassenen Decrete charakterisirt oder als ein Entwurf zu denselben, die so, wie sie in den Clementinen stehen, auch wirklich publicirt worden sind[49]).

Prüfen wir die von Doenniges vorgebrachten Argumente.

Derselbe betont zunächst, dass in den Clementinen die Form der Decretalen eleganter sei als im Copialbuche, und somit die Spuren späterer Ueber- und Durcharbeitung aufweise. Ueberall wo im Copialbuche der Indicativ stehe, sei in den Clementinen der elegantere Conjunctiv gesetzt worden.

---

[48]) Acta Henrici VII. P. II. Berol. 1839. XLI sqq.

[49]) Dass auch andere in dem Copialbuche enthaltenen Urkk. nicht mit den erhaltenen Originalien übereinstimmen, bemerkt Pöhlmann Römerzug K. Heinrich VII. (München 1875) S. 25.

Hätte Doenniges seinen Text anstatt mit der Böhmer'schen Ausgabe, mit guten Handschriften verglichen, so würde er freilich gefunden haben, dass auch in den Clementinen der Indicativ gelesen werden muss und die Conjunctive, wie sie auch im römischen Text stehen, lediglich Corruptionen sind.

Doenniges behauptet weiter, dass in der Fassung des Copialbuches die Decretale von einem Treueid spreche, den Heinrich VII. dem Papste geleistet, und den er später mehrfach wiederholt habe, und dass somit in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung zwischen ihr und der oben angeführten Stelle des Ptolemaeus von Lucca stattfinde, während in der Clementina zweier Eide Erwähnung gethan werde, was auf spätere fälschende Ueberarbeitung zurückschliessen lasse. Aber auch diese Argumentation ist hinfällig. In der Fassung des Copialbuches wird zunächst von einem Eide gesprochen, den die Gesandten Heinrichs VII. in dessen Namen dem Papste geleistet haben. Es ist diess vollkommen der Wahrheit entsprechend, und wir finden diesen Eid, der im Jahre 1309 geschworen wurde, bei Raynald. z. J. 1309. S. 469. Zweitens wird der Eid erwähnt, den Heinrich bei der Krönung geleistet hat. Dieser ist am 27. Juni 1312 geschworen worden Drittens aber endlich von dem Eide, den Heinrich in die Hände des Joh. v. Molans geleistet hat, der unter dem Datum d. 11. October 1310 von Doenniges Acta II, 123 selbst mitgetheilt wird. Es ist also nicht richtig, dass im Copialbuch die Decretale nur von einem Eide spreche, sie stimmt vielmehr bezüglich der Zahl der geschworenen Eide vollständig mit der Clementine überein, und diese unterscheidet sich nur dadurch, dass der zu zweit angeführte Eid wörtlich angegeben wird und Folgerungen daraus gezogen werden. Mit den Worten des Ptolemaeus stimmt die Decretale weder in der Fassung der Clementine, noch in der des Copialbuches, aber Ptolemaeus stimmt auch nicht mit den historisch genügend beglaubigten Thatsachen.

Auch die Momente, die Doenniges bezüglich der Decretale c. 2 (2, 10) ins Feld führt, erweisen sich als hinfällig. Denn dass in der Clementinenform die Ausdrücke theilweise schroffer sind, dass die Verletzung der papalen Rechte in den Vordergrund geschoben ist, gegenüber der den Rechten Roberts

von Sicilien zugefügten, kann nicht ins Gewicht fallen. Ebensowenig endlich, wenn Reimann [50]) betont, das in der Clementinenform angewandte Argument von der translatio imperii und der Uebertragung des Wahlrechtes auf die deutschen Fürsten spreche für die Autorschaft Johann's XXII., dem diese Anschauungen besonders geläufig waren. Beide Argumente sind schon von Innocenz III. für die Begründung der päpstlichen Obergewalt über das imperium angewendet worden [51]), und ihre anderweitige Benutzung durch Clemens V. selbst ist bezeugt [52]). Entscheidend aber muss jedenfalls sein, dass in den beiden Handschriften, welche allein die Bulle Clemens' V. zu Anfang haben, der Text von den Handschriften, die die Publicationsbulle Johann's XXII. enthalten, in keiner wesentlichen Beziehung mehr abweicht, als diess bei canonischen Handschriften überhaupt der Fall ist.

Freilich sagt Johannes Andreae zu c. 1 (1, 1) *Aperuit* in den a. a. O. unter dem Text abgedruckten Worten, dass in dieser Clementinischen Constitution und auch in der in audientia publicata ein Satz gestanden, den Johann XXII. fortgelassen habe. Aber dieser Satz findet sich gerade im Marburger Codex nicht vor, wohl aber in einer Fuldaer Handschrift, der Breslauer, der Münchener, der von Chartres, die sich erweislich als die von Johann XXII. publicirte Sammlung enthaltend ergeben, und von denen die Münchener, die Fuldaer und die von Chartres die Glosse des Johannes Andreae besitzen und die oben angeführten Worte selbst enthalten. Aehnliche Zusätze finden sich aber auch an anderen Punkten, welche in der Editio Romana selbst, wie aus meiner Ausgabe erhellt, als in alten Manuscripten vorhanden angegeben werden, in der Folgezeit aber ebenso fortgefallen sind, wie der oben erwähnte Passus, und von welchen allen demnach eine Beseitigung durch Johann XXII. in gleicher Weise geleugnet werden muss.

II. Die Bezeichnung des Werkes als liber VII. muss als die ursprüngliche gelten. Sie findet sich unter den von mir

---

[50]) Forschungen zur deutsch. Gesch. VIII, 18.

[51]) Vgl. c. 34 X (1, 6).

[52]) Vgl. die Bulle Clemens' V. vom 14. Mai 1314 bei Raynald. 1314 no. 2.

collationirten Handschriften in der Marburger, der Münchener 6347, der Breslauer, der von Chartres — wenigstens als Seitenüberschrift —, in dem Berliner Cod. lat., fol. no. 9, in zahlreichen anderen, die Schulte und Böhmer anführen [53]), und wird endlich von Johann XXII. selbst gebraucht. Sie ist erst durch die Autorität der Glosse verdrängt worden und hat der »Constitutiones Clementis V.« Platz machen müssen.

Die Sammlung besteht aus fünf Büchern:

	Titel	Capitel
I	11	28
II	12	22
III	17	33
IV	1	1
V	11	22
	52	106.

III. Sie enthält ein Decretale Bonifacius' VIII. 2 (3, 7), eine Urban's IV. un. (3, 16) und ausserdem nur von Clemens V. herrührende Stücke.

Wie viele davon auf das Concil von Vienne kommen, lässt sich nach dem, was oben über die Publication der Beschlüsse dieses Concils gesagt ist, nicht ergründen. Die Zusätze in der Rubrik der einzelnen Capitel: *in C. gen. Vienn.* tragen in den Handschriften einen rein willkürlichen Charakter, und wenn spätere Synoden einzelne Stücke der Clementinae als auf dem Concil von Vienne erlassen citiren [54]), so ist zu bemerken, dass sie durch die willkürlichen Notizen der Handschriften irre geführt sein können. Bezeichnen doch einzelne Handschriften, wie die Casseler, die ganzen Clementinen als *Constitutiones novae editae in Conc. Viennensi.* Wie wenig Gewicht auf solche Citationen durch die Synoden gelegt werden kann, ergiebt auch wohl der Umstand, dass die Cölner Synode von 1321 die Clementinen als Extravaganten, was sie bis auf zwei nie gewesen sind, anführt (Hartzheim IV, 278). — Mehr ins Gewicht fällt der in den Decretalen be-

[53]) Vgl. Phillips, KR. IV, 386 f.; vgl. auch noch Synod. Ultraiect. 1318, no. VIII (Hartzheim IV, 268: Sciendum quod . . decretales lib. VII. noviter emanatas, u. vgl. weiter Martini Contin. Brabant. Mon. Germ. SS. 24, 262.

[54]) Vgl. Hefele, Conc.-Gesch. VI, 475.

findliche Zusatz *sacro approbante Concilio*, der sich in 19 vorfindet [55]), und auch umgekehrt kann wohl der Zusatz *cum fratrum nostrorum consilio* [56]) auf eine ausserhalb der Synode stattgefundene Festsetzung deuten.

IV. Gedruckt sind die Clementinen von allen Theilen des Corpus iuris zuerst, und bis zum Jahr 1500 über funfzigmal. Weder diese noch die späteren Ausgaben haben für die Kritik des Textes etwas gethan. Authentisch ist derselbe durch die römische Ausgabe festgestellt worden.

Von den Ausgaben der Folgezeit kommen allein die von Böhmer und Richter in Betracht. Die erstere benutzte zwei Handschriften: 1. den Codex Berolinensis (jetzt fol. no. 9), der bezüglich des in ihm stehenden lib. VI oben erwähnt ist, und die Clementinen mit dem Apparat des Johannes Andreae enthält. Der Schluss lautet: *Explicit apparatus dom. Joh. Andreae avunculi mei etc.*

2) Der Cod. Cassel., den ich noch einmal collationirt habe und weiter unten beschreiben werde. Richter begnügte sich dagegen mit dem Abdruck des römischen Textes und der Vergleichung des Cod. Lips. 972, welcher hinten den Vermerk enthält: *Clementinae domini Conradi doctoris decretorum canonici et officialis Vratislaviensis scriptus per manus Petri de parva Glogo* (*Klein-Glogau*) *A. D. M. CCCXXVI.*

V. Was meine Ausgabe anlangt, so habe ich mit dem römischen Text, den ich als legalen beibehalten musste, folgende Handschriften verglichen:

1) Den Codex der Universitätsbibliothek zu Breslau, II. F. 29., früher dem Collegiatstift zu Glogau gehörig [57]). Er enthält zunächst a) die Decretalen Gregor's IX. mit Glosse; b) die Bulle Bonif. VIII. *dat. Later. XII. Kal. Mart. 1300, Super Cathedram* (vgl. Extrav. comm. 2 (3, 6)); c) von derselben Hand die Clementinen ohne Glosse mit den Schlussworten: *Explicit VII. liber decretalium completus proxima feria VI. ante festum nativitatis Domini* (*22. December*)

---

[55]) 1 (1, 1); 2 (3, 7); 2 (3, 10); 1. 2 (3, 11); 1 (3, 12); 2 (3, 13); 1. 2 (3, 14); 1 (5, 1); 1 (5, 2); 2. 3 (5, 3); 1 (5, 5); 2 (5, 7); 1. 2 (5, 8); 2 (5, 9); 2 (5, 10).

[56]) 2 (1, 3); 5 (1, 3); 2 (2, 11); 1 (3, 16); un. (3, 17); 1 (5, 10).

[57]) Beschrieben bei Theiner, Disquisit. criticae, p. 63 sqq.

A. D. MCCCXVIII. Es ist diess, soweit mir bekannt, die älteste erhaltene Clementinen-Handschrift.

d) Die Extrav. Execrabilis von anderer Hand. Ich bezeichne den Cod. mit *A*.

2) Cod. Marburgensis C. 3. Er enthält u. a. hinter dem lib. VI. die Clementinen, geschrieben von deutscher Hand im Anfang des XIV. Jahrh. ohne Glosse. Dieselben machen 2 Senionen aus. Den Schluss des Codex bilden Mainzer Statuten, endigend mit einer Urkunde des Erzbischofs v. Mainz *dat. VII. Id. Jun. 1318.* Diess hat Schulte Veranlassung gegeben zu glauben, dass die Handschrift der Clementinen von diesem Tage herrührt, und diese somit die älteste sei. — Ich bezeichne ihn mit *B*.

3) Cod. Fuldensis D. 16, im Jahre 1630 Weingarten gehörig, geschrieben in Italien im XIV. Jahrh., mit der Glosse des Joh. Andreae. Am Schlusse befindet sich die Extravag. *Prodiens quasi.* Ich bezeichne ihn mit *C*.

4) Cod. Fuldens. D. 17, im Jahre 1630 gleichfalls Weingarten gehörig, aber wohl erst im XV. Jahrhundert geschrieben. Am Schluss befindet sich Dinus de regulis iuris. Ich bezeichne ihn mit *D*.

5) Cod. Monac. lat. 6347, früher Freisingen gehörig (147) mit Glosse des Joh. Andreae. Geschrieben mit italienischer Hand von Guilelmus de Marchia Anfangs des XIV. Jahrhunderts. Am Schluss steht die Bemerkung: *A. D. MCCCCXI. ego Georg. Parsperg scolaris Bonon. comparavi librum hunc pro octo floren. cum medio Bonon.* Er enthält noch Dinus de reg. iuris und liegt in Quinionen. Die Linien sind mit Bleistift gezogen. Ich bezeichne ihn mit *E*.

6) Codex der Stadtbibliothek zu Chartres 318, früher dem Domkapitel gehörig; er enthält von italienischer Hand des beginnenden XIV. Jahrhunderts ausser den Clementinen mit der Glosse des Joh. Andreae noch eine weiter unten zu besprechende Extravagantensammlung. Ich bezeichne ihn mit *F*.

7) Codex der Bibliothek zu Cassel, Ms. iur. 15, früher Fulda gehörig. Er enthält die s. g. Casselana, dann von derselben Hand ein Papstverzeichniss bis auf Eugen III., den lib. VI., die Extrav. *Execrabilis* und endlich von plumper



deutscher Hand aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts die Clementinen ohne Glosse. Ich bezeichne ihn mit *G*.

8) Der von Richter collationirte Codex Lips. (siehe oben S. 154) ist von mir mit *H* bezeichnet.

9) Endlich ist der oben S. 140 f. beschriebene Codex Monac. lat. 329 mit *I* bezeichnet worden.

Wie bei den früheren Sammlungen habe ich die Worte des Textes, welche mir vom Originaltext abzuweichen schienen, mit einem Stern (*) versehen.

D. Extravagantensammlungen.

Es enthalten dieselben 91 Decretalen: 1 Martin IV., 12 Bonif. VIII, 5 Benedict XI., 7 Clemens V., 49 Johann XXII., 2 Benedict. XII., 1 Clemens VI., 1 Urban V., 1 Martin V., 1 Eugen IV., 1 Calixt III., 4 Paul II., 6 Sixt. IV. — Wenn diese Zahlen nicht mit den Angaben bei Schulte, Gesch. II, 62, stimmen, so liegt diess daran, dass Schulte Extr. com. 3 (1, 3) Benedict XI. zuertheilt, während es von Bonif. VIII. ist, und übersehen hat, dass in c. un. (3, 13) von *Pastoralis* an eine Decretale Clemens V. beginnt.

Von allen Theilen des Corpus iuris sind die Extravagantensammlungen bis jetzt am schlechtesten edirt worden. Ist doch die römische Ausgabe mit solcher Nachlässigkeit besorgt, dass die Herausgeber diejenigen Decretalen, welche in die Extravagantes communes und die Extr. Joannis XXII. gleichzeitig aufgenommen sind, mit von einander abweichendem Text abdrucken lassen. Auch Böhmer hat wenig für die Sammlungen gethan, indem er sich begnügte eine Ausgabe des funfzehnten Jahrhunderts zu collationiren, die Richter für eine Baseler hielt, die aber in Wahrheit in Nürnberg erschienen ist. Richter hat endlich für einige Decretalen eine Marburger und eine Leipziger Handschrift benutzt, und auch das nicht mit genügender Sorgfalt.

Ich habe den römischen Text abdrucken lassen und mit folgenden Handschriften verglichen.

1) Papierhandschrift aus der Privatbibliothek des Königs von Württemberg Ms. jur. 61. Sie gehörte ursprünglich einem

Magister Jacob Grimm und war im Jahr 1631 im Besitz von Weingarten. Sie ist in Deutschland nach 1406 geschrieben und enthält hinter Lupus sup. novell. sexti per modum additionum und den Clementinen folgende Extravaganten: 1. Detestandae feritatis 2. Antiquorum habet 3. Excommunicamus 4. Provide 5. Debent superioribus 6. Iniunctae nobis 7. Suscepti regiminis 8. Sedes apost. 9. Execrabilis 10. S. Romana 11. Ecclesiae Romanae 12. Dierum crescente 13. Ad apostolatus 14. Quia nonnunquam 15. Prodiens 16. Ad nostri apostolatus 17. Antiquae concertationi 18. Ad conditorem 19. Quum inter nonnullos 20. Quia quorundam 21. Concertationi antiquae. Dann folgt die Glosse des Zenzelinus zu Extrav. 1—20., Constitutionen des Kaiser Friedrich, der Päpste Honorius, Johannes XXII. und Benedict XII. und endlich Constitutionen von Johannes XXII., Clemens VII., Innocenz VI., Urban V., Gregor XI., Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII., von welchen allen nur eine in die Extravaganten-Sammlungen übergegangen ist. Ich bezeichne die Handschrift mit *A* [58]).

2. Codex von Chartres 318 (vgl. oben S. 155); er enthält nach den Clementinen 20 Extravaganten Johann's XXII. mit der Glosse des Zenzelinus, ist in Italien im XIV. Jahrh. geschrieben und von mir mit *B* bezeichnet worden.

. 3. Cod. Monac. 329 [59]) (vgl. oben S. 141). Er enthält 16 Extravaganten mit der Glosse des Johannes Monachus, vertheilt in zwei Bücher und Titel: lib. I.: 1. Detestandae 2. Antiquorum 3. Super cathedram 4. Excommunicamus 5. Provide 6. Debent superioribus 7. Iniunctae. Lib. II.: 1. Unam sanctam 2. Rem non novam 3. Dudum 4. Inter cunctas 5. Ex eo 6. Si religiosum 7. Quod olim 8. Piae sollicitudinis 9. Sancta Romana. Von mir bezeichnet mit *C*.

4. Cod. der Königl. Bibl. zu Berlin. 190. Fol. Er enthält nach den Clementinen die Extrav. Johann's XXII.: Sedes, Suscepti und Exsecrabilis und ist mit *D* bezeichnet.

5. Handschrift der Stadtbibliothek zu Frankfurt a/M. 39 fol. Sie enthält von einem Schreiber des XIV. Jahrh.

---

[58]) Vgl. Bickell, Ueber die Geschichte und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen (Marburg 1825). S. 6 ff.

[59]) Vgl. Phillips KR. IV, 374 ff.

hinter dem liber VI. und den Clementinen die Extrav. Johann. XXII.: 1. Si fratrum 2. Infideles et stolidae 3. Exsecrabilis 4. Suscepti regiminis 5. Vas electionis. Dann folgt von anderer Hand ein Decretum Gratiani abbreviatum, und endlich von dritter: Bonifaz VIII. Decretalen: Provide. Perlectis litteris, Johann XXII.: Quia nonnunquam, Ad conditorem canonum, und endlich das Fragment der Jubiläumsbulle Clemens VI. Von mir bezeichnet: *E*.

6. Codex der Marburger Bibliothek C. 3. (vgl. S. 155); er enthält: Quum quidam. Exsecrabilis. Suscepti reg. und ist mit *F* bezeichnet.

7. Der Casseler Codex Ms. iur. fol. 13. früher dem Capitel von St. Peter in Fritzlar gehörig, im XIV. Jahrh. in Italien geschrieben enthält er: 1) den liber VI. mit der Glosse des Joannes Monachus; 2) 8 Decretalen Bonifaz VIII. mit der Glosse des Joannes Monachus: Detestandae. Super cathedram. Antiquorum. Excommunicamus. Provide. Debent. Iniunctae. Unam sanctam; 3) ohne Glosse; Dudum bonae memoriae. Inter cunctas. Ex eo. In religiosis. Quod olim. Piae sollicitudinis. Sancta Romana; 4) Von Clemens V.: Meruit. Pastoralis cura. Recolendae memoriae. Von mir bezeichnet *G*.

8. Königsberger Codex 1771. Er enthält I. fol. 153b bis 167b extrav. Bonifacii VIII. mit der Glosse des Joannes Monachus: 1. Detestandae 2. Antiquorum 3. Super cathedram 4. Excommunicamus[60]) 5. Cupientes, ohne Glosse 6. Provide mit der Rubrik de sententia excommunicationis 7. Debent superioribus ohne Glosse 8. Iniunctae ohne Glosse. An den Rand ist von einer Hand des XV. Jahrh. fol. 165b die Extrav. Johann. XXII.: Vas electionis geschrieben. II. fol. 167b—171a die Extrav. Bonifacii VIII.; Excommunicamus und Benedicti XI.: Inter cunctas. III. 172a—173a Extrav. Clementis V.: 1. Meruit 2. Pastoralis (c. un. in Extr. comm. (3, 13) et Clem. un. (3, 17)) 3. Recolendae memoriae; von mir *H* bezeichnet.

9. Königsberger Cod. $\frac{25}{\text{Aaa } 21.}$ fol. 65b—68b; er enthält, geschrieben Ausgangs des XIV. Jahrh. die Extrav. Johanns XXII., Bonifaz VIII. und Benedicts XI. ohne Glosse: I. Ioannis XXII.

[60]) Es ist nicht die in den Extr. comm. befindliche Decretale, sondern die bei Raynaldus ad a. 1302, Nr. 6 abgedruckte.

a) Suscepti regiminis b) Sedes apostolica c) Exsecrabilis 2. Extravag. Bonifacii VIII.: a) Detestandae feritatis b) Super cathedram c) Excommunicamus d) Provide e) Debent superioribus f) Iniunctae g) Unam sanctam h) Rem non novam 3. Benedicti XI.: a) Dudum b) Ex eo quod quaedam c) Inter cunctas; von mir bezeichnet *I*.

10. Fuldaer Handschrift D. 15., im Jahre 1630 im Besitz von Weingarten, ist in Italien im XIV. Jahrh. geschrieben, und enthält hinter den Clementinen mit der Glosse des Guil. de Monte Lauduno: Sedes ap., Suscepti reg., Exsecrabilis und Sedes ap. Er ist mit *K* bezeichnet.

11. Fuldaer Handschrift D. 16. (vgl. oben S. 155), von mir bezeichnet *L*.

12. Münchner Papierhandschrift lat. 16186, in Deutschland im XV. Jahrh. geschrieben, enthält er: 1. Die solicitudinis 2. Sancta Rom. Eccl. 3. Detestandae feritatis 4. Antiquorum habet 5. Excommunicamus 6. Provide attend. 7. Debent superioribus 8. Iniunctae nobis 9. Unam sanctam 10. Ex eo quod quaedam 11. Si religiosus 12. Quod olim 13. Meruit 14. quia nonnulli 15. Ad onus 16. Quia in futurorum 17. Quum ad sacrosanctae 18. Copiosus 19. Si fratrum 20. Quorundam exigit 21. Suscepti regiminis 22. Sedes apost. 23. Exsecrabilis 24. Sancta Romana 25. Ecclesiae Romanae 26. Dierum 27. Ad apostolatus 28. Quia nonnunquam 29. Prodiens 30. Ad nostri apostolatus 31. Antiquae concertationi 32. Ad conditorem can. 33. Quum inter nonnullos 34. Quia quorundam 35. Et si in temporalium 36. Rem non novam 37. Super gent. 38. Vas electionis 39. Exsecrabilis 40. Ut quos virtutis 41. Dispendiis 42. Quum nonnullae 43. Malitiis hominum 44. Ut plurimorum 45. Docta 46. Si religiosi Dat. Avin. ao. VII. 47. Postulasti 48. Dignum 49. Ad rectitudinem praesentium Dat. Avin. ao. IX. 50. Spondent 51. Ratio recta 52. Quum nonnullae personae 53. Frequentes 54. Ne super his Avin. III. Id. Dec. XIX. 55. Regularem vitam Av. IV. non Iul. I. 56. Benedictus Deus Av. XV. Kal. Mai. A. I. 57. Super gregem dominicam 58. Ad nostri apostol. officium 59. Pastor 60. Ad regimen curiae generalis 61. Ex quotidiana 62. Experimento didicimus Lat. V. Kal. Mai. I. 63. Vas electionis 64. Declarationes 65. Quum nonnullae

66. Quum Matthaeus 67. Antiquae concertationi 68. In ap. solicitudinis Dat. Avin. VII. Kal. Aug. A. VI. 69. Sedes ap. VIII. Kal. Sept. VII. 70. Sed ap. (Bonif. VIII.) 71. Excommunicamus Kal. Dec. A. II. Bonif. VIII. 72. Excommunicamus 73. Cupientes olim — bezeichnet *M*.

13. Leipziger Cod. 980, früher der Cella S. Mariae gehörig, im XIV. Jahrh. in Deutschland geschrieben, enthält er von gleicher Hand die Clementinen, die Extr. Exsecrabilis und 22 weitere Extravaganten (vgl. oben 143). Am Schluss steht: »liber V. sol. Dom. Iohannis de Lesemichel studentis Parisiis in vico asinorum amen.« Er ist schon von Richter collationirt, von mir *N* bezeichnet worden.

14. Breslauer Handschrift. II. Fol. 29 (vgl. oben S. 154) enthält die Extr. Exsecrabilis und am Schluss die Bemerkung: »Copiam huius constitutionis suscriptae dominus Ioannes canonicus Glogoviensis et plebanus Sancti Nikolai ibidem recepit a domino Arnoldo canonico Wratislawiensi et plebano St. Mariae Magdalenae ibidem, qui eandem constitutionem habet sub bulla domini papae Bonfacii VIII.; quae etiam constitutio per dominum Hermannum in ipsa Wratislavia praedicatorem ad sanctam Mariam Magdalenam et ad sanctam Eilzabet fuit de verbo ad verbum de mandato venerabilis domini Ioannis dei gratia episcopi Wrat. coram fideli populo in materna lingua exposita et publicata.« Bezeichnet *O*.

15. Die von Böhmer collationirte Ausgabe Nürnb. s. l. et a. habe ich mit *P* bezeichnet.

16. Berliner Handschr. lat. 350, 4to, Ende des XV. Jahrh. geschrieben und 33 Extravaganten enthaltend, ist mit *Q* bezeichnet.

17. Pariser Handschrift lat. 4116 im XIV. Jahrh. in Italien geschrieben, enthält die Extravaganten: Exsecrabilis, Suscept. regim., Sed. ap. mit der Glosse des Ioannes de Monte Lauduno[61]) und ist mit *R* bezeichnet.

Wie bei den früheren Sammlungen habe ich auch hier die etwa anderswo schon gedruckten Originale benutzt, und den Anmerkungsziffern einen Stern (*) beigesetzt, wo mir die römische Ausgabe nicht den richtigen Text zu haben schien.

[61]) Vgl. Bickell a. a. O. S. 7 f.

Das sind die Fundamente, auf denen die jezt vollendete Ausgabe beruht, und ich glaube mich wohl der Hoffnung hingeben zu können, dass die mühsame Arbeit, der ich fast zehn Jahre meines Lebens gewidmet habe, den canonistischen und historischen Studien fruchtbringend sein werde.

II.

Meine neue Ausgabe der Quinque Compilationes Antiquae.

Es unterliegt keiner Frage, dass die fünf zwichen Gratian und Gregor IX. fallenden Decretalensammlungen als eine wichtige Rechtsquelle bezeichnet werden müssen. Nicht bezüglich ihrer Geltung, so weit mittelalterliche Decretalen überhaupt noch eine solche heute beanspruchen können, denn diese haben sie zum Theil schon unmittelbar nach ihrem Erscheinen eingebüsst, sondern nach zwei anderen Seiten hin. Von diesen hat die eine schon in meinen obigen Erörterungen ihre Erledigung gefunden: Die Decretalensammlung Gregor's IX. ist fast ganz aus den Compilationen entnommen, und insofern sind sie indirect auch eine Quelle des geltenden Decretalenrechtes. Aber auch rechtsgeschichtlich sind sie von grosser, vielleicht noch nicht genug gewürdigter Bedeutung.

Wir haben früher erwähnt, dass Raymundus die von ihm aufgenommenen Decretalen zu verändern keinen Anstand genommen hat. Soweit diese Aenderungen auch eine solche des Rechtes involviren, können sie nur aus Vergleichung des Gregorianischen mit dem Compilationen-Texte deutlich erkannt werden. Dieser Richtung der Forschung ist meine Decretalen-Ausgabe gerecht geworden, indem sie die Abweichungen der Compilationen durchweg verzeichnet. Aber Raymundus hat nicht den ganzen Inhalt der Compilationen recipirt, und die Tendenz der ihm aufgetragenen Gesetzgebung kommt erst in das rechte Licht, wenn man sieht, welche rechtlichen Bestimmungen der Compilationen er absichtlich bei Seite geschoben hat. Das Recht, welches er geschaffen hat, kennen wir aus seinem Werk; das welches er als geltendes vorfand, kann nur aus den Compilationen erkannt werden. Dazu kommt aber noch, dass diese Compilationen gerade in dem Zeitpunct

entstanden sind, wo das canonische Recht definitiv den päpstlichen Stempel aufgedrückt erhielt. Die Bedeutung Alexanders III. und Innocenz III. ist für die Rechtsbildung geradezu epochemachend. Der volle Inhalt der letzteren kann aber aus den Decretalen Gregor's IX. weder vollständig noch unverfälscht erkannt werden.

Freilich scheint dem wissenschaftlichen Bedürfniss — denn nur ein solches liegt vor — schon genugsam durch die bereits erfolgte Ausgabe der Compilationen genügt zu sein. Aber das ist doch nur scheinbar der Fall. Die Ausgabe der vier ersten Compilationen durch Anton Augustin stammt aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts [1]), und wenn sie sich auch durch die Richtigkeit der in ihr befolgten Principien sehr vortheilhaft von der gleichzeitigen römischen Ausgabe des Corpus iuris canonici unterscheidet, so entspricht sie doch dem heutigen Stande der Wissenschaft keineswegs. Zahlreiche neue Hülfsmittel für die Feststellung des Textes sind uns erschlossen worden, die Augustinus sämmtlich nicht benutzen konnte, und die auch Cujacius, Nicolaus Faber und Labbé, die ihre Arbeit der Augustinischen Ausgabe zugewendet haben, nicht anzuwenden in der Lage waren. Und ganz abgesehen von diesem Umstande: die Ausgabe des Augustinus ist geradezu eine bibliographische Seltenheit, die sich im Besitz der Bibliotheken nicht immer, in dem privater Gelehrter nicht mit der Regelmässigkeit befindet, welche die Wichtigkeit der Rechtsquelle doch erfordert [2]). Ich meine, dass selbst ein Abdruck des Augustinus Juristen, Theologen und Historikern angenehm sein würde, um wie viel mehr eine neue mit unsern heutigen Hülfsmitteln angefertigte Ausgabe. Kaum anders liegt die Sache bei der Compilatio V. Die Ausgabe von Cironius [3]) ist mir

---

[1]) Schulte, Gesch. III, 1, 727, führt folgende Ausgaben an: Ilerdae 1576. fol., Romae 1583. 4., Barcinon. 1592. fol., Paris 1609. fol., und nur mit neuem Titelblatt ebendas. 1621, in seinen Opp. P. IV. Die Ausgabe benutzt nur Handschriften der Bibliotheken von Tarragona und Barcelona. Sie enthält Noten zu der ersten und vierten Compilation. Wenn Schulte a. a. O. von notae zu den drei ersten (Compilationen) spricht, so ist das vollkommen unverständlich.

[2]) Vgl. Sohm, Trauung und Verlobung S. 91.

[3]) Tolosae 1645 fol.

antiquarisch nie vorgekommen und kann nur in dem Pariser Abdrucke der opera Honorii von Horoy beschafft werden. Die Ausgabe von Riegger[4]) aber ist so selten, dass Viele ihre Existenz geleugnet haben, und Horoy erklärt, es sei ihm unmöglich gewesen, auch nur ein Exemplar aufzutreiben. Auch da würde demnach schon ein blosser Abdruck wünschenswerth sein; eine neue Ausgabe natürlich erst recht.

Aber sollen deswegen die ganzen dickleibigen Compilationen-Sammlungen noch einmal zum Abdruck gebracht werden? Wir erachten das vom Standpunct des buchhändlerischen Vertriebes aus für unmöglich, vom Standpunct der Wissenschaft aus für unnöthig. Wir meinen vielmehr, dass ein erneuter Abdruck derjenigen Stellen, die in die Gregorianische Sammlung übergegangen sind, gar keinen Zweck hätte, zumal die etwa abweichenden Texte wenigstens in den Noten meiner Decretalen-Ausgabe so genaue Berücksichtigung gefunden haben, dass der ursprüngliche Wortlaut der Compilationen aus diesen deutlich erkannt werden kann.

Nur ein Abdruck der von Raymund nicht berücksichtigten Stellen muss als nothwendig bezeichnet werden. Freilich würde dabei die Gefahr erwachsen, dass die einzelne Compilationen-Sammlung, in so fragmentarischer Gestalt gedruckt, leicht ihr Gefüge einbüssen, und Derjenige, welcher nicht einzelne Decretalen, sondern die Sammlung als Ganzes würdigen will, kein Bild von ihr empfangen würde. Aber auch diesen Uebelstand glaube ich leicht vermeiden zu können, und ich habe deswegen einen Mittelweg eingeschlagen. Ich führe die Decretalen auf in der Reihenfolge, wie sie in den Compilationen stehen. Die in der Gregorianischen Sammlung nicht befindlichen gebe ich mit vollständigem Text; bei den aufgenommenen gebe ich nur die Inscription, die Anfangs- und Schlussworte, die Registernummer aus Jaffé oder Potthast, das Jahr des Erlasses und die Verweisung auf die gregorianische Sammlung. Dadurch wird der Umfang des zu Druckenden auf ein gutes Drittel der Ausgaben von Augustinus und Cironius herabgedrückt, und dadurch wird es ermöglicht, dass meine Ausgabe von jedem ausreichend benutzt werden kann, der eine mit

[4]) Vindobonae 1761. 4.

den partes decisae versehene Decretalen-Ausgabe besitzt; am besten natürlich neben meiner Decretalen-Ausgabe, die auf Grund derselben Handschriften gearbeitet ist, die jetzt ihre Verwendung für die Compilationen finden. Denn für meine Compilationen-Ausgabe habe ich dieselben zum Theil vortrefflichen Handschriften collationirt und zur Textkritik verwendet, welche oben als für die Gregorianischen Decretalen benutzt angegeben worden sind. Auch die Bezeichnung ist dieselbe, so dass ich in dieser Beziehung auf meine früheren Angaben verweisen kann. Nur dass ich diesmal eine Anzahl von Handschriften — um das Variantenmaterial nicht zu sehr und ganz unnöthig anwachsen zu lassen — ausgeschieden habe. Für die Comp. I. sind ferner die Lipsiensis — und zwar nach der Handschrift — die Casselana, die Bambergensis und die Appendix Concilii Lateranensis, für die II. Gilbert, Alanus, der Codex Halensis und die Coll. Lucensis, für die III.: Rainerius Pomposianus, für alle die Originale, soweit sie nach den Regesten auffindbar waren, benutzt und wie oben bezeichnet worden.

Der Druck dieser Ausgabe, die obgleich sie ein Supplement zum Corpus iuris canonici sein soll, sich doch in Format und Ausstattung von meiner Ausgabe des letzteren unterscheidet — schon um ihr bei ihrem schmalen Umfange eine handlichere Gestalt zu geben — ist zu Ostern begonnen worden und fast vollendet. Hoffentlich wird sie von den Männern der Wissenschaft freundlich aufgenommen werden, und jedenfalls glaube ich dem wissenschaftlichen Bedürfnisse so besser zu entsprechen, als wenn ich Richters Vorbild gefolgt wäre, und das unzählige Mal gedruckte Tridentinum noch einmal hätte drucken lassen, oder eine Sammlung einzelner päpstlicher Bullen veranstaltet hätte, die doch immer in ihrer Auswahl etwas Willkürliches und in ihrem Nutzen etwas Zufälliges hat. Dagegen wird es hoffentlich Billigung finden, dass ich Anhangsweise auch die Collectio Lipsiensis herausgegeben habe, zumal dieselbe eine ganze Zahl bisher noch ungedruckter und unbekannter Decretalen darbietet.

V.

Das preussische Gesetz, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, v. 31. Mai 1882 in seiner Einwirkung auf die bisherige staatskirchliche Gesetzgebung Preussens[1].

Von
Dr. P. Hinschius,
ordentlichem Professor der Rechte zu Berlin.

Das neue preussische Gesetz vom 31. Mai 1882 hat ebenso wie sein Vorläufer, das Gesetz vom 14. Juli 1880, einzelne Abänderungen der Gesetze, welche seit dem Jahre 1873 bis zum Jahre 1878 zur Regelung des Verhältnisses der Kirchen, insbesondere der katholischen Kirche zum Staate in Preussen ergangen sind, getroffen. Schon mit dem Gesetze von 1880 waren einzelne principielle Grundlagen der früheren Gesetzgebung beseitigt worden, und da das neue Gesetz diese Bahn weiter verfolgt hat, so ist dadurch die Uebersichtlichkeit des gesetzlichen Materials und eine leichte Orientirung in demselben erheblich erschwert. Es wird deshalb gerechtfertigt erscheinen, wenn ich an dieser Stelle eine Erörterung der juristischen Tragweite der einzelnen Vorschriften des neuen Gesetzes zu geben und die Einwirkungen desselben auf das bisher bestehende Recht zu veranschaulichen suche. Von einer Besprechung seiner kirchenpolitischen Bedeutung sehe ich an dieser Stelle ab. Es genügt hier darauf hinzuweisen, dass dasselbe ein weiterer Schritt auf dem Wege ist, welchen die Staatsregierung schon im Jahre 1880 mit der Vorlegung des

[1]) Preuss. Ges.-Samml. v. 1882, S. 307. Abgedruckt in dieser Zeitschrift XVII. S. 473.

Entwurfes zu dem späteren Gesetze vom 14. Juli 1880 betreten hat[2]), wie denn auch einzelne der Vorschriften, welche in dem Entwurfe von 1880 enthalten waren, aber nicht die Zustimmung der Landesvertretung gefunden hatten, dem neuen Entwurfe wieder eingefügt worden[3]) und nunmehr, allerdings mit einzelnen Modificationen, Gesetz geworden sind.

Die Materialien, — die Regierungsmotive, Commissions-Berathungen und die Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtages — bieten, soweit es sich um die juristische Bedeutung der einzelnen Vorschriften handelt, wenig Ausbeute, da bei den parlamentarischen Berathungen die kirchenpolitische Seite des Gesetzentwurfes selbstverständlich in den Vordergrund getreten und erörtert worden ist[4]).

Das Gesetz selbst berührt in seinen Vorschriften eine Reihe von verschiedenen, nicht zusammenhängenden Gegenständen. Eine systematische Behandlung seines Inhaltes ist daher ausgeschlossen, es ist vielmehr nothwendig, die Erörterungen an die einzelnen Artikel desselben anzuschliessen.

I.

Artikel 1 des Gesetzes:

> Die Artikel 2, 3 und 4 im Gesetz v. 14. Juli 1880 (G.-S., S. 285) treten mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft.

Materiell enthält dieser Artikel nichts Neues. Er setzt nur die erwähnten Bestimmungen des früheren Gesetzes, welche

---

[2]) Vgl. darüber meinen Commentar zu dem Gesetze v. 14. Juli 1880. Berlin und Leipzig 1881, S. 8 ff.

[3]) So war Art. 2 der diesmaligen Vorlage eine Wiederholung des Art. 4 der früheren v. 1880 und Art. 3 des Art. 1 Nr. 1 der letzteren.

[4]) Die Materialien sind enthalten in den Drucksachen der beiden Häuser des Landtages 14. Legislatur-Periode. III. Session von 1882, und zwar in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 7. 149. 184. 188. 258, des Herrenhauses Nr. 74, 82, 93; ferner in den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 9. u. 10. Sitzung v. 7. u. 8. Februar 1882 (erste Berathung), S. 136, 165; 45. Sitzung v. 30. März 1882 (zweite Berathung), S. 1307; 46. Sitzung v. 31. März 1882 (dritte Berathung), S. 1335 u. 59. Sitzung v. 4. Mai 1882, S. 1739; in den stenograph. Berichten des Herrenhauses 6., 14., 15., 16. Sitzung v. 22. Febr., 31. März, 1. u. 2. Mai 1882, S. 73, 190, 192, 222.

nach Artikel 7 des letzteren mit dem 1. Januar 1882 ausser Kraft getreten waren, wieder vom 8. Juni 1882 ab — an diesem Tage ist die das neue Gesetz verkündende Nr. 22 der Gesetz-Sammlung von 1882 (s. S. 305) in Berlin ausgegeben, — in Wirksamkeit, und zwar bis zum 31. März 1884 einschliesslich. Dass die Geltung des Artikels 1 nicht etwa erst mit dem Ablauf des 1. April 1884 erlöschen soll, ist aus dem Ausdruck: »bis zum 1. April« zu folgern, da mit dieser Wendung nur der Beginn des Tages, nicht aber der volle Verlauf desselben gemeint sein kann.

Die materielle Bedeutung der nunmehr wieder zur Geltung gelangten 3 Artikel habe ich schon in meinem citirten Commentar zum Gesetze vom 14. Juli 1880, S. 22 ff., ausführlich erläutert, und ich glaube daher, mich hier damit begnügen zu können, dass ich die von dem Artikel 1 des neuen Gesetzes und von den erwähnten 3 Artikeln des Gesetzes von 1880 betroffenen Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und des Gesetzes vom 22. April 1875 in der Fassung zusammenstelle, wie sie sich bei einer neuen Redaction gestalten würden.

Gesetz vom 20. Mai 1874.

§. 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz oder der Bischofssitz, gegen dessen Inhaber auf Unfähigkeit zur Bekleidung des bischöflichen Amtes erkannt worden ist, befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, dass er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Ges.-Samml. 1873, S. 190) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, dass er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

Bis zum 31. März 1884 einschliesslich ist das Staatsministerium ermächtigt, durch Beschluss von der im Absatz 1 vorgeschriebenen eidlichen Verpflichtung und von dem nach Absatz 1 erforderlichen Nachweis der persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit zu dispensiren.

§. 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung, ohne von derselben durch Beschluss des Staatsministeriums vor dem

1. April 1884 dispensirt worden zu sein, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Artikel ausübt, wird mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft [5]).

§. 6. Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils (nach §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873) erledigt worden ist, hat der Ober-Präsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Kapitelsvikars) aufzufordern.

Erhält der Ober-Präsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht innerhalb zehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten oder eine Dispensation von derselben durch einen vor dem 1. April 1884 gefassten Beschluss des Staatsministeriums, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmassregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Ober-Präsident [6]).

§. 7. Die Bestimmungen des §. 6 finden gleichfalls Anwendung:

1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne dass die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat und

2) wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles oder wenn durch gerichtliches Urtheil gegen den Inhaber auf Unfähigkeit zur Bekleidung seines Amtes erkannt worden ist, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§. 2 und 3 nicht entsprechen [7]).

§. 7a. Bis zum 31. März 1884 einschliesslich findet die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen der §§. 6, 7 und 8 nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt.

§. 10. Die Verwaltung des Kommissars endet, sobald ein in Gemässheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bis-

---

[5]) Die übrigen Absätze des §. bleiben unverändert.

[6]) Der letzte Absatz des §. wird durch die neueren Gesetze nicht betroffen.

[7]) Dieser §. hat keine Aenderungen erlitten, er ist nur zum Verständniss des §. 7a mitgetheilt.

thumsverweser (Kapitelsvikar) die Bisthumsverwaltung übernimmt oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Bis zum 31. März 1884 einschliesslich ist das Staatsministerium ermächtigt, auch abgesehen von den Fällen des Absatz 1, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Ferner ergeben sich folgende Modificationen für das Gesetz betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen vom 22. April 1875.

§. 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

Bis zum 31. März 1884 einschliesslich kann die Wiederaufnahme, auch abgesehen von dem Falle des Abs. 1, durch Beschluss des Staatsministeriums angeordnet werden.

§. 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

Die auf Grund der Ermächtigung des Absatz 2 des §. 2 dieses Gesetzes wieder aufgenommenen Leistungen sind gegen die einzelnen Empfangsberechtigten, welche demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, wieder einzustellen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. April 1884 ausser Kraft. Von diesem Tage ab kommt die Bestimmung des Abs. 1 über die Einstellung auch gegenüber den in diesem Absatz bezeichneten Empfangsberechtigten zur Anwendung.

II.

Art. 2:

Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§. 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 198) durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diöcese.

In den sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§. 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 oder des §. 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 (Ges.-Samml. S. 194) auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Artikel 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (Ges.-Samml. S. 285) aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

Der erste Absatz des Artikels bezieht sich auf diejenigen Bischöfe, welche nach dem §. 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1874 wegen schwerer Verletzung der staatlichen Gesetze und Anordnungen durch Erkenntniss des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ihres Amtes entlassen, d. h. desselben für verlustig erklärt worden sind. Es ist niemals bezweifelt worden, dass das Begnadigungsrecht der Krone auch bei derartigen Verurtheilungen geübt werden könne, dagegen hat sich schon bei der Vorlegung des Entwurfs zu dem Gesetz vom 14. Juli 1880, welcher in dem nicht vom Landtage angenommenen Artikel 4, dem Könige das Recht beilegte, dem entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder zu ertheilen, ein lebhafter Streit entsponnen, ob diese Befugniss nicht schon an und für sich in dem Begnadigungsrechte des Königs enthalten sei.

Die Frage ist jetzt durch Absatz 1 des Artikels entschieden. Während aber in dem diesmaligen Regierungsentwurf nur eine Ermächtigung des Königs zur Wiederertheilung der staatlichen Anerkennung ausgesprochen war, hat die Vorschrift durch die Fassung, welche ihr das Abgeordnetenhaus gegeben hat, eine andere Bedeutung erhalten. Nach dieser letzteren ist zwar die Gewährung einer Begnadigung dem Ermessen des Königs anheimgegeben, aber es liegt nicht in der Macht desselben, ihren Umfang zu bestimmen, vielmehr hat die Ertheilung der Begnadigung ohne Weiteres die Folge, dass der durch Urtheil entlassene Bischof wieder in seine frühere Stellung und seine vollen bischöflichen Rechte eintritt.

Die juristische Construction dieser eigenthümlichen Vorschrift bietet erhebliche Schwierigkeiten[8]).

---

[8]) Diese sind auch im Commissionsbericht des Herrenhauses, Drucksachen Nr. 82 hervorgehoben worden.

Stellt man sich auf den Boden der Maigesetzgebung von 1873, so ist davon auszugehen, dass der verurtheilte Bischof, sein Amt verloren hatte, wenngleich ihm sein Weihecharakter als Bischof nicht genommen war. Ein Begnadigungsact macht seinem juristischen Charakter nach ein verurtheilendes Erkenntnis nicht nichtig. Von diesem Standpunct aus müsste in der mit den Wirkungen des Artikel 2 ausgestatteten Begnadigung eine Neuverleihung des dem Bischof entzogenen Amtes durch den König liegen. Eine solche Befugniss hat aber der König nach preussischem Recht nicht und darum kann es nicht für gerechtfertigt erachtet werden, den Artikel 2 Absatz 1 auf diese Art zu erklären.

In der Herrenhaus-Commission ist zwar die Ansicht geltend gemacht worden, dass die Entlassung eines Bischofs aus seinem Amt lediglich eine polizeiliche Maassregel sei, welche sich nur mit dem Schein eines gerichtlichen Erkenntnisses bekleide, und dass die in der Begnadigung liegende erneute Anerkennung des verurtheilten Bischofs die Wirkung habe, die verhängte polizeiliche Maassregel zu beseitigen [9]). Indessen liegt dem Gesetz vom 12. Mai 1873, §. 24 die Anschauung zu Grunde, dass es sich hier um ein eigenthümliches Disciplinarverfahren handele [10]). Ganz abgesehen davon würde es auch immer, da die angebliche polizeiliche Maassregel jedenfalls in der Entziehung des Amtes besteht, zur Aufhebung der Wirkungen derselben einer Neuverleihung des Amtes bedürfen.

Ebensowenig ist es aber berechtigt, den Artikel 2 Absatz 1, vom Standpuncte des canonischen Rechtes zu erklären. Nach demselben erscheint die staatliche Absetzung eines Bischofs als nichtig. Die Begnadigung würde sich demnach als ein Act darstellen, welcher die Nichtigkeit des verurtheilenden Erkenntnisses anerkennt und die factischen, der Amtsverwaltung entgegenstehenden Hindernisse wegräumt. Damit wäre aber der Begnadigung lediglich eine rein factische Bedeutung beigelegt und ihr Charakter als eines rechtlich wirkenden Actes negirt. Dafür, dass die preussische Regierung bei der

---

[9]) Commissionsbericht, Drucksachen des Herrenhauses Nr. 82, S. 19, 21.

[10]) Vgl. meinen Commentar zu den Kirchengesetzen v. 1872, S. 82, 83.

Vorlegung des Gesetzes diesen Standpunct eingenommen, also principiell die Gültigkeit der preussischen Gesetze wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem canonischen Recht negirt hätte, spricht nicht das Mindeste. Hätte sie diese Auffassung gehabt, so wäre hier der Gebrauch des Wortes: »Begnadigung« völlig unangemessen gewesen. Der Ausdruck kann schon deshalb nur in der Bedeutung eines rechtswirkenden Actes verstanden werden. Dies erscheint um so zweifelloser, als die Begnadigung lediglich in das Ermessen des Königs gestellt ist und erst durch die Ausübung derselben die in Absatz 1 vorhergesehenen Wirkungen für jeden einzelnen Fall besonders eintreten.

Nur soviel ist richtig, dass, wie der Absatz 1 vorliegt, die der Begnadigung beigelegte Wirkung als eine rechtsvernichtende anzusehen ist. Der Begnadigungsact beseitigt das Erkenntniss des kirchlichen Gerichtshofes, welches die Amtsentlassung des Bischofs ausgesprochen hat, und hebt damit auch diese auf. Die Consequenz dieser Anschauung würde es bedingen, dass die gedachte Vernichtung ex tunc wirkt[11]), und folgeweise alle in der Zwischenzeit von einem etwa eingesetzten bischöflichen Commissar vorgenommenen Handlungen als nichtig zu behandeln wären. Man könnte sich sogar dafür, dass das Gesetz diess beabsichtigt habe, auf den Umstand berufen, dass in der Regierungsvorlage die Wirkung der Begnadigung dahin bezeichnet war: »Einem Bischof kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder ertheilt werden«, das Gesetz aber aus der parlamentarischen Berathung in der Fassung hervorgegangen ist: »gilt wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diöcese«.

Indessen ist diese Consequenz seitens der Regierung nicht beabsichtigt[12]), vielmehr von derselben erklärt worden, dass es ihr nur auf die Möglicheit ankomme, Bischöfe in der Weise zu begnadigen, dass sie die Verwaltung ihrer früheren Diöcese wieder übernehmen könnten. Auch nöthigt der Wort-

---

[11]) Darauf ist auch bei den parlamentarischen Verhandlungen aufmerksam gemacht worden, z. B. von Dove, stenogr. Berichte des Herrenhauses, S. 197.

[12]) S. die Erklärung des Justizministers. Commissionsbericht des Herrenhauses, S. 27.

laut des Gesetzes, wie es vorliegt nicht zu dieser Auffassung, im Gegentheil kann das Wort: »wieder« im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satze: »Hat der König einen Bischof begnadigt«, nur dahin erklärt werden, dass derselbe erst von dem Augenblick der Begnadigung, nicht aber schon von dem Zeitpunkt seiner Verurtheilung ab, als staatlich anerkannter Bischof seiner Diöcese zu betrachten ist. Demnach kann nur angenommen werden, dass die Begnadigung das früher verurtheilende Erkenntniss ex nunc, nicht ex tunc vernichtet. Dass dabei eine sehr arge inelegantia iuris liegt, kann freilich nicht in Abrede gestellt werden, aber der Gesetzgeber hat das Recht, sich solche inelegantiae iuris zu erlauben, und dass gerade die aus den Parlamenten hervorgehenden Gesetzesformulirungen häufig an solchen leiden, ist eine nur zu bekannte Thatsache. Hätte man, wie diess der Absatz 2 des Artikel 2 ausspricht, durch eine gesetzliche Vorschrift die gegen Bischöfe ergangenen Urtheile auf Amtsentlassung in die Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes umgewandelt, so würde man, ohne jene Ineleganz zu begehen, dasselbe erreicht haben. Unter dieser Voraussetzung hätte auch ohne weitere besondere Bestimmung die königliche Gnade diese Unfähigkeit beseitigen und der begnadigte Bischof sein Amt von Neuem verwalten können. Damit wäre die elegantia iuris gewahrt gewesen, aber daraus, dass man diese Formulirung nicht gewählt hat, folgt nicht die Berechtigung, den Absatz 1 in einem andern Sinne, als dem dargelegten, zu interpretiren.

Der schon oben erwähnte Absatz 2 des Artikel 2, zu dessen Besprechung ich nunmehr übergehe, lässt es zunächst unklar erscheinen, was man unter den »sonstigen Fällen«, in denen eine Entlassung aus dem Amte durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ausgesprochen ist, zu verstehen hat. Die sprachliche Auslegung führt darauf, dass damit die Fälle gemeint sein sollen, in denen der König von seinem Begnadigungsrecht zu Gunsten der Bischöfe keinen Gebrauch gemacht hat. Sachlich ist aber diese Auslegung nicht möglich, denn unter der auch thatsächlich eingetretenen Voraussetzung, dass vor dem Inkrafttreten des Gesetzes keiner der in Frage kommenden Erzbischöfe und Bischöfe — es handelt sich nur um die von Gnesen-Posen, Münster, Limburg und

Cöln — begnadigt war, hätte der Absatz 1 niemals irgend welche Wirkung äussern können. Mit dem Augenblick der Publication des Gesetzes wäre dann auf alle nicht begnadigten Bischöfe der Absatz 2 des Artikels 2 zur Anwendung gekommen, und die Vorschrift des Absatz 1 für dieselben ausgeschlossen gewesen. Schon in der Commission des Abgeordnetenhauses haben die Antragsteller, auf deren Veranlassung der nicht in der Regierungsvorlage enthaltene Absatz dem Artikel 2 beigefügt worden ist, gegen diese Auslegung protestirt und erklärt, dass der Absatz 1 sich auf die entsetzten Bischöfe, der Absatz 2 dagegen aber auf andere Geistliche beziehen solle, gegen welche durch den erwähnten Gerichtshof auf Grund der Gesetze vom 12. Mai 1873 und vom 22. April 1875 die Amtsentlassung ausgesprochen worden sei[13]), und diese Auslegung, welche wenigstens sprachlich nicht ausgeschlossen ist, wird um so mehr als die allein berechtigte anerkannt werden müssen, als sie bei den parlamentarischen Berathungen keinen Widerspruch erfahren hat[14]).

Endlich mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich der Artikel 2 ebensowenig, wie der Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 auf diejenigen Fälle bezieht, in denen eine Amtsentlassung zufolge des §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erfolgt[15]).

III.

Art. 3;

Von Ablegung der im §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 192) vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Candidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, dass sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preussen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für

13) Commissionsbericht, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 149. S. 14, 15.

14) Vgl. auch die Erklärung des Cultusministers, stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses, S. 1331.

15) S. dazu meinen Commentar zu dem Gesetze v. 1880, S. 19. Die hier gerügte, durch das Gesetz v. 1880 hervorgerufene Inkonsequenz ist also auch jetzt noch nicht beseitigt.



den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminare erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und Deutschen Literatur mit Fleiss gehört haben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im Uebrigen von den Erfordernissen des §. 4, sowie von dem Erfordernisse des §. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im §. 16 erwähnten Aemter zu gestatten. — Die Grundsätze, nach welchen diess zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit Königlicher Genehmigung festzustellen.«

Der erste Absatz schafft gegenüber dem §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, die Erleichterung, dass er die Nothwendigheit der Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung für diejenigen beseitigt, welche durch Vorlegung der entsprechenden Zeugnisse nachweisen, dass sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium bestanden, drei Jahre auf einer deutschen Universität, d. h. einer deutschen Staatsuniversität [16]) studirt und während dieses Studiums Vorlesungen aus den Gebieten der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiss gehört haben. Gleichstehen ihnen diejenigen, welche das dreijährige Studium statt auf einer Universität auf einem Seminar, welches den Erfordernissen des §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 entspricht, zurückgelegt haben. Dagegen ist die Beseitigung der wissenschaftlichen Prüfung nicht generell für alle, welche an einer der gedachten Bildungsanstalten Theologie studirt und die erwähnten Vorlesungen fleissig gehört haben, sondern nur für diejenigen ausgesprochen, welche auch die Abiturientenprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt haben.

Die Befreiung ist eine durch das Gesetz selbst aus-

---

[16]) Denn dass unter: »Universität« eine deutsche Staatsuniversität zu verstehen ist, kann nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes v. 11. Mai 1873 und des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes §. 2 nicht zweifelhaft sein. Auch ist das Wort in diesem Sinne bei den parlamentarischen Verhandlungen aufgefasst und ein Amendement, welches im Herrenhause zur ausdrücklichen Klarstellung dieses Sinnes eingebracht wurde, als überflüssig abgelehnt worden, s. stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses, S. 1336; Commissionsbericht des Herrenhauses S. 32, stenogr. Berichte desselben SS. 223, 225, 228.

gesprochene, es bedarf also einer Dispensation von der wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht. Aber die Befreiung tritt nicht schon dadurch ein, dass der Candidat den vorgeschriebenen Erfordernissen bloss genügt hat, sondern erst dadurch, dass er den Nachweis der Erfüllung derselben durch die betreffenden Zeugnisse führt. Zu führen ist dieser Nachweis der Staatsbehörde, und zwar derjenigen, welche nach den preussischen Ressortbestimmungen die iura circa sacra auszuüben hat, also dem Oberpräsidenten. Dies erkennt auch das zur Ausführung des Gesetzes von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unter dem 29. Juni 1882 erlassene Circularrescript an[17]),

---

[17]) Dasselbe lautet:

Berlin, den 29. Juni 1882.

Das Gesetz vom 31. Mai 1882, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze (G.-S. S. 307) bestimmt im Artikel 3 Absatz 1, dass von Ablegung der im §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (G.-S. S. 191) vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung diejenigen Candidaten befreit sind, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, dass sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie das im Artikel 3 Absatz 1 näher bezeichnete dreijährige theologische Studium zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen auf dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiss gehört haben.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen setze ich hierdurch fest, dass die vorstehend gedachten Zeugnisse dem zuständigen Königlichen Ober-Präsidenten, in den Hohenzollern'schen Landen dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen, einzureichen sind. Zuständig ist der Königliche Oberpräsident derjenigen Provinz, in welcher der Betreffende als Geistlicher angestellt zu werden wünscht oder in welcher die zuletzt von ihm besuchte Universität oder das zuletzt von ihm besuchte kirchliche Seminar (Artikel 3 Absatz 1) gelegen ist.

Die Zeugnisse darüber, dass der Betreffende während des dreijährigen theologischen Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiss gehört hat, werden, wie ich, vorbehaltlich weiterer Regelung hinsichtlich der kirchlichen Seminare (Artikel 3 Absatz 1), durch die abschriftlich beifolgende Verfügung an die betheiligten Facultäten angeordnet habe, in der Regel von dem Universitätslehrer ausgestellt und von dem Decan der philosophischen Facultät beglaubigt oder von dem Letzteren selbst auf Grund einer Bescheinigung des Universitätslehrers ausgefertigt werden.

Hierdurch ist jedoch, insbesondere für Diejenigen, welche eine ausserhalb Preussens gelegene deutsche Universität besucht haben, nicht ausgeschlossen, dass der durch die fraglichen Zeugnisse zu führende Nachweis auch durch andere urkundliche Beläge erbracht werden kann.

welches zugleich die weiteren nothwendigen Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 3 Absatz 1 festsetzt.

Gleichzeitig ist an die philosophischen Facultäten der Hochschulen ein weiteres Rescript ergangen[18]), welches an-

---

Sobald hiernach der im Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 erforderte Nachweis geführt ist, wird dem Betheiligten von dem Königlichen Oberpräsidenten, in den Hohenzollern'schen Landen von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Sigmaringen, unter Siegel und Unterschrift ein stempelfreies Attest folgenden Inhalts ertheilt:

> Auf Grund des Artikels 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 (G.-S. S. 307) wird hierdurch bescheinigt, dass N. N. von Ablegung der im §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (G.-S. S. 191) vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung befreit ist.

Die zuständigen evangelisch-kirchlichen und katholisch-kirchlichen Behörden sind von mir mit der erforderlichen Nachricht versehen.

v. Gossler.

An die Königlichen Herren Ober-Präsidenten und den Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen.

18) Berlin, den 29. Juni 1882.

Das Gesetz vom 31. Mai 1882, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze (G.-S. S. 307), bestimmt im Artikel 3 Absatz 1 Folgendes:

> Von Ablegung der im §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (G.-S. S. 191) vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Candidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, dass sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preussen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiss gehört haben.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen setze ich, soweit es sich um das Studium auf der Universität handelt, hierdurch fest, dass die vorgedachten Zeugnisse über das fleissige Hören von Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur in der Regel von dem betreffenden Universitätslehrer, unter näherer Bezeichnung des Gegenstandes der Vorlesung, auszustellen und von dem Herrn Decan der philosophischen Facultät zu beglaubigen oder von dem Letzteren selbst auf Grund einer Bescheinigung des Universitätslehrers auszufertigen sind.

ordnet, dass die erwähnten Zeugnisse über das fleissige Hören der bezeichneten Vorlesungen für die Regel von dem betreffenden Universitätslehrer auszustellen und von dem Decan der Facultät zu beglaubigen oder von dem letzteren selbst auf Grund einer Bescheinigung des Universitätslehrers auszufertigen sind.

Darüber, wie sich der einzelne Docent, von welchem ein solches Zeugniss oder eine derartige Bescheinigung seitens eines Studenten verlangt wird, die Ueberzeugung, dass der letztere das Colleg mit Fleiss gehört hat, zu verschaffen hat, ist nichts angeordnet.

An grösseren Universitäten und bei zahlreich besuchten Collegien ist der Docent nicht im Stande, den fleissigen Besuch jedes Einzelnen zu controliren, und selbst, wenn er die regelmässige Anwesenheit eines Studenten festzustellen in der Lage ist, folgt doch aus derselben nicht, dass ein solcher der Vorlesung wirklich mit Fleiss folgt, vielmehr kann derselbe während der letzteren andere Dinge treiben, z. B. Privatarbeiten machen, lesen u. s. w. Es wird daher dem Docenten nicht zu verwehren sein, sich vor Ausstellung des Zeugnisses durch ein mit dem Studenten anzustellendes Examen die Ueberzeugung von einem fleissigen Hören des Collegs seitens des letzteren zu verschaffen.

Andererseits ist aber festzuhalten, dass der Artikel 3 eine Befreiung von der Staatsprüfung nach dem Vorgange des badischen Gesetzes vom 5. März 1880 [19]) anordnet. Die Prüfung, welche der Docent anstellt, darf daher nicht auf das Ziel hinausgehen, welches für die erstere in der Instruction vom 26. Juli 1873 gesteckt ist[20]), sondern nur zu dem Zweck

---

Hierdurch ist jedoch, wie ich bemerke, nicht ausgeschlossen, dass der durch die fraglichen Zeugnisse zu führende Nachweis auch durch andere urkundliche Beläge erbracht werden kann.

Die philosophischen Facultäten wollen hiernach das weiter Erforderliche gefälligst veranlassen.

v. Gossler.

An die philosophischen Facultäten der Königlichen Universitäten, der Königlichen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

19) S. diese Zeitschrift Bd. XV. S. 405 und dazu 499.

20) Vgl. meinen Commentar zu den Kirchengesetzen v. 1873, S. 162.

angestellt werden, um Gewissheit zu erhalten, dass der Candidat der Vorlesung regelmässig beigewohnt hat, ihr mit Verständniss gefolgt ist und das Bestreben gehabt hat, sich den Inhalt derselben anzueignen. Ebensowenig wird principiell von einer Facultät oder von den einzelnen Docenten in allen Fällen die Ablegung eines solchen Examens gefordert werden können, da dasselbe nicht das einzige Mittel ist, die zur Ausstellung des Zeugnisses nöthige Ueberzeugung zu begründen. Wenn endlich Facultätsstatuten für die Ertheilung von Decanats- oder anderen Fleiss-Zeugnissen die Abhaltung eines vorgängigen Examens seitens der einzelnen Docenten, oder seitens des Decans vorschreiben, so darf diese Bestimmung gleichfalls nicht auf die im Artikel 3 gedachten Zeugnisse angewendet werden. Das Gesetz will eine Prüfung, d. h. die Nothwendigkeit der Darlegung der Erwerbung einer bestimmten wissenschaftlichen Bildung für gewisse Fächer, ausschliessen, es gestattet nur, den Nachweis zu verlangen, dass die bezeichneten Vorlesungen mit Fleiss gehört sind. Es giebt also eine Sonder- und Specialbestimmung, welche derartigen statutarischen Anordnungen für den speciellen Fall vorgeht und deren Anwendung auf denselben ausschliesst. Jeder Docent und Decan hat also nach seinem gewissenhaften Ermessen unter Berücksichtigung der Lage des concreten Falles bei der Ertheilung des geforderten Zeugnisses zu verfahren, und nur insoweit, als diess in dem gegebenen Fall nothwendig ist, kann er auch ein Examen zu dem schon vorhin bezeichneten Zweck anstellen. Weiter zu gehen, ist aber dem Gesetz gegenüber nicht erlaubt, denn dadurch würde das Examen, welches dasselbe beseitigen will, wieder eingeführt, ja es könnte sogar, wenn principiell von jedem Candidaten ein solches seitens aller Docenten verlangt würde, die Lage derselben gegenüber der Forderung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erschwert werden.

Endlich ist darauf hinzuweisen, dass demjenigen Candidaten, welcher einen derartigen Nachweis nicht geführt und das erforderliche Attest nicht erlangt hat, trotzdem dass er die besprochenen Voraussetzungen thatsächlich erfüllt hat, die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen, und mithin sowohl der Einspruch nach §. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gegen seine künftige

Anstellung statthaft erscheint, als auch seine dennoch erfolgte Anstellung nichtig ist (§. 17 des cit. Gesetzes) und die Ausübung seines Amtes die im §. 23 a. a. O. angedrohte Strafe nach sich zieht.

Der zweite Absatz gewährt dem Cultusminister eine Reihe von Dispensationsbefugnissen, jedoch nur mit der Beschränkung, dass die Grundsätze, nach welchen dieselben ausgeübt werden sollen, vom Staatsministerium unter Genehmigung des Königs festzustellen sind[21]).

Diese Dispensationsbefugnisse beziehen sich:

a) auf alle Erfordernisse des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873. Es kann demnach dispensirt werden von der Nothwendigkeit der Ablegung der Abiturientenprüfung auf einem deutschen Gymnasium, der Nothwendigkeit des dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität oder einem dem §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 entsprechenden kirchlichen Seminare, endlich auch, soweit nicht schon nach Absatz 1 des Artikels 3 eine gesetzliche Befreiung eintritt, von der Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung.

Nach §. 5 des oben citirten Gesetzes war dem Cultusminister schon die Ermächtigung ertheilt, unter gewissen Voraussetzungen einen angemessenen Zeitraum des dreijährigen Studiums zu erlassen.

Diese Befugniss ist bestehen geblieben, denn der §. 5 ist weder durch das neue Gesetz ausdrücklich aufgehoben, noch widerspricht der Absatz 2 Artikel 3 demselben. Demnach übt der Cultusminister die beschränkte Dispensationsbefugniss nach §. 5, wie bisher, allein, nach Maassgabe der in dem letzteren gegebenen Directiven, die weitergehenden Dispensationsbefugnisse des Absatz 2 Artikel 3 aber in Gemässheit der durch königlich genehmigten Staatsministerialbeschluss festzustellenden Grundsätze aus.

b) Weiter giebt Absatz 2 dem Minister die Ermächtigung von »dem Erfordernisse« des §. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensiren. Der letztere schreibt vor, und zwar im Absatz 1, dass zur Anstellung an einem Knaben-

[21]) Ein Beschluss des Staatsministeriums zur Ausführung dieser Bestimmung ist, soweit bekannt geworden, noch nicht ergangen.



Seminar oder Knaben-Convicte, die Befähigung zur Anstellung an einem Preussischen Gymnasium, (d. h. die Ablegung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und die Absolvirung des sogen. Probejahres), und für die Anstellung an einer für die theologisch-wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung an einer deutschen Staats-Universität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt, (also für die Regel Habilitation als Privatdocent an einer Universität), erforderlich ist. Absatz 2 und 3 bestimmen dagegen, dass Cleriker und Predigtamtscandidaten die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung haben müssen und diese letztere zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten genügt.

Der §. 11 setzt also mehrfache Erfordernisse für die Anstellung an den in Frage stehenden Bildungs-Anstalten fest. Das neueste Gesetz spricht dagegen abweichend von der Regierungsvorlage, welche die Worte: »von den Erfordernissen« des §. 11 aufwies, nur von einer Dispensation »von dem Erfordernisse« des §. 11. Alle in dem letzteren gedachten Erfordernisse können demnach nicht gemeint sein. Erwägt man nun, dass Absatz 2 und 3 des §. 11 keine selbstständigen Anordnungen über die Qualification treffen, sondern auf die Bestimmungen über die Vorbildung der Geistlichen verweisen, so wird man die bloss dadurch in Bezug genommenen, in den anderen §§. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 festgesetzten Erfordernisse nicht unter »dem Erfordernisse des §. 11« verstehen können, vielmehr führt diess darauf, darunter nur dasjenige Erforderniss zu begreifen, welches der §. 11 neu und selbstständig aufstellt. Dazu kommt, dass hinsichtlich der Vorbildung der Geistlichen eine Reihe für angemessen erachteter Erleichterungen sowohl im Absatz 1, wie auch in den ersten Bestimmungen des Absatz 2 getroffen worden sind, und daher die Gewährung einer Ermächtigung zur Dispensation von den Vorschriften des §. 11 Absatz 2 und 3 an den Cultusminister überflüssig gewesen wäre.

Die Dispensationsbefugniss des Letzteren kann demnach nur auf §. 11 Absatz 1 bezogen werden. Allerdings betreffen seine Vorschriften zwei Fälle, die Anstellung an einem Knaben-Seminar oder Convict und die an einer theologischen Lehr-

Anstalt. Aber das für die eine oder andere verlangte Erforderniss kann man immer das Erforderniss des §. 11 nennen, und es liegt kein innerer Grund vor, die Dispensationsberechtigung auf das eine oder das andere zu beschränken, um so weniger, als das Gesetz keinen Anhalt giebt, welches der beiden von der Dispensation ausgeschlossen sein soll.

c) Ferner kann eine derartige Dispensation von dem Erforderniss der deutschen Reichsangehörigkeit eintreten, jedoch nur insoweit, als: 1. Geistlichen, welche nicht deutsche Unterthanen sind, die Ausübung von geistlichen Amtshandlungen innerhalb Preussens gestattet werden darf. Praktisch berechnet ist die Bestimmung hauptsächlich auf Gränzpfarreien, deren Geistliche auf ausländischem Territorium wohnen, um ihnen das Amtieren auf dem innerhalb Preussens gelegenen Theil ihres Sprengels zu erleichtern[22]). Wie jede Dispensation ist dieselbe natürlich für die Zukunft stets widerruflich. Da die Dispensationsbefugniss nur auf die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen sich erstreckt, ist für die Anstellung in geistlichen Aemtern in Preussen das Erforderniss der Reichsangehörigkeit maassgebend geblieben und es kann von demselben nur innerhalb der im §. 25 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 festgesetzten Gränzen dispensirt werden. Selbstverständlich ist es, dass wenn eine solche Dispensation ertheilt ist, das Erforderniss des Einspruches wegfällt, denn das Interesse der Staatsregierung ist, da sie hier die Ausübung der Amtshandlungen zu gestatten hat, durch ein weitergehendes positives Recht schon genügend gewahrt. Ebensowenig kommt für solche Ausländer das Erforderniss der gesetzlich vorgeschriebenen Vorbildung zur Anwendung. Die Gestattung enthält zugleich eine Dispensation von demselben, welche übrigens schon nach §. 26 Absatz 3 des Gesetzes möglich war.

2. Kann im Wege der Dispensation ausländischen Geistlichen gestattet werden, dass Amt als Lehrer oder als Erzieher (»zur Wahrnehmung der Disciplin«) an den Vorbildungs-Anstalten für Geistliche, d. h. an Knaben-, Cleriker-, Priester-

---

[22]) Vgl. hierzu auch stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses SS. 1335, 1336.

oder Prediger-Seminaren oder Convicten auszuüben. Die feste Anstellung in diesen Aemtern muss aber für sie ausgeschlossen erachtet werden, denn eine solche ist mit der Ausübung eines Amtes, welches das Gesetz allein erwähnt, nicht identisch und die Ausübung eines solchen auch ohne eine feste Anstellung sehr wohl möglich.

Die Abänderungen, welche durch den Artikel 3 an dem Gesetze vom 11. Mai 1873 vorgenommen worden sind, lassen sich durch die nachstehende Redaction der betroffenen §§. desselben veranschaulichen:

§. 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat; und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§. 1a. Ausländern kann die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen in Preussen durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten gestattet werden. Die Grundsätze, nach welchen diess zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit Königlicher Genehmigung festzustellen.

§. 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

Von Ablegung der Staatsprüfung sind diejenigen Candidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen der Staatsbehörde den Nachweis führen, dass sie die Entlassungsprüfung auf einem im Absatz 1 bezeichneten Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges Studium auf einer in Absatz 1 gedachten Universität zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiss gehört haben.

§. 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der Theologie oder mit Rücksicht auf ein an einer ausserdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium oder mit Rücksicht auf einen sonstigen besondern Bildungsgang, von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

Ausserdem ist der im Absatz 1 bezeichnete Minister ermächtigt, nach den vom Staatsministerium mit Königlicher Genehmigung festgestellten Grundsätzen von den Erfordernissen des §. 4 zu dispensiren.

§. 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preussen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, dass dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Zeugnisse, dass die Candidaten während des Studiums auf einem solchen Seminar Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiss gehört haben, stehen den in §. 4 Absatz 2 bezeichneten Zeugnissen über das Hören der gedachten Vorlesungen auf einer Staatsuniversität gleich.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Facultät befindet, und gelten nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist[23]).

§. 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11 dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, jedoch ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, nach den vom Staatsministerium mit Königlicher Genehmigung festgestellten Grundsätzen Ausländern die Ausübung eines der im Absatz 1 erwähnten Aemter zu gestatten.

§. 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenconvicte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preussischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, nach den vom Staatsministerium

[23]) Den letzten Absatz des §. habe ich fortgelassen, weil er keine Aenderungen erleidet.

mit Königlicher Genehmigung festgestellten Grundsätzen von den Erfordernissen des Absatz 1 zu dispensiren.

Cleriker und Predigtamts-Candidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen. Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

IV.

Art. 4.

Die Ausübung der in den §§. 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 135) und in den Artikeln 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 139) den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniss zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben, findet ferner nicht statt.

Der Artikel 4 betrifft das Nothbesetzungsrecht der Patrone, Präsentationsberechtigten und Gemeinden, welches nach den früheren Vorschriften in Wirksamkeit trat: 1. wenn und so lange in einem Bisthum eine staatliche kommissarische Vermögensverwaltung eingerichtet oder 2. wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen gesetzwidriger Vornahme von Amtshandlungen rechtskräftig zu Strafe verurtheilt war, endlich 3. (jedoch nur als Befugniss zur Einrichtung einer Stellvertretung) wenn einem Geistlichen auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 während der Dauer der gegen ihn eröffneten Untersuchung der Aufenthalt in dem Bezirk des erledigten Amtes untersagt worden war [24]).

Der Artikel 4 hebt die Bestimmungen über dieses Nothbesetzungsrecht nicht auf. Er untersagt nur die fernere Ausübung desselben. Daraus folgt, dass alle Handlungen, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der erstgedachten Vorschriften vorgenommen worden sind, gültig bleiben und ferner, dass, wenn der Artikel 4 dieses Gesetzes aufgehoben werden sollte, wieder von dem Nothbesetzungsrecht nach Maassgabe der dasselbe regelnden gesetzlichen Vorschriften Gebrauch gemacht werden könnte.

---

[24]) Des Näheren vgl. mein Kirchenrecht, Th. 3, S. 192.

Mit Rücksicht auf den Artikel 4 ist dem Gesetze vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter kirchlicher Bisthümer ein neuer §. 18a

§. 18a. Die Ausübung der in den §§. 13—18 dieses Gesetzes gewährten Befugnisse findet ferner nicht statt.

und dem Gesetz vom 21. Mai 1874 wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 ein weiterer Artikel 11a

Artikel 11a. Die Ausübung der in den Artikeln 4 bis 11 dieses Gesetzes gewährten Befugnisse findet ferner nicht statt.

einzufügen.

Endlich mag darauf hingewiesen werden, dass die Artikel 1 und 2 Absatz 1 sich nur auf die katholische Kirche beziehen, dass dagegen bei Artikel 2 Absatz 2, bei Artikel 3 und bei Artikel 4, bei letzterem soweit es sich um das Gesetz vom 21. Mai 1874 handelt, principiell auch eine Beziehung auf die evangelische Kirche obwaltet, aber der Artikel 3 allein für diese von wirklich praktischer Bedeutung ist.

VI.

Confessionelle Bedenken bei der Thronbesteigung des Hauses Hannover in England.

Vortrag,
gehalten in der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen in der Sitzung vom 15. Mai 1882.

Von
Reinhold Pauli.
(† 3. Juni 1882.)

Mit der zweiten, sogenannten glorreichen Revolution trat Wilhelm III., der Oranier, in die Bresche, um den Nationen Britanniens, von denen die eine bischöflich, die andere presbyterianisch regiert sein wollte, wie in den bürgerlichen so auch in den kirchlichen Institutionen ihr Selbstbestimmungsrecht und beide zugleich vor der Rückkehr des verfassungsfeindlichen Papismus zu sichern. Er selber, bereits ein Epigone der harten confessionellen Gegensätze seiner calvinischen Heimath, ein Zeitgenosse von Leibniz, betrieb ernstlich, obwohl Religionsgenosse der Schotten, einen modus vivendi zwischen den verschiedenen Kirchen und Sekten, eine Union oder, wie man damals sagte, eine Comprehension insonderheit der nordbritischen mit der südbritischen Kirchenform, welche letztere meist nur mit tiefem Widerstreben in diesem Holländer ihr weltliches Haupt duldete. Wohl hat er durch die parlamentarische Union den Einheitsstaat zwischen England und Schottland angebahnt. Um die streitenden Kirchen aber ein noch so lockeres Band zu schlingen, vermochte er nimmermehr. Dagegen gediehen latitudinarische Principien, an wel-

chen beide im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts arg verflachen sollten.

Merkwürdig nun aber, wie Wilhelm, welcher kinderlos war und dessen Erbin, Anna Stuart, bereits am 10. August 1700 ihren einzigen Sohn verlor, sich in Kurzem mit dem Gedanken an einen lutherischen Thronfolger vertraut zu machen hatte. Vorübergehend freilich, während der hannöverische Hof sich zu den eigenen Aussichten noch mehr als lau verhielt, hat der staatsmännische Fürst einmal einen anderen Plan gehegt. Als nämlich im September 1700 Sophie, die Kurfürstin-Wittwe von Braunschweig-Lüneburg, nebst ihrer Tochter, der Kurfürstin von Brandenburg und deren Erstgeborenem bei ihm im Haag zu Besuch waren, fiel sein Auge auf den aufgeweckten zwölfjährigen Kurprinzen Friedrich Wilhelm, der wenigstens reformirter Confession war. Schon gerieth Graf Platen in Hannover wegen des Erbrechts seines Herrn zur englischen Krone in Unruhe: comme si elle regardoit plutost le Prince Royal de Prusse estant protestant que nostre Electeur et nostre Prince Electoral estans Luthériens, schreibt er am 14. April 1701 an Ilten [1]). Indess ein Conflict auch auf diesem Felde sollte denn doch der hinreichend erregten Eifersucht zwischen dem welfischen und dem hohenzollern'schen Hause erspart bleiben. Friedrich Wilhelm I. von Preussen auf dem englischen Thron ist kaum auszudenken. Im Jahre 1701, dem letzten seines Lebens, als bereits der spanische Erbfolgekrieg drohend über Europa heraufzog, gelang es dem Oranier die grundlegende Act of settlement mit dem Parlament zu vereinbaren, derzufolge nach Anna's Ableben nicht ihr Stiefbruder, der katholische Sohn Jakob's II., sondern die in direkter Linie von Jakob I. stammende Kurfürstin Sophie und deren Leibeserben in den britischen Reichen succediren sollten, being protestants, wie ohne bestimmtere Confessionsbezeichnung das Statut lautet.

Erst zwölf Jahre später, als Anna's Regierung, von Lord Bolingbroke inspirirt, sehr gegen die Interessen der Verbündeten, Hollands, der deutschen Fürsten und des Kaisers, den

---

[1]) Bodemann, Jobst Hermann von Ilten, ein hannoverischer Staatsmann, S. 192.

Frieden von Utrecht schloss und verdächtige Sympathien für den von Ludwig XIV. geschützten Prätendenten, der sich Jakob III. nannte, durchblicken liess, wurde die grosse Anwartschaft vom hannöverischen Hofe lebhafter in die Hand genommen. Seit December 1712 weilte der geheime Rath Freiherr Thomas von Grote als Gesandter des Kurfürsten in London, dem nach Entwürfen und Originalen im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover sehr gemessene Instructionen ertheilt waren, welche doch auch die in England herrschende mit dem katholischen Jakobitismus eng verbundene hochkirchliche Reaction in's Auge fassen mussten. Sie sind von dem Herrn v. Robethon aufgesetzt, einem Hugenotten, der in Wilhelm's III. Cabinet den Staatsdienst gelernt, seit 1702 aber dem Welfenhause mit Leib und Seele diente, um die eine grosse Sache wider den Stuart, den Papst und den König von Frankreich durchzuführen.

In der Instruction vom 7. November 1712, die im Namen der Kurfürstin Sophie ertheilt wird, ist zum ersten Mal der Versuch gemacht, die Abneigung, die sich gegen die Confession Hannovers zu erkennen gegeben, zu beschwichtigen. Der Gesandte soll sich befleissigen, der anglicanischen Geistlichkeit nahezutreten, weil einige sich beklagen: que cette cour negligeoit trop un corps, qui peut avoir tant d'influence sur l'affaire de la succession. Aus der Feder des sehr entschieden calvinistischen Concipienten heisst es dann weiter: On peut insinuer à ces messieurs, que le gouvernement ecclesiastique n'est aucunement presbyterien chez les évangeliques, qu'ils ont leurs superintendants, dont les fonctions sont quasi les mêmes que des éveques. In einem langen Bericht vom 17. Februar 1713 schilderte Grote die für die hannöverischen Aussichten sehr bedenklichen Zustände. Er sagt: »Das allerübelste ist, dass die Geistlichen der englischen Kirche mehrentheils übel disponiret zu seyn scheinen, und ist es nicht so wohl von denen übrigen als von solchem Orden, dass Euere Kurfürstliche Durchlaucht und Dero durchlauchtiges Haus allerley falsche Suggestiones leyden müssen, da man Sie bald gahr keine Absicht auf hiesige Crohn mehr zu haben, bald mit allen Feinden von England allzu genau verbunden zu seyn, bald auch eine gahr zu despotische Regierung, so Eng-

land unerträglich wäre, gewohnet zu seyn accusiret«. Die meisten Presbyterianer in Schottland dagegen seien gute Freunde und besonders durch Wiederaufhebung der politischen Union zu gewinnen, womit der Stuart sie ebenfalls zu ködern suchte.

Ueber diese Beziehungen war Robethon indess durch intime Mittheilungen von Schotten selber sehr genau unterrichtet. Dort gährte es gewaltig, seitdem die presbyterianische Kirche, einst von Wilhelm III. als die des Landes anerkannt, zugleich von anglicanischer Intoleranz und jakobitisch-katholischer Reaction bedroht wurde. Ein gewisser Ridpath befand sich in den Niederlanden als Agent der im nordischen Königreich der protestantischen Succession ergebenen Partei, der das Lutherthum Hannovers kein solches Aergerniss war wie den englischen Hochkirchlern. Ridpath drang in seinen Briefen, die mir in Robethon's Privatcorrespondenz vorgelegen, auf Errichtung einer nationalen Association behufs Abwehr des Stuart und Erhebung des Kurfürsten von Schottland aus, ganz wie einst unter König Wilhelm und schon unter Elisabeth die treuen Protestanten zum Schutz ihrer Herrscher gegen fanatische Mordanschläge zusammengetreten waren. Vor allem aber insinuirte er Aufhebung der Union, des Einheitsstaats, der allen schottischen Factionen gleich sehr in der Seele verhasst war. Robethon hat der ersten Idee in einer vertraulichen Denschrift lebhaft das Wort geredet [2]). Die so schwer zu Stande gekommene politische Einigung dagegen hätte er als Zögling des Oraniers nimmermehr antasten mögen, wie sie denn auch in der Folge vor allen in stürmischen Tagen die sicherste Garantie zur Behauptung des Welfenhauses in den britischen Reichen blieb.

Zunächst aber wurden die Beziehungen der bald ausschliesslich von Bolingbroke geleiteten Königin Anna zum Hofe in Hannover geradezu unfreundlich. Dem Herrn v. Grote, der am 15. März 1713 in London starb, wurde in dem Geheimen Rathe Sinold v. Schütz ein Nachfolger bestellt mit

---

[2]) Je croy, que l'exemple de cette association devroit estre donné par l'Eglise nationale d'Ecosse, et qu'après cela les villes, bourgs et corporations en Ecosse suiveroient, ce qui se communiqueroit en Angleterre. An den Freiherrn von Bothmer Oct. 17. 1713.

fast gleich lautenden Aufträgen. Er hat über die lebensgefährliche Erkrankung der Königin im Winter 1713/14 werthvolle, noch völlig unbenutzte Berichte eingesandt, im Frühling aber die englische Regierung dadurch auf die Probe stellen wollen, dass er kraft einer eigenhändigen Vollmacht der alten Kurfürstin Sophie die Berufung ihres Enkels, des Kurprinzen Georg, auf Grund seines Titels als Herzog von Cambridge in das Oberhaus forderte. Bolingbroke zauderte nicht, den Gesandten, seinem Charakter zum Trotz, aus dem Lande zu weisen. Anna richtete zornige Schreiben an ihre Cousine und den Kurfürsten. Sophie starb tief erschüttert, vom Schlage gerührt, am 8. Juni in Herrenhausen. Die Act of Settlement wäre verloren gewesen, wenn nicht an Anna's Sterbelager am 10. August die Herzöge von Shrewsbury und Argyle, ein englischer und ein schottischer Peer, für das Statut gegen Bolingbroke eingetreten und nicht schon vorher in Erwartung jenes Endes der Herr v. Bothmer zur Stelle gewesen wäre, ein bewanderter Diplomat, um alle früheren Verabredungen im Namen Georg's I. klug und energisch festzuhalten. Aus seinen Berichten und Tagebüchern, die mir in dem Archiv zu Hannover zugänglich gewesen, wird sich das sechswöchentliche Interregnum bis zur Ankunft des neuen Herrschers viel sicherer darstellen lassen, als es bisher in der englischen Geschichtschreibung geschehen ist. Unter den Acten findet sich der Entwurf zu einem königlichen Handschreiben datirt d. 25. September aus dem Haag, worin Bothmer aufgegeben wird, den Grafen von Nottingham, Führer einer der Succession treuen Fraction der Tories und Mitglied des Regentschaftsraths, zu versichern: »dass der englischen Kirche nicht die geringste ombrage geschehen solle«. Die Whigs, durch Bolingbroke's Sturz aus langjähriger Zurücksetzung erlöst, waren von jeher Parteigänger der protestantischen Erbfolge und jubelten ihr nun vollends zu. Mit ihnen haben denn auch in der Folge die beiden ersten George fast ausschliesslich regieren müssen.

Ueber die Reise des neuen Königs von Hannover durch Holland und geleitet von einer stattlichen englischen Flotte von Helvoetsluys bis Greenwich und London ist ein interessantes Journal zum Vorschein gekommen, das, wie ich vermuthe, von einem der Hofprediger herrührt, die sich in dem

zahlreichen Gefolge befanden. Er gedenkt der feierlichen Krönung Georg's I. zu Westminster am 20. October alten Stils. Dem englisch und deutsch gedruckt vorliegenden Ceremoniell gemäss trug der König nach Wilhelm's III. Beispiel kein Bedenken dabei, das Sacrament nach anglicanischem Ritus zu empfangen, was einst Jakob II. als offener Katholik, da er keinen katholischen Bischof zur Stelle hatte, noch Kraft seines Supremats aus dem uralten Ritual zu eliminiren gewagt hatte. Allein eine eigenthümliche Begegnung verschiedenartiger Kirchenordnungen hing nun einmal mit der Einrichtung eines deutschen Königshauses in St. James zusammen. Das Reisejournal notirt unter dem 26. October a. St.:

»Was den Statum ecclesiasticum betrifft, so ist der König, der Cron Printz, wie auch die Cron Printzessin seit ihrer Ankunft bisher immer in die Englische Capelle gegangen« — wohl bemerkt, Georg I., der nie ein Wort Englisch lernte —, »Die beiden jungen Printzessinnen aber haben 3 mahl dem teutschen evangelischen Gottesdienste beigewohnet, in welchem man den 5. November N. St. angefangen hat Englische Betstunden Nachmittags um 1 Uhr zu halten, welches in's Künftige continuiren wird. Die Cron Printzessin gehet allezeit in diese Betstunden. In der Königl. Englischen Hof Capelle[3]) wird gleichfalls alle Tage Betstunde gehalten, welche die Könige und Königinnen hiesiger Gewohnheit nach, wenn sie in London sind, mit zu besuchen pflegen; man glaubet aber nicht, dass der König oder Printz bis dato diesen alltäglichen Betstunden beigewohnet habe.

Unser Teutscher Evangelischer Gottesdienst wird bloss den Sonntag Vor und Nachmittags in vorgedachter Teutscher Capelle verrichtet und zwar auf Verordnung und Gutbefinden der Herren Ministres. Die Capelle ist so klein und so schlecht aptiret, dass kaum der halbe Theil von der Königlich Teutschen Hofstatt und die Damen gar nicht hineingehn können, wannhero einige in die Savoy, andere einen gar weiten Weg in die Schwedisch Teutsche Kirche fahren und gehen.«

Zur Geschichte dieser unmittelbar bei St. James befindlichen Capelle sei bemerkt, dass sie für den Prinzen Georg

---

[3]) Die St. James Chapel im Palais gleichen Namens.

von Dänemark, den im October 1708 verstorbenen Gemahl der Königin Anna, gewöhnlich Prinz Est-il-possible geheissen, einen überaus einfältigen Menschen, und für seine deutsche Begleitung erbaut war. Es ist interessant, jetzt aus dem Reisejournal zu erfahren, bei welcher Gelegenheit hier die englische Liturgie eingeführt wurde, wie sie heute noch des Sonntags nach dem verdeutschten Common Prayer Book gelesen wird.

Dasselbe Journal verzeichnet noch viel wichtigere Dinge. Es heisst unter dem 17./28. November: »Es ist ohnlängst ein eintzeler Bogen gedruckt heraus gekommen unter dem Titel: The History of the Lutheran Church or An exact account of King George's Religion, i. e. eine genaue Nachricht von König George Religion, worin der Autor zu zeigen sich bemühet, dass unter den Evangelisch-Lutherischen und der Episcopal Kirche von England gar kein Unterschied sey, indem die Kirchen Ceremonien und Ritus einerley. Da er denn den öffentlichen Gottesdienst in der Teutschen Hoff Capelle zu St. James mit dem in denen Englischen Kirchen en parallel setzet, und in doctrinalibus sey nur in dem eintzigen articulo de coena ein gar geringer und nicht zu attendirender Unterschied. So gut nun dieses Mannes Intention und so moderat seine Principia sind, so hefftig ist hergegen der Tractatus anonym (welcher aber ein Oxfortischer Magister sein soll) unter dem Titel: A letter of a schoolboy to the author of the History of the Lutheran Church, i. e. Ein Brieff von einem Schulknaben an den Auctorem der Historie der Lutherischen Kirche. Der Zweck des Auctoris in diesem Briefe gehet dahin, dass er seiner Meinung nach beweisen möge, es sei zwischen uns und der Kirche von England nimmer eine Vereinigung oder Reconciliation, wie er redet, zu hoffen, und sein Hauptargument ist, weil wir rechte gottlose, blasphemante und dampnable dogmata in unserer Kirche hegeten und glaubten, dahin er rechnet das Evangelische und schriftmässige Dogma de reali praesentia corporis et sanguinis Christi in Sancta coena. Er imputiret uns auch sonst, dass wir mit den Papisten nicht allein die Reliquien und Bilder unserer Kirche beibehielten, sondern dieselbe auch religieusement verehreten und küsseten. Dann sagt er ferner, wir hätten keine Bischöffe und per consequens keine Pastores rite ordinatos. Von dem Könige selbst,

welchem der Auctor von the account einen Lutheraner nennet, schreibet er also: »Ich weiss wohl, dass der Churfürst von Braunschweig ein Lutheraner war, was aber König George betrifft, so ist derselbe kein Lutheraner, sondern ein Glied der Kirche von Engelland und nach den Gesetzen verbunden unsere Religion wider alle andere irrige Secten und Religiones zu mainteniren« und was dgl. hefftige und impertinente Passagen mehr sind. Ein anderer Prediger in der Provinz Kent Doct. Brett, welcher einen dgl. Tractat heraussgegeben, welchen er nennet: »view of the Lutheran principles, i. e. eine Musterung der Lutherischen principiorum, ist eben so hart und hat expressiones, die eben so hart und von der Wahrheit eben so weit entfernet sind als des ersteren, e. gr. p. 13 sagt er: Der Lutheraner Kirchen Staat dependire von der Ordination ihrer Prediger, wenn sie nun keine rechtmässige ordinationes und ordines haben, so können sie auch vor keine rechtmässige Gemeine gerechnet werden, das ist, setzet er hinzu, sie können vor keine christliche Kirche oder Societät gehalten werden, und da er uns vorher zu Papisten gemacht, so schilt er uns hernach vor Presbyterianer und endlich achtet er uns nicht besser als Anabaptisten, Independent, Quäcker und dgl. Dieser Auctor sagt weiter: Wir glauben in dem h. Abendmahl eine Consubstantiation, welche Doctrina ebenso gottlos und verdammlich sey als der Papisten Transsubstantiation. Ferner schreibet er fälschlich von uns, wir wollten einige Bücher in dem Neuen Testament nicht pro canonicis passiren lassen, als die 2 Ep. Petri, die 2 und 3 Johannis, die Epistola Jacobi, Judae und die Offenbarung Johannis, und citirt dieses zu probiren den Chemnitium, entweder fälschlich oder corrupt und ausser dem Context. Da nun diese und dgl. Theologi Episcopales jetzo solche hefftigen principia annehmen und solche zu propagiren sich nicht scheuen, so verkennet man nicht darauss, cuius farine sie seyn, und dass sie den König wegen der Religion verhasst zu machen und den Prätendenten zu favorisiren suchen.« Die irischen Anglicaner gaben ihren englischen Brüdern Nichts nach und schalten das Bekenntniss des neuen Herrschers als mindestens ebenso schlimm, wie das papistische[4]).

[4]) Lecky, Geschichte Englands im achtzehnten Jahrhundert II, 432.

Man sieht hieraus, wie tief erregt die auf ihre apostolische Succession stolze Kirche war und wie nicht nur die schon unter König Wilhelm ausgeschiedenen Nonjurors, sondern die streitbare Phalanx des Anglicanismus überhaupt für den katholischen Stuart mehr Mitgefühl hegte, als für den lutherischen Welf. Man sieht ferner, die Presse, seit zwei Decennien in England gesetzlich frei, hatte sofort den Federkrieg gegen die fremde Dynastie aufgenommen, nachdem man, consternirt über die unbehinderte Proclamation bei Anna's Tode, nicht im Stande gewesen den Bürgerkrieg zu entzünden. So wimmelte es denn in Kurzem von jacobitischen Brandschriften, die nach Kräften zum Sommer 1715 den Aufstand in den schottischen Hochlanden und in den nordenglischen Grafschaften anblasen halfen, der jedoch, obwohl der Prätendent selber herbei eilte, blutig niedergeschlagen wurde. Unter dieser Literatur machte ein Pamphlet: English advice to the Freeholders of England am Hofe Georg's I. mit Recht böses Blut. Officiös erschienen alsbald zwei Antworten vom Standpunct der Whigs und der hannöverischen Dynastie. Unter Robethon's Papieren, in einem heute dem Niedersächsischen Geschichts-Verein in Hannover gehörendem Convolut, finde ich von seiner Hand, sowie in druckfertiger Abschrift eine dritte, von der ich nicht weiss, ob sie veröffentlicht worden ist. Sie ist französisch abgefasst und bekämpft mit schneidiger Schärfe Satz für Satz den giftigen Ausfall der jakobitischen Tories, l'infame libelle, wie Robethon ihn nennt. Selbstverständlich suchte die feindliche Partei wiederum die religiösen Gegensätze zu Gunsten des Prätendenten auszubeuten und die Gemüther über die Confession des hannöverischen Königs vollends zu verwirren. Ich will zum Schluss den betreffenden Absatz übersetzen, weil er die Lage, wie sie sich mehr oder weniger noch über ein Menschenalter hinzog, deutlich vergegenwärtigt.

»Der Verfasser«, schreibt Robethon, »gesteht auf S. 19 freimüthig, dass er während der Lebenszeit der Königin Anna die Kirche niemals in Gefahr geglaubt hat. Allein jedermann wird sich des Lärms erinnern, den die Partei gerade deshalb vor einigen Jahren durch die ganze Nation hin gemacht hat[5]),

[5]) Die Angelegenheit des Dr. Sacheverell im Jahre 1709.

und dass man damals Whig oder Presbyterianer gescholten wurde, wenn man nicht aus vollem Halse mitschrie: »die Kirche ist in Gefahr«. Da haben wir nun einen von denen, die damals am Lautesten geschrien, der jetzt gesteht, dass er niemals daran geglaubt hat und dass der ganze Lärm nur ein Kunstgriff gewesen, um die gemässigte Partei niederzuschreien. Ich glaube, dass nach diesem Beispiel oder besser nach diesem Eingeständniss von mala fides man leicht erkennen wird, dass das, was er S. 20 von der gegenwärtigen Gefahr der Kirche hinzufügt, ein Kunstgriff derselben Art ist und dass er an dieser Stelle gegen sein Gewissen spricht, wenn er überhaupt ein solches hat. Er begründet diese Gefahr auf angebliche Beziehungen zwischen dem Lutherthum und dem Papismus. Gerade hierbei aber begegnet eine solche Menge von Absurditäten, dass man staunt, wie derer so viele auf so geringem Raum angehäuft werden konnten. Der Verfasser zeigt über Disciplin und Lehre der Lutheraner die gleiche Unwissenheit. Es ist bekannt, dass ihr Kirchenregiment mit dem anglicanischen ein und dasselbe ist, dass sie in Schweden und Dänemark Bischöfe, in den anderen Ländern Superintendenten haben, die sich von den Bischöfen nur dem Namen nach unterscheiden, welche dieselben Functionen verrichten, dieselbe Inspection und dieselbe Oberleitung üben wie jene. Der Verfasser zeiht die Lutheraner des Glaubens, dass Christus der Substanz nach das geweihte Brot sei, was kein Lutheraner jemals gesagt und gedacht hat. Die Kinder wissen, dass die Lutheraner die Gegenwart des Leibes Jesu Christi im Abendmahl lediglich in dem Moment erblicken, wenn der würdige Communicant ihn im wahren Glauben empfängt, und dass niemals einer von ihnen behauptet hat, dass der Leib Christi sich etwa in dem unbenutzten geweihten Brot befinde, was der Fall sein müsste, wenn das Brot substantiell Christus wäre, wie unser seltener Theologe sie zu glauben beschuldigt.

Er stellt als wahr hin, dass die Kronprinzessin[6]) strenge Calvinistin und Presbyterianerin sei. Ich erkläre dagegen, dass es in Grossbritannien nicht einen Freisassen oder einen Schuljungen von 10 Jahren geben wird, der nicht wisse, dass

---

[6]) Die treffliche Karoline von Brandenburg-Anspach.

sie die Schwester des Markgrafen von Anspach und wie er in der lutherischen Religion erzogen ist. Der Verfasser hätte hierüber den berühmten Bischof von Bristol[7]) befragen sollen; aber es ist hinreichend deutlich, dass er mit den weisen und maassvollen Persönlichkeiten, die unserer Kirche die grösste Ehre machen, keine Gemeinschaft hat.

Er fügt hinzu, dass dieselbe Prinzessin sich geweigert hat das Sacrament nach anglicanischer Vorschrift zu empfangen, obgleich gerade sie es in der Capelle von St. James vor den Augen aller Welt mehrere Wochen vor Erscheinen des Libells genommen hat, was jedermann in verschiedenen Zeitungen lesen konnte. Der Verfasser übergeht mit Stillschweigen den Eifer, mit welchem diese Prinzessin die täglichen Andachten besucht, sowie die Communion des Königs und des Kronprinzen. Endlich scheint er die Freisassen als Wesen einer andern Welt zu betrachten, denen man die albernsten Unwahrheiten aufbinden könne. Ein Mensch, der eine so öffentliche Thatsache verschweigt, die sich vor vielen Augenzeugen in St. James vollzieht, sollte den guten Willen hegen die Freisassen von allem zu belehren, was bei Hofe geschieht, von den Persönlichkeiten, die von den Herren Tories caressirt werden, welche ihre Stellung nur Dank ihren Frauen bewahren, sowie von Einzelheiten, von denen er spricht, wie der Blinde von der Farbe? Auf S. 20 erweist er dem Könige die Ehre, dass, sobald es sich darum handele, die Verfassung der anglicanischen Kirche zu beseitigen, er seinen Krönungseid zu brechen bereit sein werde. Kann man einen Fürsten unwürdiger behandeln, der es niemals an der geringsten seiner Versprechungen hat fehlen lassen, als ihm die Absicht imputiren, eine Kirche umzustürzen, deren Haupt er ist und die zu erhalten und zu beschirmen er feierlich geschworen hat?

Aber wo bleibt da der gesunde Menschenverstand? Wenn der protestantische Thronerbe als ein erklärter Feind unserer Kirche betrachtet werden und wenn das Lutherthum nicht besser sein soll als der Papismus, weshalb macht dann der

---

[7]) Vermuthlich John Robinson, Diplomat und Lord Privy Seal in Anna's Ministerium, seit 1713 Bischof von London.

Verfasser ein so grosses Verdienst aus dem Eifer seiner Freunde für die Succession, aus der Sorge, die ihre Parlamente getragen sie zu befestigen und den Acclamationen der Tories bei der Ankunft S. Majestät? Soll man den Leuten dafür Dank wissen, dass sie die Succession einem Feinde der Kirche zugewendet und das Lutherthum auf den Thron gesetzt haben, welches uns der Verfasser als ein so gefährliches Ungeheuer schildert? Soll man glauben, dass er und seine Freunde diese Religion erst seit Ankunft des Königs gekannt haben? Keineswegs; aber sie wurden nicht cajolirt in Amt und Würden zu verbleiben, in welchem Falle sie ohne Frage das Lob des Lutherthums und seiner Conformität mit der anglicanischen Kirche gesungen haben würden. Statt dessen vom Hofe geschieden, wird ihnen diese Religion auf einmal so formidable wie der Papismus selber und der protestantische Thronerbe der Nation eben so verdächtig, wie der Prätendent.

Wenn die Herren bei der schlaffen Moral beharrten, die in ihrer Handlungsweise und an so vielen Unregelmässigkeiten erscheint, die ihr Leben entehren, so könnte man sich entschliessen darüber einen Schleier zu werfen. Aber alle Geduld hat ein Ende, wenn man sieht, wie Leute ohne Religion die Kirche in gerechte Verachtung herabziehen, die ihnen selber anhaftet, und ihre eigene Sache zur Sache der anglicanischen Kirche machen wollen. Diese Kirche, so berühmt durch so viele grosse Männer und so viele würdige Prälaten, die sie hervorgebracht, so ehrwürdig durch die Reinheit ihrer Lehre, ihrer Disciplin und ihres Cultus, ist es nicht minder durch ihre weite Nächstenliebe (par l'estendue de sa charité). Sie hat behufs völliger Wiedervereinigung der Protestanten und der Bekehrung der Ungläubigen Nichts verabsäumt. Die von dem verstorbenen Könige Wilhelm gestiftete Gesellschaft zur Propagation des Evangeliums hat daran mit unermüdlicher Sorge gearbeitet. Dieselbe Kirche hat mit ihrer mildherzigen Beihilfe die Protestanten anderer Communionen überschüttet, welche um des Glaubens willen verfolgt ein Asyl in ihrem Schoss gesucht. In dieser Beziehung hat sich die verstorbene Königin ruhmreichen Andenkens während des ganzen Verlaufs ihrer Regierung ausgezeichnet. Noch die letzten Sorgen ihrer Frömmigkeit waren erspriesslich darauf gerichtet, treue Bekenner

der Wahrheit von den Galeeren[8]) zu erlösen. Und da ist nun eine Handvoll Unglücklicher, sehr unwürdiger Mitglieder dieser Kirche, als derer Eiferer sie sich brüsten, welche sie zum Vorwand des Ehrgeizes und privater Rachsucht nehmen und ihr denselben Verfolgungseifer einflössen möchten, von dem man sie beseelt gesehen, während sie die Macht in Händen hatten, um die Ueberzeugung zu erwecken, dass diese Kirche die Protestanten anderer Communionen mit denselben Augen betrachte wie die Papisten, und um sie vom Geiste der Nächstenliebe zu entkleiden, ohne welche es kein Christenthum gibt. Das also sind die Leute, welche sich Churchmen par excellence nennen, die in Wahrheit den Namen verdienen würden, wenn Grausamkeit, Wildheit und unversöhnlicher Hass die Eigenschaften wären, welche genügen um Solches zu beanspruchen.«

Soweit Robethon, der hier voraussehauend die Kirchenpolitik zeichnet, an welcher die Herrscher aus dem Welfenhause auf dem englischen Thron sich in Grossem und Ganzem gehalten haben.

---

[8]) Der Berberesken.

Miscellen.

I.

Eine vorreformatorische Pfarrordnung der Landschaft Davos (Canton Graubünden).

Mitgetheilt von
Dr. jur. R. Wagner zu Leipzig.

Die unten folgende Urkunde scheint mir wegen ihres rechts- und culturgeschichtlich bedeutsamen Inhalts eine weitere Verbreitung zu verdienen. Der Text ist auf drei im Archiv der Landschaft Davos (Canton Graubünden) befindlichen Papierblättern enthalten, die eine Schlange als Wasserzeichen führen. Die Schrift scheint dem Anfange des 16. Jahrhunderts anzugehören. Es ist klar, dass wir es nur mit einer Abschrift zu thun haben, denn Originale pflegte man um diese Zeit auf Pergament zu schreiben, auch fehlt die Beglaubigung und Untersiegelung durch den Landammann, und in Folge dessen ist die Urkunde leider auch undatirt.

Uebrigens muss die Abfassungszeit spätestens in's Jahr 1526 verlegt werden, da in diesem Jahre, wie aus völlig authentischen Quellen hervorgeht, die Reformation in Davos eingeführt wurde, und andererseits wird dieselbe wohl auch nicht allzuweit zurückverlegt werden dürfen[1]), da der Inhalt der Pfarrordnung sehr genau mit den beiden Artikelbriefen der 3 Bünde von 1524 und 1526, den sogenannten Ilanzer Artikeln[2]), in Uebereinstimmung steht.

Das Thal Davos bildete einen Bestandtheil der Besitzungen der Freiherren von Vatz, welche dasselbe in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an freie Walser verliehen, wobei sie sich ausser der Zahlung

[1]) Wir wissen zwar aus einem Urkundenverzeichniss im Landschaftsarchiv von 1731, dass sich daselbst eine Urkunde von 1468 befand — dieselbe ist leider nicht mehr vorhanden —, in welcher die Grafen von Montfort der Landschaft das Privileg ertheilten, »kleinen und grossen Rath« zu haben. Da unsere Pfarrordnung nun bloss einen Rath erwähnt, könnte man versucht sein, sie vor das genannte Jahr zurückzuverlegen. Doch scheint mir dies Argument nicht zwingend zu sein.

[2]) Dieselben sind neuerdings abgedruckt bei Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz (1877) I, p. 509—515.

von Grundzinsen nur die hohe Gerichtsbarkeit reservirten (Erneuerungsbrief von 1289, Cod. dipl. Rhaetie II, n. 47)[3]). Nach dem Aussterben jenes Geschlechts kam die Landschaft unter die Herrschaft der Grafen von Toggenburg, sodann unter die der Montforter, welche im Jahre 1438 die alten Freiheiten bestätigten und neue hinzufügten. An der Bildung des Zehngerichtenbundes (1436) und des Freistaats der 3 Bünde nahm Davos hervorragenden Antheil, war Vorort des ersteren und alle fünf Jahre Sitz des Bundestages. Die Verfassung war die demokratische, indem wie in den Urkantonen alle Gewalt von der jährlich wenigstens einmal zusammentretenden Landsgemeinde ausging. Im Uebrigen war die Landschaft in 14 Nachbarschaften eingetheilt, von denen je sieben einen Schnitt (Ober- und Unter-schnitt) bildeten. Dieselben waren von Bedeutung bei der Wahl der Gerichtsgeschworenen und in ökonomischer Beziehung. Völlig unabhängig von der politischen Eintheilung des Thales, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die ersten Ansiedelungen zurückgeführt werden kann, ist die kirchliche, die noch gegenwärtig mit der in der Pfarrordnung beschriebenen insofern übereinstimmt, als die Hauptkirche Eigenthum der Landschaft ist, während die 3 Nebenkirchen (s. Artikel 9) besonderen Pfarrgemeinden, in der Urkunde ebenfalls Nachbarschaften genannt, gehören.

Eine neuere protestantische Pfarrordnung findet sich im Landbuch, von dem die Redaktion von 1695 im Jahre 1831 herausgegeben worden ist (Chur, bei S. Benedict), p. 85 ff.[4]). Auch hier ist der Grundsatz an die Spitze gestellt, dass der Pfarrer jedes Jahr von Neuem um sein Amt anhalten solle, ein Grundsatz, welcher bekanntlich in den katholischen Urkantonen principiell noch heute gilt, während in den protestantischen Theilen von Apenzell und Glarus die Durchführung dieses Grundsatzes von den Gemeinden vergeblich erstrebt wurde[5]). Für Davos ergeben die älteren Landschaftsprotokolle, dass die jährliche Uebereinkunft mit dem Pfarrer mit einer gewissen Feierlichkeit vorgenommen wurde: gegenseitig betheuerte man Vertrauen zu einander zu haben, und verpflichtete sich, einander in keiner Noth zu verlassen. Es erklärt sich vielleicht mit hieraus der grosse politische Einfluss, den die »Predicanten« in ihren Gemeinden hatten, wodurch sie in der Bündner Geschichte eine so bedeutende Rolle spielten.

Auf einen Punct möchte ich noch kurz aufmerksam machen, auf das Verhältniss des Pfarrers zur Eheschliessung. Weder in der neueren noch in der älteren Pfarrordnung wird dieselbe erwähnt, obwohl doch beide genau die Pflichten des Pfarrers zu regeln unternehmen. Ja es scheint aus Artikel 14 hervorzugehen, dass eine Einsegnung erst bei

---

[3]) Das Nähere s. in P. C. von Planta, die currätischen Herrschaften der Feudalzeit, Bern 1881, p. 380 ff.

[4]) Uebrigens findet sich dieselbe unverändert in der Redaktiou des Landbuchs von 1646.

[5]) S. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I, p. 366 ff. II., 1, p. 251—254, 263 f.

Eintritt der Schwangerschaft zu geschehen pflegte. Für die geschichtliche Entwickelung des Eherechts dürften die Bündner Statutarrechte, namentlich der protestantischen Gemeinden, noch manchen Aufschluss geben [6]).

Alte Ordnung der Landschaft Davos wegen der Priesteren, Mesmers und deren Salari.

In dem nammen der halgen göttlichen dryvaltikait gottes vatters vnd des suns vnd des halgen gaists vnd vnser lieben frowen vnd des hoch himmel fürsten sant johans des halgen gotz töuffers etc. tuoyent wir amman vnd ratt vnd ain gantze gemaind vff tauas kund vnsre gerächtikait so wir zu ainem pfarrer hand wie es hienach geschr. stat vmm all stück vnd artickel ze gutten trüwen vngevarlich:

1) Item des Ersten so hand wir ain frye pfar kilchen die lichent wir ainem pfarrer alle jar ainest lutterlich durch gotz willen vnd suss vmm enkein zins. ist ain priester naiswz minem herren von chur oder sim vicary schuldig sol er vsrichten der kilchen vnd dem land an schaden vnd nit zewort haben die kilchä sy sin wie wol man joch in ain jar gedinget hat vnd ob ain priester witter nüwrung fürnemmen welt dz der kilchen old dem land übel käm sol alwäg ain land des gewalt haben in da von ze wisen etc.

2) Item den hörd ainem pfarrer ain gaden statt gelägen näbent sigsten hus vnd ain stuck im riett vnd das hus vnd der gartten als zil vnd marken wisent vmm alle stuck vnd sol in dem hus nit lassen spilen vnd sich ordenlich vnd priesterlich haltten etc.

3) Item aber gehörd ainem pfarrer Im obren schnitt mit namen tailt die gassa die gen prauaga vff gat von der selben gassen gar rad vff vnd ab vnd über das lant wasser gerrad über wz oberthalb derselben gassen ist vnd Im selben obren schnit da sol yettlich mensch ain knab fierzechen jar alt vnd darob vnd ain tochter zwölff jar vnd darob wz in dem obgeschr. zill ist sol geben alle jar ze sant martis tag dry pfennig pfrund ouch so hört töntzlin wälschis vnd hans ammans hüser am platz dar zu vnd wz von demselben marchzill ab ist jm vndren schnit das gehört ouch ain yettlich mensch des ob genanten alters ainem mesner ouch dry pfennig ze geben vnd in wädrem schnit sant martis tag ain mensch begrift ist es schuldig die pfründ zegäben etc.

4) Item aber gehörd ain yettlich mensch In allem land ouch des obgeschr. altters zegäben ainem pfarrer am halgen tag ze wichnächt am halgen ostertag am halgen pfingsttag ouch an vnser lieben frowen tag Im ougsten vff dieselben fyertag an yettlichem ain pfennig vff den

---

[6]) Ob die bei Blumer l. c. II, 1 p. 252 n. 26 erwähnte Urkunde von 1534 (abgedruckt bei Zellweger, Urkunden zur Geschichte des Appenzellischen Volkes n. 787) unserer Pfarrordnung ähnlich ist, bleibt zu untersuchen. Mir war dieselbe nicht zugänglich. Vgl. übrigens auch den Pfarrbrief der Gemeinde Münster von 1541 bei Foffa, das Bündnerische Münsterthal, Chur 1864, p. 164—166.



altar opfer oder am nechsten tag darnach so ein mensch ze kilchen gat oder aber es ainem pfarrer verrächnen dz es ym wärd vnd den so ist der pfarrer den andren priestren vnd dem mesner schuldig dz mal zegend vnd dem mesner vf yeden tag 1 s. d. vnd von vnser frowen bätt ouch 1 s. den. dem mesner vnd dannen hin ist man ym kain opffer mer schuldig vs genommen von den totten wie hie nach melden würt vnd ob sach wär dz man in den kappellen ützit oppfretti hörd ouch ainem pfarrer.

5) Item ouch wen ain frow aines Elichen kintz ze kilchen gat es sy in der pfar oder in den kappellen gehört ainem pfarrer fier pfennig.

6) Item ouch wen ain jungs kind stirpt so gehört ainem pfarrer da von fyer pfennig.

7) Item ouch wen ain älttrig mensch stirpt dz des alters ist dz man jm dz halig sacrament git vnd gäben möcht so gehört ainem pfarrer fünff s. den. opffer vnd den ist er da von schuldig dem zebegan grepnuss sibend vnd den drisigosten vnd sin dz zitt am sunnentag ze gedencken vnd wär den des sinen dannen hin will lassen gedencken das jar us oder darnach me der sol dem pfarrer da von gäben von yedem jar 1 s. den. Es wer den das derselb ym ain jar zitt geschaffen hette vnd dz man sin gedencken söll so sol es daby beliben.

8) Item wz jarzitt sind old noch gemachet wärdent die dem pfarrer hörrent die sond ym wärden als sy gemachet vnd geschaffent sind.

9) Item wen ain lant man oder frow dem sinen will began am ersten jar begrepnuss sibend drisgost old den ersten jar tag vnd er der kapplon dar zu begert vnd ist dz er an die pfrund ze vnser frowen sant niclaus old ze sant joder ütz git so sind ym die kapplon schuldig ze der pfarr ze kommen vnd das helffen began vnd die nachpuren söllen noch mugen dz nit weren am ersten jar vnd wär sy brucht also er gäb an die pfrund oder nit der sol ainem gäben ain s. den. oder ain mal wäders der priester lieber wil vnd wen der pfarrer old ander die jm land verdingget sind es synt kapplon drissiguster oder sust verdingot priester der obgemeltten chains hälffet der pfarkilchen old in den kappellen so söllen sy nit mer nemmen den ain s. den. oder dz mal wäders sy wellent vsgenommen dem pfarrer dem gehörd von der begrepnuss sibend vnd vom drisigosten nütz den die fünf s. opffer als obstatt.

10) Item wär nütz an die obgemeltten pfrunden zeden dry kappellen gitt dem sind die kapplon nit schuldig ze der pfarr zekommen jm ersten jar noch darnach vnd die nachpuren sint inen ouch nit schuldig sy zelassen vnd denen ouch dy an die pfrund gäbent für dz erst jar hin ob sy aber genggint vnd die nachpuren dz erlouppten old jnen in den kappellen mess hetten so sollent sy von niemant mer nemmen den ain schilling pfennig old ain mal wäders der priester wil oder lieber hat.

(Hier beginnt Blatt 2.) 11) Item ouch wär in diser pfar ist frowen oder man vnd gern woltte sinen vordren ain iar tag oder gedächtnuss lassen han in den kappellen es sy aine oder mer es sy am firtag oder wärch tag dz mag man wol tun vnd hat ain pfarrer des nit gewalt

ze werren doch dz opffer hört alwent dem pfarrer wie obstat vnd sol ain priester davon yettlicher mess ain s. den. haben etc.

12) Item ouch wen siech lütt Im land sind die dz halig sacrament enpfachen wend so sol der pfarrer selb zu ynen gan wan es nott tutt es sy tag oder nacht wen er mag old im land ist welerlay kranckhayt es wär pestilentz oder anders vnd sol die krancken in den hüsren versechen vnd nit heissen usser fuoren oder tragen die wil ain pfarrer dz vermag wen aber der siechen lütt als vil wurt dz ain pfarrer es nit vermöcht so sind den die kapplon schuldig ainem pfarrer zehelffen vnd solman yedem nechsten rüoffen da den die siechen ligent damit niemantz versumt wärd vnd wen es nott tut vnd man vmm den pfarrer kumpt oder zu den andren sond sy willig sin vnd es nit lenger verzüchen vnd die lütt nit übel enpfachen vnd die siechen tugenlich vnd güottlich vnder wisen vnd berichten vnd vff armen lütten nit hert liggen dz sy vil schaffen jarzit messen oder anders alwent nach frommer lütt ratt vnd nach gestalt der sach tun etc.

13) Item wen wir ainen pfarrer ain jar versucht hand vnd er widerumm bitt vff dz nächst jar stat an aynem ratt ob man ym ain mers welle lassen machen vor der gemaind oder nit vnd wen wir ainem pfarrer vrlob gend vnd in nümen haben wend so sol er dannen hin ain yeden priester der da kunt vnd vmm die pfarr bitten wert den ain ratt ouch gern hortte in ain tag an die kantzellen lassen vnd dz ampt lassen singen vnd dz gotz wort lassen predigyen vnd verkünden da mit ain land sich wiss witter ze versechen etc.

14) Item wen es sich begäb dz ain schwangre frow oder ain frow sich wolt lassen insägnen vnd nit alwent in die pfarr möcht kommen so mugent dz die kapplon das wol tun zu weller kappell dz wär doch von des insägnens wägen hört dem pfarrer die fier den. wie ob stat.

15) Item wen es kumpt in der vasten so sol der pfarrer den kapplonen erlouppen bicht ze hörren es wär den vmm ettlich artickel da sy nit gewalt hettend ains uszerichten doch liederlich sond sy die lütt ouch nit enwäg richten damit ain yettlicher priester müg die sinen hören in der nachbicht die er in der ersten bicht gehört hat damit die bicht nit tailt werd etc.

16) Item wen in disser pfarr kertzen getragen wurdin von man schlacht wägen da got vor sy vnd wz da über wurde dz gehört sant johans vnd nit dem pfarrer.

17) Item ouch umm ain banschatz ist man dem pfarrer schuldig fünffzechen s. den. doch sol ain pfarrer dar in alwent genad tun nach frommer lütten ratt vnd ouch nach dem dy sach ain gestalt hat etc.

18) Item ouch ist ain pfarrer schuldig gesin ainem gericht ze schriben vnd lässen an lon wolt sich ainem priester nit alwent wol geben des hat man in erlassen vnd mus yetzen den oppfer win da für gäben in der pfarrkilchen vssgenommen in der hochen wuchen wen die lütt zu dem halgen sacrament gand vnd an sant Johans tag ze wichnächt sant Johans sägen sond die kilchen vögt geben.

19) Item ouch wz ain pfarrer jm land vnd in disser pfarr ze schaffen hat vmm gält schulden vnd wz gut antrift das man ym sol old dz er geltten sol dz sol er alweg dz rächt nemmen vnd den lütten ouch gerächt werden hie im land vnd gericht vnd niemant witter laden vnd ouch von niemant Im land witter gelatt werden.

20) Item ouch ob ain pfarrer oder ander priester kriegen welttent vnd schuldä verfalttind da sol sy ain gericht für nemmen vnd wz sy den mit vrtel vervallent sind sy den schuldig vsszerichten vnd vns nit witter vertragen gen yren obren als ander lant lütt den sind wir ynen schuldig ouch frid vnd sun zemachen vnd in drostung setzen als ver wir dz mugent damit sy ouch beliben mugent etc.

21) Item wen wir ainem pfarrer vrlob geben hand so sol er nütz dester minder sich wol haltten sin jar us gen allermenclichem in allen stucken in der kilchen vnd dar vor vnd in der bicht vnd allenthalb gen jungen altten richen armen frowen vnd man old aber man möcht ym vrlob geben wie lützel das (?) es wär vnd nach dem zitt lon etc.

22) Item wz schuldä ain pfarrer Im land machett ist er schuldig vss (Hier beginnt das dritte Blatt.) zerichten mit gält oder gält schuld als ver dz langen mag vnd ob es den jne breste so mag man den ym sin husblunder vnd ander sin farend hab angriffen es sy ein pfendwert für ain den. oder pfand schetzen nach vnssrem lantzrächten nach dem vnd es ain gestalt hat damit from lütt nit müossint dz yr verlürn vsgenommen sin infirmatten vnd bätt büocher vnd ain anlegentz gewand vnd ob ain köchin spräch es wär yr sol sy nit schirmen vnd ob yeman des jnnen wurd dz ain priester oder köchin yr blunder von land schicken welt ist dz schuldig ainem aman dz zemelden so mag den ain gericht ynen dz yr wol verheften zu rächt etc. aber me wo sich gält schuldä verstossent dz sol ain pfarrer lassen bezalt sin am selbschuldner vnd witter sol man ym dz sin ouch nit fürhaben an sin willen.

23) Item aber ist ain pfarrer schuldig wener aim ain drissigost hat altag ym uff sin grab zegan vnd wem er jarzit hat ouch uff die greber gan vnd vmm die gesatzten jarzit die ym buch stand da man yr greber nit wais sol er für das bainhus gan vnd da für die sellen bitten es sy am sunnentag firtag oder wärchtag etc.

24) Item aber ist ain pfarrer schuldig alsamstag vesper in der kilchen zehaben vnd nach der vesper vmm die kilchen ze gan vnd für dz bain hus mit ainem placebo vnd am mentag nach der mess ouch also mit dem rouch vnd wichwasser etc.

25) Item aber ob yemant ym land gern welt sinen vordren messen lassen han mit ainem ledigen priester es wär ain jar ain halbs oder ain drissgost oder minder oder mer sol ain pfarrer lassen geschächen vnd ym die kilchen nit verbütten willer doch brieff hat vnd erlouptnus von sim obren vnd sich priesterlich halt etc.

26) Item aber ist ain pfarrer schuldig mit den crützen zegan jm land oder dar von wen aber ain pfarrer es nit vermöcht von land so sol er ainem capplon so lieb tun vnd yr ain schicken sus sind die capplon dz nit schuldig zetun an lon etc.

27) Item wen kilwinen sind zu den kappellen so sond die priester all zu der selben kilchen gan da den ye kilwe ist vnd da sond den dieselben kilchen vögt den priestren dz mal gen wo sy ain würt mugent han oder aber ain s. den. ainem ain gericht haisse den den pfarrer beliben vnd in der pfarr mess han so sol er beliben.

28) Item aber so sol ain pfarrer ain gantze gemaind wissen vnd lerren an der kantzellen vnd andersthwo vnd die sünd vnd dz vnrächt straffen als witt er dz kan vnd schuldig ist dar zu sol in ain gericht schirmen vnd ym beholffen sin wen ain pfarrer des begert ungevarlich.

29) Item aber so sol ain pfarrer ain wärchtag zu gutter früoy mess han nach der nechsten nachpuren willen vnd ouch nach dem vnd dz zitt ist vnd am firtag spätter dz die lütt am firtag erlanggen mügent die mäss vnd am sunnentag vnd wen die gemaind ze samen gat wie es sich den am besten begitt vngevarlich.

30) Item fürbas wen wir ainen pfarrer gedinggot hand vnd er sich nit priesterlich vnd zimlich hieltte da ain ratt dz nit erliden möchte old ym ütz nach kemme dz er pfarliche rächt nit versorgen möcht so mag man ym nach dem zitt lon geben vnd in lassen gan wen dz ym zitt sy etc.

31) Item aber ist ain pfarrer schuldig die capplen in siner stuben lassen ässen wen sy hie mess hand doch uff ainem sunndren tisch vnd ettlich ander ouch die den von alterher da ge ässen hand doch sol man ainem pfarrer sin tisch fry lassen dz er ouch mit ruve (?) müg ässen etc.

32) Item aber ist ain pfarrer schuldig in der vasten all abent zu dem aue maria salue ze singen in der kilchen wen er dz vermag ander sachen halb etc.

Also habent wir lant lütt amman vnd ratt diss vorgeschr. stück vnd artickel geschr. vnd bestätt vntz an ein ändren vnd wider rüoffen des obgemeltten ratz vnd gemeind ouch habend wir obgemeltten land vnd ratt vff tauas dar in behaltten ob vns chain stuck vnd artickel über kurtz oder lang zitt düochte ze endren dz muggent wir nütz dester minder tun von disser geschrift wägen wan die nit darum gemachet ist dz es also sölle bestätt sin ze ewiggen zitten etc.

Bemerkungen:

Zu Artikel 9: Vgl. den Indulgenzbrief für Unser l. Frauen Kirche auf Davos, dat. Avignon 8. Juli 1335, erlassen von Papst Benedict XII. im Cod. dipl. Raet. II n. 245.

Zu Artikel 22: Die Schätzung nach Landrecht geschah in der Weise dass die Forderung entweder doppelt gerechnet oder wenigstens der dritte Pfennig zugeschlagen wurde, je nach dem es sich um »Gelt ohne Pfand« oder »Gelt nach Landrecht« handelte. Dies sind in Graubünden die technischen Namen für die bei Blumer l. c. II, 2, p. 105 ff. besprochenen zwei Arten von Forderungen. Das Landbuch von Davos kennt übrigens nur noch die Zurechnung des dritten Pfennigs, und auch diese ist im Jahre 1657 abgeschafft, indess durch ein neueres Gesetz vom 25. März 1848 wieder eingeführt worden.

Verwaltungspraxis.

II.

Einräumung evangelischer Kirchen zu nichtgottesdienstlichem Gebrauche.

Mitgetheilt
von Dr. E. Herrmann,
K. Preussischem Wirklichen Geheimen Rath in Heidelberg.

Meiner Entwickelung der für die Einräumung evangelischer Kirchen zu nichtgottesdienstlichem Gebrauche maassgebenden Rechtssätze in Bd. 5. S. 234 ff. der Zeitschr. für Kirchenrecht ist im neuesten Hefte dieser Zeitschrift (Bd. 17. S. 409 ff.) im theilweisen Widerspruch v. Scheurl entgegengetreten. Mit diesem mich auseinanderzusetzen, verspare ich auf eine andere Gelegenheit, wohl aber mag hier ein werthvolles Material zur Feststellung der neueren kirchenrechtlichen Praxis mitgetheilt werden, welche v. Scheurl als Stütze seiner Ansichten anrufen zu sollen geglaubt hat. Ich finde dasselbe in dem, seiner Zeit mir amtlich mitgetheilten Rescripte des Hannoverschen Cultusministeriums vom 24. März 1865, welches, als schliessliche Entscheidung eines damals vielbesprochenen Falles ergangen, weit eingehender und gründlicher, als irgend eine mir bekannte Verfügung einer deutschen Kirchenregierung, die vorliegende Frage behandelt und durch tiefgeschöpfte Entscheidung erledigt. Dasselbe spricht sich in wesentlicher Uebereinstimmung mit meiner Rechtsauffassung aus und hat in seinem entscheidenden Theile den folgenden Wortlaut:

> Der Gebrauch der Kirchen zu anderen Zwecken, als denen des kirchlichen Gottesdienstes, für welchen sie bestimmt sind, ist dem Rechte nach weder schlechthin, noch auch nur in so weit verboten, dass ihre Zulässigkeit durch vorgängige Dispensationsertheilung bedingt wäre. Die Entscheidung darüber, ob eine Kirche zu solchen anderen Zwecken im einzelnen Falle einzuräumen ist, muss deshalb als Sache der regelmässigen Verwaltung angesehen werden und zwar steht dieselbe zunächst dem zu der betreffenden kirchlichen Vermögensverwaltung im allgemeinen berufenen Organe zu. Allerdings wird diese Entscheidung Rücksichten zu nehmen haben, welche dem Gebiete der Vermögensinteressen fremd sind; allein die Zuständigkeit zur Entscheidung kann sich nur nach demjenigen Gebiete richten, welchem der Gegenstand der Entscheidung selbst angehört, nicht nach den Gebieten, auf welchen die für die Entscheidung mehr oder minder massgebenden Motive liegen.
>
> Diesem nach ist die Zuständigkeit zu den fraglichen Entscheidungen schon den nach dem Gesetze vom 14. October 1848 errichteten, auf die Wahrnehmung der Vermögensinteressen beschränkten

Kirchenvorständen nicht zu bestreiten, und zwar ohne, dass dem Gesetze das Erforderniss vorgängiger Genehmigung der Vorgesetzten zu den Entscheidungen der Vorstände zu entnehmen wäre, da namentlich das hervorgehobene Erforderniss vorgängiger Genehmigung in Fällen, in denen »der Ertrag eines Vermögenstheils zu anderen (kirchlichen) Zwecken, als für welche er bisher bestimmt war, verwandt werden soll« (§. 19 N. 3 des Kirchenvorstands-Gesetzes), hier weder unmittelbare, noch sinngemässe Anwendung leidet. Mit noch geringerem Grunde aber lässt sich vollends die Zuständigkeit der mit den erweiterten Befugnissen nach der neuen Kirchenvorstandsordnung vom 9. October v. J. bekleideten Kirchenvorstände in Zweifel ziehen.

Wenn somit der Kirchenvorstand zu Celle, unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung des Königl. Consistoriums, für zuständig erkannt wird, über Einräumung der dortigen Stadtkirche zu anderen Zwecken als denen des kirchlichen Gemeindegottesdienstes zunächst zu entscheiden, so versteht es sich übrigens von selbst, einmal, dass der Kirchenvorstand bei seinen Entscheidungen nach den in Betracht kommenden kirchenrechtlichen Normen sich zu richten hat, sodann, dass dem Königl. Consistorium, wie »den Vorgesetzten« überhaupt die denselben gebührende Oberaufsicht und »obere Leitung« (§. 18 des Kirchenvorstands-Gesetzes vom J. 1848) dabei in keiner Weise geschmälert werden soll.

In ersterer Beziehung bringen Wir in Erinnerung:

Jeder dem bestimmungsmässigen Zwecke des Kirchengebäudes fremde Gebrauch des Kirchengebäudes ist unstatthaft

1. wenn er den Gebrauch des letztern zum Gemeindegottesdienste durch die Zeit, in welcher er stattfinden soll, durch Vorbereitungen und Vorrichtungen, welche er erfordert oder in sonstiger Weise geradezu hindert oder beeinträchtigt;
2. wenn er mit dem Frieden, dem Ernste und der Würde, welche an der Stätte des öffentlichen Gottesdienstes immer herrschen soll, sich nicht verträgt.

Bleibt auch bei Anwendung dieses letzten Grundsatzes nothwendig immer dem freien Ermessen einiger Spielraum, so gewähren diesem doch die im Rechte entschiedenen Fälle einigen Anhalt. Namentlich muss danach die Benutzung der Kirchen zu gerichtlichen Verhandlungen, zu Kauf und Verkauf oder ähnlichen weltlichen Geschäften, zu Lustbarkeiten aller Art, zur Aufführung leichter und unedler Musik als schlechthin unstatthaft angesehen werden.

Anlangend aber die den Vorgesetzten zukommende Oberaufsicht und obere Leitung, so wird auf Grund derselben sowohl, als aus Anlass von Beschwerden, welche Geistliche oder andere Mitglieder des Kirchenvorstandes oder auch sonstige Kirchengemeindeglieder wider den Kirchenvorstand erheben, als auch von Amtswegen, wo in einzelnen Fällen etwas Unzulässiges oder Unangemessenes vorgekommen ist oder zu besorgen steht, einzuschreiten sein; im

übrigen aber insbesondere auch vorbehalten bleiben müssen, falls demnächst das Bedürfniss sich zeigen sollte (nach Art. 24 Nr. 2 der Ausführungs-Bekanntmachung zum Kirchenvorstands-Gesetze vom J. 1848) »durch allgemeinere, im voraus zu gebende Normen« — welche vornehmlich zum Zwecke einer richtigen Anwendung des obigen allgemeinen Rechtssatzes auf zweifelhafte, in der Gegenwart häufiger vorkommende Fälle nöthig werden können — »den Kirchenvorstand zu zweckmässiger Wirksamkeit anzuleiten.«

Dass übrigens mit der obigen Befugniss dem Kirchenvorstande nicht auch das Recht ohne höhere Ermächtigung ausserordentliche Gottesdienste zu veranstalten, zuerkannt werden soll, brauchen Wir wohl kaum zu bevorworten.

III.

Bei der Theilung einer Parochie steht dem Patron das Patronatrecht über die neu errichtete Kirche nicht zu.

Aus der kirchenrechtlichen Praxis im Königreich Sachsen.

Die Frage, ob bei der Theilung einer Parochie dem Patron das Patronatrecht über die neu errichtete Kirche zuzugestehen sei, ist nicht unbestritten. Im Königreich Saehsen in welchem überhaupt das Patronatrecht in mehrfacher Beziehung eine eigenartige rechtliche Beurtheilung gefunden hat, ist diese Frage in früherer Zeit wiederholt in bejahendem Sinne entschieden worden. Der Grund hiervon wird in einer eigenthümlichen historischen Entwickelung des Laienpatronats einerseits und in einer Nichtunterscheidung verschiedener, theils öffentlich rechtlicher, theils privatrechtlicher Qualitäten in einer und derselben Person andererseits zu suchen sein.

Es ist bekannt, dass die älteste kirchenrechtliche Auffassung in dem Einräumen patronatähnlicher Befugnisse eine dem Stifter für seine Verdienste um die Kirche gewährte Begünstigung erblickte, wogegen in den germanischen Reichen zunächst eine andere rein privatrechtliche Auffassung sich geltend gemacht hat. Man ging von dem Herrschaftsverhältniss des Grundherrn über die auf seinem Eigen befindlichen Sachen aus und gewährte dem Eigenthümer eine bis zur Einsetzung des Geistlichen gehende Verfügungsgewalt über die auf seinem Grund und Boden erbaute Kirche. Obwohl man später zu der früheren oben angedeuteten Ansicht zurückkehrte und in dem Patronatrecht ein besonderes Recht erblickte, welches einer Person für sich und bez. ihre Nachkommen in Folge der Stiftung eines kirchlichen Instituts von der kirchlichen Gesetzgebung zugestanden worden sei, so sind doch noch einige Reste der früheren Auffassung bestehen geblieben. Dahin gehört in erster Linie die nach wie vor die Regel bildende Dinglichkeit des Patronatrechts. (Cf. hierüber Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts II. Bd. S. 630 ff.) Dieser Umstand ist die Veranlassung gewesen, dass das Patronat

mit der den Grundherren zumeist zuständigen Patrimonial- oder Privat-Gerichtsbarkeit in Verbindung gebracht und Attribute, welche lediglich den Grundherren als Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit zustanden, mit Unrecht ausgedehnt wurden auf Befugnisse, die in dem Patronat ihre Begründung hatten. Hieraus erklärt es sich, dass den in dem Patronat liegenden Rechten und insbesondere dem vornehmsten unter ihnen, dem Rechte der Präsentation der Beneficiaten für erledigte kirchliche Aemter ein sehr weit gehender und bis zu einer Art von territorialer Kirchengewalt sich steigernder Inhalt beigelegt worden ist. Von hervorragender praktischer Bedeutung war diese Auffassung für die Eingangs bezeichneten Fälle, in welchen aus einer Parochie, bezüglich deren ein Laienpatronat vorhanden war, ein Theil abgezweigt und zu einer selbständigen Parochie mit eigenen kirchlichen Aemtern constituirt wurde.

Noch im Jahre 1843 haben die königl. sächsischen Oberbehörden an der Auffassung festgehalten, dass in den Fällen, in welchen Gemeinden aus der Parochie, welcher sie bis dahin zugewiesen waren, ausgepfarrt wurden und eigene Parochien gründeten, zu unterscheiden sei, ob die neu entstehenden Kirchen mit der bisher gemeinschaftlichen Kirche unter einer und derselben Jurisdiction oder unter einer anderen gelegen seien. Im ersteren Falle, nahm man an, verbleibe dem Collator der Hauptkirche das Recht, auch die Pfarrstelle an der durch Auspfarrung entstandenen Kirche zu besetzen. Im zweiten Falle aber gebühre das Besetzungsrecht der Gerichtsherrschaft des Ortes, in welchem die neue Kirche errichtet werde und sobald dieser unter unmittelbarer Amtsjurisdiction oder auch Kammerjurisdiction liege, dem Kirchenregiment als dem Träger des landesherrlichen jus episcopale.

Es ist zwar, soviel uns bekannt, die vorstehends dargelegte Auffassung ausdrücklich ausgesprochen worden nur in Beziehung auf das Patronatrecht über Schulen im Falle der Ausschulung und Begründung neuer Schulen (cf. Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts etc. II. Aufl. S. 446 Anm. 63); man wird aber bei der Gleichheit der Motive annehmen dürfen, dass dieselbe Auffassung damals auch bezüglich des Kirchenpatronats bestanden habe.

Eine wesentliche Aenderung in der rechtlichen Beurtheilung der mit dem Laienpatronat verbundenen Befugnisse musste jedoch eintreten, als im Jahre 1856 durch Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., vom 11. August 1855 die Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art aufgehoben wurde.

§. 1 Absatz 2 dieses eben allegirten Gesetzes setzt ausdrücklich fest Die Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art geht auf den Staat über. Der nachfolgende Absatz des §. 1 bestimmt jedoch, dass auch nach Uebergang der Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat den ehemaligen Gerichtsinhabern und ihren Nachfolgern im Besitz des betreffenden Gutes die in der Beilage sub ⊙ verzeichneten obrigkeitlichen und sonstigen Rechte und Befugnisse vorbehalten bleiben sollen.

Der hier einschlagende §. 10 der Beilage sub ⊙, Bestimmungen

14*

über die rechtlichen und politischen Verhältnisse der zeitherigen Gerichtsinhaber enthaltend, lautet: Den Gutsherren verbleiben diejenigen mit dem Patronat über Kirchen und Schulen und die ihnen gewidmeten Stiftungen verbundenen Rechte, zu deren Ausübung es nicht der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf. Sie behalten daher:

1. Das Recht der eigentlichen Collatur oder Ernennung der Kirchen- und Schuldiener, soweit sie ihnen zeither zustand,
2. die Ausübung derjenigen Handlungen, welche erforderlich sind, um das designirte Subject wirklich in das Amt einzuführen, namentlich Theilnahme an der Probe, Investitur, Ausstellung und Einhändigung der Vocationsurkunde,
3. die den Patronen zustehenden Ehrenrechte, wie z. B. das Recht der Fürbitte, des Trauerlautens, eines Ehrenplatzes in der Kirche,
4. das Aufsichts- und Schutzrecht über Kirche und Schule; vermöge desselben sind sie bei vorseienden Trennungen oder Vereinigungen von Kirchen und Schulgemeinden — mit ihrer Erklärung zu hören etc.

Seit dem Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmungen ist das sächsische Kirchenregiment consequent davon ausgegangen, dass bei einer Theilung der Parochie und Begründung einer neuen Parochie in dem ausscheidenden Theile dem Patron das Patronatrecht über die neu errichtete Kirche an sich nicht zusteht. In früheren Fällen ist dieser Auffassung von den Betheiligten nicht widersprochen worden und daher keine Nothwendigkeit zu einer näheren Begründung derselben eingetreten. In der neuesten Zeit ist diess jedoch in Folge eines von einem Patron eingewendeten und allen Instanzen gegenüber festgehaltenen Widerspruchs nöthig geworden.

Es dürfte nicht ohne allgemeineres Interesse sein, die Gründe sowohl des Widerspruchs, als auch der Zurückweisung desselben näher kennen zu lernen.

Der concrete Fall war der folgende: Die Stadtgemeinde D. gliedert sich in mehrere selbständige Parochialverbände. Das Patronat mit dem daraus abgeleiteten Collaturrecht steht in allen diesen Verbänden dem Stadtrath zu D. unbestritten zu. Die Dorfgemeinde S. bildet einen Bestandtheil eines dieser Parochialverbände. Sie schied aus dem Verbande mit der Parochie D. oder richtiger aus dem Verbande mit einer der in der Stadt D. bestehenden Parochien aus und wurde zu einer neuen, selbständigen Parochie constituirt. Der Stadtrath zu D., mit dieser vom Kirchenregiment genehmigten Maassregel im allgemeinen einverstanden, nahm das Patronat- und Collaturrecht über die in der neuen Parochie S. zu begründenden kirchlichen Aemter für sich in Anspruch. Behördlicherseits wurde diess bestritten.

Der Stadtrath zu D. hatte zur Begründung seines vermeintlichen Anspruchs vornämlich folgende Gründe angeführt.

1. Als maassgebend für die vorliegende Frage müsse der von v. Weber, Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts II. Aufl. Bd. 2 S. 497 näher entwickelte kirchen-

rechtliche Grundsatz erachtet werden, dass die vermöge legaler Regulirung bestehenden kirchlichen Parochialverbindungen als gesellschaftliche und resp. statutarische Vereinigungen nicht willkürlich, sondern in der Regel nur nach den Grundsätzen des Civilrechts wegen Trennung und Auflösung von Societätscontracten unter Leitung und Genehmigung der oberaufsehenden Behörde wieder getrennt und aufgehoben werden könnten. Dass in diesem Societätsverhältniss auch das Patronatrecht des Stadtraths mit inbegriffen sei, könne einem gerechten Zweifel nicht unterworfen werden. Dieses Recht könne nicht willkürlich entzogen werden. Der Stadtrath sei als Patronats- und Collaturbehörde bei Auflösung des Parochialverhältnisses zwischen S. und der Parochie D. zu hören und wenn er seine Genehmigung zu dieser Trennung an die Bedingung knüpfe, dass durch dieselbe sein seit Jahrhunderten anerkanntes und ausgeübtes Recht nicht beeinträchtigt werde, so sei diess eine ganz selbstverständliche und berücksichtigungswerthe Bedingung.

2. Das landesherrliche Patronatrecht habe wie v. Weber a. a. O. nachweise, nur da Platz gegriffen, wo der Landesherr an die Stelle der Patrone, der vormaligen Bischöfe, Aebte u. s. w. getreten, oder wo bei den nach der Kirchenverbesserung veranstalteten Visitationen kein besonderes, bereits bestandenes Patronatrecht erweislich gemacht worden sei (v. Weber a. a. O.). Beide Beziehungen passten auf den vorliegenden Fall nicht.

Wohl aber constatire v. Weber a. a. O. S. 207, dass das den Patrimonialobrigkeiten, den Magistraten der Städte und den Rittergutsbesitzern oder auch Privatpersonen — ohne Grundeigenthum —, desgleichen einigen Pastoren von Amtswegen zustehende Patronatrecht unter anderem auf die frühere Verbindung eines Kirchspiels mit dem andern zurückzuführen sei. Dieser Punct treffe auf den vorliegenden Fall zu.

3. Das vom Stadtrath in Anspruch genommene Recht folge schon aus dem allgemeinen Rechtssatz, wonach vom Theile dasjenige gelte, was vom Ganzen gelte. Das Patronatrecht über die . . . Kirche in D. müsse als untrennbares Ganzes aufgefasst werden, welches durch Bildung von abgezweigten Parochien keine Modification erleiden könne, vielmehr in seiner vollen Kraft und Ausdehnung auf den im Umfange des Gesammtrechts befindlichen Theil übergehe. Das landesherrliche Patronatrecht könne nicht Platz greifen, weil im vorliegenden Fall ein besonderes Patronat- und Collaturrecht vorhanden sei, welches als pars in toto ruhe.

4. Es lasse sich nicht erkennen, inwiefern aus dem Begriff des Patronat- und Collaturrechts die Eigenschaft des Territorialen abgesondert zu werden vermöge, da jede Kirche und jede Pfarre ihren Sprengel, d. h. das der Kirche und Pfarre zugewiesene Gebiet habe, dessen Grundstücke und dessen Bewohner zu der Kirche und Pfarre gehörten und sich nicht eigenmächtig von denselben loslösen könnten, so lange sie der betreffenden Confession zugethan blieben. — —

Die kirchlichen Behörden haben jedoch, wie schon angedeutet, den Anspruch des Stadtraths zu D. in allen Instanzen zurückgewiesen. Die

letztinstanzliche Entschliessung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 15. Juni 1880 gründet sich auf nachstehende Sätze:

Das Patronatrecht über Kirchen und das Collaturrecht über geistliche Aemter besitzt nicht die Eigenschaft einer obrigkeitlichen, für ein bestimmtes räumliches Gebiet wirksamen Befugniss, es ist nicht, wie es beispielsweise die Patrimonialgerichtsbarkeit war, territorialer Natur, sondern es bezieht sich und kann sich seiner ganzen Natur nach nur auf bestimmte und specielle Objecte, nämlich auf bestimmte Kirchen und auf bestimmte geistliche Aemter beziehen, in Bezug auf welche der Patron das Schutzrecht (defensio) und die Collatur, d. h. die Präsentation und Vocation der Inhaber geistlicher Aemter auszuüben befugt ist, keineswegs ist es aber das Kirchspiel oder die Kirchgemeinde, welche dem Patronatrecht unterworfen wäre.

Wenn daher der Stadtrath zu D. die Collatur der für die künftige Parochie S. neu zu errichtenden Kirchenämter als einen Theil des ihm am Ganzen zustehenden Rechts in Anspruch nimmt, so kann diese Schlussfolgerung nicht für zutreffend erachtet werden, denn weder ist die Gemeinde S., noch die der künftigen Parochie S. zum Gebrauch einzuräumende Kirche ein Theil der . . . Kirche in D. und ebensowenig können die neu zu gründenden Kirchenämter in S. als Kirchenämter an der . . . Kirche in D. angesehen werden, da dieselben ja erst nach erfolgter Lostrennung der Gemeinde S. von dem Verbande der . . . Kirche in D. entstehen und aller und jeder Beziehungen zu der letzteren entbehren werden.

Es ist vielmehr im allgemeinen daran zu erinnern, dass das Patronat mit dem Rechte der Präsentation der Beneficiaten für erledigte kirchliche Aemter schon nach seiner historischen Entwickelung sich als eine Beschränkung des freien bischöflichen Collationsrechts charakterisirt und dass diess insbesondere von dem Laienpatronat gilt, welches den Stiftern von Kirchen und Beneficien auf Grund der Fundation und Dotation zugestanden wurde. Auch in Bezug auf die Gestaltung des Patronats in Sachsen und zwar zunächst in den Erblanden seit der Zeit der Reformation ist daran festzuhalten, dass das landesherrliche jus episcopale, wie es jetzt durch das Kirchenregiment ausgeübt wird, der Regel nach das Recht der Besetzung der geistlichen Aemter in sich begreift, während das Privatpatronat mit dem darin enthaltenen Collaturrecht als das Ausnahmeverhältniss sich darstellt, welches durch besondere Rechtstitel, vornämlich durch Fundation oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung begründet worden ist und noch begründet werden kann.

Hieraus folgt an sich, dass bei Errichtung neuer Kirchen und Kirchengemeinschaften die Ausübung des Collaturrechts der Regel nach für das Kirchenregiment als den Träger des landesherrlichen jus episcopale in Anspruch zu nehmen ist, die Entstehung eines Privatpatronats aber das Vorhandensein besonderer dasselbe begründender Rechtstitel und deren Anerkennung, bezw. seine Verleihung durch das Kirchenregiment voraussetzt.

Der Stadtrath zu D. stützt dagegen als Patron der dasigen . . . Kirche

seinen Anspruch auf das Collaturrecht hinsichtlich der geistlichen Aemter in der von der . . . Kirche in D. abzuzweigenden neuen Parochie S. auf die Behauptung, das Patronatrecht über eine Kirche charakterisire sich als eine Art territoriales Hoheitsrecht über den dieser Kirche zugewiesenen Sprengel, indem er daraus den Schluss zieht, dass, wenn von diesem Sprengel ein Bestandtheil sich loslöse und zu einem selbständigen Parochialsprengel erhoben werde, jenes kirchliche Hoheitsrecht ohne weiteres auch den neuen Sprengel mit seiner Kirche als einen Theil des seitherigen Ganzen umfasse. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Es mag nicht verkannt werden, dass dem Privatpatronat in Sachsen in früherer Zeit neben den normalen, auf bestimmte Kirchen und kirchliche Aemter bezüglichen Befugnissen eine gewisse territoriale Kirchengewalt insofern und insoweit beigewohnt hat, als namentlich von den Gerichtsherren in ihrer Eigenschaft als Patrone vermöge ihrer obrigkeitlichen Gewalt und des dadurch bedingten Herrschaftsverhältnisses zu den ihrer Jurisdiction unterworfenen Kirchengemeinden auch ein allgemeines kirchliches Aufsichtsrecht an Stelle der oberen Kirchenbehörde ausgeübt worden ist. Diese kirchenregimentlichen Attribute ihrer obrigkeitlichen Stellung haben sich jedoch im Laufe der Zeit in Folge der eingetretenen Veränderungen in der kirchlichen und weltlichen Behördenverfassung mehr und mehr verwischt und zuletzt ganz verloren. Nicht nur, dass sie gegenwärtig mit den Grundsätzen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom Jahre 1868 überhaupt nicht vereinbar sind, sie sind bereits mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit hinfällig geworden, und es ist in dieser Beziehung von wesentlichem Belang, dass die Beilage sub ⊙ zum Organisationsgesetze vom 11. August 1855 §. 10 — s. oben — den Gutsherren nur noch diejenigen mit dem Patronat der Kirchen und Schulen verbundenen Rechte belassen hat, »zu deren Ausübung es nicht der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf« und im Anschluss hieran die einzelnen Bestandtheile des Patronats aufführt, ohne dazu das obengenannte territoriale Hoheitsrecht zu zählen. Und was insonderheit die hier den Gerichtsherren als Patronen für die Zukunft gewährleistete Collatur anlangt, so sprechen die beigefügten Worte »soweit sie ihnen bisher zustand« nicht für, sondern gegen den jetzt vorliegenden Anspruch des Stadtraths zu D. Denn wie diese Worte nach ihrer Stellung in §. 10 Punct 1 der Beilage sub ⊙ und nach dem übrigen Inhalt von §. 10 auf den materiellen Inhalt des Patronatrechts überhaupt nicht bezogen werden können, sondern nur auf die Objecte desselben, die ihm seither unterworfen gewesenen Kirchen (Schulen) mit ihren Aemtern, so enthalten sie in dieser Beziehung zugleich eine Beschränkung und schliessen nach ihrer Fassung den rechtlichen Anspruch auf Erstreckung des Besetzungsrechts auf neu entstehende Kirchen und deren Aemter aus, so dass insoweit Privatcollaturrechte nur noch im Wege der kirchenregimentlichen Verleihung entstehen können.

Ergiebt sich aus dem vorstehend Entwickelten für die sächsische Landeskirche die collatio libera in denjenigen Fällen, wo ein Theil einer

Parochie von letzterer sich abzweigt und zu einer selbständigen Parochie constituirt wird, zumal wenn diese von dem Patron der zeitherigen Parochialkirche nicht mit den Mitteln zum Kirchenbau, bezw. zu Dotirung der geistlichen Stellen ausgestattet wird, so ist auch die Behauptung des Stadtraths nicht zutreffend, dass dieser Grundsatz im Kirchenrecht und in der kirchenrechtlichen Wissenschaft sich nirgends vertreten finde. Es ist im Gegentheil, wenigstens für die Fälle, wo die neue Kirche mit ihren Aemtern nicht von dem Patron der alten fundirt wird, noch in der neuesten Zeit im Anschluss an cap. 3. X. de eccl. aedif. 3. 48 mit Entschiedenheit ausgesprochen worden von Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 7. Aufl. S. 563, Anmerk. 17, und Michels, quaest. controv. de jure patronatus. Berlin 1857. Hiermit steht nun auch die thatsächliche Uebung in Sachsen in den in neuerer Zeit vorgekommenen Auspfarrungsfällen im Einklang. Wenn ferner Recurrent unter Bezugnahme auf v. Weber, Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts, geltend macht, dass das den Patrimonialobrigkeiten, Magistraten in Städten u. s. w. zustehende Patronatrecht unter anderem auf die frühere Verbindung eines Kirchspiels mit einem andern zurückzuführen sei, so muss, abgesehen davon, ob der vorliegende Fall hierher gehöre, doch entgegengehalten werden, dass der Verfasser in obiger Stelle nicht einen Rechtsgrundsatz, sondern nur eine historische Notiz giebt, und dass es nahe liegt, solche Fälle der Erwerbung von Patronatrechten, wie sie der Verfasser im Auge zu haben scheint, auf Verleihung seitens des Landesherrn zurückzuführen, da Kirchspielstrennungen nur mit Genehmigung des landesherrlichen Kirchenregiments haben ins Leben treten können.

Nach alledem würde dem Stadtrath zu D. das Collaturrecht hinsichtlich der geistlichen Stellen in der neu zu bildenden Parochie S. nur im Wege der Verleihung zugestanden werden können. Hierzu gebricht es aber in diesem Falle an jedem beachtenswerthen Grunde.

Wenn endlich der Stadtrath zu D. bei der Regulirung wegen Auspfarrung der Gemeinde S. aus der Parochie D. sich in seiner Eigenschaft als Patron der . . . -Kirche in D. die Stellung eines selbständigen vertragschliessenden Factors beigelegt wissen will und für sich nicht nur das ihm nicht bestrittene Gehör über die Maassregel und ihre Ausführung, sondern ein die Ausführung wirksam hinderndes, nicht auf die kirchlichen Interessen der Betheiligten gestütztes Widerspruchsrecht in Anspruch nimmt, auf Grund dessen er das Collaturrecht für S. in der Form der Einwilligungsbedingung fordert, so steht dem Stadtrath die Bestimmung in §. 10 Punct 4. unter a. der Beilage sub ⊙ zum Organisationsgesetze vom 11. August 1855 — s. oben —, sowie das kirchenregimentliche Oberaufsichtsrecht in seiner Beziehung zur Fürsorge für die zweckmässige und wirksame Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der Glieder der Landeskirche entgegen.

Staatliche und kirchliche Gesetzgebung.

IV.

Die Trauordnung für das Königreich Sachsen.

Mitgetheilt von
Paul von Seydewitz,
Geheimer Regierungsrath zu Dresden.

I. Erlass
an die Landessynode,
die Publication einer Trauordnung betreffend.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister legen der Landessynode hiermit den Entwurf einer Trauordnung nebst Motiven zur Prüfung vor und sehen deren Erklärung darüber entgegen.

Dresden, den 10. Mai 1881.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
(LS) v. Nostitz-Wallwitz. v. Gerber.

Verordnung,
die Publication einer Trauordnung betreffend.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wird nach erlangter Zustimmung der Landessynode andurch die nachstehende Trauordnung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am . . . . . .

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium.
Uhde.

Trauordnung.

§ 1.

Die kirchliche Pflicht erfordert:

von jeder Eheschliessung abzusehen, für welche die Trauung von der Kirche untersagt werden muss,

für ein Ehebündniss die Trauung nachzusuchen,

in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten,

den geschlossenen Ehebund heilig zu halten und der am Altar gesprochenen Worte: »Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden« eingedenk zu bleiben.

§ 2.

Die Trauung hat die nach dem bürgerlichen Recht erfolgte Eheschliessung zur Voraussetzung.

Als Nachweis der letzteren ist die von dem Standesbeamten in Gemässheit § 54 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 23 flg.) auszustellende Bescheinigung beizubringen.

Die Trauung soll der bürgerlichen Eheschliessung möglichst ohne Verzug nachfolgen.

A. Das Aufgebot betreffend.

§ 3.

Der Trauung hat in der Regel ein zweimaliges kirchliches Aufgebot voranzugehen.

Das kirchliche Aufgebot besteht in der Bekanntgabe einer einzugehenden oder eingegangenen Ehe an die Gemeinde mit der Aufforderung zur christlichen Fürbitte und hat nach der in der Beilage unter A. ersichtlichen Formel zu erfolgen.

§ 4.

Der Geistliche, bei welchem das Aufgebot begehrt wird, hat sich über Namen, Geburtsort und Geburtszeit, über erfolgte Taufe und Confirmation, überhaupt über die Personenidentität und das Confessionsverhältniss der Betheiligten, ebenso darüber, ob eines derselben bereits verehelicht gewesen, beziehentlich geschieden ist, sowie über Namen und Wohnort der Eltern in Gewissheit zu setzen und, soweit nöthig, darüber genügenden Ausweis zu verlangen.

Hat das § 44 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene bürgerliche Aufgebot noch nicht stattgefunden, so hat der Geistliche, welcher um Verkündigung des kirchlichen Aufgebots angegangen wird, sich auch darüber zu vergewissern, ob die zur bürgerlichen Eheschliessung gesetzlich erforderlichen Bedingungen (§§ 28 bis 37 des vorgedachten Reichsgesetzes) vorliegen.

§ 5.

Das kirchliche Aufgebot hat in den Kirchen derjenigen Parochieen zu erfolgen, welchen die eheschliessenden Theile angehören. Auf Wunsch der Betheiligten kann das kirchliche Aufgebot aber auch in den Kirchen anderer Parochieen, insbesondere am Wohnsitz der Eltern stattfinden.

Wird die Trauung auf Grund eines Ueberweisungsschreibens von einem an sich nicht zuständigen Pfarrer (§ 17) vorgenommen, so bedarf es der vorgängigen Verkündigung des kirchlichen Aufgebots am Orte der Trauung nicht.

§ 6.

Zuständig für die Annahme der Anmeldung und zur weiteren

Präsentation zum kirchlichen Aufgebot ist der für die Trauung zuständige Geistliche (§ 17).

§ 7.

Von dem zweimaligen Aufgebote sowie ausnahmsweise von jedem Aufgebote kann der zuständige Pfarrer auf Wunsch der Betheiligten absehen, wenn dafür nach den thatsächlichen Verhältnissen ausreichende Gründe vorliegen.

Wenn in Folge dessen nur ein einmaliges Aufgebot Platz greifen soll, so hat dasselbe an einem der Trauung vorhergehenden Sonntage zu erfolgen.

Hält der betreffende Geistliche die für eine solche Dispensation vorgebrachten Gründe nicht für ausreichend, und beruhigen sich die Betheiligten hierbei nicht, so hat er die Entschliessung des vorgesetzten Superintendenten, in der Oberlausitz der dortigen Consistorialbehörde einzuholen. Ist der betreffende Geistliche selbst Superintendent, so hat er an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium Bericht zu erstatten.

§ 8.

Das kirchliche Aufgebot hat auf Wunsch der Betheiligten ohne Weiteres wegzufallen:

1. bei der Trauung solcher Personen, die bereits in die eheliche Lebensgemeinschaft eingetreten sind;
2. bei Trauungen, die nachweislich keinen Aufschub erleiden.

Solchenfalls, sowie überhaupt dann, wenn die Trauung ohne vorgängiges kirchliches Aufgebot stattgefunden hat, ist die erfolgte Trauung, wenn nicht aus besonderen Gründen auf Wunsch der Betheiligten auch davon abgesehen wird, an dem auf die Trauung folgenden Sonntage der Gemeinde zu kirchlicher Fürbitte bekannt zu machen (s. Anl. A.).

§ 9.

Das kirchliche Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung innerhalb sechs Monaten, vom Tage des erstmaligen Aufgebots an gerechnet, nicht erfolgt ist.

§ 10.

Das kirchliche Aufgebot darf nicht vorgenommen werden, wenn die Trauung nach den Bestimmungen § 19 unstatthaft sein würde, oder sich deshalb Zweifel ergeben (s. § 20).

Die Entscheidung über die Versagung des kirchlichen Aufgebots hat auf dem in §§ 20 und 21 für die Versagung der Trauung geordneten Wege zu erfolgen.

§ 11.

Der Geistliche hat über die erfolgte Anmeldung zum Aufgebot ein Protokoll aufzunehmen, welches die nöthigen persönlichen Nachweise (s. § 4) zu enthalten hat, und dasselbe einem dazu besonders angelegten Aktenstücke einzuverleiben.



B. Die Trauung betreffend.

§ 12.

Der Trauungsact besteht ausser der einleitenden Ansprache aus der Vorlesung des göttlichen Wortes, dem Gelöbniss der zu Trauenden, der Trauungsformel, dem Gebete und dem Zusammensprechen im Namen des dreieinigen Gottes.

Derselbe hat nach Massgabe der in der Agende zweiter Theil S. 73 bis 82 ertheilten Vorschriften zu erfolgen.

Die herkömmliche Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen bei der Trauung ist als Regel festzuhalten, wenn auch nicht ein wesentliches Erforderniss.

§ 13.

Auf localstatutarischem Wege können mit Genehmigung der obersten Kirchenbehörde von den Kirchengemeinden Festsetzungen über Beibehaltung beziehentlich Wiederherstellung der herkömmlichen Auszeichnungen für ehrbare Brautpaare getroffen werden.

§ 14.

In der Regel hat die Trauung am Altar der Kirche zu erfolgen. Der Geistliche ist jedoch ermächtigt, sie auf Wunsch der Betheiligten in geeigneten Fällen auch in der Sacristei oder in dem betreffenden Privathause vorzunehmen.

§ 15.

Ueber die erfolgte Trauung ist dem getrauten Paare unverweilt ein Trauschein nach dem unter B. beigefügten Schema unentgeltlich auszuhändigen.

§ 16.

An den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an den Busstagen und in der Charwoche vom Montag bis einschliesslich Sonnabend dürfen Trauungen, ausser im Falle lebensgefährlicher Erkrankung eines der die Trauung Begehrenden, nicht vorgenommen werden.

In ganz besonders dringenden Fällen können jedoch von dem zuständigen Superintendenten, in der Oberlausitz von der dortigen Consistorialbehörde Ausnahmen, aber nur unter der Bedingung einer stillen Hochzeitsfeier gestattet werden.

§ 17.

Zuständig zur Vornahme der Trauung ist der Pfarrer, beziehentlich der betreffende Geistliche derjenigen Parochie, welcher die Braut bis dahin angehört hat.

Wenn die bürgerliche Eheschliessung vor dem Standesbeamten desjenigen Bezirks stattfindet, in welchem der Bräutigam seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, so ist nach Wahl der zu Trauenden auch der Geistliche derjenigen Parochie zuständig, welcher der Bräutigam bisher angehört hat.

Ist die Trauung erst nachträglich nach bereits eingetretener Lebensgemeinschaft erfolgt, so ist der Geistliche derjenigen Parochie zuständig, in welcher die Eheleute ihren Wohnsitz haben.

Auf Wunsch der Betheiligten kann die Trauung auch in der Kirche einer anderen Parochie vollzogen werden; es kann dies aber nur auf Grund eines von dem zunächst angegangenen Geistlichen ausgestellten Ueberweisungsschreibens geschehen.

§ 18.

Aufgebote und Trauungen sind unter Berücksichtigung des § 1, Abs. 3 der Verordnung vom 13. December 1876 vorgeschriebenen Schemas[1]) in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, in welcher sie stattgefunden haben.

§ 19.

Die Trauung ist, vorausgesetzt dass wenigstens ein Theil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört (vergl. jedoch § 23 am Schlusse), keinem Paare zu versagen, welches eine nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 zulässige Ehe geschlossen hat, mit nachstehenden Ausnahmen:

Die Trauung ist zu versagen:

1. bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen,
2. bei Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einem Ascendenten oder Descendenten der anderen aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat;
3. wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschliessung zum öffentlichen Aergerniss gereichen und als eine Entwürdigung des von ihr begehrten göttlichen Segens erscheinen müsste.

Dies ist besonders anzunehmen:

a) wenn nach den vorliegenden Umständen zu vermuthen ist, dass die Eheschliessung nur zum Deckmantel eines lasterhaften Lebenswandels dienen soll;
b) bei der Eheschliessung eines oder einer Geschiedenen, welcher oder welche nach dem Scheidungsurtheil als der schuldige Theil erscheint, vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des andern Theils, dafern nicht Anzeichen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass sie die danach an den Tag getretene Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise erkennen und bereuen;
c. bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelisch-lutherische Bräutigam die Erziehung sämmtlicher zu erwartenden Kinder in einer nicht evangelischen Confession ausdrücklich zugesagt hat.

In den Fällen unter Nr. 3 kann die Trauung nachträglich erfolgen, wenn das gegebene Aergerniss als gehoben zu erachten ist.

---

[1]) Dieses Schema ist in Anm. 5 zu §. 18 der publicirten Trauordnung unter Nr. II. abgedruckt.



§ 20.

Glaubt der um Vornahme des Aufgebots und der Trauung angegangene zuständige Geistliche die Trauung aus den § 19 angegebenen Gründen versagen zu müssen, oder gehen ihm sonst im einzelnen Falle, namentlich bei der Wiedertrauung Geschiedener wegen ihres Verhaltens bei der Lösung ihres früheren Ehebündnisses Bedenken dagegen bei, so hat er, falls die Betheiligten sich hierbei nicht beruhigen, unter näherer Darlegung seiner Gründe unverweilt an den vorgesetzten Superintendenten, in der Oberlausitz an die dortige Consistorialbehörde Bericht zu erstatten.

§ 21.

Die Entscheidung über Beschwerden wegen Versagung der Trauung steht, wenn die entstandenen Zweifel sich nicht etwa durch die Vermittelung des Superintendenten beziehentlich der Consistorialbehörde zu Bautzen erledigen lassen, dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium zu.

§ 22.

Auf solche Personen, welche eine Ehe eingehen, der nach den §§ 19 und 21 die Trauung versagt bleiben muss, finden diejenigen Vorschriften analoge Anwendung, welche das Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend, vom 1. December 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876, S. 712 flg. und Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom Jahre 1876, S. 136 flg.) in den §§ 2 und 5[2]) hinsichtlich solcher Personen ertheilt, welche die Taufe oder die Trauung unterlassen, oder die Confirmation ihrer Kinder verweigern.

In dem Fall § 19 unter 1, sowie unter erschwerenden Umständen auch in den übrigen in § 19 genannten Fällen kann überdies gegen die betreffenden Personen auch auf die Ausschliessung von dem Rechte, Pathenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, erkannt werden. Die Entschliessung hierüber steht der betreffenden Kircheninspection zu.

§ 23.

Die Bestimmungen der §§ 9 bis 20 der Verordnung vom 13. December 1876, einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876, S. 722 flg. und Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom Jahre 1876, S. 142 flg.), werden vorbehältlich der fortdauernden Giltigkeit der daselbst § 12, Abs. 3 angezogenen, die Trauung reformirter Confessionsverwandter betreffenden Bestimmungen § 17 des Regulativs vom 7. August 1818 Gesetz-Sammlung vom Jahre 1818, (S. 64)[3]) hiermit aufgehoben.

Dresden, den . . . . . .

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium. Uhde.

---

[2]) Diese §§. 2 und 5 des Kirchengesetzes vom 1. December 1876 sind in Anm. 8 zu § 22 der publicirten Trauordnung unter II. abgedruckt.

[3]) §. 17 des Regulativs vom 7. August 1818 ist unmittelbar nach der publicirten Trauordnung unter II. abgedruckt.

A.

Einer christlichen Gemeinde ist bekannt zu machen.

Es sind Personen vorhanden, welche die Trauung am Altar des Herrn begehrt und deshalb zum kirchlichen Aufgebot sich angemeldet haben:

N. N. und N. N.

Wir schliessen sie in unsere gemeinsame Fürbitte ein und bitten Gott etc. (Gebet.)

In den § 9 der Trauordnung gedachten Fällen, in welchen die Trauung ohne vorgängiges Aufgebot stattgefunden hat, tritt an die Stelle des Aufgebots, wenn dies von den Betheiligten nicht ausdrücklich verbeten worden, eine nachträgliche Fürbitte, etwa in folgender Form:

In unsere gemeinsame Fürbitte schliessen wir auch

N. N. und N. N.

ein, welche zur Heiligung ihres Ehebundes am (vorigen) Sonntag am Altar des Herrn getraut worden sind. (Gebet.)

NB. In grösseren Parochieen kann, wenn die Verkündigung des Aufgebots unter namentlicher Aufführung der einzelnen Betheiligten unverhältnissmässige Zeit in Anspruch nehmen würde, auf Beschluss des Kirchenvorstandes davon abgesehen werden und die namentliche Bezeichnung der Aufzubietenden mittelst Anschlags innerhalb der Kirche und das Aufgebot selbst unter Verweisung auf diesen Anschlag erfolgen.

B.

Trauschein.

Johann Heinrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . Sohn des Christian Friedrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . Confession,

und

Auguste Friederike N. (Wohnort) . . . . . ., Tochter des Ernst Wilhelm N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . Confession, sind in der Kirche zu . . . . am . . . . getraut worden.

(Ort . . . . . . Datum . . . .)

(L. S.) N. N.

Pfarrer.

Motiven.

In der Synodalschrift Nr. 25 zum Erlass Nr. 7 der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Vorlegung der infolge des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 ergangenen Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 30. November 1875 betreffend (Acten der zweiten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode vom Jahre 1876, erste Abtheilung, S. 273 flg.), hat die zweite ordentliche Landessynode unter Nr. 4 zu den Abschnitten unter C. und D. §§ 9 bis mit 21 dieser Verordnung erklärt, dass sie mit den gedachten Abschnitten als provisorischen Bestimmungen einverstanden sei und beantragt, dass das

Kirchenregiment ein kirchliches Ehegesetz der nächsten Landessynode vorlegen wolle. Zugleich hat die Synode beschlossen, die vom Pfarrer Lehmann und Genossen eingereichte Petition Nr. III., Ehe- und Trauordnung betreffend, soweit sie auf eine Revision der Ehegesetzgebung, Aufrechthaltung des kirchlichen Aufgebots und Entwerfung eines entsprechenden Trauformulars gerichtet ist, dem Kirchenregiment zur Erwägung anheimzugeben.

Bei den bezüglichen Synodal-Verhandlungen hat der Vertreter des Kirchenregiments (zu vergl. Verhandlungen S. 180 flg.) das Bedürfniss einer künftigen Regelung des ausschliesslichen kirchlichen Eherechts ausdrücklich anerkannt, dabei aber auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten einer solchen fast ganz neuen kirchlichen Gesetzgebung und insbesondere darauf hingewiesen, wie es vor allen Dingen wünschenswerth erscheinen müsse, dass sich zunächst die Wissenschaft der Frage bemächtige und der Gesetzgebung vorarbeite. Zugleich wurde von demselben darauf aufmerksam gemacht, dass inzwischen bis zur gesetzlichen Regelung der Frage ernstliche Verlegenheiten kaum entstehen könnten, da die Verordnung vom 30. November 1875 den um die Vornahme der Trauung angegangenen Geistlichen ermächtige, dafern ihm im einzelnen Falle gegen die beantragte kirchliche Trauung Bedenken beigehen, die Verkündigung des Aufgebotes bis zum Eingang der solchenfalls sofort einzuholenden Entschliessung der vorgesetzten kirchlichen Behörde zu beanstanden.

Was nun die Frage anlangt, ob nunmehr unter Berücksichtigung der vorerwähnten Gesichtspunkte der Moment als gekommen zu erachten ist, in welchem der Erlass eines solchen kirchlichen Ehegesetzes als zeitgemäss erscheinen müsse, so lassen sich dagegen allerdings Zweifel erheben.

Die Wissenschaft ist über ein kirchliches Eherecht noch nicht schlüssig geworden. Abgesehen von der Behandlung einiger specieller Fragen in periodischen Zeitschriften ist ein einheitliches systematisches Werk darüber noch nicht erschienen.

Was das praktische Bedürfniss anlangt, so hat die Erfahrung in den verflossenen fünf Jahren gezeigt, dass der in § 9, Abs. 3 der Verordnung vom 13. December 1876[4]) (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1876, S. 725) und auch vorher bereits in der provisorischen Verordnung des Landesconsistoriums vom 30. November 1875 (Verordnungsblatt des Landesconsistoriums von 1875, S. 59 flg.) vorgezeichnete Weg bisher ausgereicht hat, die vorgekommenen Zweifelsfälle zur Erledigung zu bringen. Nach Ausweis der Acten des evangelisch-lutherischen Landes-

---

[4]) §. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 13. December 1876 lautet:
Es bleibt jedoch dem um die Vornahme der Trauung angegangenen Geistlichen unbenommen, dafern ihm im einzelnen Falle gegen die beantragte kirchliche Trauung Bedenken beigehen, oder ein von ihm für begründet erachteter Einspruch erhoben wird, die Verkündigung des Aufgebots bis zu Eingang der solchenfalls sofort einzuholenden Entschliessung der vorgesetzten kirchlichen Behörde zu beanstanden.

consistoriums sind seit Anfang des Jahres 1876 bis zum Schluss des Jahres 1880 im Ganzen 35 bezügliche Anfragen zur Entschliessung des Letzteren gelangt. Davon entfallen auf das Jahr 1876 sechs, auf das Jahr 1877 dreizehn, auf das Jahr 1878 sieben, auf das Jahr 1879 nur vier und auf das Jahr 1880 auch nur fünf solcher Anfragen. In allen diesen Fällen haben, wie erwähnt, die entstandenen Zweifel durch die Entschliessungen des Landesconsistoriums auf Grund der erörterten thatsächlichen Verhältnisse unbeanstandete Erledigung gefunden.

Es kommt ferner in Betracht, dass ein wesentlicher Gegenstand, die anderweite Feststellung des Trauformulars[5]), bei Gelegenheit der Feststellung der mit Beginn des neuen Kirchenjahres im Jahre 1880 in Gebrauch gekommenen neuen Agende bereits geregelt ist.

Als Gründe gegen die Opportunität eines kirchlichen Ehegesetzes lassen sich ferner anführen: einmal der Umstand. dass die Vorarbeiten über die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, welches auch das Eherecht zu behandeln haben wird, inzwischen wieder um 5 Jahre vorgerückt sind und es sich fragen kann, ob es sich nicht empfehle, vor Erlassung eines kirchlichen Ehegesetzes die Veröffentlichung dieses bürgerlichen Gesetzbuches zu erwarten, um beurtheilen zu können, inwieweit Ersteres sich den Grundsätzen des Letzteren anschliessen könne; sowie ferner die jetzt allgemein hervortretende Agitation auf Wiederaufhebung des Civilstandsgesetzes und dass nicht

---

[5]) Dieses Trauformular lautet in seinen wesentlichen Stücken:

Geliebte in dem Herrn, so bereitet Euch, das heilige Gelübde abzulegen, das Euch in Christo Jesu auf immer mit einander verbinden und in dem Bekenntniss vereinigen soll: Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen. Ihr aber, die Ihr Zeugen dieser Handlung seid, erhebet Eure Herzen zur Fürbitte für dieses Paar. Und nun lasset uns zum heiligen Werke schreiten im Namen des Herrn.

Vor Gott, dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich zuerst Dich, N. N.: Willst Du diese N. N. als Deine Ehefrau (Ehegemahl) nach Gottes Wort und Willen haben und halten, sie lieben und ehren, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis dass der Tod Euch scheidet? Ist solches Deines Herzens redlicher Entschluss, so sprich: Ja.

Vor Gott, dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich hierauf Dich, N. N.: Willst Du diesen N. N. als Deinen Ehemann (Ehegemahl) nach Gottes Wort und Willen haben und halten, ihn lieben und ehren, ihm unterthan sein in dem Herrn, in Freud und Leid ihn nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihm heilig und unverbrüchlich halten, bis dass der Tod Euch scheidet? Ist solches Deines Herzens redlicher Entschluss, so sprich: Ja.

Auf das Gelübde, welches Ihr beiderseits abgelegt habt, lege ich Eure Hände in einander und spreche als ein verordneter Diener der Kirche Euch zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden.

So kniet nieder vor Gottes Angesicht und empfanget den Segen des Herrn zu Euerm Bunde etc. etc.



ausgeschlossen erscheint. dass dieselbe, wenigstens mit der Zeit, wenn nicht zu einer Wiederaufhebung, so doch zu einer wesentlichen Revision des gedachten Gesetzes führen könne.

Wenn demohnerachtet das Kirchenregiment sich entschlossen hat, der diesjährigen dritten ordentlichen Landessynode eine bezügliche Vorlage und zwar in der Form einer Trauordnung zur Berathung und Beschlussfassung zugehen zu lassen, so ist es dabei einmal von der Erwägung geleitet worden, dass von der letzten Landessynode ein dahin zielender ausdrücklicher Antrag gestellt worden ist und die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 13. December 1876 nur als provisorische die Zustimmung derselben gefunden haben, alsdann aber auch dadurch, dass in der Bevölkerung hier und da, ungeachtet der ausdrücklichen Vorschrift § 82 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, die irrthümliche Meinung Eingang gefunden zu haben scheint, als ob das Reichscivilstandsgesetz die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschliessung eigentlich nicht wolle, oder doch denen gänzlich anheimstelle, welchen eine kirchliche Ceremonie dabei zur Beruhigung gereiche und dass es daher noth thut, auch für unser Volk baldigst in unzweifelhafter Weise klar zu stellen, welche Pflichten einem evangelisch-lutherischen Christen in Betreff der Eheschliessung obliegen, und was er als solcher auf diesem Gebiete zu thun und zu lassen habe. Dazu kommt, dass die weitaus grösste Mehrzahl der Staaten Deutschlands mit dem Erlass von Trauordnungen vorgegangen sind. Zwar haben einige Landeskirchen, wie noch neuerdings die von Sachsen-Weimar laut Kirchengesetz vom 5. Januar 1879 sich darauf beschränkt, bei etwaigen Zweifeln gegen die Zulässigkeit der Trauung ganz allgemein Berichtserstattung an die kirchliche Oberbehörde vorzuschreiben. Auch in den sonst publicirten Trauordnungen ist noch für die Mehrzahl der einschlagenden Zweifelsfragen keine positive Norm getroffen worden, sowie man sich denn überhaupt bei den bezüglichen Berathungen allenthalben davon überzeugt hat, dass die Aufstellung eines eigentlichen und vollständigen kirchlichen Eherechts zur Zeit noch auf kaum überwindbare Schwierigkeiten stösst. In den meisten dieser Trauordnungen ist aber doch insofern ein Schritt weiter vorgegangen worden, als neben anderen Zweifelsfällen, in denen die Fassung der den Verhältnissen entsprechenden Entscheidung nach wie vor den betreffenden kirchlichen Organen zu überlassen war, doch einige bestimmte Fälle herausgehoben worden sind, in welchen nach unbestrittenen kirchlichen Grundsätzen die Trauung als unstatthaft bezeichnet werden muss und die Glieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche sich daher der Eheschliessung überhaupt enthalten sollen. Diesen zur Zeit sich empfehlenden Weg schlägt auch der vorliegende Entwurf ein.

Dabei hat es aber auch weiter angemessen geschienen, die Bestimmungen über das kirchliche Aufgebot in denselben mit aufzunehmen, theils schon aus Zweckmässigkeitsgründen, damit diejenigen, die sich danach zu achten haben, alle die Eheschliessung betreffenden kirchlichen Vorschriften an einer Stelle vereinigt finden, theils und haupt-

sächlich aber auch deshalb, weil die einschlagenden Bestimmungen der unter dem ersten Eindruck der Erlassung des Reichscivilstandsgesetzes ergangenen Verordnung vom 30. November 1875 und beziehentlich vom 13. December 1876 in mehrfacher Beziehung als der Revision bedürftig erscheinen.

Im Einzelnen ist zur Motivirung des Entwurfs Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Wenn es sich um die Zusammenfassung der kirchlichen Vorschriften über die Eheschliessung handelt, so erschien es angemessen, die Aufzählung der Pflichten, welche dem evangelisch-lutherischen Christen in dieser Beziehung obliegen, an die Spitze zu stellen.

Die drei ersten Sätze sind im Wesentlichen bereits in § 15 der Verordnung vom 13. December 1876 ausgesprochen worden.

Die Aufnahme des im letzten Alinea enthaltenen Zusatzes aber, welcher eine weitere unbestrittene christliche Pflicht hervorhebt, erschien schon deshalb angezeigt, weil aus deren Nichtbeachtung in § 19 unter 3b und beziehentlich § 20, Abs. 2 weitere Consequenzen gezogen werden.

Zu § 2.

Die Bestimmung des Reichsgesetzes, dass jeder Trauung die bürgerliche Eheschliessung vorauszugehen hat, durfte nicht unerwähnt bleiben. Die Fassung, in welcher dies geschehen ist, entspricht derjenigen, welche in dem Kirchengesetze vom 6. Juli 1876, die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover betreffend, und in Uebereinstimmung damit in dem Preussischen Kirchengesetz vom 27. Juli 1880 gewählt worden ist.

Hinsichtlich derjenigen Grenzparochien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bedurfte es hier keiner besonderen Bestimmung, da für diese Fälle § 75 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und beziehentlich § 10 des Gesetzes einige Abänderungen des bürgerlichen Gesetzbuches etc. enthaltend vom 5. November 1875 [6]) (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1875, S. 349) klare Maasse geben. Der dritte Absatz bringt die betreffende kirchliche Verpflichtung zum gesetzlichen Ausdruck.

Zu § 3.

Während die Verordnung vom 13. December 1876 § 9 als Regel ein nur einmaliges und nur auf Verlangen der Betheiligten ein höchstens zweimaliges kirchliches Aufgebot und zwar in der Hauptsache nur

---

[6]) §. 10 Abs. 1 des Ges. v. 5. November 1875 lautet:
Die bei Eheschliessungen zu beobachtende Form wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Eheschliessung vorgenommen wird.

in der Form einer Fürbitte vorschreibt, hatte schon die von der letzten Landessynode an das Kirchenregiment zur Erwägung abgegebene, mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition von Lehmann und Genossen unter Nr. 2 es im kirchlichen Sinne als wünschenswerth bezeichnet, »dass das kirchliche Aufgebot als solches aufrecht erhalten, resp. wieder hergestellt werde und wenigstens zweimal erfolge«. Allerdings hat das kirchliche Aufgebot durch das Reichscivilstandsgesetz einen Theil seiner früheren Bedeutung verloren und konnte daher namentlich dann, wenn dasselbe nur noch als Fürbitte erscheinen sollte, die Festsetzung eines in der Regel nur einmaligen kirchlichen Aufgebotes um so mehr als ausreichend und rathsam erscheinen, als es zunächst darauf ankam, durch thunlichste Verringerung der formellen Erfordernisse das Begehren nach der kirchlichen Trauung zu erleichtern. Eine andere wird die Sachlage schon dann, wenn die Kirche, wie im vorliegenden Entwurf geschieht, wenigstens nach einigen Richtungen hin, eigne Grundsätze über Ehehindernisse aufstellt. Es genügt dann nicht mehr die blosse Fürbitte, durch das Aufgebot soll auch die Möglichkeit vermehrt werden, der Kirche von etwa vorliegenden kirchlichen Ehehindernissen Kenntniss zu verschaffen. Soll aber das Aufgebot in dieser Richtung noch eine Bedeutung haben, so wird ein nur einmaliges Aufgebot, welches nach Befinden der Trauung unmittelbar vorhergeht, nicht für genügend angesehen werden können. Seiten der bürgerlichen Gesetzgebung steht der Festsetzung eines zweimaligen kirchlichen Aufgebots nichts entgegen und wird auch die Vorschreibung eines solchen, als Regel, kaum zu einer Verzögerung der Trauung führen, da ja das bürgerliche Aufgebot ebenfalls zweimal zu erfolgen hat. Für dringende Fälle ist übrigens im § 7 die Möglichkeit der Abhülfe gegeben.

Nach dieser Auffassung konnte aber auch die lediglich als Fürbitte gefasste, der Verordnung vom 13. December 1876 unter B. beigefügte Formel des Aufgebots [7]) nicht mehr als genügend erachtet werden, vielmehr war der Zweck des Aufgebots, als der öffentlichen Bekanntgabe der in Frage stehenden Eheschliessung an die Gemeinde, mehr, als dies in der Anlage B. zur Verordnung vom 13. December 1876 geschehen, zu betonen und ist daher der Aufgebotsformel die aus der Anlage unter A. ersichtliche abgeänderte Fassung gegeben worden.

Zu § 4.

In der Regel wird das kirchliche Aufgebot nicht eher beantragt werden, als vom Standesbeamten das bürgerliche Aufgebot angeordnet

---

[7]) Aufgebotsformel unter B. zu der Verordnung v. 13. December 1876 lautet:

In unsere gemeinsame Fürbitte schliessen wir auch diejenigen Personen ein, welche zur Heiligung ihres Ehebundes die Trauung vor dem Altar des Herrn begehrt haben, nämlich

N. N. und N. N.

Oder: Die Namen derselben sind an der dazu bestimmten Tafel angeschlagen. Gebet: —

worden ist. Vom praktischen Standpunkt aus erscheint dies um deswillen sogar wünschenswerth, weil dadurch der betreffende Geistliche der Anstellung derjenigen Erörterungen überhoben wird, welche der Standesbeamte über die Zulässigkeit der fraglichen Eheschliessung nach dem Staatsgesetz vorzunehmen hat.

Ein Verbot, dem bürgerlichen Aufgebot das kirchliche vorausgehen zu lassen, enthält aber das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht und wird daher auch nicht ausgeschlossen sein, dass auf Wunsch der Betheiligten und aus besonderen Gründen mit dem kirchlichen Aufgebot zuerst vorgegangen werde, nur wird sich diesfalls der Geistliche zu versichern haben, dass keine Hindernisse vorliegen. welche nach dem Reichsgesetz die bürgerliche Eheschliessung unmöglich oder von einer staatlichen Dispensation abhängig machen würde.

Zu § 5.

Der Entwurf enthält in Betreff der Orte, wo das kirchliche Aufgebot erfolgen soll, theils eine Beschränkung, theils eine Erweiterung der bezüglichen Bestimmungen in § 11 der Verordnung vom 13. December 1876[8]). Wie sich aus § 17 des Entwurfs ergiebt und zu demselben näher zu erläutern sein wird, ist die Zuständigkeit zur Vornahme der Trauung auf den Geistlichen derjenigen Parochie beschränkt worden, welcher die Braut und nur für einen bestimmten Fall wahlweise auch der Geistliche derjenigen Parochie für zuständig erklärt worden, welcher der Bräutigam angehört. Dementsprechend hatte mit dem Wegfall der Zuständigkeit zur Trauung auch die Vornahme des Aufgebots Seiten des Geistlichen derjenigen dritten Parochie wegzufallen, in welcher die Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen. Ausserdem kann es der Kirche nur erwünscht sein und den Rücksichten, welche sie zu nehmen hat, nur entsprechend befunden werden, wenn das Aufgebot auch in den Kirchen derjenigen Parochie, in welcher die Eltern der Eheschliessenden ihren Wohnsitz haben, stattfindet. Man hat aber, um

---

[8]) §. 11 der Verordn. v. 13. December 1876 lautet:

Das kirchliche Aufgebot hat in der Kirche zu geschehen, in welcher die Trauung erfolgen soll (s. § 15). Auf Wunsch der das Aufgebot Begehrenden kann aber die kirchliche Fürbitte auch noch an einem oder mehreren anderen Orten, z. B. dem Wohnort der Eltern der Verlobten, bewirkt werden.

§ 15 derselben Verordn. Abs. 2 und 3:

Die kirchliche Trauung und das vorherige kirchliche Aufgebot hat in der Regel nach Wahl der dieselbe Begehrenden in der Parochialkirche eines oder des anderen der letzteren, oder in der Kirche derjenigen Parochie stattzufinden, in welcher dieselben als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

Es kann aber die kirchliche Trauung auf Wunsch der Betheiligten auch in einer anderen Kirche vollzogen werden und ist dazu von dem nach obigem zuerst angegangenen Pfarramte das Ueberweisungsschreiben zu ertheilen. Soweit nöthig, ist der Nachweis des der Behauptung zu Folge an einem anderen Orte bereits erfolgten kirchlichen Aufgebotes zu verlangen.

die Vornahme der Trauung nicht zu verzögern, Anstand genommen, eine bezügliche ausdrückliche Vorschrift zu ertheilen und nur bei der Bemerkung, dass auf Antrag der Betheiligten das Aufgebot auch in anderen Parochien noch stattfinden könne, auf den Wohnsitz der Eltern ausdrücklich hingewiesen.

Findet die Trauung in Folge eines Ueberweisungsschreibens nicht in einer der Kirchen statt, welchen der eine oder der andere Theil der Eheschliessenden angehört, so hat das Aufgebot am Ort der Trauung keine Bedeutung und kann daher wegfallen. Zur Vermeidung von Zweifeln erschien es jedoch räthlich, dies ausdrücklich zu bemerken. Für den Fall der nachträglichen Trauung § 17 alin. 3 bedarf es keiner besonderen Bestimmung, da diesfalls der Pfarrer des Ehewohnsitzes competent ist und die Eheleute daher der Parochie schon angehören, in welcher die Trauung und mithin auch das Aufgebot stattzufinden hat.

Zu § 6.

Auf die Abänderungen der Verordnung vom 13. December 1876, welche der Entwurf in Betreff der Zuständigkeit zur Annahme der Anmeldung des kirchlichen Aufgebots und zur Vornahme der Trauung vorschlägt, ist bei § 17 näher einzugehen.

Zu § 7.

Die hier ertheilten Vorschriften ergeben sich aus dem § 3 an die Spitze gestellten Grundsatz, wonach das zweimalige kirchliche Aufgebot als die ordnungsmässige Regel bestimmt werden soll. Demohnerachtet wird der im Interesse der Kirche liegende Wunsch, dass die Trauung, deren Aufschiebung leicht zu einer gänzlichen Unterlassung derselben führen kann, in der Regel unmittelbar der bürgerlichen Eheschliessung nachfolge, Ausnahmen bedingen, besonders dann, wenn nach § 50 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 eine staatliche Dispensation von dem bürgerlichen Aufgebote erfolgt ist. In diesem Falle war in der Verordnung vom 13. December 1876 § 10 der Wegfall des kirchlichen Aufgebots sogar nur von der Ablehnung der Betheiligten abhängig gemacht. Die wünschenswerthe Beschleunigung der Trauung wird aber auch sonst die Abkürzung des Aufgebotsverfahrens öfters als gerathen erscheinen lassen.

Zur Aufrechthaltung der Rechte der Kirche hat man jedoch für nöthig erachtet, jede Abweichung von der aufgestellten Regel eines zweimaligen Aufgebotes von einer ausdrücklichen Entschliessung des zuständigen Pfarramtes abhängig zu machen, bei deren Handhabung allerdings die oben bemerkte Rücksicht nicht ausser Augen zu lassen sein wird. In mehreren neueren Trauordnungen ist die Befugniss zur Ertheilung dieser Dispensation den Superintendenten übertragen (zu vergl. § 6 des Preussischen Kirchengesetzes vom 27. Juli 1880, § 4 des Braunschweigischen Kirchengesetzes vom 6. December 1875, § 8 des Württembergischen Kirchengesetzes vom 13. December 1875). Sowie aber

andere Trauordnungen, wie z. B. die Bayerische Verordnung vom 16. Mai 1879 § 11, dieses Befugniss dem zuständigen Pfarramt zugestehen, so hat man auch für unsere Landeskirche im Anschluss an die bezügliche Bestimmung am Schlusse des ersten Absatzes § 10 der Verordnung vom 13. December 1876 kein Bedenken gefunden, dieselbe dem betreffenden Pfarramte zu belassen.

Dahingegen war die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen ablehnende Beschlüsse des Pfarramtes in Betreff der Zahl der Aufgebote in zweiter Instanz in die Hände der Superintendenten und zwar nur in die der Superintendenten und nicht der Kircheninspection zu legen, da es sich dabei um eine innere kirchliche Angelegenheit und überdies oft um eine rasche Entschliessung handelt, und die Superintendenten in solchen Angelegenheiten die nächsten Vorgesetzten der betreffenden Geistlichen sind. In der Oberlausitz fällt die Entschliessung über derartige Beschwerden verfassungsmässig der dortigen Consistorialbehörde zu.

Zu § 8.

Wenn § 7 das Erforderniss einer vorgängigen Nachsichtsertheilung zur Abweichung von der gesetzlichen Regel feststellt, so macht § 8 die Fälle namhaft, in welchen ihrer Natur nach das Aufgebot schon auf Wunsch der Betheiligten ohne eine solche Nachsichtsertheilung wegzufallen hat, und bestimmt, dass bei deren Eintreten an die Stelle des vorgängigen Aufgebots eine nachträgliche Fürbitte tritt.

Zu § 9.

Diese mit der in § 51 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 für das bürgerliche Aufgebot getroffenen Bestimmung übereinstimmende Vorschrift, welche sich übrigens gleichlautend in den meisten aussersächsischen Trauordnungen vorfindet, ist bereits in § 10 al. ult. der Verordnung vom 13. December 1876 ausgesprochen, war auch in vorliegende Trauordnung mit aufzunehmen.

Zu § 10.

Die Voraussetzungen der Zulässigkeit des kirchlichen Aufgebots sind dieselben, wie die der Trauung und genügte es daher, hier auf die wegen Versagung der Trauung in §§ 20 und 21 getroffenen Bestimmungen Bezug zu nehmen.

Zu § 11.

Wenn die das Aufgebot und die Trauung betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 13. December 1876, die §§ 9 bis 20 der Uebersichtlichkeit wegen ganz aufgehoben werden und in der Trauordnung Platz finden sollen, so war zur Beseitigung aller Zweifel, auch diese in § 14 der gedachten Verordnung gegebene, zur Aufrechthaltung der Ordnung immerhin nicht unwichtige Vorschrift in die neue Trauordnung mit aufzunehmen.



Zu § 12.

Zu den in alin. 2 dieses Paragraphen angezogenen Vorschriften der neuen Agende gehört insbesondere auch das abgeänderte Trauungsformular [9]), wie solches mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in die neue Agende aufgenommen worden und seit Beginn des laufenden Kirchenjahres bereits allenthalben in Anwendung gekommen ist.

Zu § 13.

Zu § 13 der Verordnung vom 13. December 1876, in welchem angeordnet war, dass, um die Formalien beim kirchlichen Aufgebot mit den bei der bürgerlichen Eheschliessung in Anwendung gelangenden soweit möglich in Einklang zu bringen, bei dem Ersteren die Prädicate: »Junggesell und Jungfrau« nicht mehr in Anwendung zu bringen seien, war in der Synodalschrift vom 8. November 1876 Nr. 25 unter 3 von der letzten Landessynode beantragt worden. dass es den Kirchenvorständen überlassen bleiben müsse, localstatutarisch zu bestimmen, dass bei Aufgeboten vor der Trauung die Prädicate: »Junggesell und Jungfrau« auf Erfordern in Anwendung gelangen können. Demgemäss ist nun auch von dem Landesconsistorium einer Anzahl darauf bezüglicher Localstatute die erbetene Genehmigung ertheilt und eine entsprechende Bestimmung in die Trauordnung aufgenommen worden.

Zu § 14.

Zu einer Aenderung der übereinstimmenden Bestimmung in § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 13. December 1876 liegt keine Veranlassung vor. Dahingegen konnte der daselbst im 3. Absatz ausgesprochene Vorbehalt [10]) um so eher wegfallen, als inzwischen die Regulative über die zur Kirchgemeindecasse zu erhebenden Gebühren allenthalben aufgestellt und in's Leben getreten sind.

Zu § 15.

Diese Bestimmung enthält gegen die entsprechende in § 20 der Verordnung vom 13. December 1876 [11]) insofern eine nicht unwesentliche Neuerung, als danach die Ausstellung des Trauscheins in allen Fällen unentgeltlich erfolgen soll. Wo es sich um Trauungen in der einfachsten Form handelt, sind die Trauscheine schon zeither nach

---

9) S. oben Anm. 5.

10) §. 19 Abs. 3 der Verordn. v. 13. December 1876 lautet:
Von Haustrauungen kann durch örtliches Kirchenstatut mit Genehmigung der Kircheninspection eine den Localverhältnissen entsprechende und danach zu bemessende, zur Kirchenkasse zu vereinnahmende Gebühr festgestellt und erhoben werden.

11) §. 20 der Verordn. v. 13. December 1876 lautet:
Ueber die kirchlich erfolgte Trauung ist dem getrauten Paar ohne Verzug ein Trauschein nach dem unter D. angefügten Schema auszustellen und auszuhändigen.

§ 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes, die Fixation der Accidentien und Stolgebühren etc. betreffend, vom 2. December 1876 [12]) unentgeltlich auszustellen gewesen. Für die übrigen Trauungen ist der Fall wenigstens denkbar, dass die Annahme des Trauscheines wegen der damit verbundenen Kosten verweigert wird. Nun erscheint es aber nach den gemachten Erfahrungen zur Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung dringend wünschenswerth, dass Eheleute über die erfolgte Trauung sich überall mit Leichtigkeit ausweisen können. In den grossen Parochien ist es dem Parochialgeistlichen nicht möglich, die über die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung bestehenden Vorschriften zu handhaben, ohne in vielen Fällen specielle Erkundigungen darüber einzuziehen, ob die in seiner Parochie wohnenden Eheleute getraut sind oder nicht. Zu wie peinlichen Scenen derartige Anfragen führen, und wie schwierig, wenn die Betheiligten keinen Trauschein besitzen, die dann weiter anzustellenden Erörterungen häufig sind, hat die Erfahrung gelehrt. Es ist deshalb anderwärts mehrfach die Bestimmung getroffen worden, dass der Pfarrer, bei welchem die Trauung erfolgt ist, den Pfarrer des Ehewohnsitzes von der erfolgten Trauung zu benachrichtigen habe und ebenso, wenn Ehepaare verziehen, der Pfarrer des künftigen Wohnsitzes benachrichtigt werden soll. Bei einer vielfach fluctuirenden Bevölkerung ist diese Maassregel aber nicht ausreichend, auch in grossen Parochien wegen des damit verbundenen unverhältnissmässigen Zeitaufwandes nahezu undurchführbar. In Berücksichtigung dieser Umstände hat denn auch die im vorigen Jahre in Eisenach versammelte deutsche evangelische Kirchenconferenz sich zu der Erklärung geeinigt: »1. Es liege im kirchlichen Interesse, dass nach jeder (Taufe und) Trauung von Seiten des Pfarramtes den Betheiligten ein über die vollzogene kirchliche Handlung lautendes Zeugniss unentgeltlich ertheilt werde und 2. es sei aber die Ergreifung der geeigneten Maassregeln zur Einführung der bezüglichen Ordnung und zur Ueberwindung der sich dabei darbietenden Schwierigkeiten bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen deutschen Ländern lediglich den evangelischen Kirchenregierungen anheimzugeben.«

In Uebereinstimmung mit dieser Erklärung findet sich auch bereits in dem Preussischen Kirchengesetz vom 27. Juli 1880, § 15 die Bestimmung, dass dem getrauten Paare durch denjenigen Geistlichen, dem die Führung des Kirchenbuches obliegt, eine Bescheinigung über die erfolgte Trauung unentgeltlich auszuhändigen ist.

---

[12]) §. 1 des Kirchengesetzes v. 2. December 1876 lautet:

Taufen, Aufgebote und Trauungen sind, wenn sie in der einfachsten Form verlangt werden, unentgeltlich zu vollziehen.

Diese Unentgeltlichkeit erstreckt sich auch auf die Präsentationsschreiben und die sonstigen Schriften und Kirchenzeugnisse, einschliesslich der Einträge in die Kirchenbücher, welche die vom 1. Januar 1876 an vorgekommenen und ferner vorkommenden Taufen, Aufgebote und Trauungen betreffen, wie denn auch Abgaben an die Kirchenärarien bei solchen Taufen und Trauungen nicht weiter stattfinden.

In Anerkennung der oben hervorgehobenen kirchlichen Interessen hat man umsoweniger Bedenken getragen, eine dementsprechende Bestimmung auch in gegenwärtige Vorlage aufzunehmen, als die Verluste an Gebühren sowie die Ausgaben für Anschaffung der Formulare, die dadurch den Kirchengemeindecassen erwachsen, nicht sehr erheblich sein und im Verhältniss zu der Wichtigkeit der in Rede stehenden Einrichtung für das kirchliche Interesse nicht ins Gewicht fallen können.

Zu § 16.

In Betreff der geschlossenen Zeiten enthält der Entwurf insofern eine Abänderung der bezüglichen Bestimmungen in § 18 der Verordnung vom 13. December 1876, als den geschlossenen Zeiten noch die ersten Feiertage der drei Hohen Feste hinzugefügt worden sind. Eine Verzögerung der Trauung wird dadurch nicht herbeigeführt werden, da an diesen Tagen auch die Standesämter kaum expediren werden. Es entspricht diese Ausnahme auch den bisherigen Sitten. Dazu kommt, dass im Preussischen Kirchengesetz sich dieselbe Bestimmung findet und es wünschenswerth erscheinen muss, dass in dieser Beziehung in Sachsen keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

Hinzugefügt ist ferner der in der Verfassung der Oberlausitz begründete Zusatz, dass die in den Erblanden den Superintendenten zugewiesene Gestattung von Ausnahmen in der Oberlausitz der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, zusteht.

Zu § 17.

Von der Rücksicht geleitet, vor allen Dingen die Gewährung der Trauung thunlichst zu erleichtern, hat die Verordnung vom 13. December 1876 in § 15[13]) nach Wahl der Betheiligten eine dreifache Zuständigkeit zur Vornahme des Aufgebots und der Trauung angeordnet.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist aber durch diese mehrfache Competenz die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und namentlich die Fürsorge, dass diejenigen Mitglieder der Kirche, welche in den Ehestand treten wollen, ihre kirchlichen Verpflichtungen nicht verabsäumen, erheblich erschwert, ja zum Theil fast unmöglich gemacht worden. Dazu kommt, dass die in § 15 der Verordnung vom 13. December 1876 an dritter Stelle dem Geistlichen derjenigen Parochie, in welcher die zu Trauenden als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen *wollen*, vorbehaltene Competenz auch in der Rücksicht, dass die Trauung der bürgerlichen Eheschliessung unmittelbar nachfolgen soll, keine ausreichende Unterstützung findet, da das Reichscivilstandsgesetz § 42 für die Standesbeamten nur eine doppelte Zuständigkeit kennt, nämlich nach der Wahl der Verlobten nur einen der Standesbeamten, in deren Bezirk der eine oder der andere der *Verlobten* seinen *Wohnsitz* hat, oder sich gewöhnlich aufhält.

---

13) S. oben Anm. 8.

Konnte daher die Zuständigkeit des Geistlichen, in dessen Parochie die Verlobten ihren Ehewohnsitz nehmen wollen, unbedenklich in Wegfall gebracht werden, so musste ferner in Erwägung kommen, ob und welche Bedenken entgegenstehen, auf den alten kirchlichen Grundsatz: »ubi sponsa ibi copula« zurückzukehren. Als Gegengrund kann füglich nur die Rücksicht angeführt werden, dass es der Beschleunigung der Trauung wegen erwünscht sein muss, dass der Geistliche derjenigen Parochie, in deren Bezirk die Eheschliessung vor dem Standesbeamten erfolgt, auch zur Vornahme der Trauung competent sei und dass nach dem Reichsgesetz den Verlobten die Wahl desjenigen Standesbeamten freisteht, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, dass als Regel und an erster Stelle der Geistliche derjenigen Parochie als zuständig zu gelten hat, welcher die Braut angehört und in welcher ohnehin in der Mehrzahl der Fälle die Hochzeiten stattfinden werden, daneben aber wahlweise und nur für den Fall, dass im Bezirk derselben die bürgerliche Eheschliessung stattfindet, auch der Geistliche der Parochie, der der Bräutigam angehört, als zuständig erklärt werde. Man hat daher kein Bedenken getragen, dieser dem kirchlichen Herkommen entsprechenden Auffassung in dem vorliegenden Paragraphen gesetzlichen Ausdruck zu geben. Die in demselben an dritter Stelle angeführte Zuständigkeit ergiebt sich aus den thatsächlichen Verhältnissen von selbst, war aber doch zu erwähnen.

Ebenso war der bisher schon zulässigen Wahl eines anderen Geistlichen zur Trauung auf Grund eines Ueberweisungsschreibens des zuständigen Pfarramtes Erwähnung zu thun und mag dabei nur bemerkt werden, dass in grossen Stadtgemeinden, welche in mehrere Parochien zerfallen, zur Erleichterung der Betheiligten sowohl, als der betreffenden Geistlichen besondere Einrichtungen in Betreff der Zuständigkeit der Geistlichen sich wünschenswerth machen können, welche aber füglich der localstatutarischen Regelung beziehentlich der Vereinbarung zwischen der Stadtgeistlichkeit überlassen werden können.

Zu § 18,

dessen Inhalt die Bestimmung § 16 der Verordnung vom 13. December 1876 unverändert wiedergiebt, bedarf es keiner besonderen Begründung.

Zu § 19.

Nachdem der Staat das Recht, die Eheschliessung zu legalisiren, der Kirche entzogen hat und in Folge dessen die bürgerlichen Folgen derselben von der kirchlichen Feier nicht mehr abhängen, ist der Kirche die unbestreitbare Freiheit gegeben, darüber, in welchen Fällen sie die Trauung gewähren oder versagen will, lediglich nach den von ihr zu nehmenden religiösen und sittlichen Gesichtspunkten zu befinden und dabei die Würde der Kirche und der ihr anvertrauten Gnadenmittel zu

wahren. Nach beiden Richtungen sucht der § 19 bestimmte Grundsätze aufzustellen.

Im Eingang war zunächst als Voraussetzung für die Trauung in der evangelisch-lutherischen Landeskirche die Bedingung auszusprechen, dass wenigstens ein Theil der Eheleute ihr angehöre. Es handelt sich hierbei nicht um ein kirchliches Ehehinderniss überhaupt, sondern nur um Begrenzung der Wirksamkeit der evangelisch-lutherischen Kirche, welche sich in die Angelegenheiten fremder Confessionsverwandter nicht einzumischen hat.

Dabei war nur im Auge zu behalten, dass es, wie bereits im § 12 der Verordnung vom 13. December 1876 im dritten Absatz erwähnt worden, hinsichtlich der Trauung reformirter Confessionsverwandter bei der Bestimmung § 17 des Regulativs vom 7. August 1818 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1818, S. 64 flg.) auch in Zukunft bewendet. Um in dieser Beziehung jedes Missverständniss zu vermeiden, ist in den § 23, welcher im Uebrigen die §§ 9 bis 20 der Verordnung vom 13. December 1876 aufhebt, ein bezüglicher Vorbehalt aufgenommen und auf diesen hier durch eine entsprechende Einschaltung verwiesen worden.

Hiernächst war im Princip auszusprechen, dass die Kirche die vor dem Standesbeamten stattfindende bürgerliche Eheschliessung und mithin auch die Ehehindernisse als berechtigte anerkennt, welche das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 in den §§ 28 bis 37 aufgestellt hat. Da aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass der Standesbeamte thatsächlich vorhandene Ehehindernisse, welche das Reichsgesetz vorschreibt, übersehen habe, so ist nach dem Vorgang des Preussischen Kirchengesetzes nicht unbedingt ausgesprochen worden, dass die Trauung in der Regel jeder vor dem Standesbeamten g e s c h l o s s e n e n Ehe nachzufolgen habe, sondern der allgemeine Grundsatz dahin formulirt worden, dass die Trauung, vorbehältlich der weiter unten zu erwähnenden Ausnahmen, bei allen nach dem Reichsgesetz z u l ä s s i g e n Ehen stattzufinden habe. Dadurch hat nicht eine Anordnung dahin gehend ertheilt werden sollen, dass der Geistliche in jedem Falle auch seinerseits noch zu prüfen habe, ob die durch das Staatsgesetz erforderten Vorbedingungen der Eheschliessung auch wirklich vorhanden sind, sondern nur, wenn ohne eine solche Prüfung zu seiner Kenntniss gelangt ist, dass im gegebenen Fall staatliche Ehehindernisse, z. B. verbotene Verwandtschaftsgrade, oder mangelnde Ehemündigkeit vorliegen, dem Geistlichen die Befugniss offen gehalten werden solle, die Trauung zu versagen, auch wenn keine der nachstehend genannten kirchlichen Trauungshindernisse existiren.

Was nun diese letzteren anlangt, so bezeichnen die unter 1 und 2 aufgeführten Ausnahmen diejenigen Fälle, in welchen die Kirche eine Eheschliessung, von ihrem Standpunkt aus, aus religiösen wie aus sittlichen Gründen überhaupt für unstatthaft zu erachten hat. Die erste dieser Ausnahmen findet sich denn auch übereinstimmend fast in allen Deutschen Trauordnungen.

Des zweiten ist ausdrücklich Erwähnung nur in einzelnen geschehen,

wie z. B. in dem Bayerischen Kirchengesetz vom 16. Mai 1879 und in der Mecklenburgischen Verordnung vom 4. November 1875. Andere haben sie übergangen. Wenn sie in dem vorliegenden Entwurf trotz ihrer singulären Natur mit aufgenommen worden, so liegt der Grund, abgesehen von ihrer sittlichen Berechtigung, darin, dass derartige Fälle in Sachsen thatsächlich zur Entschliessung des Landesconsistoriums gekommen sind. Bei beiden Fällen genügt es zur Versagung der Trauung, dass die betreffenden Thatsachen nachgewiesen sind. Demohnerachtet können aber, beim zweiten Punkt in Betreff der Beweisfrage, beim ersten Punkt mit Rücksicht auf die verschiedenen Sectenbildungen, freie Gemeinden und dergleichen, principielle Zweifel darüber entstehen, ob die Betreffenden als Christen anzusehen sind und ist daher auch für diese Fälle bei eintretenden Zweifeln die Entscheidung der kirchlichen Oberbehörde vorbehalten worden.

Hiernächst konnte die Frage nicht unerwogen bleiben, ob die Kirche bei Gewährung der Trauung an der früher erforderten Beibringung des elterlichen und beziehentlich grosselterlichen Consenses über das im Reichsgesetz § 29 vorgeschriebene Lebensalter hinaus festzuhalten habe.

In den übrigen Deutschen Trauordnungen sind deshalb verschiedene Wege eingeschlagen worden. Um nur einige Beispiele zu erwähnen, so schreibt die Mecklenburgische Verordnung vom 4. November 1875 unter B. 2 vor, dass in der verweigerten Einwilligung der Eltern, beziehentlich der Mutter des unehelichen Kindes in die Verheirathung ohne Unterscheidung nach dem Alter und der Lebensstellung der Kinder ein kirchliches, die Trauung ausschliessendes Ehehinderniss dann zu finden sei, wenn mit der Nichtbeachtung des elterlichen Widerspruchs das vierte Gebot übertreten werden würde, dass dagegen der unberechtigte Widerspruch der Eltern nicht zu beachten sei. Das Hannöversche Kirchengesetz vom 6. Juli 1876 nennt in § 4 unter 2, als Ehen, bei welchen die Trauung zu versagen sei, diejenigen, welche gegen den Willen des ehelichen Vaters und Falls dieser verstorben, sowie bei unehelichen Kindern, gegen den Willen der Mutter eingegangen sind, sofern nicht von den zuständigen Organen erkannt werde, dass die Einwilligung aus sittlich unzureichenden Gründen versagt werde. Die Preussische Trauordnung vom 27. Juli 1880 ist diesem Beispiele nicht gefolgt, vielmehr hat die Generalsynode nach ausführlicher Debatte von dem Erforderniss der Beibringung des elterlichen Consenses abzusehen beschlossen. Nicht ohne Einfluss scheint dabei eine Rede des Synodalen Geh. Commerzienrath Stumm (S. 669 flg. der veröffentlichten Verhandlungen der Preussischen ersten Generalsynode) gewesen zu sein, welcher insbesondere auch auf die Erfahrungen in den Rheinprovinzen und darauf hinweist, dass die Erörterungen darüber, ob etwaige Widersprüche der Eltern als sittlich begründete anzusehen sind, leicht zu sehr ärgerlichen Auseinandersetzungen zu führen und die Autorität der Eltern mehr zu schwächen, als zu stärken geeignet seien. Ebenso hat auch der Preussische Entwurf eines Kirchengesetzes, die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom Januar 1880

(allgem. Kirchenblatt von 1880, Nr. 15) eine bezügliche Bestimmung nicht aufgenommen und in den Motiven (S. 225) besonders hervorgehoben, dass es sich hierbei nicht um die Frage handle, ob die Eltern berechtigt sind, den Consens zur Eheschliessung zu verweigern, sondern allein darum, ob wegen eines mangelnden Consenses der Eltern einer bereits geschlossenen Ehe der kirchliche Segen versagt werden solle. Auch die bezüglichen Kirchengesetze Württembergs vom 23. November 1875, Braunschweigs vom 6. December 1875 und Bayerns vom 16. Mai 1879 haben resp. auf Grund eingehender Berathungen in den betreffenden Landessynoden von der Beibringung des elterlichen Consenses als Vorbedingung der Trauung abgesehen.

Nach reiflicher Erwägung ist auch diesseits beschlossen worden, den fehlenden elterlichen Consens als einen allgemeinen Hinderungsgrund der Trauung nicht zu bezeichnen. Zunächst ist zu constatiren, dass auch das Reichsgesetz die Einwilligung des Vaters und eventuell der Mutter zur Eheschliessung erfordert und nur über den Zeitpunkt, bis zu welchem der Mangel derselben ein Ehehinderniss bilden soll, ein zwar willkürlich gegriffenes aber doch noch über die gewöhnliche Minderjährigkeit hinausgehendes Durchschnitts-Lebensalter aufgestellt hat. Und wenn schon die Kirche auch nach dieser Zeit immer Werth darauf zu legen haben wird, dass der elterliche Segen das zu trauende Paar begleite, so wird doch auch nicht verkannt werden können, dass in gereiften Jahren und eventuell bei wiederholten Eheschliessungen sich voraussetzen lässt, dass die in die Ehe Tretenden darüber, in wie weit sie diesen Schritt vor ihrem Gewissen rechtfertigen können, selbst ein hinreichendes Urtheil besitzen und die Nichtbeachtung eines etwaigen elterlichen Widerspruchs keineswegs in allen Fällen und ohne Weiteres eine Verletzung des vierten Gebotes enthalten muss. Dazu kommt, dass nach den bei den hierländischen Ehegerichten gemachten Erfahrungen auch bisher der fehlende elterliche Consens fast immer, oder doch in weitaus der Mehrzahl der Fälle supplirt worden ist. Vor allen Dingen erscheint aber der in den Motiven des Schleswig-Holsteinschen Entwurfs hervorgehobene Umstand beachtenswerth, dass, wenn die Kirche an der Beibringung des elterlichen Consenses (von der nach § 1571 des bürgerlichen Gesetzbuches eventuell erforderlichen Einwilligung der Grosseltern ist überall abgesehen worden) festhalten, und einen Widerspruch derselben auch nach dem im Reichsgesetz festgesetzten Lebensalter als Ehehinderniss aufstellen wollte, dadurch die Eheschliessung selbst nicht würde gehindert und nur eventuell das würde erreicht werden, dass derartigen Ehebündnissen, obschon die Betheiligten, ihrer Christenpflicht folgend, um die kirchliche Einsegnung nachsuchen, die Trauung zu versagen, oder doch wegen der eventuell sich nöthig machenden, oft sehr schwierigen und zeitraubenden und in vielen Fällen ganz nutzlosen Erörterungen für längere Zeit zu verzögern sein würde. Sollten im einzelnen Fall die Verhältnisse so liegen, dass die Nichtbeachtung eines ausdrücklichen Widerspruchs der Eltern als eine offenbare Verletzung des vierten Gebots sich darstellen würde, so würde ein solcher Fall unter den § 19 unter

3 angegebenen allgemeinen Grundsatz fallen und die Trauung nach Befinden auf dessen Grund zu versagen sein.

Als eine naheliegende Frage hatte weiter in Erwägung zu kommen, ob in Betreff der verbotenen Verwandtschaftsgrade über die Bestimmungen des Reichsgesetzes hinauszugehen sei. In einigen Trauordnungen finden sich vereinzelte Bestimmungen darüber, die sich besonders auf die Ehen mit Vater- oder Mutterschwester und die Ehen mit Bruder oder Schwester des geschiedenen, noch am Leben befindlichen Gatten beziehen. Die Hannöversche Landessynode hegte zunächst schwere Bedenken gegen die allgemeine Zulassung der Ehen in den näheren Verwandtschaftsgraden, vornehmlich in Betreff der Ehen mit der Schwester des Vaters oder der Mutter, hat aber dann doch, »da sie in den betreffenden Mosaischen Eheverboten eine für Christen unbedingt bindende Norm nicht erkenne«, Anstand genommen, die Trauung der betreffenden unter Zulassung des Reichsgesetzes geschlossenen Ehen für kirchlich unzulässig zu erklären und sich damit begnügt, in der Synodalschrift hervorzuheben, dass sie damit eine Billigung solcher Ehen keineswegs aussprechen wolle, es vielmehr als eine Aufgabe des geistlichen Amtes betrachte, die berechtigte sittliche Scheu vor solchen Ehen im Allgemeinen zu erhalten und der Schliessung solcher Ehen womöglich vorzubeugen (zu vergl. Protokolle der zweiten Hannöverschen Landessynode S. 725 und die Acten derselben Nr. 34).

Inwieweit Letzteres im gegebenen Falle möglich sein wird, muss dahingestellt bleiben. Im Allgemeinen ist man aber zu dem Entschlusse gekommen, in Uebereinstimmung mit der Hannöverschen und Preussischen und anderen Trauordnungen von Trauungsverboten wegen näherer Verwandtschaftsgrade, als sie vom Reichsgesetz berücksichtigt werden, abzusehen. Maassgebend bei dieser Entschliessung war hauptsächlich die Erwägung, dass für alle diesfallsigen Eheverbote von jeher Dispensationen für zulässig erachtet, auch in den vom Reichsgesetz nicht berücksichtigten Fällen fast ausnahmslos ertheilt worden sind.

Die unter Ziffer 3 des § 19 begriffene Gruppe von Ausnahmsfällen hat diejenigen Ehen zum Gegenstande, bei welchen die Trauung ohne Entwürdigung des göttlichen Segens und Hervorrufung eines berechtigten Aergernisses in der Gemeinde nicht gewährt werden kann. In welchen Fällen nach diesem Gesichtspunkt die Trauung zu versagen ist, wird im einzelnen Falle nach dessen Umständen zu entscheiden sein. In den unter a, b und c angeführten Vorkommnissen sind nur einige hier einschlagende hervorragende Beispiele namhaft gemacht worden.

Die Rubrik unter a wird keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

In Betreff der unter c gedachten Ehen erscheint es mit der Würde der evangelisch-lutherischen Kirche nicht vereinbar, Ehen einzusegnen, vor deren Eingehung die Betreffenden sich dadurch von ihr losgesagt haben, dass sie die Erziehung sämmtlicher Kinder in einer anderen Confession, z. B. in der römisch-katholischen Kirche, im Voraus zugesagt haben. In Uebereinstimmung damit haben mehrere auswärtige Trauordnungen, wie z. B. die Württembergische, die Preussische und andere,



ähnliche Bestimmungen aufgenommen. Dabei beschränkt das Württembergische Gesetz Art. 2 unter 2 die Ausnahme auf den Fall der Ehe eines evangelischen Mannes mit einer Angehörigen der katholischen Confession, wenn die Erziehung sämmtlicher zu erwartender Kinder in der Confession der Mutter im Voraus zugesagt ist.

Das Preussische Gesetz geht (§ 12, Nr. 4) insofern weiter, als es zu den Ausnahmen alle gemischten Ehen rechnet, vor deren Eingehung der evangelische Theil die Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat. Der Entwurf hat sich in Betreff der Beschränkung auf den männlichen Theil der Württembergischen Fassung umsomehr angeschlossen, als in Sachsen nach § 6 des Gesetzes vom 1. November 1836[14]) die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen sind. Dahingegen hat man mit dem Preussischen Gesetz die Ausnahme auch auf diese Fälle ausgedehnt, wo die Erziehung der Kinder von einem evangelisch-lutherischen Mann in der römisch-katholischen Kirche, sowie überhaupt in einer nicht evangelischen Confession im Voraus zugesagt worden ist.

Bei dem Fall unter b handelt es sich um die Trauung Geschiedener, wenn die Ehe aus Gründen geschieden worden ist, deren Berechtigung in dem Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch anerkannt, aber die Wiederverehelichung des schuldigen Theils in Frage ist, im Wesentlichen also um eine Frage der Kirchenzucht. Die Eheschliessung zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen ist auch nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (§ 33 unter 5) verboten, dabei aber bemerkt, dass Dispensation Seiten der Staatsbehörde zulässig sei. In solchen schweren Fällen muss sich die Kirche aber, wenn sie den göttlichen Segen ertheilen soll, ihre selbstständige Entschliessung vorbehalten. Aber auch in anderen Fällen, wo die frühere Ehe zwar aus gesetzlich anerkannten Gründen geschieden worden ist, aber die Wiederverehelichung desjenigen Theiles in Frage ist, welcher die Scheidung verschuldet hat, kann sich die Kirche der selbstständigen Entschliessung darüber nicht entschlagen, ob sie ohne Beeinträchtigung der kirchlichen Pflichten dem geschlossenen anderweiten Ehebund die kirchliche Weihe ohne Weiteres ertheilen kann. Bei der über Gewährung der Trauung in solchen Fällen zu fassenden Entschliessung wird allerdings hauptsächlich der seelsorgerische Gesichtspunkt maassgebend zu sein haben und daran festzuhalten sein, dass es sich dabei nicht um eine eherichterliche Entscheidung, sondern um einen Act der Kirchenzucht handelt, der vor allen Dingen die Bewahrung des Individuums vor Seelenschaden

---

[14]) §. 6 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betr., v. 1. November 1836, lautet in Abs. 1.:

Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder, sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen.

und den Schutz der Gemeinde vor Aergerniss ins Auge zu fassen hat. Ist nach dem Verhalten des Betreffenden die Hoffnung berechtigt, dass derselbe zur Erkenntniss des begangenen Unrechts gelangt ist und fortan eines christlichen Lebenswandels sich befleissigen werde, so wird ihm zur Heiligung seiner Vorsätze beziehentlich mit Rücksicht auf die zu erwartenden Kinder die Ertheilung der kirchlichen Weihe zu seinem neuen Ehebunde nicht zu versagen sein.

Daneben war aber ferner nicht ausser Augen zu lassen, dass in den unter 3 genannten Fällen die Versagung der Trauung ihre Berechtigung verliert, wenn der Grund derselben, das gegebene Aergerniss, in Wegfall gekommen ist und war daher mit Rücksicht auf die unbedingte Fassung der dortigen Bestimmungen, dass solchenfalls die Trauung nachträglich erfolgen könne, ausdrücklich auszusprechen.

Unter einen andern Gesichtspunkt fällt die jedenfalls schwierige Frage, inwieweit die Kirche, deren Diener bei der Trauung die Worte zu verkündigen haben: »Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden«, sich auf Grund der heiligen Schrift für verpflichtet zu erachten habe, zur Wahrung der Heiligung des Ehebundes über die Gründe, aus welchen die Scheidung einer Ehe für zulässig zu erachten sein soll, ihre eigenen, von der bürgerlichen Gesetzgebung unabhängigen Grundsätze aufzustellen.

Bekanntlich erkennt die evangelisch-lutherische Kirche im Gegensatz zur katholischen an und ist auch in ihren Bekenntnissschriften ausgesprochen, dass in gewissen Fällen nicht blos das divortium des canonischen Rechts, sondern eine gänzliche Lösung des Bandes zulässig sei (Art. Smalc. de pot. ep. S. 343 der Müllerschen Ausgabe: »so ist dies auch unrecht, dass wo zwei geschieden werden, der unschuldige Theil nicht wieder heirathen soll«). Bestimmte Grundsätze über kirchliche Ehehindernisse enthalten die Bekenntnissschriften sonst nicht.

Vor allen Dingen ist für die Kirche hier, wie allerwärts, die heilige Schrift in Betracht zu ziehen. Nach den sachlich völlig übereinstimmenden Angaben der synoptischen Evangelien (Matthäus V, 31 und 32 und XIX, 3 bis 11, Marcus X, 2 bis 12, Lucas XVI, 18) hat der Herr Jesus Christus den Ausspruch gethan: »Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn um Ehebruch (πορνεία), der macht, dass sie die Ehe bricht und wer eine Abgeschiedne freit, der bricht auch die Ehe«. Bis auf einige nicht unmittelbar hierher gehörige Stellen in den Episteln nennt die heilige Schrift also ausdrücklich nur die πορνεία als berechtigten Scheidungsgrund.

Andererseits ist von jeher von den gewichtigsten Kirchenlehrern darauf hingewiesen worden, dass die Frage mit der blossen Berufung auf diese Schriftstellen nicht abgethan, dass vielmehr jener Ausspruch im Zusammenhang mit der denselben veranlassenden pharisäischen Anfrage aufzufassen sei, und die Absicht des Herrn dabei dahin gegangen sei, nicht ein neues formulirtes Gesetz über Ehescheidung aufzustellen, sondern vielmehr neben anderen Beispielen auch an der Ehe zu zeigen, wie und worin sich die Erfüllung der höchsten sittlichen Gebote von

der pharisäischen Lehre und Praxis unterscheide (vergl. die Ehescheidungsfrage, eine erneute Untersuchung der neutestamentlichen Schriftstellen von Dr. Chr. Ad. von Harless, Stuttgart 1861, S. 11). Es kann bei diesen Schriftstellen aber auch der Umstand nicht ausser Acht bleiben, dass die Aussprüche des Heilands das Mosaische Gesetz betreffen, wonach jeder Mann berechtigt war, seiner Frau einen Scheidebrief zu geben und sie ohne Weiteres zu entlassen, während nach jetziger Gesetzgebung keine Scheidung ohne einen Richterspruch stattfinden kann, bei welchem beide Theile zu hören sind. Die bösliche Verlassung, d. h. die eigenmächtige Zerreissung der Lebensgemeinschaft und die hartnäckige Verweigerung der Versöhnung beziehentlich der ehelichen Pflicht wurde denn auch schon von den Reformatoren dem Ehebruch gleichgestellt (vergl. v. Scheurl, Luther über die Ehescheidung, Sammlung kirchenrechtl. Abhandlungen, H. 4, S. 463 flg.).

Die Frage, welche Scheidungsgründe darüber hinaus noch als schriftmässige anzuerkennen seien, ist aber von jeher streitig gewesen, und auch heute noch nicht zum Abschluss gekommen. Insbesondere wurden Sodomie und widernatürliche Unzucht sehr bald ebenfalls dem Ehebruch gleichgestellt, wohingegen blosse Willkür und Unglück eines Ehegatten im Allgemeinen ausgeschlossen wurde. Ueber die dazwischen liegenden Scheidungsgründe waren die Meinungen auch von positiver Seite her von jeher getheilt. Während von der einen Seite die zulässigen Scheidungsgründe auf den Ehebruch und die bösliche Verlassung beschränkt wurden, liess die andere die Scheidung im Anschluss an das römische Recht auch wegen unerträglicher Sävitien und Insidien zu (vergl. Richters Kirchenrecht, 7. Auflage, S. 991 flg.). Die Landesrechte schlugen verschiedene Wege ein. Die Entwickelung, welche dadurch das protestantische Eherecht erfahren hat, kann nicht unbeachtet bleiben, namentlich in Betreff der Ehegesetzgebung solcher Länder, in welchen, wie in Sachsen, die Staatsangehörigkeit in der Hauptsache ganz mit der Zubehörigkeit zur protestantischen Kirche zusammenfällt, und das ganze Eherecht in dessen Folge durchweg auf dem Wege des Einverständnisses zwischen dem christlichen Staat und der Kirche unter Voraussetzung der Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung festgestellt worden ist.

Die bezüglichen Bestimmungen unseres bürgerlichen Gesetzbuches vom 2. Januar 1863 sind noch fortwährend in Gültigkeit, auch lässt sich wohl kaum erwarten, dass das in der Bearbeitung begriffene Reichsgesetz über das bürgerliche Recht in Betreff der Ehescheidung von laxeren Grundsätzen ausgehen werde. Mindestens wird abzuwarten sein, welche Bestimmungen das Reichsgesetz in dieser Beziehung enthalten wird.

Viel weiter ging bekanntlich in der Zulässigkeit der Scheidungen das Preussische allgemeine Landrecht, daher auch dort schon vor Erlass des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Seiten ernster gerichteter Geistlicher gegen die Wiedertrauung Geschiedener vielfach Gewissensbedenken erhoben wurden und bei den Besprechungen über den Erlass einer Trauordnung das kirchliche Bewusstsein ganz allgemein auf Beschränkung

der allzulaxen staatlichen Grundsätze drang. Auch in den deutsch-evangelischen Blättern von Dr. Beischlag werden in einem Aufsatz (3. Jahrgang, Heft XI, S. 767 flg.) die Sätze aufgestellt, dass die kirchliche Trauung wenigstens dann, wenn die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung oder wegen während der Ehe eingetretener körperlicher Gebrechen erfolgt sei, ausnahmslos zu versagen, während in allen anderen Fällen die Trauung zu gewähren sei, wenn nicht die besondere Beschaffenheit des Falles zu dem Urtheil berechtige, dass die Gewährung der Trauung dem Begehrenden an der Seele schaden oder der Gemeinde zum Aergerniss d. h. zur Entwerthung der Trauung und zur Entwürdigung der Ehe in ihren Augen gereichen würde.

Zu eingehender officieller Behandlung kam die Frage vornehmlich in der Hannöverschen Landessynode. Auch dort kam man jedoch zu der Anerkennung, dass die Ansichten über die sogenannten schriftmässigen Scheidungsgründe durch die bisherige Lehrentwickelung zu einem einheitlichen Abschlusse innerhalb der evangelischen Kirche nicht gelangt sind, dass daher die Fälle, in denen die Scheidung und beziehentlich Wiedertrauung für unstatthaft gehalten werden soll, nicht zu specialisiren, vielmehr für alle Fälle, die auf kirchlichem Standpunkte zweifelhaft sein könnten, eine Prüfung jedes einzelnen Falles durch geeignete kirchliche Organe vorzuschreiben sei.

(Zu vergl. Motive zur Preussischen Trauordnung in den veröffentlichten Verhandlungen der ersten ordentlichen Generalsynode S. 1260 und die Protokolle der Hannöverschen Landessynode von 1875/76, S. 412, 626, 627, 727.)

Um jedoch für die Festhaltung des kirchlichen Standpunktes bei den danach im einzelnen Fall zu treffenden Entscheidungen eine Garantie zu schaffen, wurde in Hannover, ungeachtet der gegen diese Fassung wegen ihrer Unsicherheit auch dort schon erhobenen Bedenken, die betreffende Bestimmung in § 4 des Gesetzes so formulirt, dass die Trauung nicht stattzufinden habe »3. bei den Ehen Geschiedener, wenn deren Schliessung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt werde.«

Dieselbe Fassung ist alsdann schon der Gleichmässigkeit der Grundsätze in der Preussischen evangelischen Landeskirche wegen, in das Preussische Kirchengesetz vom 27. Juli 1880 beziehentlich in den Entwurf des Schleswig-Holsteinschen Kirchengesetzes aufgenommen worden.

Von anderen neuen Trauordnungen stellt sich die Mecklenburgische vom 4. November 1875 in Uebereinstimmung mit der dortigen bisherigen Gesetzgebung auf den bestimmten Standpunkt, dass den aus einem nicht canonischen, also aus einem anderen Grunde als wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung Geschiedenen die Trauung so lange zu versagen sei, als der andere geschiedene Theil lebt, oder nicht eine anderweite Ehe geschlossen, oder einer Handlung, welche einen canonischen Ehescheidungsgrund abgeben würde, sich schuldig gemacht hat. Dabei kann man sich freilich des Bedenkens nicht entschlagen, dass bekanntlich nach

den bei den Ehegerichten gemachten Erfahrungen unter dem Scheidungsgrund der böslichen Verlassung, wenn die Ehegatten über die Scheidung einig sind, alle anderen, auch die unzureichendsten Scheidungsgründe gebracht werden können. Die Consistorialverordnung des Fürstenthums Reuss ä. L. vom 28. December 1875 hat die Mecklenburgischen Bestimmungen fast wörtlich aufgenommen, aber doch die Weisung hinzugefügt, dass die Pfarrer bezüglich der Trauung Geschiedener nicht ohne Weiteres selbst zu entscheiden, sondern auf Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Scheidungsurkunde zu bestehen und unter Vorlegung der letzteren beim Consistorium Bescheidung einzuholen haben.

Andere neuere Trauordnungen sind an die hier vorliegende Frage entweder gar nicht herangetreten, oder haben sich ebenfalls auf einen allgemeinen Satz beschränkt (in Braunschweig: »wenn die geschlossenen Ehen dem Evangelio zuwider sind«).

Correctere Bestimmungen enthält das Bayerische Gesetz vom 16. Mai 1879. Nachdem es in § 17 als Trauungshindernisse nur die im vorliegenden Entwurf § 20 unter 1 und 2 genannten Fälle namhaft gemacht hat, heisst es in dem folgenden § 18: »Bei anderen Zweifeln ist die Entscheidung des Consistoriums einzuholen und zwar namentlich dann, 1. bei der Wiederverheirathung Geschiedener vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des andern Theils, sofern die Ehe aus anderen Gründen, als wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung geschieden worden und auch dann in dem Falle, dass der die Trauung begehrende Theil für den Schuldigen erklärt worden«.

Diesseits hat man Bedenken getragen, eine Bestimmung in der obgedachten Hannöverschen oder einer ähnlichen Fassung aufzunehmen, da es, wie in Hannover selbst von dem Regierungs-Commissar und auch bei den Verhandlungen der letzten hiesigen Landessynode von dem Vertreter des Sächsischen Kirchenregiments hervorgehoben und oben näher dargelegt worden, eine gemeine Auslegung der evangelischen Kirche über die einschlagenden Schriftworte eben nicht giebt und weil daher ein solcher allgemeiner Satz irgend welchen sicheren Anhalt für die Lösung der bezüglichen kirchlichen Fragen nicht gewährt. Vielmehr hatte man in Sachsen davon auszugehen, dass sich die Kirche bisher den Ehescheidungsgründen des bürgerlichen Rechts angeschlossen hat, dass daher auch die Wiedertrauung Geschiedener, deren Ehen aus diesen Gründen geschieden worden, — vorbehältlich der Entschliessung rücksichtlich des schuldigen Theiles nach § 20 unter 3b, — von der Kirche nicht zu beanstanden sei. Allerdings hat das gerichtliche Verfahren in Ehescheidungssachen in Sachsen in Folge der Reichsgesetzgebung insofern eine Aenderung erlitten, als nach § 12 des Gesetzes vom 5. November 1875 dabei Geistliche nicht mehr zuzuziehen sind. Abgesehen davon, dass in Betreff der Scheidungsgründe selbst etwas nicht geändert ist, hat aber doch auch die Reichs-Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877 für die Beachtung der öffentlichen und mithin auch der kirchlichen Interessen bei der Spruchpraxis eine besondere Garantie insofern hinzugefügt, als nach § 569 bei Ehesachen der Staatsanwalt

zur Mitwirkung befugt ist. Er muss von Amtswegen von allen Terminen in Kenntniss gesetzt werden, kann allen Verhandlungen beiwohnen, sich gutachtlich über die zu erlassenden Entscheidungen äussern und zu Gunsten der Aufrechthaltung einer Ehe neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Wird auf diesem Boden ein klarer Maassstab für den bei der Beurtheilung der einschlagenden Fragen Seiten der kirchlichen Organe zu nehmenden Standpunkt hergestellt, so hatte man andererseits nicht zu verkennen, dass die gerichtlichen Verhandlungen über eine Ehescheidung die wahren Beweggründe derselben nicht immer an den Tag bringen, dass vielmehr die zur Motivirung der Scheidungsklage vorgebrachten Gründe öfters Scheingründe sind und dass insbesondere der Scheidungsgrund der böslichen Verlassung, wenn beide Theile einig sind, gemissbraucht werden kann und öfters gemissbraucht wird, nur um ein beiden Theilen lästig gewordenes Ehebündniss zu lösen und nach Befinden ohne Weiteres eine ihnen mehr zusagende weitere Ehe einzugehen.

Für solche Fälle, in welchen die Wiederverheirathung eines oder einer Geschiedenen, auch wenn derselbe oder dieselbe nach dem Scheidungsurtheil als der unschuldige Theil erscheint, vom kirchlichen Standpunkt aus gemissbilligt werden muss, ist in § 20 in ähnlicher Weise, wie dies in der Bayerschen Trauordnung geschehen ist, darauf hingewiesen worden, dass dem Geistlichen, wenn ihm aus anderen, als den in § 19 angegebenen Gründen und insbesondere bei Geschiedenen wegen ihres Verhaltens bei der Lösung ihres früheren Ehebundes Zweifel dagegen beigehen, ob die eingegangene weitere Eheschliessung mit Rücksicht auf die gebotene Heilighaltung der Ehe nicht als sündhaft anzusehen und deshalb die Betheiligung der Kirche dabei zu versagen sei, unbenommen sei, Bericht an die vorgesetzte kirchliche Behörde zu erstatten, welche dann zu prüfen haben wird, ob unter den angegebenen Verhältnissen die Trauung ohne Verletzung dessen, was die Kirche zu fordern hat, gewährt werden kann oder nicht.

Zu § 20.

Die erste Entschliessung über die Versagung der Trauung überlässt der Entwurf dem Pfarrer, als dem geordneten Vertreter der Kirche in der Gemeinde. Glaubt derselbe die Trauung versagen zu müssen, oder gehen ihm deshalb Zweifel bei, so hat er die Entscheidung der kirchlichen Oberbehörde einzuholen. Nach dem Preussischen Kirchengesetz (§ 13) ist auf Verlangen der Betheiligten der Geistliche verpflichtet, in den Fällen, in welchen es sich hauptsächlich um Uebung der Kirchenzucht handelt, die Entscheidung des Gemeinde-Kirchenraths einzuholen, in den Fällen, wo mehr das Institut der Ehe als solches in Frage ist, vor Einholung weiterer Entscheidung denselben jedes Mal zu hören. Die Hörung des Kirchenvorstandes wird, wenn es die kirchliche Oberbehörde geeignet findet und anordnet, auch nach dem diesseitigen Entwurf nicht ausgeschlossen sein. Dem Kirchenvorstande eine ent-

scheidende Stimme in diesen Fragen einzuräumen, hat man jedoch bei der Natur der dabei zur Sprache kommenden Verhältnisse, welche eine Besprechung derselben im Kirchenvorstande kaum räthlich erscheinen lassen, um so mehr Anstand nehmen zu sollen geglaubt, als schon nach der Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 20, Abs. 2 [15]) die Geistlichen in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und der übrigen heiligen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig sind.

Zu § 21.

Anlangend den Instanzenzug, so werden die Superintendenten und beziehentlich die Consistorialbehörde zu Bautzen, an welche von dem betreffenden Geistlichen zunächst Anzeige zu erstatten ist, in manchen Fällen Gelegenheit haben, entweder dem Geistlichen beigegangene Zweifel zu zerstreuen oder auf die Betheiligten verständigend einzuwirken, und dadurch die fragliche Angelegenheit im Sinne einer, wenn es mit den von der Kirche festzuhaltenden Grundsätzen vereinbar ist, immerhin wünschenswerthen Ausgleichung der zwischen den Satzungen des Staates und der Kirche hervorgetretenen Spaltung zur Erledigung zu bringen.

Wo sich aber Entscheidungen nöthig machten, hatte man Werth darauf zu legen, dieselben in die Hände der obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde zu legen, damit dieselben im ganzen Lande gleichmässig erfolgen.

Bei etwaigen Rechtsmitteln gegen die betreffenden Entscheidungen des Landesconsistoriums werden die in dem Kirchengesetz v. 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, diesfalls getroffenen Bestimmungen [16]) in Anwendung zu kommen haben.

---

[15]) Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen v. 30. März 1868. §. 20, Abs. 2:

Der Pfarrer und alle übrigen Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und die übrigen heiligen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig.

[16]) Das Kirchengesetz v. 15. April 1873 bestimmt in dieser Beziehung in §. 5 Nr. 8:

Wenn das Landesconsistorium in einer nicht streitigen Verwaltungssache — die erste Entscheidung gegeben hat, so steht den Betheiligten dagegen ein einmaliger Recurs zu, welcher folgendermaassen zu behandeln ist:

Unter dem Vorsitz des Präsidenten treten drei Räthe des Landesconsistoriums mit drei von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten ausserordentlichen Beisitzern zu einem Collegium zusammen und zwar so, dass jedes Mal von diesen sechs Mitgliedern drei weltlichen und drei geistlichen Standes sind. Im Falle der Behinderung des Präsidenten wird derselbe von einem weltlichen Rath des Landesconsistoriums vertreten.

Die betreffende Sache ist in diesem Collegium von einem Rathe

Zu § 22.

Diejenigen, welche Ehen eingehen, denen nach den nunmehr specieller formulirten Grundsätzen der Kirche die Trauung versagt werden muss, vernachlässigen nicht weniger die kirchlichen Ordnungen, als Diejenigen, welche die Trauungen unterlassen und können daher zu den Ehrenämtern, welche zur Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung berufen sind, nicht zugelassen werden.

Etwas anders liegt die Sache in Betreff der Taufpathenschaft. Dieselbe enthält nicht allein ein kirchliches Ehrenrecht, sondern auch eine christliche Pflicht, deren Nichterfüllbarkeit wegen eines ordnungswidrigen und beziehentlich sündhaften Verhaltens bei der Eheschliessung nicht unbedingt vorausgesetzt werden kann. Wohl aber können Thatsachen vorliegen, welche diese Voraussetzung unzweifelhaft rechtfertigen. Für solche schwerere Fälle ist im zweiten Absatz dieses Paragraphen die Entziehung der Taufpathenschaft durch Erkenntniss der zuständigen Kircheninspection in Uebereinstimmung mit § 3 des Kirchengesetzes vom 1. December 1876[17]) vorbehalten worden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die seelsorgerischen Ermahnungen, welche nach § 1 des nur bezogenen Gesetzes dem Verluste des Stimmrechts und der Wählbarkeit bei den Kirchenvorstandswahlen vorauszugehen haben, in den hier fraglichen Fällen nicht dahin, dass die Betheiligten die versäumte Trauung nachsuchen, sondern vielmehr dahin zu richten sind, dass sie sich einer Eheschliessung, welche die Kirche nicht billigen kann, enthalten.

§ 23

spricht mit Bestimmtheit aus, welche Bestimmungen der Verordnung vom 13. December 1876 aufgehoben werden, woraus sich zugleich ergiebt, dass dieselben im Uebrigen in Gültigkeit bleiben.

---

des Landesconsistoriums, der bei der ersten Entscheidung nicht Referent war, vorzutragen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter kommt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu.

In der zufolge des gefassten Beschlusses auszufertigenden Verordnung ist ausdrücklich zu bemerken, dass das Collegium bei der Beschlussnahme in der hier vorgeschriebenen Weise zusammengesetzt gewesen ist.

[17]) Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. December 1876. §. 3 lautet:

Die Unterlassung der Taufe oder kirchlichen Trauung oder die Verweigerung der Confirmation zieht die Ausschliessung von dem Rechte, Pathenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, nach sich.

Hierüber ist von der betreffenden Kircheninspection Entschliessung zu fassen.

II. Verordnung, die Publication einer Trauordnung betreffend; vom 23. Juni 1881.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wird nach erlangter Zustimmung der Landessynode andurch die nachstehende Trauordnung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 23. Juni 1881.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium.

Uhde.

Trauordnung.

§ 1. Die kirchliche Pflicht erfordert:

von jeder Eheschliessung abzusehen, für welche die Trauung von der Kirche versagt werden muss,

für ein Ehebündniss die Trauung nachzusuchen,

in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten,

den geschlossenen Ehebund heilig zu halten und der am Altar gesprochenen Worte:

»Was Gott zusammen fügt, das soll der Mensch nicht scheiden«[1]) eingedenk zu bleiben.

§ 2. Die Trauung hat die nach dem bürgerlichen Recht erfolgte Eheschliessung zur Voraussetzung.

Als Nachweis der letzteren ist die von dem Standesbeamten in Gemässheit § 54 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23 fg.) auszustellende Bescheinigung beizubringen.

Die Trauung soll nach der bürgerlichen Eheschliessung möglichst ohne Verzug nachfolgen.

A. Das Aufgebot.

§ 3. Der Trauung hat in der Regel ein zweimaliges kirchliches Aufgebot voranzugehen.

Das kirchliche Aufgebot besteht in der Verkündigung einer einzugehenden oder eingegangenen Ehe an die Gemeinde mit der Aufforderung

---

[1]) Die Minderheit des Verfassungsausschusses der Landessynode hatte beantragt, in Abs. 4 die Worte:

»und der am Altare — eingedenk zu bleiben«

zu streichen, sofern das, was sie besagen, in den Eingangsworten des gedachten Absatzes, »den geschlossenen Bund heilig zu halten«, schon inbegriffen sei, auch diese gleich in den Eingang der Trauordnung gestellte Bezugnahme auf die Behandlung Geschiedener (vergl. §. 19) ihr ungeeignet erscheine; die Mehrheit dagegen — deren Auffassung die Landessynode sich angeschlossen hat — fand es gerade gerechtfertigt, das Wesen der Ehe als eines der Idee nach unlösbaren Lebensbundes von vornherein voll und unter Bezugnahme auf das Wort Gottes zum Ausdruck zu bringen.

zur christlichen Fürbitte und hat nach der in der Beilage A a oder b ersichtlichen Formel zu erfolgen.

Dasselbe ist an zwei unmittelbar auf einander folgenden Sonntagen, jedoch am Oster- und Pfingstfeste, sowie am Weihnachtsfeste, wenn dessen erster Feiertag auf einen Sonntag fällt, am zweiten Feiertage, und zwar stets im Hauptgottesdienste zu vollziehen[2]).

§ 4. Der Geistliche, bei welchem das Aufgebot begehrt wird, hat sich über Namen, Geburtsort und Geburtszeit, über erfolgte Taufe und Confirmation, überhaupt über die Personenidentität und das Confessionsverhältniss der Betheiligten, ebenso darüber, ob eines derselben bereits verehelicht gewesen, beziehentlich geschieden ist, sowie über Namen und Wohnort der Eltern in Gewissheit zu setzen und, soweit nöthig, darüber genügenden Ausweis zu verlangen.

Hat das § 44 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene bürgerliche Aufgebot noch nicht stattgefunden, so hat der Geistliche, welcher um das kirchliche Aufgebot angegangen wird, sich auch darüber zu vergewissern, ob die zur bürgerlichen Eheschliessung gesetzlich erforderlichen Bedingungen (§§ 28 bis 37 des vorgedachten Reichsgesetzes) vorliegen.

§ 5. Das kirchliche Aufgebot hat in den Kirchen derjenigen Parochien zu erfolgen, welchen die eheschliessenden Theile angehören. Auf Wunsch der Betheiligten kann das kirchliche Aufgebot ausserdem in den Kirchen anderer Parochien, insbesondere am Wohnsitz der Eltern stattfinden.

Wird die Trauung auf Grund eines Ueberweisungsschreibens von einem an sich nicht zuständigen Pfarrer (§ 17) vorgenommen, so bedarf es der vorgängigen Verkündigung des kirchlichen Aufgebots am Orte der Trauung nicht.

§ 6. Zuständig für die Annahme der Anmeldung und beziehentlich verpflichtet zur weiteren Präsentation zum kirchlichen Aufgebot ist der für die Trauung zuständige Geistliche (§ 17).

§ 7. Von dem zweimaligen Aufgebote, sowie ausnahmsweise von jedem Aufgebote kann der zuständige Pfarrer auf Wunsch der Betheiligten absehen, wenn dafür nach den thatsächlichen Verhältnissen ausreichende Gründe vorliegen.

Wenn in Folge dessen nur ein einmaliges Aufgebot Platz greifen soll, so hat dasselbe an einem der Trauung vorhergehenden Sonntage zu erfolgen.

Hält der betreffende Geistliche die für eine solche Dispensation vorgebrachten Gründe nicht für ausreichend, und beruhigen sich die Betheiligten hierbei nicht, so hat er die Entschliessung des vorgesetzten Superintendenten, in der Oberlausitz der dortigen Consistorialbehörde

[2]) Abs. 3 beruht auf einem Antrag der Landessynode. Motiv war, an die über die Art der Vollziehung des kirchlichen Aufgebots getroffenen Vorschriften eine Zeitbestimmung anzuschliessen.

einzuholen. Ist der betreffende Geistliche selbst Superintendent, so hat er an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium Bericht zu erstatten.

§ 8. Das kirchliche Aufgebot hat auf Wunsch der Betheiligten ohne Weiteres wegzufallen:

1. bei der Trauung solcher Personen, die bereits in die eheliche Lebensgemeinschaft eingetreten sind;
2. bei Trauungen, die nachweislich keinen Aufschub erleiden.

Solchenfalls sowie überhaupt dann, wenn die Trauung ohne vorgängiges kirchliches Aufgebot stattgefunden hat, ist die erfolgte Trauung, wenn nicht aus besonderen Gründen auf Wunsch der Betheiligten auch davon abgesehen wird, an dem auf die Trauung folgenden Sonntage der Gemeinde zu kirchlicher Fürbitte bekannt zu machen (s. Anlage A b).

§ 9. Das kirchliche Aufgebot verliert seine Kraft[3]), wenn die Trauung innerhalb sechs Monaten, vom Tage des letzten[3]) Aufgebots an gerechnet, nicht erfolgt ist.

§ 10. Das kirchliche Aufgebot darf nicht vorgenommen werden, wenn die Trauung nach den Bestimmungen § 19 unstatthaft sein würde, oder sich deshalb Zweifel ergeben (s. § 20).

Die Entscheidung über die Versagung des kirchlichen Aufgebots hat auf dem in §§ 20 und 21 für die Versagung der Trauung geordneten Wege zu erfolgen.

§ 11. Der Geistliche hat über die erfolgte Anmeldung zum Aufgebot ein Protokoll aufzunehmen, welches die nöthigen persönlichen Nachweise (s. § 4) zu enthalten hat, und dasselbe einem dazu besonders angelegten Aktenstücke einzuverleiben.

B. Die Trauung.

§ 12. Der Trauungsakt besteht ausser der einleitenden Ansprache aus der Vorlesung des göttlichen Wortes, dem Gelöbniss der zu Trauenden, der Trauungsformel, dem Gebete und dem Zusammensprechen im Namen des dreieinigen Gottes.

Derselbe hat nach Maassgabe der in der Agende für die Trauung ertheilten Vorschriften zu erfolgen[4]).

---

[3]) Die Abänderung der Worte »ist zu wiederholen« in der Vorlage in »verliert seine Kraft« in der Verordnung, sowie der Worte »vom Tage des erstmaligen Aufgebots« in der Vorlage in »vom Tage des letzten Aufgebots« in der Verordnung, beruht auf Anträgen der Landessynode. Motiv für die erste Abänderung war das, dass bei einer wörtlichen Auslegung der Vorlage das Aufgebot nach sechs Monaten auch dann zu wiederholen sein würde, wenn vielleicht die Verlobten es ganz aufgegeben hätten, sich trauen zu lassen und so in infinitum aufgeboten werden würde. Die zweite Abänderung will eine Erleichterung für die Nupturienten herbeiführen.

[4]) Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen sollten nach den Beschlüssen der Landessynode bei der ersten Berathung der Vorlage in folgenden Satz zusammengezogen werden:

»Der Trauungsact hat nach Maassgabe der in der Agende für die Trauung ertheilten Vorschriften zu erfolgen«,

Die herkömmliche Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen bei der Trauung ist als Regel festzuhalten, wenn auch nicht ein wesentliches Erforderniss.

§ 13. Auf lokalstatutarischem Wege können mit Genehmigung der obersten Kirchenbehörde von den Kirchengemeinden Festsetzungen über Beibehaltung, beziehentlich Wiederherstellung der herkömmlichen Auszeichnungen für ehrbare Brautpaare getroffen werden.

§ 14. In der Regel hat die Trauung am Altar der Kirche zu erfolgen. Der Geistliche ist jedoch ermächtigt, sie auf Wunsch der Betheiligten in geeigneten Fällen auch in der Sacristei oder in dem betreffenden Privathause vorzunehmen.

§ 15. Ueber die erfolgte Trauung ist dem getrauten Paare unverweilt ein Trauschein nach dem unter B beigefügten Schema unentgeltlich auszuhändigen.

§ 16. An den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an den Busstagen und in der Charwoche vom Montag bis einschliesslich Sonnabend dürfen Trauungen, ausser im Falle lebensgefährlicher Erkrankung eines der die Trauung Begehrenden, nicht vorgenommen werden.

In ganz besonders dringenden Fällen können jedoch von dem zuständigen Superintendenten, in der Oberlausitz von der dortigen Consistorialbehörde Ausnahmen, aber nur unter der Bedingung einer stillen Hochzeitsfeier gestattet werden.

§ 17. Zuständig zur Vornahme der Trauung ist der Pfarrer, beziehentlich der betreffende Geistliche derjenigen Parochie, welcher die Braut bis dahin angehört hat.

Wenn die bürgerliche Eheschliessung vor dem Standesbeamten desjenigen Bezirks stattfindet, in welchem der Bräutigam seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, so ist nach Wahl der zu Trauenden auch der Geistliche derjenigen Parochie zuständig, welcher der Bräutigam bisher angehört hat.

Soll die Trauung erst nachträglich nach bereits eingetretener Lebensgemeinschaft erfolgen, so ist der Geistliche derjenigen Parochie zuständig, in welcher die Eheleute ihren Wohnsitz haben.

Auf Wunsch der Betheiligten kann die Trauung auch in der Kirche

---

weil eine Aufzählung der einzelnen Momente der Trauhandlung, da die Agende dafür klare Maasse gebe, entbehrlich erschien. Bei der zweiten Lesung wurde die ursprüngliche Vorlage in der Hauptsache wieder hergestellt. Motiv: es sei anerkannt, dass die Trauordnung nicht den Zweck habe, in streng juristischer, concisester Form auszusprechen, was zu geschehen habe, sondern dass sie ein Regulativ sei, welches in die Lebensordnung der christlichen Gemeinde hineinzustellen sei. Da habe es allerdings seine grosse Bedeutung, dass der Trauact an einer Stelle in seinen charakteristischen Merkmalen und Bestandtheilen dargestellt werde. Es sei dies um so mehr in unserer Zeit wichtig, da über die Trauung im Unterschied von der Eheschliessung noch allerlei Missverständnisse durch das Volk gingen. — Die Trauformel ist abgedruckt in Anm. 5 zu der Vorlage.

einer anderen Parochie vollzogen werden; es kann dies aber nur auf Grund eines von dem zunächst angegangenen zuständigen Geistlichen ausgestellten Ueberweisungsschreibens geschehen.

§ 18. Aufgebote und Trauungen sind unter Berücksichtigung des § 1, Abs. 3 der Verordnung vom 13. December 1876 vorgeschriebenen Schemas[5]) in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, in welcher sie stattgefunden haben.

§ 19.[6]) Die Trauung ist, vorausgesetzt, dass wenigstens ein Theil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört (vergl. jedoch § 23 am

---

[5]) Schema zu den Trauungs-Anzeigen:

Sp. 1	Spalte 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
Nr.	Tag a. der vorausgegangenen bürgerlichen Eheschliessung mit Angabe der betreffenden Nummer des Standesregisters; b. der kirchlichen Trauung.	Ort der kirchlichen Trauung.	Art der kirchlichen Trauung.	Ob, wo und wann das kirchliche Aufgebot geschehen.

Spalte 6		Spalte 7		Spalte 8
Des Bräutigams		Der Braut		Bemerkungen.
Namen, Ater, Stand, Confession, Geburtsort, Wohnort, Eltern.	Ob derselbe ledig, geschieden oder Wittwer ist.	Namen, Alter, Confession, Geburtsort, Wohnort, Eltern.	Ob dieselbe ledig, geschieden oder Wittwe ist.	

[6]) Hierzu nebenstehende Zusammenstellung der jetzt gültigen Hindernisse der Trauordnung in den verschiedenen evangelischen Landeskirchen Deutschlands in der Beilage sub ⊙

Die wichtigsten Verschiedenheiten zwischen der festgestellten Verordnung und deren Entwurf bestehen, abgesehen von einigen Abänderungen mehr redactioneller Art, darin, dass

a. der Satz unter 2. der Verordnung in dem Entwurf unter 3. lit. c.
b. der Satz unter 3. lit. b. der Verordnung in dem Entwurf unter 2. enthalten war und
c. der Satz unter 3. lit. d. der Verordnung in Folge Antrags der Landessynode in die Verordnung neu aufgenommen worden ist.

Der Verfassungsausschuss der Landessynode war in seiner Gesammtheit darüber einig, der Synode folgende Vorschläge zu machen:

1. den in Abs. 1. des Entwurfs ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz, sowie
2. den unter Ziffer 1. aufgeführten Hinderungsgrund der Trauung anzunehmen,
3. statt des unter Ziffer 2. genannten, vielmehr den im Entwurf unter 3. c. zu lesenden Grund der Versagung heraufzunehmen und
4. den allgemeinen Satz unter 3. mit einer redactionellen Aenderung anzuerkennen.

Bezüglich des weiteren Inhalts der Vorlage, zerfiel der Ausschuss in eine Mehrheit und Minderheit. Die letztere wollte von einer Aufzählung von Beispielen solcher Fälle, welche unter 3. fallen, gänzlich

Die Trauung ist zu versagen:

Sächsischer Entwurf.	Mecklenburg. 4. November 1875.	Württemberg. 23. November 1875.	Oldenburg. 4. December 1875.	Braunschweig. 6. December 1875.	Reuss ä. L. 28. December 1875.	Hannover. 6. Juli 1876.	Bayern. 16. Mai 1879.	Preussen. 27. Juli 1880.	Schleswig-Holstein. Entwurf 1880.
1. Ehen zwischen Christen und Nichtchristen.	Uebereinstimmend.	Uebereinstimmend.	Uebereinstimmend.	Uebereinstimmend.	Uebereinstimmend.	Uebereinstimmend.	Uebereinstimmend.	Uebereinstimmend.	Uebereinstimmend.
2. Zwischen Personen, von denen die eine mit einem Ascendenten oder Descendenten der anderen aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.	—	—	—	—	—	—	Uebereinstimmend mit dem sächsischen Entwurfe.	—	—
3. Wenn nach den besonderen Umständen des Falls die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschliessung zum öffentlichen Aergerniss gereichen und als eine Entwürdigung des von ihr begehrten göttlichen Segens erscheinen müsste. Insonderheit:	—	—	—	Wenn die geschlossene Ehe dem Evangelio zuwider ist. Wenn nach den besonderen Umständen des Falls die Segnung als entwürdigt angesehen werden müsste.	—	Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Aergerniss nicht ertheilt werden kann.	Liegen andere Verhältnisse vor, welche den Geistlichen zweifelhaft machen, ob er den kirchlichen Segen über eine geschlossene Ehe sprechen könne, so hat er seine Bedenken dem vorgesetzten Consistorium darzulegen und dessen Entscheidung zu erholen. Dies hat namentlich zu geschehen:	Uebereinstimmend mit Hannover.	Uebereinstimmend mit Hannover und Preussen.
a) wenn nach den vorliegenden Umständen zu vermuthen ist, dass die Eheschliessung nur zum Deckmantel eines lasterhaften Lebens dienen soll.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) bei der Eheschliessung eines oder einer Geschiedenen, welcher oder welche nach dem Scheidungsurtheil als der schuldige Theil erscheint, vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des anderen Theils, dafern nicht Anzeichen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass sie die darnach an den Tag tretende Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise erkennen und bereuen.	Das kirchliche Ehehinderniss aus der wegen Ehebruchs erfolgten Scheidung schliesst die Trauung des schuldigen Theils allgemein und so lange aus, als der unschuldige Theil lebt, oder sich nicht anderweit verheirathet hat. Dem aus einem nicht canonischen, also aus einem anderen Grunde, als wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung Geschiedenen ist die Trauung so lange zu versagen, als beide geschiedenen Ehegatten leben. Vorher ist die Trauung des einen Theils jedoch dann statthaft, wenn der andere Theil anderweitig eine Ehe geschlossen oder einer Handlung, welche einen canonischen Ehescheidungsgrund abgeben würde, sich schuldig gemacht haben sollte.	Der Ehe mit Bruder oder Schwester des geschiedenen, noch am Leben befindlichen Ehegatten. Der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.	Bei Wiedertrauung Geschiedener haben die Geistlichen, wenn sie gewichtige Bedenken zu haben glauben, Bericht zu erstatten.	—	Uebereinstimmend mit Mecklenburg.	Ehen Geschiedener, wenn deren Schliessung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird.	Bedenken sind zur Entscheidung vorzulegen bei Wiederverheirathung Geschiedener vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des anderen Theils, sofern die vorige Ehe aus einem anderen Grunde als wegen Ehebruchs oder böswilliger Verlassung geschieden worden war, und auch wo aus diesen Gründen geschieden worden ist, in dem Falle, dass der die Trauung begehrende Theil für den Schuldigen erklärt worden war. Bei der Verheirathung eines Geschiedenen mit einem leiblichen Bruder oder einer leiblichen Schwester des noch lebenden anderen Theils. (Vergl. Württemberg.)	Uebereinstimmend mit Hannover.	Uebereinstimmend mit Preussen und Hannover. Ausserdem soll eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Trauung herbeigeführt werden, wenn 1. die Scheidung aus anderen Gründen, als Ehebruch oder böslicher Verlassung erfolgt ist, und der andere Theil noch lebt, auch sich nicht wieder verheirathet hat; 2. die Scheidung nach dem Inhalt des Scheidungsurtheils durch das Verschulden der betreffenden Personen herbeigeführt ist, vorausgesetzt, dass seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils noch nicht drei Jahre verflossen sind.

II.

Die Trauung ist zu versagen:

Sächsischer Entwurf.	Mecklenburg. 4. November 1875.	Württemberg. 23. November 1875.	Oldenburg. 4. December 1875.	Braunschweig. 6. December 1875.	Reuss ä. L. 28. December 1875.	Hannover. 6. Juli 1876.	Bayern. 16. Mai 1879.	Preussen. 27. Juli 1880.	Schleswig-Holstein. Entwurf 1880.
c) bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelisch-lutherische Bräutigam die Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Confession ausdrücklich zugesagt hat.	—	Uebereinstimmend, aber auf Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken beschränkt.	—	—	—	—	—	Gemischte Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Theil die Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.	—
Vergl. Motive S. 92. „Sollten im einzelnen Fall die Verhältnisse so liegen, dass die Nichtbeachtung eines ausdrücklichen Widerspruchs der Aeltern als eine offenbare Verlezzung des 4. Gebotes sich darstellen würde, so würde ein solcher Fall unter den § 19 unter 3 angegebenen allgemeinen Grundsatz fallen und die Trauung nach Befinden auf dessen Grund zu versagen sein.“ (Vgl. ob. S. 238 f.).	In der verweigerten Einwilligung der Eltern, beziehungsweise der Mutter des unehelichen Kindes in die Verheirathung ist ohne Unterscheidung nach dem Alter und der Lebensstellung der Kinder ein kirchliches, die Trauung ausschliessendes Ehehinderniss dann zu finden, wenn mit der Nichtbeachtung des älterlichen Widerspruchs das 4. Gebot übertreten werden würde. Dagegen ist der unberechtigte Widerspruch der Eltern gegen die Verheirathung der Kinder für die Trauung unbeachtlich.	—	—	—	Sachlich mit Mecklenburg übereinstimmend, aber mit ziemlich specieller Casuistik.	Ehen, welche gegen den Willen des ehelichen Vaters und, falls dieser verstorben ist, sowie bei unehelichen Kindern gegen den Willen der Mutter eingegangen sind, sofern nicht von den zuständigen Organen erkannt wird, dass die Einwilligung aus sittlich unzureichenden Gründen versagt wird.	—	—	—
—	Rücksichtlich der verbotenen Grade der Verwandtschaft und der Schwägerschaft, die in dem § 33, 1–4 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 benannt sind, sowie rücksichtlich des kirchlichen Verbotes der Ehe mit des voll- oder halbbürtigen Bruders oder der voll- oder halbbürtigen Schwester Sohn oder Tochter und mit des Vaters- oder der Mutter-Bruders Frau bewendet es auch ferner bei der bestehenden kirchlichen Ordnung.	—	—	—	Indispensabel sind ausser den im Reichsgesetz verbotenen noch folgende Ehen: die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe, u. des Vaters Schwester, u. der Mutter Schwester. Dispensabel das Verbot der Ehe mit den übrigen Seitenverwandten und Verschwägerten bis in den dritten Grad ungleicher Seitenlinie.	—	Entscheidung einzuholen bei der Ehe mit der Vater- oder Mutterschwester.	—	—
—	—	Vor Ablauf von 12 Wochen nach dem Tode eines Ehegatten ist einer von dem anderen Theil geschlossenen Ehe die Trauung zu versagen.	—	—	—	—	—	—	—

Schlusse), keinem Paare zu versagen, welches eine nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 zulässige Ehe geschlossen hat, mit nachstehenden Ausnahmen:

---

absehen, in Erwägung, dass eine derartige Exemplification niemals vollständig sein könne, und in der Besorgniss, dass sie in Folge dessen mehr verwirrend, als aufklärend wirken könne. Die Mehrheit hielt dagegen die Aufführung einzelner, besonders hervortretender Beispiele für wünschenswerth, nicht blos als Directiven für die Geistlichen, sondern auch im Hinblick auf die pädagogische Bedeutung der Trauordnung für die Gemeindeglieder, denen man hierdurch die bisher mangelnde Ausführung des in §. 15 der Verordnung vom 13. December 1876 ganz allgemein enthaltenen Verbots »die Kirchenglieder sind kirchlich verpflichtet . . . solcher Ehen, bei welchen die Trauung unstatthaft sein würde, sich zu enthalten«, an die Hand gebe. Die Mehrheit schlug daher vor, die in der Vorlage enthaltene Exemplification beizubehalten und zu erweitern, theils durch Hereinnahme des zeither unter Ziffer 2 gestellten Falles, theils durch Aufnahme eines Hinweises auf das vierte Gebot.

Auf den im Wege der Petition dem Ausschuss vorgelegten Wunsch, auf die Verwandtschaftsgrade der Nupturienten über die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hinaus ein Hinderniss der Trauung zu gründen, ist der Ausschuss nicht eingegangen. Er hat hierbei besonders das entgegenstehende Bedenken auf sich wirken lassen, dass er durch Aufnahme derartiger Bestimmungen in die Trauordnung bei dem dermaligen Stande der Reichsgesetzgebung nicht die Eheschliessungen, wohl aber die Trauung mancher Ehen verhindern würde, die, abgesehen von allerdings unerfreulichen Verwandtschaftsverhältnissen, im übrigen gar keinen sittlichen Anstoss geben. Nehme man hinzu, dass diejenigen Trauordnungen der Neuzeit, welche es versuchen, die früheren Bestimmungen aufrecht zu erhalten, auch wieder auf Dispensationen zukämen, so werde man um diesen Preis kaum wünschen können, weitergehende, auf Verwandtschaft beruhende Ehehindernisse, als das Reichsgesetz kennt, in die Trauordnung aufzunehmen.

Aus den Reden des Vertreters des Kirchenregiments Staatsministers Dr. von Gerber, bei Gelegenheit der Synodalverhandlungen über diese Paragraphen sind folgende Sätze von allgemeinerer Bedeutung:

Es ist bemängelt worden, was die Trauung Geschiedener betrifft — 3. c. —, dass der Entwurf hier den Standpunct einnimmt, die Schuldigerklärung des Scheidungsurtheils entscheiden zu lassen. Derjenige, der von dem Scheidungsgericht für schuldig erklärt worden ist, ist gewiss in vielen Fällen nicht der eigentlich Schuldige, so wie wir es vom christlichen Standpuncte aus beurtheilen. Wollte man die Vorschrift des Entwurfs ganz formalistisch im Auge behalten, so würde manchmal demjenigen die Trauung gewehrt werden müssen, der in Wahrheit als der Schuldige nicht zu betrachten ist, und umgekehrt. Aber einmal ist doch immer im Auge zu behalten, dass es sich hier nur um eine Exemplification handelt, die durch einen allgemeinen Satz regiert wird, der den Geistlichen immer die Füglichkeit giebt, auch dem gerichtlich nicht schuldigen Theile die Trauung zu versagen, wenn die Ehe, welche er eingehen will, so beschaffen wäre, dass sie öffentliches Aergerniss geben würde. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass ein solcher Gesetzentwurf zugleich die Aufgabe hat, das Publicum vor willkürlicher Behandlung zu schützen, und das erreicht er im Durchschnitt am besten, wenn er die Beurtheilung des Falles in der Hauptsache von dem Urtheile des Scheidungsgerichts ausgehen lässt. Er weist auf ein Merkmal hin, welches prima vista als ein im Ganzen zuverlässiges betrachtet werden kann, und giebt damit dem Geistlichen immerhin eine nützliche und

Die Trauung ist zu versagen:

1. bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;
2. bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelisch-lutherische Bräutigam die Erziehung sämmtlicher zu erwartender Kinder in einer nichtevangelischen Confession ausdrücklich zugesagt hat;
3. wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschliessung als eine Entwürdigung des

---

zweckmässige Handhabe. Der so sehr verurtheilte Formularismus hat auf der anderen Seite den Nutzen, dass er dem Publicum eine gewisse Sicherheit gegen willkürliche Auffassungen gewährt. Wenn der Entwurf sagt: Du hast zunächst auf das Scheidungsurtheil zu sehen und denjenigen, welchen es für schuldig erklärt, vorläufig als solchen zu behandeln, so ist damit nur der Vorschlag einer praktischen und wohl meist zutreffenden Behandlung gegeben.

Es ist ferner getadelt worden, dass der Entwurf die Verweigerung der Trauung nur so lange will dauern lassen, als der unschuldig Geschiedene lebt. Die Ansicht, — dass diese Aufstellung innerlich nicht berechtigt wäre, ist meiner Ansicht nach nicht haltbar. Es ist gesagt worden: Was soll es für einen Einfluss auf die Schuldfrage haben, ob der unschuldig geschiedene Gatte noch lebt oder nicht? Dabei ist wohl übersehen worden, dass die Trauung eines schuldig Geschiedenen das christliche Gefühl in der Gemeinde doch in viel höherem Grade verletzen muss, wenn derjenige, an dem die Schuld begangen ist, noch lebt. Es handelt sich um eine berechtigte Schonung des Gefühls des Verletzten, von welcher sich der Entwurf leiten lässt, indem er dem Tode des Unschuldigen einen entscheidenden Einfluss beilegt. — Der Entwurf geht davon aus, dass diese Verhältnisse für die Kirche so lange Veranlassung der Beanstandung sein sollen, als der andere Theil noch unter uns weilt; ist er nicht mehr vorhanden, so sieht die Kirche darüber hinweg. Gegnerischerseits wird gesagt: das kann nicht entscheiden, denn die Sündhaftigkeit dauert fort, die Kirche wird sie auch nach dem Tode des Verletzten in's Auge fassen. Schliesslich kommt es, wie schon bemerkt, darauf an, ob man den Wunsch hat, dass das Gesetz eine äusserlich praktische, objectiv feste Handhabe geben möge, oder ob man lieber Alles in die subjective Beurtheilung verlegen will. Es ist das ein Gegensatz, der allerdings sehr der Erwägung werth ist. Für praktischer halte ich das, was das Kirchenregiment vorgeschlagen hat.

Zur Frage der Exemplification überhaupt ist gesagt worden, dass, wenn die allgemeine Fassung der Minorität angenommen werde, darin ein Vertrauensvotum für die Geistlichkeit ausgesprochen werde. Es wird damit gesagt, es bedarf keiner detaillirten Fingerzeige, wir haben das Vertrauen, dass die Geistlichen, indem sie diese Angelegenheit mit Milde und Ernst behandeln, in jedem einzelnen Falle das Richtige treffen werden. Ist die Synode dieser Meinung, dann wird das Kirchenregiment sehr gern denselben Weg gehen und sich ihm anschliessen. — Aber immerhin möchte ich zu erwägen geben, dass diese Aufstellungen eine doppelte Seite haben. Sie haben einmal den Zweck, dem Geistlichen für das, was er thun soll, Anweisung zu geben; auf der anderen Seite aber haben sie auch die Bedeutung, dem Publicum einen genügenden Schutz zu geben, und ich glaube, dass nach dieser Richtung hin das Verfahren des Kirchenregiments ein durchaus correctes war, wenn es diese Seite der Sache nur in Uebereinstimmung mit der Synode feststellen wollte.

begehrten göttlichen Segens erscheinen müsste, insbesondere zum öffentlichen Aergerniss gereichen würde.

Namentlich ist dies anzunehmen:

a) wenn nach den vorliegenden Umständen zu vermuthen ist, dass die Eheschliessung nur zum Deckmantel eines lasterhaften Lebens dienen soll;

b) bei Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einem Ascendenten oder Descendenten der anderen aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat;

c) bei der Eheschliessung eines oder einer Geschiedenen, welcher oder welche nach dem Scheidungsurtheil als der schuldige Theil erscheint, vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des anderen Theiles, dafern nicht Anzeichen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass sie die danach an den Tag getretene Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise erkennen und bereuen;

d) wenn die Verhältnisse so liegen, dass die Nichtbeachtung eines ausdrücklichen Widerspruchs der Eltern als eine offenbare Verletzung des vierten Gebots sich darstellen würde.

Die Trauung kann nachträglich erfolgen, wenn der Grund ihrer Versagung weggefallen, insonderheit das gegebene Aergerniss gehoben ist.

§ 20. Glaubt der um Vornahme des Aufgebots und der Trauung angegangene zuständige Geistliche die Trauung aus den § 19 angegebenen Gründen versagen zu müssen, oder gehen ihm sonst im einzelnen Falle, namentlich bei der Wiedertrauung Geschiedener wegen ihres Verhaltens bei der Lösung ihres früheren Ehebündnisses Bedenken dagegen bei, so hat er, falls die Betheiligten sich hierbei nicht beruhigen, unter näherer Darlegung seiner Gründe, unverweilt an den vorgesetzten Superintendenten, in der Oberlausitz an die dortige Consistorialbehörde Bericht zu erstatten.

Dem Berichte ist in dem Falle, wenn der Grund der Versagung der Trauung in einem öffentlichen Aergerniss (§ 19, 3) beruht, eine Aeusserung des Kirchenvorstandes darüber beizufügen[7]).

§ 21. Die Entscheidung über Beschwerden wegen Versagung der Trauung steht, wenn die entstandenen Zweifel sich nicht etwa durch

---

[7]) Abs. 2. Dieser Paragraph beruht auf einem bei der zweiten Lesung gestellten Antrag der Synode. Motiv: Der Grund dieses Antrags liegt darin, dass, nachdem in der ursprünglichen Vorlage von dem Kirchenvorstande nicht die Rede gewesen, nachher aber in dem Commissionsantrage der Kirchenvorstand erwähnt worden, die völlige Beseitigung desselben missdeutet werden könnte, als sollte diess ein Misstrauensvotum gegen die Kirchenvorstände sein, was in keiner Weise so gemeint und beabsichtigt war. Deshalb schien es wünschenswerth, einen Zusatz hinzuzufügen, in welchem der Kirchenvorstand wieder seine Erwähnung findet. Und diess schien um so unbedenklicher, wenn die Betheiligung desselben auf das Gebiet beschränkt würde, welches ja das ihm zugewiesene ist, nämlich des sittlichen Zustandes der Gemeinden, so dass also speciell das Gebiet des öffentlichen Aergernisses nach §. 19 Ziffer 3 hervorgehoben ist.

die Vermittelung des Superintendenten, beziehentlich der Consistorialbehörde zu Bautzen erledigen lassen, dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium zu.

§ 22. Auf solche Personen, welche eine Ehe eingehen, der nach §§ 19 und 21 die Trauung versagt bleiben muss, finden diejenigen Vorschriften analoge Anwendung, welche das Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend, vom 1. December 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 712 fg. und Verordnungsblatt des evang.-luther. Landesconsistoriums S. 136 fg.) in den §§ 2 und 5 [8]) hinsichtlich solcher Personen ertheilt, welche die Taufe

---

[8]) a. Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. December 1876. §. 2:

Bleibt auch das vermittelnde Einschreiten des Kirchenvorstandes ohne Erfolg, so verlieren Diejenigen, welche die Taufe oder die Trauung unterlassen oder die Confirmation ihrer Kinder verweigern, die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit bei den Kirchenvorstandswahlen, soweit sie dieselbe nach § 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1868. 1. Abth. S. 206) überhaupt besitzen, sowie die Fähigkeit zur Uebernahme eines anderen kirchlichen Ehrenamtes, ingleichen sind diejenigen, welche bereits ein solches bekleiden, desselben zu entheben.

Hierbei kommen die Bestimmungen in §. 8, beziehentlich §. 29 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zur Anwendung.

§ 5.

Die nach §§. 2 und 3 geminderte kirchliche Vollberechtigung ist wieder zu ertheilen, wenn das betreffende Gemeindemitglied die ihm zur Last fallende Versäumniss in der Beobachtung der kirchlichen Ordnung durch deren nachträgliche Erfüllung gesühnt oder, dafern dies nicht mehr möglich ist, durch seine weitere Führung als Mitglied der Kirche das gegebene Aergerniss gehoben hat.

b. Kirchenvorstands- und Synodalordnung fur die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen v. 30. März 1868. §. 8:

Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniss gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

Nach dieser Norm werden auf Grund der hierfür schriftlich oder mündlich erfolgten Anmeldung in jeder Kirchengemeinde die Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren, das erste Mal von dem Pfarrer in Gemeinschaft mit den Vertretern der politischen Gemeinde, später von dem Kirchenvorstande aufgestellt.

Werden gegen die aufgestellte Liste Einwendungen gemacht und wird bei der Entschliessung des Kirchenvorstandes, oder beim ersten Male der mit Aufstellung der Listen Beauftragten, nicht Beruhigung gefasst, so entscheidet hierüber die Kircheninspection.

Wählbar sind alle stimmberechtigte Gemeindeglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Personen, welche als Einzelne mit der Kirche oder den geistlichen Lehnen Process führen, können während der Dauer des letzteren nicht Mitglieder des Kirchenvorstands sein.

oder die Trauung unterlassen, oder die Confirmation ihrer Kinder verweigern.

In dem Fall § 19 unter 1, sowie unter erschwerenden Umständen auch in den übrigen in § 19 genannten Fällen kann überdies gegen die betreffenden Personen auch auf die Ausschliessung von dem Rechte, Pathenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, erkannt werden. Die Entschliessung hierüber steht der betreffenden Kircheninspection zu.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 9 bis 20 der Verordnung vom 13. December 1876, einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend (G.- und V.-Bl. S. 722 fg. und Verordnungsblatt des evang.-luth. Landesconsistoriums S. 142 fg.), werden vorbehältlich der fortdauernden Giltigkeit der daselbst § 12, Abs. 3 angezogenen, die Trauung reformirter Confessionsverwandter betreffenden Bestimmung § 17 des Regulativs vom 7. August 1818 (Gesetz-Sammlung S. 64)*) hiermit aufgehoben.

Dresden, den 23. Juni 1881.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

Uhde.

*) Regulativ

über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königlich Sächsischen Landen vom 7. August 1818.

(Gesetzsammlung S. 57 fg.)

§ 17.

B. Ausserhalb Dresden und Leipzig steht an allen Orten hiesiger Lande, wo noch zur Zeit die reformirten Glaubensgenossen keine öffentliche Religionsübung und eigene, unter öffentlicher Autorität stehende Geistliche haben,

1. Personen, welche beiderseits reformirter Religion sind, frei,

a) sich in derjenigen Kirche ihrer Confession in hiesigen Landen, zu welcher sich zu halten, ihnen nach Inhalt des § 1 nach-

---

§. 29.

Wenn ein Kirchenvorsteher eine von den Eigenschaften der Wählbarkeit verliert, wenn er sein Amt beharrlich vernachlässigt oder dasselbe missbraucht, so ist dessen Entlassung bei der Kircheninpection zu beantragen und von dieser, falls der Antrag nicht von dem Kirchenvorstande selbst ausgeht, nach vorheriger Vernehmung mit demselben zu verfügen.

Würde ein Kirchenvorstand seine Pflichten auffällig vernachlässigen oder verletzen, so soll er nach Befinden von der Consistorialbehörde aufgelöst und die Wahl eines neuen Kirchenvorstandes angeordnet werden. Die Consistorialbehörde kann in solchem Falle den schuldigen Mitgliedern auf gewisse Zeit, jedoch auf nicht länger als sechs Jahre, die Wählbarkeit entziehen.

gelassen ist, trauen zu lassen, sobald nur den Landesgesetzen, in Rücksicht des nothwendigen Aufgebotes und des zu leistenden Eides der Ledigkeit, sammt was dem anhängig, gehörig Genüge geschehen ist, sowie auch

b) die Kinder solcher Eltern in jener etwa benachbarten reformirten Kirche hiesiger Lande getauft werden können, ohne dass in dem einen oder anderen Falle Stolgebühren an die evangelisch-lutherische Ortsgeistlichkeit**) zu entrichten sind.

Wenn aber diese Handlungen auf Verlangen der Verlobten und resp. Ehegatten in der lutherischen Ortskirche vorgenommen werden, so versteht es sich von selbst, dass auch die hergebrachten Gebühren zu bezahlen sind.

Wenn übrigens dergleichen reformirte Unterthanen nach Befinden zu Haus-Trauungen und Haus-Taufen Dispensation gesucht und erlangt haben, so steht ihnen frei, sich dazu, jedoch gegen Entrichtung der Stolgebühren an den Ortspfarrer**), eines inländischen öffentlichen Geistlichen ihrer Confession zu bedienen.

A a.

Einer christlichen Gemeinde ist bekannt zu machen: Es sind Personen vorhanden, welche die Trauung am Altar des Herrn begehrt und deshalb zum kirchlichen Aufgebot sich angemeldet haben:

N. N. und N. N.

Wir schliessen sie in unsere gemeinsame Fürbitte ein und bitten Gott etc. (Gebet).

In den § 9 der Trauordnung gedachten Fällen, in welchen die Trauung ohne vorgängiges Aufgebot stattgefunden hat, tritt an die Stelle des Aufgebotes, wenn dies von den Betheiligten nicht ausdrücklich verbeten worden, eine nachträgliche Fürbitte, etwa in folgender Form:

**) Vergleiche jedoch: das Kirchengesetz, die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 2. December 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 715 fg.).[9])

[9]) Nach diesem Gesetze sind

a) Taufen, Aufgebote und Trauungen, wenn sie in der einfachsten Form verlangt werden, unentgeltlich zu vollziehen (§. 1),

b) alle und jede Accidentien und Stolgebühren dergestalt zu fixiren, dass die Geistlichen und Kirchendiener an Stelle jener Einnahmen einen dem durchschnittlichen Jahresbetrage der Accidentien und Stolgebühren entsprechenden festen Gehalt von den Kirchengemeinden zu erhalten haben (§. 3),

c) die Accidentien und sonstige in feste Gehaltsbezüge zu verwandelnde Abentrichtungen vom Zeitpunct der erfolgten Fixation an in die Casse der Kirchengemeinde abzuführen (§. 5.).

b.

In unsere gemeinsame Fürbitte schliessen wir auch:

N. N. und N. N.

ein, welche zur Heiligung ihres Ehebundes am (vorigen) Sonntag am Altar des Herrn getraut worden sind (Gebet).

NB. In grösseren Parochien kann, wenn die Verkündigung des Aufgebots unter namentlicher Aufführung der einzelnen Betheiligten unverhältnissmässige Zeit in Anspruch nehmen würde, auf Beschluss des Kirchenvorstandes davon abgesehen werden und die namentliche Bezeichnung der Aufzubietenden mittelst Anschlags innerhalb der Kirche und das Aufgebot selbst unter Verweisung auf diesen Anschlag erfolgen.

B. Trauschein.

Johann Heinrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . Sohn des Christian Friedrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . , ... Confession und der Johanne Marie N. geb. N. . . . . . . Confession

und

Auguste Friederike N. (Wohnort) . . . . . Tochter des Ernst Wilhelm N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . . Confession und der Anna N. geb. N. . . . . . . Confession, sind in der Kirche zu . . . . . . am . . . . . . getraut worden.

Ort . . . . . . Datum . . . . . .

(L. S.)

N. N.
Pfarrer.

Literatur. *)

V. (I.)

Fr. Xav. Kraus, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studirende Zweite Auflage. Trier 1882. (Lintz) gr. 8°.

Es ist erfreulich, dass das bezeichnete Werk des rühmlichst bekannten Verfassers die verdiente Verbreitung gefunden hat und uns jetzt in zweiter, schön ausgestatteter Auflage dargeboten wird.

Nach einer Einleitung und einer Vorgeschichte, welche des Heidenthums und Judenthums gedenkt, wird der Stoff unter Zugrundelegung der allgemeinen recipirten Dreitheilung (Alterthum, Mittelalter, Neuzeit) in zehn Perioden abgehandelt: übrigens lässt unser Verfasser die Neuzeit nicht mit der Reformation, sondern mit dem Humanismus (»Erneuerung des antiken Wissens; neue Richtung der Geister«) beginnen. Am Schluss finden wir ausser sehr eingehenden Zeittafeln eine »Chronologische Tabelle der römischen Päpste und der römischen und deutschen Kaiser«: bei den Päpsten ist sogar, was höchst dankenswerth erscheint, der Monat und Tag des Regierungsantritts, so weit sich diess für die ältere Zeit ermitteln liess, angegeben worden.

Da Kraus seine Forschungen vorzugsweise der Archäologie und Kunstgeschichte zuwendet, so begreift es sich, dass er auch im Lehrbuche diese Gebiete mit Vorliebe bearbeitet hat. Kürzer behandelt ist das Kirchenrechtliche, wobei ich die Erwähnung des grossen, hochbedeutsamen Werkes von F. v. Schulte »Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts« vermisse. Nur von der Geschichte der Quellen und Literatur des evangelischen Kirchenrechts, welche bekanntlich einen wenn auch separat edirten Theil des gedachten Werkes bildet, ist in §. 138 (»Verhältniss der protestantischen Kirchen zum Staate und zu einander«) Notiz genommen worden. Bei der Anführung der neueren kirchenrechtlichen Schriftsteller auf S. 762 hätte bei Müller der Vorname angegeben werden müssen: Diendorfer in Passau hat keinen Anspruch darauf, in jener Uebersicht hervorgehoben zu werden.

*) Vergl. auch unten die Nachrichten von der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft Nr. 5.

Auch Moulart in Löwen ist kein eigentlicher Canonist, sondern kann nur als ein Theologe gelten, der sich veranlasst findet, über kirchenrechtliche Dinge zu schreiben.

Auf weitere Einzelnheiten einzugehen, würde der Zweck unserer Zeitschrift nicht gestatten. Nur das Eine will ich noch kurz berühren, dass ich dem verehrten Verfasser durchaus nicht beizustimmen vermag, wenn er S. 374 die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit Lambert's von Hersfeld mit so grossem Nachdruck rühmt.

Die Darstellung des Lehrbuchs zeichnet sich ebenso durch Noblesse wie durch Anmuth aus. Die Urtheile sind gediegen und maassvoll, und werden auch für diejenigen, welche einer anderen confessionellen Anschauung huldigen, nicht verletzend sein. Nur da bedient sich der Verfasser einer scharfen Sprache, wo er den Auswüchsen eines krankhaften und verderblichen Parteitreibens begegnet. So sagt er S. 716 bei der Schilderung des 1873 ausgebrochenen preussischen Kirchenconflikts: »Die jahrelang fortgesetzten bittern Kämpfe ausserhalb der Kammern erzeugten eine Presse, die bald den Kampf um des Kampfes willen führte und ihn als Subsistenzmittel betrachtete, die durch ihre innere Verlogenheit und Verwilderung geradezu eine sociale Calamität wurde.« Dazu kommt noch eine an die Adresse der dem »Centrum« dienstbaren Pressleiter gerichtete treffende Aeusserung: »Seit den letzten Jahren sind dann namentlich kleinere Organe wie die Pilze aus der Erde geschossen, die theilweise der guten Sache durch ihre Maasslosigkeit, oft Rohheit und Unwahrhaftigkeit im Kampfe gegen den »gottlosen« Staat und den Liberalismus mehr schadeten als nützten und einen Terrorismus auf die kirchliche Auctorität selbst auszuüben unternahmen, der im umgekehrten Verhältniss zu der oft höchst unzureichenden wissenschaftlichen und sittlichen Qualification der Redacteure stand«.

So möge denn die schöne Arbeit des verdienstvollen Gelehrten, welche zwar zunächst studentische Kreise im Auge hat, aber weit über dieselben hinaus Belehrung und Anregung zu gewähren berufen ist, auf's Beste empfohlen sein!

Danzig. **W. Martens.**

VI. (II.)

Freiherr Hermann Ariovist v. Fürth, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien. 2. Bd. Bonn 1882. (P. Hauptmann i. Comm.) 8°.

Die in der Ueberschrift bezeichnete Schrift verdient der Aufmerksamkeit Aller empfohlen zu werden, welche sich für die Geschichte des Kirchenrechts oder des deutschen Rechts interessiren. Der nächste Inhalt des Buches besteht in der Geschichte einzelner Aachener Patrizier-Familien. Aber bei Gelegenheit dieser Familiengeschichten wird eine

solche Fülle urkundlichen und thatsächlichen Materials mitgetheilt, dass das Werk den Charakter eines Aachener Urkunden- und Geschichtsbuchs für das 15., 16. und 17. Jahrhundert empfängt, durch welches das bekannte Buch von Loersch (Aachener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, Bonn 1871) in der glücklichsten Weise ergänzt wird.

Hier möge es gestattet sein, einige für das Kirchenrecht interessante Stücke hervorzuheben. Sie betreffen vornehmlich das Sendgericht*) zu Aachen, über welches ich auf Grund der von v. Fürth gesammelten Materialien im Folgenden eine kurze Zusammenstellung gebe.

Wie im 14. und 15. Jahrhundert (Loersch S. 45. 130 ff., vgl. S. 33, 34), so ist auch im 16. und 17. Jahrhundert das Sendgericht zu Aachen mit dem Erzpriester der Stadt als Vorsitzenden, mit vier geistlichen Beisitzern (den vier Pastoren der Stadt) und mit sieben weltlichen Sendschöffen besetzt (v. Fürth S. 22. 165). Die Theilnahme, welche die ganze versammelte Gemeinde einst an der Findung des Sendurtheils gehabt hat (vgl. Dove in dieser Zeitschrift V, S. 18, 19 und die Zeugnisse, welche ich in dieser Zeitschrift IX, S. 243 Note 134. S. 244 Note 139 u. fg. angeführt habe) war schon im 13. Jahrhundert verschwunden (vgl. Loersch S. 33, 34). Zur Competenz des Sendgerichts [1]) gehören noch im 17. Jahrhundert ausser den rein geistlichen Vergehen (»haeresis, apostasia«, überhaupt »die Ubertrettungen guter kirchischer Ordnungen und Satzungen«) die Ehesachen, einbegriffen »casus et excessus dissidii sive divortii, adulterii, incestus, stupri, ferner rein weltliche Sachen: Approbation von Testamenten, die Irrungen »von wegen Zehenden und wucherischen Contracten«, die Fälle »wann ein Weib ein ander Weib oder Mannsbild gescholten oder ohne verwundung geschlagen« (v. Fürth S. 22. 164).

Es sind genau dieselben Fälle, welche schon im 14. Jahrhundert dem Sendgericht zugeschrieben werden (Loersch S. 47. 48). Damit hängt zusammen, dass nicht bloss geistliche, sondern auch peinliche Strafen

---

*) Ich kann die Publication der Fortsetzung meiner eigenen Untersuchungen über die Sendgerichte jetzt in bestimmte Aussicht stellen. Auf die Wichtigkeit gerade der Aachener Urkunden für die Geschichte der Sendgerichte bin ich bereits vor mehr als zwanzig Jahren aufmerksam geworden und habe namentlich auf die bei Christian Quix, Geschichte der St. Peter Pfarrkirche, ... und des Synodal-Gerichts (Aachen 1836) mitgetheilten Urkunden wiederholt z. B. auch in meinen Bearbeitungen des Richter'schen Kirchenrechts hingewiesen. Mehrere der bei Quix mitgetheilten Sendurkunden sind von Loersch in den Aachener Rechtsdenkmälern nach den Originalen von Neuem abgedruckt, insbesondere das sehr instructive Weisthum des Erzpriesters und der Sendschöffen über Ordnung, Competenz und Verfahren des Aachener Sendgerichts vom Jahre 1331 (Quix a. a. O. S. 128 ff.), bei Loersch S. 44 ff. Auch um die Publication von Loersch hat sich s. Z. der Verfasser des hier besprochenen Buches, Landgerichtsrath Freiherr v. Fürth, durch Mittheilung der Sammlungen und Aufzeichnungen seines verewigten Vaters verdient gemacht. R. Dove.

[1]) Für die ältere Zeit vgl. Dove in dieser Zeitschr. V, S. 3 ff.

vom Sendgericht erkannt werden. Im 14. Jahrhundert verhängt das Sendgericht die »pena lapidum« (für den unblutigen Schlag des Weibes), die »pena scale« (für das Scheltwort des Weibes), s. Loersch S. 47. Nach der Sendgerichtsordnung von 1604 wird das Sendgericht besessen »mit dem Stoil, mit den hilgen, mit der Roden und mit der Scheren« (v. Fürth S. 158). Es leidet keinen Zweifel (wie der Herausgeber treffend bemerkt), dass »Ruthe und Scheere« mit der peinlichen Strafe (die Scheere mit dem Haarabschneiden) zusammenhängen, auf welche das Sendgericht erkennen konnte. Im 17. Jahrhundert allerdings war die peinliche Bestrafung im Sendgericht thatsächlich längst abgekommen und man gab der Ruthe und der Scheere, mit welcher das Sendgericht »besessen« war, eine symbolische Bedeutung. Die Ruthe soll nach der angeführten Sendgerichtsordnung von 1604 die geistliche »Boess und poenitentie« bedeuten, die Scheere aber »bedut tzweyerley gericht, nemlich das geistlich und werentlich gericht, und geliicher weiss alss an der Scherren eine Seidt deme anderen zu hilff kumbt, also sal auch dat werentlich dem geistlichen zu staden und zu hilff komen, die Ungehorsamen gehorsam zu machen« (v. Fürth S. 159). Mit der ursprünglichen Bedeutung der Scheere hing der Kamm zusammen, welcher bei einigen Sendgerichten neben der Scheere auf dem Tisch des Sendgerichts zu finden war, und dem man dann später gleichfalls symbolische Bedeutung beilegte: »glycher weyss als der Kamp die unredlichen Creaturen von dem Menschen absundert, also soll derselbig (der Contumax) abgesundertt und verworffen werden, wie die unredlichen Creaturen, von aller christlichen gemeinschaff biss zu erkanteniss der pönitentien und bussen des unchristlichen Lebens« (v. Fürth S. 159 Anm.).

Durch die weltliche Macht und Competenz des Sendgerichts war nothwendig der Conflict mit den weltlichen Behörden gegeben. Der Rath der Stadt Aachen fühlte sich durch die Inappellabilität der Sendurtheile beschwert, und ward daher im Jahre 1577 zwischen Rath und Sendgericht ein Vergleich geschlossen, kraft dessen gegen Urtheile des Sendgerichts das Rechtsmittel der Revision beim Rath eingelegt werden durfte. Doch sollten im Fall einer Revision in rein geistlichen Sachen »kein andere alss geistliche Persohnen zur revision gebraucht werden, welche einen oder mehr Rechtsgelehrten zu Assessores, da sie selbst kein Rechtsgelehrte weren, zu sich nehmen mögen« (v. Fürth S. 163). Der Rath, eine weltliche Behörde, ward also auch in rein geistlichen Sachen als Revisionsinstanz anerkannt und ihm nur die Pflicht auferlegt, solche Revision durch eine Commission von Geistlichen entscheiden zu lassen. Noch energischer war der Zusammenstoss des Sendgerichts mit dem weltlichen Schöffenstuhl zu Aachen. Auch der Schöffenstuhl nahm die Approbation von Testamenten, die Jurisdiction über Testamentsprocesse, Eheprocesse, Zehntprocesse und eine ganze Reihe von res mixti fori in Anspruch. Ueber die Approbation von Testamenten ward 1576 bestimmt, dass für ein vom Sendgericht approbirtes Testament nachträglich auch die Approbation des Schöffengerichts nachgesucht werden dürfe, welche dann aber ohne Weiteres vom Schöffen-

gericht zu ertheilen sei (v. Fürth S. 164. 165). Im 17. Jahrhundert kam es zu einem förmlichen Process. Das Sendgericht brachte die Sache an die Rota romana und erwirkte hier (im Jahre 1688) selbstverständlich ein der geistlichen Jurisdiction günstiges Erkenntniss: das Schöffengericht ward mit allen seinen Ansprüchen auf Testaments-, Ehe-, Zehnt-, Wuchergerichtsbarkeit u. s. w. ab und zur Ruhe verwiesen, auch ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt; das Sendgericht sollte in den genannten Sachen ausschliesslich competent sein (S. 181). Das Schöffengericht andererseits berief sich an den Reichshofrath und erwirkte hier seinerseits ein ihm günstiges Erkenntniss (v. Fürth S. 182), so dass der Conflict in der Schwebe blieb[2]).

Wie v. Fürth (S. 75 Note 2) mittheilt, gab es auch in dem Territorium der Reichsstadt Aachen (dem sog. Aachener Reich) Sendgerichte, welche bis in das 18. Jahrhundert in Wirksamkeit verblieben. Die interessanten Notizen v. Fürth's will ich vollständig hersetzen:

»Im Aachener Reich waren drei Sendgerichte, nämlich zu Würselen, zu Haaren und zu Laurensberg. Da der Wurmbach die Gränze der Kölner und Lütticher Diöcese bildete, so gehörten die Sendgerichte zu Würselen und Haaren zur Diöcese Köln, das Sendgericht in Laurensberg zur Diöcese Lüttich. Mein verstorbener Vater notirt, dass aus den (zu seiner Zeit noch) im Archive des Aachener Landgerichts vorhandenen Gerichtsbüchern des in der Stadt Aachen gewesenen Sendgerichts hervorgehe, dass die Sendgerichte des Aachener Reichs oft bei dem Sendgericht der Stadt sich Rath erholten[3]). In einer Notiz meines mütterlichen Grossvaters, Martin v. Oliva, Mitgliedes des Scheffenstuhls, wird angegeben, dass die drei im Aachener Reiche bestehenden Sendgerichte regelmässig nur einmal im Jahre, nämlich in der Fastenzeit »»besessen werden««. Mein Grossvater schrieb: »»Alsdann wird auch abgemacht und entschieden, was die Feld- und Bauwege betrifft, wer nämlich die Ab- und Auffahrt, zum Feldbau mit Pflug, Egge, Karren und Wagen, um den Dünger auf das Feld und auf die Wiesen zu fahren und um die Feldfrüchte, Heu und Grummet wegzufahren, leiden müsse««. Wir finden also hier wieder (so bemerkt v. Fürth treffend) einen Fall, wo eine rein weltliche Angelegenheit, womit sich der Pfarrer anfangs wahrscheinlich nur deshalb befasst hatte, damit gerichtliche Streitigkeiten unter Nachbarn verhütet wurden, Gegenstand des sendgerichtlichen Processes geworden war. Wie mein Grossvater notirte, führte

---

[2]) Mit dem Rath der Stadt Aachen hatte das Sendgericht im Jahre 1604 für die res mixti fori das Princip der Prävention vereinbart (v. Fürth S. 162). Dem Schöffengericht aber (welches nicht vom Rath, sondern unmittelbar vom Reich dependirte) trat das Sendgericht mit dem Anspruch auf ausschliessliche Jurisdiction in einer Reihe von res mixti fori gegenüber.

[3]) Wie die weltliche Oberhofverfassung die Gränzen der Territorien ebenso ignorirt, also auch die geistliche Oberhofverfassung die Gränzen der Diöcesen. Das Sendgericht zu Aachen tritt, ganz im Styl deutsch-mittelalterlichen Rechts, bis in das 18. Jahrhundert als Oberhof der Sendgerichte des Aachener Reichs auf.

beim Sendgericht zu Haaren der Pfarrer von Würselen, zu dessen Pfarre Haaren nach Nopp's Mittheilung früher gehört hatte, den Vorsitz. Der Pastor von Haaren hatte dabei Stimme und führte das Protocoll. Ein Rathsbeschluss vom 12. Mai 1758, worin den drei im Reiche bestehenden Sendgerichten die Qualität rechtmässiger Gerichte abgesprochen wurde, fand mit Recht keine Beachtung«.

Die geistlich-weltliche Natur, die Volksmässigkeit (es ist kaum anders denkbar, als dass die Gemeindegenossen selber über solche Feld- und Flursachen das Urtheil fanden) und die damit zusammenhängende Popularität der Sendgerichte, welche noch im 18. Jahrhundert einem Rathsbeschlusse erfolgreichen Widerstand leistet, kann gar nicht besser als durch die soeben mitgetheilten Thatsachen illustrirt werden. Wir sehen hier an einem lebendigen Beispiel auf's Neue, dass auf dem Gebiet des Rechtslebens wie in Frankreich so auch in Deutschland das Mittelalter erst mit dem 18. Jahrhundert sein Ende genommen hat.

Auch über die Geltung des tridentinischen Concilsbeschlusses, die Eheschliessung betreffend, finden sich interessante Mittheilungen, welche zum Theil an die Conflicte der Gegenwart nur zu lebhaft erinnern.

Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts hatte der Protestantismus in Aachen mächtig überhand genommen. Aber seit 1598 war mit kaiserlicher Hilfe der Katholicismus wieder an's Regiment gebracht und begann die Verfolgung der Protestanten. Alle Versammlungen zu gottesdienstlichen Zwecken waren ihnen verboten. Ihre Kinder durften nicht von den Predigern ihrer Confession getauft, ihre Ehen nicht von ihren Geistlichen eingesegnet werden. Das Sendgericht machte sich zum Organ des tridentinischen Ehebeschlusses gegen die Protestanten. Jede Ehe, welche nur vom protestantischen Geistlichen eingesegnet war, ward als ungültig verfolgt und mit Strafe belegt. Nur vor dem katholischen Pfarrer konnte der Protestant eine gültige Ehe schliessen. Sogar die nachfolgende Trauung durch einen protestantischen Geistlichen war ihm bei Strafe untersagt (v. Fürth S. 138). Die Durchführung dieser Grundsätze machte aber doch Schwierigkeiten. Der Rath zu Aachen vereinbarte daher im Jahre 1604 mit dem Sendgerichte das Folgende:

»Ist zuletzt dahin beschlossen, dass die publicatio oder observantia des Concilii noch zur Zeit und bey jetziger Zeit beschwärlich und gefährliche gelegenheit in etwas ingestellt werden soll, und nit desto weniger, damit das Synodalgericht sich sowohl bei dem Ordinarii, alss höhere geistliche Obrigkeit entschuldigen, und in conscientia sicher sein und pleiben möge, lässt sich ein Ehrb. Rhat gefallen, dass die Päbstl. heiligkeit oder der nuntius Apostolicus hierüber ersucht, und mit deren Wissen und approbatio diese einstellung vorgenohmen werde. Vnd soll nicht desto weniger dem Synodalgericht bevorstehen, wider diejenige, welche clandestina matrimonia contrahiren und wider alt einsetzung der geistlichen Rechte freveln, der gebuer inzusehen, und gegen die

Vbertreter zu verfahren, wie von alters herkommen« (v. Fürth S. 163).

Ueber die Ausbreitung des Protestantismus in Aachen und den lange hin- und herschwankenden Kampf der katholischen und protestantischen Partei sind die Ausführungen S. 41 ff., 49 ff., 124 ff. zu vergleichen. In den Jahren 1575 bis 1598 waren die Protestanten in der Oberhand. Dann erst (seit 1598) begann die erfolgreiche Gegenreformation.

In zwei Anhängen sind dem Buch eine Menge von Urkuuden aus dem 15. bis 17. Jahrhundert beigegeben, darunter viele privatrechtlichen Inhalts. Ich citire beispielsweise eine gerichtliche Auflassung zu Jülich vom Jahre 1594 mit der Formel: »ubergeben und uffgedragen, deren also freiwilligh aussgangen unnd daruff gentzlich und zumall mit handtt halm und mundtte verzieghen unnd verziehett« (Anhang I. S. 50).

Die Formeln, welche in der Lex Salica ihren Ursprung haben, sind noch am Ende des 16. Jahrhunderts lebendig.

Ueberall sieht man in localer, kräftiger Färbung die Abwandlung der geschichtlichen Ideen, welche ganz Deutschland ausfüllen.

Strassburg i. E., 28. October 1882. **Rud. Sohm.**

Nachrichten von der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen. Nr. 5.

I.

Bericht über die dritte Sitzung vom 30. Mai 1881[1]).

(Vgl. die vorläufige Mittheilung in der Zeitschrift f. Kirchenrecht Bd. XVI. [N. F. I.] S. 400).

Inhalt: Neu beigetretene Mitglieder. — Vortrag des Consistorialraths Professor D. Wagenmann: Beiträge zur Geschichte der Josephinischen Toleranzgesetze — Geh. Justizrath Professor Dr. Dove: Ueber die von Professor Dr. Winkelmann in Heidelberg mitgetheilten, im Gesellschaftsorgan zum Abdruck gelangten Breven Gregors IX. v. 24. Januar 1232 und Innocenz IV. v. 20. September 1248. — Gesellschaftsorgan. — Geschenke an die Gesellschaft.

Göttingen, den 30. Mai 1881.

Die dritte Sitzung der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft wurde Abends 7 Uhr von dem Vorsitzenden Geheimen Justizrath Professor Dr. **Dove** mit der Mittheilung eröffnet, dass seit der letzten Sitzung als Mitglieder der Gesellschaft (nach dem Statut auf Einladung durch den Vorstand) ferner beigetreten sind: (30.) Kreishauptmann Dieterichs, (31.) Landgerichtsdirector Dr. jur. Köhler, (32.) erster Staatsanwalt am K. Landgericht Galli, sämmtlich in Göttingen.

Consistorialrath Prof. D. **Wagenmann** giebt Beiträge zur Geschichte der Josephinischen Toleranzgesetze des Jahres 1781 ff., indem er 1. die geschichtlichen Voraussetzungen, 2. die Entstehung und den Inhalt, 3. die Wirkungen und Erfolge derselben auseinandersetzt.

Ad 1. schildert er in einem geschichtlichen Rückblick die Rechtszustände der Akatholiken in den verschiedenen Ländern der österreichischen Monarchie in der vorjosephinischen Zeit, vom Wormser Edict 1521 bis zu der mittels des Circulare vom 30. Juni 1781 kundgemachten allerhöchsten Resolution Josephs II. vom 16. Juni 1781[2]) als einen Zustand theils

---

[1]) Nachdruck verboten. Gesetz vom 11. Juni 1870.

[2]) Darin wurde befohlen, dass die den Protestantismus unterdrückenden Religionspatente aufgehoben »und kurz in keinem Stück, ausgenommen dass sie (die Protestanten) kein öffentliches Religions-Exercitium haben, ein Unterschied zwischen Katholischen oder Protestantischen Unterthanen mehr gemacht werde«. Vgl. G. Frank, das Toleranz-Patent Kaiser Joseph II., Wien 1882. S. 15.



der Rechtlosigkeit, theils der fortgesetzten Rechtsverletzungen, einen Zustand, der zwar in den verschiedenen Ländergruppen (Deutsch-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, Siebenbürgen) sehr verschieden sich gestaltet, überall aber das Bild einer ecclesia pressa darbietet.

Ad 2. wird zuerst die Persönlichkeit des Kaisers Joseph II. geschildert, unter Hinweisung auf die entgegengesetzten und vielfach schiefen Beurtheilungen, die derselbe in alter und neuer Zeit gefunden; dann werden seine umfassenden politischen und kirchenpolitischen Reformen charakterisirt, endlich speciell die Entwicklung seiner Toleranzgesetzgebung in den Jahren 1781—1785 dargestellt, und die einzelnen darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Instructionen aufgezählt, schliesslich Inhalt und Charakter der ganzen Toleranzgesetzgebung analysirt, insbesondere gezeigt, wie die freisinnigen und humanen Absichten des Kaisers doch unter dem Einfluss seiner Umgebung und der Zeitverhältnisse nur zu unvollkommener Ausführung gekommen sind, ja die Josephinische Toleranz schliesslich in Gefahr kommt, in offenbare Intoleranz umzuschlagen, (bes. in seinem Verfahren gegen die sogenannten böhmischen Deisten).

Ad 3. wird gezeigt, wie trotz aller Beschränkungen, die dem Josephinischen Toleranzgedanken theils von Anfang an noch anhingen, theils nachträglich angehängt wurden, dennoch die Segnungen des Toleranzpatents von 1781 den österreichischen Protestanten nicht bloss erhalten geblieben, sondern auch die Grundlagen geworden sind für die weitere Entwicklung der interconfessionellen Verhältnisse in den Oesterreichischen Staaten bis zur Gegenwart, indem »alle neueren Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Protestanten in Oesterreich nur Ergänzungen und Erweiterungen des Josephinischen Toleranzpatents sind« (vgl. Porubszky, Krit. Beleuchtung, etc. Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. IX, 1870. S. 1 ff.).

Der Vorsitzende Geh. Justizrath Dove knüpfte an den Vortrag Bemerkungen, durch welche die neuere Entwickelung der interconfessionellen Verhältnisse in den österreichischen Staaten besonders seit 1848 beleuchtei wurde.

Darauf besprach Geh. Justizrath Professor **Dove** zwei von Professor Dr. E. Winkelmann abschriftlich eingesandte päpstliche Breven, welche demnächst in dem Organ der Gesellschaft veröffentlicht worden sind.

Das erste von Gregor IX. erlassen, datirt Reate (jetzt: Rieti) 24. Januar im 5. Jahre seines Pontificats (1232*),) mit der Adresse Fratribus Warmatiensibus, ist in der Zeitschrift f. Kirchenrecht Bd. XVI. (N. F. I.). S. 429 f. zum Abdruck gelangt.

Das Breve knüpft an die deutsche Legation des Cardinalbischofs Konrad von Porto und S. Rufina († 1227) aus dem gräflichen Hause

*) In der vorläufigen Mittheilung über die Sitzung (Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XVI. (N. F. I.) S. 400 Z. 6 v. u.) und in den Nachrichten Nr. 3. S. 9 (Zeitschrift Bd. XVI. S. 470) Z. 3 v. o. ist: 1232 (statt 1234) zu verbessern. In der Ueberschrift des Abdrucks (Zeitschr. XVI. S. 429) steht die richtige Jahreszahl.

Urach, (welches noch als Haus Fürstenberg blüht) an. Ueber Konrad (C. Portuensis episcopus, tunc in partibus Alamannie apostolice sedis legatus) handelt K. H. Freiherr Roth von Schreckenstein in den Forschungen zur deutschen Geschichte Band VII. (Göttingen 1867) S. 319 ff.: »Konrad von Urach, Bischof von Porto und S. Rufina, als Cardinallegat in Deutschland 1224—1226«, eingehend auf Grund fleissiger urkundlicher Studien, welche zu ergänzen die in den letzten Jahren erschienenen Bände Scriptores der Monumenta Germaniae historica Stoff darbieten. Die Cardinalbisthümer Porto und S. Rufina (Silva candida) sind seit dem 12. Jahrhundert unirt (unter Calixt II. 1119 oder 1120, vgl. Phillips Kirchenrecht Bd. VI. S. 221, Hinschius Kirchenrecht Bd. I. S. 336). Konrad war ein Sohn des Grafen Egino des Bärtigen von Urach und der Agnes, Tochter des Herzogs Berthold IV. von Zäringen; sein Geburtsjahr ist unbekannt. In Lüttich beim S. Lambertusstift (der Domkirche) wurde er für den geistlichen Stand erzogen. Konrad wurde früh Domherr. Die Chronica Villariens. monasterii (Mon. Germ. hist. Script. T. XXV. p. 198) sagt von ihm »cum esset unus de majoribus canonicis S. Lamberti«. Roth v. Schreckenstein (S. 326) deutet diese Notiz dahin, Konrad habe im Domstift ein Amt bekleidet, oder sei einer der angesehensten Domherren gewesen. Canonici majores oder cathedrales (statt canonici majoris ecclesiae) heissen aber die Domherren im Gegensatz der Canoniker eines Collegiatstifts, der canonici collegiales; so z. B. in dem Statut. Mogunt. saec. XIV. bei Andr. Mayer, Thesaur. nov. juris ecclesiastici (Ratisbon. 1791) I, 22. (Vgl. Hinschius Kirchenrecht Bd. II. S. 62.) Konrads Oheim, der im März 1198 zu Köln von einem Theil der Fürsten zum König erwählte Herzog Berthold V. von Zäringen, gab ihn und seinen Bruder seiner eigenen Partei als Geiseln hin. Dass ihnen dann durch Bertholds Rücktritt die Aussichten auf eine glänzende Laufbahn als Weltgeistliche entzogen waren, scheint der Anlass ihres Eintritts in das Kloster gewesen zu sein (vgl. E. Winkelmann, König Philipp von Schwaben, in den Jahrb. der Deutschen Gesch., Leipz. 1873. S. 73 Anm. 2). Konrad war bereits Noviz im Cistercienserkloster Villers an der Dyle in Brabant, als ihn im Jahre 1200 ein Theil der Domherren auf den bischöflichen Stuhl zu Lüttich erheben wollte. Etwa ein Decennium später wurde Konrad Abt des Klosters Villers. Im Jahre 1214 wurde er als Abt nach Clairvaux berufen. An dem vierten Lateranconcil (1215) hat er Theil genommen. Im December 1216 wurde er mit dem Abt von Citeaux von Honorius III. mit einer wichtigen politischen Mission an König Philipp August von Frankreich und nach England betraut, deren Ergebniss die Anerkennung Heinrichs III. als König von England gewesen ist. Im Jahr 1217 wird Konrad Ordensgeneral der Cistercienser (Abt von Citeaux). Wohl gegen Ausgang des Jahres 1218 in Ordensgeschäften nach Rom gekommen, wurde Konrad am 8. Januar 1219 von Papst Honorius III. zum Cardinalbischof von Porto und S. Rufina ernannt. Im Frühjahr 1220 wurde er als Legat nach Frankreich geschickt, um dort in partibus Albigensium zu wirken; am 10. September 1223 hat er von Papst Honorius die Er-

laubniss erhalten, von dieser nicht sehr erfolgreichen Legation nach Rom zurückzukehren. Als er 1220 zum Erzbischof von Besançon postulirt worden, hatte ihm Honorius im September 1220 die Admission versagt, »quia eum, super gentes et regna constitutum, ad lucra majora sibi reservavit«. Die von Konrad 1223 wegen der Albigenser nach Sens berufene Synode der französischen Bischöfe, auf Philipp Augusts Wunsch nach Paris verlegt, scheint durch den Tod des Königs 14. Juli unterbrochen worden zu sein (vgl. auch Hefele, Conciliengeschichte Bd. V., Freib. i. B. 1863, S. 829. ff.), dessen feierliche Beisetzung zu St. Denis der Cardinallegat geleitet hat (vgl. z. B. auch Chron. Albrici mon. trium fontium, Mon. Germ. h. Script. T. XXIII. p. 913). Am 13. December 1223 war Konrad nach einem Schreiben des Papstes Honorius an König Ludwig VIII. von Frankreich, noch in Rom. Um in seiner Heimath das Kreuz zu predigen, betraute Honorius III. Konrad mit der deutschen Legation; der Papst empfahl ihn 1224 zu diesem Behuf (Potthast, Regesta Pontificum Romanorum Nr. 7204, Vol. I. p. 622) dem Patriarchen von Aquileja, den Erzbischöfen von Mainz, Trier, Cöln, Magdeburg, Salzburg, Bremen, Besançon und deren Suffraganen. Konrad wurde nicht direct nach Deutschland geschickt, sondern zuerst nach Frankreich; am 7. Juni 1224 ist er in Cöln. Im September 1225 hat der Cardinallegat mit norddeutschen Bischöfen in Magdeburg Verhandlungen gepflogen (vgl. auch Hefele Bd. V. S. 834). Am 7. November 1225 wurde Erzbischof Engelbert von Köln von seinem Vetter, Grafen Friedrich von Isenburg bei Schwelm überfallen und ermordet. Auf der am 30. November eröffneten grossen Mainzer Synode sprach der Cardinallegat in Gemeinschaft mit den Bischöfen das Anathem über den Mörder und seine Begünstiger aus. Ausserdem erliess diese Synode 14 Canones, welche vor Allem die Herstellung der arg verfallenen Sittenzucht des Klerus zu erzielen bestimmt waren. Hartzheim hat diese eine Mainzer Synode in zwei, ein Concilium Germanicum und ein Moguntinum getheilt. Indessen hat schon Binterim gezeigt, dass nur eine Synode gehalten wurde, und dass die Bezeichnung Germanicum nur andeuten soll, dass Bischöfe nicht bloss aus der Mainzer Provinz, sondern aus ganz Deutschland anwesend waren (vgl. auch Hefele a. a. O. S. 836). Konrads deutsche Legation hat im Frühjahr 1226 ihr Ende erreicht, nachdem sie bedeutenden Erfolg für die Betheiligung am Kreuzzug, aber keinen nachhaltigen Erfolg für die Besserung der Sittlichkeit des deutschen Klerus erzielt hatte. Am 18. März 1227 starb Papst Honorius III.; am 19. März wurde Hugolinus, Bischof von Ostia, zum Papst erwählt (Gregor IX). Die Chronica Villariensis monasterii berichtet, dass vorher die Cardinäle drei Compromissarien mit der Wahl beauftragt hätten, darunter Konrad, welcher die ihm von den anderen Compromissarien angebotene Wahl abgelehnt habe: »Eo tempore mortuo domno papa, cardinales consentire non valentes in electionem, compromiserunt in duos cardinales et in hunc reverendum patrem; ipse electus ab hiis duobus: »Absit«, inquit, »quod dicatur, quod ego elegerim me in papam«; et sic alius electus est«. Noch am 4. August 1227 hat der Cardinalbischof Konrad

die aus Anagni erlassene Bulle Gregors IX. für das Priorat Oignies in der Diöcese Lüttich unterzeichnet (Potthast nr. 7994, Vol. I. p. 691). Ende September 1227 ist er gestorben.

Von den Canones des Mainzer Concils von 1225 lautet der 13. (Schannat et Hartzheim, Concilia Germaniae, T. III. p. 523):

»Licet contra nefandos insidiatores Sacrarum Virginum pudicitiae poenae gravissimae sint institutae tam Canonicae quam Legales: quidam tamen relaxatis voluptatum habenis, in lacum miseriae et in lutum foecis se immergunt, ut salutis aeternae coronam, honestatis normam, earumque pudicitiam interpellare praesumant. Contra quos nervum rigoris apponimus statuentes, ut quicumque pudicitiam sanctimonialium, cujuscumque habitus, ausu sacrilego sollicitare praesumpserit: ab officio, si Clericus fuerit; si Laicus, a perceptione corporis Domini noverit se suspensum. Qui vero Sacrilegium vel temerarium carnis commercium cum talibus habuerit, ipso facto excommunicationis sententia se noverit innodatum. Sanctimonialis vero seu canonica, quae hujusmodi crimen flagitiosum perpetraverit, ulterius ad officium aliquod in Monasterio nullatenus admittatur, sed in signum iniquitatis suae, ultima tam in claustro maneat, quam in choro.«

Vgl. auch Mansi, sacr. conciliorum collectio T. XXIII. col. 6.

Gerade dieser Mainzer Schluss erschien auch dem Verfasser der Chronica Villariensis monast. so wichtig, dass er ihn mittheilt. Der Text lautet hier (Mon. Germ. hist. T. XXV. p. 198):

»Licet contra refrenandos insidiatores pudicitie sanctarum virginum pene gravissime sint statute tam canonice quam legales, quidam laxatis voluptatis habenis, in lacum miserie et in lutum fecis se immergunt, ut obliti salutis eterne, normam honestatis temerantes, earum pudicitiam interpolare presumant; contra quos terminum rigoris opponimus statuentes, ut quicumque pudicitiam monialium cuiuscumque habitus ausu sacrilego sollicitare presumpserit, ab officio, si clericus fuerit, si laicus, a perceptione corporis Domini se noverit suspensum. Qui vero sacrilegum carnis commercium cum talibus habuerit, ipso facto excommunicationis sententia innodatum, monialis vero seu canonica, que huiusmodi crimen flagitiosum perpetraverit, ulterius ad officium aliquod in monasterio nullatenus admittatur, sed in signum iniquitatis sue ultima tam in claustro remaneat, quam in choro.«

Ich habe bereits (Zeitschr. f. Kirchenrecht XVI. S. 429. Anm. 1) aus dem in die Augen springenden Zusammenhang des Breve Gregors IX. v. 24. Januar 1232 mit dem angeführten Mainzer Schlusse Veranlassung genommen, die Lesart des Originals[3]) dahin zu berichtigen:

»Sicut nostris est auribus intimatum, cum olim bone memorie C[*onradus*] Portuensis episcopus, tunc in partibus Alamannie apostolicae

[3]) Sicut nostris est auribus intimatum, cum olim bone memorie C. Portuensis episcopus . . . . in omnes illos, qui moniales et alias mulieres religiosas *dictis suspensionis vel factis* de lapsu carnis . . . modo quolibet sollicitare ausu temerario attemptarent, *excommunicationis sententias* promulgasset, . . .



sedis legatus, in omnes illos, qui moniales et alias mulieres religiosas *dictis vel factis* de lapsu carnis vel aliis illecebris mundi modo quolibet sollicitare ausu temerario attemptarent, *suspensionis vel excommunicationis* sententias promulgasset«.

Es liegt hier also der Fall vor, dass ein Fehler des Schreibers (des Originals) dem corrector literarum d. Pape entgangen ist.

Der Mainzer Schluss hatte Verletzung der Keuschheit der virgines sanctae (Nonnen und Canonissen) durch unzüchtige Anträge (sollicitare dictis) an Klerikern mit der suspensio ab officio, an Laien mit dem kleinen Bann geahndet, dagegen unzüchtige Handlungen, von Klerikern oder Laien verübt an mulieres religiosae, mit der (grossen) Excommunication belegt. Die betreffenden Censuren sind latae sententiae. Die unkeusche Religiose bestraft der Canon nur mit Unfähigkeit zur Erlangung von Aemtern im Kloster und damit, dass sie im Kloster, bez. im Chor dauernd die unterste Stelle einzunehmen hat. Aus dem Breve ersehen wir, dass viele Kleriker in die angegebenen Censuren ipso facto verfallen sind. Manche derselben haben, ohne Aufhebung der Censur erlangt zu haben, höhere Weihen empfangen und officia divina gefeiert; sie sind dadurch in die Irregularität verfallen. Dass auch die suspensio ab officio die Ausübung sämmtlicher Functionen des ordo entzieht, folgt aus dem Begriffe des officium und galt daher schon, bevor der Grundsatz von P. Innocenz IV. gesetzlich bestätigt worden ist (vgl. c. 1. de sententia et re judicata in VI^{to} II. 14: »si suspensione durante damnabiliter ingesserit se divinis, irregularitatis laqueo se involvet secundum canonicas sanctiones«), vgl. F. Kober, die Suspension der Kirchendiener, Tüb. 1862. S. 88. Dass, wer im grossen Banne befindlich, Weihefunctionen ausübt, irregulär wird, wird per argumentum e contrario durch ein Gesetz Gregors IX. selbst bestätigt, s. c. 10. X. de clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante V. 27: »Si celebrat minori excommunicatione ligatus, licet graviter peccet, nullius tamen notam irregularitatis incurrit«. Das Breve v. 24. Januar 1232, gerichtet an Prior und Supprior des Ordens der Predigermönche (Dominicaner) in Worms, versieht dieselben mit den erforderlichen Facultäten zur Absolution der Excommunicirten und zur Dispensation von der Irregularität, in welche die Kleriker, welche im (grossen) Banne höhere Weihen (sacri ordines) empfangen und divina officia gefeiert haben, verfallen sind. Gregor IX. scheint die Annahme eines höhern Ordo ebenfalls für eine Verletzung der verhängten Censur erachtet zu haben, welche die Irregularität nach sich zieht, da es andernfalls ja genügt hätte, nur die Ausübung von Weihefunctionen überhaupt als irregulär machendes Vergehen zu erwähnen. Da der a minoribus Suspendirte die majores nicht ausüben darf, kann es als innerer Widerspruch und zweckloses Beginnen erscheinen, ihn zu der höhern Weihe dennoch zuzulassen; eine Argumentation, welche, wie das c. ult. (10) X. de cler. exc. zeigt, gerade Gregor IX. geläufig war. Die neuere römische Praxis und Doctrin hat sich dagegen für die entgegengesetzte Auffassung entschieden, dass die Irregularität noch nicht aus der Annahme eines höheren Weihegrades

während fortdauernder Censur (oder Strafe) hervorgeht, sofern der Promovirte sich nur der Weihefunctionen enthalten hat (vgl. Kober a. a. O. S. 114 mit Hinschius, Kirchenrecht Bd. I. S. 52 f.). — Wenn Gregor diejenigen, »qui sic ligati per simplicitatem vel iuris ignorantiam susceperunt sacros ordines et divina officia celebrarunt« nach geleisteter Poenitenz sofort von der Irregularität zu dispensiren gestattet, während denjenigen, welche »scienter et in contemptum ecclesiastice discipline« die verhängte Censur verletzt haben, in jedem Fall die Dispensation erst nach einer ferneren zweijährigen Suspension ab ordinum executione (Strafe, nicht Censur) soll ertheilt werden dürfen, so ist das ein Zeugniss, dass Gregor, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Satz, welchen er in c. 9. X. de cleric. excomm. V. 27 ausspricht: »Verum quia tempore suspensionis ignari divina celebrastis, vos reddit ignorantia probabilis excusatos«, nicht auf die ignorantia juris bezogen hat. Ignorantia juris non excusat; für die leichtere Gewährung von Gnadenacten, wie der Dispensation von der Irregularität, fällt sie freilich in Betracht.

Das ganze Breve Gregors IX. lässt übrigens erkennen, dass der Anlauf, welchen die Mainzer Synode zur Herstellung einer strengeren Sittenzucht unter dem deutschen Klerus genommen, einen nachhaltigen Erfolg nicht gehabt hat und nicht haben konnte.

Das andere vorgelegte Breve ist von Innocenz IV. am 20. September 1248 erlassen. »Dilectis filiis . . magistro et . . priori provinciali Theutonie ordinis fratrum predicatorum«. Dasselbe wurde bereits in der Zeitschrift f. Kirchenrecht Bd. XVI. (N. F. I.) S. 317 f. mitgetheilt (verb. die Druckverbesserung S. 430). Es bezieht sich auf das Kloster St. Lambrecht[4]) in der Diöcese Speyer. Das Kloster St. Lambrecht, eine halbe Stunde westlich von Neustadt a. H. in der Pfalz, wurde 977 von dem rheinfränkischen Herzog Otto (von Worms), dem Grossvater Kaiser Konrads II., in loco qui vocatur Grauenhusen (Grevenhausen) super litus fluvii Spire (Speierbach) in Nemore Wasegon (Wasgenwald) in pago Spirigouve gestiftet[5]) und Mönchen vom Orden des h. Benedict übergeben. Je den ältesten seiner Familie stellte der Stifter als »advocatus ad defendendam ab injuria familiam et locum« auf. Das Kloster wurde mit reichen Schenkungen ausgestattet. Von 977 bis 1244 verblieben die Benedictinermönche in St. Lambrecht. Im 13. Jahrhundert war das Kloster jedoch in ökonomischen Verfall gerathen, und zugleich die Klosterzucht völlig zerrüttet. Das Treiben der Mönche in St. Lambrecht bewog den Bischof Konrad von Speier, die Benedictiner aus St. Lambrecht zu vertreiben und in andere Klöster des Ordens unterzubringen, das Kloster St. Lambrecht aber auf Bitten der Schwestern

[4]) Vgl. A. Stauber, Kloster und Dorf Lambrecht, in den Mittheilungen des historischen Vereins der Pfalz IX. Speier 1880. S. 49 ff.

[5]) Die Stiftungsurkunde nach dem Lambrechter Copialbuch von 1311 (Universität Heidelberg: »Jura sancti Lamberti, Cod. Heid. 358, 1)« abgedruckt a. a. O. S. 207. ff.

vom Orden des h. Xistus de urbe diesen zu übertragen. Papst Innocenz IV. bestätigte am 15. April 1244[6]) das Vorgehen des Bischofs: »Cum igitur sicut ex parte vestra fuit propositum, coram nobis venerabilis frater noster Episcopus Spirensis, provide considerans, quod monasterium vestrum dioecesana sibi lege subjectum adeo erat propter malitiam monachorum ordinis s. Benedicti tunc habitantium in eodem enormiter deformatum, quod in ipso ordine non poterat commode reformari, monachis inde prorsus ejectis et in aliis locis sui ordinis collocatis, ordinem s. Xisti autoritate ordinaria provida deliberatione in ipso monasterio perpetuis temporibus statuit irrefragabiliter observandum vobis inclusis iuxta statuta ipsius ordinis in eodem«. Die neue Klostergemeinde lebte anfangs nach der sog. »Regel des h. Augustin«. In dem Schreiben vom 3. Februar 1245[7]), in welchem er Besitzungen und Gerechtigkeiten des Klosters aufführt und die kirchlichen Beziehungen desselben regelt, bestimmt Innocenz: »Inprimis siquidem statuentes, ut ordo canonicus[8]), qui secundum Deum et beati Augustini regulam in eadem ecclesia institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur«.

Indem Innocenz in dem Erlasse vom 12. Januar 1246 die Rückgabe der Kirche in Steinweiler durch den Bischof, der sie den Benedictinern entzogen hatte, an das Kloster bestätigt, sagt er: »quod Spirensis episcopus . . . ordinem s. Augustini cum observantiis et statutis sororum sancti Xisti de urbe induxerit eodem«. Die Augustinerinnen zu St. Lambrecht hatten sich, wie aus dem vorgelegten Breve von 1248 hervorgeht, damals bereits der Observanz des Dominicanerordens genähert. Die Priorin Sapientia (seit 1248) und der Convent von St. Lambrecht wandten sich demnächst mit der Bitte an Innocenz IV., der geistlichen Aufsicht dieses Ordens unterstellt zu werden. Der Papst kam dem Wunsche entgegen, indem er in dem an den Magister und den deutschen Ordensprovincial der Dominicaner gerichteten Breve vom 20. September 1248 — ein entsprechendes Schreiben erging am gleichen Tage an den Convent von St. Lambrecht — sie und ihr Kloster dem Dominicanerorden untergiebt, »ut sub magisterio et doctrina magistri et prioris provincialis, qui pro tempore fuerint, de cetero debeant permanere«. Diesen beiden soll die Seelsorge der Klostergemeinde (animarum suarum sollicitudo et cura) zustehen; persönlich oder durch geeignete Ordensgeistliche sollen sie das Recht der Visitation, Correction und Reformation dort wahrnehmen. Die freie Wahl der Priorin soll jedoch dem Convent zustehen. Magister und Provinzial sollen stets einige discrete und um-

---

[6]) Dilectis in Christo filiabus abbatissae et conventui monialium monasterii Sancti Lamberti ordinis sancti Xisti de urbe, Spirensis dioeceseos. Dat. Lat. XVII. Cl. Maji Pont. nri. a. 1°., abgedruckt a. a. O. S. 209. f.

[7]) Abgedruckt a. a. O. S. 210. ff.

[8]) In Deutschland scheinen vor der Reformation nur Augustiner-Canonissen bestanden zu haben, s. Wetzer und Welte's Kirchenlexicon (2. Aufl.) I. 1661.

sichtige Capläne abordnen, im Kloster Beichte zu hören und die Sacramente zu spenden. Einkünfte und Besitzungen dürfen die Nonnen annehmen und das Kloster frei besitzen.

Die Anordnung wurde zwar von Innocenz später widerrufen; als ihm aber vorgestellt, dass diess den Nonnen nachtheilig, trug er 1254 dem Cardinalpriester Hugo auf, die Sache zu untersuchen und wenn es sich wirklich so verhalte, die Schwestern wiederum der Aufsicht des Dominicanerordens zu unterstellen. Das geschah, nach dem Ausspruch eines zu Paris gehaltenen General-Capitels des Ordens, durch Hugo am 11. Februar 1257.

Die Dominicanerinnen haben St. Lambrecht bis 1551 bez. 1553 behalten. Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz († 1556, 26. Februar), der evangelischen Lehre geneigt, aber den Bruch mit dem Kaiser scheuend, wie er denn auch das Interim einführte, erreichte durch Unterhandlungen von Papst Julius III., dass dieser am 25. April 1550 seinen Nuntius am kaiserlichen Hofe Sebastian Pighi, Erzbischof von Siponto, ermächtigte, das Gesuch des Kurfürsten um Erlaubniss zur Aufhebung gewisser Klöster nach Prüfung der Verhältnisse derselben zu genehmigen. Der Nuntius erklärte am 2. Januar 1551 zwölf pfälzische Klöster, darunter St. Lambrecht, für aufgehoben. St. Lambrecht ward bestimmt, das Einkommen der Universität Heidelberg zu vermehren. Die Besitznahme Seitens der Universität erfolgte 1553. Rector und Decane der vier Facultäten fanden sich am 1. September mit den noch vorhandenen Nonnen ab, welche dafür der Universität ihre Kirche sammt allen Zubehörungen und Rechten zu erb und eigen gaben. Am gleichen Tage nahm Kurfürst Friedrich seinerseits eine Anzahl Klöster, darunter St. Lambrecht, von der Universität auf zehn Jahre in Bestand. Am 2. September 1553 erfolgte die feierliche Besitzergreifung, zu welcher sich im Beisein der kurfürstlichen Commissarien die Abgeordneten der Universität, darunter der Rector, der Ordinarius und Decan der Juristenfacultät, der Decan zum h. Geist in Heidelberg mit einem Notar in St. Lambrecht eingefunden hatten. Nachdem sie in dem Convent von den Nonnen und dem Schaffner empfangen, welche ihnen das Kloster nebst allen Besizzungen und Gefällen übergaben, traten die Abgeordneten ins Freie vor das Gemach der Priorin, wo ihnen der Schaffner die Schlüssel des Klosters überreichte. Nachdem dann nach altem Brauch das Erdreich aufgehauen, kam die Priorin heraus; der Rector der Universität und der Decan zum h. Geist setzten sich auf den aufgehauenen Erdboden, und die Priorin streute ihnen zum Zeichen des Besitzes Erde auf das Haupt. Demnächst wurden Gerichte und Unterthanen des Klosters von den demselben schuldigen Eiden und Pflichten entbunden, den Universitätsbehörden überwiesen und zu Treue und Gehorsam gegen diese, ihre neue Obrigkeit, ermahnt.

Von dem Gesellschaftsorgan (der Zeitschrift für Kirchenrecht), wurde Band XV. Heft 4 und Band XVI. (N. F. Band I) Heft 1 in der Sitzung vorgelegt.

In derselben lagen zahlreiche eingegangene literarische Geschenke

(Nr. 138—191) vor. Die Bibliothek der Gesellschaft verdankt den bedeutendsten Zuwachs Herrn Kanzler Dr. H. Wasserschleben zu Giessen, demnächst unseren hiesigen Mitgliedern Geh. Justizräthen Dr. Mejer und Dr. Dove, den auswärtigen Mitgliedern Superintendent D. Teutsch in Hermannstadt, den Professoren Dr. Sohm und Dr. Scheffer-Boichorst in Strassburg, Dr. R. Schröder in Würzburg, D. Köhler in Friedberg, D. Harnack in Giessen, Geh. Regierungsrath D. Dr. Waitz in Berlin, der Redaction des Historischen Jahrbuchs (Dr. G. Hüffer) in Münster und mehreren Verlagshandlungen, namentlich der von Hermann Böhlau in Weimar. Es wurde sämmtlichen Geschenkgebern der Dank der Gesellschaft ausgesprochen.

Anlage zum Sitzungsbericht.

Literarische Geschenke, welche für die Gesellschaft vom 8. März bis 30. Mai 1881 eingegangen sind:

138. Otto Mejer, Die Concordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807. Mit ungedruckten Actenstücken. Stuttgart 1859. 8°. — Vom Verfasser.

139. Otto Mejer, De titulo missionis apud catholicos, Regiomonti 1848. 8°. — Vom Verfasser.

140. Otto Mejer, Zur Geschichte des Staatskirchenrechts (1873). 8°. (Sep.-Abdr. aus der Histor. Zeitschr. Bd. XXX). — Vom Verfasser.

141. Otto Mejer, Zur Lehre vom kirchlichen Filialverhältniss. Zwei Gutachten (1858. 1855.) 1859. 8°. (Sep.-Abdr. aus Kliefoth und Mejer, Kirchl. Zeitschrift Bd. VI. 1859. Heft VII. VIII.) — Vom Verfasser.

142. Otto Mejer, Anfänge des Wittenberger Consistoriums 1875. 8°. (Sep.-Abdr. aus der Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. XIII. H. 1.) — Vom Verfasser.

143. Otto Mejer, Zur Geschichte des ältesten protestantischen Eherechts 1881. 8°. (Sep.-Abdr. aus der Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. XVI. H. 1.) — Vom Verfasser.

144. Ad. Harnack, Das Mönchthum, seine Ideale und seine Geschichte. Eine kirchenhistorische Vorlesung. Giessen 1881. 8°. — Vom Verfasser.

145. Aemilius Ludwig Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände. Sechste Auflage. Nach dem Tode des Verfassers besorgt von Richard Wilhelm Dove. Leipzig 1867. 8°. — Vom Herausgeber.

146. Erich Schild, Ursprung und erste Gestalt des preussischen Feldpredigeramtes im Beiheft zum Militär-Wochenblatt. Berlin 1880. Achtes Heft. 8°. — Von der Verlagshandlung Ernst Siegfried Mittler und Sohn in Berlin.

147. Tancredi Summa de matrimonio, ed. Agathon Wunderlich. Gottingae 1841. 8°. — Von der Verlagshandlung Vandenhoeck und Ruprecht.

148. Dr. Ernst Bernheim, Ein bisher unbekannter Bericht vom Concil zu Pisa im Jahr 1135. (Sep.-Abdr. aus der Zeitschr. f. Kirchenrecht, XVI. 1).

149. Wilhelm Maurenbrecher, Die Preussische Kirchenpolitik und der Kölner Kirchenstreit. Stuttgart 1881. 8°. — Von der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung.

150. Rodgero Prümers, Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier 1132—1152. (Göttinger philos. Inaug.-Dissertation.) Göttingen 1874. 8°. — Durch Geh. Just.-Rth. Dove.

151. Dietrich König, Kritische Erörterungen zu einigen italienischen Quellen für die Geschichte des Römerzuges Kaiser Heinrichs VII. (Göttinger philos. Inaug.-Dissertation.) Göttingen 1874. 8°. — Durch Denselben.

152. Zeitschrift für Kirchenrecht. Herausgegeben von Richard Dove und Emil Friedberg. Band XVI. (Neue Folge I. Band.) Heft 1. Organ der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft. Freiburg i. B. und Tübingen 1881. — Von Demselben.

153. Ignatius van Os, De abolitione ordinis templariorum Dissertatio historica. (Würzburger theolog. Inaug.-Dissertation.) Herbipoli 1874. 8°. — Von Professor R. Schröder in Würzburg.

154. Stephan Lederer, Der spanische Cardinal Johann von Torquemada, sein Leben und seine Schriften. Gekrönte Preisschrift. Freiburg i. B. 1879. 8°. — Von Demselben.

155. Robertus Happ, De advocatia ecclesiastica. (Bonner jurist. Inaug.-Dissertation) Bonnae 1870. 8°. — Von Demselben.

156. Stanislaus Franciscus Fabisz, Quidnam Poloni gesserint adversus schisma occidentale synodosque Constantiensem et Basileensem. (Würzburger theolog. Inaug.-Dissertation.) Wirceburgi 1879. 8°. — Von Demselben.

157. Richard Schröder, Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten. (Sep.-Abdr. aus R. Pick's Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands. VI. 1880). 8°. — Vom Verfasser.

158. Rudolph Sohm, Das Recht der Eheschliessung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. Weimar 1875. 8°. — Vom Verleger Hermann Böhlau.

159. Rudolph Sohm, Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg: Verlobung und Trauung. Weimar 1876. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

160. K. G. Blumstengel, Die Trauung im Evangelischen Deutschland nach Recht und Ritus. Weimar 1879. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

161. Robert Hoeniger, Gang und Verbreitung des schwarzen Todes in Deutschland von 1348—1351 und sein Zusammenhang mit den Judenverfolgungen und Geisselfahrten dieser Jahre. (Göttinger philos. Inaug.-Dissertation). Berlin 1881. 8°. — Von Geh. Just.-Rth. Dove.

162. Adolf Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083. Beitrag zur Geschichte König Heinrichs IV. (Göttinger philos. Inaug.-Dissertation.) Minden 1880. 8°. — Von Demselben.

163. (Wasserschleben), Die neuesten Vereinbarungen mit Rom (in R. Haym, Preussische Jahrbücher. Band I. Heft 3). Berlin 1858. 8°. — Vom Verleger Georg Reimer in Berlin.

164. Paul Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. Texte und Forschungen zur Geschichte des Papstthums im 11. Jahrhundert. Strassburg 1879. 8°. — Vom Verfasser.

165. Ecclesiae metropolitanae Coloniensis Codices Manuscripti, descripserunt Philippus Jaffé et Guilelmus Wattenbach. Berolini 1874. gr. 8°. — Vom Kanzler Wasserschleben in Giessen.

166. Johann Baptist Braun, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I. mit besonderer Rücksicht auf die Verwaltung desselben gegenüber dem Staate. Habilitationsschrift. Giessen 1860. 8°. — Von Demselben.

167. Die irische Kanonensammlung. Herausgegeben von H. Wasserschleben. Giessen 1874. 8°. — Vom Herausgeber.

168. H. Wasserschleben, Das Ehescheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit. Eine rechtliche Erörterung. Giessen 1877. 8°. — Vom Verfasser.

169. H. Wasserschleben, Das Ehescheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit. Zweiter Beitrag. Berlin 1880. 8°. — Vom Verfasser.

170. Wasserschleben, Pseudoisidor. (Abdruck aus Herzog's Real-Encyklopädie für protest. Theologie und Kirche. [1. Aufl.].) 8°. — Vom Verfasser.

171. H. Wasserschleben, Das Kirchenregiment und die bevorstehende Reorganisation der evangelischen Kirche. Ein kirchenrechtliches Gutachten. Breslau 1849. 8°. — Vom Verfasser.

172. H. Wasserschleben, Das landesherrliche Kirchenregiment. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. Herausgegeben von Fr. v. Holtzendorff u. W. Oncken, Jahrg. I. Heft 16.) Berlin 1873. 8°. — Vom Verfasser.

173. Hermann Wasserschleben, Die Entwicklungs-Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Festrede. Giessen 1861. 4°. — Vom Verfasser.

174. Wasserschleben, Ueber die Parität der Konfessionen im Staate. Festrede. Giessen 1871. 4°. — Vom Verfasser.

175. Augustini Theineri Commentatio de Romanorum Pontificum epistolarum decretalium antiquis collectionibus et de Gregorii IX. P. M. decretalium codice. Accessit IV. codd. mss. in bibliotheca regio-academica Vratislaviensi asservatorum, Gregorianam decretalium collectionem continentium, accurata descriptio. Lipsiae 1829. 4°. — Von Kanzler Wasserschleben in Giessen.

176. Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis jussu Domini reverendissimi archiep. Trever. Ratbodi ex diversis sanctorum patrum conciliis atque decretis collecti. Ad optimorum codd. fidem recensuit, adnotationem duplicem adjecit F. G. A. Wasserschleben. Lipsiae 1840. 8°. — Vom Herausgeber.

177. Herm. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839. 8°. — Vom Verfasser.

178. Die Bussordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung herausgegeben von F. W. H. Wasserschleben. Halle 1851. 8°. — Vom Herausgeber.

179. Hermann Wasserschleben, Die evangelische Kirche in ihrem Verhältnisse zu den symbolischen Büchern und zum Staate. Breslau 1843. 8°. — Vom Verfasser.

180. H. Wasserschleben, Bemerkungen zu dem officiellen Entwurf einer Verfassung der evangelischen Kirche des Grossherzogthums Hessen. Giessen 1871. 8°. — Vom Verfasser.

181. K. Köhler, Christenthum und Nationalität. (Vortrag 1881.) 8°. — Vom Verfasser.

182. K. Köhler, Recension von Karl Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie. (Sep.-Abdr. aus den theolog. Studien und Kritiken 1881.) 8°. — Vom Verfasser.

183. (H. F. Jacobson) G. Waitz, Liber Pontificalis. (Dabei auch: Hinschius, Liber diurnus Romanorum pontificum.) (Sep.-Abdr. aus Herzog's Real-Encykl. f. protest. Theol. u. Kirche. 2. Aufl. Bd. VIII.) — Von Geh. Reg.-Rth. Waitz in Berlin.

184. Paul Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Kurie. Berlin 1866. 8°. — Vom Verfasser.

185. Reformatio Ecclesiae Coronensis ac totius Barcensis Provinciae. Cum Praefatione Philippi Melanthon. (Wittembergae a. MDXLIII.) Nova primam plane reddens editio. Vindobonae 1865. 8°. — Vom Superintendenten D. Teutsch in Hermannstadt.

186. Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Herausgegeben im Auftrag des Landesconsistoriums. I. Bd. (Jahrg. 1875. 1876. 1877.) Hermannstadt. 8°. — II. Bd. (Jahrgang 1878. 1879. 1880), das. 8°. — Von Demselben.

187. Statistisches Jahrbuch der evangelischen Landeskirche A. B. im Grossfürstenthum Siebenbürgen. Herausgegeben vom Landesconsistorium. 8°. Jahrgang I. Hermannstadt 1863 (darin: G. D. Teutsch, Die Bischöfe der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen). Jahrgang II. das. 1865. (darin: Kirchengeschichtliche Actenstücke aus der neuesten Zeit). Jahrgang III. das. 1870. (darin: Die Seelenzahl der evangelischen Landeskirche A. B. vor 105 Jahren). Jahrgang IV. das. 1875. (darin: G. D. Teutsch, Die Artikel der geistlichen und weltlichen Universität für die Generalkirchenvisitation im Jahre 1577). Jahrgang V. das. 1880. (darin: Einige Daten zur Geschichte des höheren Unterrichtswesens). — Desgleichen.

188. G. D. Teutsch, Georg Jeremias Haner. (Sep.-Abdr. aus der Allgem. deutschen Biographie.) gr. 8°. — Vom Verfasser.

189. G. D. Teutsch, Kaspar Helth. (Sep.-Abdr. aus der Allgem. deutschen Biographie.) gr. 8°. — Vom Verfasser.

190. G. D. Teutsch, Johannes Honter. (Sep.-Abdr. aus der Allgem. deutschen Biographie). gr. 8°. — Vom Verfasser.

191. Georg Daniel Teutsch, Dr. und Superintendent der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Eine Lebensskizze von Freundeshand. — Durch Geh. Just.-Rth. Dove.

Zur Vervollständigung früher verzeichneter Geschenke gingen ein:

Zu 13. Zeitschrift für Kirchenrecht. Herausgegeben von Richard Dove und Emil Friedberg. Band XV. Heft 4. Freiburg i. B. und Tübingen 1881. 8°. — Vom Geh. Just.-Rth. Dove.

Zu 77. Niehues, Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste. II. Hüffer, Die Aechtheit der Schenkung Karls von 774 in Dr. G. Hüffer's Hist. Jahrbuch. Bd. II. Heft 2. Münster 1881. 8°. — Von der Redaction des Histor. Jahrbuchs.

II.

Bericht über die achte Sitzung vom 17. Juli 1882*).

Inhalt: Ansprache des Vorsitzenden, Geh. Justizrath Professor Dr. Dove zum Gedächtniss Reinhold Pauli's († 3. Juni 1882). — Geschäftliche Mittheilungen (Vorstand. Neue Mitglieder). — Vortrag des Superintendenten Schuster: Zur Verfassungsgeschichte des Klosters Loccum. — Vortrag des Professors der Rechte Dr. Leonhard: Ueber den Einfluss der canonistischen Doctrin auf die Irrthumslehre. — Gesellschaftsorgan. Besprechung neuer für die Gesellschaftsbibliothek eingegangener Schriftwerke, (u. A.: Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. — Holtzmann und Zöpffel, Lexicon f. Theol. u. Kirchenwesen. — Chalybaeus, Samml. zum schleswig-holsteinischen Kirchenrecht).

Göttingen, den 17. Juli 1882.

Die achte Sitzung der Gesellschaft wurde Abends 7 Uhr von dem Vorsitzenden, Geheimen Justizrath Professor Dr. **Dove**, eröffnet. Derselbe widmete zunächst dem verstorbenen Mitgliede der Gesellschaft, Professor Dr. R. Pauli, Worte der Erinnerung:

*) Ueber die achte Sitzung lassen wir statt einer vorläufigen Mittheilung hier den bereits vorliegenden Sitzungsbericht folgen.

M. H.! Sie erwarten mit Recht von mir, dass ich zunächst den Gefühlen tiefer Trauer Ausdruck gebe, in welche uns Alle der am 3. Juni zu Bremen erfolgte Tod Georg Reinhold Pauli's versetzt hat, so wenig Sie heute von mir eine eingehende Würdigung der wissenschaftlichen Bedeutung und der verdienstlichen Leistungen des Verewigten erwarten werden. Auch unsere Gesellschaft, welche er mit hat begründen helfen, deren Vorstand er seit ihrer Stiftung angehörte, welche während der erst kurzen Zeit ihres Bestehens doch bereits so reiche Belehrung und Anregung seinen Vorträgen und Mittheilungen verdankte, ist durchdrungen von dem Schmerz über den schweren, unersetzlichen Verlust, welchen die Wissenschaft erfahren hat. Wie er uns schon in unserer 2. Sitzung am 7. März v. J. die bedeutsamen Ergebnisse seiner Forschungen über die kirchenpolitische Wirksamkeit des Johannes Saresberiensis vorgetragen, die mit anderen Mittheilungen aus seiner Feder in unserer Zeitschrift veröffentlicht sind, so hat er noch in unserer letzten Sitzung vom 15. Mai d. J. unser Interesse gefesselt durch seinen Vortrag über die confessionellen Bedenken bei der Thronbesteigung des Hauses Hannover in England[1]), der eine Frucht seiner neuesten archivalischen Studien in Hannover war, an welche sich für die historische Wissenschaft noch reiche Hoffnungen knüpften. Damals, vor zwei Monaten, war, wie wir jetzt wissen, sein Körper bereits innerer Zerstörung verfallen, aber der Geist trug den leidenden Leib, und — redend — erschien Pauli uns gesund. Den beredten Mund hat der Tod geschlossen. Wir preisen Gott, der in seiner Gnade dem reichen und lebhaften Geist unseres Freundes das Schwerste erspart, die Beschränkung der geistigen Arbeit, seines Lebenselements, den Verzicht auf lebendige Wirksamkeit und regen geistigen Verkehr. Ihm, einem Streiter des Geistes, wurde das schöne Los eines Ausgangs mitten aus ringender Arbeit, den ich dem Soldatentode vergleichen möchte. Seine geschichtliche Forschung beherrschte mit gleicher Sicherheit die Fülle der Urkunden wie die Eigenart der geschichtlichen Autoren der von ihm bearbeiteten Zeiträume. Mit derselben Virtuosität verwerthete er beide Elemente, — von denen er selbst die Urkunden dem Knochengerüst, die Quellenschriftsteller der Structur der Muskeln und der umgebenden Haut des Körpers verglichen hat, — um in seiner durch die Kunst der Plastik ausgezeichneten Darstellung lebensvolle Gestalten der historischen Persönlichkeiten hinzustellen. Eine ebenso sichere als maassvolle Kritik befähigte ihn, seine geschichtlichen Werke auf dauerhaftem Grunde aufzuführen, so dass die künftige Forschung die Ergebnisse seiner Untersuchungen wohl in einzelnen Zügen ergänzen und berichtigen, aber im Grossen und Ganzen schwerlich erschüttern wird. Seine fruchtreiche Lebensarbeit gehörte in erster Linie der Erforschung und Darstellung der Geschichte des stammverwandten Englands und der

---

[1]) Der Vortrag ist jetzt in dem Organ der Gesellschaft (Zeitschrift f. Kirchenrecht Bd. XVIII (N. F. III.) Heft 1 u. 2 S. 188 ff.) veröffentlicht.

wechselseitigen Beziehungen der Geschichte der beiden germanischen Nationen, der deutschen und der englischen. Hier ist er in rastloser Thätigkeit so tief eingedrungen, dass kein Anderer genannt werden kann, welcher im Stande wäre, als Hintermann in die Lücke zu treten, welche der Tod gerissen hat. Die wissenschaftlichen Kreise beider grossen germanischen Nationen beklagen in gleich warmen Kundgebungen seinen Hingang. Sein Leib ruht in der alten deutschen Hansestadt Bremen, der Hafenstadt im Gebiet der germanischen See, dieses Meeres, dessen verbindenden, nicht trennenden Charakter er hüben und drüben so oft in Lehre und Leben hervorgehoben hat. In lebhaftestem wissenschaftlichen Verkehre mit dem Auslande, in seinem Wesen durchaus deutsch, hat er für die politische Wiedergeburt Deutschlands gestritten und gelitten, und um die Sympathie hervorragender Geister in England für dieselbe geworben. Ihm, dem Sohne eines deutschen Pfarrhauses, waren die Grundsätze der Reformation zu einem lebendigen Stück seiner Persönlichkeit geworden. Mit dem feinen Verständniss des mittelalterlichen Lebens und der Culturarbeit der vorreformatorischen Kirche verband er die vollste Würdigung des durch die Reformation vollzogenen welthistorischen Fortschritts und die tiefe Einsicht in das Wesen des modernen Staates und des modernen Cultur- und Verkehrslebens. Die historische Rechtswissenschaft, wie die kirchliche Geschichte verdanken seinen Untersuchungen mannigfache Förderung; er hat so manche Beziehungen, welche auch für diese Disciplinen von hoher Bedeutung sind, durch seine objective Forschung aufgehellt. Wenn ihm Oxford den juristischen Doctorat, Edinburgh die Doctorwürde beider Rechte honoris causa verliehen, so haben sie in edlem Wettstreit nur die Anerkennung vorweggenommen, welche auch die deutsche geschichtliche Rechtswissenschaft als reichlich verdienten Dank ihm freudig zuerkannt haben würde. Ein anregender Lehrer, ein treuer Leiter strebsamer Jünglinge auf dem Wege zu selbstständiger historischer Forschung, ein uneigennütziger und mit seinem Wissen, seiner Erfahrung, seinen literarischen wie socialen Verbindungen fördernder Berather zahlreicher, zumal jüngerer Fachgenossen; eine Zierde unserer Georgia Augusta, deren ächt historische Richtung auch in ihm einen würdigen Repräsentanten besass, war er uns Allen, die mit ihm in persönliche Beziehung, in freundschaftlichen Verkehr getreten, weit mehr! Er ruht nach wohlvollbrachtem Lebenswerk in Frieden.

Nachdem die Anwesenden das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von ihren Sitzen geehrt, theilte der Vorsitzende mit, dass nach §. 6 des revidirten Statuts der erweiterte Vorstand am 13. Juli den ordentlichen Professor der Geschichte, Dr. L. Weiland (schon bisher Mitglied des erweiterten Vorstands) ersucht hat, für den Rest der zweijährigen Wahlperiode in den Vorstand einzutreten, welchem Ersuchen entsprochen worden ist. Ueber die Cooptation eines Mitglieds des erweiterten Vorstands ist die Beschlussfassung vorerst ausgesetzt worden,

Der Vorsitzende zeigte ferner an, dass (unter Beobachtung des §. 4 des revidirten Statuts) der ordentliche Professor der Theologie Knoke

und der Landgerichtsrath Theodor Wedekind, beide in Göttingen zur Mitgliedschaft der Gesellschaft aufgenommen worden sind.

Superintendent Schuster berührte in seinem Vortrage »zur Verfassungsgeschichte des Klosters Loccum« nach allgemeineren Vorbemerkungen dessen Entstehung im J. 1163 aus einer Schenkung des Grafen Wilbrand von Hallermund, welche derselbe in der Domkirche zu Minden dem Cistercienserorden dargebracht hat und wies nach, wie dieselbe durch eine Bulle des Papstes Gregor VIII. im J. 1187 und durch einen Freibrief des Kaisers Wilhelm von Holland im J. 1252 weitere Sicherung erhielt. Neu befestigt ward die reichsunmittelbare Stellung des Klosters Loccum im J. 1530 durch einen Freibrief Kaiser Karls V., welchen derselbe auf dem Reichstage zu Augsburg ausstellte, damit dasselbe vor dem Andringen der bereits evangelisch gewordenen Nachbarfürsten geschützt und der römischen Kirche erhalten bliebe. Auf Grund dieser Freiheiten hat das Stift sich denn auch den wiederholten Versuchen einer Visitation und Reformation von Seiten der Calenberg'schen Herzöge stets mit Erfolg widersetzt und das jus reformandi evangelischer Fürsten ist in seinem Gebiete nie zur Geltung gekommen. Als sich dasselbe im J. 1585 zu ersteren in ein Schutzverhältniss stellte und dem Herzoge Julius von Calenberg die Erbhuldigung leisten musste, garantirte ihm dieser durch besondere Reversalien neben anderen auch die Religionsfreiheit und eine ähnliche Anerkennung seiner bisherigen Rechte hat das reichsunmittelbare Stift nachmals von allen Landesherren bis auf König-Kurfürst Georg III. von England und Hannover im J. 1763 erhalten. — Im J. 1591 vollzog sich dann jener Umschwung, welcher als Reformation des Klosters bezeichnet werden kann, indem aus freiem Antriebe seiner Mitglieder selbst ohne einen einmaligen feierlichen oder kirchenrechtlichen Act des Uebertrittes allmählich evangelische Lehre und evangelische Religionsübung in ihm Geltung gewann. Unter solchen Umständen gestaltete sich das Verhältniss des zur lutherischen Lehre übergetretenen Klosters zu dem Cisterzienserorden in ganz eigenthümlicher Weise, und diese liefert wie kein zweites Beispiel in der Geschichte den Beweis, wie viel die Römische Kirche zu tragen vermag, wenn nur das äussere Band der Verfassung mit ihr noch festgehalten wird. Es wurde nämlich noch lange Jahre der officielle Verkehr des Klosters mit dem Cisterzienserorden ganz wie früher festgehalten, unter Leitung des letzteren die Aebte erwählt etc. Diese alte Verbindung machte sich insbesondere geltend, als im J. 1691 der Abt Gerhard Molan mit dem Wiener Bischof Spinola und Bossuet auf Verhandlungen sich einliess, welche eine Wiedervereinigung der evangelischen mit der katholischen Kirche zum Zweck hatten, an denen auch Leibnitz sich betheiligte; sie zeigte sich aber vor allem darin, dass bis auf die neueste Zeit die Aebte zu Loccum im Wesentlichen ganz nach dem alten canonischen Ritus erwählt und eingesetzt wurden und in ihrem Kloster eine ähnliche Verfassung wie in den römisch-katholischen Klöstern bestand, welche den Aebten plena potestas cum in spiritualibus tum in temporalibus verlieh. — Eine zeitgemässe Aenderung hierin, wie sie von

der K. Hannover'schen Regierung längst beabsichtigt und im J. 1831 durch Grundzüge einer neuen Verfassung angebahnt war, erfolgte dann nach dem Tode des Abtes Rupstein, indem unter dem Ministerium Falk im J. 1878 auf Grund derselben eine neue Organisation des Klosters zu Stande kam, welche seine bisherige segensreiche Wirksamkeit, insbesondere den Fortbestand seines blühenden Predigerseminars für die Folgezeit sicherte, während die Vermögensverwaltung unter die Oberaufsicht des K. Ministeriums gestellt ward. — Ist somit das Kloster Loccum ein Unicum in der evangelischen Kirche, so tritt diess auf staatlichem Gebiete auch insofern hervor, als seine Aebte schon seit 1594 dem Calenberger Landtage angehören und bald darnach in der Stellung eines Land- und Schatzrathes dessen geborene Präsidenten wurden, welche sie bis auf den heutigen Tag geblieben sind.

Professor der Rechte, Dr. **Leonhard** führte über den Einfluss der canonistischen Doctrin auf die Irrthumslehre Folgendes aus:

Die Eheschliessung lässt sich nicht mit den Verträgen des Vermögensrechtes auf eine Stufe stellen. Das römische Recht zeichnet sie durch ihre einseitige Auflösbarkeit, das canonische durch die Ausschliessung einer Auflösung durch beiderseitigen Willen aus. Damit diese Vorschrift nicht durch Collusion umgangen werde, muss es den Parteien verwehrt sein, sowohl einzeln, als auch durch Abrede, bloss stillschweigende Bedingungen in die Eheschliessung einzuschieben. Zweitens folgt aus der sittlichen Natur der Ehe die Unzulässigkeit beliebiger Bedingungen. Diese Sätze sind dem römischen Rechte fremd und folgen aus der Besonderheit der Ehe, nicht aus der Eigenthümlichkeit des Vertrages, bei welchem sich nach der richtigen Ansicht die Erheblichkeit des Irrthums lediglich nach dem gegenseitig erkennbar gewordenen Sinne der Parteiabrede bestimmt. Da hiernach dieser römische Maassstab für die Erheblichkeit des Irrthums auf die Ehe unanwendbar, auch von der glossatorischen Wissenschaft, welche in den einzelnen Beispielen jenes allgemeinen Satzes besondere Gesetzesvorschriften sah, verkannt war, so übernahm das canonische Recht den scholastischen Satz, dass die Erheblichkeit des Irrthums von der Art des Umstandes, über den man sich irre, abhänge (nicht, wie es römischen Rechtes ist, von der Bedeutung, welche die Parteiabrede diesem Umstande beilegt) und die dazu gehörigen Kategorien des error personae, qualitatis, negotii etc. und unterstützte ihre Beibehaltung.

Ferner folgt aus der familienrechtlichen Natur der Eheschliessung, dass auch die dem Mitcontrahenten nicht erkennbare Personenverwechselung ein nichtiges Geschäft nach sich zieht, was sich der richtigen Meinung nach bei den lästigen Verträgen des römischen Rechts anders verhält. Diese Consequenz aus dem Zwecke der Ehe suchte man in scholastischer Manier aus dem Begriffe des consensus herzuleiten und wurde hierdurch, sowie durch philologische Unkenntniss dahin geführt, in den Worten »consensus duorum in idem« eine Bezeichnung für zwei innere Absichten (Gratian spricht von duorum sensus) zu erblicken,

während es sich nachweisen lässt, dass sie nur zwei zusammenhängende gegenseitige Erklärungen bezeichnet haben können. Da somit dieser Uebersetzungsfehler irriger Weise als eine Prämisse einer nur aus dem Wesen der Ehe folgenden richtigen Theorie angesehen wurde, so hat er hierdurch eine starke Stütze gefunden und spielt namentlich in der neuesten civilistischen Doctrin eine grosse Rolle.

Hinsichtlich des quellenmässigen Nachweises ist auf die Monographie: Rudolf Leonhard, Der Irrthum bei nichtigen Verträgen nach römischem Recht. Ein Beitrag zur Vereinfachung der Vertragslehre, Bezug zu nehmen, deren erste Abtheilung (Berlin 1882) bereits vorliegt, während das Erscheinen der zweiten, welche die einschlagende Beweisführung enthält, demnächst bevorsteht.

Vor dem Schluss der Sitzung legte der Vorsitzende **Dr. Dove** das neu erschienene Doppelheft des Gesellschaftsorgans, der Zeitschrift für Kirchenrecht Band XVII (N. F. Bd. II) Heft 2 und 3 vor. Desgleichen lagen die für die Gesellschaftsbibliothek eingegangenen Schriftwerke (Nr. 374—400) vor[2]).

Unter den literarischen Geschenken verdienen besonders hervorgehoben zu werden: (Nr. 375) R. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte (Berlin 1882), Geschenk des Verfassers. Wie kein Anderer hat Gneist das Verdienst, als die Aufgabe jeder Verfassungsgeschichte die Darstellung lebendiger Staatskörper in ihrem Entstehen, Leben und Fortschreiten, die Erkenntniss des pragmatischen Zusammenhangs eines unablässigen Schaffens bis zur Gegenwart hingestellt zu haben. Wenn die englische Verfassungsgeschichte vorzugsweise geeignet erscheint, ein Bild von der Cohaerenz der Glieder des Staats und der Gesellschaft zu geben, so haben die mustergültigen Arbeiten Gneist's über die Entwickelung des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, deren Ergebnisse in dem vorliegenden Buche, unter Verwerthung auch der neueren vortrefflichen geschichtlichen Arbeiten von Froude, Freemann, Stubbs zusammengefasst wurden, der deutschen Wissenschaft erst den Schlüssel zu dem Verständniss des englischen öffentlichen Rechts in die Hand gegeben, und der praktischen Verwerthung englischer Vorbilder Maass und Richtung gewiesen. »Eine Verfassungsgeschichte hat die stetigen Wechselwirkungen darzustellen, welche zwischen Staat und Gesellschaft, zwischen Staat und Kirche, zwischen Verfassung und Verwaltung, zwischen Staats- und Communalleben, zwischen Staats- und Privatwirthschaft, zwischen den grössten und den kleinsten Verhältnissen stattfinden.« Zu den bedeutsamsten Factoren der Gesellschaft gehören auch die grossen geschichtlichen Kirchen. Die äusserliche Kirche mit ihrer Organisation in gesellschaftlichen Lebensformen, als Trägerin eines bedeutenden Kirchenvermögens, in der Vertretung der Interessen eines mit dem äusseren menschlichen Gemeinleben mannigfach verschlungenen besondern sittlichen Lebensgebiets stellt

---

[2]) Das Verzeichniss wird, um die Nummernfolge einzuhalten, später mitgetheilt.

eine sociale Grösse, eine Macht socialen Charakters dar. Die mittelalterliche Kirche unternahm es sogar, mit ihren socialen Mitteln Behufs Durchführung wichtiger politischer und socialer Aufgaben, welche der unvollkommene weltliche Staat des Mittelalters in seiner einseitigen Beschränkung auf die Handhabung der Rechtspflege damals unerfüllt liess, sich selbst als geistlichen Universalstaat, als Staat höherer Art über den Völkern hinzustellen, freilich nicht ohne dass darüber die religiös-sittlichen Aufgaben der Kirche in den Hintergrund gedrängt wurden. Die römisch-katholische Kirche hat mit ihrer staatähnlichen Organisation auch dem modernen Staat gegenüber den Anspruch festgehalten, als eine souveräne Macht sich zu behaupten, also einen Staat darzustellen, keine blosse Corporation. Auch die von der lateinischen Kirche des Abendlands abgelöste anglicanische Staatskirche konnte ihren Halt nur gewinnen in realem Besitz, in Kirchenobrigkeiten, in der Person des Landesherrn. So bietet denn Gneist's neueste Darstellung der englischen Verfassungsgeschichte auch höchst lehrreiche Abschnitte dar, in welchen der Verfasser mit dem ihm eigenen feinen Verständniss die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in England, und den Zusammenhang der Kirche als socialen Factors mit den mannigfachsten Beziehungen des gesellschaftlichen Lebens und der socialen Entwickelung in's Licht gestellt hat.

(Nr. 396—398) P. Ewald's verdienstvolle Untersuchungen über das Register Gregor's I. und über die Papstbriefe der Brittischen Sammlung (Neues Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtsk. III. 3, V. 2, VI. 2) sind bereits in der Zeitschr. f. Kirchenrecht XVII. S. 358 ff. vb. S. 475 f.) besprochen worden.

Wichtige Aufschlüsse zur Geschichte des Verhältnisses des preussischen Staates zur römischen Curie in den dreissiger und vierziger Jahren unseres Jahrhunderts giebt auf Grund der ihm von dem Reichskanzler 1874 zugänglich gemachten Acten des auswärtigen Amts in Berlin (Nr. 377) die Schrift von E. Friedberg, Die Grundlagen der Preussischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV. (Leipzig 1882). Durch dieselbe werden auch neuere Darstellungen der sog. »Kölner Irrung« in mehreren Puncten berichtigt. Es wird darauf in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein.

(Nr. 374) H. Holtzmann und R. Zöpffel, Lexicon für Theologie und Kirchenwesen (Leipzig 1882) bietet in sehr gedrängter Gestalt eine Real-Encyklopädie zu populärem Zweck, welche zu schneller Orientirung insbesondere über kirchengeschichtliche Puncte auch bei kirchenrechtlichen Studien mit Nutzen gebraucht werden kann, zumal auch Nachweisungen neuerer Literatur gegeben sind. Das Kirchenrecht selbst hätte allerdings auch bei einer Arbeit mit der bezeichneten Aufgabe eingehender behandelt werden sollen. So hätten z. B. Kirchenrechtslehrer von der Bedeutung Just Henning Böhmer's, K. F. Eichhorn's, A. L. Richter's unbedingt in eigenen Artikeln berücksichtigt werden müssen. In dem Art. Kirchenrecht wird z. B. des grossen Kirchenrechts von G. Phillips nicht (nur seines Lehrbuchs) gedacht und,

während Schulte's bahnbrechende Arbeiten mit keinem Wort erwähnt sind, findet sich Vering's sogen. Lehrbuch, welches kein wissenschaftliches Buch, sondern nur ein Hülfsmittel für ultramontane Tagesblätter und Abgeordnete ist, citirt. In dem Artikel »Kirchengut« ist die Frage nach dem Subject des Eigenthums an demselben gar nicht berührt, nicht einmal der Standpunct des canonischen Rechts angegeben.

(Nr. 394.) H. F. Chalybaeus, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betr. das schleswig-holsteinische Kirchenrecht (Kiel 1883), ist eine höchst verdienstliche Arbeit, welche nicht allein das praktische Bedürfniss der Kirchenbehörden, Geistlichen, Kirchenältesten und Synodalen zu befriedigen geeignet ist, sondern auch für die wissenschaftliche Bearbeitung des evangelischen Kirchenrechts in Deutschland eine wichtige Hülfe an die Hand giebt, da es gerade für Schleswig-Holstein an einer solchen, das schwer zugängliche und zerstreute Material aus neuerer Zeit zusammenfassenden Arbeit gänzlich fehlte, wie sie hier von kundiger, durch wissenschaftliche Bildung und reiche praktische Erfahrung besonders befähigter Seite geboten wird.

III.

Bericht über die neunte Sitzung vom 31. October 1882*).

Inhalt: Geschäftliche Mittheilung. — Mittheilung des Dr. Bernheim: Artikel gegen Eingriffe des Papstes Paschalis II. in die Kölner Metropolitanrechte. — Vortrag des Professors der Rechte Dr. F. Frensdorff über den Hannoverschen Klosterfond. — Besprechung neuer für die Gesellschaftsbibliothek eingegangener Schriftwerke (u. A.: Maassen, Ueber die Gründe des Kampfes zwischen dem heidnisch-römischen Staat und dem Christenthum. — Köhler, Definitorialordnung Landgraf Georgs II.).

Göttingen, den 31. October 1882.

Die neunte Sitzung der Gesellschaft wurde zur gewöhnlichen Zeit von dem Vorsitzenden Geheimen Justizrath Dr. Dove mit der Mittheilung eröffnet, dass der Superintendent Schuster in Folge seiner Berufung zum Mitgliede des Provinzialconsistoriums zu Hannover aus der Zahl der hiesigen Mitglieder der Gesellschaft ausgeschieden ist[1]).

Dr. **Bernheim** theilte »Artikel gegen Eingriffe des Papstes Paschalis II. in die Kölner Metropolitanrechte« mit, welche bisher nur unvoll-

---

*) Auch über die neunte Sitzung wird der bereits vorliegende Bericht an dieser Stelle veröffentlicht unter dem Vorbehalt, das Verzeichniss der für die Gesellschaft eingegangenen Schriftwerke in der Nummernfolge nachzutragen.

[1]) Consistorialrath Schuster in Hannover ist inzwischen (nach §. 15 des revidirten Statuts auf Designation durch den erweiterten Vorstand) zum auswärtigen Mitgliede der Gesellschaft erwählt worden.

ständig und daher in ihrer Bedeutung nicht erkennbar von Kunstmann in der Tübinger Theologischen Quartalschrift Jahrgang 1837 Seite 196 ff. aus dem Codex Q VI 31 der kgl. Bibliothek zu Bamberg edirt waren. Diese Artikel, welche man mit ziemlicher Sicherheit in die Jahre 1106—1109 setzen darf, lassen sich als bedeutsames Document autonomer Regungen im Episkopat jener Zeit bezeichnen. Dieselben erscheinen im 3. Heft des I. Bandes der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst.

Herr Professor Weiland knüpfte an diese Mittheilung die Bemerkung, dass die Kapitelzahlen der in den Artikeln citirten Decretalstellen auf Benutzung einer Canonessammlung hinweisen, welche augenscheinlich nicht chronologisch, sondern systematisch angelegt gewesen sei; ein Citat im Artikel 1 (Leo I. ad Rusticum Narbonensem capitulo 38) deute auf Benutzung des Decretum Burchardi I, 43 wegen gemeinsam verändertem Namen des Adressaten[2]), wenngleich nicht directe Benutzung, da die Kapitelzahlen nicht übereinstimmen; dagegen zeige sich in einem Citat aus Pseuso-Isidor im Artikel 2 durch die entsprechende Uebereinstimmung der Kapitelzahl directe Benutzung dieser Sammlung. Dr. Bernheim erwidert, dass er die zugänglichen Canonessammlungen verglichen habe, ohne in einer derselben Uebereinstimmung der Kapitelzahlen zu finden. Der Vorsitzende erinnerte an die noch unedirten unter den »vermittelnden Collectionen«.

Professor Dr. **F. Frensdorff** sprach über den hannoverschen Klosterfond. Von den drei Epochen, welche an der Bildung des Klosterfonds gearbeitet haben, schilderte der Vortragende mit besonderer Ausführlichkeit das Reformationszeitalter. Ausgehend von den beiden hervorragenden Fürstengestalten dieser Zeit, Herzog Ernst dem Bekenner von Lüneburg und der Herzogin Elisabeth, die von Münden aus die Reformation in den Fürstenthümern Calenberg-Göttingen durchführte, legte der Vortrag die Behandlung der Klöster in den verschiedenen Landestheilen dar und benutzte einerseits besonders die Schrift, welche die Herzogin selbst für ihren Sohn Erich II. 1545 als »Unterricht und Ordnung« aufgesetzt hat, andrerseits die Gutachten, welche die Juristen Hieronymus Schürpff, Modestinus Pistoris und Mathäus Wesenbeck sowie der Reformator des lüneburgischen Landes Urbanus Rhegius über die Zulässigkeit der Einziehung von Klöstern, namentlich des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, erstattet haben. Das Resultat war hier wie dort nicht eine Säcularisation, sondern eine Reformation der Klöster. Auf dieser Bahn ging dann auch Herzog Julius von Braunschweig vorwärts, dessen Regierungszeit, wie überhaupt die 50 Jahre (1584—1634), in denen Braunschweig-Wolfenbüttel und Calenberg-Göttingen in einer Hand vereinigt waren, am folgenreichsten für die Verwaltungsorganisation geworden sind, welche sich an die Reformation der Klöster an-

---

[2]) Vgl. Jaffé nr. 189, can. 2. Dist. XVIII. mit der Anm. 12 in Friedberg's Ausgabe des Decretum Gratiani.

schloss. In diese Zeit fällt die Entstehung des Klosterfonds, der mit der 1576 eröffneten Universität Helmstädt im nächsten Zusammenhange stand. Die Reinerträge der drei Klöster Weende, Mariengarten und Hilwartshausen bildeten zuerst direct, dann durch Vermittlung der 1650 errichteten Klosterkasse den Grundstock ihrer Dotation. Erst 1745 wurde diese Verbindung gelöst; an die Stelle des Zuschusses für Helmstädt (c. 1500 Thlr.) trat eine Beisteuer der hannoverschen Klosterkasse für Göttingen, die im Laufe des vorigen Jahrhunderts von 4000 auf 40000 Thaler, bis zur Mitte unseres Jahrhunderts auf 90000 Thaler stieg und gegenwärtig etwa 600000 Mark beträgt. Das Anwachsen dieser einen Ausgabe des Klosterfonds steht nicht ausser Verhältniss zu der Steigerung seiner Einnahmen, welche in Folge der Erwerbungen von Osnabrück und Hildesheim zu Anfang dieses Jahrhunderts und der Aufhebung der noch bestehenden sechs Mannstifter und des Klosters St. Michaelis durch die Gesetze von 1850 eingetreten ist. Mit der Darlegung dieser beiden neuern Abschnitte in der Bildungsgeschichte des Klosterfonds verband sich eine Beleuchtung der Verfassungsnormen, der Erklärungen der einander folgenden Landesherrschaften und der Verhandlungen der frühern Ständeversammlung wie der jetzigen Provinzialstände, welche übereinstimmend das Klostervermögen als ein selbstständiges von dem übrigen öffentlichen Gut getrenntes Vermögen behandeln, das seinen Zweck in der Gewährung von Zuschüssen für die Landesuniversität, Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke hat, mit andern Worten eine Stiftung ist, welche durch die Klosterkammer verwaltet und vertreten wird.

An den Vortrag schloss sich eine Besprechung, in welcher u. A. Landgerichtsdirector Dr. Köhler über die einschlagenden Verhandlungen im Preussischen Landtage Mittheilungen machte und insbesondere von dem Vortragenden und dem Vorsitzenden die Bedeutung des juristischen Charakters des Klosterfonds als einer mit selbstständiger juristischer Persönlichkeit versehenen Stiftung für die Sicherung der alleinigen Verwendung zu den stiftungsmässigen Zwecken (Zuschüsse für die Universität, Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken innerhalb der Provinz Hannover) hervorgehoben wurde.

Es lag ferner eine vom Dr. jur. **R. Wagner** in Leipzig eingesandte Pfarrordnung der Landschaft Davos aus vorreformatorischer Zeit vor, welche besonders dadurch von Interesse ist, dass sie die Anstellung des Pfarrers an die Bedingung, jährlich auf's Neue um sein Amt bei der Landschaft anzuhalten, band; die betreffende Uebereinkunft vollzog sich in Form einer sich jährlich erneuernden feierlichen Betheuerung des fortdauernden gegenseitigen Vertrauens. (Vgl. Zeitschr. XVIII. S. 201 ff.).

Von dem Gesellschaftsorgan (Zeitschrift f. Kirchenrecht) Bd. XVII, (N. F. II) legte der Vorsitzende das Schlussheft (H. 4) vor.

Zahlreiche literarische Geschenke für die Gesellschaftsbibliothek (Nr. 401—435) waren eingegangen, u. A. Publicationen aus Handschriften der Ritter-Akademie zu Brandenburg; ein Geschenk des Domherrn und Directors Ernst Köpke. — (Nr. 413) Karl Lehmann,

Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des Mittelalters (München 1882) wird besonders besprochen werden.

(Nr. 432) Friedrich Maassen, Ueber die Gründe des Kampfes zwischen dem heidnisch-römischen Staat und dem Christenthum, Wien 1882, eine Inaugurationsrede, welche der z. Rector der Wiener Universität gehalten, im Abdruck mit Nachweis der Quellen versehen, ist mehr, als nur eine den Genuss einer flüchtigen Stunde bereitende Rede. Die in classischer Form gegebene Erörterung über den Kampf, in welchem der Heldenmuth seiner Bekenner das Christenthum vor der zeitweiligen Vernichtung durch die gewaltigste Macht bewahrt hat, welche je die Erde gesehen hat, die des römischen Reichs, wird des tiefen Eindrucks auf die Hörer nicht entbehrt haben. Wenn es sich nur um die Widerlegung der absurden Behauptung L. Renan's (Marc Aurèle), das eigentlich bestimmende Motiv des Heroismus der christlichen Märtyrer sei doch nur eine der Eitelkeit der Gladiatoren verwandte Eigenliebe gewesen, handelte, würde es kaum der Anwendung grossen Aufwands von Gelehrsamkeit und Scharfsinn bedurft haben, wenigstens sofern sich die nunmehr als Schriftwerk vorliegende Beweisführung des Widerlegenden an einen Kreis richtet, bei welchem einige Kunde der Quellen und die Fähigkeit zu objectiver geschichtlicher Kritik vorausgesetzt werden darf, deren Mangel bei dem genannten französischen Schriftsteller durch das ihm eignende Talent des historischen Romanschreibers niemals ersetzt zu werden vermag. Maassen bietet auch dem Gelehrtenkreise eine Reihe feiner Beobachtungen, welche anzustellen nur die ihm gleichmässig zu Gebote stehende geistige Beherrschung des gesammten Kreises der Quellen des römischen Rechts und der christlichen Literatur ermöglicht. Auch Gerhard Uhlhorn's in das Detail eingehende farbenreiche Bilder: Der Kampf des Christenthums mit dem Heidenthum (Stuttgart 1874) beruhen ja auf ernster Forschung, deren Ergebnisse mit künstlerischer Hand verwerthet worden sind. Der streng geschulte Jurist behandelt dagegen das Problem mit der Sicherheit und Eleganz, mit welcher der Mathematiker eine schwierige Aufgabe in einfachen Linien zu lösen vermag [3]) Maassen sucht übrigens die Schatten

[3]) Wenn es gegenwärtig bekanntlich nur wenige Juristen giebt, welche durch rechts- bezw. kirchenhistorisches Interesse dazu geführt wurden, die lateinischen Apologeten und Kirchenväter in den Kreis ihrer Quellenstudien zu ziehen, so sichert andererseits ja auch, wie wiederum manche Arbeiten gezeigt haben, auch die grösste patristische Belesenheit selbst ausgezeichnete Theologen keineswegs immer vor unrichtigem Urtheil, wenn es sich um die Beurtheilung der Auffassung des Staates oder socialer und rechtsphilosophischer Fragen durch die Kirchenväter handelt, insofern die einschlagenden Ausführungen der juristisch gebildeten lateinischen Kirchenväter zu ihrem richtigen und vollen Verständniss immer wenigstens einige Fähigkeit, mit juristischen Begriffen zu operiren, voraussetzen. Ist doch besonders auf lutherisch-theologischer Seite selbst der tiefe Gegensatz mehrfach verkannt worden, in welchem die bei dem hl. Augustinus hervortretende Geringschätzung des weltlichen Staates und des Privateigenthums — ebenso, wie seine Rechtfertigung des Bekenntnisszwangs, der Ausgangspunct für die Doctrin

nicht künstlich zu verdecken, welche auch das glänzende Bild der verfolgten Christen zeigt. Er betont mit Recht: »Wenn bei der damaligen Lage der Christen im römischen Reich das Gefühl der Vaterlandsliebe sich in Indifferenz verwandelte oder wohl gar in vollkommene Abneigung umschlug, so war das eine nicht im Wesen des Christenthums begründete, eine lediglich vorübergehende Erscheinung.« Dem Christen ist, wie Maassen mit Recht hervorhebt, nicht, wie der antiken Welt, das Vaterland das höchste Gut (wenigstens nach der evangelischen Auffassung wird übrigens dasselbe auch von der äusserlichen Kirche zu gelten haben, indem auch die Gemeinschaft der Gottesverehrung, welche ja selbst zur Welt gehört, zu dem Reich Gottes, nach welchem am ersten zu trachten ist, sich nur als Mittel zum Zweck verhält). Die apostolische Auffassung des Staates, als Gottes Ordnung, welche besonders von Petrus und Paulus bereits hinsichtlich des nichtchristlichen Staates vertreten worden ist, bedingt bei aller Verschiedenheit des christlichen vom antiken Standpunct eine ethische Werthschätzung des weltlichen Staates, welche in dem unausweichbaren Kampfe mit der verfolgenden Staatsgewalt des mit heidnischer Superstition und heidnisch-sacralrechtlichen Beziehungen durchdrungenen Römerstaats vielen Christen abhanden kam[4]). Dass Christen auch ihr irdisches Vaterland um ihrer eigenen überweltlichen Bestimmung willen lieben sollen, da der Staat eine von Gott zur Erziehung der Völker aufgerichtete und mit göttlichen Verheissungen ausgestattete sittliche Ordnung darstellt, hat freilich erst die Reformation wieder zum Bewusstsein gebracht im Zusammenhang mit dem von ihr aufgestellten christlichen Lebensideal des in rechter Furcht Gottes und in rechtem Glauben an Gott auch durch treue und hingebende Erfüllung seines irdischen Berufs an seinem Seelenheil schaffenden Christenmenschen. Die ethische Werthschätzung der Staatsgewalt und die Anerkennung der Vaterlandsliebe als einer in den Christenberuf nothwendig eingeschlossenen Tugend, von der Reformation wiedergewonnen, ist dann aber, trotz aller Gegenwirkungen des Jesuitismus, kein blosses Sondergut der protestantischen Bevölkerungen geblieben.

(Nr. 423.) Die Definitorialordnung Landgraf Georgs II. Von Oberconsistorialrath D. Köhler in Darmstadt (aus den »Quartalblättern des historischen Vereins für das Grossh. Hessen« Nr. 1. 2. 1882). Georg Meyer hat in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. X. S. 423 ff. den Nachweis geführt, dass die Behauptung, in Hessen habe im Reformationsjahrhundert überhaupt ein landesherrliches Kirchenregiment nicht

---

und Praxis der vorreformatorischen Kirche, — zu der reformatorischen Auffassung steht. Und doch hätte schon Luther's eigenes Zeugniss (vgl. Werke, Erlanger Ausg. XXXI. S. 236) vor der Verdunkelung des bezeichneten Gegensatzes, welchen die Beurtheilung des weltlichen Staates beim hl. Augustin und bei Luther aufweist, bewahren sollen.

[4]) Vgl. z. B. Minucius Felix, Octavius 25, Tertull. Apolog. 38, vgl. aber auch noch Augustin. de civit. Dei l. XIX. c. 21.

bestanden, Träger der Kirchengewalt seien vielmehr die in den Generalsynoden versammelten Superintendenten gewesen, eine starke Uebertreibung enthält. Landgraf Philipp der Grossmüthige hat vielmehr z. B. die Visitatorenordnung von 1537 kraft des landesherrlichen Gesetzgebungsrechts erlassen und darin das landesherrliche Bestätigungsrecht hinsichtlich der von der Synode beschlossenen Ordnungen vorbehalten, das letztere auch bei der Ordnung der christlichen Kirchenzucht von 1539 ausgeübt, und in der Einleitung zur Kirchenordnung vom 21. October 1566 seine Ueberordnung über die Superintendenten bestimmt genug betont. In Hessen war allerdings die Ausübung der kirchlichen Verwaltung anders geordnet, als in dem Gebiete der sächsischen Reformation; sie stand nicht Consistorien, sondern den Superintendenten und der durch diese gebildeten Generalsynode zu; als Träger oder Inhaber der obersten Kirchenregierung erscheint aber in Hessen, wie in anderen deutschen Gebieten, der Landesherr. Ihm gebührt das kirchliche Gesetzgebungsrecht; die Superintendenten sind in Hessen (obwohl der Landesherr dort in der Ausübung des in dem landesherrlichen Kirchenregiment begriffenen Rechts ihrer Bestellung beschränkt ist) ebenso gut landesherrliche Organe, wie anderwärts die Consistorien. Mit dieser Maassgabe ist es richtig, dass die hessischen Kirchenordnungen aus der Zeit Philipps den Superintendenten, deren Wirkungskreis die Visitatorenordnung von 1537 (Richter, evang. Kirchenordnungen I. 281. ff.) genau begränzt hat, weitergehende Befugnisse beigelegt haben, als diess anderwärts der Fall war. Namentlich lag die Besetzung der Pfarrstellen grossentheils in der Hand des Superintendenten: er ordnet die provisorische Verwaltung erledigter Pfarreien an; die definitive Besetzung geschieht durch die Generalsynode auf Vorschlag des Superintendenten, die Patrone präsentiren ihm. Die Superintendenten üben ein ausgedehntes Aufsichts- und Disciplinarrecht über die Pfarrer. Die Bestellung der Superintendenten selbst sollte (nach der Ordnung von 1537) in der Weise erfolgen, dass von den Pfarrern des erledigten Bezirks unter Leitung von zwei Nachbarsuperintendenten drei Candidaten gewählt, aus diesen durch die beiden leitenden Superintendenten einer dem Landgrafen vorgeschlagen und durch ihn bestätigt (im Fall der Versagung der Bestätigung aber aus den von den Pfarrern nominirten Dreien von den Superintendenten ein anderer vorgeschlagen) würde; indessen wurde diese Bestimmung, nachdem sie bereits in der Uebung modificirt war, in der Kirchenordnung von 1566 durch eine abweichende Norm ersetzt, wonach die Vorgeschlagenen dem Landgrafen mit der Bitte, »einen auss denen zu confirmiren« bekannt zu geben waren, was schon 1580 ausdrücklich so ausgelegt worden ist: »Stehet ferner bei unsers Gn. F. und Herrn Wahl und gnädiger Bewilligung, welcher zu solchem Amt soll angenommen und gebraucht werden.« Vgl. Richter, Gutachten, die neuesten Vorgänge in der evangelischen Kirche des Kurfürstenthums Hessen betr., Leipzig 1855. S. 65. ff. Ueberhaupt vollzog sich auch in Hessen, dem Zuge der Zeit folgend, unwiderstehlich der Uebergang zum unbeschränkten landesherrlichen

Kirchenregiment. Die Reformationsordnung von 1572 (Richter, Kirchenordnungen II. S. 349 f.) der vier Söhne Philipps belässt den Superintendenten noch die alten Befugnisse in Bezug auf Prüfung und Anstellung der Pfarrer so jedoch, dass sie dabei bestimmt nur als Beauftragte der Landesherren erscheinen. Die Landgrafen erklären ausdrücklich: »Dieweil die Examination vnd Confirmation der praesentirten Personen all zeit der geistlichen Jurisdiction, die vns in diesen vnsern Fürstenthumben Landen vnd Gebiet durch den Passawischen Vertrag . . . zugeeignet vnnd bekrefftigt ist, zugestanden hat, auch ohne das vns als dem Landtsfürsten gebürt darauff zu sehen, das vnsere von Gott befohlene Vnderthanen . . . mit Christlichen Gottseligen vnd tüchtigen Lehrern vnd Predigern versorgt seyen, . . .« wie denn auf der Generalsynode von 1571 geradezu ausgesprochen worden war, dass I. F. Gnaden in Kraft habender geistlicher Jurisdiction und an Ihrer F. Gn. Statt den Superintendenten die Examination und Confirmation der präsentirten Personen zustehe. Die Kirchenordnung von 1574 überliess den Superintendenten die Anstellung der Pfarrer »mit dem Bescheid, so es eine Stadt oder sonsten ein namhaftiger Ort ist, dass ohne Vorwissen und Einwilligung des Landesfürsten nichts fürgenommen und beschlossen werde. 1582 ist die letzte gemeinsame Generalsynode abgehalten worden, mit deren Aufhören die Superintendenten einen mächtigen Rückhalt verloren. Waren sie schon vorher (durch die Reformationsordnung und die Kirchenordnung) angewiesen, wichtigere Fälle an die fürstlichen »geistlichen und weltlichen Räthe« zu bringen, so geschah diess nun immer häufiger; die Superintendenten traten mehr und mehr in die Stellung bloss landesherrlicher Beamten. 1610 schritt Landgraf Moritz, welcher die Grafschaft Niederhessen und den Marburger Theil von Oberhessen besass (das spätere Hessel-Cassel) auf Veranlassung seiner Stände zur Errichtung eines Consistoriums in Marburg. Neben demselben wurden anfangs noch Synoden gehalten. Die Consistorialordnung und Kirchenordnung von 1687 nennen aber bereits, wo früher die Superintendenten und Generalsynoden erwähnt wurden, das Consistorium. Die Berufung von Synoden unterblieb nunmehr.

Etwas länger erhielten sich in Hessen-Darmstadt die Reste der althessischen Kirchenverfassung. Doch trat auch hier bald die Kirchenverwaltung durch landesherrliche Behörden ein. An die Stelle der Synoden und theilweise der Superintendenten tritt als Examinationsbehörde für die Geistlichen das Definitorium. Zunächst erliess Ludwig V. eine Definitorialordnung vom 29. Juli 1617. Obwohl sie dem Verfasser des Handbuchs der kirchlichen Gesetzgebung des Grossherzogthums Hessen (Bd. II., Darmstadt 1848, S. 339) vorgelegen haben muss, ist sie seitdem verschollen. Bei der Besitznahme des Marburger Antheils von Oberhessen wurde das Institut auch dorthin ausgedehnt durch die neue Definitorialordnung Georgs II. »wie die geistlichen Aemter und Dienste fürohin im Oberfürstenthum Hessen und dessen Pertinentien bis auf weitere landesfürstliche Disposition bestellt werden sollen« vom 23. Juni 1625. Als Nachtrag dazu erging (15. December 1625 an den

Superintendenten Mentzer) die Verfügung, »dass ohne gnädigsten Befehl und Consens des Landgrafen oder in dessen Abwesenheit von dem Geheimeraths-Collegio Niemand auf einen gewissen Kirchen- und Schuldienst im Lande von denen Definitoribus examinirt oder, da gleich derselbe zulässig befunden würde, er ohne Serenissimi oder in Abwesen der geheimen Räthe Consens angenommen und admittirt werden solle«. 1628 Dominica Palmarum erging dann für Katzenelnbogen gleichfalls eine Definitorialordnung: »Verbesserte Ordnung . . . Georgen v. G. Gn. Landgrafen zu Hessen . . . Wie hinfüro die Kirchen- vnd Schuldienste in vnserer Obern Grafschafft Catzenelnbogen bis auf weitere vnsere Landesfürstliche Disposition zu bestellen«, nachdem am 31. October 1623 verfügt worden, dass Superintendent und Definitoren zu Darmstadt von nun an keine Kirchen- und Schuldiener zu einem Kirchen- oder Schuldienst mehr befördern sollten, er gebe denn neben Erstattung des Examinis noch einen besondern Religions-Revers von sich.

»Die Bedeutung der neuen Ordnung liegt darin, dass an die Stelle der Wahl der Superintendenten durch die Pfarrer deren directe Ernennung durch den Landesherrn und an die Stelle der frühern Prüfung und Anstellung der Geistlichen durch den Superintendenten und die Synode jetzt die Prüfung durch eine landesherrliche geistliche Behörde tritt und ihre Anstellung völlig von der Verfügung des Landesherrn bez. seines Geheimerathscollegiums abhängig wird. Die Errichtung von Consistorien (1634 und 1638) vollendete dann auch hier den Verfassungsorganismus des landesherrlichen Kirchenregiments.

Der Wortlaut der Definitorialordnungen war bisher unbekannt. Oberconsistorialrath D. Köhler hat nunmehr die Definitorialordnung für Katzenelnbogen von 1628 aus einer Abschrift edirt, welche einen Anhang zu Titel XXX handschriftlicher Statuta Academiae Marpurgensis bildet, die bald nach der Vereinigung der Universitäten Giessen und Marburg (Marpurgi Cal. Novembris 1629) erlassen wurden. Auch der Titel XXX »De examinatione eorum, qui in nostra ditione ad ecclesiasticas functiones promoventur« ist von D. Köhler, der darin den wesentlichen Inhalt der für Oberhessen ergangenen Definitorialordnung erkennt, mit zum Abdruck gebracht worden. Durch diese dankenswerthe Publication wird eine Lücke ausgefüllt und ein Beitrag zur Kenntniss der interessanten Entwickelung geliefert, in welcher das in der althessischen Kirchenverfassung (freilich von vorn herein neben einer starken, den Keim des landesherrlichen Kirchenregiments einschliessenden Vogtei des Landgrafen) enthaltene episkopale Verfassungselement zu Gunsten des landesherrlichen Kirchenregiments mit Consistorialeinrichtung in demselben Zeitraum überwunden worden ist, wie in Pommern das Regiment des Lehrstands und in Preussen und Brandenburg der evangelisch gewordene Episkopat, neben welchem freilich auch hier die landesherrliche Gewalt mehr und mehr die oberste Kirchenregierung an sich gezogen hatte.

Notiz.

Zur Pseudo-Isidor-Frage.

Prof. J. Langen in Bonn hat in der Historischen Zeitschrift von H. v. Sybel, Bd. 48. (N. F. Bd. 12.) H. 3. (Jahrgang 1882. H. 6.) S. 473 ff. eine Abhandlung: »Nochmals: wer ist Pseudo-Isidor?« veröffentlicht, in welcher er nachzuweisen sucht: 1. dass die falschen Decretalen den mit der Losreissung der Bretagne von dem Metropolitanverbande mit Tours in Zusammenhang stehenden Vorgängen ihre Entstehung verdanken, letztere namentlich zu dem Schreiben Leo's IV. an die Bischöfe der Bretagne v. J. 849 (Mansi XIV. 882) in Beziehung stehe; 2. dass Abt Servatus Lupus von Ferrières Verfasser der falschen Decretalen sei.

Maassen hat in der Sitzung der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien (Anzeiger Jahrg. 1882. Nr. XXIV. S. 73 ff.) eine auf die neue Hypothese bezügliche »Notiz zur pseudoisidorischen Frage« vorgelegt, welche zwei offenbare Irrthümer Langen's feststellt: 1. Indem Langen zu beweisen sucht, dass die Vorrede Pseudoisidors mit Benutzung von Leo's IV. erwähntem Schreiben verfasst sei, ist ihm auffälliger Weise entgangen, dass die Stelle der Vorrede, auf welche es hauptsächlich ankommt (ed. Hinschius p. 18: quatenus ecclesiastici ordinis disciplina .. imbuantur exemplis) wörtlich der grossen Vorrede der ächten Hispana entlehnt ist, wie auch von Hinschius p. 17 not. zu c. 4 angeführt ist. 2. Langen stützt die Behauptung, dass Lupus, als er im Jahre 858 im Auftrag Wenilo's von Sens und seiner Suffragane Papst Nicolaus I. brieflich (ed. Baluze ep. 130) um Mittheilung der von Pseudoisidor erdichteten Decretale des P. Melchiades an die spanischen Bischöfe ersuchte, seine Unkenntniss der falschen Decretalen bloss simulirt habe, auf die Thatsache, dass Lupus der Synode von Soissons vom Jahre 853 beigewohnt hatte. Allein in den Acten des Concils von Soissons von 853 findet sich keine Spur der falschen Decretalen, und die narratio der von Ebo von Rheims 841 ordinirten, von Hincmar von Rheims und der Synode von Soissons (853) abgesetzten Cleriker, auf deren Bedeutung für die Pseudoisidorfrage bereits Wasserschleben (Falsche Decretalen, Breslau 1844. S. 74 f.) hingewiesen hat, ist kein jenem Concil angehöriges Actenstück, erwähnt die Synode vielmehr, worauf Maassen aufmerksam macht, als eines bereits in der Vergangenheit liegenden Ereignisses.

R. Dove.

VII.

Civilehe und kirchliches Gewissen.

Erörterungen zu den Schriften von **Sohm,** Dr., **R.** Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung. Ein Gutachten. Weimar 1880; und **v. Oettingen, A.** Obligatorische und facultative Civilehe nach dem Ergebnisse der Moralstatistik. Leipzig 1881.

Von

Dr. Wilhelm Kahl,

o. ö. Professor der Rechte und Consistorialrath in Rostock.

Erster Artikel.

Das Gutachten von Sohm ist eine Polemik gegen die obligatorische Civilehe, die Schrift von Oettingen »Ein Wort zum Frieden« für dieselbe. Beide sind in Tagesliteratur und periodischen Zeitschriften des Jahres 1881 schon vielfach von Anhängern und Widersachern besprochen. Auch in dieser Zeitschrift, Bd. XVI (N. F. Bd. I.) S. 288 ff. hat Bierling im ersten der hier veröffentlichten »Kleinen Beiträge zur Lehre über Eheschliessung und Trauung« sich in einigen Fragen mit dem Gutachten von Sohm auseinandergesetzt*). Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle noch einmal auf dasselbe zurückkommen; um so mehr, als die Grundirrthümer Sohms mir auch durch die Ausführungen von Bierling nicht hinreichend aufgedeckt erscheinen und ich den letz-

*) Die spätere, treffende Bemerkungen enthaltende Abhandlung von Gerhard Buchka, Die Bedeutung der kirchlichen Trauung im geltenden Rechte, in dieser Zeitschrift, Bd. XVII. (N. F. II.) S. 432 ff., ist mir leider erst nach Abgang des Manuscriptes bekannt geworden.

teren selbst in wesentlichen Puncten nicht beistimmen kann. Auch ist es pro praeterito weder zu spät, noch pro futuro vom Ueberfluss, Grundlagen und Ergebnisse des Sohm'schen Gutachtens wiederholter Prüfung zu unterziehen. Mehrmals wurden in letzter Zeit parlamentarische Actionen gegen die obligatorische Civilehe theils vorbereitet, theils unternommen. Im deutschen Reichstage, von der Mecklenburgischen Ritterschaft, in der Bayerischen Abgeordnetenkammer. Das Gutachten von Sohm stand mit allen diesen Actionen in näherem oder entfernterem, gewolltem oder nicht gewolltem Zusammenhang. Der Erfolg auf Volksvertretungen und Regierungen blieb immerhin abzuwarten. Falls ein entscheidender Schlag gegen die obligatorische Civilehe gelang, traten gegenüber der ungeheueren Revolution in der Gesetzgebung für die Wissenschaft zunächst andere Probleme in den Vordergrund, als die Rechtfertigung des Verlorenen. Inzwischen sind die Erfolge vertagt. Die Petitionscommission des deutschen Reichstages ging über die auf Abänderung des Civilstandsgesetzes gerichteten 1666 Petitionen mit etwa 150,000 Unterschriften zur Tagesordnung über. Die Erklärung der Grossherzoglich Mecklenburgisch-Strelitz'schen Regierung stellte die Vertretung der Petitionen der Ritterschaft im Bundesrathe zwar in Aussicht, aber auch hier, wie neuestens bekannt wird, ohne Erfolg. Endlich hat der Bayerische Justizminister Namens des Gesammtstaatsministeriums die Erklärung abgegeben, dass dieses nicht in der Lage sei, die Krone im Sinne des Antrages: »an Se. Majestät den König die Bitte zu stellen, es wollen die Bayerischen Bundesrathsbevollmächtigten angewiesen werden, im Bundesrathe mit allen Kräften dahin zu wirken, dass das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 wieder aufgehoben und die Ehegesetzgebung auf die kirchlichen Grundsätze der Confessionen zurückgeführt werde«, zu berathen. Die Jahre 1881 und 1882 schlossen also allerdings ab, ohne dass eine Veränderung des Besitzstandes eingetreten wäre. Aber nicht nur wurde am Schlusse des ersteren das Vertrauen auf die Erhaltung dieses Besitzstandes durch bekannte Aeusserungen des Reichskanzlers über seine principielle Stellung zur Sache in weiten Kreisen erschüttert und dieses Vertrauen durch den bisherigen Gang der Preussischen Kirchenpolitik

nicht wieder völlig zurückgewonnen; sondern es wird auch ohne Rücksicht auf Erfolg, wiewohl im gegenwärtigen Augenblicke mit weniger Geräusch, der Kampf gegen das ärgerliche Institut, dem sich so leicht die socialen und kirchlichen Schäden der Zeit auf Rechnung schreiben lassen, fortgesetzt, wobei es von selbst sich fügt, dass die Masse Derjenigen, welche nur um des Kampfes willen kämpfen, oder weil sie bei einer Niederlage des Staates gelegentlichen Gewinn zu ziehen hoffen, ihre Deckung von der Elite der ehrlichen Streiter erhält, welche sich durch religiöse, sittliche oder rechtliche Gründe zum Kampfe gedrängt sehen. Wie aber das Gutachten von Sohm schon bisher den Massenbewegungen um Abschaffung der obligatorischen Civilehe die weitaus am meisten beachtete wissenschaftliche Begründung gegeben hat, so wird dasselbe auch für alle künftigen Bestrebungen gleicher Richtung die populärste Grundlage bleiben. So verständlich und kurz, so sicher und mit so neuen Gründen hat noch Niemand bewiesen, dass die obligatorische Civilehe abzuschaffen sei. Aber noch mehr. Sohm hat die stärkste aller Mächte für den Kampf zu entfesseln versucht. Er hat das Gewissen der evangelischen Kirche aufgerufen und gesagt: »in ihrem Widerspruch habe die evangelische Kirche das evangelische Volk in seiner weitaus überwiegenden Mehrheit vollständig auf ihrer Seite« (S. 24). Das Gutachten von Sohm bietet dem evangelischen Volke ein nothwendiges und das wirksamste Motiv, den Kampf gegen die obligatorische Civilehe unermüdlich zu betreiben. Diess rechtfertigt, ihm jetzt noch eingehend näher zu treten, und wäre es nur zur Rettung des eigenen Gewissens. Ich ziehe die Schrift von Oettingen, des bekanntermaassen gegensätzlichen Inhaltes und Ergebnisses ungeachtet, zur Besprechung bei. Nicht, um das Zeugniss des einen evangelischen Gewissens gegen das des anderen zu stellen, sondern weil bei aller Divergenz im Uebrigen sich beide in einem Irrthum begegnen, auf den ich grosses Gewicht zu legen geneigt bin, weil er zuletzt das Gesammtverhältniss von Staat und evangelischer Kirche principiell verschiebt. Ich finde aber nicht, dass Oettingen hierin berichtigt worden ist.

Den Kernpunct des Sohm'schen Gutachtens bildet die in den verschiedensten Wendungen sich mehrfach wiederholende

Apostrophe: »Die evangelische Kirche ist aus ihrem Gewissen heraus genöthigt, gegen die obligatorische Civilehe zu protestiren«.

Es leuchtet ein, dass gegen dieses Motiv die Fülle der Schwierigkeiten, welche die Wiederabschaffung der obligatorischen Civilehe hat oder folgeweise herbeiführen muss, ein genügendes Gegengewicht nicht bilden kann. Maass und Art der Schwierigkeiten würden freilich je nach dem Ersatze, welcher an Stelle der obligatorischen Civilehe zu treten hätte, verschieden sein. Sie würden sich geradezu in's Ungeheuerliche steigern, wenn der frühere Zustand wieder hergestellt werden sollte. Neben dem katholischen Eherechte in seiner örtlichen Verschiedenheit, je nachdem das Tridentinum publicirt ist oder nicht, neben der Mannigfaltigkeit der protestantischen Eherechte mit ihren oft schlechthin verderblichen und sich so sehr widersprechenden Grundsätzen und neben dem mosaischen Eherecht würde das deutsche Civilgesetzbuch es gleichwohl nicht umgehen dürfen, für gemischte Ehen, für Dissidenten und für Angehörige von Privatkirchengesellschaften oder sonstigen Religionsvereinen auch ein interconfessionelles Eherecht zu schaffen. Denn die Wiedereinführung der obligatorischen kirchlichen Eheschliessung würde auch die Rehabilitirung der geistlichen oder durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniss bedingten Ehegerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung und den Fortbestand des kirchlichen materiellen Eheschliessungs- und Ehescheidungsrechts auf dem äusseren Rechtsgebiete erfordern. Die Schwierigkeiten zeigen sich immerhin so erheblich, dass zweifellos Viele von Denen, welche der Einführung der obligatorischen Civilehe nicht zugestimmt haben, nun mit Rücksicht darauf gegen die Wiederabschaffung derselben sich erklären würden. Aber eine restitutio in integrum verlangt Sohm ja nicht. Er verlangt nach Abschnitt III seines Gutachtens nur die facultative Civilehe und formulirt in Abschnitt IV darauf gerichtete Abänderungsvorschläge des Civilstandsgesetzes. Diese empfehlen sich dermaassen durch Einfachheit, dass man sich der Besorgniss vor Schwierigkeiten im ersten Augenblicke völlig enthoben sieht. »Nur der eine Rechtssatz würde nöthig sein, dass die Ehe, ausser vor dem Standesbeamten, rechtsgültig auch vor dem

Geistlichen geschlossen werden kann«. Freilich hierin täuscht sich Sohm. Er versäumt nicht nur, auf das materielle Eherecht des Staates die Consequenzen zu ziehen, sondern verhüllt sich und Anderen auch den Blick auf die totale Umwälzung im Gebiete des jüngst erst consolidirten kirchlichen Eherechts. Aber es bedarf einer Auseinandersetzung darüber nicht. Denn das Gewissen geht vor. Es ist völlig consequent, dass gegenüber der Gewissenspflicht der Kirche jede Rücksichtnahme auf Schwierigkeiten bei oder nach Beseitigung des gewissenbeschwerenden Institutes ausser Ansatz bleibe. Und es darf endlich auch die Erwägung nicht stören, dass mit einem derartig raschen Wechsel in den allerwichtigsten Theilen der Gesetzgebung eine unerträgliche Bewegung des Rechtslebens im Staate nnd eine tiefe Erschütterung der Rechtssicherheit herbeigeführt werden muss. Diese und verwandte Bedenken sind Nebensache gegenüber der Gewissensnöthigung der Kirche.

Was kann es heissen, dass die evangelische Kirche aus ihrem Gewissen heraus genöthigt ist, gegen die obligatorische Civilehe zu protestiren? Die Frage der Activlegitimation hierzu bleibe für einen anderen Zusammenhang bis zum Schlusse zurückgestellt. Es handelt sich hier zunächst um die Substantiirung eines solchen Protests. Sie lässt sich überhaupt aus dreifachem Gesichtspuncte erwarten.

Nächstliegende Möglichkeit ist die Begründung durch die Annahme eines Widerspruches zwischen obligatorischer Civilehe und kirchlichem Glauben, eines Gegensatzverhältnisses zwischen ihr und Gottes Wort. So hat Dieckhoff angenommen, dass die Ehe nach ihrem Verhältniss zu Gott und der in der hl. Schrift bezeugten göttlichen Eheordnung nicht sowohl wegen der göttlichen Ehestiftung überhaupt, als vielmehr, um das für die Schliessung der einzelnen Ehe verheissene göttliche Thun zu ermöglichen, wesentlich und nothwendig kirchliche Schliessungsform erfordere. Von selbst stellt sich hiernach der Zwang zur bürgerlichen Eheschliessungsform als seinem Wesen nach gott- und schriftwidrig dar; zu der Folge, dass der Civilact an sich untauglich ist, für Christen der Eheschliessungsact zu sein, d. h. die göttliche Zusammenfügung der Ehe zu bewirken und zu



verbriefen. »Die Christen können in dem Civilact die rechte durch das Verhältniss zu Gott geforderte Weise der Eheschliessung nicht sehen. Aber wenn sie deshalb auf den Civilact die kirchliche Trauung folgen lassen, um die Ehe vor und mit Gott zu schliessen, so können sie das nur thun, indem sie für sich die eheschliessende Bedeutung des Civilacts im Sinne des Gesetzes nicht gelten lassen, sie können es also nicht thun, ohne in einen Gegensatz gegen den Sinn des Gesetzes zu treten«. (Dieckhoff, Civilehe und kirchliche Trauung. Das Gegensatzverhältniss zwischen beiden S. 52).

Der Gewissensprotest der Kirche kann weiterhin aus den Folgen der obligatorischen Civilehe abgeleitet werden. Er lässt sich begründen durch die Annahme eines aus ihren Wirkungen sich ergebenden Widerspruches zwischen ihr und den Anforderungen evangelisch kirchlichen Lebens. Es wird dieses Falles davon ausgegangen, dass die Ehe nur ein Institut der göttlichen Schöpfungsordnung sei; es wird daher anerkannt, dass es eine gottgesetzte und heilsbedingende Form christlicher Eheschliessung nicht gebe; es wird auch der Ungehorsam gegen das Staatsgesetz nicht durch eine Mentalreservation zugedeckt. Aber es wird entgegengehalten, dass die obligatorische Civilehe in ihrer geschichtlichen Entwickelung zu einer mit der Spitze direct feindlich gegen die Kirche gerichteten widerchristlichen Erscheinung sich gestaltet habe, dass sie demgemäss in Tendenz und Wirkungen Volk und Kirche einander entfremde, die evangelische Kirche in ihrer Wortverwaltung, die katholische in Wort- und Sacramentsverwaltung, beide also in ihrer Arbeit an den Seelen der Menschen thatsächlich beschränke, und so in ihrer letzten Folge zunächst im Einzelnen, dann in der Gemeinde, endlich in der Gesammtkirche das kirchliche Leben zerstöre oder mithelfe, es zu zerstören. Ihre Existenz ist daher gewissensbeschwerend für die Kirche, wiewohl sie durch ein bestimmtes göttliches Gebot oder den mit einem Gotteswort zu verbindenden bestimmten Sinn nicht ausgeschlossen erscheint.

Es ist endlich möglich, dass der Gewissensprotest der Kirche begründet werde mit der Annahme eines unbegleichbaren Widerspruches zwischen den Ansprüchen der obligatorischen Civilehe und denjenigen des evangelisch kirch-

lichen Rechts. Civilact und Traüung schliessen sich aus, weil sie beide den gleichen Rechtsanspruch erheben, Eheschliessungsacte zu sein. Das allgemeine kirchliche Rechtsbewusstsein, welches sich geschichtlich festgestellt hat und den Reichthum einer hierin seit Jahrhunderten gewonnenen Entwickelung unmöglich mehr aufgeben kann, vermag die kirchliche Trauung schlechterdings mit keinem anderen Inhalte, als dem der Eheschliessungsfunction zu erfüllen. Jeder andere, rechtliche oder rein religiöse Inhalt der Trauung ist ihm ungenügend, jede Transaction zwischen dem letzteren und dem Civilact gegenüber wohlerworbenen Rechtsansprüchen der Kirche oder unabänderlichen Rechtsauffassungen des Volkes unmöglich. Indem die kirchliche Gesetzgebung diese unbeugsame Rechtsüberzeugung in ihren Eheordnungen zum Ausdrucke bringt, genügt sie nur einer Gewissenspflicht und beurkundet den durch die Staatsgesetzgebung geschaffenen Gewissensconflict.

Glaube, Leben und Recht der Kirche liefern also den Stoff zu dem gegen die obligatorische Civilehe möglichen Gewissensprotest. »Protestiren« lässt sich ja allerdings noch mit vielen anderen Gründen. Wie viel ist diess nicht schon, und zum Theil mit gewissem Recht, geschehen im Hinblick auf die finanzielle Schädigung der Kirche, auf die bedeutenden Staatskosten für die Einrichtung, auf die Umständlichkeiten für die Ehebegehrenden, auf die Belastung der Gemeinden, auf die unwürdige Gestaltung des Civilacts, auf die Gefahr der Rechtsunsicherheit für den Personenstand und dergleichen Bedenklichkeiten mehr. Aber diess sind Opportunitätsgründe. Hier ist durch Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Aufsichtsführung den Beschwerden abzuhelfen und manche Unregelmässigkeit wird sich durch Gewohnheit und Erfahrung von selbst beseitigen. Dagegen in den Fällen der Gewissensverwahrung aus Glauben, Leben und Recht der Kirche kann nur in der Beseitigung der obligatorischen Civilehe die Lösung des Gewissenszwanges gefunden werden, wie denn auch die sämmtlichen Proteste, trotz ihres verschiedenen Fundaments und der abweichenden Einzelnbegründung, sich innerlich nahe stehen und in ihren Consequenzen vielfach ineinander überführen. Welche Stellung nehmen unsere beiden Autoren dazu ein?

Mit der Waffe eines göttlichen Wortes hat Sohm die obligatorische Civilehe nicht bekämpft und als Forderung des Christenglaubens ihre Aufhebung an keiner Stelle seines Gutachtens verlangt. Ja einmal hat er die Begründung des Gewissensprotestes aus dem Gesichtspuncte des kirchlichen Glaubens unter Bezugnahme auf Dieckhoffs Ausführungen sogar ausdrücklich abgelehnt (S. 23 *). Zwar ist auch nach ihm das Wesen der obligatorischen Civilehe, »dass sie einen Angriff auf die kirchliche und christliche Sitte und darum eine positive Begünstigung des modernen Heidenthums, ja geradezu eine Propaganda für dasselbe in den breiten Massen der Bevölkerung darstellt« (S. 32). Aber doch ist eingeräumt, dass »es kein Schriftwort giebt, welches die kirchliche Trauung für die christliche Ehe obligatorisch gemacht hätte« (S. 17).

Sohm hat mit ausdrücklichen Worten den Gewissensprotest der evangelischen Kirche nur aus den Anforderungen des evangelisch-kirchlichen Rechts substantiirt. Doch ist der rein rechtliche Gesichtspunct in der Begründung nicht consequent festgehalten. Jedenfalls aber ist auf das rechtliche Moment das grössere Gewicht gelegt. Abschnitt I. des Gutachtens (S. 5—15) schildert die verderblichen Folgen der obligatorischen Civilehe für das Leben der evangelischen Kirche. »Weit wichtiger aber als die bisher berührten Thatsachen war und ist, dass die evangelische Kirche durch Einführung der obligatorischen Civilehe in einen inneren Zwiespalt ihrer Ueberzeugungen gesetzt ist.« Diese Ueberzeugungen sind Rechtsüberzeugungen. Sie betreffen das Verhältniss von Civilact und Trauung. Man muss sich über diese Rangordnung billig verwundern. Man sollte bei einem evangelischen Schriftsteller eher erwarten, dass er den geringeren Nachdruck lege auf die Anforderungen des kirchlichen Rechts, den grösseren auf diejenigen des kirchlichen Lebens. Indessen im letzten Grunde thut diess auch Sohm, indem er an demjenigen Puncte, von welchem an der Beweis mit rechtlichen Gründen versagt, die Anforderungen des kirchlichen Lebens als Beweisgrund substituirt. Daher hat Sohm implicite auch den Gewissensprotest aus dem letzteren Gesichtspuncte erhoben. Ihn in beiderlei Richtung zu begründen, hat sich der II. Abschnitt des Gutachtens: »Das Wesen der obligatorischen Civilehe« (S. 16—33)

zur Aufgabe gestellt. Die Gedankenfolge desselben ist in Kurzem diese.

Die evangelische Kirche musste nach ihrem Verhältniss zum Staate anerkennen und hat es anerkannt, dass mit Einführung der obligatorischen Civilehe die Trauung als Eheschliessungsact abgeschafft war. Alle Parteien wollten gleichwohl die Trauung forterhalten wissen. Aber alle Versuche, sie in irgend welchem anderen Sinne mit dem obligatorischen Civilact in Einklang zu bringen, mussten nothwendig am Wesen der Trauung scheitern. Denn das Wesen der Trauung in dem Sinne, in welchem sie heute im Volke lebt, ist, dass sie die kirchliche Bedingung der rechtlichen Vollkommenheit des Ehebandes darstellt. Indem die Kirche den Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung verbietet und die »Braut« im Trauungsact mit ihrem Geburtsnamen und als Jungfrau anreden lässt, behandelt sie das rechtliche Band der vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe als nicht vorhanden vor der Trauung. Diese ist somit die Verneinung des Civilacts als bürgerliche Eheschliessung. Eine Aenderung des Inhaltes der Trauung als Eheschliessungsact, aber konnte die Kirche nicht vollbringen. Warum nicht? Weil die Trauung allein mit diesem Inhalte die Bürgschaft christlich zulässiger Eheschliessung bietet. Die Kirche ist auf dem Gebiete des Eherechts die einzige Hüterin christlicher Sittlichkeit. Wäre die Trauung als Bedingung der rechtlich vollkommenen Ehe abgeschafft worden, so würde sich dagegen als gegen die Versagung eines geistlichen Lebensbedürfnisses ein Sturm volksthümlicher Entrüstung erhoben haben. Es war daher für die evangelische Kirche Gewissenspflicht, die Trauung mit unverändertem Inhalte trotz des Civilacts fortzuerhalten. »Das heisst, es war für sie Gewissenspflicht, sich zu dem obligatorischen Civilact in Widerspruch zu setzen«. Der Widerspruch zwischen Civilact und Trauung ist durch §. 82 des Civilstandsgesetzes lediglich aufgezeigt, nicht aufgehoben. Es ist daher, da der Civilact Alles an sich nimmt, was die Trauung an rechtlichem Inhalte fordert, ihre Abschaffung die einzig mögliche Lösung des bestehenden Gewissensconflicts. Soweit Sohm.

Anders Oettingen. Er ist »kein unbedingter Verthei-

diger der obligatorischen Civilehe«. Nie hätte er »zu ihrer Einführung gerathen«. Aber er verwirft mit Entschiedenheit jegliche Agitation gegen die bestehende obligatorische Civilehe und räumt ihr »den Vorzug vor allen Formen der facultativen Civilehe« ein. (Vorwort, S. 1—6 und Abschnitt VI., S. 68—76).

Vor Allem verwirft er den Gewissensprotest aus dem Gesichtspuncte des kirchlichen Glaubens, aus der Annahme eines Widerspruches zwischen obligatorischer Civilehe und Christenthum. Er urtheilt über diese Meinung und ihre Vertreter: »Das heisst doch die Sache gründlich auf den Kopf stellen und jeden Weg zur Verständigung abschneiden. Solche Leute sollten lieber direct ins römische Lager hinüberlaufen, die Civilehe als Concubinat brandmarken und die kirchliche Ehe als Sacrament verherrlichen. Ist es nicht durch und durch unevangelisch, eine Frage, die principiell betrachtet doch ein Mitteldīng, ein Adiophoron ist, d. h. durch Gottes Wort und Gebot nicht direct berührt wird, zu einer Glaubens- und Gewissensfrage aufzubauschen? Dadurch wird in gesetzlich hierarchischer Weise den Leuten mit zartem Gewissen ein Strick um den Hals geworfen und die Auctorität des Staates geschädigt. Das heisst nichts anderes, als die christlichen Gewissen falsch binden«. (S. 10).

Auch aus dem Gesichtspuncte der Anforderungen des kirchlichen Rechts erhebt Oettingen einen Gewissensprotest gegen die obligatorische Civilehe nicht. Freilich war er hierin ursprünglich nicht ohne Bedenken und Wünsche. Die in den §§. 41 ff. des Gesetzes vorgeschlagene Form der bürgerlichen Eheschliessung könne Manchen zu der irrigen Meinung führen, »als sei damit die Ehe bereits perfect«. Er erachtete es daher für wünschenswerth, dass in der Formulirung der §§. 41—45, sowie 49—67 »hier und da« eine Aenderung eintrete, die darauf abzielte, dass an Stelle der vor dem Standesbeamten zu vollziehenden Eheschliessung nur die rechtliche Beurkundung derselben gefordert werde (S. 13). Dieses Desiderium wurde dann in der Schlusserörterung, S. 77 ff., namentlich S. 80 näher ausgeführt und schliesslich in den Vorschlag zusammengefasst, den § 41 »etwa« zu formuliren: »Innerhalb des Deutschen Reichs kann die Rechtsgiltigkeit der Ehe gesetzlich nur durch einen,

von den Verlobten zu unterzeichnenden Ehevertrag vor dem Standesbeamten festgestellt (oder beurkundet) werden«. Damit dachte sich Oettingen keine Aenderung des Gesetzes vollbracht, sondern nur eine dem Verständniss des Volkes gerechter werdende Herausstellung des eigentlichen Sinnes desselben, da ja hiernach die Handlung vor dem Standesbeamten nicht eine »eheschliessende Trauung«, sondern eben ein »Ehevertrag«, »eine rechtliche Beurkundung der Eheübereinkunft« sei. Diese und andere Rechtsausführungen sind dem Verfasser völlig misslungen. Es ist indessen im besonderen Falle billig, dass dem Verfasser seine Irrthümer nicht weiter vorgehalten werden. Denn er hat selbst auf Grund der von Sohm (Allg. Ev. Luth. K.-Ztg. 1881 Nr. 9) ihm hierin ertheilten Belehrung sich für überzeugt erklärt, »dass die vorgeschlagene Aenderung des § 41 des Civilstandsgesetzes vor dem Urtheil des Rechtsgelehrten nicht bestehen« könne.

Vom Gesichtspuncte der Anforderungen des kirchlichen Lebens endlich hat Oettingen einen Gewissenprotest gegen die obligatorische Civilehe nicht nur nicht erhoben, sondern eben einen solchen durch den Inhalt seiner ganzen Schrift nachdrücklichst ablehnen wollen. Es ist der eigentliche Zweck derselben, mit der Macht der Thatsachen und dem Gewicht der Zahlen den Nachweis eines Aufschwunges des sittlichen und religiösen Gemeinlebens in Deutschland, nicht sowohl »durch Einführung der obligatorischen Civilehe«, als vielmehr »seit der Zeit des allgemein gewordenen Civilstandsgesetzes« zu führen (S. 57). Zu dieser Beweisführung sind in Abschnitt III. (S. 32—46) die statistischen Thatsachen in Betreff der bürgerlichen Eheschliessungen und der kirchlichen Trauungen mit den sich daran knüpfenden Schlussfolgerungen zu Gunsten der obligatorischen Civilehe festgestellt. In Abschnitt IV (S. 47—56) ist die Frequenz der Taufen im Verhältnisse zu den Geburten seit Einführung der obligatorischen Civilehe ziffermässig dargelegt; zu dem Ergebnisse, dass es unrichtig sei, als ob in Folge der Trauunterlassungen auch die Taufe der aus ungetrauten Ehen geborenen Kinder verabsäumt und »ein neues Heidenthum unter uns aufgerichtet« werde. Endlich sind in Abschnitt V. (S. 57—67) die positiv günstigen Symptome des religiös sittlichen Aufschwunges seit



dem Jahre 1876 unter Herbeiziehung eines reichen statistischen Materiales über Ehescheidungen, Wiederverehelichungen Geschiedener, Verminderung der unehelichen Geburten, Legitimirung wilder Ehen, Zunahme der Theologie Studirenden, Vermehrung der kirchlich religiösen Literatur, sowie Erhöhung der allgemeinen Kirchlichkeitsziffer, ausgeprägt in Confirmation, Kirchenbesuch und Abendmahlsbetheiligung aufgezählt. Im Ganzen hat Oettingen nach seiner Angabe (S. 31) gegen 8 Millioneu Geburten und Taufen sowie etwa 1 Million Eheschliessungen in sein Untersuchungsfeld gezogen und für die sich anschliessende Berechnung der Kirchlichkeitsziffer etwa ½ Million Confirmanden und weit über 20 Millionen Communicanten. Ob die statistischen Gruppirungen und Ergebnisse Oettingens falsch oder richtig seien, steht hier noch nicht in Frage und kommt, wie ich schon jetzt als meine Ueberzeugung ausspreche, für die Stellung der evangelischen Kirche zur obligatorischen Civilehe überhaupt nicht in Betracht. Genug, Oettingen will durch den Gesammtinhalt seiner Schrift einen Gewissensprotest der Kirche auch an diesem Puncte nachdrücklich ablehnen.

Gleichwohl hat er sich bedingt hier einem solchen Proteste angeschlossen und hierin liegt seine Irrthumsbegegnung mit Sohm.

In Abschnitt I. (S. 7—18) lässt Oettingen zunächst die Gegner der obligatorischen Civilehe zu Gehör kommen, prüft die Beweggründe für die Agitation derselben und legt die principiellen Gefahren dar, in welchen die Gegner nach seiner Meinung sich mehr oder weniger befinden. Opportunitätsgründe gegen die obligatorische Civilehe erkennt er an. Indessen sei bei allen Mängeln des Gesetzes und seiner Ausführung doch ein »Protest gegen den obligatorischen Character der bürgerlichen Eherechtsordnung vom christlichen und kirchlichen Standpuncte aus nicht gerechtfertigt«. Aber, so schliesst dieser Theil der Ausführungen, — »Anders stände die Sache, und die Agitation hätte dann eine gewisse Berechtigung, wenn das Civilstandsgesetz in der That durch seine nachtheiligen Folgen für das christliche und kirchliche Gesammtleben sich selbst gerichtet hätte. Falls durch diese Staatseinrichtung wirklich, wie vielfach, ohne den Thatbestand

genau zu prüfen, behauptet wird, die Volkssitte untergraben und der Abfall von der christlichen Kirche als eine verderbenschwangere Frucht hervorgerufen worden wäre, so müsste dieselbe coute qui coute fallen, und man sollte die Anstrengungen für die Wiederaufhebung derselben verdoppeln. Dass dem aber nicht so ist, sollen die nächsten Kapitel darthun«.

Wenn Dem nun aber doch so wäre? Wenn die Gegenberechnungen von Dieckhoff, Ritter und einigen Anonymis richtig wären? Oder, wenn in Zukunft der Thatbestand sich änderte? Oder, wenn er, unter dem Einflusse socialer und politischer Wechselfälle nach Jahrgängen und Lustren wechselte und die statistischen Zahlen ein Bild des kirchlichen Lebens in bald aufsteigender, bald absteigender Linie darböten? Dann muss Oettingen, je nach dem Procentsatz seiner Zahlenreihen, mit an der Spitze der Protestler und Agitatoren gegen die obligatorische Civilehe stehen oder Front gegen sie machen. Es trennt ihn an diesem Puncte von jenen kein Princip, sondern eine poröse Scheidewand schwankender und wandelbarer Thatsachen.

Ich versuche in diesem ersten Artikel zunächst die Auseinandersetzung mit Sohm bis zu demjenigen Puncte, an welchem sich die Gedankenwege beider Autoren berühren. Sohm begründet den Gewissensprotest der evangelischen Kirche principaliter aus der angeblichen Identität der Rechtsansprüche von Civilact und Trauung. Unsere Hauptdifferenz bezieht sich auf »das Wesen der Trauung«. Ich schliesse mich in der Entwickelung meiner abweichenden Meinung soweit thunlich Sohms eigener Gedankenfolge, S. 16 ff. des Gutachtens, an.

I.

In dem Ausgangspuncte stimmen wir zusammen. Die evangelische Kirche musste nach Einführung der obligatorischen Civilehe die eheschliessende Bedeutung des Civilacts anerkennen. Die Trauung war als Eheschliessungsact in ihren Augen abgeschafft. Auch das ist thatsächlich richtig, dass alle Parteien, ungeachtet ihrer verschiedenen principiellen Stellungnahme zur Civilehe, in dem Verlangen nach Fortbestand der Trauung neben dem Civilact übereinstimmend waren.

Nur war — und damit scheiden sich die Wege bis fast zum Ende — diese Uebereinstimmung keineswegs »von vorneherein bemerkenswerth«. Sie war vielmehr selbstverständlich. Das Gegentheil wäre unmöglich gewesen. Es offenbarte sich in jener Einmüthigkeit vor Allem das intuitiv richtige Verständniss des deutschen Volkes für das Wesen der obligatorischen Civilehe, welche in ihrer reinlichen Scheidung von Kirche und Staat die religiösen und kirchlichen Ansprüche an die Ehe, wie solche durch die Bedeutung der Ehe und die Natur der Sache sich bestimmen, gar nicht berührt. Es bekundete sich darin weiter das in der Tiefe des evangelischen Volksgewissens gegründete religiöse Verlangen, dass eine irgendwie beschaffene kirchliche Feierlichkeit, wie von Alters her, dem Eheabschluss folge. Selbst christlich indifferente oder positiv widerkirchliche Parteigänger vermochten weder das historische Recht zu leugnen, noch dem Anerkenntniss der rein ethischen Bedeutung einer kirchlichen Ehefeierlichkeit für das Volksganze sich zu verschliessen und konnten also nicht daran denken, die Abschaffung der kirchlichen Trauung zu betreiben. Endlich aber wussten alle überhaupt einsichtigen und tonangebenden Politiker, dass das geltende Staatskirchenrecht die Freiheit der Kirche in dem ihr zukömmlichen Antheil am Ehewesen ohnehin verbürge. Diess schloss vernünftiger Weise jeden Gedanken an staatsgesetzliche Beseitigung der Trauung aus. »Von vornherein bemerkenswerth« war nur das Eine, dass jenes Verlangen nach Beibehaltung derselben im Reichsgesetze seine ausdrückliche Befriedigung fand. Das war mehr schon, als ein blosses Symptom der kirchlich politischen Volksüberzeugung. Das war bereits ein Act des Kampfes selbst, ein Schritt formaler Nothwehr gegen Lüge und Tendenz. Erst nachdem ein Theil des gläubigen und leichtgläubigen Volkes böswillig falsch belehrt worden war, dass durch den Civilact die kirchliche Ehefeierlichkeit überhaupt beseitigt sei, erhielt der nach dem bestehenden Gesammtverhältniss von Staat und Kirche wahrhaft niemals in Streit gezogene Anspruch auf Fortbestand der Trauung durch Einfügung des Kaiserparagraphen eine scheinbare Erfüllung und Rechtsgarantie.

Wenn nun aber nach Sohm's richtiger Voraussetzung von Anfang an allerseits feststand, dass die Trauung trotz

des obligatorischen Civilacts forterhalten werden müsse, so stand zugleich in allen aufrichtig betheiligten Kreisen fest, dass die Trauung nur in einem solchen Sinne forterhalten werden könne, welcher mit dem Inhalte des obligatorischen Civilacts verträglich sei. Andernfalls war die Anerkennung der eheschliessenden Function des Civilacts eine unbedingte und wahre nicht; und das wäre nach Sohm selbst unevangelisch gewesen. In der Allgemeinheit und Bestimmtheit des Verlangens sprach sich also zugleich die gewisse Ueberzeugung aus, dass es möglich sei, einen mit der Bedeutung des Civilacts verträglichen Sinn der Trauung festzustellen, sowie die ehrliche Absicht, lediglich in diesem Sinne sie beizubehalten. Nur auf der unverrückbaren Grundlage dieses Anerkenntnisses begannen nun die Versuche, diesen neuen Sinn der Trauung zu ermitteln und in den Trauformularen zu redigiren. Die Organe des Kirchenregiments und die Synoden wurden hierin unterstützt von Vertretern der Wissenschaft aus Lehr- und Laienstand.

»Aber keine der vielen Antworten hat vermocht, eine allgemein befriedigende Lösung zu geben«. »Alle Versuche, die Trauung in irgend welchem Sinne mit dem obligatorischen Civilact in Einklang zu bringen, mussten nothwendig scheitern«.

Das Erstere ist, so absolut gesprochen, richtig, wiewohl es nichts eben diesen Versuchen eigenthümliches war. Sie theilten ihr Schicksal mit so ziemlich allen wissenschaftlichen Versuchen überhaupt. Insonderheit giebt es Probleme des öffentlichen oder privaten Rechts, welche »eine allgemein befriedigende Lösung« gefunden hätten, nur in geringer Zahl. Aber so wenig die weitverbreitete Befriedigung über eine Entscheidung ein Kriterium für die Congruenz derselben mit der wahren Rechtsüberzeugung des Volkes bilden kann, so wenig ist der Mangel einer solchen ein sofort liquider Beweis, dass der Versuch der Entscheidung »gescheitert« sei. Mit einem relativen Consensus werden sich alle Versuche, grosse Probleme legislativ oder rein wissenschaftlich zu lösen, vorerst begnügen müssen; und unter allen Umständen ist für das Urtheil über die Fixirung einer Rechtsüberzeugung in einem grossen Volke eine längere Beobachtungsfrist erforderlich, als sie für diesen Fall dem Gutachten Sohm's vorangegangen war. Im Uebrigen

aber ist unter den auf die Verhältnissbestimmung von Civilact und Trauung gerichteten »Versuchen« doch wesentlich zu unterscheiden. Sie gehen nach mehreren Classen auseinander. Gegenüber der summarischen Verurtheilung durch Sohm ist es nicht zu umgehen, sie gattungsweise auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen und sich die Umstände ins Gedächtniss zu rufen, unter denen sie dem evangelischen Volksbewusstsein dargeboten wurden.

Innerhalb einer ersten Classe gingen die Ansichten über den neuen Inhalt der Trauung zwar weit auseinander und haben in dem Angebote verschiedener Trauformulare ihren Ausdruck gefunden. Aber sie stimmten sämmtlich in der offenen und entschiedenen Ablehnung eines sich ausschliessenden Gegensatzverhältnisses von Civilact und Trauung überein. Es waren wesentlich drei Typen, welche sich im Rahmen dieser Classe von Lösungsversuchen feststellten. Die kirchliche Trauung ist Act der Benediction der Ehe, nachdem die Copulation auf den Civilact überging; so Friedberg u. A. Die kirchliche Trauung bleibt, was sie ursprünglich war, thatsächliche Ehevollziehung nach vorausgegangener ausserkirchlicher Eheschliessung; so Sohm u. A. Die kirchliche Trauung wird feierliche Darstellung der göttlichen Ehestiftung, also eine rein religiöse Ergänzung des bürgerlichen Eheschliessungsacts; so Scheurl u. A. Um diese Grundauffassungen gruppirte sich eine grosse Anzahl von mehr oder weniger beachtenswerthen Varianten. Sie wurden auch in den neuen landeskirchlichen Eheordnungen positiv rechtlich, allein oder in Parallelformularen, zur Geltung gebracht. Der ersten Verhältnissbestimmung entsprach die Consequenz, dass die Traufragen nicht eine Willenserklärung in Bezug auf die Eingehung der Ehe, sondern lediglich eine solche in Bezug auf die christliche Führung der Ehe hervorzurufen bestimmt sein konnten und dass das in dem Ja der Eheleute abgelegte Gelübde der christlichen Eheführung nun den »Segen« oder die »Weihe« der Kirche empfing. Der zweiten Meinung entsprach die unveränderte Beibehaltung der Trauformulare, welche jetzt lediglich ihren ursprünglichen Sinn zurückerhielten. Es musste trotz des vorangegangenen Civilacts gefragt werden, ob die zu Trauenden »in den Ehestand treten« wollten? Denn damit sollte

nur eine Willenserklärung über den Beginn der Thatsächlichkeit der Ehe hervorgerufen werden. Folglich waren die Eheleute nach wie vor »zusammenzusprechen«. Dieses Zusammensprechen bedeutete nicht die Copulation zur Ehe, sondern diejenige Handlung des Trauenden, wodurch er die Ehevollziehung zu bewirken, d. h. die Eheleute thatsächlich mit Gottes Wort in den Ehestand einzusetzen hat. Auch der dritten Auffassung sollte vollkommen nur die Form des Zusammensprechens genügen, »weil mittelst ihrer es den Eheschliessenden zum vollen Bewusstsein gebracht und vergewissert werde, dass die Ehe göttliche Zusammenfügung sei«. Indessen schon die Form des »Bestätigens« vermochte dieser Auffassung annähernd gerecht zu werden. Diese und ihnen verwandte Versuche, das Verhältniss von Civilact und Trauung zu bestimmen, haben zumeist von der Hand der Autoren selbst noch Veränderungen in Form oder Inhalt, Erweiterungen oder Vertiefungen erfahren. Aber in allen Entwickelungsstadien blieb ihnen gemeinsam die Anerkennung der allein eheschliessenden Function des Civilacts und die Ablehnung der Vorstellung, als ob durch die Trauung ein zum Zustandekommen des Rechtsverhältnisses der Ehe nothwendiges Moment erst noch bewirkt und gegeben werden solle.

In keinem dieser Versuche habe ich eine richtige oder wenigstens genügende Lösung des Problems zu finden vermocht. Aber ich muss doch anerkennen, dass eine mögliche Lösung in jedem insoferne geboten war, als keiner eine Inhaltscollision und ein rechtliches Gegensatzverhältniss zwischen bürgerlichem und kirchlichem Act statuirte. Widerspruch freilich erfuhren und forderten sie alle, und das allgemeine Rechtsbewusstsein des evangelischen Volkes war weit entfernt davon, sich alsbald bestimmt für die eine oder andere Lösung entscheiden zu können. »Gescheitert« waren die Versuche darum nicht. Es war durch die Thatsache des weit verbreiteten Widerspruchs und die Divergenz der Meinungen nicht die Hoffnungslosigkeit, jemals zu einer befriedigenden Lösung gelangen zu können, documentirt. Die Wahrheit bot keiner. Werthvolle Beiträge zur Wahrheit waren sie alle. Nicht zum Geringsten Sohm's eigener Versuch, den er selbstverleugnend nun schlechthin preisgeben zu müssen glaubt. Dem ersten

praktischen Bedürfniss der evangelisch-christlichen Gemeinden war überdiess durch jene Lösungsversuche genügt. Die Gemeinden waren im Wesentlichen bei ihren alten Trauformularen erhalten und die Eheschliessenden nicht verhindert, Gott zu geben, was Gottes ist. Die theoretische Erkenntniss war für das Grosse Ganze von untergeordnetem Werth und konnte vorläufig ohne Gefahr für Kirche und Christenthum der dem allgemeinen Tummelplatz der Meinungen entrückten Discussion der Sachverständigenkreise anheimgestellt bleiben. Legte man aber auf die Popularisirung jener Erkenntniss Gewicht, so konnte doch die Stellungnahme zu der für das Einzelgewissen Himmel und Erde umfassenden Frage billigerweise nicht als die That eines Augenblicks erwartet werden. Auch nach Verlauf von fünf Jahren konnte der Werdeprocess des allgemeinen Volksrechtsbewusstseins in unserer Frage noch nicht vollendet sein. Er wird sich mit der von Sohm geforderten Allgemeinheit überhaupt nie vollenden. Der Querdurchschnitt durch eine, wie sehr auch immer als authentisch anerkannte »allgemeine« Rechtsüberzeugung weist doch in jedem Zeitalter Fracturen und Lücken auf. Es kommen aber ganz im Besonderen gewisse Momente in Betracht, welche dieses Falles die Fixirung einer leidlich allgemeinen Rechtsüberzeugung im evangelischen Volke erschwert oder verhindert haben.

Vor Allem schon die Zeitlage, in welcher dem Volke die Bildung einer Meinung über das Verhältniss von Civilact und Trauung zugemuthet war. Der preussische Staat lebte in einem häuslichen Kriege mit der katholischen Kirche. In zeitlichem und ursächlichem Zusammenhange mit ihm geschah die Einführung der obligatorischen Civilehe in Preussen und darnach im Reich. So erschien sie, was sie keineswegs war und später noch einmal genauer zu prüfen sein wird, als eine Aggressivaction des Staats. Die in dem kirchenpolitischen Kampf mit Eifer und Geschick gelenkte Volksüberzeugung war in weiten Kreisen praeoccupirt. Für die von Anfang an auf Seiten der principiellen Gegnerschaft Stehenden war die Frage nach dem Verhältniss von Civilact und Trauung überhaupt nicht dringend. Sie wollten sich gar nicht definitiv mit der obligatorischen Civilehe eingerichtet haben. Betrachtete und betrieb man seit der Stunde ihrer

Einführung die Wiederaufhebung derselben nur als Frage der Zeit, so war die Aneignung einer Meinung darüber, welchen Inhalt unter der Voraussetzung ihres Fortbestandes nunmehr die kirchliche Trauung einnehme, für die also gestimmten Volkskreise naturgemäss erschwert. Auch war die Einführung der obligatorischen Civilehe von einem Unterlassungsfehler der meisten Staaten begleitet, der in seinem Einfluss auf das allgemeine Urtheil über dieselbe keineswegs unterschätzt werden darf. Die zögerliche und ängstlich berechnende Weise, in welcher das Entschädigungsgeschäft für den Ausfall an Stolgebühren betrieben wurde und das theils negative, theils ungenügende Ergebniss desselben musste in weiten Kreisen, und zwar nicht bloss der zunächst betheiligten Geistlichkeit, verstimmend wirken. Fähigkeit und guter Wille, unbefangen die Thatsache der obligatorischen Civilehe hinzunehmen und sich hiernach mit der kirchlichen Trauung einzurichten, waren für viele von vornherein auf eine unsäglich harte Probe gestellt. Es war durchaus in der Natur der Sache gelegen, dass man sich eine Maassregel doppelt kritisch auf ihre Nothwendigkeit und Berechtigung besah, welche zugleich eine schwere und dauernde Schädigung der ohnehin unzureichlichen Competenzen der evangelischen Geistlichkeit und damit eine Schmälerung des Kirchenvermögens überhaupt nach sich zog. Nur zwei oder drei Staaten haben nach dem Vorgange Mecklenburgs (vgl. die Landesherrl. Verordn. v. 13. März 1876, den Wegfall von Stolgebühren und den zur Abfindung dafür zu begründenden Kirchenfonds betr., Allg. Kirchenbl. 1877 S. 126 ff.) in dieser Beziehung ganz und voll ihrer Pflicht genügt, mit derjenigen Weitherzigkeit, welche die Grösse des Ereignisses forderte und mit dem Bewusstsein, damit nicht bloss eine Rechtspflicht zu erfüllen, sondern auch eine geschichtliche Dankesschuld an die Kirche abzutragen.

Aber ungleich schwerer, als die materielle Interessengefährdung durch den Staat fiel die von den staatsabsolutistischen Kirchenpolitikern mit Leidenschaft betriebene Verletzung der Kirchenfreiheit für unsere Frage in's Gewicht. Ich meine vor Allem das stürmische Drängen auf Abänderung der Trauformulare, insbesondere die Angriffe auf das vieler Orten begehrte Zusammensprechen der Eheleute durch

die Kirche. Diese Angriffe wirkten herausfordernd und störend auf den ruhigen Gang der Entwickelung selbst dann, wenn die Staaten es unterliessen, den ihnen verfassungsmässig möglichen Einfluss auf die evangelische Kirche zu einem Zwang in dieser Richtung zu missbrauchen. Die vorläufig wenig veränderte Beibehaltung der Trauformulare wurde keineswegs bloss von kirchlichen Heissspornen, von Verächtern des Staatsgesetzes und von principiellen Gegnern der obligatorischen Civilehe verlangt. Das Verlangen wurde ernsthaft auch von solchen gestellt, welche von Anfang an fest entschlossen waren, weder durch stillschweigende Vorbehalte noch durch geschraubte und zweideutige Wortfassungen die eheschliessende Bedeutung des Civilacts irgendwie verdunkeln zu lassen. Und diese gerade hatten für die Anfangszeit, in welcher Gelehrte so wenig wie Ungelehrte in der Verhältnissbestimmung von Civilact und Trauung sich völlig zurecht zu finden wussten, einen guten und gerechten Stützpunct für ihren Conservatismus in der Anweisung der Apologie (Hase, l. symb. p. 214): »Et tamen usum libertatis, (der Freiheit nämlich, die nicht im Worte Gottes geordneten liturgischen Ceremonien im Wege der Kirchengesetzgebung zu ändern) in his rebus moderandum esse docemus, ne imperiti offendantur et propter abusum libertatis fiant iniquiores verae doctrinae evangelii, neve sine probabili causa mutetur aliquid in usitatis ritibus, sed ut propter alendam concordiam serventur veteres mores«. Eine probabilis causa, die Form des Zusammensprechens aufzugeben, lag damals so wenig vor, wie jetzt. Doch diess steht hier noch nicht in Frage. Jedenfalls war die Angelegenheit der nun nothwendig werdenden Veränderungen der Trauordnungen eine dergestalt rein innerkirchliche, dass zu deren Beeinflussung und Entscheidung das Forum des Staates nicht angerufen werden durfte. Es war dem Staat ein völlig ungerechtfertigter Eingriff in die Kirchenfreiheit zugemuthet, wenn seine Intervention zur Beseitigung der älteren Trauformulare unter Anderem namentlich deshalb gefordert wurde, weil ihr Gebrauch den »Irrthum« erwecken konnte, als ob die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe noch keine wahre und vollkommene Ehe sei. Die Möglichkeit eines Irrthums, welcher gefährlich für das Staatsansehen werden konnte, lag nicht vor. Gegen-

über denjenigen Unterthanen, welche über Wirkung und Bedeutung des Civilacts überhaupt sich keine Gedanken machten, waren Vorkehrungen zur Verhütung von Missverständnissen nicht möglich; gegenüber denjenigen, welche die Rechtskraft des Civilacts für sich nicht anerkennen wollten, waren sie wirkungslos; gegenüber den Verständigen und Nachdenklichen aber waren sie überflüssig. Leute letzterer Art durften und mussten die Redactoren der Trauformulare voraussetzen. Von jedem heirathsfähigen, d. h. erwachsenen und gesunden Deutschen, war anzunehmen, dass er seit dem 1. Januar 1876 inne geworden war, eine ausserhalb des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geschlossene Verbindung sei keine Ehe und jede darin geschlossene Verbindung sei eine wahre und vollkommene Ehe. Die Trauformulare im Zusammenhang mit den veröffentlichten Trauordnungen, Kirchenzuchtsgesetzen, Ansprachen an die Gemeinden u. dgl. enthielten überdiess die unzweideutigsten Aufklärungen darüber, dass des Zusammensprechens ungeachtet der Civilact der allein entscheidende Act für die Schliessung der Ehe sei. Zugegeben aber auch, dass gleichwohl jener Irrthum noch möglich gewesen sei, so war es doch nicht an der Kirche, mit ihrer Liturgie für dessen Beseitigung einzustehen. Man muss wohl unterscheiden. Absichtliche Irrthumserregung durch einen Geistlichen oder Benutzung eines bestehenden Irrthums in fraudem legis stand und steht unter dem Strafgesetz. Blosse Verhütung aber von falschen Vorstellungen über die Bedeutung eines Staatsgesetzes — denn darum allein handelte es sich —, war nicht Rechtspflicht der Kirche und ihrer Diener. Diese lag zunächst im Interesse und in der Aufgabe des Staates selbst. Mit seinen Mitteln hatte er dafür zu sorgen. Die kirchliche Ehefeier durfte er nicht als Mittel für seine Zwecke gebrauchen wollen. In der Beibehaltung des Zusammensprechens am Altare lag so wenig eine Auflehnung gegen die Vollwirksamkeit des Staatsgesetzes, wie in dem Vorhalte des Gebotes »Du sollst nicht tödten« von der Kanzel eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die staatlich geordnete Militärdienstpflicht.

Solche Erwägungen mögen vom Standpuncte der Gegenwart ziemlich überflüssig erscheinen. Für das Verständniss

des inneren Entwickelungsganges der Volksmeinungen über das Verhältniss von Civilact und Trauung aber dürfen sie nicht bei Seite gelassen werden. Durch das aufdringliche Verlangen nach Beseitigung des Zusammensprechens wurde von vorne herein Unruhe in die Lösung der Frage gebracht. Je kategorischer von der einen Seite die Concession an den Staat gefordert wurde, um so entschiedener ward nun von der anderen Seite die Freiheit der Kirche entgegengesetzt. Die Uebertreibungen dort rächten sich durch Uebertreibungen hier. Denn das wurde nun eben das Verhängnissvolle, dass von den Vertretern der Kirchenfreiheit jetzt nicht mehr bloss das Recht der Kirche auf unveränderte Beibehaltung des Zusammensprechens in Anspruch genommen, sondern dieses in eine Pflicht der Kirche umgesetzt und behauptet wurde, nur in und mit dieser Form sei die Trauung in ihrem wahren Sinne aufrecht zu erhalten. Wer die damalige Tages- und Brochürenliteratur der Frage überblickt, gewinnt den Eindruck, dass dem evangelischen Volke das ganze tiefe und weitumfassende Problem über den Antheil von Staat und Kirche am Ehewesen zusammengeschrumpft war in die kümmerliche Formel: Zusammensprechen oder nicht Zusammensprechen. Mit diesem schien die Hoheit des Staates sicher gestellt, mit jenem die Freiheit der Kirche gerettet. Nun war nicht bloss der Horizont der Beurtheilung eingeschränkt, sondern auch die Verwirrung der Volksüberzeugung vollständig gemacht. Dass zur Schonung der kirchlichen Sitte die Formel des Zusammensprechens beibehalten werden könne und dürfe trotz des vorangegangenen Civilacts und bei aller Ehrerbietigkeit gegen das Staatsgesetz, das konnte der schlichteste Volksverstand begreifen, ohne sich dabei in verwirrende Reflexionen über die logische oder geschichtliche Exactheit des Trauformulars zu verirren. Dass aber diese Formel beibehalten werden müsse, und jetzt erst recht beibehalten werden müsse, weil man im Civilact »nur« das Rechtsband der Ehe geschlossen habe oder auch aus anderen Gründen, das musste dem schlichten Volksverstand allerdings unbegreiflich sein.

Die ruhigen und sachgemässen Darlegungen der Kirchenregimentsbehörden (u. v. a. vgl. namentlich den Erlass des Consistoriums zu Cassel, Allg. K.-Bl. f. d. ev. Deutschl. 1875,

S. 420 ff.) erwiesen sich nicht als genügendes Gegengewicht. Sobald das Panacee des Zusammensprechens nicht geboten wurde, erhob sich ein Sturm der Entrüstung wegen Preisgabe der kirchlichen Trauung. Unter Deckung einer gehaltreichen Oppositionsliteratur entwickelte sich eine fieberhafte Thätigkeit in weiten Kreisen der Geistlichen, kirchlichen Conferenzen und der Synoden aller Ordnungen für Beibehaltung der Trauformulare, weil ohne sie die Handlung in der Kirche eine Trauung überhaupt nicht mehr sei. Vor Allem war es Sohm's so überaus anregendes und verdienstvolles Buch über das Recht der Eheschliessung, das diesem Verlangen einen nachhaltigen Stützpunct gab. Die Resultate wurden acceptirt, ohne dass die Mehrzahl der Acceptanten in der Lage war, die historische Begründung kritisch zu würdigen. Wichtige Glieder des Geschichtsbeweises wurden durch spätere Forschungen aus der Kette der Beweisgründe wiederum ausgelöst. Das Resultat blieb in der allgemeinen Meinung bestehen. Nichts so sehr, als jener Dualismus der Auffassungen in den amtlichen Aeusserungen der Kirchenregimentsbehörden und der Stellungnahme von Pfarrern und Synoden hat die ruhige und selbstthätige Meinungsbildung über das Verhältniss von Civilact und Trauung im evangelischen Volke verhindert. Das Kirchenregiment hatte ausgesprochen, in der Civilehe werde Nichts gefordert, was Christen zu thun beschwerlich werde und hatte, vielleicht nicht ohne allzugrosse Nachgiebigkeit gegen den Staat, die Trauformulare geändert. Diejenigen, auf deren Urtheil das Volk in den kirchlichen Fragen des täglichen Lebens das grösste Gewicht zu legen gewöhnt war, bekämpften die Civilehe und traten dafür ein, es müsse von Gott und Rechtswegen die alte Form der Trauung beibehalten werden. Manche gingen auch wohl so weit, dass sie trotz des kirchengesetzlich geänderten Trauformulars die ältere Agende in die Trauungshandlung einschmuggelten. Kein Wunder, wenn sich unter der verwirrenden Concurrenz aller dieser Momente die Meinungen nur schwer zurechtzufinden, geschweige denn festzustellen vermochten. Ueber alle diese Thatsachen, welche die ebenmässige Entwickelung der Volksüberzeugung ausschlossen, kann nicht hinweggegangen werden mit der kühlen Registratur: »Aber keine der

vielen Antworten hat vermocht, eine allgemein befriedigende Lösung zu geben.«

Eine zweite Versuchsclasse, das Verhältniss von Civilact und Trauung zu bestimmen, ist repräsentirt durch die in der Denkschrift des Ausschusses der Allgemeinen Lutherischen Conferenz zum Ausdruck gebrachte Meinung, dass der Civilact Schliessung der »rechtlich gültigen Ehe« (»Eingehung einer Ehe überhaupt«) und die Trauung »der Act der Initiation für die christliche Ehe als solche« sei. Die Traufragen waren hiernach nicht auf die Erklärung des Eheschliessungswillens schlechthin, sondern darauf zu richten, ob die Eheleute »in den Stand christlicher Ehe treten« wollten und diese waren folgeweise nicht mehr »einfach zusammenzusprechen«, sondern »als christliche Eheleute zusammenzugeben«. Diese Ansicht variirte sich in einer weitverbreiteten Volksauffassung, weitverbreitet auch unter der Geistlichkeit (vgl. z. B. die Thesen der preuss. Augustconferenz von 1875, beschlossen von etwa 600 Geistlichen der preuss. Landeskirche), zu der Vorstellung, dass der Civilact »die bürgerliche Eheschliessung«, die nachfolgende Trauung aber »die christliche Eheschliessung« sei. Beide Formulirungen, wiewohl mit einander verwandt, drücken doch im Wesen der Sache einen sehr verschiedenen Gedanken aus. Denn die Eisenacher Denkschrift behandelt Schliessung und Initiation der Ehe nicht als gleichbedeutende Begriffe. Daher sind auch beide in Dem, was sie für die Verhältnissbestimmung von Civilact und Trauung geleistet haben und leisten können, sehr verschieden zu beurtheilen. In der ersteren Formulirung, so wie sie im Zusammenhalte mit den Ausführungen des Ausschusses der Allg. Luth. Conferenz selbst verstanden sein will, ist der meines Erachtens unabweisliche und richtige Grundgedanke enthalten, dass bei der Verhältnissbestimmung von Civilact und Trauung die Antithese von »christlicher« und »nicht christlicher Ehe« gar nicht entbehrt werden kann. Nur erscheinen die Begriffe selbst in der Denkschrift zu eng gefasst und sind irrthümlich auf den Gegensatz von »Schliessung und Initiation« der Ehe bezogen. Denn hiernach müsste die Schliessung der Ehe an sich unchristlich sein und diese christlich erst werden durch die Initiation mittelst der Trauung. Aber an jenen Grundgedanken bleibt sicherlich jeder

auf dem Boden des geltenden Rechtes sich bewegende Orientirungsversuch über das Wesen der Trauung gebunden. Es wird im Folgenden darauf zurückzukommen sein. Die Ansicht der Denkschrift steht den Trauordnungen der Gegenwart näher, als diess im Allgemeinen angenommen wird. Sie hätte auch zu ihrer Zeit schon weitere Anerkennung gefunden, würde sie nicht alsbald mit der aussichtslosen Variante »christlicher und nichtchristlicher oder bürgerlicher Eheschliessung« identificirt worden sein. Auch Sohm hat mit Bezug auf die Denkschrift diese Identificirung in der Einleitung seines Buches über die Eheschliessung vollzogen. Er erkennt an: »Der Ausdruck »Schliessung« der Ehe ist vermieden«. Aber er unterstellt: »Doch sollen die gebrauchten Ausdrücke »Initiation und Eingehung« sicher nichts Anderes bedeuten«. Damit war dann allerdings auch das Urtheil über die erstere Meinung gesprochen. Denn das ist gewiss: »Dieselbe Ehe kann nicht zweimal geschlossen werden, so wenig, wie dieselbe Sache zweimal geschenkt werden kann«. Dieser Versuch, das Verhältniss von Civilact und Trauung zu bestimmen, musste also in der That »nothwendig« an den Elementen der Logik scheitern. Wenn Sohm gleichwohl diese Annahme für »die noch immer vorherrschende Meinung« hält, dann ist diess nur ein neuer Beweis, dass alle anderen Lösungsversuche nicht schon deshalb als gescheitert zu betrachten waren, weil sie nicht »allgemein befriedigten«.

In einer dritten Classe von »Versuchen« endlich concurriren diejenigen, welche es zu dem Ergebnisse eines sich ausschliessenden Gegensatzverhältnisses von Civilact und Trauung gebracht haben. Dahin gehören alle Varianten über ein in Gottes Wort begründetes Gegensatzverhältniss beider. Dahin gehört auch die neueste aus den Rechtsansprüchen beider Acte abgeleitete Verhältnissbestimmung von Sohm.

Alle Versuche, sagt Sohm, die Trauung in irgend welchem Sinne mit dem obligatorischen Civilact in Einklang zu bringen, mussten nothwendig scheitern, »weil die Unmöglichkeit der Vereinigung in der Sache selber begründet ist«. »Denn was ist das Wesen der Trauung?« »Das thatsächliche Wesen der Trauung ist, dass von den Ehebegehrenden vor dem Geistlichen eine Erklärung ihres Ehewillens abgegeben

wird, und dass auf diese Erklärung eine Bestätigung dieses ihres Ehewillens durch den Geistlichen erfolgt«. »Diese Handlung kann unmöglich als eine Handlung bloss religiösen Inhalts gedeutet werden.« »Es ist eine Handlung von rechtlicher Wirkung, welche von dem Geistlichen, sei es durch Zusammensprechen oder Segnen oder Bestätigen, im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen wird.« »Das Wesen der kirchlichen Trauung, und zwar gerade in dem Sinne, in welchem sie heute im Volke lebt, ist, dass sie die kirchliche Bedingung der rechtlichen Vollkommenheit des Ehebandes darstellt.«

Was Sohm hier in mehreren kurz aufeinander folgenden Sätzen als »Wesen« der Trauung beschreibt, enthält in Wahrheit zwei grundverschiedene Dinge. Den Inhalt der Trauungshandlung, d. h. der Thätigkeit des Trauenden und der zu Trauenden, und die kirchengesetzliche Bedeutung, welche der Trauung in ihren einzelnen Theilen und als ganzer im Gebiete der rechtlichen Ordnung der gottesdienstlichen Functionen zukömmlich ist. Beides steht nicht in demjenigen Causalverhältniss, welches Sohm dafür angenommen hat. So ist zwar die Taufe Sacrament und die Taufhandlung ihrem Inhalte nach ein rein religiöser Act. In der kirchengesetzlichen Ordnung aber stellt sie den Act des Eintrittes in die Kirchengemeinschaft und somit eine der rechtlichen Bedingungen der kirchlichen Mitgliedschaft dar. Sie hat rechtliche Bedeutung, ohne inhaltlich Rechtshandlung zu sein. Nach der Amalgamirung von Sohm, die er bei dem »Wesen« der Trauung unbedenklich vollzogen hat, muss man sagen, das Wesen der Taufe besteht darin, dass sie eine Handlung von rechtlichen Wirkungen in Bezug auf den Eintritt in die Kirchengemeinschaft und die kirchliche Mitgliedschaft ist. Aehnlich verhält es sich mit dem Sacramente des Abendmahls. Die Feier des Abendmahls ist eine Handlung von rein religiöser Substanz. Aber rechtliche Bedeutung hat sie gleichwohl. Die geflissentliche Verachtung des Sacraments hat, anderer Rechtswirkungen nicht zu gedenken, regelmässig die Folge des Selbstausschlusses von der Wählbarkeit zu kirchlichen Gemeindeämtern u. dgl. mehr. In diesen Rechtswirkungen wird aber nicht das »Wesen« des Sacraments des Abendmahls dargestellt. So hätte Sohm auch nicht sagen

sollen, dass das Wesen der Trauung durch ihre rechtlichen Wirkungen dargestellt wird und dass sie um dieser Wirkungen willen keine Handlung von »bloss« religiösem Inhalte sei. Denn wenn es auch richtig wäre, dass die Trauung »die kirchliche Bedingung der rechtlichen Vollkommenheit des Ehebandes darstellte«, so würde doch damit noch nicht ausgeschlossen sein, dass sie substantiell eine rein religiöse Handlung ist. Und umgekehrt giebt es für die Bestimmung der kirchengesetzlichen Bedeutung der Trauung einen »durch den Inhalt der Trauungshandlung vorgezeichneten Standpunct« keineswegs. Beide Momente erklären sich einander, stehen sich aber in völliger Selbstständigkeit gegenüber.

Die reinliche Scheidung von »Inhalt« und »kirchengesetzlicher Bedeutung« der Trauung halte ich geradezu für den Schlüssel zur Erkenntniss ihres »Wesens«. Ihrem Inhalte nach ist die Trauung ein rein religiöser Act. Nach ihrer kirchengesetzlichen Bedeutung ist sie ein Act von ausgeprägt rechtlichem Charakter. Ihr Wesen ist ein gemischt religiös rechtliches.

Die Erkenntniss des Wesens der Trauung wird überdiess von Sohm verhüllt durch einen Fehler der wissenschaftlichen Methode, auf den schon Bierling (a. a. O. 292, 293) hingewiesen, dem er aber eine viel zu geringe Bedeutung beigemessen und dessen irreführende Consequenzen er schonend übersehen hat. Wollte Sohm den Widerspruch der heutigen Trauung mit dem Civilact aus dem Wesen der ersteren beweisen, so musste er ausgehen von dem im geltenden Rechte, in den kirchlichen Eheordnungen der Gegenwart sich findenden Trauungsbegriff. Statt dessen stellt Sohm einen Normalbegriff der Trauung »nach der gemeinen Ueberzeugung«, welche, wie sich ergeben wird, in höchst zweifelhaften Trägern vertreten ist, auf. Jede Incongruenz in der Auffassung der letzteren mit den Ansprüchen des Reichscivilstandsgesetzes gilt dann als Widerspruch zwischen Civilact und Trauung. So ist freilich ein Widerspruch »leicht gezeigt«. Aber das Wesen der Trauung bestimmt sich weder durch die Renitenz unevangelischer evangelischer Geistlichen noch durch die Sentimentalität neuvermählter Ehefrauen, sondern allein durch das Gesetz der Kirche. Dieses aber ergiebt einen mit dem

Civilact harmonischen Trauungsbegriff. An einem einzigen Puncte, an welchem ein Widerspruch zu bestehen scheint (S. u. III) löst sich dieser in die Wahl eines nicht geschickten Ausdruckes für einen an sich unverfänglichen Gedanken auf.

II.

Es fragt sich zunächst um den Inhalt der Trauung.

Zwei Erklärungen sind es, die nach Sohm »das thatsächliche Wesen« der Trauungshandlung bilden. Eine Erklärung der zu Trauenden (Sohm sagt: »der Ehebegehrenden« und geht dabei von der Unterstellung aus, dass die zu Trauenden kirchlicher Seits noch nicht als Eheleute angesehen würden) und eine darauf erfolgende Erklärung des Geistlichen. Beide Erklärungen sind auf denjenigen Inhalt, welchen die kirchlichen Eheordnungen ihnen gegeben haben, zu untersuchen.

Zum Ersten: die Erklärung der zu Trauenden.

Sie ist, sagt Sohm, die Erklärung des »Ehewillens«. Mit der Wahl des Wortes bin ich einverstanden. Um so lieber, als in der ganzen Controverse um Worte schon viel zu viel verhandelt worden ist. Nicht mit dem darein gelegten Sinn. Ehewille, erklärt Sohm alsbald wie selbstverständlich und darum nur in Parenthese, ist »der Eheschliessungswille«. Das eben ist er nicht. Dann nämlich nicht, wenn man die Erklärung der zu Trauenden so benennen will. Will man die Erklärung der Verlobten vor dem Standesbeamten »Ehewille« nennen, dann ist Ehewille in erster Linie allerdings Eheschliessungswille, wiewohl auch dieses nicht allein; er ist auch hier zugleich Eheerfüllungswille. Aber der Trauungs-Ehewille ist niemals Eheschliessungswille. Staatsgesetzlich und kirchengesetzlich ist diess absolut ausgeschlossen. Staatsgesetzlich durch die §§. 41, 52 und 67 des Civilstandsgesetzes. Kirchengesetzlich durch alle geltenden evangelischen Trauordnungen, welche sich ausnahmslos mit der Bestimmung einführen, dass die Trauung die rechtsgültig geschlossene Ehe zur Voraussetzung hat. Diese Bestimmungen sind so einfach und klar, dass sich nichts daran deuteln und davon wegdisputiren lässt. Wo und wie immer der Geistliche den Anforderungen von Staats- und Kirchengesetz entsprechend zur Trauung schreitet,

ist in seiner auf Erklärung des Ehewillens gerichteten Frage die Ehe als geschlossen, der Eheschliessungswille als consumirt vorausgesetzt. Frage und Antwort müssen sich decken. Ueber die gesetzliche Voraussetzung der Frage greift die Antwort der zu Trauenden unmöglich hinaus. Die auf die Frage folgende Erklärung des Ehewillens ist also gesetzlich nicht Erklärung des Eheschliessungswillens, ist keine Wiederholung der vor dem Standesbeamten abgegebenen Erklärung mit blossem Wechsel von Scenerie und Garderobe. Ich lege darauf auch gegenüber den neuesten Ausführungen von Scheurl, (gem. deutsches Eherecht, S. 107) besonderes Gewicht. Eine Wiederholung der Consenserklärung könnte die Kirche zwar gewiss anordnen, ohne in Widerspruch mit dem Civilact zu treten. Aber sie hat es thatsächlich nicht gethan; und, wie mir scheint, aus gutem Grunde. Es hat keinen verständlichen Sinn, zu erklären, dass man die Ehe schliessen will, nachdem man die Ehe geschlossen hat. Eine Wiederholung der Consenserklärung ist weder durch ein objectiv kirchliches Interesse, noch durch das subjectiv religiöse Bedürfniss der Eheleute gerechtfertigt. Der Trauungsehewille ist weder ursprünglich noch wiederholungsweise der Eheschliessungswille.

Der positiven Inhaltsbestimmung des Trauungsehewillens tritt man zweckmässig dadurch nahe, dass man sich an den Inhalt derjenigen Ehewillenserklärung erinnert, welche in Gemässheit des §. 52 des Civilstandsgesetzes zu erfolgen hat und zeitlich allemal vor der Trauung schon erfolgt ist. Denn es ist gewiss, dass unsere Trauordnungen sorgfältig und gewissenhaft auf den Inhalt dieser Erklärung Rücksicht genommen und vermieden haben, durch den Inhalt der Traufragen die Eheleute in Conflict mit der Logik oder ihrem Gewissen zu versetzen.

Die Erklärung der Verlobten vor dem Standesbeamten hatte zum Inhalt, dass »sie die Ehe mit einander eingehen wollen«. Die Ehe mit einander eingehen wollen heisst, unterschiedslos in alle diejenigen Gemeinschaftsverhältnisse mit und zu einander treten wollen, welche der Begriff der Ehe erfordert. Da wird nicht unterschieden zwischen der Ehe als Rechtsverhältniss und Thatverhältniss, es wird keine einzelne Seite der Gemeinschaft herausgegriffen oder ausgenommen. Die Erklärung

umfasst die Totalität der Gemeinschaft, die Gemeinschaft des Lebens, des Rechts und des Geschlechts. Sie erschöpft mit einem Worte den Begriff der Ehe. Und zwar verbotenus denjenigen Begriff, welchen die bürgerliche Rechtsordnung und die Gesetze des Staates damit verbinden. Es erklären die Verlobten, die Ehe mit einander eingehen zu wollen im Umfange aller derjenigen Rechte und Pflichten, welche die Staatsordnung mit dem Eheverhältniss verbindet. Diese aber verbindet damit nicht bloss Rechte und Pflichten im staatlich juristischen Sinne, d. h. mittels staatlichen Zwanges realisirbare Rechte und Pflichten, sondern auch rein sittliche Rechte und Pflichten, solche, die sie selbst als dem wahren Begriff der Ehe entsprechend zwar anerkennt und deshalb auch zum Ausdruck bringt, sie als Norm des Verhaltens der Eheleute declarirt (wie die eheliche Treue und Liebe in ihren positiven Aeusserungen u. A.), zu deren Realisirung sie aber keinen Vollstreckungszwang in Aussicht stellt, theils weil es sich dabei um nicht erreichbare Willensrichtungen der Eheleute handelt, theils weil der Eintritt der staatlichen Zwangsvermittelung das auf der Freiheit beruhende Wesen der Ehe schädigen würde. In dieses, auf der göttlichen Schöpfungsordnung unwandelbar beruhende, aber durch den Staat und seine Gesetzgebung in einer Reihe von Rechtssätzen oder Verhaltungsnormen im Umfang seiner Bedürfnisse und Zwecke näher ausgeprägte Institut der Ehe erklären die Verlobten eintreten zu wollen. Ihre Erklärung ist Erklärung des Eheschliessungs- und Eheerfüllungswillens. Der Vollbegriff des ersteren schliesst den letzteren mit ein. Es ist unmöglich oder jedenfalls sachwidrig, den einen vom anderen zu trennen. So wenig einen Vertrag schliessen heisst, erklären, dass der Vertrag bestehe, aber unerfüllt bestehe, so wenig heisst eine Ehe schliessen erklären, dass die Ehe bestehe, aber nicht erfüllt werde. Würde der Eheschliessungswille erschöpft sein mit der Erklärung, dass fortan zwischen den Verlobten die Ehe bestehe, so würde die aus der Eheschliessung sich ergebende rechtliche Gebundenheit einzig und allein die sein, bis zur Auflösung dieser Ehe keine weitere Ehe zu schliessen. Aber die rechtliche Gebundenheit reicht bekanntlich weiter und tiefer. Mindestens und nothwendig begründet die Eheschliessung Namens- und Standes-

gemeinschaft, eheliche Pflicht, Verbot des Ehebruchs, Alimentationsverbindlichkeiten und regelmässig Erbrechte und anderes mehr. Aus der »bejahenden Antwort« der Verlobten werden, da sie sich damit der gesammten staatlichen Ehenorm unterworfen haben, die Rechte und Pflichten des Eheverhältnisses abgeleitet. Wie viel oder wenig dann nachher von diesen Rechten und Pflichten thatsächlich erfüllt wird oder unerfüllt bleibt, ist für den Gehalt der Erklärung selbst ohne Gewicht. Die Erklärung des Ehewillens ist eine in jedem Sinn unbedingte, ohne objectiven und subjectiv wirksamen Vorbehalt.

Und doch bleibt noch Raum zur Erklärung eines von diesem Ehewillen specifisch verschiedenen Ehewillens, wie solche nachfolgend in der kirchlichen Trauung abgegeben wird, einer Erklärung, deren Grundgedanke nicht nach Sohm der ist, dass die zu Trauenden (Sohm sagt auch hier »die Ehebegehrenden«) »den Willen, in der Ehe mit einander leben zu wollen, zum Ausdruck bringen«. Die Trauordnungen weisen vielmehr mit Bestimmtheit auf einen völlig anderen und, der Verschiedenheit der Traufragen ungeachtet, wesentlich einheitlichen Inhalt dieser Erklärung hin. Um darauf zu gelangen, muss man sich des Reichthums des christlichen Ehebegriffs, welcher von der staatlichen Ehegesetzgebung nicht erschöpfend gehoben ist, erinnern. Was hat man unter »christlicher Ehe« zu verstehen?

Zunächst objectiv den von Christus und den neutestamentlichen Zeugen aufgestellten Ehebegriff. Seine wesentlichen Merkmale sind drei. Die Ehe ist Gottesstiftung. Die Ehe ist die vollkommene geistleibliche Gemeinschaft eines Mannes und eines Weibes. Die Ehe ist ihrer Idee nach unauflöslich. (Vgl. die Belegstellen mit den vortrefflichen Ausführungen bei Glock, die christliche Ehe und ihre modernen Gegner, 1881). Dieser Ehebegriff war kein im Grunde neuer, sondern nur die Ausprägung und Vertiefung des paradiesischen Ehebegriffs in Gen. II. 18—24. Er stand aber nach Begründung, Inhalt und Wirkungen nicht nur in selbstverständlichem Gegensatz zu dem heidnischen Ehebegriff, sondern war auch dem jüdischen Volk und dem Mosaischen Recht verloren gegangen. »Er sprach zu ihnen: Moses hat euch erlaubt zu scheiden von euren Weibern, von eures Herzens Härtigkeit wegen; von An-

beginn aber ist es nicht also gewesen«; (Matth. XIX, 8.). Kirchensitte und Kirchengesetzgebung suchten in fortschreitender Entwickelung neben dem römischen Eherecht, dessen Geltung für die Christen nicht in Zweifel zu ziehen war, den christlichen Ehebegriff zur Geltung zu bringen, indem sie in seinem Sinne die von der Staatsordnung gelassene Freiheit des Handelns der Eheleute in Beziehung auf Eingehung und Lösung wie innerhalb ihres ehelichen Verhältnisses für die Christen beschränkten. (Vgl. von Scheurl, die Entwickelung des kirchlichen Eheschliessungsrechts, S. 8 f.) So entstand der Antheil der Kirche an der Ordnung des Ehewesens. Die Ehe im Lichte des christlichen Ehebegriffs war nun nicht mehr bloss ein Rechtsverhältniss und ein, nach Stahl's treffenden Worten, »in's Sittliche erhobenes Naturverhältniss«, sondern Alles in Allem zugleich ein religiöses Gemeinschaftsverhältniss, religiös nach Grundlage und Inhalt. Die Forderung der Sittlichkeit ward von der Kirche auch in besonderer Anwendung auf die Ehe mit einem bestimmten Gehalte erfüllt, von ihr aus der allgemein sittlichen Staatsordnung erhoben in den höheren Bereich der christlich-religiösen Sittlichkeit. An ihrem Maassstabe bildeten sich die kirchlichen Eheerfordernisse und Ehehindernisse, die Betheiligung der Kirche an der Eheschliessung, die kirchlichen Normen über die Auflösung der Ehe, mit einem Worte das christliche Eherecht. Der christliche Ehebegriff war von den Kirchenvätern gepflegt und gegen die Entstellungen der Häretiker in seiner Reinheit erhalten worden. Mit der Scholastik begann sein innerer Zersetzungsprocess. Die Zerstörung der äusserlichen einheitlichen Rechtsgeltung folgte nach und war für das Abendland mit der Kirchentrennung im XVI. Jahrhundert vollzogen. An Stelle des christlichen trat der kirchlich confessionelle Ehebegriff. In der katholischen Kirche wurde wesentlich auf der Grundlage der schon von Thomas Aquinas aufgestellten Ehelehre das Institut der göttlichen Schöpfungsordnung zu einem von Christus eingesetzten Sacramente potenzirt und an Stelle der ideellen Unauflöslichkeit das Gesetz der realen Unauflösbarkeit des Ehebandes eingeführt. Die evangelische Kirche kehrte zu dem christlichen Ehebegriff in seiner Ursprünglichkeit zurück. Einerseits durch Verwerfung der Sacramentsqualität; (Apol. Conf. bei

Hase, l. c. p. 202 »Matrimonium non est primum institutum in Novo Testamento, sed statim initio creato genere humano« etc.); andererseits in dem auf Aussprüchen Christi und des Apostel Paulus (Matth. V, 32. XIX, 9. 1. Cor. VII.) beruhenden Anerkenntniss solcher Ehescheidungsgründe, welche, wie Ehebruch und böswillige Verlassung, das Wesen der christlichen Ehe thatsächlich aufheben und zerstören. (Vgl. auch Art. Smalc. l. c. 355 »Injusta etiam traditio est« etc.). In der weiteren Consequenz der Auflösung des christlichen in den kirchlich confessionellen Ehebegriff lag aber auch die Begründung eines beiden gegenüber selbstständigen staatlichen Ehebegriffs. Dieser nahm zwar die Merkmale des christlichen Ehebegriffs insoweit in sich auf, als der letztere bereits Gemeingut der allgemeinen christlichen Rechtsüberzeugung geworden war. Aber in besonderen Dingen hat sich, wiewohl von verschiedenen Grundlagen aus und mit verschiedenem Erfolg, die staatliche Ehegesetzgebung von dem christlichen Ehebegriff entfernt. Namentlich wurde durch den ihr zu Grunde gelegten Subjectivismus die göttliche Stiftung der Ehe verdunkelt, — denn die Thatsache der Gottesordnung zu eliminiren war unmöglich, — und die Idee der Unauflöslichkeit der Ehe ausser in den Fällen, wo das Verhalten eines Ehetheiles selbst ihr Wesen thatsächlich aufgehoben hat, beseitigt. Im staatlichen Ehescheidungsrecht trat die Differenz der Begriffe am offenkundigsten hervor. Insoferne, um anderer Differenzpuncte zu geschweigen, besteht also ein wirklicher Gegensatz zwischen dem staatlichen und dem kirchlich christlichen Ehebegriff, ein Gegensatz von christlicher und nichtchristlicher Ehe im objectiven Sinn. Derselbe trat nicht scharf ausgeprägt hervor, solange die allgemeine Form der Eheschliessung die kirchliche war. Denn damit war vielfach nicht bloss die Identität des materiellen Eherechts verbunden, sondern es war auch möglich, beim Eheschliessungsact den christlichen Ehebegriff nach seiner ganzen Tiefe und Breite zur Geltung zu bringen. Der Gegensatz der Begriffe tritt aber unverhüllt hervor, sobald mit Einführung der obligatorischen Civilehe die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche in Bezug auf das Ehewesen vollzogen ist. Denn dadurch ist nicht nur die allmähliche völlige Ablösung des materiellen Eherechts

von der Kirche bedingt, sondern auch in der Form der Eheschliessung eine Rücksichtnahme auf den christlichen Ehebegriff nach der Natur der Sache selbst insoweit ausgeschlossen, als die Auffassungen von Staat und Kirche über die Ehe sich decken. Hiermit ist freilich zugleich klargestellt, dass der Gegensatz von christlicher und nichtchristlicher Ehe niemals in der Form der Eheschliessung bestehen, sondern dadurch nur entweder mehr verhüllt oder mehr offenbart werden kann. Doch davon alsbald mehr.

Das Gegensatzverhältniss von christlicher und nichtchristlicher Ehe besteht auch noch in einem anderen subjectiven Sinn, und das Verständniss dieser Seite des christlichen Ehebegriffs ist nicht minder erforderlich, um den Inhalt des Trauungsehewillens zu bestimmen. An die christliche Ehe in diesem Sinn erinnert die Apologie, wenn sie nach der zuletzt genannten Stelle weiterfährt: Habet autem mandatum Dei, habet et promissiones, non quidem proprie ad Novum Testamentum pertinentes, sed magis pertinentes ad vitam corporalem« etc. Das Unterscheidungsmerkmal ist hier das persönliche Verhalten der christlichen Eheleute im Ehestand. Es ist entweder ein solches, welches mit Gottes Geboten über den Christenwandel im Allgemeinen und das eheliche Leben im Besonderen übereinstimmt, oder ein gegenüber diesen Geboten indifferentes oder sie positiv verletzendes. Dort ist die christliche Ehe, hier die nichtchristliche Ehe. Die christliche Ehe in solchem Sinn ist diejenige Ehe, welche von Christen christlich geführt wird. Mit unvergleichlicher Kraft und Schönheit ist das Wesen und Leben der christlichen Ehe in diesem Sinn geschildert von Tertullian in seiner Schrift ad Uxorem, l. II. c. VIII. s. f. (Ed. Oehler, tom. I. p. 696, 697): »Quale jugum fidelium duorum unius spei, unius voti, unius disciplinae, ejusdem servitutis? Ambo fratres, ambo conservi, nulla spiritus carnisve discretio. Atquin vere duo in carne una. Ubi caro una, unus et spiritus. Simul orant, simul volutantur, simul jejunia transigunt, alterutro docentes, alterutro exhortantes, alterutro sustinentes. In ecclesia Dei pariter utrique, pariter in convivio dei, pariter in angustiis, in persecutionibus, in refrigeriis. Neuter alterum celat, neuter alterum vitat, neuter alteri gravis est. Liber aeger visitatur,

indigens sustentatur . . . Sonant inter duos psalmi et hymni, et mutuo provocant quis melius domino suo cantet. Talia Christus videns et audiens gaudet. His pacem suam mittit. Ubi duo, ibi et ipse: ubi et ipse, ibi et malus non est«. Die möglichst vollendete Darstellung also der geistleiblichen Lebensgemeinschaft der Eheleute auf dem Grunde ihrer vollkommenen Einheit in Christo, das ist die christliche Ehe in subjectivem Sinn.

Tertium non datur. Damit corrigirt sich von selbst die Vorstellung, welche den Begriff der christlichen Ehe abhängig stellt von der Form der Eheschliessung. Eine christliche Eheschliessung giebt es nicht. Denn weder hat Christus eine Form der Eheschliessung verordnet, noch besteht eine einheitliche christliche Rechtskirche. Die Eheschliessung kann immer nur eine bürgerliche oder kirchlich-confessionelle sein, d. h. eine in den Formen des bürgerlichen Rechts oder des Kirchenrechts zu vollziehende. Wo die Gesetzgebung den Christen neben einander die bürgerliche und die kirchliche Form eröffnet und frei stellt, wird die Entscheidung für die kirchliche Eheschliessungsform zwar kirchliche Gemeinschaftspflicht und die Schliessung der Ehe in kirchlicher Form das Anzeichen einer christlichen Ehe sein. Aber die Christlichkeit der also geschlossenen Ehe hat in der Form der kirchlichen Eheschliessung nicht ihren Grund und ist nicht die Wirkung derselben. Es giebt keine Form, welche eine Ehe zur christlichen zu machen im Stande wäre. Die in bürgerlicher Form geschlossene Ehe kann so gut eine wahrhaft christliche Ehe sein oder werden, als die in kirchlicher Form geschlossene nur zu häufig eine nichtchristliche war und ist. Man kann also immer nur insoferne, muss aber auch insoferne von einem Gegensatze christlicher und nichtchristlicher Ehe reden, als dabei nicht an die Begründungsweise, sondern an die Thatsache, dass die Personen, welche in diesem Verhältnisse stehen, selbst Christen sind, gedacht wird und folgeweise 1. objectiv an die Uebereinstimmung dieser Ehe mit den Merkmalen des christlichen Ehebegriffs und 2. subjectiv an die auf der Einheit mit Christo beruhende Darstellung des Gemeinschaftsverhältnisses durch die Eheleute.

Die christlich-religiöse Wesenheit der Ehe lässt der

Civilact und innerhalb seiner die Erklärung des Ehewillens seitens der Verlobten ex professo unberührt. Der Civilact schliesst den christlichen Ehebegriff nicht aus, aber er verhält sich ihm gegenüber indifferent. Der Standesbeamte als Organ des Staates legt den besonderen Inhalt desselben nicht in seine Frage und will auch keine Antwort darauf und keine Erklärung darüber hervorrufen. Seine Frage ist darauf gerichtet, ob die Verlobten dasjenige Gemeinschaftsverhältniss mit einander eingehen wollen, welches die bürgerliche Rechtsordnung mit »Ehe« bezeichnet und also auch in dem Umfange rechtlicher und sittlicher Wirkungen, welche der Sinn der bürgerlichen Rechtsordnung damit verbindet. Die Verlobten bejahen diess, beziehungsweise sie haben allen dieses Ortes gestellten Erfordernissen genügt dadurch, dass sie nur diess bejahen. Christliche gläubige Verlobte werden ihrem Ja freilich schon hier stillschweigend und unwillkürlich einen weitergehenden Inhalt geben, als das Staatsgesetz diess verlangt. Denn sie scheiden in sich nicht die zwei Naturen des Staatsangehörigen und des Christen. Die beiden Naturen sind zu einer verklärt. Sie legen in ihr Ja jetzt schon die Unterordnung unter den christlichen Ehebegriff mit hinein. Das Staatsgesetz hindert sie daran nicht und sie gerathen durch solche Inhaltserweiterung ihrer Ehewillenserklärung vor dem Standesbeamten nicht in Conflict mit der Aufrichtigkeit ihres Gehorsams gegen das Staatsgesetz. Denn dieses verbietet ihnen Nichts, was der christliche Ehebegriff verlangt und gebietet ihnen Nichts, was der christliche Ehebegriff verwehrt. Der Gehorsam gegen Gott schliesst den Gehorsam gegen den Staat mit ein. Aber der rein innerliche Vorgang genügt nicht. Die Eheleute sind zugleich Glieder der sichtbaren Kirchengemeinschaft. Damit ist der Anknüpfungspunct gegeben, um den Inhalt desjenigen Ehewillens zu bestimmen, welcher von den »Eheleuten« in der Trauung erklärt werden soll.

Der Inhalt dieser Willenserklärung liegt in den Traufragen, welche die Eheleute lediglich bejahen. Sehr irreführend pflegen bei den Untersuchungen über die Trauung aus den Traufragen nur diejenigen Stichworte herausgehoben zu werden, welche auf Eingehung und Anfang der Ehe sich beziehen. So auch von Sohm in seinem Gutachten. Zweck

der Traufragen ist nicht, bloss eine Erklärung über Eingehung und Anfang der Ehe, sondern eine solche über den christlichen Stand der Eheleute in Beziehung auf das ganze Gemeinschaftsverhältniss der Ehe hervorzurufen. So verschieden auch landeskirchlich die Traufragen formulirt sind, immer und überall haben sie diesen Inhalt in sich aufgenommen. Immer und überall wird, wenn auch mit verschiedenen Worten, gefragt, nicht nur, ob die zu Trauenden sich als christliche Eheleute aus Gottes Hand hinnehmen oder haben, sondern auch, ob sie die Ehe nach Gottes Gebot führen, ob sie einander lieben und ehren, in Freud und Leid einander nicht verlassen und den Bund der Ehe heilig und unverbrüchlich halten wollen, bis dass der Tod sie scheide? Die darauf erfolgende Willenserklärung nimmt alle diese Fragen bejahend in sich auf. Und zwar ist nun diese Willenserklärung nicht ein rein subjectives die persönlichen Beziehungen der christlichen Eheleute darstellendes Gelöbniss, sondern beide geloben im Angesichte der christlichen Gemeinde dem Geistlichen, als dem verordneten Diener der Kirche, d. h. sie bekennen. Das Bekenntniss zum christlichen Stand der Ehe ist der Inhalt des in der Trauung zu erklärenden Ehewillens. Nicht mehr und nicht weniger. In ihrem volltönenden Ja vor dem Altar bekennen die christlichen Eheleute sich zu allen Forderungen Christi und der Kirche in Bezug auf das ganze Gemeinschaftsverhältniss der Ehe. Sie wollen in dieses Gemeinschaftsverhältniss nicht bloss so getreten sein und in ihm leben, wie es den Anforderungen der bürgerlichen Rechtsordnung genügend ist und wie sie mit dieser und den staatlichen Strafgesetzen nicht in Collision gerathen. Ihr Christenstand erfordert mehr. Er fordert Selbstbeschränkung der bürgerlichen Freiheit. So bekennen sie in Bezug auf die geschlossene Ehe, sich nicht anders, als nach den Zulassungen des Wortes Gottes und der Kirche zu Ehegemahlen gewählt zu haben. Sie bekennen in Bezug auf die Führung der Ehe, solche nach Gottes Wort und den Ordnungen der Kirche in allen Stücken einrichten zu wollen. Sie bekennen endlich in Ansehung der Lösung der Ehe, solche nur so eintreten zu lassen, wie es Gottes und der Kirche Forderungen entsprechend ist. Das Alles ist der »Ehewille«, welcher in Be-

jahung der Traufragen zum bekenntnissmässigen Ausdruck gelangt. Ich halte es, unangesehen anderer Meinungsverschiedenheiten, für ein Verdienst der Denkschrift des Ausschusses der Allg. Luth. Conferenz, dass sie eben diesen Gedanken, wenn auch nicht im äusserlichen Zusammenhange mit der Inhaltsbestimmung der Trauung, doch klar und bestimmt ausgesprochen hat. »Dazu kommt endlich, dass die Entgegennahme der kirchlichen Trauung zugleich die Bedeutung der Ausübung der jedem Christen gegen Gott und seine Kirche obliegenden Bekenntnisspflicht hat. Wer sich kirchlich trauen lässt, der bekennt damit öffentlich vor Gott und Menschen, dass er seine Ehe mit Gott anfangen und führen, sein Haus auf Gottes Wort bauen will. Und solches Bekenntniss ist jeder Christ zu jeder Zeit schuldig« (a. a. O. s. IV. S. 30). Ich weiche davon nur insoferne ab, als ich in dem Bekenntniss der Eheleute zum christlichen Ehestand nicht »die Bedeutung der kirchlichen Trauung« erschöpft, sondern nur den »Inhalt des Trauungsehewillens« wiedergegeben und andererseits in diesem Bekenntniss nicht »zugleich«, sondern »allein und ausschliesslich« den Inhalt des Trauungsehewillens sehe. Alle geltenden Trauordnungen haben der Sache nach das Bekenntniss zum christlichen Ehestand zum Inhalt des Trauungsehewillens gemacht. Ein grösserer Theil derselben aber hat auch wörtlich, also ganz formell und undiscutirbar diesen Inhalt zum Ausdruck gebracht.

So lauten die Eingangsworte des ersten der preussischen Parallelformulare (K.-G. v. 27. Juli 1880 für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen): »Da Ihr nun solches allhier öffentlich vor Gott und diesen christlichen Zeugen bekannt.« Die Traufrage nach dem K.-G. v. 6. Juli 1876 für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover schliesst mit der Aufforderung: »Ist solches Eures Herzens Wille und Meinung, so bekennet's allhie vor Gott und Seiner heiligen christlichen Kirche«, und die nachfolgende Trauformel beginnt mit der Bestätigung: »Weil denn diese gegenwärtigen Personen allhie vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde sich als christliche Eheleute bekannt.« Nach der Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths zu Berlin v. 21. September 1874, die Aenderung

in den kirchlichen Ordnungen in Folge des Civilstandsgesetzes betr., Formular A., A. K.-Bl. 1875. S. 47, lautete der Eingang der Trauformel: »Da N. N. entschlossen sind . . . und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen.« Die Verordnungen vom gleichen Tage für den Amtsbereich des Consistoriums zu Cassel und den Consistorialbezirk Wiesbaden lassen die Traufragen mit den Worten: »Ihr bekennet allhier öffentlich vor Gott und dieser christlichen Gemeinde«, und die Trauformel mit: »Weil N. N. sich als christliche Eheleute allhier öffentlich bekannt« beginnen. Laut Verordnung des sächsischen evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums v. 9. Februar 1877 spricht der trauende Geistliche: »Gelobst Du, so bekenne solches durch ein feierliches Ja«. Nach dem dem Braunschweig'schen K.-G. v. 6. December 1875 beigegebenen Trauformulare wendet sich der Geistliche an die zu Trauenden mit den Worten: »Es liegt Euch nun ob, zu bekennen . . .« Das Sachsen-Weimar'sche Gesetz v. 5. Januar 1879 lässt den Geistlichen gleichfalls im ersten der Parallelformulare in der Trauformel bestätigen: »Weil Ihr solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekannt«. Das zweite der durch die Instruction des Consistoriums v. 18. December 1875 für das Fürstenthum Lippe eröffneten Formulare beginnt unmittelbar mit der Frage: »Bekennest Du hier vor Gott?« Die Mecklenburg-Schwerin'schen und Strelitz'schen Circularverordnungen endlich, betr. Verabsäumung oder Weigerung der Taufe, Confirmation oder kirchlichen Trauung v. 4. November bezw. 10. December 1875 begründen den Eintritt der Kirchenzucht damit, dass die Eheleute »durch ihre Entziehung von der kirchlichen Trauung der ihnen als Christen obliegenden Bekenntnisspflicht sich entschlagen« haben.

Es bedarf keiner weiteren Exemplificirung mehr, um zu zeigen, wie irrthümlich und ungenügend die Auffassung Sohm's ist: »In welchen Worten auch die Ehebegehrenden (!) erklären mögen, dass sie einander als Eheleute hinnehmen, oder dass sie einander als Eheleute haben und halten und lieben wollen (so die beiden Parallelformulare der neuen preussischen Agende), es bleibt immer derselbe Gedanke, dass sie den Willen, in der Ehe mit einander leben zu wollen (und das

ist der Eheschliessungswille) zum Ausdruck bringen.« Es bleibt vielmehr, wenn man das Verständniss des Trauungsehewillens nicht bloss auf einzelne Worte zweier Parallelformulare, sondern auf den Gesammtinhalt der deutschen evangelischen Kirchengesetzgebung gründet, immer derselbe Gedanke der *bekenntnissmässigen Unterordnung unter Gottes und der Kirche Ordnungen über den Stand der christlichen Ehe.* Das ist der »Ehewille«, wie er in der Gesetzgebung des deutschen evangelischen Volkes lebendig ist. Er beschränkt sich nicht auf »Schliessung« oder »Beginn« der Ehe. Er bezieht sich auf Anfang, Mitte und Ende der Ehe. Er umschliesst das Ganze des christlichen Ehestands. Er erschöpft den christlichen Ehebegriff im objectiven und subjectiven Sinn.

Zum Zweiten: *die Erklärung des trauenden Geistlichen.*

Sie ist, sagt *Sohm*, die »Bestätigung des Ehewillens«. Und kurz darnach: »mag der Geistliche Zusammensprechen (was allein den vollen Sinn der Handlung zum deutlichen Ausdruck bringt) oder Segnen, es bleibt auch hier in der That dieselbe Idee, dass der Erklärung des Ehewillens die kirchliche Genehmigung hinzugefügt, dass den Eheleuten für ihre Ehe etwas gegeben wird, was sie bis dahin nicht gehabt haben.« Der Ausdruck »Genehmigung« ist unter allen Umständen schief. Auch selbst für den Fall, dass man meint, die Trauung »erhebe den gleichen Anspruch« wie der Civilact, Eheschliessungsact zu sein. Der Ausspruch des Standesbeamten ist bekanntlich nach geltendem Recht so wenig Genehmigung des Eheschliessungswillens, als früherhin die copulatio des mit Eheschliessungswirkung trauenden Geistlichen unter den Rechtsbegriff der Genehmigung des consensus matrimonialis fiel. Dagegen kann die Erklärung des trauenden Geistlichen der Kürze zu Liebe immerhin als »Bestätigung des Ehewillens« bezeichnet werden; nur natürlich nicht des Ehewillens als gleichbedeutend mit Eheschliessungswillens, sondern des Ehewillens in dem zuvor festgestellten, den geltenden Trauordnungen entnommenen Sinn.

Der Inhalt der Erklärung des Geistlichen correspondirt genau mit der vorangegangenen Erklärung der zu trauenden

Eheleute. Diese haben sich zum christlichen Ehestande bekannt. Der trauende Geistliche hat als verordneter Diener der Kirche das Bekenntniss entgegengenommen. Er ertheilt ihm nun die »Bestätigung« der Kirche. Darin liegt ein Doppeltes. Er bezeugt die göttliche Zusammenfügung dieser Ehe und knüpft daran unter Gebet und Segen Gottes Verheissungen über den christlichen Ehestand.

Er bezeugt die göttliche Zusammenfügung dieser Ehe. Diess bedeutet nicht bloss eine feierliche Darstellung der göttlichen Ehestiftung überhaupt, sondern auch eine Bezeugung für die bestimmte Ehe. Dieses Inhalts entspricht die Bestätigung des Geistlichen dem Bekenntniss der Eheleute, dass sie ihre Ehe nicht anders, als nach den Zulassungen des Wortes Gottes und der Kirche geschlossen haben und eine Lösung des Eheverhältnisses nur so eintreten lassen wollen, wie es Gottes und der Kirche Ordnung gemäss ist. Denn was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Mit der Bestätigung der göttlichen Zusammenfügung wird also die Ehe zugleich durch einen feierlichen Ausspruch der Kirche unter Gottes Wort gebunden, sie wird, dem christlichen Ehebegriff entsprechend, als unauflösliche Verbindung bezeugt. »Von Gott zusammengefügt« waren die Eheleute, deren Ehe nicht wider Gottes Wort war, auch schon durch den bürgerlichen Eheschliessungsact. Denn die Vollmacht des Staates, Ehen zu schliessen beruht nach christlicher Anschauung im letzten Grunde auch auf Gottes Ordnung. Aber die Thatsache der göttlichen Zusammenfügung war durch den Standesbeamten nicht zum Ausdruck gebracht. Innerhalb der göttlichen Schöpfungsordnung stehen Staat und Kirche als verschiedene Lebensgemeinschaften einander gegenüber. Der Staat stellt sich darum der Thatsache der göttlichen Ehestiftung nicht feindlich oder negirend gegenüber, dass er dieselbe beim bürgerlichen Eheschliessungsacte unberücksichtigt lässt, sondern er beschränkt sich eben auf die seiner Gemeinschaftsordnung entsprechende Behandlung der Ehe als eines weltlichen Dings. Den Zusammenhang der Ehe mit Gott zu bezeugen und zu pflegen, überlässt er den christlichen Kirchen und muss er ihnen überlassen, weil sie den christlichen Ehebegriff in confessioneller Verschiedenheit ausgeprägt haben. Es kann, wo einmal, bedingt durch die

Spaltung der Kirchen, die Gesetzgebung von dem richtigen Gedanken der Verschiedenheit von Staat und Kirche sich beherrschen zu lassen angefangen hat, in dem Standesbeamten kein geeignetes und fähiges Organ gefunden werden, die göttliche Zusammenfügung der Ehe zu bezeugen. Daher geschieht diese Bezeugung in der Trauung durch den Diener der Kirche. Er befriedigt damit zunächst ein objectives Bedürfniss der Kirchengemeinschaft als solcher; die nachfolgende Erörterung über die kirchengesetzliche Bedeutung der Trauung wird mich auf diese objective Seite in der Erklärung des Geistlichen zurückführen. Zugleich aber kommt der Geistliche einem religiösen Verlangen und christlichen Bedürfniss der Eheleute selbst entgegen. Diesen war schon in dem der bürgerlichen Eheschliessung regelmässig vorangegangenen kirchlichen Aufgebot eine Art von Bestätigung über die kirchliche Zulässigkeit ihrer Ehe ertheilt. Nun, nachdem die Ehe geschlossen, ist ihnen »die Vergewisserung ihrer göttlichen Zusammenfügung in ihrem Gewissen nöthig«. So die Württembergische Kirchenordnung von 1553, welche an der angeführten Stelle voraussetzt, dass »der ehelich Kontrakt . . auf den Rathhäusern oder anderen gemeinen öffentlichen, ehrlichen und bürgerlichen Orten verrichtet« werde. Diese Vergewisserung bringt der Geistliche in seiner »Bestätigung des Ehewillens« auch jetzt noch in der Trauung den Eheleuten entgegen. Sie hat in der ganzen Geschichte der Trauung überhaupt nie aufgehört, den Inhalt der Erklärung des Geistlichen zu bilden. Der Unterschied ist nur der, dass diese Bestätigung früher zugleich einen Rechtsinhalt und einen Rechtseffect hatte, welche ihr nun genommen sind. Der selbstständige religiöse Inhalt dieser Erklärung ist von der Einführung der obligatorischen Civilehe unberührt geblieben. Ich beziehe mich in diesem Puncte auf meine Auseinandersetzungen mit Scheurl, (Krit. V. Schr. N. F. Bd. II 1878. S. 29—52).

Demnächst knüpft der Geistliche an die Bezeugung der göttlichen Zusammenfügung der Ehe Gottes Verheissungen über den christlichen Ehestand. Diese Seite in der Erklärung des Trauenden pflegt ebenfalls bei der Inhaltsbestimmung der Trauung entweder übergangen oder in ihrer Selbstständigkeit nicht genügend gewürdigt zu werden. Sie hat das Erste, die

Bezeugung der göttlichen Zusammenfügung zur Voraussetzung. Denn ohne die Annahme derselben hätte die Kirche nicht Vollmacht, zu segnen und zu verheissen. In der Richtung auf die Eheleute entspricht dieses Inhaltes die Erklärung des Geistlichen dem Bekenntniss derselben zur christlichen Eheführung. In solchem Zusammenhange stellt er im Trauungsacte selbst jene Verheissungen den zu Trauenden vor Augen, sei es in der agendarisch ein für allemal geordneten Form, sei es in freier Weise unter Anknüpfung an Gottes Wort. Diese Thätigkeit des Geistlichen ist daher nicht blosse Decoration des Acts, welche bei der Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Trauung auch bei Seite gelassen werden kann, sondern sie ist das nothwendige und unentbehrliche Complement zur Bezeugung der göttlichen Zusammenfügung der Ehe. Auch hier ist zu erinnern: gläubige christliche Verlobte trugen freilich schon bei und nach dem Ausspruche des Standesbeamten, dass er sie nunmehr für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre, die Gewissheit in sich, dass ihre Ehe im Himmel geschlossen und aller daran durch Gottes Wort geknüpften Verheissungen theilhaftig sei. Diese Gewissheit ruhte eben auf dem schon damals vorhandenen Bewusstsein der göttlichen Zusammenfügung. Aber ganz unabhängig von ihrer persönlichen Glaubensgewissheit, wird ihnen nun die göttliche Verheissung über den christlichen Ehestand durch den Diener der Kirche vermittelt. In diesem Sinne ist es richtig, dass durch die Erklärung des Geistlichen »den Eheleuten für ihre Ehe etwas gegeben wird, was sie bis dahin nicht gehabt haben«. Aber dieses »etwas« ist kein Rechtseffect und wirkt nicht ex opere operato, wie der Ausspruch des Standesbeamten. Diese Gabe ist der Segen der göttlichen Verheissung und Besitz und Frucht derselben sind wesentlich durch das Verhalten der Eheleute selbst bedingt. Den Ungläubigen bringt diese Erklärung Nichts, den Gläubigen und dem christlichen Ehegelöbnisse Getreuen Alles.

So ist die Erklärung des Geistlichen ihrem Gesammtinhalte nach mit Sohm's eigenen Worten, wenn man sich diese aus dem falschen Zusammenhange, in welchem sie stehen und von den falschen daraus gezogenen Schlüssen losgelöst denkt, »die Bestätigung der Ehe als einer christlichen Ehe,

das Zeugniss der Kirche für die Ehe als für eine christlich zulässige, Gottes Wort entsprechende Ehe«.

In welcher Form im Uebrigen dieses Zeugniss der Kirche erfolge, ist eine zwar keineswegs gleichgültige, aber gegenüber der Inhaltsbestimmung selbst doch untergeordnete Frage. Das eben war das Fehlerhafte und Verhängnissvolle in der Geschichte unserer jüngsten Trauordnungen, dass die Form der Trauung nicht mehr als Mittel zum Zweck, sondern als Selbstzweck betrachtet wurde. Um so unbegründeter war diese Accentuirung der Form, als schon nach dem früheren Trauritus der rechtliche Kern so sehr und gewissermaassen nur nebenbei in die überwiegend auf die Darstellung der religiösen Bedeutung des Trauungsactes eingerichtete Wortfassung gekleidet war, dass die unscheinbarsten Formänderungen genügten, um das rechtliche Element und in ihm die Vorstellung ehebegründender Wirkung der Trauung völlig auszuschliessen. War diess erreicht, so war genug geschehen und war es vor Allem nicht mehr nöthig, in der Trauungsliturgie selbst oder extraprotocollarisch eine Belehrung über den nunmehr veränderten Sinn der Erklärung des Geistlichen zu geben. Weder darf das Vorhandensein eines Competenzconflictes zwischen Staat und Kirche apriorisch unterstellt, noch die heilige Handlung dazu missbraucht werden, Unverständige über das Verhältniss von Civilact und Trauung zu belehren. Ebensowenig war es sachentsprechend, durch vorgeschriebene Eingangsworte, als: »Nachdem Ihr Eure eheliche Verbindung am zuständigen Ort vor dem dazu aufgestellten Beamten geschlossen habt« oder ähnliche, selbst dem geltenden Rechte angehörige Wendungen den Geistlichen am Altare zu einem Seitencompliment nach dem Standesbeamten hin zu nöthigen. Die jetzige Trauung ist ihrem Gesammtinhalte nach ein rein religiöser Act. Ein Bekenntnissact der Eheleute und ein Act der liturgischen Wortverwaltung seitens des Geistlichen. Um den Inhalt der Erklärung des Letzteren sinngemäss zum Ausdruck zu bringen, giebt es nicht nur eine und diese als die alleinberechtigte Form. Die nach der gegenwärtigen Gesetzgebung im Gebrauche stehenden Formeln des »Zusammensprechens«, »Bestätigens« oder »Weihens und Segnens«, entsprechen sämmtlich auch dem heutigen Trauungsgedanken. Sie unterscheiden sich

nur darin, dass sie die verschiedenen Seiten dieses Gedankens mehr oder weniger veranschaulichen. Die erstere ist darauf angelegt, die Thatsache der göttlichen Ehestiftung und Zusammenfügung bestimmter vor Augen zu stellen. Sie hat einen mehr objectiven Character. Die zweite ist geeignet, den Eheleuten die Vergewisserung der Annahme ihres Bekenntnisses zum christlichen Ehestande vor Gott näher zu bringen. Die dritte bringt den Eheleuten unmittelbarer den Trost der göttlichen Verheissungen über den christlichen Ehestand entgegen. Aber auch die beiden letzteren Formeln sind, ungeachtet ihres mehr subjectiven Characters, dem objectiven Sinn und Bedürfniss der kirchlichen Handlung genügend. Denn die Kirche »traut« eben nicht, wenn sie nach der Einzelpersönlichkeit der Eheleute oder ihrem beiderseitigen Verhältniss deren göttliche Zusammenfügung nicht annehmen und voraussetzen darf. Wo sie also, auch in der Form der Bestätigung oder Einsegnung »traut«, bezeugt sie damit zugleich die göttliche Zusammenfügung dieser Ehe.

Ist man darüber einig, dass der Stand der christlichen Ehe, wie die christliche Eheführung unabhängig sind von der Trauungsform, so gestaltet sich die Frage über die Wahl des Trauformulars im letzten Grunde lediglich zu einer Frage der Zweckmässigkeit und der kirchlichen Sitte. Da liturgische Formeln überhaupt nicht ohne Noth, und keinesfalls über das Maass des dringendsten Bedürfnisses hinaus geändert werden sollen, so war es gewiss das Beste, den älteren Besitzstand auch nach der neuen Ordnung der Dinge so sorgfältig als möglich und mit der Wahrheit verträglich, zu wahren. Und diess war ohne Bedenklichkeiten über die Verschiedenheit der Formeln um so mehr geboten, als die in richtiger Stimmung vor dem Altare stehenden Eheleute am allerwenigsten den Anspruch formaler Präcision und sinnerschöpfender Ausdrucksweise an die Erklärung des Geistlichen erheben. Man kann und darf nicht übersehen: es bleibt das Geheimniss der in Gott versenkten Seele, aus unzulänglichen Formeln sich Dasjenige zu ergänzen, was das christliche Bedürfniss für das bestimmte Lebensverhältniss erfordert. Die Bezeugung der göttlichen Zusammenfügung der Ehe und die Vergewisserung der göttlichen Verheissungen über den Ehestand ist aber der-

gestalt der in der Natur der Sache gelegene und darum wie selbstverständliche Inhalt der Erklärung des Geistlichen, dass den Eheleuten aus derselben lediglich das eigene Empfinden und Erwarten entgegenklingt. Was ihre gläubige Seele verlangt, legen sie in den Mund des Geistlichen. Die Wahl des Wortes achten sie gering.

Das Resultat ist, dass die Trauung einen gegenüber dem Civilact völlig selbstständigen rein religiösen Inhalt hat, dass dieser überall die Ehe als geschlossen voraussetzt und dass er nicht an einem einzigen Puncte in Widerspruch mit dem vorangegangenen bürgerlichen Eheschliessungsacte steht.

III.

Ich gehe über zur Frage nach der kirchengesetzlichen Bedeutung der Trauung.

Die Frage ist selbstständig, d. h. getrennt von der Inhaltsbestimmung der Trauung zu stellen. Wird die Bedeutung, welche der Trauung im Gebiete der rechtlichen Ordnung der gottesdienstlichen Functionen zukömmlich ist, in den Inhalt der Handlung selbst verlegt, so wird man den geltenden Eheordnungen nach keiner Seite gerecht und zu einer Unterschätzung oder Ueberschätzung der kirchengesetzlichen Bedeutung der Trauung geführt. Die an sich richtige Annahme, dass die Trauung eine Handlung von rein religiösem Inhalte ist, führt bei der Identificirung beider Fragen nothwendig dahin, die Trauung lediglich als religiöse Ergänzung des bürgerlichen Eheschliessungsactes zu verstehen. Damit ist ihre kirchengesetzliche Bedeutung unterschätzt. Diess ist m. E. der Irrthum von Scheurl. Geht man aber schon irrthümlicher Weise davon aus, dass die Trauung eine Handlung von wesentlich rechtlichem Inhalte sei, dann führt die Methode zu der Auffassung der Trauung als einer für das Zustandekommen der Ehe selbst nothwendigen Rechtshandlung hin. Dieses Falles ist ihre kirchengesetzliche Bedeutung überschätzt. Diess ist der Fehler von Sohm.

»Das Wesen der kirchlichen Trauung ist, dass sie die kirchliche Bedingung der rechtlichen Vollkommenheit des Ehebandes darstellt.« »Dass die evangelische Kirche sich in Wahrheit auf diesen, durch den Inhalt der Trauungshand-

lung vorgezeichneten Standpunct gestellt hat«, beweisen »einmal die kirchliche Vorschrift, dass der Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft nicht vor erfolgter Trauung geschehen soll, und zum Andern die Anrede der Braut im Trauungsact mit ihrem Geburtsnamen und mit dem Prädicat Jungfrau«. Hiernach ist die Trauung »in den Augen der Kirche eine Handlung der Kirche von rechtlichem, deutlicher ausgedrückt bürgerlichem Effect«. »Dem Civilact wird sein Charakter als bürgerlich vollwirksame Eheschliessung bestritten. Die Namens- und Standesgemeinschaft ist doch gewiss eine Wirkung bürgerlicher Art.«

Es ist bei dieser Gedankenfolge zunächst zu beachten, dass Sohm dem Begriffe »rechtlich« nachmals den bestimmteren Sinn des Wortes »bürgerlich« giebt. Dadurch tritt der erste der mitgetheilten Sätze in sein volles Licht. Er besagt hiernach: »die Trauung stellt die kirchliche Bedingung der bürgerlichen Vollkommenheit des Ehebandes dar.« Es ist offenbar, dass diese Behauptung an und für sich, d. h. von Inhalt und Intentionen der evangelischen Kirchengesetzgebung über die Trauung vorläufig ganz abgesehen, nach dem Gesammtverhältnisse von staatlichem und kirchlichem Recht überhaupt eine contradictio in adjecto enthält. Die Vorschriften über die Trauung, soweit sie überhaupt Rechtsinhalt haben. sind kirchliches Recht. Nun bin ich gewiss der Meinung und glaube, dieselbe schon anderweitig ausreichlich vertreten zu haben, dass es ein »Recht« der Kirche in strengst juristischem Sinne giebt, welches als solches ganz unabhängig von der staatlichen Anerkennung besteht. Darunter begreife ich auch die kirchlichen Rechtsvorschriften über die Trauung. Die volle Selbstständigkeit des Kirchenrechts auf diesem Gebiete ist recht eigentlich erst durch Einführung der obligatorischen Civilehe entstanden. Wie sich die beiden Arten von Recht, das staatliche Recht und das staatlich indifferente kirchliche Recht, beides Ableitungen eines höhern Rechtsbegriffs, im Uebrigen zu einander verhalten, fällt für unsere Frage ausser Gewicht. Aber das steht doch auch zwischen Sohm und mir, wie ich annehme, nicht in Streit, dass jenes ausserhalb der staatlichen Sphäre gelegene Recht der Kirche an sich ohne bürgerliche

Wirkung ist. Das Recht der Kirche »wird« nicht Recht erst dadurch, dass es als solches die staatliche Anerkennung erlangt, aber es erhält »bürgerliche Wirkung« allerdings erst dadurch und nur insoweit, als es mit dieser Wirkung vom Staate anerkannt und damit als coordinirte Norm in den Bereich der staatlichen Rechtsordnung selbst gestellt worden ist. Diess ist hinsichtlich der auf die Trauung bezüglichen kirchlichen Rechtsvorschriften nicht nur nicht geschehen, sondern es ist ihnen ausdrücklich die Wirksamkeit auf dem Rechtsgebiete des Staates, und das ist eben die bürgerliche Wirksamkeit, entzogen. Jene Schranke der bürgerlichen Wirksamkeit des kirchlichen Rechts kann zwar durch eine Verschiebung der Machtverhältnisse thatsächlich durchbrochen oder auch durch eine grundsätzliche Veränderung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Rechtswege wieder beseitigt werden. Aber nach dem herrschenden Systeme der Kirchenhoheit des Staates gilt sie absolut. Sie besteht ohne Rücksicht auf die Anerkennung der Kirche, ohne Rücksicht auf den gegensätzlichen Inhalt correlater kirchlicher Rechtsvorschriften und ohne Rücksicht auf die Collision der Pflichten, in welche sich Einzelne als Kirchen- und Staatsangehörige dadurch gebracht glauben. Die Trauung ist eine Handlung, welche dermalen von bürgerlicher Wirkung an sich nicht sein kann.

Aber sie ist es auch nicht »in den Augen«, oder deutlicher nach den Gesetzen der Kirche. Keine der bestehenden Trauordnungen hat der Trauung bürgerliche Bedeutung beigelegt. Diess führt zur Prüfung der »beiden Thatsachen«, welche Sohm als Beweisgründe für seine Behauptung geltend macht. Sohm meint: »Beide Thatsachen ergänzen und erläutern einander.« In Wahrheit hat Sohm die erste der von ihm angeführten Thatsachen gar nicht selbstständig für sich in's Auge gefasst, was er unbedingt hätte thun müssen, um die Bedeutung jener kirchlichen Vorschrift über den Nichteintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung festzustellen. Statt dessen lässt Sohm das Recht der Lebensgemeinschaft in der Namens- und Standesgemeinschaft der Ehegatten auf- und untergehen. Es gehört, sagt Sohm, »zum Wesen der Eheschliessung, dass sie das Recht

der Lebensgemeinschaft hervorbringt, und diese rechtliche Wirkung des Eheschliessungsvorganges kommt sofort darin zum Ausdruck, dass die Braut in dem Moment der Eheschliessung den Namen und Stand ihres Mannes gewinnt«. Wenn nun »bei der Trauungshandlung von dem Geistlichen in der Regel« »für die junge Gattin ihr Geburtsname, nicht der Name des Mannes und die Bezeichnung als Jungfrau angewandt« wird, so »ignorirt der Geistliche damit bei der Trauungshandlung den soeben vollzogenen Civilact, er behandelt das rechtliche Band der Ehe, welche vor dem Standesbeamten geschlossen ist, als nicht vorhanden, bestreitet durch seine Anrede in der Trauhandlung der jungen Gattin ihren Charakter als Ehefrau«. Eine solche Cohärenz und Bedeutung haben indessen diese »beiden Thatsachen« nicht. Sie wollen, jede für sich besonders, gewürdigt sein.

Zum Ersten: die kirchliche Vorschrift, dass der Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft nicht vor erfolgter Trauung geschehen soll.

Die Vorschrift besagt vor Allem nicht, dass vor der Trauung seitens der Frau kein Gebrauch von »Namens- und Standesgemeinschaft« gemacht werden solle. Sicherlich ist die Namens- und Standesgemeinschaft ein Ausfluss des Rechts der Lebensgemeinschaft und eine Wirkung bürgerlicher Art. Aber an diese Rechtswirkung der Eheschliessung ist bei der in Rede stehenden kirchlichen Vorschrift schlechthin nicht gedacht. Es konnte daran gar nicht gedacht sein, weil die Ehefrau, bevor sie zur Trauung kommt, nothwendiger Weise schon von eben diesem Ausflusse des Rechtes der Lebensgemeinschaft Gebrauch machen musste. Denn sie musste auf dem Standesamt die Heirathsurkunde mit ihrem neu erworbenen Familiennamen, mit dem Familiennamen des Mannes unterzeichnen. Eine Weigerung der neuvermählten Ehefrau, schon vor der Trauung sich mit dem Familiennamen ihres Ehemannes zu unterschreiben, würde auf den Rechtsbestand der geschlossenen Ehe oder die Beweiskraft des Heirathsregisters zwar ohne Einfluss sein. Denn die Eheschliessung ist kein Literalcontract und »die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde beruht nicht auf dem durch die Unterschrift bekräftigten Geständnisse der Parteien, sondern auf dem öffentlichen Glauben des

beurkundenden Beamten.« (v. Sicherer, Personenstand und Eheschliessung, S. 40). Dagegen würde jene Weigerung nach der Natur der Sache den Standesbeamten wenn nicht verpflichten, so doch mindestens berechtigen, die von Amtswegen eintretende Ausfertigung einer Bescheinigung über die erfolgte Eheschliessung oder die auf Ansuchen geschehende Ertheilung eines Auszuges aus dem Heirathsregister an die Eheleute auch seinerseits zu verweigern. Man muss annehmen, dass der Gesetzgeber die Ertheilung von Bescheinigung oder Auszug in usum der Eheleute an die stillschweigende Voraussetzung gebunden habe, dass von diesen ihrerseits allen gesetzlichen Anforderungen an die Beurkundung der Eheschliessung Genüge geleistet worden ist. Durch den Mangel der Bescheinigung der erfolgten Eheschliessung oder eines Auszuges aus dem Heirathsregister würde aber nicht nur staatsgesetzlich (§. 67 d. R.-C.-G.) die Vornahme der Trauung selbst ausgeschlossen sein, sondern es verbieten auch alle Kirchengesetze, dass die Trauung vor erbrachtem urkundlichem Nachweis der erfolgten Eheschliessung vorgenommen werde. Es ist also geradezu kirchenordnungsmässiges Erforderniss, dass die Ehefrau schon vor der Trauung von diesem besonderen Ausfluss des Rechtes der ehelichen Lebensgemeinschaft Gebrauch gemacht habe.

Hiernach ist klar und gewiss, dass jene kirchliche Vorschrift das totum pro parte benennt. Nicht auf »das Recht der Lebensgemeinschaft« als solches, auch nicht auf alle einzelnen Aeusserungen dieses Rechts, insonderheit nicht auf die juris communicatio, erstreckt sich das Verbot der Kirche. Nur der Eintritt in die körperliche Lebensgemeinschaft soll vor der Trauung vermieden werden. Dabei ist nicht bloss an die fleischliche Vereinigung zu denken. Die Eheleute sollen vorher überhaupt nicht den gemeinsamen Hausstand eröffnen und führen. Denn hier incidirt der Begriff der christlichen Ehe. »Habet mandatum et promissiones Dei pertinentes ad vitam corporalem.« Vor dem Eintritt in diese vita corporalis muss die Kirche allerdings ihre Schranken aufrichten. Denn sie muss die darauf bezüglichen göttlichen Gebote und Verheissungen vermitteln. Diess thut sie durch die Trauung. Und sie kann solche Schranken aufrichten ohne die bürgerlichen Wirkungen des Civilacts zu berühren. So gewiss

die Kirche sich in Widerspruch gesetzt haben würde mit dem Civilact, wenn sie vorgeschrieben hätte: die kirchliche Pflicht erfordert, vor der Trauung nicht in die Gemeinschaft des Namens und Standes einzutreten, so gewiss hat sie sich nicht dadurch in Widerspruch zu dem Civilact gesetzt, dass sie vorschrieb: die kirchliche Pflicht erfordert, vor der Trauung nicht den gemeinsamen Hausstand anzutreten und sich nicht fleischlich zu vereinigen. Das Nichtvorhandensein eines Widerspruchs zwischen Civilact und den Anforderungen der Kirche an diesem Puncte ergiebt sich nicht bloss aus dem Sinn der kirchlichen Vorschrift, welcher, wie leicht zu erkennen, mit keiner entgegenstehenden staatlichen Vorschrift collidirt, sondern auch, und noch viel ersichtlicher aus der Natur dieser kirchlichen Vorschrift und der darauf begründeten Pflicht. Davon zuerst.

So viel steht unter allen Umständen fest, dass die kirchliche Vorschrift, was sie an sich nicht sein kann, auch nicht zu sein prätendirt: eine mit bürgerlicher Wirkung bekleidete Rechtsvorschrift. Die Kirchengesetzgebung hätte anderen Falles sich der Consequenz nicht verschliessen können, die unter Nichtbeobachtung der kirchlichen Vorschrift vollzogene Vereinigung zur körperlichen Lebensgemeinschaft als Concubinat und die vor der Trauung erzeugten und geborenen Kinder als aussereheliche zu behandeln. Diess wäre vom evangelischen Standpuncte aus lediglich eine Thorheit gewesen, welche vergebens von einzelnen Fanatikern den Kirchengesetzgebungsorganen angesonnen wurde. Aber jene Vorschrift ist überhaupt nicht eine kirchliche Rechtsvorschrift.

Auch Bierling, a. a. O. S. 299, will »nicht anstehen, ihr die Bedeutung einer Rechtsvorschrift zuzuerkennen«. Ich verstehe nicht, wie diese Bedeutung zu begründen sein soll, wenn nicht etwa angenommen werden will, dass ihre Aufnahme in das Kirchengesetz überhaupt, oder dieses Ortes ihre Aufzählung unter kirchlichen Pflichten von zweifellos rechtlicher Natur, ihr den Charakter einer Rechtsvorschrift verleihen. Die kirchlichen Pflichten in den Trauordnungen und den ihnen verwandten Gesetzen haben verschiedene Natur. Die Pflicht, kirchlich verbotene Ehen nicht zu schliessen, ist überall als Rechtspflicht behandelt. Zuwiderhandelnden Ehe-

leuten wird die Trauung versagt und sind vereinzelt noch anderweitige kirchliche Rechtsnachtheile angedroht. Ebenso ist die Pflicht, für ein Ehebündniss die Trauung nachzusuchen, allgemein als Rechtspflicht statuirt. Ungehorsame Kirchenglieder verfallen bei beharrlicher Weigerung, deren Thatbestand durch die Erfolglosigkeit der seelsorgerlichen Ermahnung documentirt sein muss, die vorangehen soll, der Kirchenzucht. Deren Mittel und Rechtsfolgen bleiben so lange bei Bestand, als die Trauung nicht nachgeholt worden ist. Dagegen findet sich über das Zeitverhältniss von Civilact und Trauung irgendwo eine kirchliche Rechtsvorschrift nicht. Die Mehrzahl der Kirchengesetze enthält mit fast gleichlautenden Worten nur das allgemeine Princip, »dass die Trauung der Eheschliessung möglichst ohne Verzug nachfolgen soll«, hat aber gleichzeitig Trauungsformulare »für den Fall, dass die kirchliche Trauung nicht alsbald nach der bürgerlichen Eheschliessung vollzogen wird«. Jenes muss in der kirchlichen Ordnung die Regel sein. Jener Grundsatz bezeichnet, wie die Motive zum Preussischen Kirchengesetze sagen, das Ziel, welches die Kirche bei Gestaltung ihrer Trauordnung stets im Auge zu behalten hat, und auf welches die kirchlichen Organe, insbesondere die Geistlichen, hinzuwirken haben. Die mehrgenannten Mecklenburgischen Circulare sagen darüber: »Und nicht bloss darauf, dass die Nupturienten die kirchliche Trauung, wo sie statthaft ist, nicht versäumen, sondern auch darauf, dass sie dieselbe ohne Zwischenzeit dem Civilact folgen lassen, wird das seelsorgerliche Bemühen sich richten müssen, damit zur Verhütung vielfacher naheliegender Uebelstände die unmittelbare Anknüpfung der kirchlichen Trauung an den Civilact Sitte werde. Freilich wird dabei mit umsichtiger Berücksichtigung der verschiedenen Stände zu verfahren sein.« Nur im Zusammenhange mit diesen allgemeinen Aeusserungen über das Zeitverhältniss von Civilact und Trauung ist die Natur der kirchlichen Vorschrift, dass in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht eingetreten werden solle, zu verstehen. »Auch die in §. 2 unter 3 erwähnte Pflicht der Kirchenglieder«, so fahren die Motive des Preussischen Kirchengesetzes nach der angeführten Stelle fort, »enthält nur eine vereinzelte, nach der subjectiven Seite

gezogene Folgerung des allgemeinen Princips.« So wenig also die Bestimmung, dass die Trauung der Eheschliessung »möglichst ohne Verzug« nachfolgen solle, einen Rechtssatz über den terminus ad quem der Trauung enthält, so wenig kann die kirchliche Vorschrift, in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten, eine kirchliche Rechtsvorschrift sein. In keinem einzigen Kirchengesetze ist die Pflicht, vor erfolgter Trauung nicht den gemeinsamen Hausstand zu beziehen und nicht geschlechtlich sich zu vereinigen, durch Androhung eines kirchlichen Zwangs- oder Strafmittels gegen Verletzung sicher gestellt. Die Vorschrift ist eine kirchlich ethische Norm, die Pflicht eine kirchlich ethische Pflicht. Die Rechtspflicht der Kirchenglieder, sich trauen zu lassen, soll nicht nur überhaupt erfüllt, sondern sie soll so, wie es den Anforderungen der kirchlichen Sittlichkeit entsprechend ist, d. h. vor Beginn der vita corporalis erfüllt werden. Zur Rechtspflicht erhoben, mit Zwang und Strafe gestützt, wäre die Forderung, sich zur Vollendung der leiblich geistigen Lebenseinheit nicht vor der Trauung zu verbinden, in ihrem innersten Werth und Wesen tödtlich verletzt. Als zwangsweise zu realisirende Rechtspflicht kann diese Forderung von der Kirche schon deshalb nicht aufgestellt sein und werden, weil es in der That Fälle geben kann, in denen geradezu die sittliche Verpflichtung entsteht, den gemeinsamen Hausstand sofort nach dem Civilact und schon vor der Trauung zu eröffnen. Die Kirche weigert »das Recht der Lebensgemeinschaft« also auch an diesem Puncte keineswegs. Aber sie bindet für die Regelfälle die sittliche Freiheit der Eheleute im Gebrauche dieses Rechts. Das allein ist die Bedeutung des in Frage stehenden kirchlichen Verbots.

Mit dem Inhalte des Staatsgesetzes und den rechtlichen Wirkungen des Civilacts steht die kirchliche Vorschrift, wie sich nunmehr von selbst ergiebt, nicht in Widerspruch. Sie schliesst schon ihrer Natur nach jede Werthgleichung mit der Rechtskraft des Civilacts aus. Auf einem Gebiete gelegen, welches die Herrschaft des Staatsgesetzes gar nicht zu erreichen vermag, steht sie diesem völlig unvorgreiflich gegenüber. Die rechtliche Wirkung des Civilacts ist ganz und

ungeschmälert eingetreten, schon ehe die Neuvermählten die häusliche Gemeinschaft bezogen oder sich geschlechtlich vereinigten. Die deutsche Ehe ist nicht die römische Ehe. Die deutsche Eheschliessnng ist nicht die Eheschliessung des römischen Rechts. Die Ehe ist geschlossen und besteht zu Recht, auch ohne dass die thatsächliche Lebensgemeinschaft in dem hier unterstellten bestimmten Sinne herbeigeführt wird. Daher sind die Eheleute auf Grund des Civilacts auch nicht verpflichtet, in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung einzutreten, und eben deshalb leugnen sie auch nicht die Rechtskraft des Civilacts, wenn sie diess zu thun bis nach erfolgter Trauung unterlassen. Ihr vor dem Standesbeamten erklärter Ehewille litt darum nicht an einem Mangel der Rechtsgültigkeit, weil sie, wie diess die Regel sein wird, vorher den Entschluss bereits gefasst hatten, in die eheliche Lebensgemeinschaft nicht vor erfolgter Trauung einzutreten. Dieser Entschluss wirkt nicht als eine Modalität der Willenserklärung vor dem Standesbeamten. Vor Allem schon deshalb nicht, weil der Inhalt dieser Willenserklärung dem Inhalte jenes Entschlusses völlig indifferent gegenübersteht. Erklären, die Ehe eingehen zu wollen, mit dem der Willenserklärung inhärenten Entschluss, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht vor erfolgter Trauung zu beginnen, heisst nicht, erklären, die Ehe nicht eingehen zu wollen. Weiterhin aber beruht überhaupt die in Frage stehende kirchliche Pflicht nicht auf dem der Willenserklärung inhärenten Entschlusse der Eheleute selbst. Es ist irrthümlich und irreführend, jenen Entschluss aufzufassen als das Ergebniss eines Vertragsabschlusses unter den Verlobten, welcher Entstehungsgrund wäre für die kirchliche Pflicht, vor der Trauung nicht in die eheliche Lebensgemeinschaft einzutreten. Es verknüpft sich damit dann die falsche Vorstellung, als ob aus einem solchen Vertrage Rechte des einen Ehetheiles gegen den andern mit bürgerlicher Wirkung abgeleitet werden könnten.

So hat Scheurl schon in seiner ersten Besprechung des Sohm'schen Gutachtens (Allg. Ev. Luth. K.-Ztg. 1881 Nr. 1) die Ansicht geäussert, es würde, »wenn beide Theile vor der Eheschliessung übereingekommen sind, dass sie die eheliche Lebensgemeinschaft nicht beginnen wollen, ehe sie getraut

seien«, »jeder Zwang gegen die Frau, vor der Trauung in die eheliche Gemeinschaft mit dem Mann zu treten, vollkommen rechtswidrig sein«. Auch neuestens hat derselbe in seiner Darstellung des gemeinen deutschen Eherechts, S. 113 an dieser Meinung festgehalten in den Worten: »Sind die Eheschliessenden darüber mit einander ausdrücklich oder stillschweigend übereingekommen, so kann darauf, so lange die Trauung nicht vollzogen ist, m. E. selbst eine von dem Ehegericht anzuerkennende Einrede gegen die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens gestützt werden«. Auf die erstere der mitgetheilten Aeusserungen hat Sohm schon in der Allg. Ev. Luth. K.-Ztg. 1881 Nr. 9 replicirt: »An der Wirkung des Civilacts kann auch eine vorher getroffene entgegengesetzte ausdrückliche Verabredung nichts ändern, weil trotz vorhergehender Beredung, es solle die eheliche Gemeinschaft erst mit der Trauung beginnen, doch in dem rechtlich entscheidenden Augenblick vor dem Standesbeamten eine vorbehaltlose Erklärung des Ehewillens abgegeben wird und abgegeben werden muss. Das Reichsgesetz schliesst jede Hinzufügung einer Clausel aus. Wenn auch die Braut früher ausgemacht hätte, nur nach zuvoriger Trauung in die Ehe treten zu wollen, so würde sie doch im Civilact erklären, sofort in die Ehe treten zu wollen und dadurch würde jede Rechtswirkung früherer entgegengesetzter Verabredung aufgehoben, gerade, wie wenn Jemand früher gesagt hätte, er wolle eine Sache nur unter einer gewissen Bedingung schenken, dann aber doch die Sache ohne Bedingung hingiebt«.

Den Widerspruch Sohm's an sich halte ich für sehr begründet. Nur ist seiner Replik eine doppelte Berichtigung beizufügen. Einmal, wie schon ausgeführt, dass der Ehewille um dessentwillen nicht weniger bedingungslos erklärt ist, weil sich mit ihm die Absicht verbindet, vor erfolgter Trauung nicht in die eheliche Lebensgemeinschaft einzutreten. Und sodann, dass die kirchliche Pflicht, solches zu thun, nicht auf den beiderseitig gefassten Entschluss der Eheleute zurückzuführen ist, sondern diesem gegenüber in völliger Selbstständigkeit besteht. So wenig die Eheleute durch Vertrag diese Pflicht ausschliessen und aufheben können, so wenig können sie dieselbe durch Vertrag begründen. Der Entschluss ist beiderseits

die freie Aneignung der objectiv bestehenden kirchlichen Pflicht, ist Folge, nicht Grund derselben. So wird also nicht durch das subjective Belieben der Eheleute bewirkt, dass nun kein Widerspruch besteht zwischen der Erklärung des Ehewillens und dem Entschluss, der kirchlichen Pflicht gemäss sich vor Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft trauen zu lassen; sondern diese Wirkung besteht durch die Thatsache, dass das Gebiet, auf welchem jener Entschluss realisirt werden soll, von der Staatsgesetzgebung überhaupt nicht bestrichen ist. Hier besteht von Staats- und Rechtswegen unbedingte Freiheit. Diese Freiheit aber ist durch das Sittengesetz der Kirche gebunden für die Angehörigen der Kirche. Ein Conflict zwischen den Ansprüchen des Civilacts und des kirchlichen Sittengesetzes ist nicht vorhanden.

Zum Zweiten: die Anrede im Trauungsact.

In dieser Beziehung ist zunächst sicherlich bemerkenswerth, — von Sohm aber mit keinem Worte in Rücksicht genommen — dass, während die kirchliche Vorschrift, vor erfolgter Trauung in die eheliche Lebensgemeinschaft nicht einzutreten, eine allgemeine ist, die kirchengesetzlichen Bestimmungen in Ansehung dieser zweiten »Thatsache« grundsätzlich auseinandergehen. Und zwar in der Hauptsache nach drei Richtungen. Die einen lehnen geflissentlich eine Anredeform, welche auch nur den Schein der Nichtanerkennung des bürgerlichen Eheschliessungsactes erwecken könnte, ab. So die Verordnung vom 15. December 1875 für Sachsen-Meiningen, welche gemeinsame Traufragen vorschreibt und ein gemeinsames Ja verlangt und ausdrücklich die Bezeichnung als Jungfrau und dgl. verbietet. Auch das Hessische Kirchengesetz vom 24. December 1875 verlangt, dass die zu Trauende einfach mit dem »Namen«, also dem Namen des Mannes, angeredet werde. Andere, und zwar die meisten, vermeiden den Schein eines Widerspruchs implicite durch den Zusatz »geb. N.« und lassen diese Formel sowohl dann, wenn die Trauung dem Civilacte unmittelbar nachfolgt, als wenn erst nach Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft getraut wird, in Anwendung kommen. So Königr. Sachsen, V. v. 9. Febr. 1877; Württemberg, Beilage zu Art. 13 des Kirchengesetzes v. 23. November 1875; Sachsen-Weimar, Anlage II. zum

Kirchengesetz v. 5. Januar 1879; Lippe, Consistorial-Instruction v. 18. December 1875; Sachsen-Coburg-Gotha, Erlass vom 24. November 1875; Reuss j. L., Erlass v. 13. November 1875; Hamburg, Trauungsformular v. 1. Januar 1876 u. A. Eine dritte Gruppe endlich macht einen Unterschied, je nachdem die Trauung dem Civilacte vor oder nach Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft folgt. Es ist aber nothwendig, sich den Wortlaut der hauptsächlichsten diessbezüglichen Bestimmungen zu vergegenwärtigen. In der Anlage A des Preussischen Kirchengesetzes v. 27. Juli 1880 für die unirte Landeskirche der acht alten Provinzen ist gesagt: »Folgt die Trauung der bürgerlichen Eheschliessung an demselben Tage nach, oder hat, wenngleich die bürgerliche Eheschliessung schon an einem früheren Tage stattgefunden hat, der Pfarrer anzunehmen, dass die Eheleute in die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht eingetreten sind, so ist hier in der Regel der Geburtsname, nicht der Familienname des Ehemannes, und soweit es sonst gebräuchlich gewesen, die Bezeichnung als Jungfrau zu gebrauchen«. Die gleiche Anweisung enthielt schon vorher das Kirchengesetz v. 6. Juli 1876 für die Provinz Hannover. Die Bayerische V. v. 16. Mai 1879 lässt den Ehemann fragen: »wollet Ihr diese hier gegenwärtige (Jungfrau) N. N. als Euere christliche Ehefrau haben etc.« und fügt in Anmerkung bei: »die zu Trauende ist dann als N. N. geb. N. zu bezeichnen, wenn die Trauung nicht an demselben Tage mit der Eheschliessung stattfindet«. Die Mecklenburgischen Circularverordnungen endlich v. 4. Nov. resp. 10. December 1875 erläutern zu Circulare III. s. IV: »Folgt die Trauung alsbald auf den Act der bürgerlichen Eheschliessung und muss unter den obwaltenden Umständen angenommen werden, dass die copula carnalis noch nicht stattgefunden hat, so ist der Braut der sonst nicht verwirkte Brautkranz zuzugestehen und das Prädikat Jungfrau, wo diess bisher geschehen, bei der Ansprache im Trauact zu geben. Auch ist die Anrede der Braut bei ihrem angeborenen Familiennamen zulässig, wenn die Trauung ohne längeren Verzug auf den Act der bürgerlichen Eheschliessung folgt«.

Die Thatsache, dass die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Anrede der zu Trauenden landeskirchlich aus-

einandergehen, weist an sich schon mit Bestimmtheit auf den völligen Mangel eines oppositionellen Motives für die Wahl derselben hin. Die deutschen evangelischen Landeskirchen haben sich in der Frage über ihr principielles Verhältniss zur obligatorischen Civilehe nicht getrennt, sondern einmüthig in dem Anerkenntniss derselben als kirchlich gültiger Eheschliessungsform sich vereinigt. Wenn nun einzelne evangelische Kirchengesetzgebungen gleichwohl die Anredeweise mit dem Geburtsnamen und als Jungfrau unter näher bestimmten Voraussetzungen offen gelassen haben, so konnten die Gründe hierfür nur innerhalb jenes gemeinsamen Anerkenntnisses gelegen sein. Und diess wird durch den Inhalt der oben im Wortlaute mitgetheilten kirchengesetzlichen Bestimmungen vollauf bestätigt. Man brauchte wahrlich den kirchengesetzlichen Thatbestand lediglich zu constatiren, um sofort liquid zu stellen, dass keine der in Frage kommenden Landeskirchen — denn von »der Kirche« kann jetzt ohnehin nicht mehr die Rede sein — durch Zulassung der einen und anderen Anredeform der zu Trauenden ihren Charakter als Ehefrau bestreiten will.

Was zunächst den Gebrauch des Prädicats »Jungfrau« betrifft, so ist Sohm schon von Anderen überzeugend entgegengehalten, dass damit nur eine die zu Trauende ehrende Anerkennung oder Voraussetzung ausgesprochen wird, dass sie, obwohl rechtlich bereits Ehefrau, doch thatsächlich noch Jungfrau sei. Ob ein so deutlicher Hinweis auf die Geschlechtsbeziehungen gerade sehr geschmackvoll sei und ob die selbstverständliche und darum stillschweigende Voraussetzung jungfräulicher Reinheit nicht noch ein viel ehrenderes Zeugniss wäre, bleibe hier unerörtert. Gewiss ist, dass jenes Prädicat lediglich die Thatsache der Jungfräulichkeit der neuvermählten Ehegattin bezeugen will. Ich vermeide, die Gründe, welche von Scheurl, Bierling und vielen Anderen für diese Auslegung ebenso wie für die logische Möglichkeit und Berechtigung derselben, als auch für ihre Congruenz mit dem volksthümlichen Sprachgebrauche beigebracht worden sind, zu wiederholen und begnüge mich mit einem kurzen Hinweis auf Entstehung und Wortlaut der Bestimmungen über den Gebrauch jenes Prädicats. Dieselben bedürfen, unbefangen daraufhin besehen, eines weiteren Sachwalters nicht. Bekannt ist, dass

es sich dabei nicht um die Einführung einer neuen, sondern um die Beibehaltung einer in den betreffenden kirchlichen Kreisen schon früher üblich gewesenen Anrede handelte. Das Prädicat wurde nicht tendenziös erst erfunden, um die zu Anfang der Trauordnungen ausgesprochene Anerkennung der eheschliessenden Wirkung des Civilacts zum Schlusse in verschleierter Form wieder zurückzuziehen, sondern der unzweideutig kundgegebene Gedanke war nur, dasselbe auch unter der neuen Ordnung der Dinge dem Trauungsacte da zu erhalten, wo man es als Bestandtheil kirchlicher Gesetzgebung oder christlicher Volkssitte für werthvoll erachtete. Daher steht deutlich und bestimmt in den Trauordnungen geschrieben: »Wo diess bisher geschehen«, »soweit es sonst gebräuchlich gewesen«. Sollte das Prädicat die Negation des Civilacts zum Ausdruck bringen, so musste das bestimmt ausgesprochen und sein Gebrauch allgemein vorgeschrieben werden. Die auch innerhalb der einzelnen Landeskirchen örtlich beschränkte Anwendung desselben schliesst also ebenfalls die Annahme eines damit beabsichtigten Widerspruches gegen die Rechtskraft des Civilacts aus. Dieses Argument würde selbst dann hinreichend und entscheidend sein, wenn über den Wortsinn begründete Zweifel bestehen könnten. Aber auch das ist in Wahrheit nicht der Fall. Als Werthstück christlicher Volkssitte repräsentirt das Wort »Jungfrau« keinen Rechtsbegriff, sondern eine ethische Qualität, bedeutet es nicht den ledigen Stand, sondern die Thatsache der Geschlechtsintegrität. Darüber lässt sich nicht streiten. Wie kirchliche Gesetzgebung oder Gewohnheit im Kampfe gegen die Fleischessünde gefallenen Jungfrauen durch Versagung des Myrthenkranzes, durch Auflage des Strohkranzes und andere oft recht wunderliche und üble Gebräuche das Brandmal der Schande aufdrücken zu müssen geglaubt haben, so haben sie der jungfräulichen Braut in der Anrede als Jungfrau eine besondere Ehrenerklärung im Angesicht der Gemeinde vorbehalten. Auch ein präventiver und kirchlich pädagogischer Gedanke lag zu Grund. Unverändert ist der Sinn des Prädicates in den Trauordnungen der Gegenwart; nur der Thatbestand ist etwas verschoben. Es ist, wo nicht besondere Verhältnisse es entschuldigen, die Verletzung einer, wie oben gezeigt, kirchlich-ethischen Pflicht,

in die eheliche Lebensgemeinschaft, welche entweder die geschlechtliche Verbindung bedeutet oder die Präsumtion derselben in sich schliesst, vor erfolgter Trauung einzutreten. Es liegt eine sittliche Verfehlung vor. Ihr zur Ahndung wird das Prädicat Jungfrau versagt. Das hervorragende Interesse aber, welches die Kirche daran hat, dass jene kirchlich sittliche Pflicht nicht verletzt werde, wird von ihr in der Anrede der jungfräulichen Frau als »Jungfrau« zum Ausdruck gebracht. Den Gegensatz derselben bildet nicht die »Ehefrau«, sondern die, wie die Mecklenburgischen Verordnungen mit anerkennenswerther Deutlichkeit sagen, der Annahme des Vollzugs der »copula carnalis« verfallene oder, wie die anderen Kirchengesetze sich ausdrücken, »in die eheliche Lebensgemeinschaft« bereits eingetretene Ehefrau. Der »Charakter als Ehefrau« bleibt allewege unberührt.

Auch von Seiten der Anrede der zu Trauenden mit ihrem »Geburtsnamen« ist diess der Fall. Freilich concedire ich hier, wie auch am Schlusse des I. Abschnittes bereits angedeutet, den Schein eines rechtlichen Widerspruchs zwischen Civilact und Trauung. Aber ich wiederhole zugleich, dass dieser kein substantieller und von der Kirchengesetzgebung gewollter ist, sondern sich durch die Wahl eines ungeschickten Ausdruckes für einen an sich unverfänglichen Gedanken erklärt. Was die Kirche damit sagen will, ist sonnenklar. Indem sie die zu Trauende mit ihrem Geburtsnamen anreden lässt, will sie ausdrücken, dass dieselbe aus der häuslichen Gemeinschaft mit Vater und Mutter, aus dem Kreis ihrer bisherigen Familie thatsächlich noch nicht ausgeschieden ist und den eigenen Haus- und Familienstand noch nicht eröffnet hat. Dem der Anrede als »Jungfrau« zu Grunde liegenden Gedanken ist hier nur ein vollerer Ausdruck verliehen, er ist auf seine breitere Basis gestellt. Die kirchliche Vorschrift, vor der Trauung nicht in die eheliche Lebensgemeinschaft einzutreten, umfasst Beides: das Verbot der Geschlechtsvereinigung im Besonderen und überhaupt das des vorherigen Eintrittes in die Hausgemeinschaft. Das Eine ist nothwendig im Anderen beschlossen. Die Erlaubniss des Eintrittes in die Hausgemeinschaft mit dem Verbote der Geschlechtsgemeinschaft würde eine Unsittlichkeit, die Erlaub-

niss der Geschlechtsgemeinschaft mit dem Verbot des Eintrittes in die Hausgemeinschaft würde eine Unsinnigkeit sein Daher knüpft die Kirchengesetzgebung die Anrede mit dem Familiennamen an die gleichen materiellen Voraussetzungen, wie die Anrede als »Jungfrau« und will durch jene nur noch bestimmter und breiter zum Ausdruck bringen, dass die zu Trauende der kirchlichen Vorschrift in die eheliche Lebensgemeinschaft vor der Trauung nicht einzutreten, ganz und voll Genüge geleistet hat. Es soll damit zugleich der Ton des Innigen und Gemüthvollen angeschlagen sein, dass vor dem Altare nicht die Rechtsconsequenz gezogen, sondern die junge Gattin vor dem Austritt aus dem Elternhaus noch einmal mit dem väterlich ererbten Namen angesprochen wird. Ihr »Charakter als Ehefrau« soll und kann ihr damit nicht bestritten sein. Denn sie hat in eben dieser ihrer Eigenschaft nach der eigenen Ordnung der Kirche — die Trauung hat nach allen Trauordnungen die rechtsgültig erfolgte Eheschliessung und die Vorlage der hierüber von dem Standesbeamten auszustellenden Bescheinigung zur Voraussetzung — schon vor der Trauung die Unterschrift mit dem neu erworbenen Familiennamen ihres Mannes geleistet. Und warum, wenn die Anrede mit dem bisherigen Familiennamen ein Mittelchen sein soll, um die Rechtskraft des Civilacts zu bestreiten, wird denn die in zweite Ehe tretende Wittwe in der Trauung nicht mit dem Familiennamen aus erster Ehe angeredet? Es wäre gar kein vernünftiger Grund abzusehen, aus welchem die Kirche, wenn doch einmal gegen die eheschliessende Bedeutung des Civilacts opponirt sein muss, diese ihre Opposition nur auf den Fall der erstmaligen Verehelichung einer bisher ledigen, und noch dazu unbescholtenen Frauensperson beschränken sollte; denn, wenn die Anrede als »Jungfrau« ausgeschlossen ist, soll selbstverständlich auch diejenige mit dem Geburtsnamen ausgeschlossen sein. Weiterhin: die Anrede mit dem angeborenen Familiennamen ist zulässig, »wenn die Trauung ohne längeren Verzug auf den Act der bürgerlichen Eheschliessung folgt«. Wir nehmen aber an, es habe ein »längerer Verzug« stattgefunden und sei also jene Anrede kirchengesetzlich ausgeschlossen. Wie denkt sich denn nun die Kirchengesetzgebung den Ausschluss derselben motivirt? Von der

obigen Erklärung aus sehr einfach und natürlich durch die Annahme, dass in der Zwischenzeit die Begründung des eigenen Hausstandes und die Ausscheidung aus dem väterlichen Hausstande thatsächlich stattgefunden hat. Von Sohm's Erklärung aus wird man nolens volens zu der Vorstellung gedrängt, als ob nach der Meinung des Kirchengesetzgebers, je länger der Verzug dauerte, um so mehr eine Heilung der Rechtsungültigkeit des bürgerlichen Eheschliessungsactes und eine spontane Metamorphose zur »Ehefrau« eingetreten sei. Es sei endlich daran erinnert, dass die Bestimmungen über die Anrede im Trauungsacte nirgends in den dispositiven Theil der Kirchengesetze aufgenommen, sondern in die Form von Anweisungen an die Geistlichen, zu deren freier Benutzung nach Lage des Falles, »in der Regel«, als »zulässig« und unter einer Reihe von Vorbehalten gebracht sind. Das Alles klingt nicht nach systematischer Opposition. Meinung und Absicht der Kirchengesetzgebung ist sie sicherlich nicht. Aber ebensowenig hat man für die Sache den richtigen Ausdruck gefunden. Ein formeller Widerspruch liegt vor. Die Ehefrau hat den Namen nicht mehr, mit dem sie hier in der Trauung angeredet wird. Sein Gebrauch ist Widersinn und wirkt auf jeden logisch gebildeten Trauzeugen verletzend. Die Kirche hat die Pflicht, diesen Widerspruch zu lösen. Die Anrede als »Jungfrau«, so wenig schön und nothwendig sie ist, kann bleiben. Denn damit wird lediglich eine Thatsache constatirt, welche von den rechtlichen Folgen der Eheschliessung unabhängig ist. Aber der »Name« ist keine Thatsache, sondern eine Rechtswirkung; und zwar eine solche, welche kraft staatlicher Gesetzgebung von Rechtswegen und mit Nothwendigkeit eintritt; eine Rechtswirkung, welche regelmässig nur durch einen Gnadenact wieder aufgehoben werden kann. Daher setzt sich die Kirche vor Allem und zunächst mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie sagt: »die Trauung hat die rechtsgültige Eheschliessung zur Voraussetzung« und doch die Anrede mit dem angeborenen Familiennamen fortbestehen lässt. Zugleich ist erwiesen, dass sie dieselbe fallen lassen kann, ohne den ihr zu Grunde liegenden Gedanken für den Trauungsact verlieren zu müssen. Denn die Anrede mit dem Geburtsnamen besagt dasselbe allgemein, was die Anrede als

Jungfrau mit einer bestimmten Beziehung sagt. Und auf eben dieser bestimmten Beziehung liegt das offenbare Schwergewicht. Mit der kirchengesetzlichen Bedeutung der Trauung hat ohnehin, wie sich alsbald ergeben wird, diese ganze Frage Nichts gemein.

Zuvor noch drei Specialpuncte zur Abwehr Sohm's. Welches sind seine Zeugen? Erstens »der Geistliche, welcher bei der Trauhandlung den soeben vollzogenen Civilact ignorirt und das rechtliche Band der Ehe, welche vor dem Standesbeamten geschlossen ist, als nicht vorhanden behandelt«. Zweitens »die Bräute, welche selber begehren, dass sie in der Trauhandlung als Jungfrau und mit ihrem Geburtsnamen angeredet werden«. Drittens der Kaiserparagraph, kraft dessen »die Freiheit der Kirche, dem Civilacte für ihr Gebiet die Anerkennung zu versagen, garantirt und der Ungehorsam erlaubt ist«. Solchen Zeugen verstatte ich nur ein kurzes Wort. Die verständige und maassvolle Mehrheit unserer Geistlichen denkt nicht daran, mit der Anrede im Trauungsact die Rechtskraft des Civilacts bestreiten zu wollen, sondern gebraucht dieselbe in dem soeben festgestellten Sinne der Kirchengesetzgebung und befindet sich dabei hinsichtlich der Anrede mit dem Geburtsnamen in gutem Glauben. Andere treiben in ihrem Herzen und in Gedanken Spott mit dem Staatsgesetz, was sie vor Gott und ihrem Gewissen verantworten mögen. Solche aber, und erst diese, welche die Bestreitung des Civilacts zum Ausdruck bringen, machen sich in der That einer »sträflichen individuellen Auflehnung gegen das Reichsgesetz« schuldig. Für sie hat man einen »Altarstrafparagraphen« bereit und ausserdem werden sie von den Consistorien disciplinarisch in Behandlung genommen werden müssen, da sie ihre Amtspflicht schwer verletzt und sich mit der Ordnung der Kirche selbst in Widerspruch gesetzt haben. Die Kirche straft solche Geistlichen als ungehorsame Diener, verehrt in ihnen aber nicht die classischen Repräsentanten und lebendigen Zeugen ihres angeblichen Widerspruchs gegen die Ordnung des Staats. Weiterhin: »Bräute«, welche, »was sonst zu den höchsten Ehrenrechten der Frau zählt, den Namen ihres Mannes zu führen, und eine Frau zu heissen«, in der Trauhandlung als »Be-

leidigung« empfinden, sind entweder psychopathologisch zu nehmen, oder sie haben einen fehlerhaften Unterricht in Schule und Haus, namentlich eine mangelhafte Auslegung der Epistel St. Pauli an die Römer genossen. Ersteren Falls bedürfen sie der Pflege, letzteren Falls der Belehrung. In keinem Fall ist ihr »Begehr« ein Zeugniss für den Sinn der Kirchengesetzgebung über die Trauung oder ein Beweis »der Uebereinstimmung der Ordnungen und Ansprüche der Kirche mit den volksthümlichen Instincten«. Die Stimmen der jungen Ehefrauen und solcher, die es werden wollen, können für die kirchengesetzliche Verhältnissbestimmung von Civilact und Trauung nicht einmal als Symptome der volksthümlichen Instincte Beachtung verdienen. Ueberdiess ist es ein Unterschied, in der Trauung als »Frau« oder »nicht als Jungfrau« angeredet zu werden. Das erstere befiehlt explicite kein einziges Kirchengesetz. Insoferne ist die Empfindung einer angethanen Beleidigung also überall gegenstandslos. Der Kaiserparagraph endlich lautet: »Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt«. Was in Wahrheit damit gesagt ist, kann nicht besser uud verständiger ausgelegt werden, als es von v. Sicherer, Personenstand und Eheschliessung, S. 486 ff. geschehen ist. Worauf ich mich beziehe. Versteht man aber unter Trauung »die Verneinung des Civilacts als bürgerliche Eheschliessung«, so ergiebt §. 82 freilich den mehr als erstaunlichen Sinn: da die Kirche ihre Glieder verpflichtet, eine in Gemässheit der §§. 41 und 52 dieses Gesetzes geschlossene Ehe für keine rechtsgültige Ehe zu halten, so behält es bei solcher kirchlichen Verpflichtung sein Bewenden. Weil indessen die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Trauung auf dem bürgerlichen Rechtsgebiete wirkungslos sind und weil überhaupt, von Schimpflicherem abgesehen, eine selbstmörderische Neigung dem Gesetzgeber nicht zugetraut werden kann, so ergiebt sich gewiss und bestimmt, dass in §. 82 nur von einer Trauung gehandelt ist, welche — nach dem Wortlaut auch aller deutschen evangelischen Trauordnungen — »die rechtsgültige Eheschliessung zur Voraussetzung hat«. Dagegen wird diejenige Trauung, welche Sohm mit bürgerlichen Rechtsansprüchen gegen den Inhalt

von Staatsgesetz und Kirchenordnungen construirt hat, nicht nur von dem Civilstandsgesetze, sondern, wie schon angedeutet, auch von dem Strafgesetze, so des Staates wie der evangelischen Kirche selbst, allerdings sehr nahe »berührt«.

Es erübrigt nun noch, die kirchengesetzliche Bedeutung der Trauung positiv zu bestimmen. Diess kann, nachdem die darüber gelagerte Schichtung von Irrthümern gehoben ist, in Kürze geschehen. Die Kirchengesetze lassen sofort auf den Grund der Sache blicken.

Sieht man auf die einzelnen Bestandtheile der Trauung, so fragt es sich zunächst um die kirchengesetzliche Bedeutung der Erklärung der Eheleute. Sie erweist sich an der Natur und in dem Grunde dieser Erklärung. Beide Kriterien stehen in Wechselbeziehung zu einander.

Die Eheleute erklären in der Trauung den »Ehewillen«, d. h. sie bekennen sich zum christlichen Ehestand. Die Erklärung ist rein religiösen Inhaltes, wie oben ausgeführt. Aber welches ist ihre Natur? Die Kirchengesetze sagen: »Die kirchliche Pflicht erfordert, für ein Ehebündniss die Trauung nachzusuchen«. Die Erklärung des Ehewillens in der Trauung ist also die Erfüllung einer speciellen kirchlichen Pflicht, die Befriedigung einer bestimmten kirchlichen Forderung. Jedoch nicht die Erfüllung einer lediglich in das Gewissen geschobenen Christenpflicht, nicht die Befriedigung einer der Freiheit der Eheleute preisgegebenen und dem subjectiven religiösen Bedürfniss anheimgestellten Forderung. Sie ist nicht eine Bekenntnisspflicht nach Art und Natur etwa derjenigen der lebendigen Theilnahme am allsonntäglichen öffentlichen Gottesdienst oder des häuslichen Morgen- und Abendgebets, unter Verzicht der Kirche auf Controle und Zwang. Mit der Erklärung des Ehewillens in der Trauung wird eine kirchengesetzlich bestehende Rechtspflicht erfüllt. Die Erfüllung dieser Pflicht ist geboten unter dem Präjudize des Eintrittes der Kirchenzucht. Wird sie, seelsorgerlichen Verfahrens ungeachtet, beharrlich verweigert, so treten nach Lage des Falles, stufenweise, vereinzelt oder verbunden, Verlust der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, Entziehung des activen und passiven Wahlrechts sowie Ausschluss von Taufpathenschaft und Abend-

mahlsgemeinschaft ein. (Vgl. preuss. K.-G. v. 30. Juli 1880, §§. 1—5; hannöv. und schleswig-holst. K.-G. §§. 8, 6; bayer. V. §§. 21, 22; Mecklenbg. Circ. V.V. IV; Lippesche Instruction VI u. d. a.). Die Meinung ist nicht, dass nach Einführung der obligatorischen Civilehe überhaupt kein Zwang zur Trauung mehr stattfinden solle, sondern nur, dass kein staatlicher Zwang zur Trauung bestehe. Die Kirche aber hat auf ihrem Gebiete die Trauungspflicht als Rechtspflicht aufrecht erhalten. Und worauf beruht dieselbe? Sie hat ihren Rechtsgrund in der Thatsache der Kirchenmitgliedschaft. Nicht etwa in der Eigenschaft der Kirchlichkeit. Nicht in der Religiosität der Eheleute. Nicht in dem Bedürfniss derselben, ihre Ehe unter Gottes Wort zu stellen. An diesem Puncte wird ganz im Besonderen die Selbstständigkeit der kirchengesetzlichen Bedeutung der Trauung ihrem Inhalte gegenüber offenbar. Das Bekenntniss zum christlichen Ehestand hat einen religiösen Inhalt. Es ist dagegen seiner kirchengesetzlichen Bedeutung nach ein auf der Kirchenmitgliedschaft beruhender Rechtsact. Gewiss ist es wünschenswerth und soll immerhin als die Regel vorausgesetzt sein, dass das Bekenntniss zugleich dem individuellen religiösen Bedürfniss entspringe und aufrichtigen Herzens abgelegt werde. Aber in der christlichen Gesinnung hat es kirchengesetzlich weder Begründung noch Schranke. Das rechtliche Pflichtverhältniss reicht darüber hinaus und ergreift Alle, welche Mitglieder der Kirchengemeinschaft, und so lange sie es sind. Selbst die abweichende oder gegensätzliche innerliche Stellung vermag für die Dauer der Mitgliedschaft an der Rechtspflicht zu diesem Bekenntniss Nichts zu ändern. In der Mitgliedschaft und nur in ihr beruht eben die Rechtfertigung und Möglichkeit der Anwendung von Zwang. Jedes Mitglied hat die Freiheit, aus der Kirche auszutreten. Mit dem Austritt erlöschen, wie die Rechte, so die Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft. Vorher nicht. Die Motive zwar für die Erfüllung der kirchlichen Pflicht können sehr verschiedene sein. Die Scala der Motive, welche die Einzelnen noch jetzt zum Traualtare führen, ist unendlich reich. Sie führt von der höchsten Stufe des aufrichtigen Glaubensdranges über die breite Masse derer, welche lediglich von der Macht der kirchlichen

Sitte fortgerissen werden, hinab bis zu den Tiefen des Egoismus und der Menschenfurcht. Aber der Rechtsgrund ihrer Bekenntnisspflicht ist für Alle der gleiche: die Kirchenmitgliedschaft. Umgekehrt ist diese auch die Voraussetzung für die Zulassung zur Trauung. »Die Trauung ist nicht statthaft, wenn nicht wenigstens der eine Theil einer evangelischen Kirchengemeinschaft angehört.« Die für gemischte Ehen zugelassene und der Natur der Sache nach nòthwendige Ausnahme bestätigt lediglich die Regel. Wir werden also die kirchengesetzliche Bedeutung der Erklärung der Eheleute in der Trauung dahin zusammenfassen können: sie ist die Erfüllung der den Eheleuten als Kirchengliedern obliegenden Rechtspflicht des Bekenntnisses zum christlichen Ehestand.

Es fragt sich weiter um die kirchengesetzliche Bedeutung der Erklärung des Geistlichen. Als Inhalt derselben hat sich ergeben die Bestätigung des Ehewillens; d. h. der trauende Geistliche bezeugt die göttliche Zusammenfügung der Ehe und knüpft an das Bekenntniss der Eheleute unter Gebet und Segen die Verheissungen Gottes über den christlichen Ehestand. Diese Handlung ist zwar rein religiösen Inhaltes, aber sie ist ein Rechtsact nach ihrer kirchengesetzlichen Bestimmung und ihrem kirchengesetzlichen Grund. Auch diese Momente stehen in innerem Zusammenhang. Hiernach ist die Erklärung des Geistlichen die in dem Rechtsbedürfniss der Kirchengemeinschaft und den Mitgliedschaftsrechten der Eheleute begründete kirchliche Legitimation der Ehe.

Die kirchliche Legitimation der Ehe: nicht etwa ein Act, wodurch die Ehe zu einer kirchlich gesetzmässigen gemacht werden sollte oder könnte, sondern vielmehr die feierliche Anerkennung der kirchlichen Legitimität der Ehe. Das ist der juristische Gehalt des Zusammensprechens, Segnens, Bestätigens. Ohne die kirchliche Legitimität der Ehe kann der Geistliche nicht zusammensprechen, nicht segnen, nicht bestätigen. Wo er das eine oder das andere thut, erkennt er überall die Ehe als christliche Ehe an. Er erkennt in objectiver Hinsicht die Uebereinstimmung der Ehe mit dem kirchlichen Ehebegriff an; er erkennt in subjectiver Hinsicht das Gelöbniss zur christ-

lichen Eheführung an. Eine weitere kirchengesetzliche Bestimmung kann seine Erklärung nicht haben. Namentlich ist der Gedanke einer unmittelbaren Zweckbeziehung und substantiellen Wirkung auf Ehe und Eheleute selbst abzuweisen. Es könnte scheinen, als ob der Bezeugung der göttlichen Zusammenfügung Seitens des Geistlichen die Vergewisserung derselben auf Seiten der Eheleute, dem Vorhalte von Gottes Willen über den Ehestand die Begründung der kirchlich-ehelichen Pflichten, dem Gebet und der Segensspendung die reale Vermittelung der göttlichen Verheissungen das jeweilig natürlich und nothwendig entsprechende sei. Indessen in keinem dieser Momente kann die »kirchengesetzliche« Bedeutung der Erklärung des Geistlichen gelegen sein. Nicht in der Vergewisserung der göttlichen Zusammenfügung. Denn diese setzt die persönliche Gewissheit davon voraus. Wo sie nicht im Glauben gewonnen ist, kann sie nicht in Kraft einer kirchengesetzlichen Vorschrift gegeben oder befestigt werden. Auch nicht in Begründung der kirchlich-ehelichen Pflichten. Diese werden durch den Vorhalt des Geistlichen und das Gelöbniss der Eheleute so wenig erzeugt, wie die bürgerlichen Pflichten der Treue und des Gehorsams gegen den Staat durch den Verfassungseid. Der Vorhalt des Geistlichen hat nur erbauende und belehrende Bestimmung. Auch ist das Geloben seitens der Eheleute lediglich der Ausdruck und das Bekenntniss der innerlichen Gebundenheit, nicht Entstehungsgrund derselben. Dass es im Angesichte Gottes, vor dem verordneten Diener der Kirche und vor der christlichen Gemeinde geschieht, erhöht und verstärkt nur die Gewissensverbindlichkeit. Sind die Eheleute Christen, so haben sie vom Standesamte weg keine geringeren und anderen ehelichen Pflichten, als nach ihrem Gange zum Altar. Man kann in der Person des Verpflichteten die religiösen Pflichten von den rechtlichen nicht trennen. Was Sohm selbst hierüber an einem anderen Orte (Allg. Ev.-Luth. K.-Ztg. 1881 Nr. 12) gelegentlich ausführte, hat meine vollste Zustimmung. Nur insofern allerdings kann und muss man eine Trennung vornehmen, — und das hat Sohm nicht beachtet — als der Staat kraft seines Gesetzes mit dem Civilact eben nur die Gebundenheit

der Eheleute an die rechtlichen und allgemein sittlichen Pflichten verknüpft, während er den Kreis der religiösen Pflichten ex professo unberührt lässt. Aber für die Gebundenheit des Christen macht das keinen Unterschied. »Durch das Wort des Herrn über die Ehe ist nicht neben das rechtliche Eheband ein zweites religiös-sittliches selbstständig gesetzt, sondern das rechtliche Band der Ehe selbst ist religiös-sittlich geheiligt und unlösbar gemacht worden. Das rechtliche Band der Ehe schliesst für den Christen die religiös-sittliche Heiligkeit der Ehe begrifflich in sich«. »Die Zusammenfügung der Eheleute vor Gott ist mit ihrer Zusammenfügung vor dem Gesetz und die religiös-sittliche Eheschliessung ist mit der rechtlichen, bürgerlichen daher substantiell verbunden. Selbst der ausdrückliche Vorbehalt der Eheleute, sich nicht schon mit dem Civilact, sondern etwa erst nach der Trauung als vor Gott verbunden ansehen zu wollen, würde daran nichts ändern, sondern vielmehr dem Wort des Herrn widerstreiten«. »In der Rechtskraft der Ehe ist die religiös-sittliche Kraft und Heiligkeit der Ehe unvermeidlich mit gegeben. Ist der Civilact vollzogen, so kann durch die nachfolgende Trauung nicht das Geringste, weder an rechtlicher noch auch an sittlicher Kraft der Ehe hinzugefügt werden. Ist das Paar einmal verheirathet, so kann es nicht noch mehr verheirathet werden. Die sittlichen Pflichten der Ehegatten gegen einander bedürfen zu ihrer Begründung nicht eines zweiten Actes nach dem Civilact, sondern diese weitergehenden sittlichen Pflichten der Ehegatten sind unmittelbar mit der Begründung ihrer Rechtspflichten gesetzt«. So Sohm selbst. Und gewiss mit vollem Recht. Endlich kann die kirchengesetzliche Bedeutung der Erklärung des Geistlichen auch nicht in der dadurch zu bewirkenden realen Vermittelung des göttlichen Segens bestehen. Die Erklärung wirkt nicht ex opere operato. Der Eintritt des göttlichen Segens ist wesentlich durch die Empfänglichkeit und das Verhalten der Eheleute selbst bedingt. Man kann nicht mittels einer kirchengesetzlichen Vorschrift den Segen Gottes auf die Ehe herunterziehen. Aus Alledem ergiebt sich auch hier die Selbstständigkeit der kirchengesetzlichen Bedeutung der Trauung ihrem Inhalte gegenüber. Die kirchengesetzliche Bedeutung der Erklärung des Geistlichen

muss eine allgemeine, alle zu trauenden Kirchenglieder gleichmässig ergreifende, eine von der subjectiven religiösen Stellung der Eheleute unabhängige und eine nicht durch göttliche Gnadenwirkung, sondern kraft menschlichen Rechtes eintretende sein. Kraft menschlichen Rechts aber kann der trauende Geistliche an der rechtsgültig geschlossenen Ehe nichts mehr »bewirken«, er kann die Rechtskraft derselben nicht steigern, er kann ihr keine religiöse Qualität geben, die sie nicht an sich und in sich selber trägt. Er kann nur das thatsächlich bestehende, nämlich die Uebereinstimmung dieser Ehe mit den Forderungen der Kirche bezeugen und beglaubigen. In diesem Sinne ist die Erklärung des Geistlichen die kirchliche Legitimation der Ehe genannt.

Solche Legitimation ist ein Rechtsbedürfniss der Kirchengemeinschaft und ein kirchliches Mitgliedschaftsrecht der Einzelnen. Das letztere, um damit zu beginnen, entspricht der Rechtspflicht des Bekenntnisses zum christlichen Ehestand. Das württembergische Kirchengesetz vom 23. November 1875 sagt in §. 1 geradezu: »Die Genossen der evangelischen Landeskirche, welche eine Ehe geschlossen haben, sind verpflichtet, wie berechtigt, sich kirchlich trauen zu lassen«. Auch in Preussen war nach den Motiven zu dem Entwurfe einer Trauungsordnung von 1879 die Frage über die Aufnahme einer Bestimmung, »dass die Kirchenglieder, welche eine Ehe geschlossen haben, berechtigt sind, sich kirchlich trauen zu lassen«, angeregt. Die Bestimmung schien aber »entbehrlich«. Denn »diese Berechtigung bildet das selbstverständliche Correlat einer den Kirchengliedern in dieser Hinsicht kirchenordnungsmässig angesonnenen Verpflichtung«. Hier ist überall nicht von einem in dem Parochialnexus begründeten Anspruche auf Trauung durch einen besimmten Geistlichen, sondern von dem in der Kirchenmitgliedschaft begründeten Rechte auf Trauung überhaupt die Rede. Nur beim Vorhandensein der kirchengesetzlich zugelassenen Gründe darf die Trauung verweigert werden. Diese Gründe beruhen sämmtlich auf der Thatsache der kirchlichen Illegitimität der geschlossenen Ehe. Entweder auf objectiver Illegitimität: Mangel eines kirchlichen Eheerfordernisses bezw. Vorhandensein eines kirchlichen Ehehindernisses (Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, Wieder-

verehelichung schriftwidrig Geschiedener u. s. w.), also Mangel der Uebereinstimmung dieser Ehe mit dem kirchlichen Ehebegriff. Oder auf subjectiver Illegitimität: Unwürdigkeit und Verdacht unchristlicher Eheführung (Versprechen der katholischen Kindererziehung, Verachtung des christlichen Glaubens, lasterhafter Wandel, verschuldete Scheidung einer früheren Ehe u. s. w.). Den Inhalt des Mitgliedschafts-Rechtes auf Trauung bildet hiernach nothwendig die Anerkennung der kirchlichen Legitimität der Ehe durch die Erklärung des Geistlichen. Ein Weiteres nicht. Die Eheleute können im Rechtswege nicht den religiösen Anspruch auf Vergewisserung der göttlichen Zusammenfügung und auf Vermittelung des göttlichen Segens verfolgen. Der Gegenstand des kirchlichen administrativen Verfahrens, welches auf Begehren dann eingeleitet wird, wenn der Geistliche die Trauung ablehnt, kann nicht ein auf Christi Verdienst gegründeter Anspruch an Gott, sondern nur ein auf der Kirchenmitgliedschaft beruhender Rechtsanspruch sein. Die Entscheidung endlich, welche über diesen Anspruch herbeigeführt wird, hat zum Inhalt nicht den Eintritt oder Nichteintritt einer göttlichen Gnadenwirkung, sondern nur das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein derjenigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen die Trauung ausgeschlossen sein soll. Lautet die Entscheidung bejahend, so muss die Trauung verweigert werden; d. h. es wird das Mitgliedschaftsrecht auf Anerkennung der kirchlichen Legitimität der Ehe versagt. Lautet die Entscheidung verneinend, so muss getraut werden; d. h. es haben die Eheleute einen Anspruch auf Anerkennung der kirchlichen Legitimität ihrer Ehe. Die kirchengesetzliche Rechtsform für die Ertheilung dieser Anerkennung ist die Erklärung des Geistlichen.

Aber diese Legitimation ist nicht nur ein kirchliches Mitgliedschaftsrecht der Einzelnen, sondern zugleich ein Rechtsbedürfniss der Kirchengemeinschaft als solcher. Die Familie hat ebenso eine selbstständige Bedeutung für die Kirche, wie sie eine solche für den Staat hat. Die Erkenntniss davon hat zuerst den Zusammenhang zwischen der Kirche und dem Ehewesen begründet. Die Familie ist der engste Kreis auch der kirchlichen Gemeinschaft. Die christliche Familie ist der

Mikrokosmus der Kirche selbst. Die Kirche gliedert sich in Gemeinden, die Gemeinde in christliche Familien. An der Familienbegründung ist also die Kirche wesentlich interessirt. Es ist nicht eine Privatangelegenheit der einzelnen Glieder, ob ihre Ehen mit den Anforderungen der Kirche übereinstimmen oder nicht. Es ist diess eine öffentlich-kirchliche Angelegenheit, auf deren sorgfältiger Wahrnehmung durch die Organe der Kirche der ganze That- und Rechtsbestand der sichtbaren Kirchengemeinschaft beruht. Daher ist das öffentliche Zeugniss für die kirchliche Legitimität der Ehen aller Kirchenglieder von Gesammtheitswegen nicht zu entbehren. Die Eisenacher Denkschrift hat auch für dieses Verhältniss ein richtiges Wort gefunden, wenn sie sagt: »es ist völlig sachentsprechend, wenn die Kirche die Eingehung der Ehe, welche eine Gemeinschaft in der Kirche (das Haus) begründet, zu einer Gemeinschaft der Kirche gemacht und es so geordnet hat, dass .... das Versprechen der Eheleute von dem Diener der Kirche entgegengenommen und darauf ihre Ehe für eine von der Kirche anerkannte erklärt wird. Durch solche kirchliche Trauung verknüpfen die Eheleute ihre eheliche Gemeinschaft mit der Kirchengemeinschaft, und wird ihr Haus der Kirchengemeinde eingegliedert. Ohne solche kirchliche Trauung würde die Kirche nicht wissen, welche Häuser sie zu ihrer Gemeinschaft zu zählen hätte, wie weit nach dieser Seite die Gränzen ihrer Gemeinde gingen, und in die Gefahr kommen, in ihrer Gemeinschaft Häusern Raum zu geben, die gar nicht mehr zu ihr gehören wollen«. So ist also die Legitimation der Ehe durch die Erklärung des Geistlichen zugleich ein in dem Bedürfniss der Kirchengemeinschaft gegründeter nothwendiger Bestandtheil der kirchlichen Rechtsordnung.

Nunmehr lässt sich die kirchengesetzliche Bedeutung der Trauung als einheitlichen Actes dahin zusammenfassen:

Die Trauung ist der in dem Rechtsbedürfniss der Kirchengemeinschaft und den Mitgliedschaftsrechten der Eheleute begründete Act der kirchlichen Legitimation der Ehe, nach Erfüllung der den Kirchengliedern obliegenden Rechtspflicht des Bekenntnisses zum christlichen Ehestand.

Bei dieser Definition will ich selbstverständlich nicht rechthaberisch sein in Worten und Wendungen. Aber daran halte ich gegenüber Sohm's irrthümlicher Begriffsbestimmung allerdings fest, dass diese Definition die wesentlichen Merkmale des kirchengesetzlichen Trauungsbegriffes enthält. Eine andere Trauung lebt nicht in der Kirchengesetzgebung des deutschen evangelischen Volkes. Diese Trauung hat einen selbstständigen guten Sinn. Sie steht naturgemäss, nicht aber »nothwendig« zu dem »Beginn« der Ehe in Beziehung. Wäre das letztere der Fall, so müsste sie gesetzlich ausgeschlossen sein, nachdem die Ehe begonnen ist. Diess ist aber so wenig der Fall, dass alle Kirchengesetzgebungen die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit der nachfolgenden Trauung vorgesehen haben. Diese Trauung nimmt dem Civilact Nichts, was er an Rechtsansprüchen fordert, und hat andererseits Dasjenige nicht eingebüsst, was je und je das wesentlichste Stück des evangelischen Trauungsgedankens war. Denn die Geschichte der evangelischen Trauung ist nicht wesentlich die Geschichte irgend einer kirchlichen Eheschliessungsform. Sie wurde, wiewohl die Trauung Jahrhunderte lang Act der Eheschliessung war, doch niemals durch den bürgerlichen Rechtsgedanken der Eheschliessung, sondern vorherrschend durch die kirchlichen Anschauungen und Rechtsgedanken, welche zuerst den Zusammenhang zwischen Kirche und Ehe begründeten, bestimmt. Es war deshalb, um dem »Civilact die Ehre zu geben, welche er kraft des Gesetzes verlangt«, noch durchaus nicht nothwendig, »auf den Standpunct der alten Kirche zurückzukehren«. Der heutige Trauungsbegriff ist um ein unendliches reicher, als die altkirchliche Benediction. Aber allerdings hat er in dem Puncte an die altkirchliche Entwickelung wieder angeknüpft, dass die rechtsgültige Eheschliessung seine Voraussetzung ist, und bewährt eben darin seinen ächt evangelischen Ursprung und seine ächt evangelische Art.

VIII.

Ueber einige Fragen, welche das Einspruchsrecht bei der Pfarrwahl betreffen.

Mit besonderer Rücksicht auf die Preussische Verordnung vom 2. December 1874.

Von

A. Hartmann,
Doctor der Rechte in Berlin.

Die folgende Abhandlung ist einigen Fragen gewidmet, welche sich auf das Einspruchsrecht der Gemeindeglieder nach der die Pfarrwahl betreffenden Preussischen Verordnung vom 2. December 1874 beziehen.

Die Preussische Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 hat bekanntlich die bestehenden mannigfaltigen Vorschriften über die Verleihung der Pfarrämter zum grössten Theile in Geltung belassen. Eine wesentliche Umgestaltung ist nur eingeführt worden hinsichtlich derjenigen Stellen, welche bisher vom Kirchenregimente unmittelbar, ohne Mitwirkung der Gemeinde oder eines Patrons, besetzt worden sind (§. 32). In Betreff dieser wird eine alternirende Besetzungsweise angeordnet, wonach in dem einen Falle die Behörde mit, in dem anderen ohne Concurrenz einer Gemeindewahl den Geistlichen berufen soll. Zur näheren Ausführung dieser Bestimmung, bei welcher das Gesetz im Besonderen nur noch festsetzt, dass die Wahlberechtigung durch den Gemeindekirchenrath in Gemeinschaft mit

der Gemeindevertretung auszuüben sei, ist die im Eingange bezeichnete Verordnung ergangen [1]).

In derselben wird das Recht des Consistoriums in den Fällen, wo die Gemeinde wählt, darauf eingeschränkt, dass diese Behörde nur aus wenigen bestimmten Gründen die Bestätigung der Wahl versagen darf. Den einzelnen Gemeindeangehörigen wird daneben die Befugniss ertheilt, gegen die Wahl nach Maassgabe gewisser Vorschriften Einsprüche zu erheben. Die §§. 8—10 lauten:

> §. 8. Das Ergebniss der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten in allen Kirchen der Parochie von der Kanzel bekannt zu machen.
>
> Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes Gemeindeglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Superintendenten Einspruch erheben.
>
> Wegen der Entscheidung über den Einspruch verbleibt es bis zur anderweitigen staatsgesetzlichen Regelung der über die Kreis- und Provincial-Synoden in der Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 enthaltenen Bestimmungen bei der bisherigen Zuständigkeit der Consistorien und des Evangelischen Oberkirchenraths, mit der Maassgabe, dass bei den Entscheidungen über Einsprüche gegen die Lehre von dem Consistorium die Mitglieder des Provincial-Synodalvorstandes mit vollem Stimmrecht (cfr. Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung §. 68 Nr. 6) als ausserordentliche Mitglieder zuzuziehen sind.
>
> Ueber Einwendungen aus der Gemeinde gegen Gaben und Wandel des Gewählten, sowie über Einwendungen einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder ist von dem Consistorium vor der Entscheidung der Kreis-Synodalvorstand zu hören.
>
> §. 9. Der Gewählte erhält von dem Gemeinde-Kirchenrath eine schriftliche Benachrichtigung über seine Wahl,

---

[1]) »Allerhöchster Erlass vom 2. December 1874, betreffend das in §. 32 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht«. Ges.-Sml. 1874. S. 355.



in welcher das Diensteinkommen der Stelle angegeben sein muss.

Der Gewählte hat sich innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu erklären.

Lehnt er ab, oder erklärt er sich nicht, so ist innerhalb sechs Wochen zu einer Neuwahl zu schreiten.

§. 10. Der Gemeinde-Kirchenrath hat, nachdem der Gewählte angenommen hat, die Wahlverhandlungen durch den Superintendenten dem Consistorium zur Berufung des Gewählten einzureichen.

Die Berufung darf nur versagt werden:

1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
3. wegen Verletzung der Vorschriften des §. 3 dieser Verordnung,
4. wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

In Bezug auf diese Bestimmungen hat sich folgende Streitfrage erhoben. Nach einer Auslegung darf das Consistorium die Berufung niemals aus anderen Gründen versagen, als den bestimmten in §. 10 angegebenen, auch dann nicht, wenn aus der Gemeinde nach Maassgabe des §. 8 gegen die Wahl Einspruch erhoben ist. Nach einer anderen Meinung soll dagegen die Beschränkung der Versagungsbefugniss auf die vier in §. 10 bezeichneten Gründe nur dann gelten, wenn von Gemeindegliedern keine Einwendungen gemacht werden, und das Recht der Behörde, wenn solche geschehen, einen grösseren Umfang haben.

Diese Controverse hat in einem sehr bekannt gewordenen Falle praktische Bedeutung erlangt[2]) und ist in Anlass desselben viel besprochen worden. Zunächst ist über den Sinn der angezogenen Paragraphen in zahlreichen Artikeln der Tagespresse gestritten, sodann ist darüber eine Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths, welche mit einer aus-

---

[2]) Bei der Wahl des Predigers Lic. Hossbach zu Berlin zum Pfarrer an der dortigen St. Jacobi-Kirche im Jahre 1877.

führlichen juristischen Argumentation versehen ist, ergangen[3]). Endlich hat sie auch in zwei seitdem erschienene wissenschaftliche Werke Eingang gefunden[4]).

Dabei hat sich herausgestellt, dass nicht nur der Wortlaut der Verordnung, sondern auch manches Andere unklar ist und sind insbesondere ausserdem noch die folgenden Zweifel entstanden. Erstens, ob durch die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und den neuen Erlass die dem Inhalte des letzteren entsprechenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts aufgehoben, oder neben diesem in Geltung geblieben sind. Zweitens, ob die Verordnung mit dem §. 32 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung in Widerspruch stehen würde, wenn in ihr die Beschränkung der Versagungsbefugniss nur auf den Fall, dass die Wahl einwandsfrei bleibt, zu beziehen wäre.

Durch das bisher über diese Materie Geschriebene möchte eine wirkliche Aufklärung derselben nicht herbeigeführt sein, und hat sich der Verfasser daher in der folgenden Abhandlung die Aufgabe gestellt, die erstgenannte Controverse und die beiden eben angegebenen Fragen zu untersuchen und zu beantworten. Die Frage nach dem Sinne der §§. 8—10 der Verordnung hat deswegen, weil, wie angegeben, eine Entscheidung des Ober-Kirchenraths über sie ergangen ist, nicht aufgehört, von praktischer Bedeutung zu sein. Dieselbe ist im Jahre 1878 getroffen worden, also zu einer Zeit, wo der Vorstand der Generalsynode noch nicht existirte. Dieser ist nunmehr gebildet worden, und nach §. 36, 1 der General-Synodal-Ordnung berufen, bei derartigen Beschlüssen mitzuwirken, und ist es aus diesem Grunde nicht ausgeschlossen, dass in der Hoffnung auf eine andere Entscheidung, früher oder später, der gleiche Kampf noch einmal in der Praxis unternommen werde. Dazu kommt, dass die gegebene juristische Begründung sehr anfechtbar ist und deshalb möglicherweise im Hinblick hierauf der Versuch gemacht werden könnte, eine Abänderung des Beschlusses herbeizuführen.

---

[3]) Verfügung des Evangelischen Oberkirchenraths an den Gemeinde-Kirchenrath der St. Jacobi-Kirche in Berlin vom 31. Januar 1878, veröffentlicht im Kirchl. Ges.- u. Ver.-Bl. v. 1878, S. 45 ff.

[4]) In Hinschius' Commentar zu Tit. 11. Th. II. A. L.-R. und in Thudichum, Deutsches Kirchenrecht im 19. Jahrhundert.

Der Verfasser ist aber bei der Beschäftigung mit den vorbezeichneten Puncten über diese hinaus weitergeführt worden. Zunächst lag es für ihn nahe, zur Vergleichung die folgenden anderen Gesetze heranzuziehen: den »Erlass vom 28. Juli 1876 betreffend die Mitwirkung der evangelischen Kirchengemeinden in Westfalen und der Rheinprovinz bei Besetzung der unter freier kirchenregimentlicher Collatur stehenden Pfarrstellen«, den auf die Aemterverleihung bezüglichen Abschnitt der Kirchenordnung für den Amtsbezirk des Consistoriums zu Wiesbaden vom 4. Juli 1877, und das Gesetz betreffend die Besetzung der Pfarrstellen für die Provinz Schleswig-Holstein vom 25. October 1880. Diese drei Gesetze sind kurz nach der Verordnung für die sechs östlichen Provinzen erlassen, und ist auch in ihnen das Recht des Consistoriums, einer von Seiten der Gemeinde geschehenen Wahl die Bestätigung zu versagen, auf wenige bestimmte Gründe eingeschränkt, und daneben den einzelnen Pfarrangehörigen die Befugniss, unter Beobachtung gewisser Vorschriften Widerspruch zu erheben, zuertheilt. Sodann trägt die Ansicht, zu welcher er bezüglich der am Anfange genannten Controverse gekommen ist, selbst die Veranlassung zu neuen Untersuchungen in sich. Seine Meinung ist, dass die Beschränkung der Versagungsbefugniss, welche im §. 10 der Verordnung von 1874 enthalten ist, nur dann gelten soll, wenn das Resultat der Wahl aus der Gemeinde heraus nicht angefochten wird. Hiermit ist aber der Sinn der Verordnung noch nicht vollkommen aufgeklärt, es bleibt vielmehr die Frage übrig, welchen Umfang denn das Recht der Behörde in dem Falle hat, dass Einsprüche erhoben werden. An sich ist sowohl denkbar, dass dieselbe alsdann an bestimmte Gründe überhaupt nicht mehr gebunden ist, und ihre Entscheidung nach freiem Ermessen zu treffen hat, wie dass auch hierbei eine Beschränkung, nur eine andere, stattfindet. Endlich ist, die Richtigkeit der ausgesprochenen Ansicht vorausgesetzt, die vorliegende rechtliche Gestaltung eine so eigenthümliche und, man kann sagen, auffallende, dass es nahe liegt, sie nach der Seite der praktischen Zweckmässigkeit hin zu prüfen und die Gründe aufzusuchen, welche für ihre Normirung maassgebend gewesen sein mögen.

Durch die Beschäftigung mit dem letztgenannten Puncte, die Betrachtung der positiven Bestimmungen vom gesetzgeberischen Standpuncte aus, ist der Verfasser demnächst abermals zu noch anderen Untersuchungen geführt worden. Das Verhältniss, in welches das Consistorium gegenüber dem Resultate der Gemeindewahl gesetzt ist, zeigt sich bei eingehenderem Studium als sich selbst widersprechend und verkehrt. Was die Frage nach dem zu Grunde liegenden Principe (der ratio legis) anlangt, so hat der Verfasser ein solches nicht zu finden vermocht, es ist ihm vielmehr so erschienen, als wenn die Eigenthümlichkeit der erlassenen Vorschriften zum Theil aus Mangel an Klarheit bei Abfassung und Erlass der Verordnung erklärt werden müsste. Insbesondere möchte die Ursache mit darin liegen, dass man eine aus dem früheren Rechte hergebrachte Einrichtung hat aufrecht erhalten wollen oder geglaubt hat, nach Lage der Verhältnisse aufrecht erhalten zu müssen, ohne sich klar zu sein, dass dieselbe zu den übrigen aufgestellten Bestimmungen in einem inneren Gegensatze steht.

Diess hat ihn dazu veranlasst, zu prüfen, ob das Einspruchsrecht, wie es in der Verordnung und den drei anderen oben genannten Gesetzen geordnet ist, in seinem eigentlichen Wesen mit dem althergebrachten, auch im Allgemeinen Landrecht enthaltenen v o t u m n e g a t i v u m übereinstimmt. Er hat die Natur des letzteren zu bestimmen gesucht und mit dem Widerspruchsrechte der neuen Gesetzgebung verglichen.

Diese im Vorstehenden bezeichneten Fragen, welche sich theils bei der Behandlung der drei am Anfange genannten als naheliegend einstellten, theils aus derselben heraus entwickelten, sollen nun im Folgenden ebenfalls, in derselben Ordnung, in welcher sie hier dem Leser vorgeführt sind, erörtert werden. Die Interpretation des Erlasses für die Rheinprovinz und Westfalen, und der beiden Gesetze für Wiesbaden und Schleswig-Holstein in Bezug darauf, welchen Umfang die Versagungsbefugniss der Behörde bei geschehenden Einwendungen hat, ist ebenso wie hinsichtlich der Verordnung von 1874 von unmittelbarer praktischer Bedeutung, ja von einer noch grösseren, weil in Betreff dieser Gesetze eine Entscheidung des Oberkirchenraths, beziehungsweise für Wies-

baden und Schleswig-Holstein von Seiten des Cultusministeriums bisher nicht ergangen ist. Desgleichen ist der Zweifel, ob nach der Verordnung das Consistorium im Falle der Einspruchserhebung die Berufung nach freiem Ermessen versagen darf, oder ob auch hier eine Beschränkung stattfindet, und welche diese ist, von praktischer Wichtigkeit. Derselbe ist auch in der That bereits in Anlass jenes Falles, welcher die erste Controverse hervorgerufen hat, entstanden, nur dass man damals in der Erörterung bei dem einzelnen concreten Falle stehen geblieben ist, und den Zweifel nicht zu einer allgemeinen Frage erhoben hat [5]). Was endlich die beiden zuletzt genannten Fragen anbelangt, so verdienen dieselben besonders deshalb eine wissenschaftliche Behandlung, weil das ganze Pfarrbesetzungsrecht in Preussen sich im Beginne einer allgemeinen Reform zu befinden scheint, von welcher der Erlass vom 2. December 1874 und die drei anderen oben bezeichneten Gesetze den Anfang bilden. Ihre Beantwortung führt zu einer Würdigung der getroffenen Bestimmungen vom gesetzgeberischen Standpuncte aus, und somit zu einem Urtheile darüber, ob es wünschenswerth ist, dass bei weiterem legislativen Vorgehen dieselben Einrichtungen festgehalten werden.

I.

Darf die Berufung auch im Falle der Einspruchserhebung nur aus den in §. 10 genannten Gründen versagt werden?

Wenden wir uns nunmehr zu der ersten von den bezeichneten Fragen, zu der, ob nach der Verordnung von 1874 die Berufung auch im Falle der Einspruchserhebung nur aus einem der in §. 10 genannten Gründe versagt werden darf [6]). Zunächst wird es erforderlich sein, festzustellen, auf welchem Wege die Beantwortung derselben versucht werden muss. In

[5]) Das Nähere hierüber in Anm. 58 zu Abschn. V (S. 411 f.).

[6]) Man kann dieselbe, um diess der grösseren Deutlichkeit halber zu bemerken, auch folgendermaassen ausdrücken: ist zu dem zweiten Satze des §. 10: »Die Berufung darf nur versagt werden«, im Sinne zu ergänzen: »wenn kein Einspruch erhoben ist«?

der bereits erwähnten Entscheidung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird zum Zwecke der juristischen Begründung auf das Allgemeine Landrecht zurückgegangen und der Nachweis dafür unternommen, dass die auf das Einspruchsrecht bezüglichen Vorschriften desselben neben der Verordnung in Geltung geblieben seien. In diesen Bestimmungen wird der Satz ausgedrückt gefunden, dass die Oberen bei geschehenden Protestationen die Bestätigung nach freiem Ermessen versagen könnten, und hieraus geschlossen, dass die Beschränkung der Versagungsbefugniss in §. 10 der Verordnung auf den Fall der Einspruchserhebung nicht bezogen werden dürfe. Erst nach diesen Ausführungen werden der Inhalt und der Wortlaut der §§. 8—10 selbst berücksichtigt, und einige Argumente, welche aus diesen geschöpft werden können, in Kurzem, gleichsam nur noch zur Bestätigung des schon gewonnenen Resultates, erwähnt. Hiergegen ist offenbar Das einzuwenden, dass es auf die angeführten Paragraphen in allererster Linie ankommt, wenn man ihren Sinn aufdecken will, und erst nachträglich allenfalls die älteren Normen herangezogen werden können. Wie die letzteren zu den neuen Bestimmungen sich verhalten, ist eine Frage für sich, welche im weitern Verlaufe dieser Abhandlung besonders untersucht werden soll [7]. Mag dieselbe aber auch zu beantworten sein, wie immer sie wolle, jedenfalls muss auf den Wortlaut der Verordnung zuerst Rücksicht genommen werden, wenn es sich um die Feststellung des geltenden Rechtes handelt. Die stilistische Abfassung des Erlasses ist freilich nicht gut, und lässt an Klarheit zu wünschen übrig, hierin liegt aber offenbar kein Grund, die Interpretation als unwichtig zu betrachten. Derselbe bildet ein vollständiges, den Gegenstand, welchem er gewidmet ist, umfassendes Ganzes, und zeigen insbesondere die angeführten Paragraphen in ihrem Inhalte keine Lücke.

Um nun an die Frage selbst heranzutreten, so ist die Ansicht, welche der Verfasser gewonnen hat, die, dass die Beschränkung der Versagungsbefugniss auf die vier bestimmten Gründe des §. 10 in der That nur dann gelten soll, wenn kein Einspruch nach Maassgabe des §. 8 erhoben ist. Diess wollen wir jetzt zu beweisen suchen.

[7]) In Abschnitt II.

Als nächstliegendes Argument dafür [8]) lässt sich geltend machen, dass die Zulassung von Protestationen keinen hinreichenden Grund haben würde, wenn trotz derselben die Berufung nur gemäss dem zweiten Absatze des §. 10 versagt werden dürfte. Denn zur Prüfung des Wahlresultates daraufhin, ob einer der hier genannten Hinderungsgründe vorliegt, ist das Consistorium, wie wohl nicht bezweifelt werden kann [9]), nicht nur berechtigt, sondern auch von Amtswegen verpflichtet. Es bliebe sonach als Zweck für die Normirung des Einspruchsrechtes nur übrig, dass dadurch Uebersehungen bestehender Hinderungsgründe von Seiten der Behörde verhütet werden sollen. Dies erscheint aber bei der heutigen Vollkommenheit des Behördenorganismus als nicht nothwendig und möchte durch andere Maassregeln wirksamer zu erreichen sein. Indessen muss zugegeben werden, dass dieses Argument nicht stichhaltig ist. Allerdings möchte die Zulassung von Einsprüchen ohne genügenden Grund und Zweck sein. Jedoch hat das Preussische Kirchenregiment diese Maassregel in einem anderen, kurz nach der Verordnung erlassenen Gesetze bei unbedingter Beschränkung der Versagungsbefugniss thatsächlich getroffen [10]). In der Kirchenordnung für Wiesbaden nämlich, vom 4. Juli 1877, wird in den §§. 52 fg. Folgendes bestimmt:

> §. 52. Das Ergebniss der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten bekannt zu machen.
>
> Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes Gemeindeglied gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Dekan Einspruch erheben.
>
> Einspruch gegen Lehre, Gaben und Wandel des Ge-

---

[8]) Dies gehört zu den erwähnten nachträglichen Argumenten in der Entscheidung des Ober-Kirchenrathes. S. dieselbe a. a. O. S. 49.

[9]) So auch Hinschius in der Anm. seines Commentars zu Tit. 11 Th. II. A. L.-R., in welcher er die in Rede stehende Controverse bespricht. S. Koch's Commentar z. A. L.-R. IV. Band, 6. Ausg. 1880, S. 420 ff. Anm. 91 e. Dieser führt sehr eingehend die Ansicht durch, dass die Berufung niemals aus anderen Gründen, als denen des §. 10 versagt werden dürfe.

[10]) Anders die Widerlegung bei Hinschius a. a. O. S. 421 unten.

wählten ist innerhalb gleicher Frist zulässig, wenn derselbe von wenigstens zehn Gemeindegliedern schriftlich bei dem Dekan eingebracht wird.

§. 53. Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die gesammten Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Kreissynodalvorstandes über etwa erfolgte Einsprüche dem Consistorium zur Bestätigung der Wahl einzusenden.

Die Bestätigung der Wahl darf nur versagt werden:

1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens;
2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten;
3. wegen geistiger und körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass nach dem Sinne dieser Vorschriften die Wahl auch alsdann, wenn Einwendungen erhoben sind, nur nach Maassgabe des zweiten Absatzes in §. 53 verworfen werden kann. Denn dadurch, dass in den ersten Absatz desselben die Worte: »Nach Ablauf der Einspruchsfrist« und: »mit dem Gutachten des Kreissynodalvorstandes über etwa erfolgte Einsprüche« aufgenommen sind (welche in §. 10 der Verordnung fehlen), ist deutlich ausgedrückt, dass die nachfolgende allgemeine Regel auf die Fälle der Protestationen mitbezogen wird. Diese beiden Paragraphen finden sich nun aber, von einer unwesentlichen Aenderung abgesehen, bereits mit demselben Wortlaute in der kirchenregimentlichen Vorlage[11]), welche der im Jahre 1876 abgehaltenen ausserordentlichen Synode unterbreitet ist.

Dagegen dürfte sich die ausgesprochene Ansicht aus dem Inhalte des dritten und vierten Absatzes in §. 8 erweisen lassen. Was den unmittelbaren Sinn derselben anlangt, so tritt dieser bei einem ersten Lesen nicht klar hervor und gilt von dieser Stelle ganz besonders, was oben über die stili-

[11]) Dieselbe ist abgedruckt in den »Verhandlungen der ausserordentlichen Synode des Consistorialbezirks Wiesbaden vom 6. bis 26. September 1876«. Wiesbaden 1876. Anlage IV. S. 41 ff. Die von der Synode vorgenommene Aenderung besteht nur in dem Zusatze der Worte: »wenn derselbe von wenigstens zehn Gemeindegliedern schriftlich bei dem Decan eingebracht wird« zum dritten Abs. des §. 52.

stische Abfassung des Ganzen gesagt ist. Bei eingehenderem Studium ergiebt sich als gemeint Folgendes. Während bis zum Erlass der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung das Consistorium die einzige Behörde war, welche bei einer Pfarrbesetzung zu entscheiden hatte, und ihm daher auch die Prüfung von Einwendungen aus der Gemeinde gegen eine Präsentation oblag, ist durch dieses Gesetz die Untersuchung und Beurtheilung der Protestationen zum Theil auf die neugebildeten synodalen Körperschaften übertragen worden. In §. 55 wird bestimmt:

Der Vorstand der Kreissynode hat —

— »10. bei Pfarrbesetzungen, vorbehaltlich des Rekurses an das Consistorium, über Einwendungen der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Designirten, sowie über Einwendungen von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindemitglieder zu entscheiden«.

Nach §. 68, 6 muss der Vorstand der Provinzial-Synode theilnehmen an Entscheidungen des Consistoriums

»über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramte Designirten«.

Diese beiden Vorschriften werden in dem dritten Absatze des §. 8 auf die Besetzungsfälle, bezüglich welcher die Verordnung gilt, übertragen. Dieselben gehören aber beide zu demjenigen Theile des Gesetzes, hinsichtlich dessen zu der Zeit, als die Verordnung erging, eine staatsgesetzliche Regelung und allgemeine Anerkennung noch nicht stattgefunden hatte. Es erschien daher zweifelhaft, ob sie bereits rechtsgültig seien, und wurde dies bei Abfassung der neuen Bestimmungen nur angenommen in Betreff der zweiten, des §. 68, 6 [12]).

Aus diesem Grunde wird in dem bezeichneten Absatze daher weiter bestimmt, dass §. 55, 10 einstweilen, bis zu der allgemeinen staatsgesetzlichen Sanctionirung, welche seitdem durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 erfolgt ist, nicht

---

[12]) Der Grund, weshalb diese Vorschrift als bereits rechtsbeständig angesehen ist, der §. 55, 10 aber nicht, wird der gewesen sein, dass man sie, als die Lehre betreffend, für eine innerkirchliche Angelegenheit gehalten hat.

gelten solle, und anstatt dessen im vierten Absatze festgesetzt:

»Ueber Einwendungen aus der Gemeinde gegen Gaben und Wandel des Gewählten, sowie über Einwendungen einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder ist von dem Consistorium vor der Entscheidung der Kreis-Synodalvorstand zu hören«.

Der Einfluss, welcher in §. 55, 10 dem Kreis-Synodal-Vorstande eingeräumt ist, besteht darin, dass seine Entscheidung in der Regel eine endgültige ist, und das Consistorium deswegen die Bestätigung versagen muss, wenn er einen Einspruch als erheblich befunden, sie auf Grund eines Einspruchs aber nicht verweigern darf, wenn er denselben verworfen hat. Die Herübernahme dieser Bestimmung in die Verordnung würde nun keinen Sinn haben, wenn die synodale Behörde in ihrer Entscheidung ebenfalls an die vier in §. 10 genannten Gründe gebunden wäre. Denn warum sollte die Prüfung, ob einer von diesen vorliegt, in dem Falle, wenn Widersprüche geschehen, durch sie, sonst aber durch das Consistorium stattfinden? Die Veranlassung, aus welcher der Vorstand der Kreis-Synode herangezogen ist, liegt darin, weil er den localen Verhältnissen näher steht und dieselben daher besser beurtheilen kann. Dies allein kann aber den Grund für die Anwendung der bezeichneten Competenzbestimmung nicht bilden, weil sonst consequenter Weise hätte vorgeschrieben werden müssen, dass das Consistorium jedesmal, wenn es wegen der Gaben oder des Wandels des Gewählten Anstoss nimmt die Wahl zu bestätigen, ihn an der Entscheidung betheiligen solle [13]/[14]).

[13]) Nach dem älteren Rechte, in Hinblick auf welches die Bestimmung des §. 55, 10 getroffen ist, haben die Oberen über geschehene Einwendungen nach freiem Ermessen zu entscheiden; dagegen sind sie, wenn solche nicht stattfinden, auf eine allgemeine Controlle darüber, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, eingeschränkt. Nach diesem ist also thatsächlich die Befugniss des Kreissynodalvorstandes von einem anderen und grösseren Umfange, als die des Consistoriums. Vergl. unten Anm. 16.

[14]) Die Herübernahme des §. 68, 6 lässt sich nicht in gleicher Weise verwerthen. In demselben wird nämlich auch bestimmt, dass der Vorstand der Provinzial-Synode theilnehmen solle: bei Entscheidungen des Consisto-

Hierzu tritt das folgende Argument. Der angeführte §. 55, 10 ist freilich nur eine Vorschrift, durch welche die äussere Zuständigkeit geregelt wird. Deswegen also, weil derselbe in die Verordnung herübergenommen ist, kann nicht geschlossen werden, dass die Grundsätze, nach welchen die durch ihn competente Behörde zu entscheiden hat, ebenfalls Anwendung finden sollen. In Betreff eines der letzteren jedoch ist es wegen des Wortlautes der Verordnung sehr wahrscheinlich, dass derselbe gleichermaassen hat übertragen werden sollen. In dem genannten Paragraphen werden nämlich Einwendungen von Zweidritteln aller Gemeindeglieder erwähnt. Hinsichtlich dieser heisst es in §. 339 Tit. 11 Th. II. A. L.-R.:

»Wenn (aber) ein Subject wenigstens zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, dass der Widerspruch durch blosse Verhetzungen und Aufwiegelungen veranlasst worden.«

In dem letzten Absatze des §. 8 werden nun ebenfalls Einwendungen einer Zweidrittelmehrheit genannt. Es wird nicht nur bestimmt, dass der §. 55, 10 nach erfolgter staatsgesetzlicher Anerkennung anzuwenden, und bis dahin der Kreissynodalvorstand nur gutachtlich zu hören sei, sondern ausführlich angeordnet:

»über Einsprüche gegen Gaben und Wandel — sowie Einsprüche einer Zweidrittelmehrheit ist der Kreis-Synodalvorstand zu hören«.

Durch diese Ausdrucksweise wird es beinahe gewiss, dass man den in dem angeführten Paragraphen des Landrechts

---

riums, »durch welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird«.

Er ist demnach nicht nur bei Einsprüchen gegen die Lehre heranzuziehen, sondern auch dann, wenn das Consistorium selbst an der letzteren Anstoss nimmt. Da in §. 8 der §. 68, 6 als rechtsgültig anerkannt ist, so wird es keinem Bedenken unterliegen, auch diesen Theil desselben auf die Verordnung anzuwenden, und soll hier also in der That die unbedingte Betheiligung der synodalen Behörde stattfinden, auf deren Fehlen es bei dem §. 55, 10 ankommt.

enthaltenen Satz hat übertragen wollen. Zunächst ergiebt sich allerdings nur, dass von einer Zweidrittelmajorität Einwendungen erhoben werden können, welche sich nicht gegen einen der im zweiten Absatze des §. 8 angegebenen Puncte richten. Es ist aber der bezeichnete Satz einem Jeden, welcher mit dem Preussischen Kirchenrecht einigermaassen vertraut ist, so bekannt, er ist im Bewusstsein mit dem Begriffe: Protestation einer Zweidrittelmajorität so eng verbunden, dass es viel natürlicher gewesen wäre, ihn mit besonderen Worten auszuschliessen, wenn man ihn nicht wollte gelten lassen. Giebt man dies aber zu, so ist damit erwiesen, dass die Berufung im Falle der Einspruchserhebung nicht allein aus den vier Gründen des §. 10 soll versagt werden dürfen. Denn die Thatsache, dass von dem bezeichneten Theile der Gemeinde protestirt wird, kann unter keinen der letzteren begriffen werden [15]).

Endlich kann man noch geltend machen, dass die Unklarheit der Verordnung sich am leichtesten erklärt, wenn man annimmt, dieselbe habe sich von dem früheren Rechte nicht gar weit entfernen wollen. Es ist viel unwahrscheinlicher, dass ein Gesetzgeber in seiner Ausdrucksweise unbestimmt bleibt, wenn er etwas ganz Neues schaffen will, als wenn seine Absicht im Allgemeinen auf eine Wiederholung des Bestehenden gerichtet ist. Nach dem Allgemeinen Landrecht und der auf Grund desselben entwickelten Praxis hat es sich aber im Grossen und Ganzen thatsächlich so verhalten, dass die Oberen bei einwandsfreier Wahl nur controliren, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, bei geschehenden Widersprüchen jedoch in ihrer Prüfung darüber hinausgehen [16]/[17]).

---

[15]) Dies Argument findet sich ebenfalls in der Entscheidung des Ober-Kirchenraths, a. a. O. S. 49 f.

[16]) Nach dem bisherigen Rechte, welches für alle Pfarrbesetzungen gilt mit Ausnahme derjenigen, welche sich nach der Verordnung regeln, können die Oberen die Bestätigung auch dann versagen, wenn bei der Präsentation sämmtlichen gesetzlichen Anforderungen genügt ist, wenn sie nämlich nach eingehender Prüfung die Meinung gewinnen, dass die Persönlichkeit des Präsentirten den Anforderungen der betreffenden Stelle nicht gewachsen sei. Es versteht sich, dass sie von dieser Befugniss, um das Präsentationsrecht des Patrons, beziehungsweise das Wahlrecht

Wenden wir uns nunmehr zu einer Besprechung Desjenigen, was gegen die hier vertheidigte Ansicht vorgebracht worden ist. Die derselben entgegengesetzte Meinung, nach welcher die Beschränkung der Versagungsbefugniss auf die vier Gründe des §. 10 unbedingt zu verstehen ist, d. h. auch dann gilt, wenn Einsprüche nach Maassgabe des §. 8 erhoben sind, hat eine Unterstützung durch selbstständige Argumente eigentlich nicht erfahren. In dieser Beziehung ist nur die eine Behauptung zu erwähnen, dass die Verordnung mit der Vorschrift in §. 32 K.-G. und S.-O., auf Grund welcher sie erlassen ist, in Widerspruch stehen würde, wenn sie das Recht der Behörde nicht in bestimmter Weise eingeschränkt hätte. In dem angegebenen Paragraphen soll also das Verhältniss des Consistoriums gegenüber dem Resultate der Ge-

---

der Gemeinde nicht aufzuheben, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen haben. In dem 11. Titel Th. II A. L.-R. ist dies nicht gesagt, es geht aber aus dem das Verhältniss der Obrigkeit zu den Corporationen und Gemeinden überhaupt regelnden Tit. 6 Th. II hervor, und ist ausgesprochen in einem Erlass des E. O.-K.-R. vom $\frac{7.\ \text{Juni}}{8.\ \text{Juli}}$ 1854, nach welchem sich die Praxis bestimmt haben wird. (Actenstücke aus der Verwaltung des E. O.-K.-R. Heft VII. S. 18). Siehe auch Hinschius' Anm. a. a. O. zu §. 391 Tit. 11, Jacobson, Evangelisches Kirchenrecht des Preussischen Staates, §. 92, Anm. 7 und 12. In denjenigen Besetzungsfällen nun, in welchen ein Widerspruchsrecht der Gemeinde besteht, und Widersprüche nicht erfolgen, werden die Oberen ihre Prüfung meistens auf die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen beschränken. Der Umstand, dass Einsprüche nicht erhoben sind, wird wohl in der Regel dahin aufgefasst werden, dass dringende Gründe gegen die Bestätigung in den individuellen Verhältnissen der betreffenden Gemeinde nicht liegen.

[17]) Eine noch andere Begründungsweise für die hier vertheidigte Ansicht hat Thudichum, Deutsches Kirchen-R. im 19. Jahrh. Bd. II. S. 164. Nach der Meinung desselben kommt es, wie es dem Verfasser scheint, darauf an, dass es in §. 10 der Verordn. heisst: »der Gewählte« und soll hieraus hervorgehen, dass nach dem Sinne der Verordn. die Wahl erst perfect ist, wenn keine Einsprache erhoben oder die erhobene endgültig verworfen ist. Dies soll beweisen, dass der §. 10 sich auf die Entscheidung über die Einsprüche nicht bezieht. Der Verfasser glaubt dem nicht beitreten zu können. Denn der Ausdruck: »der Gewählte« findet sich schon in §§. 8 und 9, wo er nicht stehen dürfte, wenn die Auffassung von Thudichum richtig wäre.

meindewahl in der dieser Ansicht entsprechenden Art geregelt sein [18]).

Wie unten gezeigt werden soll, dürfte diese Meinung nicht zutreffen, indem der §. 32 zu unbestimmt abgefasst ist, um eine solche Interpretation zuzulassen [19]). Hiervon abgesehen ist es aber auch nicht unzweifelhaft, ob man bei Abfassung der Verordnung geglaubt hat, durchaus in Uebereinstimmung mit dem Gesetze bleiben zu müssen. Thatsächlich möchten, wie unten dargethan werden wird [19]), die neuen Bestimmungen in Einzelnem davon abweichen, und erscheint eine rechtliche Anschauung, nach welcher Incongruenzen zulässig waren, nach Lage der Verhältnisse als nicht ausgeschlossen. Die Bestimmungen der K.-G. und S.-O. durften, so lange sie staatsgesetzlich nicht angenommen waren, durch einen anderweitigen Act des Kirchenregiments modificirt werden. Eine staatliche Regelung ist nun allerdings durch das Gesetz vom 25. Mai 1874 erfolgt, aber auch nach demselben konnte vielleicht eine gleiche Auffassung bestehen. Das Verhältniss, in welchem die kirchliche Gesetzgebung zur staatlichen steht, lässt verschiedene Anschauungen zu, die Bestimmung der Verfassungsurkunde, welche sich darauf bezieht, Artikel 15, ist in verschiedener Weise interpretirt worden [20]). Konnte nicht auch der Umstand, dass die rechtliche Normirung der Pfarrbesetzungen überhaupt eine andere werden soll, dass bei den Pfarrstellen öffentlichen Patronates die ersten Versuche einer anderen Gestaltung gemacht wurden, die Auffassung nahelegen, dass es auf die praktische Regelung mehr ankomme, als auf ein strenges Festhalten an den früheren Bestimmungen? [21]).

---

[18]) Von wissenschaftlicher Seite hat sich hierauf Hinschius berufen, a. a. O. S. 422. Ausserdem manche Artikel der Tagespresse; auch die Beschwerdeschrift des Predig. Hossbach, abgedruckt in der Protest. Kirchen-Zeit. 1878, S. 259 ff. (s. S. 260 ob.).

[19]) In Abschnitt III.

[20]) Vrgl. Jacobson a. a. O. §§. 23 f. und über die unter einander sehr abweichenden Meinungen besonders den Commissionsbericht von Miquèl in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses, welche zu dem Gesetz vom 25. Mai 1874 gehören. (12. Legislaturperiode, 1. Session, Bnd. IV. Nr. 303.)

[21]) Vielleicht deutet auf die bezeichnete rechtliche Anschauung auch

Hauptsächlich ist die hier ausgesprochene Meinung in der Weise bekämpft worden, dass man die für dieselbe geltend gemachten Gründe zu widerlegen versucht hat.

Gegen das zweite der oben vorgebrachten Argumente, welches auf der Erwähnung von Einsprüchen einer Zweidrittelmehrheit beruht, hat Hinschius eingewandt, dass bei Protestationen dieser Art der in §. 10 unter 2) genannte »Mangel der gesetzlichen Wählbarkeit« vorliege. Bei dieser Auffassung wird also zugegeben, dass nach dem Sinne des §. 8 die in §. 339 enthaltene Bestimmung mit übernommen sei, diese Thatsache soll aber nicht in der oben geschehenen Art zum Beweise benutzt werden können. Hiergegen ist nun aber zu erwidern, dass der Fall von Einwendungen einer Zweidrittelmajorität unter den bezeichneten Grund des §. 10 nicht begriffen werden darf. Mit dem Ausdruck: gesetzliche Wählbarkeit wird nach dem juristischen Sprachgebrauche eine allgemeine, der Person anhaftende Eigenschaft verstanden, und kann dieselbe daher nicht bei einem und demselben Geistlichen für eine einzige Gemeinde fehlen, bezüglich aller übrigen aber vorhanden sein. Hinschius hat den hierbei gemachten Fehler, wie es scheint, selbst gefühlt, und drückt sich deshalb folgendermaassen aus: wenn der §. 339 zur Anwendung komme, so liege »Mangel der gesetzlichen Wählbarkeit d. h. Anstellbarkeit des Gewählten« vor. Dabei wird man aber fragen müssen, was ihn dazu veranlasst, an Stelle des im Gesetze gebrauchten Ausdrucks einen anderen, einen engeren Begriff umfassenden zu setzen. Soviel der Verfasser weiss, ist es herkömmlich, in rechtlichen Normen, welche einen der Verordnung gleichartigen Inhalt haben, »gesetzliche Wählbarkeit« zu verlangen.

Von einer anderen Seite[22]) ist bestritten worden, dass aus der Erwähnung der Zweidrittelmehrheit die Aufrecht-

---

die Form hin, in welcher die Verordnung veröffentlicht worden ist. Es ist ein Allerhöchster Erlass ergangen, dem sie als Anlage beigefügt ist. Hat hierdurch nicht vielleicht ausgedrückt werden sollen, dass unmittelbar der gesetzgeberische Wille der Kirchengewalt thätig werde?

[22]) In einem Zeitungsartikel, welcher abgedruckt ist in der Brochüre: »Aus St. Jacobi«, Eine Recapitulation von A. W. Berlin 1879, bei Schlesier, S. 17 ff. Wie es scheint, ist der Verfasser nicht Jurist.

erhaltung des §. 339 folge. Wie oben gesagt ist, kann die Beibehaltung desselben aus dem Wortlaut des §. 8 allerdings mit voller Sicherheit nicht nachgewiesen werden. Mit logischer Gewissheit folgt aus demselben nur, dass der §. 55, 10 K.-G. und S.-O. analoge Anwendung finden soll, und das Weitere ist Sache des Sprachgefühls und der allgemeinen juristischen Erfahrung. Auf die letztere muss an diesem Puncte in der That Bezug genommen werden.

Was das an die Spitze gestellte Argument, welches auf der Herübernahme des §. 55, 10 K.-G. und S.-O. beruht, anbetrifft, so ist dasselbe bisher noch nicht geltend gemacht, und finden sich daher eigentliche Ausführungen gegen dasselbe nicht. Indessen ist es zu seiner vollständigen Begründung erforderlich, auf eine Behauptung von Hinschius, welche sich auf den bezeichneten Paragraphen bezieht, einzugehen. Derselbe sagt nämlich: §. 55, 10 »regelt nur die Competenz zu der Entscheidung darüber, ob der Einspruch für begründet zu erachten ist, oder nicht. Darüber, ob die Berufung zu ertheilen ist, oder nicht, hat — — — nicht der Kreissynodalvorstand, sondern allein das Consistorium zu befinden, und die Entscheidung über den Einspruch kann nur Material für die Versagung der Berufung abgeben«. Bei der obigen Deduction wurde darauf Gewicht gelegt, dass der Beschluss der synodalen Behörde für das Consistorium bindend sei, und bedarf dies also den eben citirten Worten gegenüber des Beweises. Freilich liesse sich das Argument allenfalls auch ohne denselben aufrecht erhalten. Es bestand darin, dass kein Grund ersichtlich ist, warum in dem einen Falle, wenn die Wahl einwandsfrei bleibt, das Consistorium, in dem anderen, bei geschehenen Protesten, der Vorstand der Kreissynode über das Vorhandensein eines der in §. 10 genannten Hinderungsgründe entscheiden solle. Ebenso liesse sich fragen, warum in dem einen Falle die Einholung eines Gutachtens angeordnet sei, in dem anderen aber nicht. Indessen muss zugegeben werden, dass die letztere Unterscheidung eher einen Sinn haben würde. In der Wirklichkeit wird ein Einspruch selten in einer solchen Form abgefasst sein, dass es sich nur noch um die Wahrheit oder Unwahrheit bestimmter darin behaupteter Thatsachen handelt, um

zu entscheiden, ob die Berufung ertheilt werden kann, oder versagt werden muss, vielmehr wird meistens wegen concreter Einzelnheiten Klage erhoben sein, bei denen es, ihre Wahrheit vorausgesetzt, immer noch zweifelhaft ist, ob sie unter einen der gesetzlichen Hinderungsgründe des §. 10 fallen: hier kann durch eine vorläufige, nöthigenfalls durch nachträgliche Erhebungen an Ort und Stelle geschehende Aufklärung seitens der näherstehenden Behörde der entfernteren viel Zeit und Mühe erspart werden. Dazu kommt, dass die als überflüssig, oder wenigstens inconsequent erscheinende Einschiebung eines Gutachtens in das Besetzungsverfahren sich leichter als eine Uebersehung seitens des Gesetzgebers erklären lässt, als eine ebensolche Festsetzung über die endgültige Entscheidung. Sonach wollen wir im Folgenden noch auf die Behauptung von Hinschius eingehen. Die Veranlassung zu derselben kann eine zweifache sein. Entweder ist er der Meinung, dass die oben gegebene Auslegung des §. 8 unrichtig sei, und hält den §. 55, 10 K.-G. und S.-O. nicht für unverändert übernommen, oder er fasst den Inhalt des letzteren selbst anders auf. Das Erstere ist nun offenbar nicht der Fall: ganz in Uebereinstimmung mit der Interpretation des Verfassers druckt er jetzt, nachdem durch das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 der zweite und dritte Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung anerkannt sind, als Schlusssatz des §. 8 unverändert die Vorschrift des §. 55, 10:

> »Ueber Einsprüche gegen Gaben und Wandel des Gewählten sowie über Einsprüche von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder hat, vorbehaltlich des Recurses an das Consistorium, der Kreissynodalvorstand zu entscheiden«[23]).

---

[23]) Beiläufig sei hier bemerkt, dass der Wortlaut des dritten Absatzes in §. 8 auch eine andere Interpretation zulässt, ja sogar auf dieselbe eher hindeutet. Man kann ihn nämlich auch folgendermaassen verstehen: bis zur staatsgesetzlichen Regelung sollen die geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit des Consistoriums maassgebend bleiben; nachdem dieselbe stattgefunden hat, sollen die §§. 55, 10 und 68, 6 Anwendung finden; einstweilen aber soll wegen der Einsprüche gegen die Lehre eine Aenderung eintreten, welche mit der Bestimmung des Gesetzes nicht

Er muss demnach den Sinn dieser Bestimmnng selbst anders, und zwar dahin auffassen, dass in derselben nur die Abgabe eines Gutachtens angeordnet wird. Dies möchte aber aus dem Grunde nicht richtig sein, weil das Wort »entscheiden« gebraucht wird. Eine Entscheidung, ein subjectives Urtheil, kann niemals Material für eine durch andere Personen vorzunehmende Prüfung bilden; dies kann nur die Darlegung der Ergebnisse einer stattgehabten Untersuchung. Freilich heisst es auch: »vorbehaltlich des Recurses an das Consistorium«, und scheint es nach diesem Zusatze, als wenn die kirchenregimentliche Behörde auch von Amtswegen den Beschluss des Kreissynodalvorstandes aufheben könnte. Wie diese Frage aber auch zu lösen sein mag, immerhin tritt soviel deutlich hervor, dass das Gesetz als regelmässigen Fall den denkt, dass die abgegebene Entscheidung endgültig ist, und kommt es hierauf bei dem geltend gemachten Argumente allein an.

Mit dieser näheren Begründung ist der Verfasser an das Ende seiner Beweisführung gekommen. Noch anderen, die von ihm vertretene Ansicht bekämpfenden Ausführungen, als denen, welche im Vorstehenden berücksichtigt sind, ist er nicht begegnet [24]).

---

identisch, aber ihr ähnlich ist: bei diesen sollen die Mitglieder des Provinzialsynodal-Vorstandes mit vollem Stimmrecht zugezogen werden. Es liegt auf der Hand, dass dies nicht der wirklich gemeinte Gedanke ist, weil thatsächlich zwischen der neuen Vorschrift und dem §. 68, 6 kein Unterschied wäre und nicht angenommen werden kann, dass dies bei Abfassung der Verordnung übersehen sei. Die Ausdrucksweise möchte aber für diesen Sinn mehr passen.

[24]) Allerdings ist noch Manches gegen das am Anfange genannte Argument, dass die Normirung des Einspruchsrechts keinen hinreichenden Grund haben würde, wenn trotz desselben die Berufung immer nur aus einem der Gründe des §. 10 versagt werden dürfte, eingewandt worden, dessen oben nicht Erwähnung geschehen ist. Da auf diesen Punct aber kein Gewicht gelegt ist, so darf hierüber wohl fortgegangen werden.

Wie in der Einleitung gesagt ist, hat die Tagespresse sich mit der hier behandelten Frage lebhaft beschäftigt, aber, wie dies natürlich ist, im Allgemeinen weniger vom streng juristischen, als von andern Standpuncten aus.

II.

Ueber das Verhältniss der Verordnung zu den älteren Normen.

Sind die Vorschriften, durch welche bisher die Besetzung der von der Verordnung betroffenen Pfarrstellen geregelt wurde, aufgehoben? Wenn diese Frage zu bejahen ist, war die Aufhebung rechtsgültig? Lassen sie sich überhaupt ihrem Inhalte nach mit der Verordnung vereinigen?

Als erste Frage, welche sich bei den Erörterungen der im Vorstehenden behandelten Controverse erhoben hat, ist in der Einleitung die bezeichnet worden, ob durch die Verordnung die Vorschriften, nach welchen sich früher die Besetzung der Stellen öffentlichen Patronates geregelt hat, beseitigt sind, oder ob dieselben auch fernerhin Geltung behalten haben. Wie oben gesagt ist, wird in der vom Evangelischen Oberkirchenrath getroffenen Entscheidung zum Beweise auf das Landrecht zurückgegriffen und darzuthun versucht, dass die bezeichneten Vorschriften desselben auch bezüglich derjenigen Besetzungsfälle, für welche die Verordnung erlassen ist, bestehen geblieben seien. Diese Behauptung ist von Hinschius bestritten, demnächst aber wieder von Thudichum als richtig anerkannt worden.

Es ist über das Verhältniss der Verordnung zu den früheren Bestimmungen aber nicht nur in dieser Hinsicht Zweifel entstanden. Um der grösseren Kürze willen haben wir in der Einleitung nur die eben angegebene Frage genannt, thatsächlich müssen noch zwei andere erwähnt werden. Einmal hat Hinschius jener Behauptung des Evangelischen Oberkirchenraths gegenüber erklärt, dass die landrechtlichen Normen durch die entsprechenden Vorschriften der Verordnung nicht allein aufgehoben, sondern, wenigstens zum Theil, ihrem Sinne nach mit denselben nicht zu vereinigen seien:

> »Diese (die Verordnung) geht — den Vorschriften der §§. 330 ff. d. T. (Tit. 11. Th. II), soweit sie damit unvereinbar sind, vor, und es dürfte daher z. B. keinem Zweifel unterliegen, dass §. 334, welcher die Vernehmung der Gemeinde über den gewählten Candidaten binnen achttägiger Frist obligatorisch vorschreibt, durch den widersprechenden §. 8 der Verordnung, ebenso §§. 330 bis 333 durch §. 5 der Verordnung aufgehoben sind«.

Ferner hat Thudichum zu dem in der Entscheidung ausgesprochenen Satze noch den anderen hinzugefügt, dass durch den Erlass von 1874 eine Aufhebung rechtsgültiger Weise gar nicht hätte geschehen können, da derselbe auf einem einseitigen Acte des Kirchenregiments beruhe, die älteren Normen aber unter staatsgesetzlicher Sanction ständen[25]. Es soll im Folgenden, da die Erörterung der am Anfange genannten Frage gewissermaassen von selbst darauf führt, auch hierauf eingegangen werden.

Zu der Beantwortung der ersten Controverse[26] sowie der Frage, ob der von Thudichum aufgestellte Satz richtig ist, werden wir gelangen, wenn wir dem Gange der Gesetzgebung folgend den Inhalt der einzelnen in Betracht kommenden Vorschriften feststellen. Von der Verordnung werden, wie aus §. 1 derselben hervorgeht, diejenigen Pfarrstellen betroffen, »deren Besetzung bisher dem Kirchenregimente ohne Mitwirkung einer anderen Behörde, oder eines anderen Berechtigten« zugestanden hat. Die Verleihung derselben geschah früher durch die Consistorien:

Verordnung vom 27. Juni 1845, §. 2.

Diese haben dabei einmal die Aeusserung der Regierung, in deren Bezirk die vacante Stelle liegt, über die Person des Designirten einzuholen.

Verf. vom 1. und 30. November 1845[27].

Sie müssen denselben sodann der betreffenden Gemeinde selbst bekannt machen.

(A. L.-R. Th. II Tit. 11. §. 326.)

Wenn sich in Folge davon herausstellt, dass die letztere

---

[25]) A. a. O. Derselbe Satz, nur in anderer Anwendung, findet sich auch S. 163 Anm. 2 und S. 171.

[26]) Bei dieser handelt es sich, wie wohl nicht erst gesagt zu werden braucht, nur darum, ob in denjenigen, alternirend eintretenden Besetzungsfällen, in welchen Gemeindewahl stattfindet, die bisher gültigen Bestimmungen beseitigt sind. Dass für die Fälle der freien Verleihung keine Aenderungen eingetreten sind, (mit Ausnahme der einen, dass der §. 3 der Verordnung auch in diesen Anwendung finden soll), unterliegt keinem Zweifel. Vrgl. den Allerh. Erlass, welchem die Verordnung als Anlage beigefügt ist.

[27]) Wegen der Zuständigkeit des Consistoriums und dieser letzteren Vorschrift, s. Jacobson, Preuss. Kirchen-R. §. 40, I, 5. (S. 174).

mit dem Candidaten »in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen seine Grundsätze oder sein moralisches Verhalten erhebliche Einwendungen hat«, so darf seine Ernennung nicht erfolgen; vielmehr muss in diesem Falle von dem Consistorium ein anderer Geistlicher vorgeschlagen werden.

§. 325.

Das Gesetzbuch hat es wegen der den Gemeinden eingeräumten rechtlichen Stellung nicht bei den letztgenannten zwei Paragraphen bewenden lassen; zur näheren Ausführung derselben wird noch Weiteres festgesetzt. Die Vorstellung des Designaten soll in der Weise geschehen, dass ihm aufgegeben wird, eine Probepredigt und Catechisation zu halten, und zwar, wenn mehrere Kirchen in der Parochie vorhanden sind, in einer jeden derselben. Der Tag der Gastpredigt ist der Gemeinde wenigstens vierzehn Tage vorher bekannt zu machen.

§§. 329—333.

Es muss ausdrücklich die Anfrage geschehen, ob Jemand Einsprüche zu erheben habe, und wenn darauf Protestationen erfolgen, die Beschlussfassung der Oberen über dieselben bekannt gemacht werden.

§§. 334—336.

Sodann werden noch nähere Ausführungen des §. 325 gegeben, insbesondere §. 339:

> »Wenn ein Subject wenigstens zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, dass der Widerspruch durch blosse Verhetzungen und Aufwiegelungen veranlasst worden« [28]).

---

[28]) Die §§. 329 ff. werden meistens, wie es auch hier geschehen ist, auf diejenigen Fälle, in welchen das Consistorium unmittelbar den Pfarrer beruft (auf die Besetzung der Stellen öffentlichen Patronates, um es kurz auszudrücken), mitbezogen, doch kann man zweifeln, ob sie nach der Absicht des Gesetzgebers nicht allein für die Besetzung von Parochien, deren Patron eine Privatperson ist, gelten sollen. Die erstere Meinung findet sich bei Jacobson, welcher in §. 88 (S. 362 f.) bezüglich der freien kirchenregimentlichen Verleihung sagt: »Bei der Uebung dieses Rechtes sind übrigens die Behörden an dieselben gesetz-

Dies sind die bisher geltend gewesenen Normen. Gehen wir jetzt zu denen über, welche in der Kirchengemeinde- und

---

lichen Bestimmungen über die Auswahl der Person und die Zuziehung der Gemeinde gebunden, wie die Privatpatrone.« Ferner in einem Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 25. Januar 1873 (abgedruckt in der Ztschr. für Kirchenrecht, Bnd. XII. S. 177 ff. vgl. daselbst S. 180 f.). Dieselbe wird auch von Hinschius getheilt, wie man deswegen annehmen muss, weil er andernfalls an der oben, S. 388, citirten Stelle das Gegentheil ausgesprochen haben würde. Für die entgegengesetzte Auslegung lässt sich aber Folgendes geltend machen. Der §. 327: »Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers«, kann ebensowohl von Kirchen privaten Patronates allein, wie von Patronatskirchen überhaupt verstanden werden. Der Ausdruck »eigener Patron«, der bereits mehrfach zu Erörterungen Anlass gegeben hat, braucht nicht nothwendig das wirkliche Patronat, im Gegensatz zu dem bei Abfassung des L.-R. angenommenen allgemeinen Patronate des Staates über sämmtliche Kirchen (darüber kurz: Meier, das Preussische gemeine und provinzielle Kirchenr. S. 253 f.), zu bezeichnen, er kann sprachlich auch: ein Patron, welcher zu der Parochie in besonders naher, persönlicher Beziehung steht, also ein Patron, welcher eine Privatperson ist, bedeuten. (Der Ausdruck »eigener Patron« würde alsdann freilich nicht einen rechtlichen Begriff, sondern ein thatsächliches Verhältniss bezeichnen. Sollte dergleichen aber nicht im Landrecht häufiger vorkommen?) Nimmt man dies aber an, so möchte wahrscheinlich werden, dass die unmittelbar folgenden §§. 329 ff. sich ebenfalls nur auf die Kirchen privaten Patronates beziehen. Dazu kommt, dass die Ausdrucksweise derselben (besonders des §. 336) eine scharfe Gegenüberstellung des Patrons und der Oberen enthält, während doch bei der Besetzung von Pfarren öffentlichen Patronates die Functionen beider durch das Consistorium ausgeübt werden, (bereits zu der Zeit, als das A. L.-R. abgefasst wurde: Jacobson, S. 362, Anm. 6). Ferner kann man geltend machen, dass (nach Jacobson, S. 363, Anm. 11) der zweite Entwurf des Gesetzbuches bei §. 402: »Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheimfällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjects die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten«, in Parenthese nur auf die §§. 260 f. jetzt §. 325 f. hinwies, nicht auch auf die §§. 329—339. Als Grund, weshalb die letzteren auf die Fälle öffentlichen Patronates nicht mitbezogen sind, liesse sich immerhin der denken, dass man geglaubt hat, für die Gewissenhaftigkeit der Behörden grössere Garantien zu besitzen, als für die von Privatpersonen.

Für die vorliegende Abhandlung kommt nichts darauf an, welche dieser beiden Auslegungen die richtige ist, und ist der Verfasser selbst darüber im Zweifel. Es ist hier nur aus dem Grunde auf die Unsicherheit hingewiesen, weil in der unten zu besprechenden Entscheidung des O.-K.-R. auf die §§. 329—339 Gewicht gelegt wird. S. unten Anm. 40.

Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 enthalten sind. Der §. 32 derselben lautet:

»Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung der Pfarrämter und die der Gesammtheit der Gemeinde dabei gebührende Mitwirkung, desgleichen über das Einspruchsrecht der Gemeinden nach §§. 330—339 Tit. 11. Th. II Allgemeinen Landrechts bleiben bis auf Weiteres, insbesondere bis zur Landesgesetzlichen Ausführung des Artikels 17 der Verfassungs-Urkunde, mit folgenden Maassgaben in Geltung:

1. Diejenigen Rechte der Wahl oder der Theilnahme an der Wahl des Pfarrers, welche bisher kirchengemeindlichen Wahlcollegien zugestanden haben, werden, an deren Stelle, von dem Gemeindekirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung geübt.

Haben bisher Communen oder andere Corporationen an den zur Ausübung eines Gemeindewahlrechts gebildeten Wahlcollegien Theil genommen, so kommt diese Berechtigung in Wegfall, soweit sie nicht nachweisbar auf dem Patronat, oder einem anderen besonderen Rechstitel beruht.

2. Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiscalischen Patronats, specieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, dass die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem anderen ohne Concurrenz einer Gemeindewahl den Pfarrer beruft. Die Wahl erfolgt durch den Gemeindekirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung. Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Königlichen Verordnung vorbehalten, bis zu deren Erlass die bisherige Besetzungsweise einstweilen fortbesteht.

Auf Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Uebertragung eines kirchenregimentlichen Amtes verbunden werden soll, findet diese Vorschrift keine Anwendung [29]).

---

[29]) In dem ersten Absatze müsste es heissen §§. 329—339. §. 329 gehört schon zu den daselbst gemeinten Vorschriften und ist §. 330 an sich, ohne Hinzunahme desselben, unverständlich.

Nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen sollen die bisherigen Vorschriften in Geltung bleiben, unter 2) wird hiervon bezüglich derjenigen Pfarrstellen, welche bisher vom Consistorium frei besetzt worden sind, eine Ausnahme gemacht. Es fragt sich nun, welchen Umfang die letztere nach dem Gedanken des Gesetzgebers haben soll. Der Wortlaut lässt hierüber Zweifel zu, und ist an sich Zweierlei denkbar, nämlich einmal, dass die geltenden Bestimmungen nur theilweise aufgehoben, nur modificirt werden sollen (eine solche Vorschrift ist offenbar das unter 1) Festgesetzte, indem durch diesen Satz nur die Körperschaften, welche ein vorhandenes Wahlrecht ausüben, nicht aber das letztere selbst verändert werden), zweitens, dass sie in ihrer Gesammtheit beseitigt werden. Sodann sind in dem unter 2) Bestimmten nur allgemeine Grundzüge enthalten, deren Ausführung einer Verordnung übertragen wird, und ist es hiernach sowohl möglich, dass von dem Gesetze selbst der Umfang der gemachten Ausnahme festgestellt ist, wie auch, dass man der Verordnung in Betreff derselben hat freie Hand lassen wollen[30].

Was die Bestimmung, dass die Behörde den Pfarrer designirt, anbetrifft, so fällt dieselbe fort. Es kann sich sonach, da die Frage nach der Betheiligung der Regierung hier übergangen werden darf, nur um die auf das Einspruchsrecht bezüglichen §§. 325 f. und 329—339 handeln. In der Entscheidung des O.-K.-R. wird ausgeführt, dass dieselben hätten in Geltung bleiben sollen. Dieselbe Meinung scheint, wie aus seinen Bemerkungen hervorgeht, Thudichum zu haben. Hinschius ist der Ansicht, dass sie zunächst hätten aufrecht erhalten werden sollen, und nur dem Kirchenregiment die Befugniss eingeräumt werde, in der Verordnung einige angemessen erscheinende Veränderungen vorzunehmen. In der Entscheidung des O.-K.-R. wird aus dem Inhalte der Ver-

[30]) Der Sinn des §. 32 kann nur durch Interpretation gefunden werden, da Vorarbeiten oder Motive zu demselben nicht veröffentlicht sind. Die Vorlage, welche den im Jahre 1869 abgehaltenen ausserordentlichen Provinzial-Synoden unterbreitet ist, enthält diesen Paragraphen nicht. (S. die Verhandlungen der ausserordentlichen Prov.-Synoden, welche von dem Consistorium einer jeden Provinz herausgegeben sind.) Dem Landtage ist behufs der Berathungen über das Ges. vom 25. Mai 1874 nur die K.-G.- u. S.-O. selbst zugegangen.

ordnung darzuthun versucht, dass dieselbe sich an die landrechtlichen Bestimmungen anschliessen und nur neben ihnen gelten wolle. Thudichum geht, wie es scheint, von der Thatsache aus, dass die landrechtlichen Normen Staatsgesetz sind; er hält für unwahrscheinlich, dass man bei Erlass der K.-G.- und S.-O. geglaubt habe, über staatliches Recht sich hinwegsetzen zu können.

Der Verfasser meint, eine andere Ansicht vertreten zu können. Im E. O.-K.-R. ist die Verordnung ausgearbeitet worden. Hinschius ist, wie bekannt sein dürfte, bei der neueren kirchlichen Gesetzgebung überhaupt in hervorragender Weise betheiligt gewesen, seine Auffassungen müssen demnach als wichtig angesehen werden. Sollte sich aber nicht gleichwohl über den Sinn des §. 32 eine andere Meinung vertheidigen lassen, nämlich die, dass die Bestimmungen des Landrechts unmittelbar und endgültig aufgehoben sind?

Wenn man meint, es könne nicht angenommen werden, dass die K.-G-. und S.-O. Vorschriften habe beseitigen wollen, welche die Eigenschaft von staatlichem Recht haben, so lässt sich dem gegenüber geltend machen, dass sie thatsächlich mit vielen landrechtlichen Normen in Widerspruch steht. So dürften die Bestimmungen über die Kirchencollegien, Tit. 11 §§. 156—159, über die Kirchenvorsteher, §§. 552—555, obsolet geworden sein. Bei dem kirchenregimentlichen Erlass hatte man stets eine nachfolgende staatsgesetzliche Regelung im Auge, welche die Veränderungen sanctioniren oder auch nicht anerkennen konnte. Die Staatsgesetzgebung sollte den einstweilen eintretenden Zustand der Ungewissheit begleichen. In den §§. 329—339 möchte, soviel der Verfasser sehen kann, nichts liegen, weshalb es unwahrscheinlicher gewesen sein sollte, dass der Staat ihre Beseitigung genehmigen werde, als bei anderen Bestimmungen. Bezüglich gewisser Normen war vielleicht anzunehmen, dass der Staat einstweilen bedeutendere Modificirungen nicht zulassen werde, nämlich bezüglich derer über die Patronatsverhältnisse. Die letzteren will der Staat wohl nur in einem grösseren Zusammenhange auf einmal regeln. Zu denselben sind aber jene Paragraphen nicht zu rechnen. Es erscheint nun das in den letzteren geordnete Einspruchsrecht mit einem Wahlrecht der Gemeinde-

organe als seiner Natur nach nicht verträglich. Es bildet einen Ersatz dafür, dass nicht die Gemeinde den Candidaten designirt, sondern ein Patron; weil einem solchen das Recht der Präsentation zusteht, soll die Gemeinde wenigstens über die Person des Präsentirten gehört werden. Danach kommt also die Gesammtheit der Gemeindeglieder zunächst als ein Ganzes in Betracht. Bei der Wahl durch die Gemeindeorgane aber äussert sich die Gemeinde als solche schon über den zu Designirenden; die Organe handeln in Vertretung der übrigen Glieder. Neben dieser kann ein Einspruchsrecht mithin nur die Bedeutung haben, dass einzelnen Parochianen gestattet wird, etwaige von ihnen persönlich ausgehende Einwendungen geltend zu machen. Sollte gleichwohl, trotz dieser inneren Unvereinbarkeit, der §. 32 dahin auszulegen sein, dass jene Vorschriften weiter geltend bleiben? Die Anordnung unter 2) bildet ferner einen Hauptsatz. Diese Ausdrucksweise möchte auf eine gänzliche Beseitigung aller bisherigen Normen eher hindeuten, als auf eine blosse Modificirung derselben. Man könnte einwenden, dass in dem ersten Absatze der neuen Bestimmung jene landrechtlichen Paragraphen mit besonderen Worten hervorgehoben werden. Es heisst:

> »Die — Vorschriften über die Verleihung der Pfarrämter, und die der Gesammtheit der Gemeinde dabei gebührende Mitwirkung, desgleichen über das Einspruchsrecht der Gemeinden nach §§. 330—339 Tit. 11 Th. II. Allgemeinen Landrechts —«

Man könnte sagen, das Einspruchsrecht sei eine Art der Mitwirkung, die Hervorhebung desselben, besonders unter Beifügung der Paragraphen, scheine demnach die Bedeutung zu haben, dass man ausdrücken wollte, dieselben sollten auch in den unter 2) geordneten Fällen in Geltung bleiben. Indessen betrachtete man bei Abfassung der Bestimmung das Einspruchsrecht vielleicht eben nicht als eine Art der Mitwirkung, und fügte die Paragraphen nur der grösseren Deutlichkeit wegen hinzu.

Auf die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung ist das Staatsgesetz vom 25. Mai 1874 gefolgt. Es erschien nach dem geltenden öffentlichen Rechte zweifelhaft, ob und inwieweit durch die erstere das A. L.-R. aufgehoben werden konnte,

und wurde deshalb eine wenigstens theilweise Regelung des neugeschaffenen Zustandes vorgenommen[31]. In dem bezeichneten Gesetze wird, wie mit Sicherheit behauptet werden darf, der ganze erste Abschnitt der K.-G.- und S.-O. anerkannt, ohne dass auch nur ein Paragraph derselben ausgenommen wäre. Aus dem Wortlaute tritt dies allerdings nicht mit voller Klarheit hervor, es werden ausdrücklich nur gewisse Vorschriften, solche, welche eine vermögensrechtliche Bedeutung haben, sanctionirt, und erscheint es demnach nicht ausgeschlossen, dass die Schlussbestimmung:

> »Alle diesem Gesetz und dem ersten Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Localgesetzen und Localordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten mit dem 1. Juli 1874 ausser Kraft«,

auch nur auf diese zu beziehen ist. Jedoch wird das Gegentheil deutlich durch die Berathungen des Abgeordnetenhauses und der von demselben eingesetzten Commission bewiesen. In diesen zeigt sich auf Seiten der Mehrheit durchweg die Absicht, den ganzen ersten Abschnitt anzuerkennen, und dadurch die Grundlagen der neuen Ordnung zu sichern[32].

Nach diesem Gesetze ist die Verordnung, um deren Sinn es sich hier handelt, erlassen worden. Was den Inhalt derselben anbetrifft, so wäre es möglich, dass in ihr die Absicht erkennbar wäre, thatsächlich die Normen des Landrechts in Geltung zu belassen; es ist ja nicht sicher, dass man bei Abfassung derselben in Uebereinstimmung mit dem besprochenen §. 32 der K.-G.- und S.-O. hat bleiben wollen, oder ihn in derselben Weise, wie es hier geschehen ist, ausgelegt

---

31) Nach dem älteren Rechte wäre die Aufhebung nicht gültig gewesen; zweifelhaft ist die Frage aber geworden durch den Art. 15 der Verfassungsurkunde. Jacobson, Preuss. K.-R. §§. 23 f.

32) Vgl. den Commissionsbericht, Drucksachen der 12. Legislaturperiode, 1. Session, Bnd. IV. Nr. 303. Stenogr. Berichte, Bnd. II. S. 1163—1166. 1350—1380. 1381—1383. Für die Absicht des Regierungs-Entwurfs, abgedruckt hinter dem Commissionsbericht, beweisend der Artikel 6. Hinschius, Anm. 88* auf S. 418 (6. Ausg.).

hat. Eine kurze Prüfung dieser Frage ergiebt, dass nirgends auch nur die geringste Spur einer solchen Absicht hervortritt. In den 13 Paragraphen wird das gesammte Besetzungsverfahren nach allen Seiten und Richtungen hin bedacht und ist hierbei an keiner Stelle eine Lücke, welche auf das Vorhandensein anderweitiger Vorschriften schliessen liesse, bemerkbar.

Sonach ergiebt sich als Beantwortung der beiden im Eingange bezeichneten Fragen: erstens, die landrechtlichen Normen sind (nach dem Dafürhalten des Verfassers) neben der Verordnung nicht in Geltung, zweitens, ihre Aufhebung ist rechtsgültiger Weise geschehen.

Wenden wir uns nunmehr zu der dritten der oben genannten Fragen, zu der, ob die Vorschriften des Landrechts ihrem Sinne nach mit dem Inhalte der Verordnung überhaupt zu vereinigen sind. In §. 325 wird bestimmt, dass ein Geistlicher, welcher mit der Gemeinde »in Streit und Feindschaft« lebt, oder gegen dessen »Grundsätze oder moralisches Verhalten« dieselbe erhebliche Einwendungen zu machen hat, nicht zum Pfarrer bestellt werden darf; §. 326 ordnet an, dass aus diesem Grunde der Designirte der Gemeinde bekannt gemacht werde. Diese beiden Vorschriften sind offenbar in dem Erlass zum Ausdruck gebracht worden. Es folgt jetzt §. 329: »Das von dem Patron ausgewählte Subject muss der Gemeinde vorgestellt und zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation angewiesen werden.« In Bezug hierauf schreibt die Verordnung etwas Anderes vor. Nach §. 5 derselben hängt es von der Entscheidung der Gemeindeorgane ab, ob der Candidat eine Gastpredigt und Catechisation halten soll, und ist es zulässig, dass darauf verzichtet werde. Mit dem §. 329 fallen auch die vier folgenden Sätze fort, welche nähere Festsetzungen in Betreff der Probepredigt enthalten; da die Gemeindeorgane überhaupt darüber zu befinden haben, ob eine solche stattfinden soll, so hängen auch die Modalitäten derselben von ihnen ab. In §§. 334 fg. heisst es, dass die Parochianen mit ihren etwaigen Einsprüchen binnen gewisser Frist zu vernehmen sind. Hiervon enthält §. 8 der Verordnung offenbar das Gegentheil, an die Stelle der ausdrücklichen Anfrage ist die öffentliche Bekanntmachung, an

die der unbestimmten Frist von 8 Tagen bis zu 4 Wochen eine feste Zeitbestimmung getreten. In §. 336 werden die Oberen verpflichtet, die erhobenen Proteste nicht allein entgegenzunehmen, sondern sie auch zu prüfen, und darüber Beschluss zu fassen. Hiermit stimmt der Wille der Verordnung wiederum überein.

Der §. 338 [33]) enthält eine Auslegungsregel für die etwa erhobenen Einsprüche, welche bei ihrer allgemeinen Natur auch in den Fällen des Erlasses zu beobachten ist, und 339 ist, wie oben (S. 380 f.) gesagt worden, seinem Inhalte nach in diesen übernommen.

Im Folgenden soll jetzt noch anhangsweise auf die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrathes, welche im Vorstehenden mehrfach erwähnt ist, eingegangen werden.

Der Gedankengang der Verfügung vom 31. Januar 1878 möchte im Allgemeinen der folgende sein. Zunächst wird kurz das Besetzungsverfahren bei Patronatsstellen nach dem Allgemeinen Landrecht dargestellt. Dabei wird zu zeigen versucht, dass dasselbe in drei verschiedene Acte gegliedert sei, in das Berufungsverfahren, welches in der Vocation von Seiten des Patrones bestehe, das Einspruchsverfahren, welches die von den Oberen geschehende Vernehmung über etwaige Proteste, sowie die Entscheidung der letzteren umfasse, und das Bestätigungsverfahren, die Prüfung der Angelegenheit im Allgemeinen und demnächstige Confirmation, beziehungsweise Versagung derselben. Hierauf folgt eine Darlegung des in §§. 8 und 10 der Verordnung Festgesetzten, und wird in diesen Bestimmungen ebendieselbe Dreitheilung des Verfahrens gefunden. Auf Grund dieser Uebereinstimmung spricht die Entscheidung sodann den Satz aus: »dass die §§. 330 [34]) bis 339 Th. II. Tit. 11 des A. L.-R. auch neben dem neuen Gemeindewahlrecht durchaus im Sinne des älteren Rechts

---

[33]) §. 337 ist eine allgemeine, auf bestimmte Besetzungsfälle nicht beschränkte Strafandrohung und kommt daher hier nicht in Betracht.

[34]) Auch hier wird, wie in §. 32 K.-G.- u. S.-O. der §. 329, welcher zu den gemeinten Bestimmungen gehört, irrthümlicherweise nicht mitangeführt.

aufrecht erhalten« seien, und zieht sie hieraus dann weiter den Schluss, dass »die Behörde noch gegenwärtig bei Entscheidung über die Erheblichkeit des erhobenen Einspruchs durch positive Vorschriften nicht weiter beschränkt sei, als sie es im älteren Rechte war«. Dieser Auseinandersetzung werden demnächst im Kurzen noch zwei andere Argumente[35]), welche aus dem Wortlaute der Verordnung entnommen sind, hinzugefügt, und endlich zur weiteren Ausführung und Verdeutlichung des von der letzteren geschaffenen Rechtszustandes an Beispielen gezeigt, wie berechtigte Einwendungen auf Grund solcher Thatsachen erhoben werden können, welche zur Versagung der Berufung nach §. 10 nicht hinreichen würden.

Gegen diese Deduction lässt sich Mehreres einwenden. Einmal ist es wohl nicht richtig, dass nach dem Landrecht das Verfahren sich in der angegebenen Weise dreifach gliedere. Die Vocation von Seiten des Patrons bildet allerdings einen selbstständigen Act, dagegen wird das Consistorium seine Beschlussfassung über die geschehenen Proteste mit der über die Angelegenheit im Ganzen, die Confirmation, verbinden. Unmittelbar nach geschehener Anfrage entscheidet das Consistorium wahrscheinlich niemals, weil alsdann der Designirte über die Annahme der Stelle sich in den meisten Fällen noch nicht erklärt haben wird, und eine Untersuchung unnöthig ist, wenn er die Berufung nicht annimmt[36]), und überhaupt ist kein Grund ersichtlich, warum die Behörde die Prüfung der ganzen Angelegenheit trennen sollte. Vielleicht hat man bei Abfassung der Verfügung an §. 336 gedacht:

> »Ist die Gemeinde mit dem Patron über die Würdigkeit des von letzterem ausgewählten Subjects uneins, so müssen die vorgesetzten geistlichen Obern, ohne processualische Weitläufigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden.«

In diesem Satze wird aber nur angeordnet, dass die Behörde sich mit den Protestationen beschäftigen, es nicht bei der blossen Entgegennahme bewenden lassen solle, möglicherweise ist auch als Sinn gedacht, dass die Entscheidung der

---

[35]) Dieselben sind oben S. 376 f. und S. 380 f. näher bezeichnet.

[36]) So auch Hinschius.

Gemeinde bekannt zu machen sei [37]), eine Absonderung des Verfahrens ist darin aber nicht ausgedrückt. Zweitens ist die Behauptung der Dreitheilung auch für die Verordnung nicht aufrecht zu erhalten. Nach dieser ist der Vorstand der Provinzial-Synode nicht bloss bei Einsprüchen gegen die Lehre vom Consistorium heranzuziehen, sondern auch dann, wenn dieses selbst in theologischer Beziehung Bedenken trägt, die Berufung zu ertheilen [38]). Die entscheidende Behörde ist also in beiden Fällen gleichartig zusammengesetzt, und wird die Berathung der Einsprüche daher bis zur allgemeinen Prüfung durch das Consistorium hinausgeschoben werden. Für Anfechtungen der Wahl als einer gesetzwidrigen ist das letztere allein zuständig und ist die Sachlage demnach bei dieser dieselbe wie im Allgemeinen Landrecht. Es bleiben mithin nur die Einwendungen gegen Gaben und Wandel des Gewählten und solche, welche von einer Zweidrittelmehrheit erhoben sind, übrig. In Betreff dieser steht in der That die Beurtheilung einer besonderen Behörde, dem Kreissynodalvorstande, zu, weshalb sie sich naturgemäss von der Beschlussfassung über die Berufung trennen muss.

Wenn man nun aber auch von dem im Vorstehenden Gesagten absieht, und einmal annimmt, es bestehe in der That die von der Verfügung ausgesprochene Uebereinstimmung in der äusseren Gliederung des Verfahrens, folgt denn daraus die Aufrechterhaltung der landrechtlichen Normen neben den neuen Bestimmungen? Eine äussere Aehnlichkeit zwischen zwei Gesetzen lässt auf das Verhältniss derselben zu einander noch wenig schliessen; sie kann ebenso gut als Zeichen dafür aufgefasst werden, dass das spätere dem früheren derogirt hat [39]).

---

[37]) Hierfür spricht, dass es heisst: über die Würdigkeit. Einsprüche gegen diese können nur darauf gegründet werden, dass der Character des Designirten nicht vorwurfsfrei sei, oder dass er an hochgradiger körperlicher oder geistiger Schwäche leide. Wenn die Ausdrucksweise des Paragraphen daher correct ist, so betrifft er nur Einwendungen dieser Art und wird sein Sinn alsdann nicht der im Text zuerst angegebene sein.

[38]) §. 68, 6 K.-G.- u. S.-O. ist vollständig in die Verordnung übernommen, vgl. Anm. 14.

[39]) Die Verfügung weist allerdings mit wenigen Worten noch auf

Endlich ist gegen den letzten Schluss, nach welchem aus der Aufrechterhaltung der landrechtlichen Normen für den Umfang der jetzt geltenden Versagungsbefugniss etwas folgen soll, das Nachstehende einzuwenden. Im Landrecht, insbesondere in den von der Entscheidung hervorgehobenen §§. 329 bis 339 sind Bestimmungen, welche auf die letztere Bezug hätten, überhaupt gar nicht enthalten. Die Frage, welchen Inhalt das Recht der Oberen habe, ist erst durch den Erlass von 1874 entstanden; bis dahin waren die Functionen des Patrons und des Kirchenregiments zusammen in der Hand des Consistoriums, und konnte dieses nach Gutdünken einen der Gemeinde einmal vorgeschlagenen Candidaten wieder zurückziehen. Für diejenigen Besetzungsfälle, in welchen ein Privatpatron vorhanden ist und das Vocationsrecht ausübt, enthält das Gesetzbuch freilich Normen, durch welche die Versagungsbefugniss bestimmt wird; auf diese kommt es aber bei der Verordnung von 1874, welche nur Kirchen öffentlichen Patronates betrifft, nicht an[40]).

III.

Musste nach §. 32 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung die Versagungsbefugniss des Consistoriums auf bestimmte Gründe eingeschränkt werden?

Zur Vertheidigung des Satzes, dass die Berufung niemals aus anderen Gründen versagt werden dürfe, als den in

---

zwei andere Gründe für ihre Ansicht hin: »und es kann insbesondere einem Zweifel nicht unterliegen, dass die Verordnung — sowohl nach ihrem ausgesprochenen Inhalte, als nach ihrer Entstehungsgeschichte — die §§. 330—339 — aufrecht erhalten hat.« Als Hauptargument muss aber bei dem Umfange, welcher dieser Auseinandersetzung gegeben ist, die Uebereinstimmung in der Gliederung des Verfahrens angesehen werden. Uebrigens ist oben darzuthun versucht, dass aus der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut der Verordnung die Aufhebung der landrechtlichen Normen folgt.

[40]) Vgl. übrigens noch die Anm. 28 in welcher zu zeigen versucht ist, dass die Beziehung der in der Entscheidung besonders hervorgehobenen §§. 329 ff. auf die Stellen öffentlichen Patronates an und für sich Bedenken unterliegt. Vermuthlich ist die Deduction des E. O.-K.-R. durch einen andern richtigen, aber nicht klar gedachten Gedanken zum Theil

§. 10 der Verordnung genannten ist, wie bereits bemerkt worden, mehrfach die Behauptung aufgestellt, dass die Verordnung sich andernfalls mit §. 32 K.-G.- und S.-O. in Widerspruch befände. In diesem soll hiernach das Verhältniss der Behörde zu den Gemeindeorganen, für den Kgl. Erlass unabänderlich, dahin geregelt sein, dass dieselbe nur allgemein zu controliren habe, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind[41/42]).

Dies möchte nicht richtig sein. Die bezeichnete Vorschrift ordnet ganz ohne specielleren Ausdruck an, dass diejenigen Pfarrstellen, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, in der Hälfte der Fälle »mit Concurrenz einer Gemeindewahl« besetzt werden. Hierunter ist an sich Dreierlei denkbar. Einmal, dass das Consistorium der Gemeinde eine gewisse Anzahl von Bewerbern vorschlagen soll, aus welchen dieselbe sodann ihren Pfarrer zu wählen hat; zweitens, dass die Gemeinde frei, d. h. ohne solche voraufgehende Präsentation, aus allen qualificirten Geistlichen der Landeskirche wählen darf, das Consistorium

mit veranlasst worden; nämlich den, dass bei der unbestimmten Ausdrucksweise der Verordnung angenommen werden muss, dieselbe habe sich von den allgemeinen Principien des bestehenden Rechtes nicht gar weit entfernen wollen. Zu den letzteren gehört allerdings der Satz, dass die Oberen über die Confirmation nach freiem Ermessen zu entscheiden haben; derselbe kommt nur zufällig bei denjenigen Stellen, um welche es sich in dem Erlasse von 1874 handelt, nicht zur Anwendung. S. oben S. 381 f.

41) Vgl. oben Anm. 18. Bei Hinschius möchte dies ausgedrückt sein in den Worten: »— wenn man das den Gemeinden mit der einen Hand gegebene Wahlrecht mit der andern nicht wieder nehmen wollte.« Das Gleiche in der Beschwerdeschrift des Predig. Hossbach.

42) Es sei übrigens darauf aufmerksam gemacht, dass in dieser Abhandlung bisher die Frage noch nicht entschieden ist, ob in der Verordnung die Versagungsbefugniss für alle Fälle auf bestimmte Gründe beschränkt sei. Unter I wurde nur der Beweis dafür geführt, dass im Falle der Einspruchserhebung die Bestätigung nicht bloss aus den vier Gründen des §. 10 verweigert werden darf. Hierdurch ist immerhin noch nicht ausgeschlossen, dass bei Protestationen das Recht des Consistoriums auf andere bestimmte Gründe eingeschränkt ist. Dieser Punct wird erst unten, in Abschn. V, erörtert werden, und daher die Frage nach der Uebereinstimmung der Verordnung mit §. 32 hier ganz allgemein, ohne Rücksicht auf die wirkliche Rechtsgestaltung behandelt.

aber das Recht behält, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles nach freiem Ermessen die Bestätigung zu versagen; endlich, dass auch diese Schranke fortfällt, und die Behörde nur noch zu prüfen hat, ob die gesetzlichen Bestimmungen betreffs der Qualification des Gewählten und des Wahlverfahrens beobachtet sind. Die erste dieser drei Möglichkeiten wird nun kaum dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Die Absicht der in §. 32, 2 getroffenen Anordnung scheint dahin gerichtet zu sein, in Uebereinstimmung mit dem Geiste des neuen Gesetzes überhaupt den Gemeinden einen erheblichen Einfluss bei der Besetzung der Pfarrämter zu gewähren. Dazu würde es aber nicht passen, wenn nur das Recht, aus einer gewissen Anzahl von Präsentirten zu wählen, worin eine wesentliche Steigerung des Einflusses nicht liegt, derselben gewährt wäre. Auch möchte die Bestimmung, dass die Gemeindewahl nicht in allen Fällen, sondern nur abwechselnd mit der freien kirchenregimentlichen Berufung eintreten soll, dahin deuten, dass zwischen der neuen Art der Besetzung und der letzteren ein erheblicher Unterschied bestehen soll [43]). Dagegen lässt sich nicht erkennen, ob die Absicht des Gesetzgebers auf die Verwirklichung der zweiten oder der dritten Möglichkeit gerichtet gewesen ist. Wenn er gewollt hätte, dass die Versagungsbefugniss der Behörde auf bestimmte Gründe in dem Erlass eingeschränkt werde, so wäre dies wahrscheinlich mit klaren und bestimmten Worten ausgedrückt worden, denn dadurch würde ein für die Preussische Landeskirche ganz neuer Rechtszustand eingeführt. In derselben haben bisher die Oberen immer einer nach jeder Seite hin gesetzlichen Wahl, allein wegen ihrer Ueberzeugung, dass die Persönlichkeit des Candidaten den Anforderungen der betreffenden Pfarrstelle nicht gewachsen sei, die Confirmation versagen können [44]). Zweifellos ist ausserdem,

---

[43]) Diese Frage ist in einer Commission der ersten ordentlichen General-Synode, welche behufs Berathung eines an die Stelle der Verordnung zu setzenden Gesetzes gebildet war, erörtert worden. Von den 21 Mitgliedern derselben sollen sich 11 gegen die hier vertretene Ansicht erklärt haben. S. Verhandl. d. erst. ord. G.-S. Berlin 1880. S. 739.

[44]) Vgl. Jacobson, §. 92, und die Anm. 16.

dass in dem freien Gemeindewahlrecht auch ohne solche Einschränkung der Behörde ein sehr wesentlicher Einfluss auf die Bestellung des Pfarrers eingeräumt worden. Auf der anderen Seite tritt aber aus dem Wortlaute der Vorschrift auch nicht hervor, dass die Verordnung hinsichtlich des Verhältnisses der Oberen zu dem Resultate der Wahl sich an die bestehenden Grundsätze anzuschliessen habe. Derselbe ist eben mehrdeutig, und muss hieraus geschlossen werden, dass man im Erlasse hat freie Hand lassen wollen.

Wird also angenommen, dass nach der Verordnung die Berufung im Falle geschehender Einsprüche auf Grund des freien Ermessens versagt werden darf, so kann deswegen nicht behauptet werden, dass dieselbe mit §. 32 K.-G.- und S.-O. in Widerspruch stehe [45]/[46]).

---

[45]) Vgl. übrigens noch Anm. 30.

[46]) In anderen Beziehungen steht allerdings der Erlass mit dem Gesetze nicht in Einklang und muss wohl angenommen werden, dass man bei sei seiner Abfassung gemeint hat, von dem, selbst durch einseitigen Act des Kirchenregiments erlassenen §. 32, in Einzelheiten abgehen zu dürfen. Vgl. das oben S. 383 Gesagte. §. 1 enthält eine von dem Wortlaute des letzteren abweichende Definirung derjenigen Pfarrstellen, auf welche die neue Ordnung Anwendung finden soll; hierdurch sind möglicherweise die letzteren selbst verändert worden. Sodann werden gewisse Stellen ausgenommen, welche nach dem Gesetze unter die neuen Bestimmungen fallen. In §. 32 wird nur vorgeschrieben:

»Auf Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Uebertragung eines kirchenregimentlichen Amtes verbunden werden soll, findet diese Vorschrift keine Anwendung.«

Daneben heisst es in der Verordnung:

»Ausgeschlossen von der Besetzung durch Gemeindewahl sind diejenigen geistlichen Stellen, welche mit einem andern, nicht derselben Parochie oder Gesammtparochie — angehörenden Amte dauernd verbunden sind.«

Dass in dieser Bestimmung andere Stellen gemeint werden, ist anerkannt in einem Rescript des E. O.-K.-R. vom 6. Jan. 1875, s. Hinschius, S. 419, A. 91. Eine dritte Incongruenz liegt darin, dass die Vorschriften über das sogenannte Devolutionsrecht nicht vollständig sind, vielmehr nur der Fall berücksichtigt wird, dass die Gemeindeorgane von ihrem Wahlrecht in der vorgeschriebenen Frist nicht Gebrauch machen. Der andere, practisch wichtigere, dass sie mehrmals hintereinander Wahlen vornehmen, welche das Consistorium verwirft, ist nicht behandelt, gleichwohl möchten aber auch in Betreff dieses Punctes die landrechtlichen Normen von dem Gesetze beseitigt sein. In Folge dessen

IV.

Ueber das Recht des Consistoriums, die Bestätigung zu versagen, nach dem Erlass vom 28. Juli 1876 für die Rheinprovinz und Westfalen und dem Gesetz vom 25. October 1880 für die Provinz Schleswig-Holstein[47]).

Die eben besprochene Bestimmung in §. 32, 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, nach welcher die bisher vom Kirchenregimente frei verliehenen Pfarrstellen abwechselnd mit und ohne Concurrenz einer Gemeindewahl besetzt werden sollen, ist durch einen Erlass vom 28. Juli 1876[48]) auf die Rheinprovinz und Westfalen ausgedehnt worden. In dem letzteren wird unter II. angeordnet:

»Für das Verfahren bei der Gemeindewahl sind die

---

dürfte hierüber gar nichts Rechtens sein und die Lücke durch eine Nachtragsverordnung ausgefüllt werden müssen. Hinschius, Anm. 91 g auf S. 422 (6. A.), will das Landrecht anwenden, wozu ihn vielleicht der Umstand veranlasst, dass die eigentlich entscheidenden Bestimmungen in dem allgemeinen Tit. 6 Th. II. (§§. 163—165) enthalten sind. Kann dies aber einen Unterschied machen? Die Praxis hat bei der Wahlangelegenheit, welche die unter I. behandelte Controverse hervorgerufen hat, geschwankt, indem den Gemeindeorganen eine dreimalige Wahl gestattet wurde, während nach dem Landrecht schon nach der zweiten Präsentation das Besetzungsrecht den Oberen anheimfällt.

[47]) Die Vorschriften der K.-O. für den Amtsbezirk des Consistoriums zu Wiesbaden, welche von den hier in Betracht kommenden am wenigsten Zweifel erregen können, sind bereits oben, S. 376 f., erörtert worden. Es sei hier darauf aufmerksam gemacht, dass diese und die beiden im Folgenden zu besprechenden Gesetze im Besonderen auch das Interesse darbieten, dass aus ihnen hervorgeht, ob die Preussische Kirchenregierung die eigenthümliche Rechtsgestaltung der Verordnung von 1874 beibehalten hat, oder von ihr abgewichen ist. Es hätte an dieser Stelle allenfalls noch das Kirchengesetz betr. die Wahlen der Pfarrer in der evang.-luth. Kirche der Provinz Hannover vom 22. December 1870 herangezogen werden können. In demselben ist ebenfalls für diejenigen Stellen, welche bisher vom Consistorium frei verliehen sind, abwechselnd mit der hergebrachten Besetzungsweise die Gemeindewahl eingeführt und sind gegen die letztere Widersprüche zugelassen. Der Verfasser hat hiervon aber, um der vorliegenden Abhandlung nicht einen zu grossen Umfang zu geben, abgesehen.

[48]) Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Blatt. Jahrg. 1876/77. S. 17 ff.

Bestimmungen des §. 59 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 mit den dazu ergangenen oder künftig zu erlassenden Ergänzungen maassgebend.«

Nachdem alsdann hinsichtlich der Ausdehnung der Wahlberechtigung festgesetzt ist, dass jede für die Verwaltung des geistlichen Amts in der evangelischen Landeskirche qualificirte Person designirt werden kann, nur mit Beschränkungen, durch welche für Stellen von einer gewissen Höhe des Jahreseinkommens ein bestimmtes Dienstalter verlangt wird, heisst es unter IV:

»Die Vocation auf Grund der Gemeindewahl stellt das Consistorium aus. Die Ertheilung derselben darf nur versagt werden:

1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
3. wegen Verletzung der vorstehend über das erforderliche Dienstalter der zu Berufenden gegebenen Vorschriften,
4. wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.«

Der § 59 der Kirchenordnung von 1835 gewährt den einzelnen Gemeindegliedern das Recht, gegen die Ertheilung der Vocation Einspruch zu erheben. In demselben wird vorgeschrieben, dass an den drei nächsten Sonntagen nach der Wahl das Resultat der letzteren von der Kanzel bekannt gemacht werde, und bestimmt:

»14. Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.«

Ob diese Sätze des im Erlasse angeführten Paragraphen nach der Absicht des Gesetzgebers ebenfalls zur Anwendung kommen sollen, mit der Aenderung, dass an die Stelle der Regierung das Consistorium tritt, kann bezweifelt werden.

Die hinweisenden Worte lauten: »für das Verfahren bei der Gemeindewahl sind die Bestimmungen des §. 59 maassgebend«, und ob jene Vorschriften zu denen über »das Verfahren bei der Wahl« gerechnet werden können, dürfte an und für sich nicht klar sein. Jedenfalls ist es möglich, den letzteren Ausdruck in einem engeren Sinne zu verstehen, in welchem er den Gegensatz von »Verfahren über erhobene Einsprüche« bezeichnet. Aber es haben offenbar solche Bestimmungen des genannten Paragraphen durch die angeführten Worte mit übernommen werden sollen, welche streng genommen noch weniger zu denen über das Wahlverfahren gehören, so:

> »16. Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen; jedoch muss er im Falle der Annahme des Berufs spätestens innerhalb sechs Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten«,

und »18. Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten«.

Wenn diese Sätze nicht ebenfalls gelten würden, so wären Normen von entsprechendem Inhalt für die vom Erlasse betroffenen Fälle der Pfarrbesetzung nicht vorhanden[49]). Die Ausdrucksweise unter II. ist also nicht genau, und es würden jene Vorschriften über das Einspruchsrecht, wenn sie nicht mit übertragen wären, die einzigen stillschweigend beseitigten sein. Die Bestimmung:

> »15. Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio Namens der Gemeinde unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und von der Kgl. Regierung bestätigte Vocation,«

ist durch den Anfangssatz in IV:

> »Die Vocation auf Grund der Gemeindewahl stellt das Consistorium aus«,

offenbar aufgehoben. Alle übrigen Anordnungen, soweit sie nicht das Wahlverfahren unmittelbar betreffen, und daher

---

[49]) Es ist nicht ersichtlich, aus welchem andern Gesetze, als der K.-O. sich der Erlass ergänzen sollte, da er für den Geltungsbereich derselben erlassen ist und das Publicationspatent vom 5. März 1835 alle entgegengesetzten früheren Bestimmungen aufgehoben hat.

nach II. ausdrücklich herübergenommen sind[50]), müssen Anwendung finden, weil Vorschriften von dem entsprechenden Inhalte nicht entbehrt werden können[51]). Unter diesen Umständen wäre es wohl natürlicher gewesen, das über das Einspruchsrecht Festgesetzte mit besonderen Worten auszuschliessen, wenn man es nicht gelten lassen wollte, als stillschweigend darüber fortzugehen.

Widersprüche sind sonach auch nach dem in Rede stehenden Erlasse, wie nach der Verordnung von 1874, gegen das Resultat der Wahl zulässig. Dieselben haben jedoch hier keinen Einfluss auf das Recht der Behörde, die Berufung zu versagen. Das letztere wird auf bestimmte Gründe eingeschränkt, und es fehlt jede Andeutung dafür, dass diese Beschränkung nur für den Fall gelten solle, dass keine Einwendungen gemacht werden. Jedoch ist diese Ansicht, wie es scheint, nicht unbestritten. Nach Thudichum verhält sich die Sache, wenn der Verfasser ihn richtig versteht, ebenso, wie bei der genannten Verordnung, d. h. die Beschränkung der Versagungsbefugniss ist auf den Fall nicht mitzubeziehen, dass Einsprüche nach Maassgabe des §. 59, 14 erhoben sind[52]). Dieser Schriftsteller hat seine Meinung nicht begründet, und lässt sich für dieselbe, nach dem Dafürhalten des Verfassers, als Argument nur geltend machen, dass wahrscheinlicherweise die Kirchenregierung zwei kurz nach einander erlassenen, denselben Gegenstand regelnden Gesetzen einen gleichen Inhalt geben werde. In der That liegt die Annahme nahe, dass die Bestimmungen von 1876 Ebendasselbe festsetzen werden, wie

---

[50]) Diese möchten sein: Nr. 1), 3) zweiter Satz und 4) bis 13), erster Satz.

[51]) Nr. 2), 3), erster Satz und Ergänzung, 16) bis 18).

[52]) A. a. O. S. 163 f. Thudichum spricht sich nicht ausdrücklich in dem im Texte angegebenen Sinne aus, doch scheint er das erste Alinea auf S. 164: »Die Gemeindewahl gilt erst als perfect, wenn keine Einsprache erhoben, oder die erhobene endgültig verworfen ist, etc.« auf den im Vorhergehenden zusammen mit der Verordnung von 1874 behandelten Erlass für die Rheinprovinz und Westfalen mitzubeziehen. In diesem Absatze wird die Beschränkung der Versagungsbefugniss von dem Falle einer einwandsfreien Wahl allein verstanden.

Hinschius, a. a. O. bei dem Erlasse, S. 422 f. hat sich über die hier besprochene Frage noch nicht erklärt.

die, welche 1874 ergangen sind. Indessen kann dies dem klaren Wortlaute gegenüber nicht in Betracht kommen, vielmehr wird umgekehrt zu schliessen sein, dass der Gesetzgeber von den früheren Normen abgewichen ist[53]). Diejenigen Argumente, welche hinsichtlich der oben erörterten Verordnung zu der Annahme führen mussten, dass die Behörde nur bei einwandsfreier Wahl an die angegebenen bestimmten Gründe gebunden sein solle, fallen in Betreff des in Rede stehenden Erlasses fort. Dieselben beruhten theils auf dem Inhalte und dem Wortlaute der für die Einspruchserhebung gegebenen Vorschriften, welche hier zu Argumentationen keine Möglichkeit gewähren, theils auf der Thatsache, dass die getroffenen Bestimmungen unklar sind. Die letztere legt die Vermuthung nahe, dass der Gesetzgeber sich von dem bisherigen Rechte nicht gar weit habe entfernen wollen, und steht die Sache nach dem letzteren im Grossen und Ganzen so, dass die Oberen bei einwandsfreier Vocation nur controliren, ob die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, im Falle der Einspruchserhebung aber in ihrer Prüfung hierüber hinausgehen. Dieses hergebrachte Recht ist nun freilich bei dem Erlasse dasselbe[54]), es fehlt aber die Unklarheit des Inhaltes, welche auf die Beibehaltung hindeutet.

Für die Provinz Schleswig-Holstein ist in der Kirchenordnung vom 4. November 1876[55]) festgesetzt, dass allen Gemeinden eine Mitwirkung bei der Besetzung ihrer Pfarrstellen zustehen solle, und ist zur Ausführung dieser Vorschrift ein

---

[53]) Thatsächlich weichen auch die kirchenregimentlichen Vorlagen zu der K.-O. für den Amtsbezirk des Consistoriums zu Wiesbaden und dem Gesetze für Schleswig-Holstein von der Verordnung ab, s. oben S. 376 f. und unten S. 410 f. Freilich ist die Entstehungsart derselben wohl eine andere, als die der Verordnung und des hier behandelten Erlasses; die letzteren scheinen im Ev. O.-K.-R. jene dagegen im Cultusministerium ausgearbeitet zu sein.

[54]) S. Jacobson, §. 89, welcher das dort Gesagte auf den Geltungsbereich der K.-O. von 1835 mitbezieht, und den auch an die Consistorien der beiden westlichen Provinzen gerichteten Erlass des Ev. O.-K.-R. vom $\frac{\text{7. Juni}}{\text{8. Juli}}$ 1854 (s. o. Anm. 16).

[55]) §. 46.

Gesetz vom 25. Oktober 1880[56]) ergangen. Das letztere bestimmt in §. 3:

»Bei denjenigen Pfarrstellen, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, soll fortan die Besetzung zwischen dem Kirchenregiment und den Gemeinden dergestalt wechseln, dass das eine Mal die Besetzung unmittelbar erfolgt, das andere Mal die Kirchengemeinde aus drei ihr von dem Consistorium Präsentirten den Geistlichen wählt.«

Das Verhältniss der Behörden gegenüber dem Resultate der Gemeindewahl wird für alle Fälle derselben, d. h. auch für diejenigen, in welchen die Wahlberechtigung schon früher vorhanden war, wie folgt, geregelt:

§. 12: »Nach erfolgter Verkündigung des Wahlergebnisses sind die gesammten Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Ausschusses der Probsteisynode über etwa erfolgte Einsprüche dem Consistorium zur Bestätigung der Wahl einzusenden. Die Bestätigung darf nur versagt werden:

1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
3. wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten,
4. wenn der Gewählte durch persönliches Werben um Stimmen, oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf seine Wahl einzuwirken gesucht hat.«

§. 13: »Sind Einsprüche gegen die Wahl erhoben oder findet das Consistorium Bedenken, die Wahl zu bestätigen, so nehmen an der Entscheidung die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode als ordentliche Mitglieder Theil.«

Es wird kaum bezweifelt werden, dass hiernach die Erhebung von Protesten auf das Recht der Behörden keinen Ein-

---

[56]) »Kirchengesetz betreffend die Besetzung der Pfarrstellen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.« Kirchl. Gesetz- u. Verordn.-Blatt für den Amtsbezirk des Consistoriums in Kiel. Jahrg. 1880, S. 91 ff.

fluss haben soll. Daraus, dass in dem ersten Absatz von §. 12 die Worte »mit dem Gutachten des Ausschusses der Probsteisynode über etwa erfolgte Einsprüche« aufgenommen sind, geht deutlich hervor, dass die im zweiten Absatze enthaltene Regel unbedingt zu verstehen ist. In §. 13 liegt nichts, was dem widerspräche, denn der Ausschuss der Gesammtsynode ist nicht nur im Falle geschehener Protestationen, sondern auch dann heranzuziehen, wenn das Consistorium selbst Bedenken trägt, die Bestätigung zu ertheilen[57]).

V.

Aus welchen andern, als den in §. 10 der Verordnung genannten Gründen im Falle erhobener Einsprüche die Berufung versagt werden darf.

Im ersten Abschnitte ist zu zeigen versucht, dass die im §. 10 der Verordnung von 1874 ausgesprochene Beschränkung der Versagungsbefugniss nur für den Fall gelten soll, dass keine Einwendungen gegen die Wahl nach Maassgabe des §. 8 erhoben sind. Nunmehr bleibt noch die Frage zu beantworten, welchen Umfang denn das Recht der Behörde bei geschehenen Protesten hat. Soviel der Verfasser weiss, ist dieselbe bisher noch nicht aufgeworfen worden, gleichwohl aber ist an sich Zweierlei möglich, erstens, dass in diesem Falle die Befugniss der Behörde eine ganz unbeschränkte ist und die Berufung nach freiem Ermessen versagt werden darf, zweitens, dass auch hier eine Beschränkung, nur eine andere, als bei einwandsfreier Wahl, vorliegt[58]).

---

[57]) Die §§. 12 und 13 sind mit einer Ausnahme, welche für die im Texte behandelte Frage nicht in Betracht kommt, bereits unverändert in dem kirchenregimentlichen Entwurfe enthalten. Kirchl. Gesetz- u. Verordn.-Bl. für den Amtsbezirk des Consistoriums in Kiel 1880, Anlage A zu Stück 2. Es fehlt in derselben nur der jetzt in §. 12 unter 4) genannte Hinderungsgrund.

[58]) In dem einzelnen Falle, welcher die unter I behandelte Controverse hervorgerufen hat, ist die Unklarheit dieses Punctes auch hervorgetreten. In der oben besprochenen Entscheidung des Ev. O.-K.-R. vom 31. Januar 1878 ist nicht bestimmt ausgedrückt, auf Grund welches Momentes eigentlich die Wahl des Predigers Hossbach verworfen werde. Bald scheint es, als wenn der Inhalt seiner Lehre bestimmend



Man wird nun die erste der angegebenen Möglichkeiten als der Absicht des Gesetzgebers entsprechend nicht ansehen dürfen. Die Consequenz, zu welcher dieselbe führen würde, stände mit der Vorschrift des §. 10, nach welcher die Thätigkeit der Behörde ohne Protestationen auf eine ganz allgemeine Controlirung eingeschränkt ist, in einem nicht auszugleichenden inneren Widerspruch. Als allgemeinen Gedanken, welcher der Gestaltung der Verordnung zu Grunde liegt, wird man leicht den annehmen, dass die Mitwirkung der Behörde in einer allgemeinen Aufsicht alsdann bestehen soll, wenn die Gemeinde in sich selbst über den neuen Pfarrer einig ist, dass sie aber bei inneren Uneinigkeiten bessernd und zum Guten leitend eingreifen soll. Wenn nun das Consistorium bei erfolgenden Einsprachen die Wahl ganz nach freiem Ermessen verwerfen könnte, so würde dies über die Verwirklichung des angegebenen Gedankens weit hinausführen. Es hinge alsdann vom Zufall ab, ob das Recht der Oberen den einen oder den andern Inhalt hat. Folgerichtig würde man alsdann die Versagungsbefugniss als eine unbegränzte anerkennen müssen, auch wenn der Widerspruch durchaus verkehrt und hinfällig wäre, wenn z. B. ein einziges Gemeindeglied aus unlauteren Absichten mit unwahren Behauptungen gegen den Gewählten hervortreten würde und hinterher durch ein von diesem angestrengtes Strafverfahren die Unwahrheit zweifellos erwiesen würde. Einen so grossen und nahe liegenden Widerspruch wird man bei der Verordnung nicht annehmen dürfen.

Um die Frage zu lösen, wollen wir zunächst den Fall in's Auge fassen, dass Einsprüche gegen die Gaben oder den

---

gewesen wäre, bald, als wenn die Berufung in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und die gegen dieselbe gerichteten Gefühle eines Theiles der Gemeinde versagt würde. Von Manchen ist nun das Letztere als ausschlaggebendes Moment angesehen und in Artikeln der Tagespresse geltend gemacht, dass dasselbe den O.-K.-R. zur Verwerfung der Wahl nicht berechtigt hätte. Denn der erhobene Einspruch habe sich, wie in der Entscheidung selbst anerkannt sei (a. a. O. S. 53: »Der Inhalt des erhobenen Protestes erscheint als ein Einspruch gegen die Lehre des Gewählten«), auf die Lehre und nicht auf die Persönlichkeit oder die Gaben des Designirten gestützt. Vgl. z. B. Protestantische Kirch.-Zeit. 1878, S. 124. (»Die Entscheid. des Ev. O.-K.-R. betreffend die Wahl d. Pred. Lic. H.« S. 121 ff.).

Wandel erhoben sind. Ueber solche hat nach der Bestimmung der Verordnung der Kreissynodalvorstand zu entscheiden. Fragen wir nun zunächst, was wird unter einem derartigen Einspruch zu denken, wie wird derselbe beschaffen sein. Im zweiten Absatze des §. 8 wird gesagt, dass Einwendungen gegen die Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und die Gesetzlichkeit der Wahl zulässig sind, und werden hiermit offenbar solche Protestationen ausgeschlossen, welche sich ihrem unmittelbaren Inhalte nach nicht als zu einer dieser Kategorien gehörend ankündigen. Die vorbezeichneten Einsprachen müssen also zunächst ausdrücklich als gegen die persönlichen Fähigkeiten oder den Charakter gerichtet bezeichnet sein. Sodann wird aber gefordert werden müssen, dass sie mit einer gewissen Begründung versehen sind. Es wird nicht eine blosse schriftliche Eingabe des Inhaltes, dass wegen der Fähigkeiten oder des moralischen Verhaltens hiermit protestirt werde, genügen, sondern es werden auch bestimmte Thatsachen, welche dazu veranlasst haben, anzugeben sein. Die Worte der Verordnung lauten: über Einsprüche einer der angegebenen Kategorien hat der Kreissynodalvorstand zu entscheiden. Damit wird in deutlicher Weise verlangt, dass der genannten Behörde Thatsächliches, Material geliefert werde, welches dann von ihr einer Prüfung unterzogen werden kann. Sollten blosse Erklärungen, dass aus einer der bezeichneten Ursachen die Bestätigung der Wahl nicht erwünscht sei, hinreichen, so würde umgekehrt die Behörde in die Lage versetzt sein, sich das nöthige Material herbeizuschaffen; dieselbe hätte sich alsdann mit dem ganzen Vorleben, mit der Persönlichkeit des Geistlichen im Allgemeinen zu beschäftigen, und dies ist etwas so völlig Anderes, eine um so viel ausgedehntere Aufgabe, als die Untersuchung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einzelner thatsächlicher Behauptungen, dass entschieden auf den Gesetzesausdruck Gewicht gelegt werden muss [59]). Für die Entscheidung sind nun feste Normen, nach welchen sie getroffen werden soll, nicht aufgestellt, und wird

[59]) Es sei hier darauf hingewiesen, dass Stahl, Kirchenverfassung, S. 342, (2. Ausg.) das negative Votum im Allgemeinen bezeichnet als: »Widerspruchsrecht aus Gründen.«

hieraus zu schliessen sein, dass sie nach bester Ueberzeugung, nach freiem Ermessen abzugeben ist. Fassen wir jetzt das Vorstehende zusammen, so erhellt, dass der Vorstand der Kreissynode nur über die Gründe zu urtheilen hat, welche für die erhobenen Einsprüche geltend gemacht sind, dass er aber in der Beurtheilung dieser ganz frei ist. Das Consistorium erhält dann weiter die Entscheidung dieser Behörde als eine feste und endgültige, und hat nur, wenn durch dieselbe der erhobene Einspruch als begründet und erheblich anerkannt ist, formell die Versagung der Berufung auszusprechen. Andernfalls steht ihm noch die allgemeine Prüfung der Wahlangelegenheit daraufhin zu, ob einer der bestimmten Gründe des §. 10 vorliegt. Demnach ergiebt sich als allgemeine Formel für den Umfang der Versagungsbefugniss im Falle der Erhebung von Einsprüchen gegen Gaben und Wandel die, dass die Wahl verworfen werden kann, einmal aus den in §. 10 angegebenen Gründen, und zweitens aus den für den Einspruch vorgebrachten Gründen.

Bei Einsprüchen gegen die Lehre steht die Sache insofern etwas anders, als bei diesen die Hervorhebung bestimmter Thatsachen, auf welche sie gestützt werden, nicht wohl denkbar ist, sondern durch dieselben fast immer die Lehre in ihrer Gesammtheit angegriffen sein wird. Diejenigen Personen, von welchen sie ausgehen, werden in der Regel Laien sein, und deshalb meist nur im Allgemeinen äussern können, dass ihnen die theologischen Ansichten des Gewählten nicht richtig zu sein schienen. Sie werden z. B. erklären können, dass er nach ihrer Auffassung nicht strenggläubig genug, oder ein Irrlehrer sei, die bestimmten Facta aber, welche sie vorbringen, werden fast immer nur als Beispiele für ihre allgemeine Behauptung gemeint sein. Dies liegt in der Natur der Sache, nach welcher ein abschliessendes und klares Urtheil über den dogmatischen Standpunct eines Geistlichen nur von Sachkundigen abgegeben werden kann, und ausserdem möchte es überhaupt fraglich sein, ob an und für sich Einwendungen wegen eines oder mehrerer einzelner Puncte der Lehre möglich sind. Aber auch hier wird soviel festzuhalten sein, dass nur die erhobenen Einsprüche ihrer Natur nach umfangreicher sind, die Prüfung und Beurtheilung aber darum nie-

mals weiter gehen dürfen, als sie selbst, und dass deswegen das Consistorium in Vereinigung mit dem Provinzial-Synodalvorstande niemals darum eine Wahl verwerfen darf, weil nach ihrer Ueberzeugung ein Einspruch gegen die Gaben oder den Wandel in hinreichender Weise hätte begründet werden können.

Was endlich die Protestationen wegen Gesetzwidrigkeit der Wahl anlangt, so kommen dieselben bei der hier vorliegenden Frage nicht in Betracht. Man kann darunter Zweierlei verstehen, erstens, dass dem Designirten die gesetzliche Wählbarkeit abgesprochen wird, zweitens, dass durch dieselben das äussere Wahlverfahren als den gegebenen Vorschriften widersprechend angegriffen wird. Beides ist in §. 10 unter den die Berufung hindernden Gründen aufgeführt, und kann demnach durch Einwendungen, welche sich auf einen dieser Puncte beziehen, die Versagungsbefugniss nicht erweitert werden.

VI.

Ueber die Zweckmässigkeit des in der Verordnung geschaffenen Rechtszustandes und die Gründe, welche für seine Normirung maassgebend gewesen sein mögen.

Nachdem wir im Vorstehenden versucht haben, dasjenige darzustellen, was nach der Verordnung von 1874 hinsichtlich der Mitwirkung der Behörden bei der Pfarrwahl Rechtens ist, wird nunmehr eine Beurtheilung desselben vom gesetzgeberischen Standpuncte aus am Platze sein. Wie bereits in der Einleitung gesagt worden, scheint sich das gesammte Pfarrbesetzungsrecht in Preussen im Beginne einer allgemeinen Reform und gleichsam im Flusse zu befinden[60]), und bieten die Verordnung und die drei anderen in dieser Abhandlung besprochenen Gesetze, der Erlass für die Rheinprovinz und

---

[60]) In dem oben angeführten §. 32 K.-G.- u. S.-O. ist ausgedrückt, dass an die Ausführung des Art. 17 der Verf.-U. und an noch weitergehende Umgestaltungen gedacht wird: »Die bestehenden Vorschriften — bleiben bis auf Weiteres, insbesondere bis zur Landesgesetzlichen Ausführung des Art. 17 der Verfassungsurkunde — in Geltung«.

Westfalen, die Kirchenordnung für Wiesbaden, und das Pfarrwahlgesetz für Schleswig-Holstein, von diesem Standpuncte aus betrachtet, das Interesse dar, dass sie anzeigen, welche Gedanken das Kirchenregiment dabei im Allgemeinen zur Durchführung zu bringen gedenkt. Ausserdem ist aus den Berathungen der ersten ordentlichen General-Synode ein Entwurf zu einem Gesetze hervorgegangen, welches an die Stelle der Verordnung treten sollte und welches über das Verhältniss der Behörde gegenüber der wählenden Gemeinde genau Dasjenige festsetzt, was im Vorstehenden als eigentlicher Inhalt der nicht klar abgefassten §§. 8 und 10 angegeben ist[61].

Bei einer Betrachtung des letzteren muss zunächst die Complicirtheit der gegebenen Bestimmungen auffallen. Dieselbe ist in der That so gross, dass es beinahe unmöglich ist, ohne weitläuftige Auseinandersetzuugen den bestehenden Rechtszustand klar zu machen. Eine richtige Präcisirung der Gründe, aus welchen die Berufung im Falle erhobener Einsprüche abgesehen von den in §. 10 angegebenen versagt werden darf, lässt sich ohne eine weitausholende Erörterung darüber, wie ein Einspruch überhaupt zu denken ist, kaum geben. Hierin möchte nun ein Fehler liegen. Einmal wird dadurch bei der praktischen Anwendung leicht der Schein erweckt, als wenn die bestehenden Vorschriften in willkürlicher Weise gedeutet würden, da die Mehrzahl der Laien denselben ein so eingehendes Studium, als erforderlich wäre, nicht widmen kann. Sodann aber wird den Behörden selbst, wenn sie gewissenhaft zu Werke gehen, eine grosse Last aufgebürdet, da die Gränze ihrer Competenz im Falle der Einspruchserhebung eine ausserordentlich feine und schwer innezuhaltende Linie bildet. Zumal bei Einwendungen gegen die Gaben und den Wandel kann, wie im vorstehenden Abschnitte gezeigt ist, es sehr schwierig sein, aufzufassen, welches eigentlich die für die Protestirenden

[61]) Abgedruckt in den Verhandlungen der ersten ordentl. Gen.-S. S. 1094 ff. Die Bestätigung von Seiten des Kirchenregiments ist freilich nicht erfolgt und wird auch, wie es den Anschein hat', nicht erfolgen. Immerhin hat sich aber doch die oberste synodale Körperschaft dadurch für die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen erklärt und muss dies ein starkes Moment sein, dieselben künftighin beizubehalten.

maassgebend gewesenen Gründe, auf welche es allein ankommt, gewesen sind.

Sodann zeigt sich aber, dass die gegebenen Bestimmungen geradezu einen Widerspruch enthalten. In Betreff der Einwendungen gegen die Lehre ist es, wie gesagt worden, nicht wohl denkbar, dass dieselben sich nur gegen einzelne Puncte des von dem Gewählten eingenommenen theologischen Standpunctes richten, dass sie einen oder mehrere bestimmte Sätze, welche derselbe ausgesprochen hat, im Auge haben. Vielmehr möchte naturgemäss durch derartige Einsprüche die gesammte Lehre angegriffen und damit der freien Beurtheilung der Oberen anheimgegeben werden. Diese werden durch dieselben in die Lage versetzt, die Berufung versagen zu dürfen, wenn sie es wegen der theologischen Ansichten des Gewählten nach ihrer besten Ueberzeugung für wahrhaft gut und nützlich erachten. In Folge hiervon kann die in §. 10 enthaltene Beschränkung des den Oberen zustehenden Rechtes durch einen jeden, noch so unbegründeten Protest, wenn sich derselbe nur auf die Lehre stützt, zum Theil wieder aufgehoben werden. Wenn der Einspruch selbst auch hinfällig ist, können die Oberen doch den ganzen Umfang der Lehre in den Bereich ihrer Prüfung ziehen[62]). Der hier vorliegende Widerspruch ist um so erheblicher, als die bezeichneten Einwendungen, wie man wohl annehmen darf, die häufigsten sein werden. Denn der Fall wird wahrscheinlich seltener eintreten, dass wegen der Gaben oder des Wandels protestirt wird, obwohl dem Designirten die gesetzliche Wählbarkeit im Sinne des §. 10, 2 nicht abgesprochen werden kann.

Es ist nicht ganz leicht, für den eigenthümlichen durch die Verordnung geschaffenen Rechtszustand einen Grundgedanken zu finden. Man wird, wenn man einen solchen annehmen

---

[62]) Im Abschnitt V, S. 412, wurde gesagt, es könne nicht angenommen werden, dass die Berufung im Falle erhobener Einsprüche ganz vom freien Ermessen der Behörden abhängen solle, weil andernfalls die Beschränkung des §. 10 durch jeden, wenn auch an sich hinfälligen Protest aufgehoben würde. Dies ist in Betreff der Einspruchserhebung im Allgemeinen richtig. Bei den Einwendungen gegen die Lehre liegt der angegebene Widerspruch aber nach dem Dafürhalten des Verfassers thatsächlich vor.



will, als denselben den betrachten müssen, dass nach der Meinung des Gesetzgebers die vollkommene Einmüthigkeit einer Gemeinde in Bezug auf den zu wählenden Geistlichen genügende Garantien bietet, um die Thätigkeit der Behörde auf eine ganz allgemeine Controle einschränken zu dürfen, dass dagegen im Falle innerer Uneinigkeiten es erheblich zweifelhafter ist, ob die Majorität eine gute Wahl getroffen hat, und daher hier weitere Befugnisse für die Behörden zu wünschen sind. Wenn dieser Gedanke vom Gesetzgeber auch nicht klar gedacht worden ist, so wird er doch vermuthlich, weil sich ein anderes Grundprincip nicht denken lässt, ihm vorgeschwebt und zur Normirung der Bestimmungen mitgewirkt haben. Gegen die Richtigkeit dieses Gedankens an sich wird sich nun nicht viel einwenden lassen. In der That muss es ein gutes Zeichen für die getroffene Wahl bilden, wenn sich aus der Gemeinde keine Stimmen dagegen erheben. Derselbe ist aber nicht in richtiger Weise zur Durchführung gelangt. Zunächst hätte offenbar vorgeschrieben werden müssen, dass nur Einwendungen, welche von einem grössern Theile der Gemeinde ausgehen, die Versagungsbefugniss der Behörden erweitern. Denn die Fälle werden offenbar sehr selten sein, wo vollkommene Einmüthigkeit besteht, irgend welche Unzufriedene werden fast immer vorhanden sein, und beweisen vereinzelte Proteste zum Nachtheile einer Wahl nichts. Ferner wäre aber die richtige Folge des Satzes, dass bei Uneinigkeit der Gemeinde die Behörde müsse eingreifen können, wohl allein die gewesen, dass für diesen Fall dem Consistorium das Recht gegeben wäre, die Berufung ganz nach freiem Ermessen zu versagen, nicht aber dasselbe auf die von den Protestirenden vorgebrachten Gründe zu beschränken. Denn die Einspruchserhebung ist nur ein Zeichen der inneren Uneinigkeit, nur ein Symptom dafür, dass die getroffene Wahl keine gute ist, es mangeln aber alle Garantien dafür, dass nun auch wirklich durch die gemachten Einwendungen eben diejenigen Puncte bezeichnet werden, welche die Wahl zu einer nicht wünschenswerthen machen. Die wirklich getroffenen Vorschriften, so wie sie jetzt vorliegen, können zu der Consequenz führen, dass Einsprüche geschehen, welche verworfen werden müssen, und daher die Berufung ertheilt wird, während

die Wahl den Behörden nicht erwünscht ist und sicher verworfen sein würde, wenn andere begründetere Einwendungen gemacht wären.

Wahrscheinlich ist dieses Princip nicht klar vorgestellt worden, und nur eine von mehreren Ursachen gewesen, welche die Normirung der §§. 8 und 10 veranlasst haben. Der Gesetzgeber hat vermuthlich die getroffenen Bestimmungen selbst nicht deutlich aufgefasst, und die Consequenzen derselben nicht übersehen; diese werden vielmehr erst nachträglich, um es so auszudrücken, an das Licht gefördert.

VII.

Das votum negativum des evangelischen Kirchenrechts im Allgemeinen in seinem Verhältnisse zu dem Einspruchsrechte der Verordnung.

Im Folgenden wollen wir jetzt noch auf das althergebrachte Institut des negativen Votums bei der Pfarrwahl im Allgemeinen eingehen und dasselbe mit dem Einspruchsrechte der Verordnung vergleichen. Es ist möglich und dem Verfasser sogar wahrscheinlich, dass auf die Abfassung der letzteren die Vorstellung mit eingewirkt hat, dass in den Bestimmungen, so, wie sie jetzt vorliegen, jene weitverbreitete Einrichtung aufrecht erhalten werde.

Das votum negativum im Allgemeinen ist der Ersatz für das den Gemeinden eigentlich zustehende, ihnen aber entzogene Wahlrecht. Wie bekannt ist, wurde von den Reformatoren anfangs der Satz aufgestellt, dass die Gemeinden ihre Pfarrer wählen müssten[63]). Es zeigte sich aber bald, dass die Ausführung desselben schwierig sei und die freie Gemeindewahl selbst Nachtheile in ihrem Gefolge habe. Das von früher her bestehende Patronat, mit welchem die Befugniss, den Pfarrer zu berufen, verbunden war, liess sich nicht beseitigen, und die mit der Reformation gleichzeitig auftretenden revolutionären Bewegungen, insbesondere die Bauernkriege, zeigten die Gefahren der freien Wahl. Aus diesen Gründen

[63]) Richter, Kirchenrecht, §§. 199 und 61. Jacobson, a. a. O. §§. 87, 88, 90.

wurde von den Reformatoren eine Beschränkung jenes Satzes gewünscht, immer aber davon soviel beibehalten, dass den Gemeinden wenigstens das Recht der Gegenvorstellung zustehen müsse. In der Praxis drang zum Theil das Princip der freien Wahl durch, zum Theil, wo dies nicht der Fall war, erhielten die Pfarrangehörigen das votum negativum. Hierin hat sich auch in der späteren Entwickelung nichts geändert. J. H. Böhmer behandelt in seinem umfassenden Werke: Jus parochiale [64]), in welchem er das gesammte zu seiner Zeit geltende Pfarr-Recht darstellt, das Einspruchsrecht nur im Zusammenhange mit dem Vocationsrechte des Patrons:

> »Equidem in omni iure patronatus non quidem excluditur consensus populi, sed ita, ut patrono votum decisivum in electione tribuatur, populo negativum, ut possint dissentire — —« [65]).

Dies ist die einzige Stelle, an welcher es besprochen wird, an keiner anderen, insbesondere nicht da, wo das Gemeindewahlrecht erörtert wird, findet es sich erwähnt. Ebenso hat die neuere Gesetzgebung durchweg das Ablehnungsrecht von der Wahlberechtigung getrennt erhalten. Dass das Preussische Allgemeine Landrecht es nur bei Patronatskirchen kennt, ist bereits oben [66]) gesagt worden. Dasselbe darf aber wohl allgemein [67]) behauptet werden. Was ferner die Literatur anbetrifft, so dürfte dieselbe ebenfalls hiermit übereinstimmen [68]). Dem Verfasser sind nur zwei Gesetze bekannt, in welchen neben der Wahl Proteste zugelassen werden, die

---

[64]) 4. Aufl. Halle 1730.

[65]) Sectio III. cap. I. §. 18. Es folgt darauf noch eine Erörterung der Unzulänglichkeit des Einspruchsrechts für die Gemeinde.

[66]) Vgl. oben Abschnitt II.

[67]) Dies dürfte deutlich hervorgehen aus Richter, §. 202, Anm. 1. An dieser Stelle wird eine Anzahl von Kirchengesetzen aufgeführt, in denen ein Gemeindewahlrecht geordnet ist und darunter auch die sogleich zu erwähnende K.-O. für Rheinland und Westfalen, und das Gesetz vom 22. December 1870 für Hannover, in welchen Einsprüche neben der Wahl zugelassen sind. Aus der Darstellung ergiebt sich, dass dies als Ausnahme betrachtet wird. (7. Aufl. von Dove, 1874).

[68]) Vgl. ausser Richter und Jacobson a. d. a. OO. Stahl, Kirchenverfassung II. Cap. 8 (2. Ausg. S. 342), Thudichum, Deutsches K.-R. II. §. 135, 1. §. 137, 9.

K.-O. von 1835 für die Rheinprovinz und Westfalen [69]), und das Gesetz vom 22. December 1870 für Hannover.

Aus dieser Natur des Einspruchsrechtes, einen Ersatz zu bilden für das Wahlrecht, folgt, dass es die Bestimmung hat, den Willen der Gesammtheit der Gemeinde zum Ausdruck zu bringen. Es liegt ihm der Gedanke zu Grunde, dass individuelle Anschauungen und Wünsche der Mehrheit zur Geltung kommen sollen. Freilich wird in der praktischen Anwendung sich die Sache meistens so stellen, dass nur einzelne Wortführer auftreten, und die Zahl der wirklich Protestirenden geringer ist, als Derjenigen, welche aus gleichen Gründen der Bestätigung des Designirten abgeneigt sind; das Institut bietet auch die Gelegenheit, dass sich Stimmen erheben, welche wirklich vereinzelt dastehen. Hierdurch wird die rechtliche Natur desselben aber nicht verändert, die Oberen sollen danach forschen, welches die Wünsche der Majorität sind [70]).

Das Widerspruchsrecht der Verordnung ist nun ein ganz anderes. Dieses ist neben dem Wahlrechte eingeräumt, und kann nur dazu dienen, den Anschauungen einer Minderheit zum Worte zu verhelfen. Dabei macht der Umstand keine Aenderung, dass die Wahlberechtigung nicht von der Gesammtheit, sondern von den Gemeindeorganen ausgeübt wird, denn als Regel muss angenommen werden, dass die erstere, weil sie die Gemeindeorgane wählt, im Allgemeinen mit ihnen übereinstimmen wird; und bilden die Gewählten wahrscheinlicherweise denjenigen Theil der Gemeinde, welcher in kirchlichen Dingen zur Stimmführung am meisten berufen ist.

Beiläufig sei hier zum Schlusse noch bemerkt, dass die Bestimmungen des Erlasses für die Rheinprovinz und Westfalen, der Kirchenordnung für Nassau und des Gesetzes für Schleswig-Holstein sich noch weiter von dem Wesen des negativen Votums entfernen. Da nach diesen die Beschränkung der den Oberen zustehenden Versagungsbefugniss für alle Fälle die gleiche ist, so kann es sich nicht mehr darum han-

---

[69]) Vgl. oben S. 406.

[70]) Nach der sächsischen K.-Vorst.-O. vom 30. März 1868 (§. 25) hat der Kirchenvorstand sich Namens der Gemeinde darüber zu erklären, ob gegen den Designirten etwas einzuwenden sei.

deln, den individuellen Wünschen eines, wenn auch in der Minderheit befindlichen Theiles der Gemeinde Berücksichtigung zu gewähren. Es verschwindet völlig die Natur des Ablehnungsrechtes und die Widersprüche können nur den Zweck haben, die Behörden vor Uebersehung vorliegender unbedingter Hinderungsgründe zu schützen[71]).

Im vorstehenden Abschnitte ist die letzte der in der Einleitung bezeichneten Fragen erörtert worden. Fassen wir jetzt im Kurzen alle gewonnenen Resultate zusammen, so sind dies folgende. In der Verordnung von 1874 ist die Beschränkung des den Behörden zustehenden Rechtes auf die vier Gründe des §. 10 nur auf den Fall einer einwandsfreien Wahl zu beziehen. Werden Einwendungen gemacht, so kann die Berufung auch aus den dafür vorgebrachten Gründen versagt werden; dabei gilt für Einsprüche gegen die Lehre nur das Besondere, dass immer die letztere in ihrem ganzen Umfange der Beurtheilung der Oberen anheimfällt. Im Gegensatze hierzu ist durch den Erlass für die beiden westlichen alten Provinzen, die Kirchenordnung für Nassau und das Gesetz für Schleswig-Holstein die Versagungsbefugniss für jeden Fall auf dieselben bestimmten Gründe eingeschränkt worden. Die früheren Normen, durch welche in den sechs östlichen Provinzen die Besetzung der Stellen öffentlichen Patronates geregelt wurde, sind rechtsgültigerweise aufgehoben. Betrachtet man den eigenthümlichen, in der Verordnung geschaffenen Rechtszustand vom gesetzgeberischen Standpuncte aus, so zeigt er sich als in sich widersprechend und nicht zweckmässig, und es ist in ihm, wie jetzt noch gesagt werden mag, weil die

---

[71]) Ebenso würde die Natur des Ablehnungsrechtes in der Verordnung gänzlich verschwinden, wenn in derselben der Gedanke durchgeführt wäre, welcher oben S. 418 als nicht klar vorgestellt, aber mit zu Grunde liegend bezeichnet wurde, dass nämlich die Behörden bei Einmüthigkeit der Gemeinde auf eine allgemeine Controle beschränkt sein, dagegen im Falle innerer Uneinigkeit über die Ertheilung der Berufung nach freiem Ermessen entscheiden sollten. Hier würden die Einsprüche nur Symptome bilden, durch welche es zweifelhaft wird, ob eine gute Wahl getroffen ist.



getroffenen Vorschriften im Allgemeinen eine Begünstigung der Minderheit gegenüber der Majorität leicht veranlassen dürften, die Billigkeit nicht hinreichend gewahrt. Geschichtlich steht er mit dem früheren Rechte nicht in Zusammenhang. Es möchte demnach wünschenswerth sein, dass die neuen Bestimmungen, zum Theil wenigstens, durch andere ersetzt würden.

IX.

Zur Verfassungsfrage in der protestantischen Landeskirche Baierns diesseits des Rheins.

Von

D. Adolf von Scheurl.

Gerade vor jetzt sechzig Jahren ist zum ersten Male die Frage öffentlich angeregt und verhandelt worden, ob die im Jahre 1818 von der Staatsgewalt einseitig festgestellte Verfassung der protestantischen Landeskirche im Königreich Baiern den gerechten Ansprüchen derselben wahrhaft entspreche, ob nicht wenigstens nur unter bestimmten Voraussetzungen diess zugegeben werden könne, oder ob Veränderungen beziehungsweise Ergänzungen der Bestimmungen darüber, wenn nicht erforderlich, so doch wünschenswerth seien. Sie ist dann, obwohl inzwischen mancherlei zur Beruhigung der ihr zu Grunde liegenden Besorgniss geschah, doch immer wieder, wenn auch nach zum Theil langen Pausen neu aufgetaucht; jetzt aber durch Vorlagen, welche den vereinigten Generalsynoden der Consistorialbezirke Ansbach und Baireuth im vorigen Jahre gemacht wurden, zu einer gewissen Erledigung gebracht worden. Es finden sich diese Vorlagen im I. Hefte des XVII. Bandes unserer Zeitschrift Seite 151 ff. abgedruckt, und eine Besprechung derselben ist der Hauptzweck der folgenden Blätter. Wir werden sie durch etwas ausführlichere Bemerkungen über das, warum es sich bei jener Verfassungsfrage eigentlich handelte, einzuleiten haben.[1]).

---

[1]) Der Bericht, welcher in einem Artikel: »Die Reform der evan-

Den Kern der Frage bildeten stets Bedenken gegen die Zulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Verfassung der protestantischen Landeskirche Baierns zur Gewährung und Sicherung der ihr zukommenden und namentlich auch vermöge ihrer besonderen Lage für sie erforderlichen oder doch wünschenswerthen Autonomie und Selbstständigkeit in ihrem Verhältnisse zum Staate.

Während die Befriedigung des im Wesen der Kirche begründeten Anspruchs auf Autonomie hinsichtlich der protestantischen Kirche schon im Allgemeinen mit dem in Deutschland geschichtlich feststehenden landesherrlichen Kirchenregimente schwer zu vereinigen ist, stellt sich diess in besonders hohem Maasse als schwierig dar, wo, wie in Baiern, das Staatsoberhaupt persönlich nicht der protestantischen, sondern der katholischen Kirche angehört und zudem, wie diess ebenfalls gerade in Baiern der Fall ist, auch von dem dasselbe bei der Ausübung seines Rechtes über die protestantische Landeskirche berathenden Staatsminister vorausgesetzt werden muss, dass er ein Mitglied der katholischen Kirche sei.

Als dem baierischen Staate, in welchem bis dahin die katholische Religion die herrschende gewesen war, am Anfang dieses Jahrhunderts nach und nach eine bedeutende Anzahl neuer protestantischer Territorien einverleibt wurde, bekannte sich derselbe alsbald zum Grundsatze der Parität, aber bis zum Jahre 1818 war und blieb die protestantische Landeskirche noch ganz nach territorialistischen Grundsätzen organisirt. Die gleichwohl als »Oberstes Episkopat« bezeichnete landesherrliche mit der Staatsgewalt vereinigte Kirchengewalt über die »protestantische Gesammtgemeinde« war eigentlich dem Staatsministerium des Innern zur Ausübung überwiesen, denn es bildete das General-Consistorium, welches »die aus dem obersten Episkopat und der Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte besorgen« sollte, eine blosse Section jenes Ministeriums — unter einem katholischen Vorsitzenden —; es war ausdrücklich vorgeschrie-

---

gelischen Kirchenverfassung in Baiern« im XIV. Bande dieser Zeitschrift S. 294 über die Geschichte der baierischen Kirchenverfassungsfrage sich findet, bedarf mehrfach der Berichtigung und Ergänzung, welche er durch die nachfolgende Darstellung erhalten soll.

ben, dass dieses General-Consistorinm keine Verfügung »ohne Vorwissen und Genehmigung« des Staatsministeriums treffen könne. Im Jahre 1808 war demselben aufgetragen worden, auf die zu vollendende Beschreibung des gesammten Kirchenwesens eine den »vernünftigen« Forderungen der protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesammten Gemeinde zu gründen und dem Könige zur Sanction vorzulegen[2]).

Im Hinblick auf diese anfängliche schroff territorialistische Behandlung des protestantischen Kirchenwesens erschien es nun als sehr bedeutsam, dass im §. 1 des II. Anhangs zur II. Beilage der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, dem Edict »über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche« — man nennt es gewöhnlich kurzweg das »Protestanten-Edict« — gesagt wurde: »das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden«. Aber indem dieser Bestimmung sofort beigefügt war, dass diese Behörde dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet sein solle, und indem dann im §. 18 an die Wiederholung dieser Aussage die weitere angeknüpft war: »es empfängt hiernach von demselben (dem Staatsministerium des Innern) Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte«, mit der weiteren Ausführung in §. 19, es habe in 10 bestimmten Klassen von Gegenständen an dasselbe »gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die allerhöchste Entschliessung zu erholen«, war doch dem Bedenken Raum gegeben, ob nicht eben damit die Selbstständigkeit des Ober-Consistoriums wieder — nahezu wenigstens — aufgehoben sei.

Beredten Ausdruck fand dieses Bedenken in zwei Schriftstücken Feuerbachs: einer von ihm entworfenen Beschwerdevorstellung, welche bei der Ständeversammlung von 1822 eingereicht werden sollte, aber dann doch nicht wirklich

---

[2]) S. Neues Amtshandbuch für die prot. Geistlichen des Königreichs Baiern d. d. Rh. Bd. I. S. 45 ff. u. S. 60.

eingereicht wurde[3]), schliessend mit dem Petitum, »1) dem protestantischen Ober-Consistorium diejenige Selbstständigkeit, welche demselben nach ausdrücklichen Bestimmungen der Grundgesetze des Königreichs zukomme, einzuräumen, und 2) für alle die protestantische Kirche betreffenden Angelegenheiten einen der protestantischen Kirche zugethanen Cult-Minister zu bestellen«, und in einer im J. 1823 erschienenen Flugschrift: »Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche, von neuem erörtert«, welche es als von jeher anerkanntes Recht nachzuweisen suchte, dass katholischen Oberherren hinsichtlich ihrer protestantischen Landeskirchen die Episkopalrechte nicht zustehen, d. h. nicht zu eigener persönlicher Ausübung, sondern nur zur Ausübung durch Protestanten, und dass daran auch nach den neuesten deutschen Staatsgrundgesetzen festgehalten werden müsse.

Im Zusammenhang damit standen Aeusserungen in einer Vorstellung der ersten Ansbacher Generalsynode von 1823, welche eine unter dem 28. Oktober 1824 an das Ober-Consistorium gerichtete Erklärung des Königs Maximilian I. veranlassten, die wörtlich so lautete[4]): »Zur grösseren Beruhigung Unserer protestantischen Unterthanen nehmen Wir keinen Anstand, euch die feierliche Versicherung zu ertheilen, dass Wir in den inneren Kirchen-Angelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung Unseres protestantischen Ober-Consistoriums, welches darüber die Meinung der Generalsynoden nach Umständen einholen mag, niemals irgend eine Veränderung vornehmen oder vorzunehmen gestatten werden.«

Offenbar sollte damit, wenn auch grössere Bestimmtheit des Ausdrucks zu wünschen wäre, der Verzicht auf ein positives Eingreifen des Staatsoberhaupts und des Staatsministeriums des Innern in die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten mit Umgehung der obersten protestantischen Kirchenbehörde ausgesprochen, und folglich dieser, unbeschadet ihrer formellen Unterordnung unter das Staatsministerium, in Beziehung auf die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten

[3]) S. Feuerbachs kleine Schriften S. 349 ff.
[4]) S. das angef. Amtshandbuch Bd. I. S. 39 fg.

im Wesentlichen die für sie von Feuerbach begehrte sachliche Selbstständigkeit verbürgt werden.

Trotzdem aber wurde sie nach wenigen Jahren wieder auf höchst beunruhigende Art in Frage gestellt. Es hatte nämlich am 2. Dezember 1828 das Ministerium auf einen Bericht des Ober-Consistoriums wegen Interkalarien resolvirt, »dass der §. 19 des II. Anhangs zum II. Edicte besondere Aufträge und Befehle auch in andern (als den dort einzeln aufgezählten) Angelegenheiten nicht ausschliesse, sondern solche im Verhältnisse der Unterordnung nach dem vorhergehenden Paragraphen zu vollziehen seien.« Und auf eine Remonstration hiergegen empfing das Ober-Consistorium am 12. Januar 1829 eine königliche Entschliessung, welche in ihrem Haupttheil wörtlich folgendes aussprach[5]: »Diese Bestimmungen (der §§. 1 und 18 des Protestantenedicts) sind allgemein gefasst und erstrecken sich mithin auf alle Gegenstände eures Wirkungskreises, sowie die Verbindlichkeit, den Verfügungen der vorgesetzten Stelle Folge zu leisten, im Begriffe und in der Bedeutung der Unterordnung liegt. Wenn daher auch die Ausübung des obersten Episkopats und der Vollzug der Vorschriften für die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche von euch als einem selbstständigen, d. h. für sich bestehenden, mit keiner anderen Geschäftsstelle verbundenen Collegium, im Allgemeinen aus eigener Competenz und ohne Auftrag zu geschehen hat, so kann doch dem gedachten Ministerium, welchem ihr in der Leitung der protestantischen Kirchensachen untergeordnet seid, die Befugniss nicht benommen werden, als vorgesetzte Stelle auch in dergleichen Betreffen diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche in einzelnen Fällen durch besondere Verhältnisse motivirt werden. Die Verbindung des obersten Episkopats der protestantischen Kirche mit der Staatsgewalt, wie solche im §. 11 des obigen Edicts ausgesprochen ist, und eure Stellung im Staatsdienste unterwerfen euch der Aufsicht und Einschreitung des mehrerwähnten Ministeriums. Die von euch aus dem Eingang des §. 19 in jenem Edicte und besonders aus dem Worte: hiernach

[5]) S. Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. VIII. c. S. 1325 fg.

gefolgerte Beschränkung eurer Unterordnung auf die dort angeführten Gegenstände begründet sich nicht, indem dort nur die Gegenstände angegeben sind, in welchen ihr überhaupt nicht aus eigener Competenz zu handeln, sondern nur gutachtliche Berichte (nicht Vollzugsnachweisungen) zu erstatten habt, und das Wort hiernach bezeichnet offenbar im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Paragraphen die Form, in welcher Unsere allerhöchste Entschliessung für solche Angelegenheiten zu erholen ist, durch Berichte an das genannte Staatsministerium und durch dieses an Uns, nicht unmittelbar an Uns von euch.«

Diess veranlasste eine Beschwerde des Ober-Consistoriums an die Ständeversammlung von 1831, welche der damalige Präsident desselben und als solcher Reichsrath, F. v. Roth, bei der Kammer der Reichsräthe einreichte, wie er sie auch ohne Zweifel selbst verfasst hatte, worin mit vollem Recht gesagt wurde[6]), »die gravirliche Entschliessung wolle durch eine unbegrenzte Unterordnung das Ober-Consistorium in allen Gegenständen seines Wirkungskreises zu einer bloss vollziehenden Behörde und das Staatsministerium des Innern zur obersten Kirchenbehörde der Protestanten machen, so dass, wenn es Anordnungen in den inneren Kirchen-Angelegenheiten, z. B. Verfassung, Lehre, Liturgie anbefehle, das Ober-Consistorium solche unbedingt vollziehen müsse«, und es wurde dann dagegen bemerkt, eine solche Unterordnung widerspreche allen Theorien des Staats- und Kirchenrechts und dem Geiste und den Worten der Verfassung. Der Begriff der Unterordnung habe keineswegs eine so generelle Bedeutung, wie sich diess aus der Unterordnung des Ober-Appellationsgerichts unter das Justizministerium, des obersten Rechnungshofs unter das Finanzministerium, der Magistrate unter die Kreisregierung ergebe. In den §§. 1, 9, 11, 13, 14 des II. Anhangs zum II. Edicte sei dem Ober-Consistorium ein bestimmter Wirkungskreis angewiesen; es könne daher die in den §§. 1 und 18 ausgesprochene Unterordnung sich nur auf diejenigen Gegenstände beziehen, auf welche a) über-

---

[6]) S. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1831. Bd. II. S. 77 fg.

haupt und ohne Unterschied der verschiedenen Kirchen das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Staats nach Titel IV. §. 9 der V.-U. und nach §§. 50 ff. des II. Edicts anzuwenden sei, und b) auf diejenigen Reservate, welche der §. 19 des Edicts über die inneren Kirchen-Angelegenheiten der Protestanten einzeln aufführe. Die §§. 1 und 11 des II. Anhangs bestimmten ausdrücklich, dass die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten dem Ober-Consistorium zustehe; im ganzen Edict sei nirgends die Rede davon, dass das Ober-Consistorium in Hinsicht auf diese Leitung dem Staatsministerium des Innern untergeordnet sei; wenn es wäre, so würde ein Widerspruch vorhanden sein, indem die durch das constitutionelle Edict dem gedachten Collegium ausdrücklich übertragene Leitung alsdann bei demselben nicht mehr bestünde, sondern vom Ministerium des Innern geübt würde, welchem sie in keinem constitutionellen Edicte zugewiesen sei. Gegen das vom Ministerium aus dem Ausdruck: »das mit der Staatsgewalt verbundene Episkopat« Gefolgerte wurde hauptsächlich eingewendet[7]): »dass bei jeder Religionsgesellschaft die inneren Kirchen-Angelegenheiten nur durch solche geleitet werden könnten, welche zu dieser Kirche gehörten, sei eine Wahrheit, welche zugegeben werden müsse, wenn man Glaubens- und Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit in der Lehre gestatten wolle, und so wie das Bischofsamt in der katholischen Kirche nur durch Katholiken ausgeübt werden könne, so sei auch nur Protestanten zu gestatten, in der protestantischen Kirche ein Bischofsamt zu verwalten. Von dieser Ueberzeugung sei der Gründer der Verfassung ausgegangen, als er die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten einem selbstständigen, nur aus Protestanten bestehenden Ober-Consistorium übertragen habe. Hätte das oberste Episkopat dem Ministerium angeeignet werden wollen, so wäre über das gesetzlich ausgesprochene Oberste noch ein ungesetzliches Oberes gestellt worden.«

Noch ehe die in der Kammer über den Ausschussvortrag, der beantragt hatte, diese Beschwerde als begründet zu

---

[7]) S. a. a. O. S. 81 f. Vgl. Auswahl mündlicher und schriftlicher Aeusserungen des Präsidenten von Roth in der ersten Kammer der Baier. Ständeversammlung 1828—1847, München 1852 S. 35 ff.

erachten, gepflogene Verhandlung zu einem Beschlusse der Kammer selbst geführt hatte, erfolgte eine Erklärung des Königs (Ludwig I.) mittelst einer an das Ober-Consistorium erlassenen und der Kammer der Reichsräthe mitgetheilten Entschliessung folgenden Wortlauts[8]: »Wir eröffnen Unserem protestantischen Ober-Consistorium zu seiner Beruhigung, dass Wir niemals irgend einer Maassnahme stattgeben werden, die zur Beeinträchtigung der verfassungsmässig normirten Zuständigkeit desselben in der Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats gereichen könnte, und dass Wir obgedachter Entschliessung, insoweit daraus eine verfassungsmässig nicht begründete Einschreitungsbefugniss Unseres Staatsministeriums des Innern in inneren Kirchensachen abgeleitet werden könnte, durchaus keine Wirkung beilegen wollen. Es ist vielmehr Unser ernstlicher Wille, dass die in den §§. 1 und 18 des vorerwähnten Anhangs festgesetzte Unterordnung Unseres protestantischen Ober-Consistoriums unter Unser Staatsministerium des Innern nur jene Gegenstände und Einschreitungen begreife, in und zu welchen dessen Zuständigkeit theils nach der II. Beilage zur V.-U., theils in den Bestimmungen des II. Anhangs zur gedachten Beilage und insbesondere in dem §. 19 desselben begründet ist, wobei jedenfalls die Aufsicht auf die Erhaltung und Beobachtung der bestehenden Kirchenverfassung sowohl, als der geltenden besondern Ordnungen vorbehalten bleiben muss«. Am Schlusse wurde die obenerwähnte, von König Maximilian I. unter dem 28. Oktober 1824 gegebene feierliche Versicherung ausdrücklich erneuert.

Hiermit war bestimmt und unzweideutig die in der Beschwerde ausgeführte Auslegung der fraglichen Verfassungs-Besimmungen als richtig anerkannt, und für fortan maassgebend erklärt. Die Bedeutung einer authentischen Interpretation des Protestanten-Edicts als Staatsgesetzes kann jenen beiden königlichen Erklärungen nicht beigelegt werden. Wohl aber kommt ihnen und insbesondere der wichtigsten zweiten die Bedeutung von solchen Vollzugs-Ver-

---

8) S. d. angef. Verhh. der K. d. RR. Bd. II. S. 240 ff. und die Döllinger'sche Verordn.-Sammlg. a. a. O. S. 1237.

ordnungen zu, welche für die protestantischen innerkirchlichen Verhältnisse Gesetzeskraft haben. Die beiden Könige haben damit sanctionirt, was von den competenten kirchlichen Organen als Norm für die Ausübung des Episkopats beantragt worden war. Es könnten diese Verfügungen nie mehr ohne Verletzung des kirchlichen Rechts einseitig widerrufen oder abgeändert werden.

Aber gerade insofern sie in dieser Weise es feststellen, dass dem Ober-Consistorium die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten ohne eine andere, als die durch das oberst-hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht gegebene Beschränkung zukommen soll, bestätigen sie die Unangemessenheit des im §. 19 des Protestanten-Edicts gebrauchten Ausdrucks, dass es mittelst »gutachtlicher« an das Staatsministerium des Innern zu erstattender Berichte die landesherrliche Entschliessung zu erholen habe, soweit sich diese Bestimmung auch auf innere Kirchen-Angelegenheiten, nicht Angelegenheiten gemischter Natur bezieht. Denn in solchen Angelegenheiten, wie z. B. den die Kirchen-Verfassung, die Lehre und die Liturgie betreffenden, kann vom Standpuncte des obersthoheitlichen Aufsichtsrechts aus ein Antrag der Kirchenbehörde nur abgelehnt, aber nicht eine demselben zuwiderlaufende positive Anordnung getroffen werden, während wie Stahl in seiner »Kirchen-Verfassung« Seite 234 (2. Auflage Seite 369) ganz richtig bemerkte, auf Berichte des Ober-Consistoriums hin, welche »gutachtliche« im eigentlichen Sinne dieses Wortes wären, der König oder das Ministerium ganz freie Wahl hätte, dessen Gutachten »zu befolgen, oder nicht zu befolgen und anderes anzuordnen«. Aus diesem Grunde musste doch immer und muss auch noch eine Verbesserung der Redaction des bezüglichen Verfassungsgesetzes selbst gewünscht werden.

In der That wurde dieses, aber nicht nur dieses, sondern die völlige Aufhebung des sog. Protestanten-Edicts als Staatsgesetzes und eine wesentliche Aenderung der durch dasselbe festgestellten Landeskirchen-Verfassung i. J. 1849 durch die in Ansbach versammelten vereinigten Generalsynoden der beiden diesrheinischen Consistorial-Bezirke für nothwendig erklärt, indem jetzt von noch anderen, neuen Gesichtspuncten aus die der protestantischen Landeskirche nach den Grund-

sätzen der Staatsverfassung zukommende Selbstständigkeit als noch nicht genügend verwirklicht betrachtet wurde [9]).

Es waren folgende neue Gesichtspuncte und Forderungen, die nunmehr geltend gemacht wurden.

Für's Erste fand man, dass es überhaupt der protestantischen Landeskirche so lange an der ihr zukommenden Autonomie fehle, als für innere protestantische Angelegenheiten derselben und insbesondere für ihre Verfassung ein Staatsgesetz maassgebend sei, welches nicht ohne Mitwirkung des Landtags abgeändert und in Gemässheit der kirchlichen Bedürfnisse verbessert werden könne; deshalb sollte das sog. Protestanten-Edict »seiner Eigenschaft als Theil der Staats-Verfassungs-Urkunde entkleidet und die gesetzgebende Gewalt in Ansehung aller kirchlichen Angelegenheiten ausschliessend der Kirche anheimgegeben werden«.

Für's Zweite hielt man dafür, indem man voraussetzte, es sei nach dem jetzigen politischen System das Staatsministerium zu einer »den Volkskammern verantwortlichen, von ihren zufälligen Majoritäten abhängigen Staatsbehörde« geworden, es müsse nun die »oberste Kirchenbehörde in eine solche Stellung zum Könige gebracht werden, dass sie in allen Fällen, in welchen sie die Sanction des Königs bei der Ausübung der jura in sacra zu erholen und zu empfangen habe, diese nicht durch ein Staatsministerium, sondern unmittelbar, ohne Dazwischenkunft oder Vermittlung eines Staatsministeriums zu erholen und zu empfangen habe, und zwar so, dass die Entschliessung nach den Anträgen der obersten Kirchenbehörde und in Uebereinstimmung mit denselben erfolge«.

Für's Dritte hielt man für nothwendig, dass die stets aus den vereinigten Synoden der beiden diesrheinischen Consistorialbezirke bestehende »wirkliche« General- (d. h. also eigentlich »Landes«-) Synode »aus der Stellung eines bloss berathenden Körpers in die eines beschlussfähigen übergehe und den ihr gebührenden wesentlichen Antheil an der Kirchenleitung erhalte«.

---

[9]) Vgl. zum Folgenden den Bericht über die Verhandlungen der Gen.-Syn. v. 1849 in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche Bd. XVII. S. 233 ff.

Zur Erläuterung dieser dritten Forderung ist Folgendes zu bemerken.

Das Protestantenedict hatte im §. 7 bestimmt: »Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums unter Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden«.

Hiernach bestanden nun, da in Gemässheit des §. 4 desselben Gesetzes statt der bisherigen Generaldecanate drei Consistorien: in Ansbach, Baireuth und (für die Rheinpfalz) zu Speier errichtet worden waren, in der protestantischen Landeskirche drei General-Synoden, die also blosse Provinzial-Synoden waren und stets getrennt gehalten wurden.

Im Jahre 1848 aber veranlasste das in der unirten rheinpfälzischen Kirchengemeinschaft hervorgetretene Verlangen, von der Unterordnung unter das Ober-Consistorium frei zu werden, ein Verfassungsgesetz (vom 4. Juni jenes Jahres), durch dessen Artikel III. »die Staatsregierung ermächtigt wurde, den Consistorialbezirk Speier nach Vernehmung des protestantischen Ober-Consistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen«, was auch alsbald zur Ausführung gelangte.

Zugleich wurde durch den Art. 1 dieses Gesetzes dem §. 7 des Protestantenedicts der Zusatz beigefügt: »die allgemeinen Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Baireuth können auf Antrag des Ober-Consistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden«, und durch Art. 2 wurde bestimmt, dass in demselben § 7 die Worte »zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten« durch die Worte: »zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Baiern« zu ersetzen seien, um Zweifel über den Umfang der

Competenz der General-Synoden zu beseitigen, welche man aus der ursprünglichen Fassung abgeleitet hatte.

Jene nach diesem Gesetze im J. 1849 zum ersten Male zu einer ungetrennten Versammlung berufenen Generalsynoden waren durch eine Vorlage des Kirchenregiments selbst veranlasst worden, Wünsche und Anträge über Modificationen der bestehenden Kirchenverfassung zu berathen. Ihre hieraus hervorgegangenen Beschlüsse aber — mit Ausnahme eines Antrags auf die Einführung von Kirchenvorständen — blieben, zunächst wenigstens, ohne Erfolg. Am Schlusse der Verordnung vom 7. October 1850 über die Einführung von Kirchenvorständen wurde eine Revision des Edicts über die äussern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in Aussicht gestellt. Vermuthlich sollte dabei auch das Protestantenedict revidirt und auf die Wünsche jener vereinigten Generalsynode weitere Rücksicht genommen werden.

Allein gerade die Revision jenes Edicts (des sog. Religionsedicts) wurde bald von Seiten der Staatsregierung als ein sorgfältig zu vermeidendes Unternehmen betrachtet, weil zufolge der von den katholischen Bischöfen eingereichten Denkschrift vom 2. November 1850, welche stricten Vollzug des nicht durchweg mit jenem Edicte im Einklang stehenden Concordates forderte, es als das Gerathenste erschien, jenes Edict als absolut unantastbar zu behandeln. Auch in der protestantischen Landeskirche selbst hatte die von jener General-Synode ausgegangene Anregung des Verlangens einer Reform der Kirchenverfassung keine nachhaltige Wirkung.

Erst zu Ende der sechziger Jahre tauchte unter der Einwirkung der in mehreren andern protestantischen Landeskirchen in Deutschland erfolgten freieren Entwicklung der Kirchenverfassung jenes Verlangen neuerdings auf, obwohl — wenigstens soweit darüber öffentlich verhandelt wurde — mit wesentlicher Beschränkung der Forderungen im Vergleich mit denjenigen von 1849. Noch die General-Synode von 1869 verhielt sich sogar einem Antrag auf die Einführung von ständigen Synodal-Ausschüssen gegenüber, der allerdings zugleich die Anbahnung einer — jedoch sehr mässigen — Revision der Verfassung zum Zweck hatte, ablehnend.

Ebenso fand bei der General-Synode von 1873 eine von weltlichen Kirchenvorstands-Mitgliedern in Augsburg eingereichte Petition, zu welcher dann noch weltliche Mitglieder anderer Kirchenvorstände und einige städtische (politische) Gemeindecollegien ihre Zustimmung erklärten, indem sie auf Ersatz der Consistorialverfassung durch die (reine) Synodal- und Presbyterialverfassung, zugleich aber auch auf eine grundsätzliche Umgestaltung der bestehenden innerkirchlichen Verhältnisse überhaupt gerichtet war, so wenig Anklang, dass kaum ein Mitglied der Synode sie sich aneignen wollte, und als diess doch geschehen war, nur um sie zur Verhandlung zu bringen, auf Antrag des berichterstattenden Ausschusses einstimmig der Uebergang zur Tagesordnung über diese Eingabe beschlossen wurde.

Dagegen wurde ebenso einstimmig aus Veranlassung eines von dem Synodal-Abgeordneten Regierungsrath Luthardt[10]), schon ehe jene Petition in den Einlauf gekommen war, gestellten Antrags folgender Beschluss gefasst: »es sei an das königliche Ober-Consistorium die Bitte zu richten, auf geeignetem Wege dahin zu wirken, dass dem nächsten Landtage der Entwurf zu einem Verfassungsgesetze folgenden wesentlichen Inhalts vorgelegt werde: »Diejenigen Bestimmungen des Edicts vom 26. Mai 1818 über die innern Angelegenheiten u. s. w., und des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die protestantischen Generalsynoden u. s. w. betreffend, welche die Verfassung oder die sonstigen innern Angelegenheiten der protestantischen Landeskirche betreffen, gelten fortan nicht als Staatsgesetz, sondern als Kirchengesetz. In dieser Eigen-

[10]) Der in der Anm. 1) oben angeführte Artikel im Bd. XIV. dieser Zeitschrift hat auf S. 300 ff. Luthardts Antrag mit dem von der Generalsynode beschlossenen Antrag verwechselt, und giebt als dessen Inhalt an, was Luthardt beantragt hatte, als Inhalt des Luthardtschen Antrags dagegen, was dann auf meinen Vorschlag die General-Synode zu beantragen beschloss. Ebenso irrig wird dort behauptet, die General-Synode sei dem von Prof. v. Hofmann (dem Vertreter der theologischen Facultät) eingenommenen Standpunct direct entgegengetreten. In der That nahm sie vielmehr einstimmig, wie oben bemerkt ist, den Ausschussantrag über die Augsburger Petition an, welcher auf dem von v. Hofmann vertretenen Standpuncte beruhte. Vgl. die Verhandlungen der vereinigten Generalsynode i. J. 1873 S. 143 u. S. 146 ff.

schaft können sie künftig unter königlicher Sanction auf Antrag der das oberste Episkopat ausübenden selbstständigen protestantischen Kirchenbehörde und mit Zustimmung der bezüglichen Generalsynode authentisch interpretirt und abgeändert werden, ohne Anwendung der im Titel VII. §. 2 bzw. Titel X. §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen. Der Summepiskopat des Landesherrn und das verfassungsmässige Verhältniss der Kirche zum Staat bleiben von diesem Gesetze unberührt« [11]).

Bei diesem Beschlusse hatte die Generalsynode das doppelte Ziel vor Augen, einmal vor allem der protestantischen Landeskirche volle Autonomie in der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten zu verschaffen, d. h. sie ein für alle Mal der Nothwendigkeit zu entheben, dafür die Mitwirkung des Landtags in Anspruch nehmen zu müssen, und sodann durch die beantragte Fassung des Verfassungsgesetzes, wodurch diess festgestellt werden sollte, eine bestimmte gesetzliche Anerkennung der Selbstständigkeit des Ober-Consistoriums in Ausübung des obersten Episkopats und ebenso der Nothwendigkeit der Zustimmung der General-Synoden zur Abänderung oder authentischen Interpretation von Kirchengesetzen zu erlangen. Auf eine sofortige Reform der Kirchenverfassung war es dabei nicht abgesehen; diese sollte vielmehr erst nach dem Zustandekommen des erbetenen Verfassungsgesetzes innerhalb der nun autonomen Landeskirche in Erwägung gezogen und von deren Organen mit einander vereinbart werden, um dann schliesslich durch königliche Sanction in's Leben zu treten.

Der königliche Bescheid auf den Antrag der Synode liess lange auf sich warten. Endlich erfolgte er unter dem 17. August 1876 in einem an das Ober-Consistorium gerichteten Erlasse also: »Ihr habt euch gegen diese Bitte der Generalsynode namentlich um deswillen ausgesprochen, weil zu einem solchen Vorgehen dermalen nicht der geeignete Zeitpunct gegeben erscheine. — In dem von der Generalsynode vorgeschlagenen Verfahren und insbesondere in der von ihr gegebenen zu unbestimmt gehaltenen Fassung jenes nach ihrer Ansicht zu

[11]) S. die angef. Verhandlungen S. 127 ff. S. 134 ff. u. S. 257.

erlassenden Verfassungsgesetzes kann allerdings eine entsprechende und gedeihliche Lösung dieser wichtigen Angelegenheit nicht gefunden werden. Nachdem aber auch die letzte protestantische Generalsynode der Pfalz Anträge gestellt hat, welche eine wenn schon nur theilweise Abänderung des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage bezielen, und nachdem von Seiten Unserer protestantischen kirchlichen Oberbehörden es bei verschiedenen Anlässen und auch insbesondere von euch im vorliegenden Falle als wünschenswerth bezeichnet worden ist, dass die erwähnten Bestimmungen über die inneren Verhältnisse der protestantischen Landeskirche in mehrfacher Hinsicht einer Revision unterstellt werden, so fordern Wir euch hiemit auf, mit Rücksicht auf euere bisherigen Wahrnehmungen vorläufig über die Grundzüge einer durch die dermaligen Bedürfnisse der protestantischen Kirche gebotenen Revision der Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirche unter sorgfältiger Beachtung der Uns in dieser Hinsicht zustehenden Rechte ausführlichen gutachtlichen Bericht zu erstatten. Wir behalten Uns die nähere Erwägung und Beschlussfassung hierüber ausdrücklich bevor.«

Es ergiebt sich hieraus, dass damals das Bedürfniss einer Revision des Protestantenedicts seitens des Ober-Consistoriums anerkannt wurde, und dass die Staatsregierung wieder, wie im J. 1850 geneigt war, auf eine solche einzugehen. Es hielt nur das Ober-Consistorium den gegenwärtigen Zeitpunct nicht geeignet dafür, und es wollte die Staatsregierung erst vernehmen, welche Abänderungen des Edicts für wünschenswerth erachtet würden, ehe sie sich über eine Vorlage an den Landtag zum Behuf derselben schlüssig machte. Es ist dieses Verlangen wohl begreiflich; denn es liess sich erwarten, dass bei der Vorlage eines Verfassungsgesetzentwurfs in der von der Synode vorgeschlagenen allgemeinen Fassung an die Kammern in diesen die Frage auftauchen würde, welches denn die einzelnen Bestimmungen des Edicts seien, die der Eigenschaft von staatsgesetzlichen Bestimmungen entkleidet werden sollten, und zu welchen bestimmten Zwecken die Kirche freie Hand zur Abänderung derselben haben wolle. Es war in der That ein Mangel, der dem Antrage der Generalsynode von 1873 anhaftete, dass sie bei demselben nicht sofort im Stande

gewesen war, ganz bestimmt zu sagen, für welche einzelnen Sätze des Edicts sie die Erhaltung ihres Charakters als staatsgesetzlicher Bestimmungen wolle, und für welche sie die Entziehung dieses Charakters wünsche. —

Man konnte nun erwarten, dass der nächsten Generalsynode des Jahres 1877 eine Vorlage über Revision des Protestantenedicts von Seiten des Kirchenregiments zugehen werde. Da diess aber nicht der Fall war, so beschloss dieselbe — wieder auf einen Antrag Luthardts und abermals einstimmig: »es sei an das königliche Ober-Consistorium die Bitte zu richten, dringend dahin zu wirken, dass der nächsten Generalsynode eine Vorlage zu dem Zwecke gemacht werde, dass die unserer protestantischen Landeskirche durch die Verfassungsurkunde garantirte Selbstständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten verwirklicht werde [12]).«

Dieser Beschluss nun und der von 1873 sind es, welche miteinander die zu besprechenden beiden Vorlagen an die Generalsynode von 1881 hervorgerufen haben.

Die erste derselben, ein königlicher Erlass an das Ober-Consistorium vom 1. August 1881 spricht unter Ziffer I. die allerhöchste Entschliessung aus, dass im Hinblick auf eine von jener Kirchenbehörde abgegebene Erklärung von einer Vorlage über Revision der Kirchenverfassung an die nächste Generalsynode Abstand zu nehmen sei, enthält dann aber unter Ziffer II. und III. zwei positive, Anträgen des Ober-Consistoriums entsprechende Verfügungen über das Synodalwesen.

Die zweite, eine »Darlegung« des königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 10. August 1881 entwickelt in Gemässheit einer in Ziffer I. des königlichen Erlasses ertheilten Ermächtigung (und gewissermaassen Weisung) — der Generalsynode die Erwägungen, durch welche diese Kirchenbehörde bei ihrer ablehnenden Haltung gegen die obigen Synodalanträge geleitet worden sei.

Wir wollen zuvörderst jene positiven Verfügungen des königlichen Erlasses näher in das Auge fassen.

Die in Ziffer II. enthaltene bezieht sich auf den oben

---

12) S. Verhandlungen der vereinigten General-Synode i. J. 1877 S. 230 ff. S. 253 ff. u. S. 298.

Seite 434 angeführten Artikel I. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Generalsynoden u. s. w. betreffend, welcher die Vereinigung der Generalsynoden der beiden diesrheinischen Consistorialbezirke in eine ungetrennte Versammlung für jeden einzelnen Fall von besonderer königlicher Genehmigung abhängig macht. Es is jetzt diese Genehmigung bis auf weiteres ein für allemal ertheilt, und dadurch jene Vereinigung zur Regel erhoben, während sie nach dem Wortlant des Gesetzes bisher als blosse Ausnahme erscheinen konnte. Thatsächlich freilich hatte sie schon seit 1848 regelmässig stattgefunden; es sind nur i. J. 1857 noch einmal die beiden General-Synoden getrennt abgehalten worden. Die Natur der Sache fordert ihre Vereinigung, wenn sie über Vorlagen, welche die ganze diesrheinische protestantische Landeskirche betreffen, nicht blosse Gutachten abgeben, sondern zu denselben ihre Zustimmung erklären sollen. In sofern steht diese Verfügung im engsten Zusammenhang mit der in der Ziffer III. enthaltenen, welche besagt: »Wir finden Uns bewogen, eurem weiteren gutachtlichen Antrage entsprechend auszusprechen und zu bestimmen, dass alle allgemeinen und bezw. neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der General-Synoden künftig nicht getroffen werden sollen.«

Hierdurch ist nun endlich einem der wichtigsten Anträge der General-Synode von 1849 stattgegeben worden, welche es bereits, wie oben bemerkt wurde, als eine Nothwendigkeit bezeichnet hatte, dass »die General-Synode aus der Stellung eines bloss berathenden Körpers in die eines beschlussfassenden übergehe«, um dadurch den ihr gebührenden wesentlichen Antheil an der Kirchenleitung zu erhalten. Bis zu jener Zeit war seitens der Staatsregierung streng darauf bestanden worden, dass ihr nur die Competenz der Begutachtung von Vorlagen, welche das Kirchenregiment an sie bringe, zukomme. Nachmals wurde es allerdings — wie in der »Darlegung« gesagt wird — üblich, dass »die Kirchenleitung das ihr zustehende Selbstbestimmungsrecht in der Art selbst beschränkte, dass es nie, ohne die Generalsynode gehört zu haben, und gegen deren ausgesprochenen Willen in wichtigen kirchlichen

Angelegenheiten eine bleibende Einrichtung traf oder zur allerhöchsten Genehmigung empfahl.« Allein es bestand noch immer keine kirchengesetzliche Nöthigung dazu, und es wurden demzufolge doch auch noch in neuester Zeit in wichtigen kirchlichen Verordnungen, wie z. B. in der vom 21. Mai 1879 die Taufe, Confirmation und Trauung betreffenden, einzelne sehr bedeutsame Bestimmungen bei deren Sanction und Publication wesentlich anders gefasst, als es von den General-Synoden beschlossen worden war. Diess kann jetzt nicht mehr geschehen; es muss nunmehr eine kirchliche Verordnung von der in dem königlichen Erlasse bezeichneten Art durchweg genau in derjenigen Fassung erlassen werden, welche die Generalsynode bei der Ertheilung ihrer Zustimmung zu derselben beschlossen hat, wenn sie nicht wegen der von der Synode geforderten Aenderung ganz zurückgezogen wird.

Sind hiernach die durch den königlichen Erlass gemachten Zugeständnisse als sehr werthvoll zu betrachten, und ist dadurch der eine Theil des oben gedachten doppelten Ziels der Synodal-Anträge vollständig erreicht, so stellt sich nicht minder auch die Art und Weise, wie in der Ziffer I. desselben und in der »Darlegung« die Ablehnung der auf gesetzliche Revision der Verfassung gerichteten Synodalanträge motivirt worden ist, bei genauerer Erwägung als befriedigend dar.

Für's Erste nämlich ergiebt sich daraus, dass die Ablehnung nicht als eine absolute zu betrachten ist, sondern im Grunde nur die von der Generalsynode von 1873 beantragte Form jener Revision und ihre Zeit betrifft.

In der ersteren Beziehung war die Ablehnung wie oben erwähnt, schon im Jahre 1876 ausgesprochen worden, und die Synode von 1877 hatte sich dabei bereits beruhigt.

Was dann aber die Zeit einer gesetzlichen Revision der bestehenden Kirchenverfassung anlangt, so lässt sich ebenfalls zugeben, dass der von dem Oberconsistorium und der Staatsregierung für zweckmässig erachtete Aufschub derselben insofern unbedenklich sei, als in der That bestimmte »Beschwerden nicht namhaft gemacht oder belegt« werden können, »als ob unter der dermalen bestehenden Gesetzgebung und bei deren Vollzug die protestantische Landeskirche gehindert worden sei, ihrem Bekenntnisse gemäss zu leben und sich frei zu ent-

wickeln.« Fraglich ist es in dieser Hinsicht nur, welche Dauer des Aufschubs deshalb sich als unbedenklich ansehen lässt.

Diess führt aber unmittelbar zu der andern Frage, ob die Besorgnisse für die Zukunft, welche die Generalsynoden von 1873 und 1877 bei ihren Anträgen leiteten, jetzt als gemindert betrachtet werden können? Und der Umstand, dass diese Frage meines Dafürhaltens sich im Hinblick auf die »Darlegung« des Oberconsistoriums bejahen lässt, ist der andere Grund, aus welchem ich die Art, wie die Synodalanträge zur Zeit abgelehnt worden sind, ziemlich befriedigend finde.

Das Ober-Consistorium stellt der von den General-Synoden kundgegebenen Ansicht, dass die der protestantischen Landeskirche garantirte Selbstständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten der Verwirklichung bedürfe, und zwar hauptsächlich durch klarere Feststellung der »Selbstständigkeit« der obersten Kirchenbehörde, die Erklärung gegenüber, es habe jetzt seinerseits die Ueberzeugung gewonnen, dass die protestantische Landeskirche die zu ihrer freien Entwicklung nöthige Selbstständigkeit bereits besitze, auch eine Beeinträchtigung derselben nicht zu befürchten sei, und dass insbesondere die Unabhängigkeit der Kirchenleitung iu Ausübung des Summ-Episcopats bereits zweifellos bestehe, begründet aber dann diese seine Ueberzeugung hauptsächlich durch den Hinweis theils auf ausdrückliche Bestimmungen der Staatsverfassungs-Urkunde und ihrer zweiten Beilage (des sog. Religions-Edicts), theils auf die bisherige Praxis.

Hiermit sind nun freilich weder die auf der Undeutlichkeit der oben angegebenen Ausdrücke der §§. 18 und 19 des sog. Protestanten-Edicts beruhenden Bedenken, noch diejenigen, welche sich aus der Wandelbarkeit ergeben, die jeder »Praxis« an sich anhaftet, geradezu gehoben; aber eine gewisse Bürgschaft dafür, dass die für die Selbstständigkeit der protestantischen Landeskirche günstige Deutung jener Paragraphen nun fernerhin die Praxis leiten werde, ist unzweifelhaft darin enthalten, dass jene Deutung in einer feierlichen Eröffnung des Ober-Consistoriums an die General-Synode, und zwar, wie nach den Umständen bestimmt angenommen werden darf, im Einverständniss mit der Staatsregierung, mit

solcher Entschiedenheit als die richtige und somit maassgebende Deutung anerkannt ist; denn diess giebt der gegenwärtigen, dieser Deutung entsprechenden Praxis eine bindendere Kraft, als die sie an und für sich haben würde.

Wenn die General-Synode von 1877, wie oben erwähnt wurde, den Wunsch einer Verwirklichung der durch die Verfassungsurkunde der protestantischen Landeskirche garantirten Selbstständigkeit aussprach, so hatte sie dabei freilich ohne Zweifel eine andere im Sinne, als diejenige, wovon die »Darlegung« sagt, dass die Landeskirche dieselbe bereits besitze, nämlich eine solche, welche in einer grösseren Beschränkung der Reservatrechte des landesherrlichen Kirchenregiments bestehen würde. Denn diese würde in der That zur vollen Selbstständigkeit einer protestantischen Landeskirche unter einem Landesherrn anderer Confession gehören. Aber es kann darauf so lange verzichtet werden, als eine derartige Praxis in der Ausübung der Reservatrechte gesichert ist, wie sie zur Zeit in Baiern besteht. Worauf es hauptsächlich ankommt, das ist doch, wie es in der oben erwähnten Beschwerde von 1831 ausgeführt wurde, nur die beständige thatsächliche Anerkennung, dass die Unterordnung des Ober-Consistoriums unter das Staatsministerium des Innern (f. K. u. Sch.-Ang.) sich nicht auf die ihm verfassungsmässig zustehende Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten beziehe, sondern nur auf diejenigen Gegenstände, auf welche überhaupt und ohne Unterschied der verschiedenen Kirchen das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Staats nach Tit. IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde und nach §. 59 des sog. Religions-Edicts anzuwenden ist, und auf die im §. 19 des Edicts über die innern protestantischen Kirchen-Angelegenheiten einzeln ausgeführten Reservatrechte. Und diese thatsächliche Anerkennung findet wirklich zur Zeit statt.

Auf einem Missverständnisse beruht es, wenn die »Darlegung« (a. a. O. Seite 156) annimmt, die General-Synode von 1873 habe mit dem Verlangen, dass für die Erlassung von Kirchengesetzen ausser der königlichen Sanction nur die Einigung zwischen dem Ober-Consistorium und der General-Synode für nothwendig erklärt werde, »die Beseitigung des Staatsministeriums hierbei beabsichtigt«. Es wurde, wie ich als der-

jenige bezeugen kann, nach dessen im Namen des Ausschusses gestelltem Antrag der bezügliche Synodalbeschluss gefasst wurde, als selbstverständlich betrachtet, dass die königliche Sanction nur unter der verfassungsmässigen Mitwirkung des Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten erfolgen könne, und bloss, weil diess als selbstverständlich angesehen wurde, darüber mit Stillschweigen hinweggegangen.

Die beiden Vorlagen wurden von der Synode unter Verzicht auf eine Discussion über dieselben entgegengenommen, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt für künftige Synoden »je nach Zeit und Umständen auf die nunmehr abgeworfene Verfassungsfrage zurückzukommen«[13]).

Voraussichtlich wird von diesem Vorbehalte nicht, wenigstens nicht so bald, in der Art Gebrauch gemacht werden, dass wiederum die Aufhebung, bezw. Abänderung des II. Anhangs zur II. Verfassungs-Beilage beantragt würde, da ein solcher Antrag nach den nunmehrigen so bestimmten Erklärungen des landesherrlichen Kirchenregiments und den ihnen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen völlig aussichtslos wäre. Wohl aber lässt sich erwarten, dass von dem Vorbehalte der Gebrauch gemacht werden wird, um neuerdings solche Wünsche in Beziehung auf eine freiere Entwicklung der Kirchen-Verfassung geltend zu machen, welche ohne eine Aenderung jenes Edicts erfüllt werden können.

Die oben angeführte Fassung des §. 7 des gedachten Edicts hat glücklicherweise doch für die Fortbildung der synodalen Einrichtungen, zu welchen er den Grund legte, der selbstständigen, d. h. von der Zustimmung des Landtags unabhängigen Kirchengesetzgebung einen ziemlich weiten Spielraum gelassen. Wie davon schon vielfach und insbesondere durch den eben besprochenen königlichen Erlass vom 1. August 1881 auf Anträge des Ober-Consistoriums in Gemässheit von Wünschen der General-Synoden erspriesslicher Gebrauch gemacht worden ist, so kann diess auch noch weiterhin geschehen.

Am nächsten liegt es wohl, dass diess durch die Einführung solcher ständiger Synodal-Ausschüsse in der dies-

---

[13]) S. Verhandlungen der vereinigten General-Synode i. J. 1881 S. 24.

rheinischen protestantischen Landeskirche Baierns geschehe, wie sie für die Kirche der Pfalz bereits durch die (im 1. Hefte des Bandes XVII. dieser Zeitschrift Seite 148 ff. abgedruckte) königliche Verordnung vom 17. Juni 1876 erfolgt ist, wenn auch vielleicht, zunächst wenigstens, die Einführung von ständigen Ausschüssen der Diöcesansynoden noch zu umgehen, und nur der vereinigten General-Synode ein ständiger Ausschuss zu geben sein möchte.

Da eine ordentliche General-Synode nur alle vier Jahre zusammentritt, und die Einberufung einer ausserordentlichen General-Synode eine Maassregel ist, die nur im allerdringendsten Falle als zweckmässig erscheinen kann, so stellt sich, wie mir scheint, ein solcher ständiger General-Synodal-Ausschuss als ein wirkliches Bedürfniss dar, wenn das jetzt anerkannte Princip folgerichtig durchgeführt werden soll, dass bei allen wichtigeren allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten ein gewisses Zusammenwirken zwischen der obersten Kirchenbehörde und Vertretern der landeskirchlichen Gesammtgemeinde stattfinden soll. Denn es können nur allzuleicht in dem Zeitraum von vier Jahren, welcher zwischen den regelmässigen Versammlungszeiten der General-Synode liegt, sehr wichtige Angelegenheiten vorkommen, deren Erledigung sich nicht schlechthin aufschieben lässt. Kann dann auch nur eine provisorische Verfügung getroffen werden, weil eine definitive der Zustimmung des Plenums der General-Synode bedürfte, so muss es doch als erspriesslich für die Kirche, besonders aber als zur Beruhigung und Erleichterung der obersten Kirchenbehörde dienlich erscheinen, wenn ihr ein Ausschuss der General-Synode zur Hand ist, mit dem sie sich über die Sache berathen kann, und der mit ihr die Verantwortung für die zu treffende Verfügung theilt. Ueberhaupt aber gewinnt erst durch das Bestehen eines solchen Ausschusses diejenige Antheilnahme der landeskirchlichen Vertretung an dem Kirchenregiment (im weiteren Sinne des Wortes und in seinem Unterschiede von eigentlicher Leitung) die wünschenswerthe Continuität, welche ihr so lange fehlt, als sie nur durch die alle vier Jahre auf kurze Zeit zusammentretende Synode geübt werden kann. Auch würden die General-Synoden bei weitem nicht mehr in solchem Uebermaasse durch Anträge in Anspruch genommen werden,

wie es bisher der Fall war, und zur nothwendigen Folge hatte, dass gar manche derselben nicht mit der entsprechenden Sorgfalt gewürdigt werden konnten, wenn jährlich ein ständiger Ausschuss der General-Synode zusammenkäme, um neben kirchenregimentlichen Vorlagen auch Wünsche und Anträge aus der Mitte der Kirche entgegennehmen, darüber berathen und je nach Befund sie bei dem Kirchenregimente vertreten zu können. Es würden dadurch ebensowohl die Verhandlungen der General-Synoden vereinfacht und in Folge ihrer Beschränkung auf eine geringere Anzahl wohl vorbereiteter Gegenstände fruchtbarer, als auch die von Seiten des Kirchenregiments darauf zu ertheilenden Bescheide wesentlich erleichtert werden. Das ganze Synodalwesen würde dadurch an Lebendigkeit und Wirksamkeit gewinnen, es würde dadurch auch seine Bedeutung den Gemeinden einleuchtender und ihr Interesse an demselben gesteigert werden.

Ebenso wird sich, wie mir scheint, bei der jetzt der General-Synode ausdrücklich zuerkannten Stellung eines zur positiven Theilnahme an der Kirchen-Gesetzgebung berufenen Körpers das Bedürfniss einer anderen neuen Einrichtung ergeben, der nämlich, dass zu ihren Verhandlungen nicht nur Mitglieder der Kirchenbehörden abgeordnet werden, sondern auch neben ihnen und dem nur zur Aufsichtsführung berufenen königlichen Commissär wenigstens ein Commissär des Staatsministeriums des Innern für Kirchen-Angelegenheiten, der ermächtigt wäre, in dessen Vertretung Aufschlüsse zu ertheilen und insbesondere auch zu erkennen zu geben, in wiefern Anträge auf Modificationen von Verordnungsentwürfen, oder auch selbstständige Anträge in gemischten Angelegenheiten Aussicht haben, auf Antrag der obersten Kirchen-Behörde seitens des Staatsministeriums zur Sanction des Landesherrn empfohlen zu werden. In allen neueren Synodalordnungen findet sich dieses Bedürfniss bereits anerkannt. Es ist m. E. unverkennbar, dass seine Befriedigung auch in unserer Landeskirche nicht nur der General-Synode, sondern auch dem ihre Berathungen leitenden Mitgliede des Ober-Consistoriums, sowie den Gliedern und Abgeordneten der Consistorien ihre Aufgaben wesentlich erleichtern würde.

Freilich sollte nun aber eine Synode, welche dem Kirchen-

regiment als ein so selbstständiges Organ gegenübersteht, dass jenes ihrer Zustimmung zu kirchlichen Verordnungen bedarf, auch sich selbst ihren Vorsitzenden zu wählen haben. Nur so lange die General-Synoden bloss berathende Competenz hatten, war es passend, dass sie unter der Leitung eines Mitglieds des Ober-Consistoriums tagen sollten. Allein diess ist nun einmal durch das Edict so festgestellt, dass es nur in den Formen eines Staatsverfassungs-Gesetzes abgeändert werden kann und dafür hat doch die jetzige Incorrectheit dieser Bestimmung eine zu geringe Bedeutung. Es hat auch hier bereits die Praxis eine gewisse Abhülfe gebracht; es ist jene »Leitung« schon längst immer so ziemlich in derselben Art behandelt worden, als ob der »Dirigent« der Synode ein von ihr selbst erkorener Präsident wäre.

Für immer aber wird es so wenig dabei, als bei der undeutlichen Fassung der §§. 18 und 19 des Protestanten-Edicts bleiben können, und es wird endlich einmal doch derjenige Inhalt desselben, welcher nur die innern Verhältnisse der protestantischen Landeskirche betrifft, seiner Eigenschaft als eines Staatsgesetzes entkleidet werden müssen. Denn offenbar besitzt die protestantische Landeskirche in Baiern in so lange die ihr gebührende volle Autonomie nicht, als sie wenigstens theilweise zur Ordnung ihrer Angelegenheiten der Zustimmung des Landtags bedarf [14]).

Zum Theil an die von mir in früheren Schriften vertretenen Ansichten sich anschliessend, zum Theil aber auch sie bekämpfend, hat Zorn über »die Reform der evangelischen Kirchenverfassung« in der in der Anm. 1) oben angeführten Abhandlung sich ausgelassen. Ich glaube, die Gelegenheit, welche sich mir zu einer kurzen Entgegnung auf die dort gegen mich gerichteten Bemerkungen durch die vorstehende Besprechung der neuesten Verfassungsvorlagen unseres Kirchenregiments dargeboten hat, nicht ganz unbenutzt lassen zu dürfen.

Der eine Hauptvorwurf, der mir dort gemacht wird, ist der, welcher Seite 127 so ausgesprochen wird: »Scheurl

---

[14]) Die hiergegen in der »Darlegung« in Bezug genommenen Verhandlungen des Landtags von 1848 sind nur für die damalige, nicht für die jeweilige Haltung der Kammern beweisend.

reisst das Consistorialprincip mit einer Hand um, und will es mit der andern doch wieder erhalten«. Ohne Zweifel folgert Zorn meine vermeintliche Bestrebung, das Consistorialprincip umzureissen, aus der von ihm Seite 312 hervorgehobenen Aeusserung in meinem Schriftchen: »Der Beschluss der Baireuther General-Synode von 1873 u. s. w.« (Seite 32), dass man unmöglich das Ober-Consistorium an und für sich als fähig betrachten könne, die gewünschte Unabhängigkeit der protestantischen Landeskirche von der Staatsgewalt dauernd zur Verwirklichung zu bringen; nur die Kirche als Gesammtpersönlichkeit besitze die Fähigkeit dazu; dass diese zur Bethätigung derselben an der Landessynode das wahrhaft geeignete Organ erhalte und behalte, darauf müsse vornehmlich das Bestreben gerichtet sein«. Hiermit findet er es in Widerspruch, dass ich doch »eingehende Vorschläge hinsichtlich der Selbstständigkeit des Ober-Consistoriums gegenüber den Staatsbehörden« geben zu sollen glaube.

Hierbei fragt es sich aber eben, was man unter »Consistorialprincip« versteht? Versteht man darunter, was doch wohl das Natürlichste ist, den Grundsatz, welchen das baierische Edict über die inneren protestantischen Kirchenangelegenheiten im §. 1 mit den Worten aufstellt: »das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen Kirchenangelegenheiten soll durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden«, so kann man offenbar nicht sagen, es heisse »das Consistorialprincip einreissen wollen«, wenn man, wie ich es thue, behauptet, es könne die Unabhängigkeit der Landeskirche von der Staatsgewalt nur durch eine mit dem Recht der Zustimmung zur Kirchengesetzgebung ausgestattete Landessynode dauernd zur Verwirklichung gebracht werden, nicht durch ein Consistorium ohne eine solche Synode. Es ist mit dem Wunsche, dass das Consistorialprincip in jenem Sinne aufrecht erhalten und ernstlich durchgeführt werde, sehr wohl vereinbar, dass man die Vertretung der Rechte der Landeskirche gegen die Staatsgewalt vorzugsweise in die Hand einer Synode gelegt wünscht, und es schliesst dieser Wunsch nicht auch den in sich, dass für die Leitung der Kirchenangelegenheiten das Consistorium zu einem blossen Vollzugsorgan der Synode gemacht werde und damit aufhöre,

Organ des landesherrlichen Kirchenregiments zu sein. Diess ist Zorns Verlangen; es ist ein Missverständniss, wenn er glaubt, dass ich dasselbe deshalb theile, weil ich es für nothwendig erkläre, dass für den der Landeskirchengemeinde zukommenden Antheil an der Kirchengesetzgebung dem Ober-Consistorium eine dieselbe dafür vertretende Landessynode zur Seite stehe. Dieses relative Coordinationsverhältniss der Landes-Synode zu dem Kirchenregiment ist etwas ganz anderes, als die von Zorn gewünschte Subordination des Ober-Consistoriums unter die Landessynode.

Der andere Hauptvorwurf, welchen mir Zorn macht, ist der auf Seite 321 erhobene, dass mein Urtheil über die gegenwärtige durchschnittliche Beschaffenheit der einzelnen Kirchenglieder mit meiner Empfehlung des Synodalsystems in unversöhnlichem Widerspruch stehe. Auch dieser Vorwurf beruht auf einem Fehlschlusse. Denn als einen solchen muss ich die Folgerung bezeichnen, welche jenem Vorwurf zu Grunde liegt, dass wer das Synodalsystem empfehle, damit einverstanden sein müsse, dass der Wille der Mehrzahl der einzelnen Kirchenglieder maassgebend für die Behandlung der Kirchenangelegenheiten sein solle, als ob die, sei es nun directe oder indirecte Wahl der Mitglieder der Landessynode durch die einzelnen Kirchenglieder zur nothwendigen Folge hätte, dass die Landes-Synode den Mehrheitswillen derselben zu beständiger Geltung bringe.

In der That schliesst das Recht, für eine Repräsentativversammlung zu wählen, keineswegs die Berechtigung in sich, von den Gewählten zu verlangen, dass sie sich zu blinden, willenlosen Werkzeugen für die Geltendmachung des Willens der Mehrheit ihrer einzelnen Wähler hergeben sollen, und ist es vielmehr nur eine irrige Auffassung des activen Wahlrechts für eine Repräsentativversammlung, wenn es als gleichbedeutend mit der Berechtigung zur Ertheilung eines imperativen Mandats betrachtet wird.

Ein verständiges Wahlgesetz gesteht den Einzelnen das Wahlrecht mit der wenigstens stillschweigenden Voraussetzung zu, dass sie davon Gebrauch machen, um diejenigen zur Vertretung der Gesammtheit zu berufen, welchen sie zutrauen, dass dieselben besser, als wie jeder einzelne von ihnen selbst,

den Wählern, die wahren Interessen und Bedürfnisse der Gesammtheit verstehen.

Ich müsste allerdings bei meiner Anschauung von der gegenwärtigen Beschaffenheit der meisten einzelnen Kirchenglieder die heutigen presbyterialen und synodalen Einrichtungen verwerfen, wenn sie nothwendig den Sinn hätten, dass die Kirchenvorstände und Synoden blinde Werkzeuge des Mehrheitswillens ihrer Urwähler sein sollten. Ich bin nur deshalb für jene Einrichtungen, weil ich annehme, dass die Urwähler doch in der Regel in den Kirchenvorstand diejenigen Männer wählen, welche sie für die einsichtsvollsten, nicht für die ihnen selbst willfährigsten Gemeindeglieder halten, und dass dann wieder die Kirchenvorstände in die Diöcesan- und Kreissynoden diejenigen wählen, welchen sie das beste Verständniss für die gemeinsamen Anliegen des Diöcesan- oder Kreis-Gemeindeverbandes zutrauen, dass aber endlich die Diöcesansynoden — bestehend aus Männern, welche durchschnittlich die Mehrzahl der einzelnen Pfarrgemeindeglieder an Einsicht übertreffen — solche Männer in die Landessynode berufen, von deren richtigem Verständniss für die Interessen und Bedürfnisse der Landeskirche als eines Ganzen sie überzeugt sind.

Wenn Zorn Seite 312 a. a. O. sagt: »Die Landessynode muss organisch hervorgehen aus der Einzelngemeinde,« so bin ich damit ganz einverstanden. Aber eben deshalb kann ich nicht für directe Wahl der Localgemeinden zur General-Synode sein, wie er sie Seite 322 fordert, weil gerade dann die Landessynode mechanisch und nicht organisch aus der Einzelngemeinde hervorgehen würde [15]).

[15]) Die erst während des Drucks dieser Abhandlung mir zugekommene »Zusammenstellung urkundlicher Actenstücke über die Verfassung der prot. Baier. Landeskirche, herausgegeben durch den K. O.-K.-R. Günther. München 1883« bietet einen bedeutenden Theil des Materials, auf welches oben S. 427 ff. die geschichtliche Darstellung der früheren Verhandlungen über die Verfassung der pr. B. Landeskirche gestützt worden ist. Besonders dankenswerth ist die hier zum erstenmal erfolgte vollständige Veröffentlichung der oben S. 429 erwähnten, vortrefflich abgefassten Beschwerde des Präs. v. Roth. Sehr interessant sind auch die S. 43—112 abgedruckten Landtagsverhandlungen, über welche aber schon oben S. 447 das Erforderliche bemerkt wurde.

Miscellen.

I.

Ein Brief Gregor's VII.

Mitgetheilt
von
L. Weiland.

Es scheint nicht unangemessen, einen Brief des Papstes Gregor VII. der Verborgenheit zu entreissen, welcher wie kaum ein anderes aus dessen Kanzlei hervorgegangenes Schriftstück unzweideutig den Satz ausspricht, dass Fürstenthümer und Gewalthaber und alles, was es auf Erden Erhabenes giebt, dem hl. Petrus unterworfen, dass diesem und seinen Vicaren der ganze Weltkreis Gehorsam schuldig sei. Ich entnehme den Brief, welcher Jaffé in den Regesten entgangen ist, dem wenig bekannten Buche des bekannten Erzbischofs Usher von Armagh, Usserii Veterum epistolarum Hibernicarum sylloge (Dublin 1632, 4°) S. 76 nr. 29. Nach S. 138 fand ihn der Herausgeber, ebenso wie den vorhergehenden (nr. 28) des Erzbischofs Lanfranc ad Domnaldum ep. Hiberniae »in decretis synodicis et pontificiis ab Isidoro Mercatore collectis, tum in publica academiae Cantabrigiensis tum in privata D. Roberti Cottoni bibliotheca«. Die Briefe waren also zwei Handschriften des Pseudoisidor beigeschrieben. Nach S. 147 befanden sich ‚ad calcem collectionis decretalium Isidori in Cottoniana bibliotheca‘ auch noch nr. 40 (Brief der Dubliner an den Erzbischof Radulf von Canterbury) und nr. 41 (Brief König Heinrichs I. an Radulf). Von den beiden Pseudoisidor-Handschriften der Cottoniana im Britischen Museum, welche Hinschius S. XIV. aufführt, ist es also vermuthlich Claudius E V, in welcher nach dem Catalogue of the manuscripts in the Cottonian library deposited in the British Museum S. 199 nach dem Pseudoisidor Epistolae Nicolai, Alexandri, Gregorii, Urbani pontif. et aliorum ad Lanfrancum et Anselmum aliosque enthalten sind. Unser Brief findet sich dann aber, wie Liebermann im Neuen Archiv 4, 24



bemerkt, auch in Cotton. Claudius A 1, aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, eine Handschrift, welche nach dem Catalogue S. 188 zuerst Briefe und darauf Heiligenleben enthält.

An der Aechtheit des Briefes zu zweifeln, ist wohl kein Grund. In gleich präciser Weise, mit denselben Ausdrücken, wird der Satz von der Unterordnung aller weltlichen Gewalten von Gregor, so weit ich sehe, nur ausgesprochen in einem Briefe an den König Alfons von Leon vom Jahre 1079 (Registr. VII, 6) ‚cui (Deus beato Petro) omnes principatus et potestates orbis terrarum subiciens', während es in einem Schreiben an den König Sancho von Arragonien von 1074 (Registr. I, 63) etwas unbestimmter heisst: ‚beatus Petrus, quem dominus Jesus Christus principem super regna mundi constituit'. Es ist nicht ohne Bedeutung, dass diese Gedanken in solcher Schärfe und Klarheit nur gegenüber minder mächtigen und vom Sitze des Papstthums entfernten Fürsten ausgesprochen wurden.

Der Adressat des Briefes ist nach Lappenberg (Irland in Ersch und Gruber's Encyclopädie Sect. II, Thl. 24, S. 60) Tordelbach O'Brian, König von Munster und Oberkönig von Irland, welcher von 1072—1078 regiert haben soll. Hiernach lässt sich der Brief einigermaassen chronologisch einordnen, da die Jahre 1075 und 1077 nach Ausweis der Regesten auszuschliessen sind. Für einen Aufenthalt des Papstes zu Sutri an dem 24. Februar in den Jahren 1074, 1076 oder 1078 ist ein kleiner Spielraum vorhanden.

Gregorius episcopus servus servorum dei Terdelvacho inclyto regi Hiberniae, archiepiscopis, episcopis, abbatibus, proceribus omnibusque christianis Hiberniam inhabitantibus, salutem et apostolicam benedictionem. Per orbem universum domini Jesu doctrina refulsit, quoniam is qui de thalamo suo tanquam sponsus exivit, tabernaculum suum in sole constituit, et nemo est, qui caloris ejus fulgorem effugere possit[1]). Hujus auctoritas sanctam ecclesiam in solida petra fundavit et beato Petro, a petra venerabile nomen habenti, ejus jura commisit. Quem[2]) etiam super omnia mundi regna constituit, cui principatus et potestates et quicquid in seculo sublime videtur esse subjecit, illo Isaiae completo oraculo: venient, inquit, ad te qui detrahebant tibi, et adorabunt vestigia pedum tuorum[3]). Beato igitur Petro ejusque vicariis — inter quos dispensatio divina nostram quoque sortem annumerari disposuit — orbis universus obedientiam similiter et reverentiam debet, quam mente devota sanctae Romanae ecclesiae exhibere reminiscimini. Vos autem, ut charissimos filios, exhortamur, justitiam exercere, catholicae[4]) ecclesiae pacem tueri et diligere, ipsamque diligentes ulnis charitatis vobis adjungere. Si qua vero negotia penes vos emerserint, quae nostro digna videantur auxilio, incunctanter ad nos dirigere studete, et quod juste postulaveritis, deo auxiliante impetrabitis.

Data Sutrij. VI. Kal. Mart.

---

1) Vgl. Psalm 19, 6. 7.
2) quam liest Usserius.
3) Jesaia 60, 14.
4) catholicam liest Usserius.

Rechtsprechung.

II.

Zuständigkeit der katholischen Kirchenvorstände hinsichtlich der Benutzung der Pfarrhäuser. Aufsichtsbefugnisse der Königlichen Commissarien der bischöflichen Vermögensverwaltung bezüglich derselben.

Ein katholischer Kirchenvorstand handelt innerhalb seiner gesetzlichen Aufgaben, indem er Fürsorge trifft, dass dem den fehlenden ordentlichen Pfarrer etwa vertretenden Geistlichen ein Unterkommen in dem vorhandenen Pfarrhause gewährt wird. Die amtliche Befugniss der Kirchenvorstände erstreckt sich jedoch nicht auf eine willkürliche Verwendung des Pfarrhauses, sondern nur auf die Nutzbarmachung für Diejenigen, welche **gesetzlich befugt** und im Stande sind, den Parochus zu vertreten. Der Königliche Commissarius der bischöflichen Vermögensverwaltung ist nicht darauf beschränkt, die Hülfe der Polizei oder des Strafrichters zu suchen, um dem Missbrauch des Pfarrgutes entgegenzuwirken, kann vielmehr auch direct einschreiten, da er auf vermögensrechtlichem Gebiete die Aufsicht der geistlichen Oberen zu üben hat.

Gesetz über die Verwaltung erledigter Bisthümer vom 20. Mai 1874. §§. 6 und 9. — A. L.-R. Theil II. Titel 11. §§. 167 ff. 160, 774.

Erkenntniss des Königlichen Oberverwaltungsgerichts in Berlin I. Senat vom 14. Februar 1883 in der Verwaltungsstreitsache des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde zu Wyganow wider den Königlichen Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in den Diöcesen Gnesen und Posen*).

---

*) Für die geneigte directe Mittheilung des vorstehenden wichtigen Erkenntnisses ist die Redaction zu besonderem Danke verpflichtet. Die vorausgeschickte Formulirung der Rechtssätze rührt ebenso, wie bei den von uns mitgetheilten Entscheidungen des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten, von der Redaction dieser Zeitschrift her, welche für dieselbe allein die Verantwortlichkeit trägt.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache

der Mitglieder des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde zu Wyganow: Anton von Zaborowski, A. von Przyluski, Martin Jasinski, Martin Roszczak, Joseph Wachowiak und Mathias Majchrzak daselbst, Kläger,

wider

den Königlichen Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in den Diöcesen Gnesen und Posen, Beklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 14. Februar 1883,

an welcher der Präsident Persius und die Räthe Dahrenstaedt, von Meyeren, Schmückert und Solger Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

dass die Klage gegen die Verfügung des Beklagten vom 3. Januar 1883 — Nr. 7689/82 — abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 600 ℳ festzusetzen und die Kosten den Klägern — und zwar von dem Gerichtskosten-Pauschquantum einem Jeden der sechste Theil, im Uebrigen aber unter solidarischer Haftbarkeit — zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Der Königliche Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in den Diöcesen Gnesen und Posen hat an die Mitglieder des katholischen Kirchenvorstaudes zu Wyganow unter dem 3. Januar d. Js. eine Verfügung des Inhalts erlassen, dass der zur Vornahme von geistlichen Amtshandlungen in der genannten Parochie nicht befugte Geistliche Polczynski sich als Stellvertreter des Pfarrers daselbst gerire und insbesondere nach wie vor im Pfarrhause Wohnung habe. Der Aufenthalt des p. Polczynski im Pfarrhause könne nicht geduldet werden. Da der Kirchenvorstand die wegen Räumung des Pfarrhauses Seitens des p. Polczynski wiederholt erlassenen Anordnungen unbeachtet gelassen habe, so werde derselbe veranlasst, bei Vermeidung einer gegen jedes Mitglied festzusetzenden Ordnungsstrafe von 100 M. dafür Sorge zu tragen,

1. dass der p. Polczynski binnen 8 Tagen die Wohnung, welche er im Pfarrhause inne habe, räume,
2. dass derselbe das Pfarrhaus nicht wieder beziehe.

Gegen diese Verfügung haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes Klage erhoben und angeführt:

Der Kirchenvorstand habe sich im Pfarrhause der vacanten Pfarrstelle einen Theil der Wohnungsräume in seinem eigenen und im Interesse derjenigen Geistlichen reservirt, die zu Wyganow aushülfsweise

Gottesdienst abhielten. Es stehe dem Kirchenvorstande unbedingt zu, einen Theil des Pfarrhauses derartig zu benutzen, dass in demselben die Gemeindeorgane ihre Sitzungen und Berathungen abhielten und dass in demselben diejenigen Geistlichen je nach Bedarf kürzere oder längere Zeit beherbergt würden, die der verwaisten Gemeinde die Seelsorge zuführten. Ob damit pecuniäre Einbussen verknüpft seien, sei gleichgültig, denn die Gemeindeorgane brauchten die fraglichen Locale für ihre Zwecke und für die zu Wyganow fungirenden Geistlichen.

Das Urtheil darüber, ob der Geistliche Polczynski zur Vornahme von geistlichen Functionen befugt oder nicht befugt sei, gebühre weder dem Kirchenvorstande noch dem Königlichen Commissarius, sondern den Gerichtsbehörden, und wenn der Königliche Commissarius in dieser Hinsicht die ihm in seinem Amte nicht zustehende polizeiliche Ueberwachung übernommen habe, so möge er die Organe der Staatsanwaltschaft in Bewegung setzen und die Hülfe der Regierung zur Anwendung des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 in Anspruch nehmen. Mit all dem habe aber der Kirchenvorstand nichts zu thun und habe der Königliche Commissarius kein Recht, ihm in dieser Richtung irgend welche Anweisungen zu ertheilen.

Eine ungesetzliche oder die Gemeinde finanziell schädigende Handlung begehe weder der Kirchenvorstand, indem er dem p. Polczynski die jederzeit widerrufliche Erlaubniss ertheile, die für den Kirchenvorstand im Pfarrhause reservirten Räume zu bewohnen, noch der genannte Geistliche, indem er von dieser Erlaubniss Gebrauch mache. Dass der p. Polczynski im Pfarrhause gesetzwidrige geistliche Amtshandlungen vorgenommen habe, sei dem Kirchenvorstande absolut unbekannt und gewiss auch dem Königlichen Commissarius. Die angeblich gesetzwidrigen Amtshandlungen könnten wahrscheinlich nur in der Kirche vorgenommen werden. Der Beklagte werde daher auch seine Sorge auf die Kirche beschränken müssen, vor der Kirchenschwelle scheine derselbe jedoch seiner Jurisdiction Einhalt gebieten zu müssen. Ob nun der p. Polczynski im Pfarrhause wohne oder nicht, so würden doch dadurch seine angeblich gesetzwidrigen Handlungen in der Kirche weder befördert noch gehemmt. Die Kläger könnten aber auch die Amtshandlungen des p. Polczynski gar nicht für gesetzwidrig halten, da ihnen nicht bekannt sei, dass der polizeilich rite angemeldete und den Kreisbeamten persönlich bekannte Geistliche strafrechtlich verfolgt wäre.

Der Königliche Commissarius sei danach zu seiner Anforderung auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 nicht berechtigt, und der Kirchenvorstand zu dem Geforderten nicht verpflichtet.

Es wird beantragt, die Strafandrohung vom 3. Januar cr. aufzuheben. — Der Beklagte hat dagegen die Abweisung der Klage beantragt.

Er schildert die Auskunftsmittel, welche in der Erzdiöcese Gnesen und Posen ergriffen worden seien, um denjenigen Kirchengemeinden, deren Pfarrer seit Erlass der s. g. Maigesetze gestorben, die pfarramtliche Pflege mit Umgehung der für die Besetzung und Verwesung der

vacanten katholischen Pfarrstellen bestehenden Staatsgesetze zu verschaffen, und hebt insbesondere hervor, dass sich zu Wyganow, in dessen Umgegend mehrere verwaiste Pfarreien lägen, im Anfange des Jahres 1882 der Geistliche Polczynski zur Uebernahme der durch den Tod des Pfarrers verwaisten Seelsorge eingefunden habe. Im Beisein des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes habe derselbe Wohnung im Pfarrhause genommen, und zwar in Räumlichkeiten, deren Benutzung — jedoch ohne die Berechtigung zur Aftervermiethung — contractlich dem Propsteipächter Kegel zugestanden habe. Seitdem pastorire der p. Polczynski die Pfarrgemeinde genau in derselben Weise, als wenn er rite zum Stellvertreter des Pfarrers bestellt worden wäre. Weder aber sei er als solcher oder als Parochus von Wyganow dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Posen benannt, noch auch besitze er die landesgesetzlich vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung zum geistlichen Amte. Auf Grund dieser Thatsachen sieht der Beklagte in dem Ueberlassen der Wohnung an den p. Polczynski ein Vorschubleisten zu dem gesetzwidrigen Treiben desselben, und erachtet er sich für befugt, dem, wie geschehen, entgegenzutreten, nachdem vorgängige wiederholte Weisungen fruchtlos gewesen sind. In letzterer Hinsicht wird hervorgehoben, dass der Propsteipächter Kegel, welcher sich das Wohnen des p. Polczynski im Pfarrhause nicht habe gefallen lassen wollen, im December 1882 vom Kirchenvorstande seines Pachtbesitzes entsetzt worden sei, und dass der Kirchenvorstand bei der Neuverpachtung gewisse Räumlichkeiten von der Verpachtung ausgeschlossen und für den Kirchenvorstand reservirt habe. In Wirklichkeit handle es sich um Reservirung einer Wohnung für den Geistlichen Polczynski, in welcher denn gelegentlich auch wohl die Sitzungen des Kirchenvorstandes abgehalten und fremde Geistliche aufgenommen werden sollten. Das neue Pachtproject sei von ihm, dem Beklagten, von Aufsichtswegen nur mit der Maassgabe genehmigt worden, dass die Räumlichkeiten nicht zur Wohnung für einen Geistlichen benutzt werden dürften, der zur Vornahme pfarramtlicher Handlungen nicht befugt sei.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache vor dem unterzeichneten Gerichtshofe verbreitete sich der Vertreter der Kläger auch seinerseits eingehend über diejenigen Maassnahmen, welche kirchlicherseits getroffen seien, um den verwaisten katholischen Gemeinden die pfarramtliche Pflege zuzuführen, indem hieran die Ausführung geknüpft wurde, dass die Staatsregierung zu diesen Maassnahmen zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Stellung eingenommen habe. Da zur Zeit einer Wirksamkeit, wie der p. Polczynski sie zu Wyganow ausübe, von keiner anderen staatlichen Instanz Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden, so setze sich der Beklagte mit dem Versuche, dieselbe zu hemmen, mit der vom Staate eingeschlagenen Kirchenpolitik in Widerspruch. Vor Allem aber vermische er in seinem Einschreiten kirchenpolitische und vermögensrechtliche Gesichtspunkte in unzulässiger Weise, da er nur zur Wahrnehmung der Letzteren zuständig sei, diese aber, wie namentlich mit Bezugnahme auf das Kegel'sche Pachtverhältniss und dessen Lösung

ausgeführt wurde, vom Kirchenvorstande völlig gewahrt und pecuniäre Verluste von der Kirchengemeinde und der Pfarrpfründe fern gehalten seien. —

Der beklagte Königliche Commissarius führte hiergegen aus, dass sein Vorgehen gesetzlich begründet sei und verwies in dieser Hinsicht auf §. 168 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Zuvor mag bemerkt werden, dass zwar §. 71 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 gegen Verfügungen wie die hier angefochtene, zunächst auf den Weg der Beschwerde bei dem Oberpräsidenten verweist und erst gegen den Bescheid des Letzteren die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte giebt, dass diese Gesetzesbestimmung aber gemäss §. 89 ebendaselbst in der Provinz Posen noch nicht in Kraft getreten ist, so dass in dieser das Gesetz vom 13. Februar 1878 (Gesetz-Sammlung Seite 87) auch bezüglich des Verfahrens zur Anfechtung von Zwangsverfügungen der Königlichen Commissarien noch unverändert fortbesteht. Nach demselben ist die vorliegende Klage an sich zulässig, auch ist sie rechtzeitig erhoben. Sie erscheint aber sachlich nicht begründet. —

Die Kläger erklären, der Kirchenvorstand habe im Pfarrhause der vacanten Pfarrstelle einen Theil der Wohnräume in seinem eigenen und im Interesse derjenigen Geistlichen reservirt, die in der Parochie aushülfsweise Gottesdienst abhielten und der verwaisten Gemeinde die Seelsorge zuführten. Demgemäss ist, worüber nicht gestritten wird, und woran jedenfalls nicht gezweifelt werden kann, der p. Polczynski in die reservirten Räume des Pfarrhauses aufgenommen, um den fehlenden Parochus zu ersetzen. Nun unterliegt es keinem Zweifel, dass der Kirchenvorstand in solcher Veranstaltung an sich und abgesehen von der Person des p. Polczynski völlig innerhalb seiner gesetzlichen Aufgaben handelt; indem er Fürsorge trifft, dass dem den fehlenden ordentlichen Pfarrer etwa vertretenden Geistlichen ein Unterkommen in dem vorhandenen Pfarrhause gewährt wird, und es hat daher der Beklagte mit Recht davon abgesehen, die von ihm getroffene Maassnahme vom Gesichtspuncte des dadurch dem Pfarrbeneficium, der Kirchenkasse oder der Gemeinde zur Last fallenden Geldopfers zu beanstanden. — Offenbar irrthümlich ist aber die weitere Ausführung der Klage, dass sich der Kirchenvorstand darum nicht zu kümmern habe, ob der in das Pfarrhaus aufgenommene p. Polczynski zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen befugt sei, dass ihm hierüber kein Urtheil zustehe, sondern nur den Gerichten. Ohne diese Prüfung ist die Uebung jener amtlichen Befugniss unmöglich; denn die letztere erstreckt sich nicht auf die willkürliche Verwendung des Pfarrhauses für Jeden, der thatsächlich geistliche Amtshandlungen verrichtet, sondern nur auf die Nutzbarmachung für Diejenigen, welche *gesetzlich befugt und im Stande sind*, den Parochus zu vertreten. Diese rechtliche Qualität des Geistlichen ist die nothwendige Voraussetzung der Gesetzmässigkeit und Zulässigkeit der Entschliessung des Kirchenvorstandes. Nach der Klagebeantwortung

fehlt diese Voraussetzung bei dem p. Polczynski unzweifelhaft; es ist von den Klägern auch nicht der Versuch gemacht worden, darzuthun, dass die Amtirung des p. Polczynski zu Wyganow der einschlagenden Staatsgesetzgebung, dem Gesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 und den späteren Novellen vom 14. Juli 1880 und 31. Mai 1882 entspreche; es stellt sich daher die Veranstaltung des Kirchenvorstandes als eine Umgehung der die Verwaltung der katholischen Pfarrämter betreffenden Staatsgesetzgebung heraus.

Weiter unterliegt es aber auch keinem Zweifel, dass der Beklagte sich dem gegenüber nicht zu beschränken braucht, die Hülfe der Polizei oder des Strafrichters zu suchen, um dem Missbrauch des Pfarrgutes, der Pfarrwohnung, entgegenzuwirken, dass er vielmehr auch direct, wie geschehen, einschreiten kann, da er auf dem vermögensrechtlichen Gebiete die Aufsicht der geistlichen Oberen gemäss den §§. 6 und 9 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bisthümer vom 20. Mai 1874 (Gesetzsammlung Seite 135) zu üben und somit gemäss §§. 167 ff. und §. 160 bezw. 774 Titel 11 Theil II. des allgemeinen Landrechts darüber zu wachen hat, dass das Pfarrgut nicht gesetzwidrig verwendet wird. — Der Beklagte hat bei der mündlichen Verhandlung der Sache auf den §. 168 a. a. O. hingewiesen, welcher bestimmt: „Diese (die geistlichen Oberen) sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmässige Verwendung des Kirchenvermögens nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen«, und hat daran die Ausführung geknüpft, dass hier jedenfalls eine unzweckmässige Verwendung des Kirchen-(Pfarr-)Vermögens vorliege. Allein letzteres ist hier nicht entscheidend und es kann daher auch ganz dahin gestellt bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen die geistlichen Oberen Zwangsmittel gegen die Kirchenvorstände zu gebrauchen berechtigt sind, lediglich um ihre Auffassung in Zweckmässigkeitsfragen der kirchlichen Vermögensverwaltung durchzuführen. Unzweifelhaft ist es ein Ausfluss der den geistlichen Oberen nach §§. 167 und 168 a. a. O. zustehenden Aufsicht über das Kirchenvermögen, seiner g e s e t z w i d r i g e n, mit der V e r f a s s u n g der K i r c h e n g e s e l l s c h a f t u n v e r e i n b a r e n Verwendung hindernd entgegenzutreten. Hierum handelt es sich aber nach Obigem und nicht um eine mehr oder minder zweckmässige Verwaltung. Dem Vertreter der Kläger kann daher darin nicht beigepflichtet werden, dass der Beklagte seine Zuständigkeit überschritten habe, indem von ihm vermögensrechtliche und kirchenpolitische Gesichtspuncte vermischt seien. Diesem Einwande liegt die Auffassung zum Grunde, dass die Aufsicht des Beklagten nicht weiter reiche, als etwa Vermögensverluste von dem Pfarrbeneficium und der Kirchengemeinde fern zu halten. Dieselbe ist irrthümlich, da eine Verwendung des Kirchenvermögens keineswegs nothwendig eine gesetzmässige der Verfassung der Kirchengesellschaft entsprechende ist, wenn bei derselben Vermögensverluste vermieden werden. Es ist der Fall sehr wohl denkbar, dass eine gesetz- und verfassungswidrige Verwendung mit besonderen Vermögensvortheilen verbunden sein kann, und gerade derartige Missbräuche

fordern die Uebung der den geistlichen Oberen über die kirchliche Vermögensverwaltung zustehenden Aufsicht heraus. Der Beklagte überschritt hiernach nicht seine Zuständigkeit. Auch trieb derselbe keine Kirchenpolitik, indem er bei der Entschliessung über die Zulässigkeit der Verwendung des Pfarrhauses die die Verfassung der katholischen Kirche in Preussen mitbestimmenden Staatsgesetze über die Besetzung und Verwaltung der Pfarrämter berücksichtigte. Die so gehandhabte Uebung der dem Beklagten zustehenden Aufsicht ist unabhängig von der etwaigen repressiven Thätigkeit der Staatsgewalt gegen das Functioniren des p. Polczynski zur Vertretung des Parochus, insbesondere von der der staatlichen Strafgewalt. Wenn die Kläger sagen, sie könnten die Amtshandlungen des p. Polczynski nicht für gesetzwidrig halten, da ihnen nicht bekannt sei, dass der Genannte strafrechtlich verfolgt werde, so kann ein derartiger guter Glaube, wenn er bei den Klägern bestanden hat, keinenfalls das Einschreiten des Beklagten hindern.

Nach alle dem war die Klage abzuweisen, ohne dass auf die Verhältnisse bezüglich der Vermiethung des Pfarrhauses an den p. Kegel und dessen Nachfolger in dem Miethsverhältniss einzugehen gewesen wäre.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S.

(gez.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 290.



Literatur.

I. (III.)

Hugo Sachsse, Die Lehre vom Defectus sacramenti, ihre historische Entwicklung und dogmatische Begründung. Berlin und Leipzig 1882. (Guttentag.) VIII. u. 219 SS. 8⁰.

Durch anderweitige, dem Kirchenrecht gänzlich fernliegende Studien in Anspruch genommen, konnte Referent der in der Aufschrift genannten Arbeit sogleich nach ihrem Erscheinen die gebührende Aufmerksamkeit nicht widmen. Nunmehr aber soll das Versäumniss nachgeholt werden und zwar, da die werthvolle Gabe von evangelischer Seite kommt, in dieser Zeitschrift.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die Gründe des sog. defectus sacramenti darzulegen d. h. die Frage zu beantworten, warum der bigamus, der maritus viduae, der maritus defloratae und der maritus adulteratae von jeher als irregulär vom Empfange der Weihen ausgeschlossen gewesen seien. Zur Erreichung des vorgesteckten Zieles ergab sich die Nothwendigkeit, die Abhandlung in einen historischen und dogmatischen Theil zu zerlegen.

Dort wird der geschichtliche Verlauf, welchen die in Rede stehende Lehre genommeu hat, unter Hervorhebung der wichtigsten Entwicklungsstadien und der verschiedenartigen Begründungen, welche sie bei den Vätern der alten Kirche, bei den Theologen des Mittelalters und den neuen Canonisten erfahren, einlässlich dargelegt. »I. Die biblische Grundlage. II. Die morgenländische Auffassung. III. Die Entwicklung im Abendlande. 1. Bis auf Leo den Grossen (Ambrosius, Innocenz I., Augustin, Leo der Grosse). 2. Bis auf Innocenz III. (Petrus Damiani, Anselm v. Canterbury, Hugo v. St. Victor, Bernhard v. Clairvaux, Petrus Lombardus, Innocenz III.). 3. Bis auf Thomas von Aquino (Innocenz IV., Hostiensis, Glosse, Thomas von Aquino). 4. Seit Thomas von Aquino«. (S. 3—76.)

In diesem historischen Theile werden mit einer staunenswerthen Gelehrsamkeit und seltenen Akribie die auf den Gegenstand bezüglichen Aufstellungen der Theologen und Canonisten vorgeführt, mit logischer

Schärfe analysirt, die Vorzüge und Mängel jeder einzelnen Ansicht aufgezeigt und schliesslich das ganze System, welches zur wissenschaftlichen Rechtfertigung der Lehre vom defectus sacramenti allmählich sich herausgebildet hatte, S. 68 ff. einer genauen, in den Hauptpuncten durchaus zutreffenden Kritik unterzogen. Zweierlei hat Referenten besonders angenehm und wohlthuend berührt: einmal das überall zu Tage tretende Bestreben, in die Anschauungen der kirchlichen Schriftsteller tiefer einzudringen und dieselben aus der jeweiligen Beschaffenheit der theologischen Wissenschaft ihrer Zeit zu erklären und zu begreifen (ein Beispiel S. 22 ff.); sodann das liebevolle Sichversenken in den Geist des katholischen Kirchenrechts, die rein objective, von jeglicher confessionellen Voreingenommenheit freie Darstellung desselben.

Der dogmatische Theil ist ein Versuch, »die Lehre vom defectus sacramenti aus den ihr zu Grunde liegenden Elementen, wie die noch nicht in falsche Bahnen geleitete Entwicklung sie bietet, unter Ausscheidung aller fremdartigen Bestandtheile einheitlich zu reconstruiren und wahrhaft systematisch darzustellen« (S. 76). Zuerst werden die allgemeinen Voraussetzungen des defectus sacramenti besprochen (S. 79 bis 132) und hieran schliessen sich die besonderen Gründe der verschiedenen Arten oder Fälle desselben (S. 133—215). Den Schluss bildet ein die gewonnenen Resultate kurz zusammenfassender »Rückblick« (S. 216—219).

In den wohlgegliederten, lückenlos fortschreitenden, überaus lichtvollen, auf einer genauen Kenntniss der Rechtsquellen, sowie der umfassenden canonistischen Literatur beruhenden Erörterungen ist der Verfasser bemüht, das innere Wesen des defectus sacramenti theoretisch zu begründen, an die Stelle der einseitigen, unklaren und widerspruchsvollen Auffassungen der Sache, wie sie in früheren Zeiten sich finden, ein ganz neues System zu setzen und zur wissenschaftlichen Geltung zu bringen. Wir constatiren mit Vergnügen, dass die schwierige Aufgabe mit ungewöhnlicher dialectischer Gewandtheit in überzeugender Weise gelöst wurde. Nur scheint uns die Casuistik manchmal zu weit getrieben zu sein und blosse Minutien, die schliesslich, wie S. 137 ausdrücklich anerkannt wird, doch ohne jedwede praktische Bedeutung sind, eine allzu gründliche und umständliche Behandlung gefunden zu haben. Auch die sprachliche Darstellung — im Ganzen bestimmt, klar und präcis — zeigt mitunter (z. B. S. 118) sehr gewundene, langathmige Perioden, welche die wünschenswerthe Deutlichkeit vermissen lassen und das Verständniss erschweren.

Indessen sei die mustergültige, die bisher so dunkle und schwankende Lehre vom defectus sacramenti rectificirende, man kann wohl sagen abschliessende Untersuchung der Aufmerksamkeit der Fachgenossen angelegentlich empfohlen — und gegenüber der etwaigen Frage, ob es sich der Mühe lohne, auf einen an sich doch untergeordneteu Gegenstand, auf »einen im ganzen grossen Lehrsystem kleinen, wenig bedeutenden Punct« (S. 38) so viel Fleiss, Gelehrsamkeit und Scharfsinn zu verwenden, möchten wir daran erinnern, dass gerade derlei Mono-

graphien in hohem Grade geeignet seien, in die einzelnen Theile des Kirchenrechts allmählich Licht zu bringen und zugleich zu zeigen, wie viel auf anderen Gebieten dieser Wissenschaft noch zu leisten übrig bleibe.

Tübingen. **Kober.**

II. (IV.)

J. Nellemann, *Ægteskabsskilsmisse ved Kongelig Bevilling.* En retshistorisk Undersögelse. Kjöbenhavn, H. Hagerups Forlag. 1882; IV. u. 130 SS. in 8⁰.

In einer kurzen Mittheilung, welche der 17. Band dieser Zeitschrift S. 311, 312 brachte, hatte ich auf eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Formen der Eheschliessung in Dänemark hingewiesen, welche der frühere Kopenhagener Professor und nunmehrige dänische Justizminister J. Nellemann vor wenigen Jahren veröffentlichte. Inzwischen hat derselbe aber nicht nur einige »weitere Bemerkungen über die kirchliche Trauung« in der Historisk Tidsskrift V. Reihe, Bd. 3 S. 701—12 (1881—82) jener Darstellung folgen lassen, in welcher er die Bedeutung einiger neuerdings aufgefundenen Urkunden für diese Materie erörtert, sondern er hat auch eine monographische Bearbeitung der Lehre von der Ehescheidung durch Königliche Bewilligung in Dänemark geliefert, über welche ich hier Bericht erstatten möchte. Die Ehescheidung durch landesherrliches Rescript ist neuerdings so vielfach und in so verschiedenem Sinne besprochen worden, sie hat gerade in Dänemark eine so eigenthümliche Entwicklung genommen, und die vorliegende, durchaus auf archivalischer Forschung gestützte Schrift ist eine so eminent gründliche, dass sich eine solche Berichterstattung wohl verlohnen dürfte.

Die dänische Gesetzgebung in Ehescheidungssachen beruht im Wesentlichen noch immer auf König Friedrichs II. Ordinanz über Ehesachen von 1582. Das Gesetzbuch Christians V. von 1683 hält sich durchaus an diese und spätere Verordnungen haben nur wenig an dieser Grundlage geändert; in Folge dessen folgt das gesetzliche Recht in Dänemark noch durchaus der älteren, strengeren Richtung des evangelischen Ehescheidungsrechtes. Eine Trennung von Tisch und Bett kann demgemäss auf gerichtlichem Wege überhaupt nicht erreicht werden; eine Lösung des Ehebandes aber nur wegen Ehebruch oder Desertion, welcher letzteren die Verurtheilung zu lebenslänglicher Landesverweisung und später (Verordnung vom 18. December 1750) auch die Verurtheilung zu lebenslänglicher Gefängnissstrafe gleichgestellt wurde, wobei

noch überdiess bei Ehebruch strenger Beweis und bei Desertion u. dgl. die Einhaltung längerer Wartefristen erforderlich ist. Dagegen hat sich die Praxis der Ehescheidungen durch landesherrliches Rescript allmählich so milde gestaltet, »dass Dänemark jetzt zu denjenigen Staaten gehört, in welchen der Zugang zur Scheidung am Leichtesten ist« (S. 2); in den Jahren 1877—81 wurde die Bewilligung zur Trennung des Ehebandes durchschnittlich in 200, und die Bewilligung zur Trennung von Tisch und Bett in 409 Fällen jährlich ertheilt, während kaum über 25 gerichtliche Scheidungen im Jahre erfolgten, von welchen noch obendrein die meisten, weil auf Verschollenheit des Ehegatten sich stützend, rein formell als solche erscheinen (S. 6). Wie entstand nun dieser ganz abnorme Zustand?

Der Verfasser stellt zunächst fest, dass schon vor der Einführung des Absolutismus (1660) die gesetzgebende Gewalt überhaupt und das Dispensationsrecht insbesondere in geistlichen wie in weltlichen Sachen ganz gleichmässig dem König im Verein mit dem Reichsrathe zustand, und dass der König auch wohl auf dem einen Gebiete wie auf dem andern für sich allein vorzugehen pflegte, wenn die Dringlichkeit oder wieder die Geringfügigkeit einer Sache den Reichsrath zu umgehen nöthigte oder gestattete, nur dass man etwa in kirchlichen Fragen den sachverständigen Rath der Geistlichkeit und der Universität einholte. Insbesondere kamen auch schon vor 1660 königliche Dispensationen in Ehesachen ziemlich häufig vor, wie denn z. B. die königliche Bewilligung zur Wiederverheirathung einer wegen Ehebruchs geschiedenen Person in der Ordinanz von 1582 ausdrücklich vorgesehen war, und auch die Aufhebung von Verlöbnissen durch königliches Rescript bereits üblich war. Nach 1660 setzte sich die bisherige Praxis fort, und die Dispensationen nahmen sogar an Zahl zu, ohne doch noch zunächst das Bereich ihrer Anwendbarkeit erheblich zu erweitern (S. 11—19). Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen war aber zufolge der Reformation zunächst an die weltlichen Gerichte gelangt; bereits durch die Ribe'schen Artikel von 1542 waren sodann eigene Gerichte mit deren Behandlung betraut worden, über deren Entwicklung der Verfasser in einem eigenen Anhange Bescheid giebt (S. 115—20). Bei diesen Gerichten konnte auch auf Ehescheidung geklagt werden, falls das Vorhandensein eines legalen Scheidungsgrundes behauptet und bewiesen werden konnte; obwohl an und für sich principwidrig, stellte sich aber bald neben die gerichtliche Scheidung die Ehescheidung durch königliches Rescript, welcher jedenfalls der seit 1660 eingeführte Absolutismus eine unanfechtbare legale Grundlage gewährte. Das erste nachweisbare Beispiel einer solchen gehört dem Jahre 1682 an (S. 20—21, dann 23) und beziehen sich die ersten Rescripte auf Fälle, in welchen ein legaler Scheidungsgrund vorzuliegen schien und Gesuchsteller nur von den Kosten und sonstigen Beschwerlichkeiten einer Processführung befreit zu werden wünschte; doch wird bald über diese Grenze hinausgegangen und die Scheidung per rescriptum auch in Fällen gewährt, in welchen sie auf dem Processwege nicht hätte erreicht werden können (schon 1686). Doch waren die

Scheidungen durch Rescript Anfangs noch wenig zahlreich, und während der Regierungszeit des streng religiösen Königs Christian VI. (1730 bis 1746) kamen dieselben sogar völlig ab; erst seit dem Jahre 1751 wurden solche wieder vereinzelt bewilligt, seit 1770 sogar etwas häufiger, obwohl zunächst immerhin noch innerhalb mässiger Grenzen. Von 43 Scheidungen, welche in den Jahren 1770—1790 kraft königlicher Bewilligung erfolgten, stützen sich 14 auf einen vollständig erwiesenen legalen Scheidungsgrund, befreien also nur von der lästigen Processführung: in 15 Fällen wird im Grunde nur von der Wartezeit dispensirt, welche die Verordnung vom 18. December 1750 dem Ehegatten vorschreibt, dessen Gatte zu lebenslänglichem Gefängniss verurtheilt worden war, und in weiteren 4 Fällen von der Wartezeit, welche das Gesetzbuch selbst für Verschollenheitsfälle anordnet, so dass im Grunde nur 10 Bewilligungen ganz aus dem Rahmen der gesetzlichen Vorschriften heraustreten, indem sie die Scheidung wegen unverschuldeten Unglücks des einen Ehegatten (Aussatz, Geisteskrankheit), gegenseitiger Abneigung u. dgl. gestatten (S. 38—42). So werden denn auch die Ehescheidungen durch Rescript bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Gesetzen und Verordnungen nicht erwähnt und in der Literatur gedenkt ihrer zuerst Nörregaard in seinen Vorlesungen über das dänische und norwegische Privatrecht (1784). Es ist das Jahr 1790, welches in Bezug auf dieselben den entscheidenden Wendepunct bezeichnet.

Anders als in anderen protestantischen Staaten, anders zumal auch als in den zunächst gelegenen Ländern, Schleswig-Holstein und Schweden, kannte man in Dänemark keine Trennung von Tisch und Bett durch Richterspruch, wogegen solche durch königliches Rescript allerdings bewilligt werden mochte. Der Verfasser führt bereits aus dem Jahre 1687 einen derartigen Fall an (S. 24, 25 und 52), jedoch mit dem Bemerken, dass solche erst seit 1720 und dann wieder seit 1750 häufiger wurden, sei es nun, dass die Bewilligung auf gemeinsames Ansuchen beider Ehegatten ertheilt wurde oder auf einseitiges Ansuchen des einen Theils, zumal der Frau, wegen etwaiger Misshandlung durch den Mann; in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gehörten derartige Bewilligungen bereits zu den gewöhnlichen Ausfertigungen der Kanzlei. Im Jahre 1790 liefen nun zwei Gesuche von Ehepaaren um Trennung vom Bande ein, welche beide einige Zeit rechtsförmlich separirt gelebt hatten, ohne dass damit irgend welche Aussicht auf ihre künftige Versöhnung erreicht worden wäre. Ein über sie erholtes Gutachten des höchsten Gerichtes stellte sofort die neue Lehre auf, dass wegen beharrlicher Unverträglichkeit der Ehegatten nicht nur die Scheidung von Tisch und Bett, sondern sogar die Trennung des Ehebandes selbst durch königliches Rescript bewilligt werden könnte und sollte, und da beide Gesuche diesem Gutachten entsprechend bewilligt wurden, war mit einem Male der Ehescheidung durch königliches Rescript ein Spielraum eröffnet, von welchem die frühere Zeit keine Ahnung gehabt hatte. In rascher Folge mehrten sich von nun an derartige Ehescheidungen und zwar bewilligte man diese auf Grund längerer Trennung

der Ehegatten von Tisch und Bett, ohne Rücksicht darauf, ob diese Trennung eine obrigkeitlich bewilligte oder eine nur thatsächliche war, sowie sich nur zeigte, dass keine Hoffnung auf Wiederversöhnung der Eheleute bestehe. Man forderte anfänglich auch keine bestimmte Dauer der vorgängigen Separation, obwohl sich, im Anschlusse an die bezüglich der desertio malitiosa vorgeschriebene gesetzliche Wartezeit bald die Ansicht feststellte, dass dieselbe mindestens drei Jahre gewährt haben müsse. Man bewilligte endlich die Ehescheidung nicht nur auf gemeinsame Bitten beider Ehegatten, sondern ebensowohl auch auf einseitiges Ansuchen des einen oder andern Theils. Durch eine königliche Resolution vom 22. Januar 1796 erst wurde ausgesprochen, dass keine Ehescheidung mehr zur Bewilligung begutachtet werden solle, ohne vorgängige dreijährige Separation, und zugleich angeordnet, dass vorher ein obrigkeitlicher Sühneversuch angestellt, und überdiess von demjenigen Ehegatten, welcher die Bewilligung zur Wiederverehelichung erhalten wolle, ein Führungsattest vorgelegt werden solle. Dieselbe Resolution scheint ferner die Veranlassung gegeben zu haben zu der fortan hervortretenden schärferen Unterscheidung zwischen der obrigkeitlich bewilligten und der nur thatsächlich beliebten separatio a thoro et mensa, indem man nur für die erste dreijährige Dauer als genügend erachtete, um eine Trennung des Ehebandes bewilligen zu lassen; dafür wurde aber die förmliche Separation dadurch erleichtert, dass ihre Bewilligung durch Erlasse aus den Jahren 1795, 1798 und 1800 den Stadtmagistraten von Kopenhagen und Christiania, dann den Amtleuten und Stiftamtleuten wenigstens für den Fall überlassen wurde, da die Ehegatten über deren Eintritt einig waren. Diese weltlichen Obrigkeiten hatten dabei auch den vorgängigen Sühneversuch anzustellen: erst auf Grund eines von Bischof Münter gestellten Antrages, über welchen ein zweiter Antrag Näheres mittheilt (S. 120—130), bestimmte eine Verordnung vom 18. October 1811 und wieder eine solche vom 30. April 1824, dass sowohl dem Gesuche um vorläufige Separation, als dem Gesuche um endgültige Scheidung ein Zeugniss über einen vom Pfarrer vergeblich angestellten Sühneversuch beigelegt werden müsse, und erst hierdurch wurde auch der Geistlichkeit einiger Antheil an der Behandlung derartiger Angelegenheiten eingeräumt. Für die normalen Fälle endlich wurde durch königliche Resolution vom 12. October 1812 und 25. Mai 1844 die Kanzlei ermächtigt, die Ehescheidungsbewilligungen ad mandatum auszufertigen, ohne besondere königliche Entscheidung einholen zu müssen, und damit war im Wesentlichen der derzeit geltende Rechtszustand hergestellt. — Neben der neu aufgekommenen Ehescheidung nach vorgängiger längerer Separation erhielt sich übrigens die ältere Ehescheidung durch Rescript ohne solche in Kraft und nahm sogar einen erheblichen Aufschwung insofern, als sie nicht mehr, wie früher, nur ausnahmsweise, sondern ganz regelmässig bewilligt wurde, wenn nur die Voraussetzungen gegeben waren, welche die Praxis als genügend erachtete. Sie wurde also in allen Fällen bewilligt, in welchen ein legaler Scheidungsgrund vorlag und nur der langsamere und

kostspieligere Processweg vermieden werden wollte, und zwar auch dann noch, wenn etwa den strengeren Anforderungen einer gerichtlichen Beweisführung nicht völlig genügt war, ebenso in Fällen, in welchen an den gesetzlichen Voraussetzungen der Scheidung Etwas fehlte, z. B. wenn die in Desertions- oder Verurtheilungsfällen vorgeschriebene Wartezeit noch nicht völlig abgelaufen war, oder in welchen zwar kein gesetzlicher Scheidungsgrund vorliegt, aber doch die Analogie eines solchen zutrifft, z. B. wenn eine Ehefrau mit einem fremden Manne durchgegangen ist, ohne dass doch ein Ehebruch selbst constatirt werden könnte; endlich aber auch in Fällen, welche im Gesetze gar keinen Stützpunct fanden, z. B. wegen Geisteskrankheit des einen Ehegatten, oder wegen Verurtheilung desselben zumal wegen eines entehrenden Verbrechens, wenn auch nur zu zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe. Für eine Reihe derartiger Fälle wurde mit der Zeit (1844, 1864) sogar das Justizministerium ermächtigt, ohne Weiteres ad mandatum die Bewilligung zu ertheilen, während sonst noch immer an den König selbst zu berichten ist, dessen Bewilligungsrecht noch immer ein völlig unbeschränktes ist. Den Nachweis vorgängiger Anstellung eines Sühneversuches von geistlicher Seite pflegt man übrigens, ohne gesetzlichen Grund, auch in solchen Fällen zu fordern.

Mehr episodischer Natur, aber von nicht geringem Interesse, ist der Nachweis (S. 89—96) wie in Norwegen nach der Loslösung dieses Landes von Dänemark die Praxis in Bezug auf die Bewilligung von Separationen und Ehescheidungen nach kurzem Schwanken sich ungleich strenger gestaltete, als in diesem letzteren Reiche, indem sich der zwiefache Grundsatz feststellte, dass keine Separation verwilligt werde, sofern sich nicht beide Ehegatten über deren Eintritt und deren Bedingungen geeinigt haben, und dass keine Scheidung vom Bande bewilligt werde ohne vorgängige dreijährige Separation kraft ertheilter Genehmigung. Von erheblicher constructiver Bedeutung ist dagegen der andere Nachweis (S. 85—89), dass des dänischen Königs Recht, Ehescheidungen zu bewilligen, sich nicht etwa auf die Bekenner der lutherischen Landeskirche beschränkt, sondern auch auf die Angehörigen anderer Religionsgesellschaften, und insbesondere auf die Reformirten und Katholiken sowohl, als auf die Juden erstreckt habe und erstrecke, seitdem diese letzteren überhaupt unter das gemeine Landrecht gestellt worden waren; nicht als Oberhaupt der Landeskirche, sondern als Regent des Staates übt demnach der König sein Bewilligungsrecht.

In einer schliessenden Erörterung (S. 96—113) führt der Verfasser aus, dass in Dänemark jedenfalls das Recht des Königs, Ehescheidungen durch Rescript zu bewilligen, auf sein Recht, Dispensationen zu ertheilen, zurückzuführen sei, nicht auf seine oberste richterliche Gewalt, wie dasselbe denn auch stets in administrativen, nicht in gerichtlichen Formen ausgeübt wurde, welche letzteren zu der Zeit, in welcher jene Ehescheidungen durch Rescript aufkamen, von jenen ersteren bereits scharf geschieden waren; dass sich ferner jenes Recht nicht auf die

Eigenschaft des Königs als summus episcopus seiner Landeskirche, sondern auf seine Eigenschaft als Staatsoberhaupt und Träger der Regierungsgewalt stütze; wie denn sowohl die Wortfassung der betr. Rescripte als die Art ihres Zustandekommens durch die Thätigkeit weltlicher Regierungsorgane hierauf hindeutet. Wie immer die Frage in Bezug auf die protestantischen Staaten Deutschlands zu beantworten sein mag, in Bezug auf Dänemark dürfte die Beweisführung des Verfassers dieselbe endgültig gelöst haben.

München, 15. Februar 1883. **K. Maurer.**

Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft.

Vorläufige Mittheilung über die zehnte und elfte Sitzung.

Die zehnte Sitzung fand am 8. Januar 1883 statt. Geh. Justizrath Professor Dr. Mejer hielt einen Vortrag: Zur Geschichte der Anschauungen vom Wesen evangelischer Landesconsistorien. An den Vortrag (welcher im Gesellschaftsorgan veröffentlicht werden wird) knüpfte sich eine eingehende Besprechung. — Geh. Justizrath Professor Dr. Dove zeigte, nachdem er einleitend die Hindernisse berührt, welche sich in der Zeit vor Gregor VII. der Durchführung des Cölibatgesetzes insbesondere in den germanischen Ländern entgegengestellt hatten, dass trotz der gewaltigen Energie, mit welcher Gregor die Durchsetzung des Cölibats in die Hand genommen, der Erfolg noch Jahrhunderte hindurch kein allgemein durchschlagender war. Insbesondere wurde von dem Vortragenden an der Hand der Urkunden und der Berichte der Chronisten für die friesischen Gegenden das Vorkommen verheiratheter Priester, Pröpste, Decane vom 13. bis in's 15. Jahrhundert nachgewiesen. Bei Erwähnung der einschlagenden Nachrichten bei Emo († 1237) Chron. Fris. wurde dargethan, dass die darin in Bezug genommenen Decretalen von dem Chronisten nicht, wie der Herausgeber der betreffenden Quellenschrift in den Monumenta Germaniae hist. (Script. T. XXIII.) annahm, der Decretalensammlung Gregor's IX., sondern vielmehr den Compilationes antiquae, insbesondere der Compil. I. (vor 1191) und III. (1210) entlehnt sind; die von Emo citirten »extravagantes primae« sind das breviarium extravagantium des Bernhard von Pavia (Comp. I.)[1]). Einzelne Puncte des Vortrags wurden von der Gesellschaft besprochen.

In der elften Sitzung am 7. Mai 1883 sprach Professor Dr. Weiland über die Papstwahl in der Karolingischen Zeit, insbesondere über den Antheil der Laien an der Wahl und über das Verhalten der Staatsgewalt beim Pontificatswechsel. Dass der Papst Stephan IV. (816—817) zuerst die Bestimmung getroffen, dass kaiserliche Gesandte bei der

[1]) Unabhängig von dem Vortragenden kommt hinsichtlich der von Emo benutzten canonischen Rechtssammlungen zu dem gleichen Ergebniss eine inzwischen erschienene holländische Monographie: De abdij Bloemhof te Wittewierum in de dertiende eeuw. Bijdragen tot de geschiedenis van kerk en beschaving in Nederland, door Aem. W. Wybrands. Uitgegeven door de K. Akademie van Wetenschappen te Amsterdam. 1883. 4°. p. 210 sqq.



Weihe zugegen sein sollten, wurde vom Vortragenden bestritten und der Nachweis unternommen, dass ein diesbezüglicher Canon nicht diesem Papste, sondern vielmehr dem Papste Johannes IX. (898) zukomme. Schliesslich wurde es doch für wahrscheinlich erklärt, dass Karl der Grosse, als er nach der Kaiserkrönung den ganzen Winter hindurch die Angelegenheiten Roms, Italiens und des Papstes ordnete, auch hier, wie überall, das alte kaiserliche Recht wieder aufgenommen habe. Dieses Reeht wurde für die Karolingische Zeit als Recht der nachträglichen Controle der Wahl definirt. An den Vortrag schloss sich eine Besprechung desselben. — Ein von Professor Dr. E. Winkelmann eingesandtes Heidelberger Rechtsgutachten über die Erbfähigkeit geistlicher Personen (um 1450) soll in der nächsten Sitzung besprochen werden. — Den städtischen Collegien der Stadt Göttingen wurde für eine am 5. März 1883 bewilligte einmalige Beihülfe behufs Erhaltung und Erweiterung der wissenschaftlichen Sammlungen der Gesellschaft der Dank der Gesellschaft votirt.

In beiden Sitzungen lagen zahlreiche literarische Geschenke bezw. Erwerbungen (Nr. 436—469, Nr. 470—515) vor.

Inhalt.



